Med. For.
37.

Wildberg

<36615943910018
<36615943910018
Bayer. Staatsbibliothek

C. F. L. Wildberg's

Doctors der Medizin und Chirurgie, Grofsherzogl. Mecklenburg. Strel. Ober-Medizinalraths, öffentl. ordentl. Lehrers der Arzneywissenschaft an der Universität zu Rostock, und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliedes

LEHRBUCH

der

gerichtlichen

Arzneywissenschaft

zum

Gebrauch

academischer Vorlesungen.

Erfurt,
in der Keyserschen Buchhandlung,
1824.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Wildberg's
Lehrbuch
der
gerichtlichen Arzneywissenschaft.

Vorrede.

Bey der Herausgabe meines im Jahre 1812 bey W. Dieterici in Berlin erschienenen Handbuchs der gerichtlichen Arzneywissenschaft hatte ich mir den doppelten Zweck gesetzt, daſs es ein Lehrbuch zur Grundlage bey academischen Vorlesungen und ein Handbuch zum Gebrauch für ausübende gerichtliche Aerzte zugleich seyn sollte. Nach der Zeit aber ist mir die Ueberzeugung geworden, daſs beyde Zwecke wirklich nicht vereinbar sind, ohne daſs allemahl einer von beyden dabey Schaden leidet.

Sowohl aus diesem Grunde, als auch weil wir seit jener Zeit zwey Handbücher der gerichtlichen Arzneywissenschaft für ausübende gerichtliche Aerzte, das eine von Mende und das andere von Masius, erhalten haben, ist bey mir der Entschluſs zur Reife gekommen, bey meiner fortgesetzten Bearbeitung dieser Wissenschaft nicht eine zweyte Auflage jenes Handbuchs zum Zweck zu nehmen, sondern statt derselben eine gerichtliche Arzneywissenschaft bloſs zum Gebrauch academischer Vorlesungen über diese Wissenschaft zu schreiben. Die bey dem Verleger des Handbuchs noch vorhandenen Exemplare werden neben diesem Lehrbuche immer noch ihren Werth behalten, indem der ausübende gerichtliche Arzt in jenem Manches ausgeführt finden wird, was in diesem seiner veränderten Bestimmung wegen nur angedeutet werden durfte.

Ich glaube dieses Lehrbuch ganz nach den Bedürfnissen unserer Zeit bearbeitet, in demselben nichts, was mir nach reiflicher Ueberlegung Eigen-

thum der Wissenschaft zu seyn verdient, aus der Acht gelassen, dagegen alles das, was nach meiner unpartheyischen Prüfung und gewissenhaften Ueberzeugung nicht derselben angehören darf, entfernt, und mit möglichstem Fleiſse dafür Sorge getragen zu haben, daſs die Grenzen der gerichtlichen Arzneywissenschaft allenthalben genau beobachtet worden sind; wenigstens bin ich mir bewuſst, daſs dieses mein gewissenhaftes Bestreben bey meiner Arbeit gewesen ist. Das zuletzt Genannte besonders vor Augen zu behalten, habe ich um so mehr für nöthig erachtet, weil ich jede Abschweifung, insbesondere in die Rechtswissenschaft, für höchst nachtheilig für die Selbstständigkeit der gerichtlichen Arzneywissenschaft halte.

Ich habe mich bemühet, die gerichtlich medizinische Semiotik allenthalben, so viel als es mir möglich war, zu vervollständigen, weil ich aus meiner eigenen Erfahrung in meinen früheren Jahren weiſs, wie sehr dem gerichtlichen Arzte die Ausübung er-

schwert wird, wenn er nicht schon bey dem Unterrichte auf Academien auf die gerichtlich medizinische Semiotik hingeleitet worden ist.

Ich habe übrigens mit wenigen Abänderungen ganz dieselbe Ordnung befolgt, welche ich den Materien in meinem Handbuche der gerichtlichen Arzneywissenschaft gegeben habe. Besonders aber habe ich dem formellen und materiellen Theile noch einen dritten praktischen Theil hinzugefügt, weil ich mich von dem wesentlichen Nutzen überzeugt habe, den es für den Studierenden hat, wenn der Lehrer bey dem Unterrichte in dieser Wissenschaft es nicht versäumt, denselben auch sogleich so viel als möglich zu der praktischen Ausübung derselben anzuweisen. In anderen Lehrbüchern ist des Praktischen entweder gar nicht, oder doch nur hie und da in dem materiellen Theile, wie es auch noch in meinem Handbuche der gerichtlichen Arzneywissenschaft geschehen ist, gedacht worden. Letzteres scheint mir aber sowohl der Ordnung als der Vollständigkeit wegen bey

weitem nicht so vortheilhaft zu seyn, als wenn das Praktische in einem besonderen Theile zusammen gefaſst vorgetragen wird.

Wenn ich die Untersuchung der Verletzungen und Vergiftungen an lebenden Personen von den Untersuchungen der genannten Gegenstände an todten Körpern auch hier getrennt habe: so ist der Grund davon die noch fester gewordene Ueberzeugung, daſs es ausgemacht für das praktische Leben von wesentlichem Vortheile ist, wenn man gleich von Anfang an beyderley Untersuchungen nach ihren sehr verschiedenen Zwecken und Mitteln genau unterscheiden lernt. Den mir wegen dieser Trennung der Untersuchungen von anderen Lehrern gemachten Vorwurf, daſs sie nur zu unnützen Wiederholungen Gelegenheit giebt, wird man hoffentlich in diesem Lehrbuche selbst schon widerlegt finden.

Die Lehre von der Pnevmomantie oder Pneobiomantie, und der zu derselben erforderlichen Lungenprobe, habe ich so darzustellen mich bemühet, daſs

ich mich zu der Hoffnung berechtigt halten zu dürfen glaube, daſs der wahre und bleibende Werth beyder nicht weiter verkannt werden wird.

In Hinsicht der Literatur habe ich allenthalben auf meine Bibliotheca medicinae forensis hingewiesen, und nur, was in dieser noch fehlt, so viel ich gekonnt habe, nachgetragen.

Rostock, am 18. *April* 1824.

C. F. L. Wildberg, Dr.

Inhalt.

Einleitung S. 1

ERSTER FORMELLER THEIL . - 11

ERSTER ABSCHNITT. Von den zur Ausübung der gerichtlichen A. W. erforderlichen Personen . . - ebd.

Erste Abtheilung. Von den verschiedenen gerichtlichen Medizinalpersonen an sich - ebd.

Zweyte Abtheilung. Von den nöthigen Eigenschaften der gerichtlichen Aerzte, Chirurgen und Apotheker - 14

ZWEYTER ABSCHNITT. Von der Ausübung der gerichtlichen A. W. überhaupt - 17

Erste Abtheilung. Von den gerichtlich-medizinischen Untersuchungen überhaupt - ebd.

Erstes Kapitel.

Von den Gegenständen der gerichtlich medizinischen Untersuchung überhaupt - 19

Zweytes Kapitel.

Von den Erfordernissen der gerichtlich medizinischen Untersuchungen überhaupt - 21

Zweyte Abtheilung. Von den gerichtlich medizinischen Berichten und Gutachten überhaupt . . S. 31

Erstes Kapitel.

Von der Form und Beschaffenheit der Berichte und Gutachten - ebd.

Zweytes Kapitel.

Von der Glaubwürdigkeit der Berichte und Gutachten - 37

ZWEYTER MATERIELLER THEIL. - 39

ERSTER ABSCHNITT. Von den bey lebenden Personen nöthigen gerichtlich medizinischen Untersuchungen . - ebd.

Erste Abtheilung. Von den die verschiedenen Lebensalter betreffenden Untersuchungen . . . - ebd.

Zweyte Abtheilung. Von den das Geschäft der Zeugung betreffenden Untersuchungen - 47

Erstes Kapitel.

Von den Untersuchungen in Hinsicht des Zeugungsvermögens - ebd.

Erster Absatz.

Ueber das zweifelhafte Zeugungsvermögen bey dem männlichen Geschlechte . . - 51

Zweyter Absatz.

Ueber das zweifelhafte Zeugungsvermögen bey dem weiblichen Geschlechte . . - 66

Zweytes Kapitel.

Von den Untersuchungen in Hinsicht des Beyschlafs - 75

Dritte Abtheilung. Von den die Schwangerschaft und Geburt betreffenden Untersuchungen . . - 91

Erstes Kapitel.

Von den Untersuchungen in Hinsicht der Schwangerschaft - ebd.

Zweytes Kapitel.

Von den Untersuchungen in Hinsicht der Geburt . - 103

Erster Absatz.

Von den Kennzeichen einer wirklich geschehenen Geburt S. 103

Zweyter Absatz.

Von den durch die Geburt zur Welt geförderten Früchten - 107

Dritter Absatz.

Von den verschiedenen zweifelhaften Geburtsfällen - 125

Vierte Abtheilung. Von den die zweifelhaften Krankheiten betreffenden Untersuchungen . . - 132

Erstes Kapitel.

Von den Untersuchungen in Hinsicht der zweifelhaften Körperkrankheiten - 136

Zweytes Kapitel.

Von den Untersuchungen in Hinsicht der zweifelhaften Seelenkrankheiten - 143

Fünfte Abtheilung. Von den bey lebenden Personen nöthigen Untersuchungen geschehener Verletzungen - 195

Erstes Kapitel.

Von den allgemeinen Grundsätzen bey solchen Untersuchungen - 197

Zweytes Kapitel.

Von den Untersuchungen der verschiedenen Verlezzungen insbesondere - 200

Erster Absatz.

Von den Verletzungen nach ihren verschiedenen Arten - ebd.

Zweyter Absatz.

Von den Verletzungen nach den verschiedenen Theilen - 205

A. Kopfverletzungen - ebd.

B. Halsverletzungen - 209

C. Brustverletzungen - 210

D. Bauchverletzungen - 211

E. Verletzungen der Extremitäten . . - 214

Sechste Abtheilung. Von den bey lebenden Personen nöthigen Untersuchungen geschehener Vergiftungen S. 214

Siebente Abtheilung. Von den die Anwendung der körperlichen Zwangsmittel und Strafen betreffenden Untersuchungen - 241

ZWEYTER ABSCHNITT. Von den bey Leichnamen nöthigen gerichtlich medizinischen Untersuchungen . - 247

Erste Abtheilung. Von den Untersuchungen todter neugeborner Kinder - 252

Erstes Kapitel.

Von den zur Ausmittelung des vor oder nach dem Anfange des selbstständigen Lebens erfolgten Todes erforderlichen Untersuchungen todter neugeborner Kinder - 253

Zweytes Kapitel.

Von den zur Ausmittelung der Arten des Todes erforderlichen Untersuchungen todter neugeborner Kinder - 311

Zweyte Abtheilung. Von den Untersuchungen der Leichname in allen Lebensaltern in Hinsicht der gewaltsamen Todesarten - 341

Erstes Kapitel.

Von den Untersuchungen der Leichname in Hinsicht des Selbstmordes - 342

Zweytes Kapitel.

Von den Untersuchungen der Leichname in Hinsicht des Todes von gewaltsamen Verletzungen . - 355

Erster Absatz.

Von der Tödtlichkeit der Verletzungen überhaupt - 356

Zweyter Absatz.

Von der Tödtlichkeit der Verletzungen insbesondere - 383

A. Die Tödtlichkeit der Verletzungen nach den verschiedenen Arten derselben - ebd.

B. Die Tödtlichkeit der Verletzungen nach den verschiedenen Theilen des Körpers S. 391
C. Die Tödtlichkeit der Verletzungen nach anderweitigen zufälligen Umständen - 434

Drittes Kapitel.

Von den Untersuchungen der Leichname in Hinsicht des entweder von Entziehung der zum Leben nothwendigen, oder von dem Uebermaafse anderer Reizmittel erfolgten Todes . - 436

Erster Absatz.

Von der Entziehung der zum Leben nothwendigen Reizmittel - ebd.
A. Die Entziehung der nöthigen Nahrungsmittel - 437
B. Die Entziehung der Luft . . . - 439
C. Die Entziehung der Wärme . . - 453

Zweyter Absatz.

Von dem Uebermaafse anderer Reizmittel . - 454

Viertes Kapitel.

Von den Untersuchungen der Leichname in Hinsicht des Todes von Vergiftungen - 458

DRITTER PRAKTISCHER THEIL. . - 481

ERSTER ABSCHNITT. Von den bey Obductionen nöthigen Instrumenten und Geräthschaften, und den bey denselben erforderlichen Vorbereitungen . . - ebd.

ZWEYTER ABSCHNITT. Von den gerichtlichen Besichtigungen und Sectionen überhaupt . . . - 483

Erste Abtheilung. Von den gerichtlichen Besichtigungen überhaupt - ebd.

Zweyte Abtheilung. Von den gerichtlichen Sectionen überhaupt - 487

DRITTER ABSCHNITT. Von den gerichtlichen Sectionen der verschiedenen einzelnen Theile des Körpers insbesondere - 491

Erste Abtheilung. Von der Oeffnung und Untersuchung der grofsen Kopfhöhle S. 491
Zweyte Abtheilung. Von der Oeffnung und Untersuchung der Brusthöhle - 501
Dritte Abtheilung. Von der Oeffnung und Untersuchung der Bauchhöhle - 513
Vierte Abtheilung. Von der Oeffnung und Untersuchung der Rückgrathshöhle - 520
Fünfte Abtheilung. Von der Oeffnung und Untersuchung der übrigen kleinen Höhlen des Körpers - 521

Erstes Kapitel.
Von der Oeffnung und Untersuchung der Augenhöhle - ebd.

Zweytes Kapitel.
Von der Oeffnung und Untersuchung der Nasenhöhle - 522

Drittes Kapitel.
Von der Oeffnung und Untersuchung des inneren Ohrs - ebd.

Viertes Kapitel.
Von der Oeffnung und Untersuchung der Mundhöhle - 523

Fünftes Kapitel.
Von der Oeffnung und der Untersuchung des Hodensacks - ebd.

Sechste Abtheilung. Von der Untersuchung des Halses - 524
Siebente Abtheilung. Von der Untersuchung der äufserlichen Gliedmaafsen - 527
VIERTER ABSCHNITT. Von der gerichtlich medizinischen Prüfung in dem Körper gefundener Gifte . . - 528
Erste Abtheilung. Von der Prüfung mineralischer Gifte - 529
Zweyte Abtheilung. Von der Prüfung vegetabilischer Gifte - 538

Einleitung.

§. 1.

Die gerichtliche Arzneywissenschaft a) (medicina forensis) macht mit der polizeylichen Arzneywissenschaft (medicina politica) zusammen die Staatsarzneywissenschaft (medicina publica) aus.

Sie ist diejenige praktische Wissenschaft, in welcher gelehrt wird, welche physische, medizinische und psychische Untersuchungen, und auf welche Art dieselben angestellet, und welche Lehren und Grundsätze aus den gesammten ärztlichen Wissenschaften in Anwendung gebracht werden müssen, um den Gerichten bey bestimmten Rechtsfällen die erforderliche physische und psychische Aufklärung geben zu können *).

*) Die allgemeinen Schriften über dieselbe s. in meiner Bibliotheca medicinae forensis, p. 4. Hinzufügen muſs ich noch:

A. G. Schütz Rhapsodische Blicke auf den Zeitgeist der Deutschen in Absicht der staatswissenschaftlichen Studien und Anstalten. Freiburg 1819.

G. v. Ehrhart Entwurf eines phys. med. Polizeygesetzbuchs und eines gerichtl. Medizinalcodex. 4 Bde. Augsburg und Leipzig 1821.

a) Vor allen anderen Benennungen, als z. B. gerichtliche Zeichenlehre (Plenck), gerichtliche Anthropologi (Hebenstreit, Knape), medizinische Rechtsgelahrtheit (Alberti), gerichtliche Physik (Reil, Klose), medizinische Hülfskunde des Rechts (Mende), hat die obige von Bohn eingeführte den Vorzug.

§. 2.

Sie setzt Kenntnisse der gesammten Arzneywissenschaft voraus, insofern aus allen Theilen derselben Grundsätze zur Aufklärung der Rechtsfälle in Anspruch genommen werden.

Man kann also mit allem Rechte die Philosophie überhaupt und die Psychologie insbesondere, die Naturgeschichte, Naturlehre, Chemie, Anatomie[a]), Physiologie, Hygiastik, Pathologie, Semiotik, Materia medica und chirurgica, Therapie, Chirurgie und Entbindungskunst als Hülfswissenschaften der gerichtlichen Arzneywissenschaft ansehen.

a) Auch die pathologische und comparative. Doch ist die erstere dem gerichtlichen Arzte viel nothwendiger als die letztere. Ueberhaupt halte ich dafür, dafs in unserer Zeit von dem grofsen Nutzen der letzteren für die Physiologie des Menschen mehr Geschrey gemacht wird, als wirklich wahr ist.

§. 3.

Insofern in wohlgeordneten Staaten die Ausübung der Chirurgie gewissermafsen von der Ausübung der Arzneywissenschaft getrennt, betrachtet werden kann[a]): insofern kann auch die gerichtliche Chirurgie gewissermafsen von der Ausübung der gerichtlichen Arzneywissenschaft getrennt betrachtet werden. Doch darf die Ausübung, wie der praktischen so auch der gerichtlichen Chirurgie, allemahl nur nach dem Plane und der Leitung des Arztes geschehen.

a) S. Knape und Hecker kritische Jahrbücher der Staatsarzneykunde, Bd. 1. Th. 1. S 40 u. f.

§ 4.

Die Thierarzneykunde wird zwar noch fast allgemein zu der Arzneywissenschaft überhaupt gerechnet. Da aber die Gründe zur Trennung jener von dieser nach meiner und anderer Ueberzeugung überwiegend sind [a]): so wird auch in diesem Lehrbuche die gerichtliche Thierarzneykunde *) ganz ausgeschlossen [b]).

a) S. Knape kritische Annalen der Staatsarzneykunde, Bd. 1. Th. 1. S 451. u. f.

b) Wenn Lehrer wegen vielleicht fortdauernd bestehender Forderung des Staats an die Aerzte den Vortrag derselben dennoch nothwendig finden sollten: so mögen sie aus den bekannten Schriften über dieselben anhangsweise denselben ergänzen, wie ich es in Berlin bey dem Vortrage der gerichtlichen Arzneywissenschaft auch gethan habe. Gegenwärtig wird die gerichtliche und polizeyliche Thierarzneykunde daselbst von dem Prf. der Thierarzneykunde Reckleben besonders gelesen.

§. 5.

Unsere Wissenschaft **) ist von allen Zweigen der Arzneywissenschaft durchaus verschieden, sowohl in

*) Die Schriften über dieselbe s. in meiner Biblioth. medic. forens. p. 10.

**) Allgemeine Schriften über dieselbe s. in meiner Biblioth med. forens. p. 4 — 8 und p. 11 — 20. Ich füge ihnen aber noch folgende hinzu:

Milani Practica criminalis. Venet. 1549.

I. D. Gohlii Medicina clinica et forensis. Lips. 1735.

R. A. Vogel Elementa medicinae forensis Goetting. 1769.

S. Farr Elements of medical jurisprudence. London 1788. The theard Edit. Lond. 1815.

G. Male An epitome of juridical or forensic medecine. Birmingh. 1816.

Hinsicht ihres Zwecks, als auch in Hinsicht der Art der Behandlung der Gegenstände [a]), indem in derselben aus allen Theilen der gesammten ärztlichen Wis-

C. Sprengel Institut. medic. forens. Lips. et Altenb. 1816.

Verdier La jurisprudence part de la Chirurgie en Franc. Paris 1817.

F. B. Vietz, Vorlesungen über die gerichtl. A. K. mit Anmerk. von I. Bernt Bd. 1. Wien und Triest 1817.

L. Rondonneau Manuel legal des medicins et chirurgiens. Paris 1817.

G. Berzelotti Medicina legale secondo lo spirito delle leggi civili e penali veglianti nai governi d'Italie. 2 Bde. Pisa 1818.

I. I. Kausch Ueber die neueren Theorien des Criminalrechts und der gerichtlichen Medizin. Züllichau 1818.

L. I. C. Mende Ausführl. Handbuch der gerichtl. Medizin, Bd. 1 — 3. Leipzig 1819 — 1822.

A. Meckel Lehrbuch der gerichtl. Medizin. Halle 1821.

G. H. Masius Grundlinien der gerichtlichen Arzneywissenschaft. 4 Thle. Stendal 1821 — 1823.

I. H. Briand Manuel de medecine legale. Paris 1822.

A. Danze Urtheil über eine Krankengeschichte und insbesondere über einen streitigen Punkt des darüber ausgefertigten Visi reperti. Hannover 1757.

P. C. Fabricius Sammlung einiger medizin. Respons. und Sectionsberichte. Samml. 1 — 3. Helmst. und Halle 1764 bis 1772.

G. Schuster Medic. Journal über allerhand in die Arzneywissenschaft und deren Ausübung einschlagende Materien. 5 Thle. Chemnitz 1767 — 1775.

G. A. Welpers Beyträge zur gerichtl. und prakt. Arzneykunde. Berlin 1800.

F. H. Beck Dissertatio histor. observ. de Romanorum disciplina publica medica ad illustranda veterum scriptorum et juris publici loca. Lips. 1810.

senschaft die Kenntnisse nur zum Zweck der Ausmittelung der Wahrheit, des physischen und in gewissen Fällen auch des psychischen Zusammenhangs in bestimmten Rechtsfällen in Anspruch genommen werden.

Sie enthält gerichtlich - medizinische Semiotik als einen wichtigen Theil, ist aber keinesweges, wie Plenk [b]) wollte, gerichtlich medizinische Semiotik ganz allein.

Sie stehet ihrer Natur nach in einer wichtigen Beziehung zur medizinischen Rechtsgelahrtheit [c]), d. i. demjenigen Theile der Rechtsgelahrtheit, welcher lehrt, wo und wie in den verschiedenen Rechtsfällen ärzt-

G. F. E. Streit Dissertatio sistens observationes quasdam et quaestiones ad medicinam forensem spectantes. Lips. 1810.

Schmitt, Bachmann und Küttlinger Einige auserlesene mediz. gerichtl. Abhandlungen. Nürnberg 1813.

G. H. Masius Analecta literaria medicinam forensem spectantia. Rostockii 1817.

A. Meckel Einige Gegenstände der gerichtlichen Medizin. 2 Bde. Halle 1818, 1820.

I. Bernt Beyträge zur gerichtl. Arzneykunde. Bd. 1 — 6. Wien 1818 — 1823.

B. E. Beling Geist der Preufsischen Gesetzgebung im Gebiete der gerichtl. Medizin. Breslau 1819.

E. Platner Untersuchungen über einige Hauptkapitel der gerichtl Arzneywissenschaft. A. d. Lat. übers. von C. E. Hedrich Leipzig 1820.

G. H. Masius Erörterungen aus dem Civil- und Criminalrechte, vom Standpunkte der gerichtl. Medizin. 2 Hfte. Rostock 1821.

I. Capuron La medezine legale relative a l'art des accouchemens. Paris 1821.

G. H. Masius Grundlinien der gerichtl. Arzneywissenschaft. 4 Thle. Stendal. 1821 — 1823.

C. F. L. Wildberg Rhapsodien aus der gerichtl. Arzneywissenschaft, Leipzig 1822.

liche Untersuchung und Beurtheilung in Anspruch genommen werden muſs; sie darf aber diese nicht mit in sich begreifen [d]) und überhaupt nicht in die Rechtswissenschaft selbst abschweifen [e]).

a) S. Selle Einleitung in die Natur- und Arzneywissenschaft. S. 304.

b) In seinen Elementis medic. et chir. for.

c) S. Delii Adversaria argumenti phys. medici. Fascic. 1. Schriften über diesen Gegenstand s. in m. Bibl. med. for. p. 9.

d) Wie Erhard in s Theorie der Gesetze S 171 wollte.

e) Man hat dieses zwar in der neueren Zeit gefordert; fortgesetztes reifliches Nachdenken und eine vieljährige gerichtlich medizinische Erfahrung haben mir aber die feste Ueberzeugung gegeben, daſs diese Irrlehre zum offenbaren Nachtheile sowohl der gerichtlichen Arzneywissenschaft, als auch der Ausübung des Rechts gereicht. Darum achte ich es für Pflicht, derselben mit Festigkeit in den Weg zu treten.

§. 6.

Sie kann nur dem Arzte verständlich seyn und nur ihm allein angehören; keinesweges aber dem Rechtsgelehrten [a]). Für diesen gehöret die medizinische Rechtsgelahrtheit.

Wie aber die historische Kenntniſs der medizinischen Rechtsgelahrtheit für den Arzt erforderlich und genügend ist, so ist auch die historische Kenntniſs der gerichtlichen Arzneywissenschaft für den Rechtsgelehrten nöthig und zureichend; darum muſs die historische Kenntniſs der gerichtlichen Arzneywissenschaft einen Theil der medizinischen Rechtsgelahrtheit ausmachen [b]).

a) S Kopps Jahrb. der Staats. A. K. Bd. 4. S. 120 und Fielitz Archiv d gerichtl. A. W Bd 1. St. 1.

b) Ich hoffe nunmehr bald dahin gelangen zu können, die schon vor mehreren Jahren entworfenen Grundzüge zu einer medizinischen Rechtsgelahrtheit herauszugeben.

§. 7.

Die gerichtliche Arzneywissenschaft ist jedem Arzte ohne Unterschied eine sehr nützliche Wissenschaft, weil in keinem Theile der Arzneywissenschaft alle dem Arzte zustehenden Kenntnisse so mannigfaltig in Anwendung gebracht werden, als in ihr. Demjenigen Arzte aber, der zum Dienste des Staats bestellet wird, ist sie das höchste Bedürfniſs.

Für ihn ist es daher wahrlich nicht genügend, wenn sie blos theoretisch gelehrt wird, sondern ihm ist auch eine besondere Anleitung und Uebung in der praktischen Anwendung derselben Bedürfniſs [a]).

a) Nur erst, wenn diese angeordnet seyn wird, kann die Klage über schlechte Physiker aufhören. S. den Aufsatz von mir in Masius medizin. Kalender. Jahr 1815.

§. 8.

Sie gewähret dem Staate die gröſsten Vortheile, weil ohne sie die Rechtsgelahrtheit über Ehre, Gut und Leben der Staatsbürger nicht in allen Fällen nach vollkommener Gerechtigkeit zu richten im Stande ist, weil durch sie da, wo der Natur der Sache nach die Rechtsgelahrtheit die Wahrheit nicht entdecken kann, die Wahrheit durch Befragen der Natur erforscht werden muſs.

§. 9.

Obgleich die ersten Keime dieser Wissenschaft schon frühe zu finden sind [a]): so ist doch der eigentliche Ursprung derselben erst im 16ten Jahrhunderte zu suchen. Im Jahre 1508 wurde von I. v. Schwarzenberg eine peinliche Gerichtsordnung entworfen. Dieselbe wurde 1516 auch in Anspach angenommen, 1521 den Ständen auf dem Reichstage zu Nürnberg vorgelegt, und erst 1532 von dem Kaiser Carl V. ge-

setzlich eingeführt *). Im Jahre 1582 wird der ersten gerichtlichen Obduction Erwähnung gethan [b]).

Im 17ten Jahrhunderte machte sie geringe und langsame Fortschritte. Zu Ende dieses Jahrhunderts wurden die ersten Vorlesungen über die gerichtliche Arzneywissenschaft gehalten [c]).

*) Kaisers Carls V. und des heil. römischen Reichs peinliche Gerichtsordnung Mainz 1533, Wolfenbüttel 1586, Nürnberg 1614. Mit Anmerkungen von Beck, Nürnherg 1747. Herausgegeben von Koch, Giefsen 1773, ebend. 1787, ebend. 1800.

N. Vigelii Constitutiones Carolinae publicorum judiciorum in ordinem redactae cumque jure communi collatae. Basil. 1590

G. Remi Nemesis Carolina paraphrasi exposita et scholiis aucta Herborn 1594, Francof. 1618.

M. Stephan Caroli V. Constit. publicorum judiciorum cum jure communi collatae ex eoque latius declar. Frf. 1626.

D. Clasen Comment in C. C C Frf. et Lps. 1693.

I. F. Ludovici Constitutiones criminales Carol. V. Halae 1707.

I. Chr. Frölich de Frölichsburg Commentarius in Kaiser Karl V. peinl Gerichtsordnung. Inspruck 1709.

G. Beyer Delineatio juris crimin. secundum constitutionem Carolinam Viteb 1714.

I. P. Kressii Comment. in Constitut. crimin. Carol. V. Hannov 1721.

M. Alberti Comment in C. C. C. Halae 1749.

I. Horix Wahre Veranlassung der peinl. Gerichtsordnung Kaisers Carls V Mainz 1757.

I. N. Held Medizinische Gedanken über den 147sten und 149sten Artikel der peinl Gerichtsordn. Darmstadt 1759.

S F. de Boehmer Meditationes in C. C. C. Halae 1774.

I. F. Malblank Geschichte der peinl. Gerichtsordn. Nürnberg 1734.

K. Sprengel Quaedam articulum 147. C. C. C. illustrantia. Halae 1787.

Im 18ten Jahrhunderte waren ihre Fortschritte merklicher, und im 19ten am bedeutendsten.

Gebührt gleich Italien der Ruhm, durch Fort. Fidelis und Paul. Zacchias den vorzüglichsten Grund zu derselben gelegt zu haben: so kömmt doch Deutschland das Verdienst zu, sie bey Anordnung des Inquisitionsprozesses zuerst in Anwendung gebracht, und auch nachher bis auf die neuesten Zeiten das mehreste für sie gethan zu haben d).

a) In Mosis Pentateuch, in Hippocrates und Galens Schriften.

b) S. Ambrosii Paraei tract. de renunc. vulnerum.

c) S. Kopp's Jahrbuch, Bd. 1. S. 190.

d) Gegenwärtig geschiehet für sie das Mehreste im östreichischen Staate. In Frankreich und noch mehr in England ist dieselbe noch sehr weit zurück.

§. 10.

Eine besondere vollständige pragmatische Geschichte dieser Wissenschaft fehlt noch gänzlich, obgleich bereits mehrere Versuche und Vorarbeiten geschehen sind a). Unbestritten liegt darin, dafs die gerichtliche Arzneywissenschaft so sehr lange nur immer nebenher betrieben wurde, der Grund, dafs ihre Geschichte nicht mit der Geschichte der übrigen Theile der Arzneywissenschaft gleichen Schritt gehalten hat. Eine möglichst vollständige Sammlung aller Schriften über die verschiedenen Theile derselben b) kann offenbar am Besten die Hand zu ihrer endlichen Erscheinung bieten *).

a) Von K. Sprengel, Metzger, l. Kopp und Mende.

b) Von Daniel und Wildberg. Ich werde meine Bibliotheca medic. forens durch Ergänzungen immer vollständiger zu machen fortfahren.

*) F. Ch. C. Krügelstein promptuarium medicinae forensis: 2 Thle, Erfurt und Gotha 1822, 1823.

§. 11.

Die Ordnung des Vortrags der gerichtlichen Arzneywissenschaft [a]) nach den verschiedenen Zweigen der Rechtsgelahrtheit [b]) ist eben so wenig zuläſslich, als die Ordnung nach den verschiedenen, in Anspruch genommenen Zweigen des ärztlichen Wissens [c]). Am vorzüglichsten ist die nach den verschiedenen, in die möglichst natürliche Verbindung und Folge gebrachten Gegenständen der Untersuchung *).

a) S. Gruner Ueber die Methodik in der gerichtlichen Arzneywissenschaft, in Loders Journal f. d. Chir. Bd. 1. St. 2. S. 323.

b) Diese befolgten Baumer, Hebenstreit, Ludwig, Plenck und Sikora.

c) Diese beobachteten Roose und Schmidtmüller.

*) Lehrbücher nach dieser verschiedenen Methode s. in m. Bibl. med. forens. p. 9.

Erster formeller Theil.

ERSTER ABSCHNITT.

Von den zur Ausübung der gerichtlichen Arzneywissenschaft erforderlichen Personen.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von den verschiedenen gerichtlichen Medizinalpersonen an sich.

§. 12.

Zur Ausübung der gerichtlichen Arzneywissenschaft kann nur allein der Arzt geschickt seyn (vergl. §. 2.); ihm allein kann und darf daher dieselbe auch nur gestattet werden [a]).

Er kann und darf aber nur dann als befugt dazu angesehen werden, wenn er in derselben gehörig geprüft [b]) und tüchtig befunden und sodann für alle gerichtlich medizinische Fälle beeidiget worden ist. Darum ist es auch schon jetzt in Deutschland fast allgemein, daſs nur geprüfte und beeidigte Physici diese Wissenschaft ex auctoritate publica ausüben *)

*) Schriften über die zur Ausübung der gerichtl. A. W. befugten Personen s. in m. Bibl. med for. p. 21.

Huſs praes, Sturm De auctoritate interpretum naturae, Alt 1672.

a) Dafs in der peinlichen Gerichtsordnung nie von Zuziehung der Aerzte, sondern immer nur der Chirurgen die Rede ist, stehet dem Obigen nicht entgegen. S. Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsgesetze, Th. 2. S. 2778.

b) Die Prüfung mufs aber von Sachverständigen auf die zweckmäfsigste Weise geschehen

§. 13.

Der gerichtliche Arzt bekleidet sowohl deshalb, als auch, weil er bey allen gerichtlich medizinischen Untersuchungen allein die Direction zu führen im Stande ist, ein Amt von anerkannter Wichtigkeit [a]).

Er stehet in Hinsicht der Untersuchung derjenigen Fälle, welche arzneywissenschaftliche Aufklärung nothwendig machen, dem Richter gleich. Beyde haben für das Recht die Wahrheit auszumitteln; jener durch Befragen der Natur [b]), dieser durch Befragen anderer Menschen, durch Vergleichung ihrer Aussagen, durch specielle Untersuchung aller äufseren Umstände, und durch Schlüsse aus denselben.

Da es bey der rechtlichen Untersuchung eines Falles nicht, wie vormals das Cornelische Gesetz bestimmte [c]), auf die Absicht des Thäters allein, sondern, wie jetzt allgemein anerkannt ist, auch vor allem zuerst auf den Erfolg der Handlung ankommt: so ist das Geschäft des gerichtlichen Arztes eben so wichtig und nothwendig, als das des Richters [d]).

a) S. Acta Eruditorum Dec. 5. Ann. 9. S. 407.

b) Wie A. Meckel sehr richtig sagt.

c) S. Lex Cornel. de sicariis et veneficiis a. u. 673, wo es heifst: in maleficiis voluntas spectatur, non exitus.

H Lampe de honore, privilegiis et juribus singularibus medicorum. Groning. 1736.

I. H. Schulze de medico physico. Hal. 1738.

I. Geusl Medizinische Bemerkungen über das neue Strafgesetzbuch für Baiern. Nürnberg 1817.

d) Der gerichtliche Arzt kann also nicht als bloſser Zeuge bey den Obductionen betrachtet, auch nicht durch Fragen des Richters beschränkt, noch weniger der Aufsicht des Richters bey seinem Geschäfte unterworfen werden. Grollmann sagt zwar: der gerichtliche Arzt sey als Richter des Factums, der eigentliche Richter aber als Richter der Subsumtion des Factums unter das Gesetz anzusehen; dennoch aber will er ihn nur bey der Begutachtung als Gehülfen des Richters, bey der Obduction aber mit Unrecht nur als Zeugen betrachtet wissen.

§. 14.

Die Ausübung der gerichtlichen Arzneywissenschaft erfordert gar häufig mancherley Fertigkeiten, welche der gerichtliche Arzt auch bey der vollständigsten und ausgebreitetsten Kenntniſs in der Arzneywissenschaft doch nicht allemahl haben kann; ja sie ist oft so schwierig, daſs er genug zu thun hat, um nur die Untersuchung zweckmäſsig zu leiten.

§. 15.

Darum werden bey derselben auch oft andere Medizinalpersonen nothwendig, und zwar sowohl Chirurgi und Apotheker, als auch Geburtshelfer und Hebammen.

Alle diese müssen aber ebenfalls geprüft und entweder für alle gerichtlich medizinische Fälle ein für alle Mahle, oder für jeden vorkommenden einzelnen Fall insbesondere, und zwar vor der Untersuchung [a]) beeidigt seyn [b]).

a) Clasen (ad artic. C. C. C. 149.), Boehmer (ad Carpzov, Quaest. 16.) und Müller (Entwurf der gerichtlichen A. W. Bd. 1. S. 43.) halten mit Unrecht nach beendigter Obduction das Beschwören des Visi reperti für zureichend. Meister (princip. juris crimin. p. 346.) und Koch p. 365) fordern dagegen die Beeidigung vor der Untersuchung.

b) Wenn gleich in Rücksicht des Befunds ein jusjurandum veritatis nothwendig ist: so ist doch in Rücksicht des Gut-

achtens ein juramentum de credulitate oft nur möglich. Deshalb aber darf der gerichtliche Arzt sich nicht berechtigt halten, Wahrscheinlichkeiten zu häufen, und auf dieselben so großen Werth zu legen, daſs der Gewiſsheit dadurch Eintrag geschehen kann.

§. 16.

Auſser von diesen genannten Medizinalpersonen wird aber auch die gerichtliche Arzneywissenschaft in höherer Instanz von den gesammten Mitgliedern der medizinischen Facultäten oder auch der medizinischen Landescollegien ausgeübt.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von den nöthigen Eigenschaften der gerichtlichen Aerzte, Chirurgen und Apotheker.

§. 17.

Soll der gerichtliche Arzt den Standpunkt behaupten, der ihm der Natur der Sache nach zukömmt (vergl. §. 13.): so muſs er auch alle Eigenschaften besitzen, welche ihm dazu nothwendig sind.

Er muſs wissenschaftliche Bildung, gute Beobachtungsgabe, auſser den erforderlichen Kenntnissen in der Arzneywissenschaft überhaupt, auch vollständige Kenntniſs in der gerichtlichen Arzneywissenschaft, zureichende historische Kenntniſs der medizinischen Rechtsgelahrtheit, und Fertigkeit im Zergliedern besitzen. Er muſs sich Uebung verschafft haben, gerichtlich medizinische Untersuchungen aller Art vollständig anzustellen, Umstände durch zweckmäſsige Fragen [a]) zu erforschen, deren Kunde den Thatbestand entwickeln und erläutern hilft, vollständige und genügende Berichte und Gutachten abzufassen und Protocolle zu dictiren [b]). Er muſs sich aber auch fortdauernd mit allen Fortschritten in seiner Wissenschaft bekannt machen und dieselben benutzen.

a) Ohne sich der Suggestivfragen zu bedienen.

b) Er mufs also zu allen diesen auch auf Academien Anleitung gefunden haben.

§. 18.

Er mufs den Ruf der Rechtschaffenheit haben, und erhalten, einen unsträflichen Wandel führen, einen festen Charakter haben, unpartheyisch, der Wahrheit stets treu und verschwiegen seyn, die Würde seines Amtes zu jeder Zeit behaupten [a]), in seinen Amtsverhältnissen verträglich [b]) und gegen die ihm untergeordneten Medizinalpersonen sanftmüthig und leutselig seyn.

a) Er mufs also ungeziemende Aufträge, z. B. die Untersuchung eines Thierkörpers in Fällen angeschuldigter Sodomie mit einem Thiere, von sich ablehnen. S. Pyl's neues Magazin Bd. 1. S. 558.

b) S. Metzgers neue gerichtl. med. Beobachtungen, Bd. 1. S. 108.

§. 19.

Der gerichtliche Chirurgus mufs die Chirurgie und Anatomie vollkommen inne haben, und eine Fertigkeit im Präpariren und Seciren besitzen. Er mufs einen unbescholtenen Lebenswandel führen, in seinen Geschäften Verschwiegenheit beobachten, gegen den gerichtlichen Arzt bescheiden und folgsam seyn, und bey den Untersuchungen nichts ohne dessen Wissen und Willen thun. Er mufs unverdrossen, sorgfältig und reinlich seyn, für gute und zureichende Instrumente zur Untersuchung [a]), und für alle erforderlichen Zurüstungen bey den Obductionen Sorge tragen *).

a) Was zu einem vollständigen Obductionsapparate gehöret, s. in dem Anhange zu meiner Anleitung zur gerichtlichen

*) O. I. Evers praktische Anleitung, wie der heilende Wundarzt bey einer gerichtlich angeklagten Kur an criminell verwundeten Personen sich zu verhalten habe. Stendal 1791.

Zergliederung menschlicher Leichname. Hinzufügen muſs ich aber noch ein Lungenprobenglas.

Die erste Anschaffung eines solchen vollständigen Obductionsapparats ist demselben aber nicht zuzumuthen.

§. 20.

Den von dem gerichtlichen Arzte ausgearbeiteten Bericht muſs er mit Bedacht genau durchlesen, und denselben, wenn er ihn mit seiner erlangten Ueberzeugung übereinstimmend findet, unterschreiben [a]). Wenn dieses aber nicht ist, so muſs er mit Bescheidenheit sich mit dem gerichtlichen Arzte zu vereinigen suchen, und, wenn dieses nicht geschehen kann, seinen besonderen Bericht mit allen möglichem Fleiſse aufsetzen.

a) Klein (in s. Annalen Bd. 15. S. 142) legt mit Unrecht keinen Werth darauf.

§. 21.

Zu gerichtlich medizinischen Untersuchungen zugezogene Apotheker müssen vollständige chemische Kenntnisse und Uebung in chemischen Analysen haben, bey ihren Verrichtungen ordentlich, sorgfältig und gewissenhaft seyn, und nichts ohne Zustimmung oder wohl gar wider die Abrede mit dem gerichtlichen Arzte vornehmen.

§. 22.

Die Geburtshelfer sowohl, als die Hebammen müssen bey vollständiger Kenntniſs in ihrem Fache sorgfältig, gewissenhaft und unpartheyisch seyn, und nur in Uebereinstimmung mit dem gerichtlichen Arzte handeln, wenn sie zu Untersuchungen mitgezogen werden. Den Hebammen allein können und dürfen Untersuchungen zweifelhafter gerichtlicher Fälle nie überlassen werden *).

*) C. F. Senff Ueber das Verhältniſs der Hebammen zum Staate. Halle 1812.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von der Ausübung der gerichtlichen Arzneywissenschaft überhaupt.

§. 23.

Zur Ausübung der gerichtlichen Arzneywissenschaft gehöret 1. die Untersuchung gerichtlich medizinischer Fälle; 2. die Beurtheilung der untersuchten Fälle nach den bewährtesten Grundsätzen der Arzneywissenschaft*).

Sie muſs aber betrachtet werden, je nachdem sie entweder von den gerichtlichen Medizinalpersonen erster Instanz (vergl. §. 13 — 15.), oder von den gerichtlichen Medizinalpersonen zweyter Instanz (§. 16.) geschiehet.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von den gerichtlich medizinischen Untersuchungen überhaupt.

§. 24.

Die gerichtlich medizinischen Untersuchungen beyder Instanzen sind sehr von einander unterschieden. Der gerichtliche Arzt erster Instanz hat nichts als den Menschen selbst lebend oder todt vor sich, und nur wenige oder gar keine, den Thatbestand betreffende, Nachrichten werden ihm bekannt. Die Facultät aber, oder das Collegium medicum hat die durch den gerichtlichen Arzt erster Instanz geschehene Untersuchung und Beurtheilung, die ganze Inquisition des Gerichts und die Vertheidigung des Defensors vor sich.

*) F. A. Ritgens Handbuch für gerichtliche Aerzte bey gesetzmäſsigen Leichenöffnungen. Gieſsen 1819.

A. K. Hesselbach Handbuch für gerichtliche Aerzte und Wundärzte bey Leichenöffnungen. Gieſsen 1819.

C. F. L. Wildberg Praktisches Handbuch für Physiker. 3 Thle Erfurt 1823 und 1824.

§. 25.

Eine gerichtlich medizinische Untersuchung in der ersten Instanz ist eine jede, auf Requisition des Gerichts oder auch nur des Richters von dazu beeidigten Medizinalpersonen unternommene Untersuchung des Körper- oder Gemüthszustandes eines Menschen, und wenn die Folgen gewisser Handlungen in Betrachtung kommen, die Erhebung und Entwickelung des Thatbestandes.

Sie geschiehet entweder an lebenden oder an todten menschlichen Körpern, und heifst in dem letzteren Falle eine gerichtlich medizinische Leichenuntersuchung (obductio). Eine solche wird vollständig genannt, wenn sie sowohl äufserlich als innerlich geschiehet. Bey der letzteren kömmt in gewissen Fällen auch die Untersuchung fremder verdächtiger Substanzen vor *).

§. 26.

Die äufserliche Obduction (Leichenbesichtigung; inspectio legalis) ist zureichend, wenn entweder nur leichte und unbedeutende Verletzungen gefunden werden, oder die anderweitige Ursache des Todes schon erwiesen ist; oder die innerliche Obduction keine weitere Aufklärung geben kann.

Die innerliche Obduction (Leichenöffnung; sectio legalis) ist erforderlich, wenn entweder die Todesursache durch die Besichtigung nicht auszumitteln ist, oder wenn sich so bedeutende Verletzungen finden, dafs von ihnen der Tod wohl abzuleiten seyn könnte [a]).

a) S. peinl. Gerichtsordn. Art. 147, 149. Bey Uneinigkeit des Richters und des gerichtlichen Arztes über die Nothwen-

*) Schriften über dieselbe s. in m. Bibl. med. forens. p. 29.

digkeit der innerlichen Obduction muſs die Meinung dessen, der für dieselbe stimmt, allemahl befolgt werden, s. Königl. Preuſs. Criminalordnung §. 159.

§. 27.

Der allgemeine Gerichtsgebrauch, daſs bey jeder Obduction ein gerichtlicher Arzt und Chirurgus erfordert wird, verdienet allgemeinen Beyfall, weil dadurch offenbar der Obduction selbst Genauigkeit und Vollständigkeit am mehresten gesichert ist [a]). Doch halten mehrere Criminalisten [b]) die von einem gerichtlichen Arzte allein verrichtete Obduction keinesweges für ungültig. Wohl aber ist eine, von einem oder zwey Chirurgen verrichtete Obduction für ungültig zu erklären [c]).

a) Nicht aber deswegen, weil (wie Kleinschrod in dem Archive des Crim. Rechts, Bd. 6. St. 1. § 19. angiebt) zwey Zeugen mehr beweisen; denn der gerichtliche Arzt ist nicht als Zeuge da.

b) Z. B. Grollmann, Klein, Koch und Meister.

c) Nach dem französischen Gesetzbuche (Buch 1. Tit. 2. §. 81. muſs ein Doctor der Medizin oder der Chirurgie dazu requirirt werden. Nach dem Königl. Preuſs. Landrechte dürfen auch die Regimentschirurgi eben so gut als die gerichtlichen Aerzte die Obduction verrichten. In der med. chir. Zeitung 1796, Bd. 1. S. 404 ist aber dagegen geschrieben worden.

Erstes Kapitel.

Von den Gegenständen der gerichtlich medizinischen Untersuchungen überhaupt.

§. 28.

Die Gegenstände der gerichtlich medizinischen Untersuchungen sind entweder lebende Menschen oder Leichname.

1. Lebende Menschen. An denselben kommen zur Untersuchung vor: die verschiedenen Lebens-

alter, die das Geschlechtsverhältnifs und die Zeugung betreffenden Umstände, die Schwangerschaft und Geburt, die zweifelhaften Körper- und Gemüthszustände, die Verletzungen, Vergiftungen, und die Fähigkeit zur Ertragung körperlicher Zwangsmittel und Strafen.

§. 29.

2. **Leichname** (oder auch einzelne Theile derselben) entweder von neugebornen Kindern, insofern es zweifelhaft ist, ob sie vor oder nach der begonnenen Kindsgeburt, und an welcher Todesart sie gestorben sind; oder von Personen jedes anderen Alters, wenn sie entweder durch Verletzungen oder durch Entziehung der zum Leben nothwendigen und vom Uebermafse anderer Reizmittel, oder durch Vergiftungen, entweder durch eigene oder fremde Gewalt, um das Leben gekommen sind [a]).

a) Henke und einige andere haben noch von den leblosen Substanzen eine besondere Abtheilung gemacht, welche ich aber für durchaus unzweckmäfsig halte, weil solche Substanzen gewöhnlich nur bey Verletzungen und Vergiftungen zu untersuchen vorkommen, also ihre Untersuchung dann offenbar zur Untersuchung der lebenden oder todten Körper mit gehöret. Werden sie aber, was wohl höchst selten geschiehet, für sich allein dem gerichtlichen Arzte von einem Gerichte zur Untersuchung gegeben: so kann und mufs er von dem Richter die Anzeige des Zwecks der Ausmittelung fordern.

§. 30.

Zum **Thatbestand** (corpus delicti) gehöret mehr, als der Gegenstand der gerichtlich medizinischen Untersuchung [a]), gehöret der Inbegriff aller derjenigen Umstände und Thatsachen, durch welche ein Verbrechen seinem Wesen nach als solches constiret. Im gerichtlich medizinischen Sinne darf also nur darunter

die vollständig entwickelte Handlung aus den Umständen ihres Erfolgs b) verstanden werden *).

a) Derselbe wird fälschlich auch corpus delicti genannt. Auch nennt man wohl den verletzten getödteten Körper corpus delicti materiale, und das Instrument, mit welchem die Verletzung oder Tödtung geschahe, corpus delicti formale.

b) Obgleich Masius in s. Handbuche, Bd. 1. Th. 1. § 35. den von mir angegebenen Begriff tadelt: so ist doch in dem von ihm aufgestellten und noch dazu unrichtig ausgedrückten Begriffe nichts anders enthalten.

§ 31.

Man theilt den Thatbestand in den **realen**, zu welchem alle die Handlung des Verbrechens constituirenden Thatsachen in Rücksicht auf den Erfolg der Handlung, aber ohne Beziehung auf die Absicht des Urhebers derselben, gehören, und in den **personalen**, zu welchem die constirenden Eigenschaften und Verhältnisse, sowohl der Person des Verletzten, als auch der Person des Thäters, gehören; letztere jedoch nur, insofern sie in Rücksicht des Erfolgs der Handlung in Betrachtung zu ziehen sind.

Zweytes Kapitel.

Von den Erfordernissen der gerichtlich medizinischen Untersuchungen überhaupt.

§. 32.

Bey gerichtlich medizinischen Untersuchungen lebender Personen sind zu ihrer Gesetzlichkeit wenig Formalitäten erforderlich. Nur müssen sie auf Requisition des Gerichts, oder doch wenigstens des Richters geschehen a).

*) Schriften über denselben s. in m. Bibl. med. forens. p. 32. C. I. G Schweder praes. Bucher de corpore delicti in infanticidio. Hal. 1818.

a) Bey aufsergerichtlichen medizinischen Untersuchungen auf Requisition einer Privatperson oder einer Parthey ist gleiche Sorgfalt, Behutsamkeit und Gewissenhaftigkeit nothwendig, weil Fälle der Art gemeiniglich hinterher doch gerichtlich werden.

§. 33.

Bey gerichtlich medizinischen Untersuchungen todter Körper aber sind viel Formalitäten nothwendig *).

1. Die Untersuchung mufs von gerichtlichen Aerzten, und nur in deren Ermangelung von anderen besonders dazu beeidigten praktischen Aerzten, mit Zuziehung eines beeidigten Chirurgus als Gehülfen geschehen [a]); und in Fällen, wo der zur Obduction bestimmte Arzt oder Chirurgus die Verletzung oder Vergiftung behandelte, mufs noch ein Arzt oder Chirurgus zugezogen werden, dafs dieser an jenes Stelle die Obduction verrichte [b]).

2. Es mufs eine zureichende Zeit vorher von Seiten des Gerichts an den gerichtlichen Arzt eine Anzeige der bis dahin bekannt gewordenen Umstände des Falls und eine Requisition zur Untersuchung gelangt, und eine Vereinbarung mit demselben wegen der Zeit der Untersuchung geschehen seyn.

3. Die Untersuchung mufs nach vorher geschehener Vereinbarung über den Tag und die Stunde [c]) an einem zweckmäfsigen Orte bey zureichendem Tageslichte vorgenommen werden.

a) Nur in minder wichtigen Fällen und auch dann nur, wenn kein Arzt zu erreichen ist, darf ein Chirurgus allein eine Besichtigung, nie aber eine vollständige Obduction vornehmen.

b) Ob der Arzt, welcher den Verstorbenen behandelt hat, oder der zur Obduction hinzugezogene Arzt als Zeuge gelten

*) C. Rofs Entwurf eines Gesetzbuchs über das gerichtl. Verfahren in Criminalsachen. Rudolstadt 1818.

soll, darüber ist man noch nicht einig. Angemessener scheint es, dafs der Erstere Zeuge ist. Im Würzburgischen ist derselbe mit Unrecht von der Obduction ganz ausgeschlossen. S. Annalen der Heilkunst, 1813, S. 93.

c) In Hinsicht der Bestimmung der Zeit ist auf die Dauer des Todes, auf Jahreszeit und Witterung und auf den Aufbewahrungsort des Leichnams zu sehen, damit nicht durch Verspätung der Obduction die Fäulnifs des Leichnams überhand nehme, welche, zumahl bey Erstickten, schnell einzutreten pflegt.

§. 34.

4. Sie mufs in Gegenwart des vollständig besetzten Gerichts bey Criminalfällen, oder doch wenigstens eines oder mehrerer Mitglieder desselben bey anderen Fällen verrichtet werden [a]).

5. Die Menschen, welche bey dem Tode zugegen waren, oder den Leichnam fanden, müssen vernommen werden.

6. Es mufs die Zeit, wenn, der Ort wo, und die Tage und Stellung, in welcher der Tode gefunden und aufbewahret wurde, und alle anderen äufseren physischen Umstände und Umgebungen, wo möglich an dem Orte selbst, wo der Leichnam gefunden oder gestorben oder getödtet ist (locus delicti), inwiefern sie über den Hergang der Tödtung und die Art des Todes Aufklärung geben können, von dem Gerichte und dem gerichtlichen Arzte untersucht werden.

7. Es mufs die Art des Transports und der Aufbewahrung des Leichnams auf das Zweckmäfsigste angeordnet werden. Auch mufs verfügt werden, dafs Leute zum Tragen und Heben des Leichnams und zum Entkleiden und Waschen desselben, und zu anderweitigen, von dem gerichtlichen Arzte etwa geforderten Handreichungen zur Zeit der Obduction gegenwärtig sind.

a) Nicht damit die Handlung mehr fidem gewinne, sondern dafs das Gericht zur objectiven Gewifsheit gelange, welche sich dasselbe auch bey Untersuchung der im Leichname gefundenen Gifte verschaffen mufs.

§. 35.

8. Der Leichnam mufs, wo es seyn kann, von dem Thäter oder von anderen bekannten Personen anerkannt werden (actus recognitionis) [a].

9. Die Obduction mufs nicht zu öffentlich, wo möglich an einem besonders dazu bestimmten, der Neugierde entzogenen Locale geschehen [b].

10. Ueber den ganzen Act der Obduction mufs von dem Richter während derselben ein Protocoll geführt werden, und der gerichtliche Arzt mufs dem Richter bey derselben alles Relevirende zeigen und, so viel als nöthig ist, erklären [c].

11. Dieses Obductionsprotocoll (registratura visi reperti) mufs dann nach gänzlicher Beendigung der Handlung dem Gerichte und den Obducenten vorgelesen, von Allen genehmiget und demnächst unterschrieben werden.

a) Ist das Gesicht durch Verunreinigung mit Blut, Erde und dergl. unkenntlich, so mufs die Anerkennung erst nach geschehener Reinigung desselben (§. 39.) vorgenommen werden.

b) S. Bernt Beyträge zur gerichtlichen A. K. Bd. 1. S 17. In Wien ist im allgemeinen Krankenhause ein besonderes gerichtliches Sectionszimmer eingerichtet. Auch in Berlin ist jetzt ein eigenes Local für alle gerichtlichen Obductionen bestellet.

Sollte der Leichnam durch das Wegbringen nach einem anderen Orte so leiden können, dafs dadurch Resultate der Obduction erschwert werden könnten: so mufs, wenn es nur irgend möglich ist, Veranstaltung getroffen werden, dafs die Obduction gleich an dem Orte, wo der Leichnam gefunden ist, geschehen könne.

c) S. Allgem. Criminalrecht für die Preufs. Staaten, Theil 1.

§. 168. Kleinschrod im Archiv des Criminalrechts, Bd. 5. St. 3. S. 1.

§. 36.

Ob der Richter oder der gerichtliche Arzt das Protocoll dictiren soll, darüber herrschen verschiedene Meinungen [a]). Das erste erscheint aber der Natur der Sache am Angemessensten.

In dem Protocolle sagt das Gericht aus, was der gerichtliche Arzt vorgenommen, gefunden und dem Richter gezeigt hat, was also das Gericht gesehen hat. In dem nachher gelieferten Viso reperto des gerichtlichen Arztes aber sagen beyde Obducenten aus, was sie vorgenommen und gefunden haben. Wie das Visum repertum die Autopsie der Obducenten ausspricht, so enthält das Obductionsprotocoll eine Darstellung der Autopsie des Gerichts.

Wenn aber, wie es sehr häufig der Fall ist, die Führung des Protocolls von Seiten des Gerichts grofse Schwierigkeiten hat: so kann auch das Protocoll von Seiten des gerichtlichen Arztes während der Obduction oder nach einzelnen Abschnitten derselben geführt werden. Dann mufs aber am Schlusse desselben das Gericht selbst hinzufügen, dafs es alles Angeführte der Angabe gemäfs selbst gesehen habe.

Eben dieses gilt auch von dem Protocolle, welches bey Untersuchung der Gifte geführt wird.

a) S. Masius Handbuch der gerichtl. A. W. Th. 1. S. 87.

§. 37.

Wenn bey einem zur Untersuchung gekommenen scheinbar todten Körper noch irgend ein Zweifel an dem wirklichen Tode desselben seyn kann [a]): so dürfen alle möglichen Versuche zur Wiederbelebung vor der Obduction nicht versäumt werden (vergl. §. 401.) [b])

Die Untersuchung eines Leichnams darf von dem

gerichtlichen Arzte nur bey einem sehr hohen Grade von Fäulnifs verweigert werden, wenn entweder die Mittel, die Fäulnifs unschädlich zu machen [c]) nicht hinreichend, oder gar nicht zu erreichen sind [d]); keinesweges aber bey jedem geringeren Grade von Fäulnifs [e]). Da aber bey einem schon begrabenen Menschen nicht mit Gewifsheit voraus zu bestimmen ist, in welchem Grade die Fäulnifs statt findet, und ob sie ein Hindernifs der speciellen Untersuchung des Leichnams abgiebt: so ist in allen Fällen, wo Aufschlüsse für möglich und höchst wünschenswerth zu halten sind, der Leichnam doch auszugraben und mit aller sich schuldigen Vorsicht zu besichtigen, um sich von dem Grade der Fäulnifs und der Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Untersuchung Ueberzeugung zu verschaffen.

Ist der Leichnam gefroren, so mufs er vorher auf eine zweckmäfsige Art aufgethauet werden [f]).

a) Doch darf ein solcher Zweifel nicht von einem einzelnen Zeichen, z. B. der Wärme oder der Biegsamkeit hergenommen werden.

b) Der gerichtliche Arzt beeile nie zu bald nach dem Tode die Obduction, damit er nicht das Schicksal des Vesalius erfahre, dem einst bey dem frühen Oeffnen der Brust ein Todscheinender erwachte, weshalb er von den Anverwandten als Mörder verfolgt flüchten mufste, und, wie man sagt, aus Gram über den Vorfall starb.

c) Dahin gehören z. B. das Vornehmen der Obduction auf einem freyen Platze und so, dafs man den Wind auf den Rücken hat, die Anwendung salzsaurer Dämpfe, welche während dem Hinzutröpfeln von 2 Theilen concentrirter Schwefelsäure auf eine mit Wasser angefeuchtete Mischung aus 3 Theilen Kochsalz und 1 bis $1\frac{1}{2}$ Theilen Braunstein unter wiederholten Umrühren sich entbinden, Bestreichen der Hände mit Oehl, öfteres Reinigen der Hände, Ueberziehen von Wachstafft über die Kleider u. dgl.

d) S. Bohn de officio medici duplici P 2. §. 582. Teichmeyer Institution. p 187.

e) S. neues Archiv der praktischen A. W. Bd. 2. S. 2. Metzgers gerichtlich mediz. Abhandlungen.

Die 1797 in Rufsland gegebene Vorschrift, dafs todte Körper nur vor eingetretener Fäulnifs untersucht werden sollen (s. Allgem liter Anzeiger 1798 Nro 145, 146.), verdient daher allerdings eine Einschränkung, da nicht jeder geringe Grad von Fäulnifs die Obduction unzuverlässig macht, ja sogar die Obduction Jahre lang begraben gewesener Menschen noch Aufschlusse geben kann. In Hinsicht des Antreffens der Fäulnifs mufs man bemerken, dafs Eis und Schnee, verschlossene trockene Grüfte, Weingeist, aetherische Oehle, Harze, Erdharze, Campher, Gyps, Alaun und Arsenik die Verwesung lange Zeit abhalten können, dafs an Abzehrung gestorbene, alte und magere Menschen viel später verwesen, als schleunig Verstorbene und junge fleischige Körper, und dafs Wärme überhaupt, und besonders feuchte Wärme, die Verwesung ungemein begünstiget.

f) Dieses geschiehet, indem man ihn an einem nicht zu kalten Orte einige Stunden in kaltes Wasser legt, dann etwas heifses Wasser, behutsam hinzumischt, und ihn darin liegen läfst, bis er zur Section tauglich ist.

§. 38.

Zu den **inneren Bedingungen** einer gesetzmäfsigen Obduction gehöret im Allgemeinen, dafs sie nach einer gewissen Vorbereitung der Obducenten dazu mit Ruhe, ohne Uebereilung und Störung, ordentlich, sorgfältig, genau, richtig und vollständig geschehe, und dafs nichts unterlassen werde, was auf irgend eine Weise Aufschlufs geben kann, damit zugleich den Einreden des Defensors und den Vorwürfen oder Beschuldigungen der Facultät auf alle Weise begegnet werde.

§. 39.

Insbesondere aber gehöret zu den inneren Bedingungen einer gesetzmäfsigen Obduction:

1. Die Besichtigung (inspectio). Es müssen die Bekleidungen des Leichnams, und der Leichnam selbst, wie er gefunden ist, untersucht, der entkleidete Leichnam, wo er verunreiniget ist, abgewaschen, und dann, nachdem ihm nach geschehener Anerkennung das Haupthaar abgeschoren ist, genau besichtiget werden *) sowohl nach seiner Gesichts und Körperbildung, seinem habitus, den besonderen Abzeichen, dem Geschlechte und Alter, und dem Grade der Frischheit oder Fäulnifs [a]), als auch nach den, die Todesart andeutenden Zeichen und den versteckten Verletzungen [b]).

a) Hier darf nicht unbeachtet gelassen werden, dafs der faulen Gährung allemahl eine gewisse saure Gährung vorausgehet, wie Augustin, Burdach und Rudolphi gezeigt haben.

b) Osiander (über den Selbstmord, S. 396) erzählt, dafs ein Todtengräber einst an einem Orte, wo man einen als Selbstmörder angegebenen Menschen begraben hatte, den Kopf ausgrub, durch welchen ein Nagel geschlagen war.

§. 40.

2. Die Oeffnung des Leichnams (sectio)**). Zu einer vollständigen innerlichen Untersuchung gehört allemahl, dafs die drey Haupthöhlen des Körpers geöffnet werden [a]). In weniger wichtigen Fällen und in zu offenbaren und in erwiesenen Fällen des unmittelbaren Zusammenhangs der in einer Höhle angetroffenen Verletzung mit dem Tode macht aber die durch Umstände veranlafste Unterlassung der Oeffnung der einen oder der anderen dieser Höhlen das corpus

*) I. H. Dauber Oratio de toto inspiciendi cadaveris instituto ab Hebraeis per manus Graecorum ad Romanos translato. Bredae 1646.

**) S. Stryk De jure sensuum. Frcf. ad Viadr. 1671. Frcf. et Viteb. 1692.

I. S. F. Boehmer De legitima cadaveris sectione. Hal. 1747.

delicti deshalb nicht allemahl zweifelhaft [b]). Doch mufs man vorsichtig bey der Unterlassung seyn und allemahl Gründe dazu haben [c]).

a) Um auch selbst bey schon angetroffener zureichend erscheinender Ursache des Todes nach, demungeachtet möglichen, mitwirkend gewesenen Ursachen des Todes zu forschen.
S. Richters chir. Bibliothek. Bd. 13. S. 229.
Strubens rechtl. Bedenken Bd. 2. S. 443.

b) S. Pyl's Aufsätze, Samml. 2. S. 65. Samml. 5 S. 82.

c) S. Knape und Hecker krit. Jahrbücher. Bd. 2. Th. 1. S. 58. Fielitz Archiv. St. 1.

§. 41.

Die Folge, in welcher die Oeffnung der drey Haupthöhlen jedesmahl geschehen mufs, wird am sichersten entweder durch die Art des Todes, oder den vermuthlichen oder deutlichen Sitz der Ursache desselben, oder durch den Ort der Verletzung bestimmt [a]). In den gewöhnlichsten Fällen geschiehet die Oeffnung derjenigen Höhle zuerst, an welcher die bedeutendsten Verletzungen angetroffen werden.

Wo aber nichts eine besondere Folge bestimmt, da wird erst der Kopf, dann die Brust und zuletzt die Bauchhöhle geöffnet.

a) Bey Verletzungen des Halses und der Sinnwerkzeuge wird zuerst der Kopf geöffnet. Bey neugebornen Kindern wird in denjenigen Fällen, wo es auf Beweisführung des geschehenen oder nicht geschehenen Athemholens ankommt, die Bauchhöhle allemahl eher als die Brusthöhle geöffnet.

§. 42.

In einer jeden dieser Höhlen müssen alle einzelnen Theile in Rücksicht der Lage, Verbindung, Beschaffenheit [a]) und Verletzung untersucht werden. Von den in denselben angetroffenen pathologischen Zuständen und Abnormitäten sind in Rücksicht der gerichtlich medizinischen Untersuchung nur diejenigen be-

sonders zu untersuchen, welche in irgend einer Beziehung zu dem Tode stehen können [b]).

a) Wie weit sich die Untersuchung der einzelnen Eingeweide erstrecken müsse, kann nur durch die jedesmahl obwaltenden Umstände zusammen genommen bestimmt werden.

b) Nie darf eine gerichtliche Obduction in eine pathologische Section ausarten; allein nur in Selbstmordsfällen darf jene sich dieser nähern. A. Meckel gehet offenbar zu weit, wenn er bey einer gerichtlich medizinischen Untersuchung alles Pathologische untersucht wissen will. S. dessen Lehrbuch d. gerichtl. Medizin S. 78.

§. 43.

Aufser diesen drey Höhlen müssen in Fällen von Wichtigkeit, wenn irgend Aufschlüsse und eine leichtere Darstellung des Thatbestandes davon zu erwarten ist, und insbesondere dann, wenn in den drey Haupthöhlen keine Todesursache zu finden ist, alle anderen Höhlen und wichtige Organe enthaltenden Theile [a]), und zumahl dann, wenn sie bey einer Verletzung mit interessirt seyn können, untersucht werden, wie überhaupt nach versteckten Todesursachen an allen Theilen des Körpers geforscht werden mufs [b]).

a) Als die Rückenmarkshöhle, der Schlund, die Luftröhre, die Nase, die Ohren, der Hodensack, der Mastdarm und bey dem weiblichen Geschlechte die Mutterscheide.

b) Wie erfinderisch ist nicht leider die Mordlust unter den Menschen! S. Osiander über den Selbstmord S. 395 (6 Ehemänner waren durch Eingiefsen geschmolzenen Bleyes in die Ohren getödet). Home Geschichte von England, Bd. 2. S. 136 (König Eduard II. von England war durch Einstofsen einer glühenden Stange in den Mastdarm getödtet).

§. 44.

Da nun aber der gerichtliche Arzt nicht immer nach dem Befund bey der Obduction allein einen gerichtlich medizinischen Fall vollkommen aufzuklären im Stande ist: so mufs er aus der letzten Lebenszeit

des Todten durch Erforschung von dem Richter und anderen Personen alle Erörterungen der den jedesmahligen Fall betreffenden näheren Umstände [a]) aufsuchen [b]), und, wo der Tod erst längere Zeit nach der Verletzung oder Vergiftung folgte, die vollständige Krankheits- und Behandlungsgeschichte unbedingt fordern [c]).

a) Die Constitution, die Lebensart und den ganzen Zustand des Todten vor und nach der Verletzung, die Richtung und Lage der Theile seines Körpers zur Zeit der Verletzung, das Instrument, die Zeit der Verletzung und des Todes, die Zufälle nach der Verletzung, die Zeit und Art der Hülfe und Wartung.

b) Dieses ist zwar 1790 im Preufsischen verboten worden. Doch haben Schmidtmüller u. a. die Unzulässigkeit dieses Verbots erwiesen. S. Pyl's Aufsätze, Samml 8, S. 169. Materialien für die Staatsarzneykunde, St. 2. S. 84. Kleins Grundsätze des peinl. Rechts, §. 270. Metzgers System, §. 28.

c) S. Annalen der Heilkunst 1813. S. 94. Henning mediz. Fragmente. S. 1. Schmidtmüllers Beyträge. S. 53.

§. 45.

Um zu genügenden gerichtlich medizinischen Untersuchungen vollkommen vorbereitet zu werden, ist erforderlich, nicht nur die theoretische, gerichtliche Arzneywissenschaft gründlich zu erlernen, sondern auch eine Anleitung zur praktischen Ausübung derselben zu geniefsen, und die Sammlungen gerichtlich medizinischer Beobachtungen und Fälle fleifsig zu lesen.

ZWEYTE ABTHEILUNG.

Von den gerichtlich medizinischen Berichten und Gutachten überhaupt.

§. 46.

Auch die Berichte und Gutachten der gerichtlichen Medizinalpersonen erster Instanz sind von den

Berichten und Gutachten der medizinischen Facultäten oder der obersten Medizinalcollegien sehr verschieden. Jene können und dürfen sich nie in Aufklärungen einlassen, die nur von den gerichtlichen Medizinalpersonen zweyter Instanz, insofern diesen viel mehr zu Gebote stehet, gegeben werden können.

Erstes Kapitel.

Von der Form und Beschaffenheit der gerichtlich medizinischen Berichte und Gutachten.

§. 47.

Ein gerichtlich medizinischer Bericht der Medizinalpersonen erster Instanz *), sowohl über die Art und Weise, als auch die Resultate der geschehenen gerichtlich medizinischen Untersuchungen wird, je nachdem er lebende oder todte Personen betrifft, bald Fundschein überhaupt, bald Obductionsbericht (Parere, visum repertum, elogium medicum, relatio medica, depositio, renunciatio) insbesondere genannt[a]).

a) Ein medizinisches Erachten (responsum medicum) ist davon verschieden.

§. 48.

Ein Obductionsbericht muſs aus folgenden Theilen bestehen: 1. dem Eingange (introitus), 2. dem eigentlichen Berichte (relatio), 3. der Beurtheilung (judicium, und 4. dem Schlusse (clausula).

§. 49.

In dem Eingange muſs angezeigt werden, von

*) Schriften s. in meiner Bibl. med. for. p. 35.

Hochweiſs Anleitung zur Abfassung der Untersuchungsberichte. Gräz 1814.

I. Bernt Anleitung zur Abfassung medizinisch gerichtlicher Fundscheine und Gutachten. Wien 1821.

wem und zu welcher Zeit die Requisition geschehen ist, an welchem Tage, zu welcher Stunde und in welcher Begleitung man sich zu dem Todten begeben hat, an welchem Orte, in welcher Lage und mit welchen Umgebungen man den Todten angetroffen hat, wie der Ort der Aufbewahrung des Todten seiner athmosphärischen und übrigen Beschaffenheit nach war, ob und auf welche Weise der Leichnam transportirt und bewacht worden ist, und welche Veranstaltungen getroffen worden sind, ihn der gerichtlich medizinischen Untersuchung zu unterwerfen, und daſs die Untersuchung ungestört und ununterbrochen geschehen ist.

§. 50.

Zu dem eigentlichen Berichte gehöret:

1. Die getreue Schilderung, sowohl aller Umstände, die man entweder von dem Gerichte oder anderen Personen oder dem Inquisiten selbst erforscht hat, als auch der Art der Erforschung.

2. Die genaue und vollständige Beschreibung der geschehenen Untersuchung des Leichnams selbst, und zwar

a. die Anzeige der Gröſse, des Geschlechts, des wahrscheinlichen Alters, der Farbe der Haare, Augen und Haut, Art der etwanigen Auszeichnung des Gesichts und der Körperbildung, des Grades der Frische und Fäulniſs des Körpers.

b. Bemerkung der Art der geschehenen Anerkennung des Todten.

c. Die getreue Schilderung der speciellen Untersuchung nach allen sich auf den Tod und die Todesart nur irgend beziehenden Umständen.

§. 51.

In der Beurtheilung müssen vorkommen:

1. Die ganze Reihe der nach der Obduction und

der sich bereits ergebenen Species facti entstandenen Fragen.

2. Die Beantwortung derselben.

3. Die Beweise für jede Behauptung und die Berücksichtigung der möglichen Einwürfe.

4. Die Schlufsfolge.

§. 52.

Das bestimmte, deutliche und mit zureichenden Gründen unterstützte Urtheil mufs zunächst aus dem geschöpft seyn, was durch die Sinne erkannt worden ist. Sodann mufs bemerkt werden, welche Modificationen dasselbe durch die anderweitig erfahrenen Umstände und Thatsachen leidet.

Die aufgestelleten Gründe des Urtheils müssen entweder aus der Natur, oder den anerkannten Gesetzen der thierischen Haushaltung, oder aus richtigen, auf zuverlässige Beobachtungen und Erfahrungen gegründeten Schlüssen hervorgehen. Nie dürfen Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten zur Gewifsheit erhoben werden; sondern es mufs lieber bey irgend vorhandenen Dunkelheiten und Zweifeln die Entscheidung unterlassen und die bleibende Ungewifsheit angezeigt werden.

Auctoritäten dürfen nie als Beweise, nie, wenn sie Meinungen betreffen, sondern nur sofern sie Thatsachen bestätigen, angeführet werden.

§. 53.

Den Schlufs macht die Versicherung, dafs alles Vorgefundene und Erfahrene der Wahrheit gemäfs angegeben, und dafs daraus nach der reiflichsten Ueberlegung und den geltendsten Grundsätzen der Arzneywissenschaft geurtheilt worden sey. Diesem folgt dann

zuletzt die Unterschrift des Orts und der Zeit, und der Namen beyder Obducenten und deren Siegel.

§. 54.

Ein gerichtlich medizinischer Bericht über die Untersuchung lebender Personen muſs im Allgemeinen denselben Erfordernissen modificirt nach den veränderten Umständen entsprechen, wie ein Obductionsbericht.

In dem eigentlichen Berichte muſs vorkommen die getreue Schilderung des gegenwärtigen Befindens, der Geschichte der Krankheit oder der Verletzung, und die Vergleichung der Veränderungen der Theile und der Klagen des Menschen mit dem Verlaufe der Zeit und übrigen Umstände.

In dem Berichte über Gemüthszustands-Untersuchungen müssen angegeben werden: die Anzahl der Besuche, der Zustand, in welchem man jedesmahl den Menschen gefunden hat, die Art der Untersuchung und der Fragen, und die Antworten und Aeuſserungen desselben.

Das Gutachten muſs mit Anführung aller Gründe so bestimmt als möglich abgefaſst seyn.

§. 55.

In der von der medizinischen Facultät oder dem obersten Medizinalcollegio zu liefernden Entscheidung über gerichtlich medizinische Fälle muſs erst aus den Acten die vollständige Geschichte des ganzen Falls und aller relevirenden Umstände, oder die Species facti mit Fleiſs, Ordnung und Genauigkeit zusammengestellet seyn.

Dann muſs die Beurtheilung folgen. Dabey müssen nach den bewährtesten Grundsätzen und Erfahrungen das Obductions-Protocoll und das Visum re-

pertum der Medizinalpersonen erster Instanz, alle aus der General- und Special-Inquisition sich ergebenden Umstände und die Vertheidigungsschrift des Defensors sowohl an sich, als auch in Beziehung zur gerichtlichen Arzneywissenschaft sowohl, als zur Rechtspflege einer sorgfältigen und gründlichen Beurtheilung unterworfen werden.

Auch müssen alle Einwürfe, welche gegen die Beurtheilung gemacht werden können oder alle Zweifelsgründe (rationes dubitandi), so wie auch die für die Beurtheilung sprechenden und jene Zweifelsgründe widerlegenden Gründe, d. i. die Entscheidungsgründe (rationes decidendi) aufgestellet und dabey immer sorgfältig auf die gefundenen Umstände Bezug genommen werden [a]).

a) Obgleich die Vergleichung eines vorliegenden Falls mit anderen ähnlichen, wie auch die Bestätigung von etwas Ausgesprochenem durch die Aussprüche anderer bisweilen allerdings von Nutzen seyn kann: so ist dieselbe doch keineswegs allemahl nothwendig, und man kann hierin leicht zu weit gehen.

§. 56.

Nachdem die gesammten Mitglieder der Facultät oder des Collegii medici die Acten mit Genauigkeit durchgelesen und sich über die Beurtheilung und Entscheidung gemeinschaftlich berathen haben, bringt dasjenige Mitglied, welchem die Reihe der Ausarbeitung trifft, das, was nach dem Uebergewicht der Gründe angegeben und dargestellet werden muſs, in der erforderlichen Form in ein Ganzes. Ist dann die Ausarbeitung von den übrigen Mitgliedern geprüft und genehmiget worden: so wird dieselbe mundirt und mit dem gewöhnlichen Schluſszusatze und mit der Unterschrift und dem Siegel der Facultät versehen.

Zweytes Kapitel.

Von der Glaubwürdigkeit der gerichtlich medizinischen Berichte und Gutachten.

§. 57.

Die Glaubwürdigkeit der gerichtlich medizinischen Berichte und Gutachten kann nicht in Zweifel gezogen werden, sobald die Bedingungen der Glaubwürdigkeit in ihnen vollkommen erfüllet sind [a]).

a) Leyser, Bodinus u. a. Zweifler an derselben sind bereits vollkommen widerlegt worden.

§. 58.

Vor allem muſs die Redlichkeit, Wahrhaftigkeit und Sorgfalt des gerichtlichen Arztes durchaus unverdächtig seyn.

Es muſs ferner dargethan seyn, daſs alle Wege zur Gewiſsheit zu gelangen, nämlich der Gebrauch der eigenen Sinne, das Zuhülfenehmen unverdächtiger Aussagen anderer, und die Schluſsfolgerungen sorgfältig und gewissenhaft benutzt worden sind.

Den Angaben von den durch die Sinne erkannten Umständen muſs kein Fehler in der Erkennung und kein Mangel an den Mitteln dazu vorzuwerfen seyn.

Die angeführten Umstände müssen weder einzeln, noch in der Verbindung, in der sie angetroffen sind, einen Widerspruch leiden.

§. 59.

Zwischen dem Obductionsprotocolle und dem Viso reperto darf durchaus weder in den Thatsachen noch in den Urtheilen der geringste Widerspruch statt finden. Sobald eins von beyden vorkömmt, ist allemahl ein Fehler von Seiten des gerichtlichen Arztes begangen worden [a]).

Bey der Beurtheilung angetroffener Umstände muſs die Verwechselung von Ursache und Wirkung auf das sorgfältigste vermieden werden [b].

a) Sind beyde in den Thatsachen widersprechend, so gewinnt das im Obductionsprotocolle die mehreste Glaubwürdigkeit, weil sich erwarten läſst, daſs das eben Gesehene und Erfahrene auch am treuesten aufgeführt worden ist. Widersprechen beyde sich aber im Urtheile, so kömmt dem im Viso reperto aufgestelleten Urtheile die mehreste Glaubwürdigkeit zu, weil sich hier eine reiflichere Erwägung aller Umstände und ein gründliches Urtheil erwarten läſst.

b) So z. B. beweisen nicht immer auſser der Verletzung an anderen Stellen des Körpers angetroffene Erscheinungen vorhergegangene Krankheiten, indem sie oft erst durch die Verletzung entstanden sind. s. Autenrieth Anleitung, S. 5.

§. 60.

Die Prämissen, aus denen das Urtheil hergeleitet ist, müssen auf sicheren Gründen beruhen, und aus ihnen müssen nur solche Folgerungen gezogen werden, die nach feststehenden Grundsätzen der Arzneywissenschaft und der gereiften Erfahrung daraus gezogen werden können.

Die Schluſsfolgerung muſs in allen Sätzen, sowohl an sich als auch in ihrer Verbindung, ganz der Vernunftlehre entsprechend und vollkommen logisch richtig seyn. Die gewählten Beweise müssen kraftvoll und bündig seyn, und die Anführung von Auctoritäten darf nur zur Bestätigung und Unterstützung geschehen.

Der Ausdruck muſs kurz, bündig, deutlich und bestimmt, und das Gutachten überhaupt so abgefaſst seyn, daſs es keinem Miſsbrauche unterworfen seyn kann.

Zweyter materieller Theil.

ERSTER ABSCHNITT.

Von den bey lebenden Personen nöthigen gerichtlich medizinischen Untersuchungen.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von den die verschiedenen Lebensalter betreffenden Untersuchungen.

§. 61.

Unter dem Worte Alter verstehet man entweder jede Periode des menschlichen Lebens für sich, in welcher sich sichtbare Veränderungen in der Zu- und Abnahme des Körpers und der Seele äußsern; oder man verstehet darunter die Summe aller Lebensperioden entweder von der ersten Entstehung des Menschen oder auch von seiner Geburt an bis zu dem Tode zusammen genommen *).

*) Die Schriften hierüber s. in m. Bibl. med. forens. p. 37. Ich füge ihnen noch folgende hinzu:

Ph. D. B. Seifert De annis climactericis. Jen. 1792.

D. B. G Seiler Specimen historiae corporis senilis. Erlang. 1800.

F. W. Wesener Specimen historiae hominis, varias ejus vitae periodos complectentis physiologico pathologicum. Wirceb. 1804.

§. 62.

Wenn wir das selbstständige Leben von dem organischen unterscheiden und die erste Periode jenes Lebens mit dem ersten Augenblicke nach der Geburt anfangen: so lassen sich in demselben 6 Perioden unterscheiden [a]).

a) Eschenbach nahm 3, Hebenstreit 4, Ploucquet 5, Gruner und Masius 7, Henke 8 Perioden an. Die obige Unterscheidung 6 verschiedener Lebensperioden hat aber den Vorzug, weil sie bestimmt die wenigste Verwirrung veranlaſst, wie Teichmeyer, Roose und Schmidtmüller gleichfalls anerkannt haben.

§. 63.

1. **Die erste Kindheit** (infantia) bis zu Ende des siebenten Jahres.

2. **Die zweyte Kindheit** (das Knaben- und Mädchen-Alter, pueritia, puellitia) bey Knaben bis zu Ende des sechzehnten, bey Mädchen bis zu Ende des vierzehnten Jahres.

3. **Das jugendliche Alter** (das Jünglings- und Jungfrauen-Alter, adolescentia, juventus) schlieſst mit der **Mündigkeit** (Mannbarkeit, Volljährigkeit, majorennitas, pubertas) bey dem männlichen Geschlechte im fünf und zwanzigsten, bey dem weiblichen im ein und zwanzigsten Jahre.

4. **Das Alter der Vollendung** (die Periode des Stillstands, das stehende Alter, die stehenden Jahre,

H. Lutheritz. Die Perioden des menschlichen Lebens. Leipzig, 1808.

C. A. Philites De decremento, altera hominum aetatis periodo, seu de marasmo senili in specie. Halae, 1808.

I. Catani De pubertate constituenda per potentiam generativam, Ticini, 1819.

aetas virilis, anni legitimi) bey dem Manne bis in das funfzigste Jahr, bey dem Weibe bis in das fünf- und vierzigste.

5. **Das Alter der Abnahme** (das muntere Alter, senectus viridis) bey dem Manne bis in das fünf und sechzigste, bey dem Weibe bis in das sechzigste.

6. **Das letzte Alter der Abnahme** (das Greisenalter, senectus decrepita) bis zu dem natürlichen Tode.

§. 64.

Die Bestimmung dieser Lebensperioden nach den Jahren leidet aber aus mehreren Ursachen zu viele Abweichungen; es wird daher nothwendig, dabey mehr die physischen und psychischen Kennzeichen einer jeden Lebensperiode zu berücksichtigen, da jede derselben ihre charakteristischen, physischen und psychischen Merkmahle hat, von denen jene in die Sinne fallen, diese an den Handlungen der Menschen erkannt werden.

§. 65.

Die Lehre von den verschiedenen Perioden des menschlichen Lebens ist in der gerichtlichen Arzneywissenschaft wichtig, weil der Rechtsfälle so viele vorkommen, in welchen dieselbe in Anspruch genommen wird: 1. Wenn es zweifelhaft ist, ob jemand zu gewissen Vorrechten, Bündnissen, rechtlichen Handlungen, Diensten, Geschlechtsverrichtungen, Verbrechen und Strafen fähig ist; 2. bey ausgesetzten lebenden Kindern, und bey todt gefundenen Menschen; 3. bey Zweifeln über den Tod eines lange abwesend gewesenen Menschen.

§. 66.

Die Periode der ersten Kindheit wird sehr zweckmäſsig in 3 Abschnitte getheilt:

1. Die ersten Tage nach der Geburt bis zur Trennung des zurückgelassenen Endes der Nabelschnur von dem Nabel. Die Haut ist anfangs roth, dann gelblich, das Gesicht noch etwas geschwollen und von gleicher Farbe, der Mastdarmabgang schwarz oder dunkelgrün, das Nabelschnurende noch an dem Nabel, Arme und Füfse noch mehr mager und ungerundet, und noch in der gewohnten Krümmung. In der ganzen Physiognomie ist der Ausdruck der Passivität gegen alle Potenzen der äufseren Natur mit dem ganz geringen Antheile entgegenwirkender Thätigkeit [a]).

2. Von da an bis zu Ende des ersten Lebensjahres. Hier findet man allmählige Abnahme der Negativität mit der zunehmenden Positivität des Lebens im Verhältnisse, Zunahme des Wachsthums, etwas mehrere Festigkeit der Knochen, freyere Bewegung der Gliedmafsen, Fähigkeit den Kopf und auch wohl den Körper aufrecht zu erhalten, Verkleinerung der grofsen Fontanelle, eigenthümliche Fleischfarbe der Haut, deutlicheres Sehen und Hören, Spuren der Aufmerksamkeit und Theilnahme an den Umgebungen, und endlich Durchbrechen der Zähne.

3. Vom Anfange des zweyten bis zu dem siebenten Jahre. Hier findet man schon das Vorhandenseyn einer gewissen Anzahl von Zähnen, fortschreitende Ausbildung der körperlichen und geistigen Kräfte, mehr Reizbarkeit, gröfsere Beweglichkeit und Receptivität der Sinne; doch tritt noch kein Geschlechtscharakter hervor, und die Ausbildung der Geisteskräfte nähert sich noch nicht ihrer Vollendung.

a) Die Unterscheidung dieser Zeit kommt besonders in Anspruch, wenn es auf die Bestimmung ankömmt, ob ein Kind untergeschoben ist, und ob ein ausgesetztes lebendes Kind, oder auch ein todt gefundenes Kind von einer gewissen Person seyn kann.

§. 67.

Die Periode der zweyten Kindheit. Hier tritt um die Zeit des siebenten Jahres das zweyte Zahnen ein. Muskeln und Knochen werden stärker, der Horizont der Sinne erweitert sich, die Seelenkräfte werden mehr entwickelt, es tritt mehr Selbstthätigkeit ein; aber noch immer drückt sich das Geschlecht nicht durch den ganzen Menschen aus, und erst gegen das Ende tritt der Geschlechtscharakter hervor.

Die Ausbildung der Vernunft ist aber noch unvollendet, der Mensch ist noch nicht sui juris, noch unfähig zu bürgerlichen Geschäften, zur Erduldung schwerer Leibes- und Todesstrafe. Doch giebt es Fälle, wo die physischen und besonders auch die psychischen Entwickelungen den Jahren voreilen [a]). Hier kann nur der angetroffene Grad der Ausbildung, verglichen mit den erforschten zur schnelleren Ausbildung wirksam gewesenen Umständen entscheiden.

a) Die peinliche Gerichtsordnung sagt „wo die Bosheit das Alter erfüllt" (ersetzt).

§. 68.

Das jugendliche Alter kündigt sich an bey dem männlichen Geschlechte durch Veränderung der Stimme und des ganzen habitus, Ausbildung der Respirationsorgane und gröſsere Vitalität der Lungen, Hervorkeimen der Haare um den Kinn und die Geschlechtstheile, auch wohl auf der Brust und unter den Achseln, eine Art von Einschlafen und Wehethun des Schamberges, das bey dem Gehen und Bücken empfindlicher wird, und endlich auch Absonderung des Saamens in den Hoden. Bey dem weiblichen Geschlechte kündigt es sich an durch Wachsen der Brüste, Wölbung und Empfindlichkeit des Schamberges, Wachsen der Haare auf demselben, Breiterwerden des Schoſses, Ver-

änderung des ganzen habitus und Erscheinung des Monathlichen [a]).

a) Fälle eines sehr frühen Erscheinens des Monathlichen gehören zu den Seltenheiten der Natur. s. Halleri Elementa physiologiae. Tom. 8, S. 2. Med. chir. Transactions. Vol. 2, No. 2. Vol. 4 No. 12. Meckels pathol. Anatomie, Th. 2. S. 5. Ich habe einen Fall erlebt, wo das Monathliche im Anfange des siebenten Jahres eintrat.

§. 69.

Mit dem Ende dieser Periode [a]) höret die Minderjährigkeit (minorennitas) auf, und fängt die volle Mündigkeit (majorennitas) an. Bey ihrer Bestimmung kömmt es jedoch mehr auf die angegebenen Kennzeichen als auf die Jahre [b]) an, indem Klima, Ernährungs- und Lebensweise, Erziehungsart und Körperbeschaffenheit einen grofsen Unterschied machen.

Vor der erlangten Majorennität ist der Mensch noch nicht sui juris, und kann bey begangenen Verbrechen noch nicht poenam ordinariam leiden [c]).

a) Dieses wird in verschiedenen Ländern bald im ein und zwanzigsten, bald im vier und zwanzigsten, bald im fünf und zwanzigsten gesetzlich bestimmt.

b) Kaiser Justinian nahm bey dem männlichen Geschlechte das vierzehnte, bey dem weiblichen das zwölfte als das Alter der Majorennität an. (Institut. Lib. 1, Tit. 22.) Die Juden nehmen bey dem männlichen Geschlechte dreyzehn Jahre und einen Tag, bey dem weiblichen zwölf Jahre und einen Tag an. Nach dem Preufsischen und Französischen Rechte werden Mannspersonen im achtzehnten, Weibspersonen nach dem Preufsischen Rechte im vierzehnten, nach dem Französischen im funfzehnten Jahre für heirathsfähig erkannt. Doch darf nach dem Französischen Gesetzbuche ein Sohn erst nach zurückgelegtem fünf und zwanzigsten, eine Tochter nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre ohne Bewilligung der Eltern heirathen.

Vollkommene Zeichen der Mannbarkeit bey einem Knaben von zwey und ein halb Jahren (Med. chir. Transaction Vol.

1.), bey einem Knaben von drey Jahren (Plinii histor. animal. Lib. 7. Cap. 17., und Ephemer. nat. cur. Dec. 2., und Samml. auserles. Wahrnehm. Bd. 7. S. 239.), und bey einem Mädchen von vier und ein halb Jahren (Med. chir. Transactions, Vol. 4.) mögten wohl immer nur zu den seltenen Naturwundern gehören.

c) Nach den Oesterr. Criminalgesetzen findet mit dem vierzehnten Jahre, nach dem Bayerischen aber mit dem vollendeten sechzehnten Jahre Zurechnung statt.

§. 70.

Das Alter der Vollendung. Hier hören Wachsthum und Ausbildung auf, es tritt stärkere Fettabsonderung ein, es ist vollkommene Geschlechtsthätigkeit, volle Körper- und Geisteskraft da, der Mensch ist sui juris, kann alle Pflichten erfüllen, alle Rechte genießsen, jede Strafe und jede Zurechnung begangener Verbrechen leiden.

§. 71.

Das erste Alter der Abnahme zeigt sich bey seinem Eintreten durch eine bey bleibender Lebhaftigkeit des Körpers und Geistes erscheinende mäßsige Abnahme der Ernährung und Kräfte, und besonders der Zeugungskraft, und bey dem Weibe noch durch das Verschwinden des Monathlichen [a]).

Dieses Alter ist wenigstens in der ersten Zeit dem vorigen gleich. Je näher es aber der folgenden Periode kömmt, desto mehr nimmt alles ab.

a) In seltenen Fällen bleibt das Monathliche auch noch in diesem, ja wohl gar noch im folgenden Lebensalter. So verweigerte mir einmahl eine ehr- und tugendsame Jungfrau von 74 Jahren ein ihr in einer Peripneumonie verordnetes Aderlaſs, weil sie ihr Monathliches eben hatte, welches sie, wie ich nachher erfuhr, noch immerher ganz regelmäſsig gehabt hatte.

§. 72.

Das letzte Alter der Abnahme giebt sich

durch graues oder weifses dünnes Haar, oder Mangel an Haaren, durch Magerkeit, Runzeln, trockene Haut, eingefallene Augen und Backen, Zahnlosigkeit, Vorstehen der Unterkinnlade, Kälte, Zittern, Schwere und Steifheit der Glieder, Krümmung des Rückgraths, Schwinden der Geschlechtstheile und Zeugungskraft, Schläfrigkeit, Schwäche und Kraftlosigkeit ohne Krankheitsursache, Schwinden der Sinne, Gefühllosigkeit, Gedächtnifsschwäche, Vergehen der Urtheilskraft, Furchtsamkeit oder auch mürrisches Wesen zu erkennen. Endlich versagen alle Organe immer mehr ihren Dienst, und die Flamme des Lebens verlöscht.

In diesem Alter ist der Mensch in rechtlicher Beziehung dem Kinde gleich zu achten.

§. 73.

Es kann aber auch das Greisenalter schon in der Zeit des munteren Alters oder wohl gar schon in den stehenden Jahren durch Umstände mancherley Art [a]) vor der Zeit herbeygeführt werden. Darum kann man dieses Alter nicht sowohl nach den Jahren, als vielmehr nach den angegebenen Merkmahlen bestimmen, welche überhaupt bey Beurtheilung jedes Lebensalters sehr in Betracht zu ziehen sind.

a) Als Krankheiten, Verdrufs, Sorge, Gram und Kummer, übermäfsige Arbeiten, vernachlässigte Gesundheitspflege, Ausschweifungen aller Art, und bey Frauen schnell gefolgte Schwangerschaften und Geburten.

§. 74.

Bey eintretender Vermuthung des Todes eines lange Zeit abwesenden Menschen kann man nur das siebenzigste Jahr im Allgemeinen als den äufsersten Termin des menschlichen Lebens annehmen [a]). Da es aber auch viele Fälle giebt, dafs Menschen ein höheres Alter erreichen, so ist es auch sehr zweckmäfsig, dafs

den Erben eines lange Abwesenden, dessen Alter sich auf siebenzig Jahre beläuft, das Vermögen desselben nur nach geleisteter Bürgschaft überlassen wird, und daſs sie nur erst nach Verlauf einer gewissen Zeit von dieser Bürgschaft frey gesprochen werden.

a) Dieses ist auch in manchen Ländern als Regel festgesetzt. s. Kleins Annalen, Band 1, S. 340.

ZWEYTE ABTHEILUNG.

Von den das Geschäft der Zeugung betreffenden Untersuchungen.

Erstes Kapitel.

Von den Untersuchungen in Hinsicht des Zeugungsvermögens.

§. 75.

Es kommen bey den Gerichten gar häufig Fälle vor, wo das Zeugungsvermögen bey beyden Geschlechtern bestritten oder vorgegeben wird, oder wo zu groſse Neigung zu dem Zeugungsgeschäfte [a]) Streit veranlaſst, wo dann gerichtlich medizinische Beurtheilung gefordert wird *).

Da aber auch Fälle vorkommen können, wo das Geschlecht selbst zweifelhaft ist, und diese dann dem gerichtlichen Arzte zur Beurtheilung übergeben werden: so wird hier die Untersuchung dieser Fälle vorausgeschickt.

a) Diese belegt man, insofern sie beyden Geschlechtern zukommt, mit dem gemeinschaftlichen Namen Salacitas (ασελγεια.)

*) Hommel De matrimonio sine proposito liberos procreandi legitimo. Lips. 1708.

§. 76.

Zwitter (hermaphroditi) [a]), d. i. Geschöpfe, welche wahre männliche und weibliche Zeugungstheile zugleich an sich haben, also sowohl zeugen als auch empfangen und gebähren können, kommen unter den Thieren vor [b]); unter den Menschen aber hat es deren in diesem Sinne nie gegeben [c]).

Bey den Menschen nennt man Zwitter*), solche bey denen die Geschlechtstheile so mißgebildet sind, daß das Geschlecht zweifelhaft oder wohl gar nicht zu unterscheiden ist [d]).

a) s. Comment. societ. Gött. Vol. 1. Richters chir. Bibl. Band 4. Stück 1. S. 140. Band 5. S. 693. Gruneri pandect. med. Osianders Denkwürdigk. Band 2. Stück 2. S. 519. Neue Denkwürd. Band 1. Stück 2. S. 245. Starcks neues Archiv, Band 1. Stück 3. Isenflamm u. Rosenmüller Beytr. Band 2. Stück 1. Hufelands Journ. Band 13. Stück 1. Band 44. Stück 1. Roose Beytr. Stück 2. S. 203. Mahon medec. leg. Tom. 1. p. 90. Kopps Jahrb. Band 2. S. 139. Abhdl. d. phys. med. Soc. zu Erlangen, Band 1. No. 3.

*) Schriften über dieselben s. in m. Biblioth. med. forens. p. 42.

I. B. Sinibaldi Geneanthropeiae s. de hominis generatione decateuchon. Rom. 1640.

M. Sebizius De discrimine corporis virilis et muliebris. Argentor. 1689.

P. F. Monetus De jure circa hermaphroditos. Argentor. 1768.

Th. G. A. Roose De nativo vesicae urinariae inversae prolapsu. Gott. 1793.

N. Highmore Case of a foetus found in the abdomen of a young man at Sherboram in Dorsetshire. Lond. 1815.

D. Jacoby De mammalibus hermaphroditis alterno latere in sexum contrarium. Berol. 1818.

C. G. Eschenbach resp. F. W. Berger Diss. sistens ad theoriam de foetus generatione analecta. Lips. 1818.

b) Sie befruchten sich entweder allein, wie die Austern, oder gegenseitig, wie die Schnecken.

c) Obgleich wir aus den Zeiten der Unwissenheit und des Aberglaubens von mehreren Schriftstellern, z. B. Schurig, Moller, v. Loewenheim, Wolff, Bauhin, Rodericus a Castro u. a. Fälle der Art erzählt finden. S. Hallers Vorles. ü. d. ger. A. W. Band 1. S. 206.

d) s. Hufelands Journ. Band. 17. S. 1. Metzgers ger. med. Abh. Theil 1. S. 178. Horns Archiv 1811. Band 1. S. 354.

§. 77.

Daſs solchen miſsgebildeten Menschen alle Menschenrechte zukommen, kann keinem Zweifel unterworfen seyn, da bey ihnen über den Charakter der Menschheit diese einzige Bedingung der Theilnahme an den Menschenrechten gar nicht die Frage ist. Wohl aber kann über die Geschlechtsrechte die Frage entstehen [a]).

a) z. B. ob ein Zwitter dieses oder jenes Amt bekleiden, diesen oder jenen Dienst annehmen, ein Lehngut erben, ob auf ihn ein Majorat übergehen kann.

§. 78.

Männliche Zwitter (androgyni) sind solche, bey denen unter einer wirklichen männlichen Ruthe der Hodensack durch eine tief liegende Nath in der Mitte so eingezogen ist, daſs er zu beyden Seiten derselben zwey den Schamlefzen ähnliche Wülste, und zwischen ihnen eine der Scheidenöffnung ähnliche Spalte bildet [a]).

Diese Verunstaltung ist der Zeugung nicht hinderlich und macht nicht zur Ehe unfähig [b]).

a) Wenn die Hoden dabey noch im Bauche liegen, die Ruthe sehr klein und nicht an der Spitze geöffnet ist: so kann hier leicht das Geschlecht verkannt werden.

b) s. Tode med. chir. Journ. Bd. 3. St. 4. S. 423. Med.

Nationalzeitung 1799. Decbr. S. 18. Hufelands Journ. Bd. 17. St. 1. S. 9.

§. 79.

Weibliche Zwitter (androgynae, gynandri) sind:

1. Solche, bey denen bey übrigens vollkommenen weiblichen Geburtstheilen die weibliche Ruthe an widernatürlicher Gröfse der männlichen nicht unähnlich ist[a]). Hier kann die Verunstaltung allerdings der Zeugung hinderlich seyn und zur Ehe unfähig machen.

2. Solche, bey denen ein in den früheren Jahren entstandener Muttervorfall das Ansehen einer männlichen Ruthe giebt[b]). Auch hier ist, wenn der Vorfall nicht zurückgebracht werden kann, die Zeugung unmöglich.

a) s. Fränkische Sammlungen, Bd. 7. Tode med. chir. Journ. Bd. 3. St. 4. S. 327. Osianders Neue Denkwürdigk. Bd. 1. St. 2. No. 8. Hufelands Journ. Bd. 12. S. 114. Metzgers System, §. 506.

b) s. Recueil d'observations chirurg. S. 150. Memoires de l'academie roy: des sciences Ann. 1761. Philos. Transactions 1799. St. 2. S. 157.

§. 80.

Es kann aber auch die Verunstaltung der äufserlichen Geschlechtstheile wirklich so grofs seyn, dafs an denselben das Geschlecht während des Lebens gar nicht zu unterscheiden ist[a]). Hier mufs der gerichtliche Arzt sein Urtheil suspendiren bis zu dem Alter der Mündigkeit, wo noch andere Kennzeichen des Geschlechtscharakters eintreten. Wo aber auch dann noch Zweifel bleiben, da kann nur erst die Untersuchung der inneren Geschlechtstheile nach dem Tode zur gewissen Entscheidung führen.

a) s. Osianders Denkwürd. Bd. 2. St. 2. S. 462.

Schneider nennt sie zweydeutige, doppelgültige Zwitter (genus epicoenum).

§. 81.

Vollkommene Geschlechtslosigkeit bey Menschen (aphroditismus) *) ist allemahl zweifelhaft, und es gehört gewiſs zu den höchst seltenen Fällen, daſs bey solchen Miſsbildungen die Untersuchung nach dem Tode durchaus kein Geschlecht sollte ausmitteln können [a]).

a) Wohlfart (s. Asclepiaion 1811, No. 82) und Ström (in d. unten angef. Schrift) haben solche Fälle erzählt, wo auch die Section kein Geschlecht auswies. Maria Dor. Derrier, nachher unter dem Namen Carl Dörge, verdient nach seinem Tode eine solche Untersuchung.

Erster Absatz.

Ueber das zweifelhafte Zeugungsvermögen bey dem männlichen Geschlechte.

§. 82.

Das Zeugungsvermögen zeigt sich der Regel nach bey beyden Geschlechtern erst zur Zeit der Mannbarkeit, und vergehet mit dem beginnenden Greisenalter. Doch erscheint es auch in manchen Fällen früher, da denn bey Knaben der Verdacht einer verübten Schwängerung entstehen kann [a]). Auch dauert es wohl in manchen Fällen länger, da dann auch der Greis nach der verübten Schwängerung schuldig gefunden werden kann [b]). Es kömmt dabey aber nicht sowohl auf die Jahre, als auf die Constitution, das Temperament, die Gewohnheit, die Lebensart u. a. Umstände an [c]).

Die Ausmittelung ist nur durch die physische Untersuchung möglich, durch welche ausgemacht werden muſs, ob Erection der Ruthe und Ejaculation des

*) Swenska Sälkapets Handlingar Första Bandet. Stockh. 1812.

Samens entweder noch nicht da, oder nicht mehr vorhanden ist d).

a) s. Plinii Histor. natur. Lib. 7. Cap. 17. Samml. äufserl. Wahrnehmungen Bd. 7. S. 239. Med. chir. Transactions Vol. 1. No. 21. Halleri Elem. physiol. Tom. 7. p. 574, 575. Sikora Conspectus, Pars 2. Cap. 9. §. 19. Fahners System, Bd. 1. S. 126. Klose System S. 228. 250. Ich selbst habe einen gerichtlich erwiesenen ganz zuverlässigen Fall erlebt, dafs ein vierzehnjähriger Knabe ein Mädchen schwängerte, und diese ein starkes gesundes Kind gebar.

b) s. v. Hallers Vorles. über die gerichtl. A. W. Bd. 1. Cap. 15. Pyl's Aufsätze, Samml. 8. S. 189, 194. Th. Bartholini Cent. 5. hist. 28. Philos. Transactions No. 44. S. 886. Miscell. nat. cur. Dec. 2. Ann. 2. S. 180. Niemanns Handb. d. Staatsarzneyk. S. 300. Wiener Liter. Zeit. 1813. Kopps Jahrb. Bd. 2. S. 809. Metzgers System, herausg. von Remer, S. 574. Klose System, S. 250.

c) Beyspiele von Personen über 60 Jahren s. in Hallers Vorles. ü. d. ger. A. W. Bd. 1. Cap. 15.

Hebenstreit und Ludwig erkennen erst den siebenzigjährigen Mann für unfähig. S. auch Schurigii Spermatol. Cap. 4. §. 17. Mir ist ein Fall bekannt, dafs ein schon in den achtziger Jahren vorgeschrittener Geistlicher ein junges Mädchen heirathete, ein gesundes starkes Kind zeugte und noch mehrere Jahre danach lebte. Nach Archenholtz Annalen wurde in England ein Mann, von 118 Jahren, noch des Ehebruchs angeklagt und überführt.

d) s. Burghart Trias casuum forens. S. 60. Not. f. Richters chir. Bibl. Bd. 9. S. 80.

§. 83.

Häufiger kann aber auch bey erwachsenen Personen im Jünglings- und Mannsalter sowohl wegen zu starken als zu schwachen Zeugungsvermögens oder Unvermögens eine Untersuchung und Entscheidung des gerichtlichen Arztes nothwendig werden *).

*) Schriften hierüber s. in m. Bibl. med. forens. p. 44.

§. 84.

Ein zu starkes Zeugungsvermögen (praepotentia) a) läſst sich, ohne zur Annahme mehrerer Hoden seine Zuflucht nehmen zu müssen b), aus natürlichen Ursachen erklären, und hat bey einer reichlichen Ernährung, und bey einer häufigen Uebung der Geschlechtstheile in moralischen Ursachen seinen Grund c).

Nicht häufig, aber doch bisweilen, ist wegen desselben Klage vor Gericht, und Antrag auf Ehescheidung d), und zwar besonders 1. wenn bey Frauen die Empfindlichkeit der Geschlechtstheile durch Krankheit abgestumpft ist; 2. bey Halbjungfern (viragines), welche gegen die Reize der sinnlichen Liebe gleichgültig sind (vergl. §. 109.); 3. bey Personen, bey denen der Beyschlaf schmerzhaft ist.

a) Dieses ist oft an einem hohen Grade der unwillkührlichen Steifheit der Ruthe mit Wollust (satyriasis) oder ohne Wollust (priapismus) kenntlich.

b) Obgleich man in The med. Repository and Review, Vol. 4. p. 223. Albers americ. Annal. Heft 1. S. 98. Halleri element. physiol. Tom. 8. p. 97. Mayer's Beschr. des menschl. Körpers, Bd. 5. S. 105. Jusfeld De lusib. nat. p. 49. und Kopp's Jahrb. Bd. 4. S. 360. Beobachtungen von 3 Testikeln findet: so ist doch ihre wirkliche Existenz höchst zweifelhaft und schon frühe bezweifelt worden. S. Halleri Elem. physiol. Tom. 7. p. 411.

c) s. Pyl's Aufsätze, Samml. 3. Abschn. 2. Cas. 1, 2. Pyl's Neues Magazin, Bd. 1. S. 230.

d) s. Pyl's Neues Magazin, Bd. 1. S. 234.

Wolffsheimer De foecunditatis Ebraeorum causis nonnullis. Hal. 1742.

I. F. Bauer De causa foecunditatis gentis circumcisae. Lips. 1749.

§. 85.

Durch zu häufigen Beyschlaf können allerdings dem Weibe Nachtheile zugefügt werden. Die Empfindlichkeit kann krankhaft erhöhet seyn, es können bey dem Beyschlafe Epilepsie, Krämpfe, Ohnmachten entstehen, es kann lange anhaltende Nervenschwäche zurückbleiben, auch können bey zu langer und dicker Ruthe Schmerzen, Entzündungen und Blutflüsse entstehen [a]).

a) s. Zacchias Quaest. med. leg. Lib. 7. Tit. 3. Qu. 5. et 7. Valentini Novell. med. leg. Cas. 5. Teichmeyer Instit. med. leg. Cap. 15. Qu. 5. p. 17. v. Hallers Vorles. ü. d. ger. A. W. Bd. 1. S. 407.

§. 86.

Am häufigsten ist es, dafs entweder Männer von ihren Frauen des Unvermögens (impotentia, l'impuissance) beschuldiget werden, oder dafs sie selbst Unvermögen vorgeben *).

Hier ist eine genaue und vollständige Untersuchung des zweifelhaften Zustandes des Mannes nothwendig. Doch ist wohl zu bemerken, dafs alles das, was sich aus der Ocularinspection ergiebt, nicht allemahl allein zureichend ist, Potenz oder Impotenz zu erweisen, sondern dafs auch noch, um zur zuverlässigen Entscheidung zu gelangen, nicht nur bey dem Manne auf die Stimmung des Gemüths und die Richtung der Einbildungskraft, welche Elvert die psychische Opportunität [a]) nennt, sondern auch bey dem Weibe mehrere Umstände mit zu berücksichtigen sind [b]).

*) Die Schriften hierüber s. in m. Bibl. med. forens. p. 46.
Burdach Eugon, oder über Impotenz. A. d. Franz. Leipzig 1804.
F. L. Meifsner über die Unfruchtbarkeit des männl. und weibl. Geschlechts. Leipzig 1820.

a) s. Dessen Einige Fälle aus der gerichtl. A. W. S. 116.

b) s. Pyl's Neues Magazin, Bd. 2. St. 2. S. 104. Roose medic. Miszellen, S. 92. Kopp's Jahrb. Bd. 2. S. 104.

§. 87.

Das Unvermögen des Mannes kann doppelt seyn:

1. Unvermögen zum Beyschlafe (impotentia cohabitandi s. coeundi) [a]), und

2. Unvermögen zur Zeugung (impotentia foecundandi s. generandi) [b]).

Jenes kann gar wohl ohne dieses, dieses aber nie ohne jenes statt finden.

a) Von den Scholastikern sonst impotentia ad generationis actum genannt.

b) Von denselben sonst impotentia ad generationis effectum genannt.

§. 88.

Die Ursachen des Unvermögens zum Beyschlafe sind entweder psychische oder physische, und diese sind entweder allgemeine oder örtliche, und können mit den psychischen im Causalverhältnisse stehen.

§. 89.

Die psychischen Ursachen sind entweder Mangel psychischer Reize, oder zu anhaltende Geistesbeschäftigungen, oder übertriebene Schwärmerey, oder Gleichgültigkeit, auch wohl gar Hafs, oder Widerwillen gegen die Frau [a]), oder Uebermafs der Zuneigung [b]), oder eine auf Einbildung oder einen mifslungenen Versuch beruhende Furcht und Mifstrauen gegen eigene Kräfte [c]).

a) s. Franks System d. med. Pol. Bd. 4. S. 619. Kopp's Jahrb. Bd. 2. S. 102 *).

*) Cas. Ruggieri Storia ruggionata di una donna avente gran parte del Corpo coperta di pelle e pelo nero. a Venezia 1815.

b) s. Pyl's Neues Magazin, Bd. 2. St 3. S. 104.

c) Diese bey einem jungen Ehemanne einmahl angetroffene Ursache habe ich durch die Empfehlung eines kleinen Champagnerrausches vor dem Beyschlafe gehoben, wie der Erfolg zu seiner Zeit bewies.

§. 90.

Die allgemeinen physischen Ursachen sind:

1) Natürliche Trägheit zu dem Beyschlafe (frigiditas, agenesia, anaphrodisia), die entweder in dem Temperamente oder in der ganzen Organisation schon ihren Grund hat [a]), in welchem Falle solche Männer Mares effoeminati genannt werden können [b]).

2) Zu jugendliches oder zu hohes Alter.

3) Schwäche und Ausmergelung des Körpers nach natürlichen und unnatürlichen Ausschweifungen [c]), nach übermäſsigen Pollutionen, und nach langen Krankheiten [d]).

4) Uebermäſsige anhaltende Körperanstrengungen.

5) Miſsbrauch narcotischer Mittel, auch selbst des Branntweins [e]).

6) Miſsbrauch solcher Mittel, die den Geschlechtstrieb erregen und stärken sollen (aphrodisiaca).

a) s. F. Plater Observ. med. Lib. 1. p. 252. Valentini Pandect. med. leg. P. 1. Sect. 1. Cas. 8. Zacchiae quaest. med. leg.

b) Solche Menschen zeigen Zartheit und Schwäche des Körpers, Bartlosigkeit, glatte Haut, feine Stimme, Neigung zum Fettwerden, stärkere Brüste, kleine Geschlechtstheile, Abneigung gegen männliche Beschäftigungen, Neigung zu weiblichen Arbeiten, wenig oder gar keine Neigung zum Beyschlafe.

c) s. Pyl's Aufsätze, Samml. 5. Abschn. 2. Obs. 3. Zittmann Centur. observ. 5. Cas. 12.

d) s. Fabricii Hildani Cent. 6. Obs. 59.

e) So wurden Soldaten in Egypten durch den Genuſs des mit Solanum und Capsicum vergifteten Dattelbranntweins der Zeugungskraft beraubt. S. Metzgers System, herausg. von Remer, S. 570.

§. 91.

Die örtlichen physischen Ursachen sind:

1) Mangel der männlichen Ruthe [a]) *), entweder von Natur [b]), oder von Krankheiten [c]), oder von Unglücksfällen [d]), oder durch einen Schnitt [e]).

2) Unfähigkeit zur Erektion entweder wegen eines organischen Fehlers der Ruthe, oder einer während des Lebens geschehenen Destruction derselben [f]), oder wegen eines Mangels bewegender Kräfte, entweder des Körpers überhaupt, oder auch der Ruthe insbesondere, nach schweren langen Krankheiten, zu frühen, starken und häufigen Excessen, auch wohl unnatürlichen Ausschweifungen [g]), oder wegen Mangels des Saamens [h]), oder widernatürlicher Beschaffenheit desselben [i]), oder wegen psychischer Ursachen [k]), oder wegen bey sich getragenen Camphers [l]).

3) Unfähigkeit, die Ruthe in die Scheide zu bringen, entweder weil sie doppelt [m]), oder zu groſs und monströse, oder zu klein ist [n]), oder eine widernatürliche Lage und krumme Richtung entweder an sich oder doch bey der Erection hat [o]), oder weil Fehler der Vorhaut [p]), oder weil anevrismata oder andere Geschwülste an der Ruthe da sind [q]), oder weil ein groſser Bruch [r]), oder ein Vorfall einer umgekehrten Urinblase [s]) da ist.

a) Die scheinbare Abwesenheit derselben (s. Acta nat. curios. Dec. 1. Ann. 6. Obs. 179. Acta Berolinensia, Dec. 1. Vol. 8. p. 73.) bewirkt nicht immer Unvermögen. S. Act. N. C. Dec. 3. Ann. 4. Obs. 104.

b) Schenckii Obs. med. Lib. 4., 2., 9. J. Cattierii Obs. med. Borello communic. Obs. 19. Ephem. N. C. Dec. 1. Ann. 6., 7., p. 239.

*) I. H. Thaut De virgae virilis statu sano et morboso. Gotting. 1808.

c) Ephemer. Nat. Cur. Dec. 2. Ann. 4. p. 161.

d) Ebend. Dec. 2. Ann. 5. p. 41. append.

e) Blegny Zodiac. Ann. 1679, Febr. Beyspiele der Wiedererzeugung der verloren gegangenen Ruthe s. Collomb Oeuvres med. chir. Ann. 6. B. v. Siebold Samml. chir. Beobacht. u. Erfahr. Band. 2. S. 52.

f) Entweder durch Verstümmelung (s. Schurig spermatol. p. 515. Schenckii Observ. med. Lib. 4. p. 53.), oder durch Zerstörung und widernatürlicher Zurückziehung der Hebemuskeln der Ruthe (s Ephemerid. N. C. Dec. 1. Ann. 2. Obs. 50. Ann. 4. Obs. 155. Ann. 6. Obs. 179.), oder durch eine durch Vernarbung einer Wunde geschehene zu groſse Krümmung (s. Albini Annotat. acad. Lib. 3. Cap. 5.).

g) s. Plateri Prax. med. Tom. 1. Lib. 2. Cap. 17.

h) s. Gaubii Institut pathol. med. §. 820.

i) s. Fabricii Hildani Observ. chir. Cent. 5. observ. 40.

k) Dergleichen sind lange Geistesanstrengung (Schenckii Observ. med. Lib. 4. Obs. 21. Foresti Observ. Lib. 26. Obs. 16.), schwere Sorgen und dauernde Gemüthsbewegungen (Albini Annotat. acad. Lib. 2. Cap. 18.), Haſs zwischen Eheleuten (Hasenest med. Richter Part. 1. Cas. 16.). Abneigung; Ekel und Widerwillen gegen die Gattin wegen stinkender Geschwüre, stinkendem Athem u. d. gl, zu groſse Neigung zur platonischen Liebe, zu groſse Scham, heftige Alteration.

l) s. Hufelands Journal, Band 14. Stück 3. S. 99. Lossii Observat med.

m) s. Ephemer Nat. Cur. Dec. 1. Ann. 1. p. 258. Dec. 3. Ann. 3. p. 110. Sinibaldi Geneanth. Lib. 2. Tr. 1. Cap. 6. p. 105 Lib. 3. Tr. 1. C. 3. p. 257. Schenckii Observ. med Lib 4 Obs. 8. Götting. Anzeigen 1802. S. 466.

Eine gespaltene Ruthe kann nur in dem einzigen Falle Zeugungsfähigkeit gestatten, wenn beyde schwammige Körper erigirt und in die Scheide gebracht werden können.

n) s. Fabricii Hildani Obs. chir. Cent. 5 Obs. 61. Ephem. N. C. Dec. 2 Ann. 5 p. 15. App. Dec. 3. Ann. 7., 8. p. 49 Acta Erud. Dec. 5. Ann. 4. p. 494. Ann. 9. p. 171. Dec. 4. Ann. 1. p. 349. Bartholini Epist. med. Cent. 3. Ep. 10. Webers Onomatol. med. pract. P. 2. p. 1269.

Pyl's Aufsätze, Samml. 3. Abschn. 2. N. 1. 2. Starcks Neues Archiv, Band 1. Stück 3. S. 376. Metzgers System, herausg. von Remer, § 478. Not. c.

Obgleich die normale Gröfse gewöhnlich zu 5 Zoll rheinl. Mafses angenommen wird, so mufs dieselbe doch allemahl relativ betrachtet werden. Nicht jede Kürze macht unfähig. (s. Schurig Spermatol. Formey mediz. Miszellen, S. 99. Osianders Denkwürd. Bd. 2. S. 15), wenn sie nur eine Friction sowohl der männlichen als weiblichen Ruthe zuläfst. s. Acta Nat. Cur. Dec. 2. Ann. 4. p. 43. Fortunatus Fidelis De relat. med. p. 357. Loders Journ. Bd. 1. St. 4. S. 675. Pyl's Aufsätze, Samml. 3, S. 152. Baldingers Magaz., Bd. 10. S. 355.

o) s. de Haller Bibl. med. pract. Tom. 1. p. 109. Ephem. Nat. Cur. Dec. 1. Ann. 3. p. 160. Schenckii Obs. med. Lib. 4. Obs. 13.

p) Wenn entweder gar keine Vorhaut da ist (Roux Journal de medec. chir. et pharm. Tom. 37.) oder Vorhaut und Eichel verwachsen sind (Fabricii Hildani Cent. 3. Obs. 54), oder eine capistratio da ist. (Ebend. Cent. 3. Obs. 64. Cent 6. Obs. 60), oder eine Phymosis, oder Paraphymosis statt findet, oder die Vorhaut widernatürlich verlängert ist. (s. Allgem. med. Annalen, 1800. Juny.)

q) s. Albini Annot. acad. Lib. 3. Cap. 5. Plateri Prax. med. Tit 1. Lib. 2. C. 17.

r) s. Pyl's Aufsätze, Samml. 8. S. 204.

s) s. Roose De vesicae prolapsu.

§. 92.

Die Frage, ob Personen ohne Einbringung des männlichen Gliedes schwanger werden können, mufs im Allgemeinen verneinet werden. Soll aber die Wahrheit wirklich statt gehabter Fälle der Art [a]) nicht bezweifelt werden, so sind dieselben nur bey einer fortgesetzten Berührung beyderley Geschlechtstheile, oder einem Einbringen der männlichen Ruthe in den Eingang der Scheide durch Annahme eines höchst seltenen Zusammentreffens mehrerer Umstände von beyden Thei-

len, und einer besonderen Empfänglichkeit des Weibes erklärbar.

a) s. Boneti Medic. septem tr. collat. Lib. 4. Sect 5. Obs. 2. Zacchiae Quaest. Cons. 42. Alberti Systema Tom. 1. Cap. 2. §. 21. Teichmeyer Instit. Cap. 15 Qu. 5. p. 118. Hebenstreit Anthropol. Edit. 2. §. 14. p. 628. Walters Betrachtungen über die Geburtstheile, §. 13 14. Pyl's Aufsätze, Samml. 8. S. 210. Nägele Erfahrungen und Abhandlungen S. 334.

§. 93.

Die Ursachen des Unvermögens zur Zeugung sind:

1. Wenn gar kein Same ausgeworfen wird.

a. Entweder weil in den Samenbläſschen keiner vorhanden ist,

α. wegen Verwachsung, Zerstörung und Vertilgung der Samenpulsader [a]), oder

β wegen Mangels der Hoden, entweder von Natur [b]) (Spadones) oder durch Beraubung derselben in der Folge des Lebens durch fremde oder eigene Gewalt [c]) (Verschnittene, Eunuchi, Castrati). Letztere sind wohl einer Erection der Ruthe, auch wohl eines Beyschlafs, aber weil dabey keine Ergieſsung des Samens erfolgen kann, keines fruchtbaren Beyschlafs fähig; es wäre denn ganz kurze Zeit nach der Beraubung der Hoden [d]). Denselben sind diejenigen gleich zu achten, welche von der Kindheit her gequetschte Hoden haben (Thlibiae, Thlabiae) [e]).

Cryptorchides, d. i. Menschen, denen Hoden im Hodensacke fehlen, obgleich sie in der Bauchhöhle vorhanden sind, können allerdings einen fruchtbaren Beyschlaf halten [f]). Dasselbe gilt, wenn nur Eine Hode im Hodensacke ist, und derselbe gesund ist [g]), der

andere aber entweder von Natur fehlt (Monorchides), oder weggeschnitten ist (Testicondi). Fälle, wo Menschen die Hoden nach Willkühr durch den Bauchring zurückdrücken können, kommen wohl nur höchst selten vor [i].

a) Fabricii Hildani Centur. 5. Observ. 40. Morgagni De sedib. et caus. morb. Epist. 44. Artic. 7, 10 Epist. 46. Artic 5, 6.

b) Ephemer. N. C. Cent. 1, 2. Obs. 191. Schenckii Obs. med. Lib. 4 Obs. 48.

c) Gruneri Pandect. med. p. 19. Kopps Jahrb. Bd. 3. S. 249.

d) Ploucquet Ueber die phys. Erfordernisse d. Erbfähigkeit der Kinder. S. 46. Knape u. Hecker krit. Jahrbücher, Bd. 2. St. 1. S. 146. Aristoteles histor. animal. Lib. 1. Cap. 4 Lib. 3. Cap. 1. Bohn Circulus anatom. physiol. Progymnasma 1. p. 9.

e) Paullus De re medica, 5, 68. p. 580.

f) Schurigii Spermatol. Cap. 2. §. 20. Ich habe einmahl einen Knaben mit der Zange geholt, der einen völlig leeren Hodensack hatte und behielt. In seinem 16. Jahre hatte er schon mehrmahls Pollutionen gehabt.

Ist ein Cryptorchis zugleich ein Hypospadiaeus, so kann leicht eine Geschlechtsverwechselung statt finden s Hufelands Neueste Annal. der Französ. A. K. und Wund-A. K. Bd. 2. S. 117. Kopps Jahrb. Bd. 10. S. 137. Hufelands Journ. 1819 Aug. S. 98.

g) s. Pyl's Aufsätze, Samml. 8. S. 184.

h) s. Regn. de Graaf de virorum organis generationi inservientibus p. 7, und 12. Rolfincii Tr. De partib. genital. P. 1, Cap. 5. Acta N. C. Dec. 2. Ann. 2. Obs. 14. Dec. 4. Ann. 9. p. 515. Valentini Novell. med. leg. Cas. 4. Ephemer N. C. Dec. 1. Ann. 4, 5. p. 18. Dec. 2. Ann. 3, p. 156. v. Hallers Vorles. Bd. 1. S. 233 und Zus. S. 381.

i) s. Conradi Handb. d. pathol. Anatomie. S. 298. Voigtel Handb. d. path. Anat. S. 398.

§. 94.

γ. Wegen Fehler der Hoden, Nebenhoden, Samenleiter und Samenbläschen, als z. B. Verhärtung [a]), Vertrocknung und Verkleinerung [b]), Verstopfung [c]), Verwachsung [d]), Durchlöcherung und Zerreifsung der Samenbläschen [e]).

δ. Wegen eines langwierigen wahren Samenflusses [f]).

a) s. Walter Observat. anat. Obs. 53.

b) s. Epistol. ad Hallerum script. No. 195.
Das Schwinden der Hoden ist nicht, wie Ludwig annahm, unbedingte Ursache der Impotenz, sondern nur, wenn es wahre Atrophie der Hoden ist.

c) s. Foresti Observ. Lib. 26. Obs. 16.

d) s. Morgagni de sed. et caus. morb. Epist. 46. Artic. S. 6. Epist. 44. Artic. 7, 10.

e) s. Ephemer. N. C. Dec. 1. Ann. 2. Obs. 105.

f) s. Sauvages Nosol. method. T. 3. P. 2. Gen. 30. Spec. 1.

§. 95.

b. Weil der vorhandene Same entweder gar nicht, oder doch nicht mit der erforderlichen Stärke ausgeworfen werden kann *):

α. Wegen eines Hindernisses in der Harnröhre selbst, oder eines beträchtlichen Blasensteins, oder einer Verengerung der Harnröhre bey zu starkem Anschwellen der Ruthe (Dispermatismus hypertonicus Sauvages) [a]).

β. Wegen Verhärtungen und Vergröfserungen der Prostata und des Veru montanum [b]).

γ. Wegen Schrecken, Scham, Furcht, Zerstreuung in momento ejaculationis.

δ. Wegen Entnervung des Körpers.

*) M. Schurig Spermatologie, h. e. seminis humani consideratio physico medico legalis. Frcf. ad M. 1720.

ε. Wegen Mangel an der erforderlichen Friction und Reizung der Ruthe.

ζ. Wegen Mangel der normalen Oeffnung der Ruthe c) und wegen Oeffnung der Ruthe an einer ungewöhnlichen Stelle, z. B. auf dem Rükken derselben (solche Menschen heissen Anaspadiaei) d), oder unterhalb der Eichel (Hypospadiaei) e).

η. Wegen zu langer Hervorragung der Vorhaut (Paraphymosis), oder zu enger Beschaffenheit der Vorhaut (Phymosis) f).

a) s. Memoires de l'acad. royale de Chir. T. 1. p. 434. Schenkii Observ. med. Lib. 4. Obs. 44. Zacuti Lusitani Cent. 6. Cur. 95. Foresti Observ. Lib. 26. Obs. 16. Ephemer. N. C. Dec. 3. Ann. 5. 6. Obs. 287.

b) s. de Blegny Zodiac. med. Gall. ann. 1680. Mens. Mart. Obs. 4.

c) Stalpart van der Wiel Observ. rarior. Cent. 1. Obs. 20. Acta N. C. Dec. 2. Ann. 10. Obs. 75. v. Haller Vorles. Bd. 1. S. 258.

d) s. Teichmeyeri Instit. med. leg. Cap. 15. Qu. 5. Schenckii Observ. med. Lib. 3. Obs. 334. Ephem. N. C. Dec. 1. Ann. 9. 10. Obs. 105 Plateri Observ. med. Lib. 3. p. 844. Morgagni de sedib. et caus. morb. Epist. 67. Artic. 6. v. Haller Elem. physiol. Edit. 2. Tom. 7. Lib. 27. Sect. 1, 9, 30.

e) Fälle von Hypospadiaeis s. in Hufelands Journ. Bd. 17. S. 8. Horns Archiv 1811, März und April. Kopps Jahrb. Bd. 5. S. 355.

Fälle, wo Hypospadiaei und Anaspadiaei fruchtbaren Beyschlaf gehalten haben sollen, deren Kopp (in s. Jahrb. Bd. 3. S. 288 Bd. 4. S. 362) viele gesammelt hat, haben wohl nur in einem höchst seltenen Zusammentreffen mehrerer begünstigender Umstände ihren Grund. s. Hufelands Journ. Bd. 17. S. 8.

f) s. Fabricii Hildani Observ. chir. Cent. 4. Obs. 81. Schenckii Observ. med. Lib. 4. Obs. 16.

§. 96.

2. Weil der Same zur Unzeit ejaculirt wird, entweder zu früh oder zu spät [a]).

3. Weil der ausspritzende Same eine fehlerhafte Richtung nimmt, entweder wegen Krümmung der Ruthe, entweder schon an sich oder doch im Zustande der Erection [b]), oder wegen einer Geschwulst an der Oeffnung, oder wegen normwidriger oder auch doppelter Oeffnung der Ruthe [c]).

4. Weil der Same eine fehlerhafte Beschaffenheit hat, z. B. zu wässerig [d]), oder durch Lustseuche verderbt [e]) ist.

a) s. Gaubii Institut. pathol. med. §. 562.

b) s. Arantii De tumoribus praeter naturam, Cas. 54.

c) s. Borelli Obs. med. Cent. 4. Obs. 13. Vesalii De corp. hum. fabrica, Lib. 5. Cap. 4. Fabricii Hildani Obs. chir. Cent. 1. Obs. 76.

d) s. Schurig Spermatol. p. 23. Sauvages Nosol. method. T. 3. P. 2. p. 233. Morgagni de sed. et caus. morb. Epist. 24. Art. 18. Epist. 46. Art. 5. 6. Alberti Syst. T. 6. Cap. 1.

e) Fortunatus Fidelis De relat. med. Lib. 3. Sect. 2. Cap. 4.

§. 97.

Die nicht selten vorkommende Aussage, daſs eine ungewöhnliche Lage oder Stellung bey dem Beyschlafe statt gehabt habe, kann an sich eben so wenig, als die Angabe, daſs die Ruthe nicht tief genug in die Scheide gedrungen sey, etwas gegen die Möglichkeit geschehener Zeugung beweisen.

§. 98.

Bey den Untersuchungen über das Zeugungsvermögen des Mannes hat man sich vormahls verschiedener Mittel bedient, um die Fähigkeit zur Erection der Ruthe und zur Ejaculation des Samens zu erfor-

schen [a]), dieselben aber nach der Zeit verworfen, weil sie zum Theil wider alle Decenz, zum Theil wider alle Moralität liefen, zum Theil der Gesundheit leicht nachtheilig werden konnten, und zum Theil nicht einmahl beweisend waren [b]). Einzig und allein könnte noch wohl das Mittel, den zu Untersuchenden einige Nächte mit einem beeidigten Arzte oder Chirurgo in einem Zimmer schlafen zu lassen, damit die von selbst entstandenen Erectionen dann sogleich besichtiget werden können [c]), für zuläſslich erkannt werden; aber auch dadurch können doch nicht alle Zweifel über die Potenz oder Impotenz des Mannes gehoben werden.

a) Z. B. Kaltes Baden des Gliedes (s. Fortunatus Fidelis De rat. med. Lib. 3. Sect. 2. C. 3.), Erwärmung der Ruthe durch ein Bad oder warme Dämpfe (s. v. Hallers Vorles. Band 1. S. 272.), Reiben, Bürsten, Peitschen mit Brennesseln (s. Ebend. Zus. zu Cap. 15. S. 407.), Electricität u. d. gl. mehr; auch der bey den Französ. Gerichten vormahls veranstaltete, aber nachher durch eine Parlamentsacte abgeschaffte öffentliche Beyschlaf. s. Questions sur l'encyclopédie Tom. 7. p. 200. Art. Impuissance. M. Alberti Syst. T. 1. P. 2. C. 1. Fabricii Samml. 2., Cas 2.

b) M. Alberti Syst. T. 1. post. epicr. ad. Cas. 1. p. 21. T. 3. Cas. 2. p. 15. T. 3. Cas. 3. p. 19. Metzgers Syst. §. 479. Kopp's Jahrb. Band 2. S. 108. Fahners System Band 3. S. 121.

c) Wie es von der obersten Medizinalbehörde im Würtenbergischen eingeführt wurde. s. Elvert Einige Fälle S. 11.

§. 99.

Läſst sich die Impotenz schon durch die Untersuchung der Geschlechtstheile des Mannes allein ausmitteln, so ist absolute Impotenz anzunehmen. Ist dieses aber nicht, so kann dennoch relative Impotenz statt finden, die aber nicht durch die Untersuchung der Geschlechtstheile des Mannes allein erkannt

werden kann, sondern allemahl auch nothwendig die Untersuchung der Geschlechtstheile des Weibes erfordert [a]). Eine solche relative Impotenz läſst aber dann gar wohl bey einem mit einem anderen weiblichen Subjekte gehaltenen Beyschlafe Zeugungsfähigkeit zu [b]).

a) s. v. Hallers Vorles. Band 1. Zus. zu Cap. 15. S. 419. Elvert Einige Fälle, S. 116.

b) s. Pitaval, Band 8. S. 503. Zwey Männer, die mit ihren Frauen 4 Jahre in kinderloser Ehe lebten, verwechselten einst auf einer Reise durch Italien durch Zufall ihre Frauen, und beyde Frauen wurden schwanger.

Zweyter Absatz.

Ueber das zweifelhafte Zeugungsvermögen bey dem weiblichen Geschlechte.

§. 100.

Zu starker Zeugungstrieb bey dem weiblichen Geschlechte kömmt wohl selten oder gar nicht zur Klage; und wenn es ist, so ist die Untersuchung darüber wohl keinen Schwierigkeiten unterworfen.

§. 101.

Das weibliche Unvermögen (incapacitas muliebris) *) faſst in sich:

*) Schriften darüber s. in m. Bibl. med. for. p. 51. R. Genaspe De foetore praeternaturali. Jen. 1696.

C. G. Berisch praes. G. F. Stabel De fluoris albi et sterilitatis muliebris cura singulari. Hal. 1722.

M. Schurig Muliebria hist. med. h. e. partium genitalium muliebr. cons. phys. med. forens. Dresd. et Lips 1729.

Tritschler Diss. triga obs. med. pract. Tüb. 1787.

C. G. Gruner De orificio uteri praepingui, causa sterilitatis probabili. Jen. 1790.

G. C. C. Storr Diss. exp. amenorrhoeae metrosymphyticae exemplum. Tübing. 1801.

S. W. Goetze De Atresia. Helmst. 1802.

H. A. Erhard De atresia. Erford. 1812.

1. die Unfähigkeit zum Beyschlafe (inaccessibilitas);

2. die Unfähigkeit zur Empfängniſs oder zur Zeugung (sterilitas);

3. die Unfähigkeit zur Ausdauer in der Schwangerschaft (impotentia graviditatem servandi).

Die beyden ersten Arten von Unfähigkeit können wie bey dem Manne absolut und relativ seyn [a]).

a) s. Hufelands Journal, Band 12. Stück 3.

§. 102.

Das weibliche Unvermögen kömmt zur Untersuchung, 1. wenn Klage über Schwängerung eines unreifen Mädchens geschiehet; 2. wenn den Zweck der Ehe vereitelnde Gebrechen dem Weibe von Seiten des Mannes angeschuldiget, von dem Weibe aber geläugnet werden; 3. wenn das Weib Unvermögen vorgiebt.

§. 103.

Die Ursachen des Unvermögens sind entweder psychische oder physische, und diese entweder allgemeine oder örtliche. Sie sind entweder heilbar oder unheilbar, oder sie sind absolut oder relativ, oder sie sind entweder schon vor der Ehe vorhanden gewesen, oder erst während der Ehe entstanden.

§. 104.

Die psychischen Ursachen sind anhaltende Beschäftigungen mit geistigen Arbeiten, Widerwillen gegen den Mann, Haſs, Sorge, Gram und Kummer in einem hohen Grade. Ihre Ausmittelung kann aber nicht wohl von dem gerichtlichen Arzte geschehen.

§. 105.

Die physischen Ursachen sind entweder allgemeine oder örtliche.

Die allgemeinen physischen Ursachen sind zu grofse Fettigkeit des Körpers [a]), zu grofse Nervenempfindlichkeit, die sich entweder in heftigen localen Schmerzen oder in Ohnmachten und Convulsionen während des Beyschlafs äufsert [b]).

a) s. Hippocratis Aphorism. 5, 46. Alberti Syst. Bd. 1. C. 2. §. 15. Not. 6. p. 31.

b) s. Acta N. C. Dec. 1. Ann. 3. Obs. 233. Pyl's Neues Magazin, Bd. 1. S. 248. Metzgers System, S. 408.

§. 106.

Die örtlichen Ursachen können folgende seyn:

1. Wenn die Mutterscheide ganz fehlt [a]).

2. Wenn sie verschlossen ist, entweder durch ein ungeöffnetes Hymen [b]), oder ein zu dickes Hymen [c]), oder durch eine widernatürliche besondere Haut aufser demselben, oder durch Verwachsung der Scheidenwände entweder von Natur oder nach Entzündungen und Eiterungen der Scheide, wie z. B. nach Geschwüren derselben und nach den Menschenpocken [d]).

3. Wenn sie zu sehr verengert ist, entweder durch ein widernatürlich enges Becken in seinem Ausgange [e]), oder durch ursprüngliche Mifsbildung der Scheide [f]), oder durch scirrhöse Geschwülste in derselben [g]), oder durch Gewächse und Polypen [h]), oder durch hämorrhoidalische Anschwellungen der Blutgefäfse der Scheide [i]).

Die Verengerung der Scheide kann entweder absolut oder relativ seyn [k]), und deshalb ist, wenn das erste nicht angetroffen wird, allemahl auch die Untersuchung der männlichen Ruthe nothwendig.

a) s. Morgagni Epist. 46. Artic. 12. Schmuckers chir. Schriften, Bd. 2. S. 299.

b) s. Ruyschii Observ. chir. Obs. 22 u. 32. Fig. 22.
Dafs auch bey unverletzter Scheidenklappe, wenn sie von Natur ein oder mehrere Löcher hat, wovon man bey Morgagni, Garengeot und Huber Beyspiele findet, unter

sich vereinigenden günstigen Umständen ein fruchtbarer Beyschlaf statt finden kann, leidet keinen Zweifel. s. Osianders Denkwürd. Bd. 2. S. 15. El. v. Siebolds Journ. für die Geburtshülfe, Bd. 1. St. 3. No. 26.

c) s. Froriep's Handbuch der Geburtshülfe, 2te Ausg. S. 96.

d) s. Sandifort Obs. anat. pathol. Lib. 2. Histoire de l'academie roy. des sciences. ann. 1748. S. 58. Ephemer. N. C. Cent. 9, 10. Obs. 78. Morgagni Epist. 50, Art. 51.

e) s. Kopp's Jahrb. Bd. 8. S. 397. v. Siebold's Frauenzimmerkrankheiten, Bd. 1. §. 508.

f) s. Richters chir. Bibl. Bd. 7. Teichmeyer Institut med. leg. p. 130.

Ich habe einmahl einen Fall zu untersuchen gehabt, wo eine übrigens wohl gebildete Frau den Beyschlaf des Mannes durchaus nicht zulassen konnte. Bey der Untersuchung zeigte sich, daſs die Scheide so eng war, daſs sie in ihrer ganzen Länge nur die Weite eines starken Federkiels hatte. Dabey war sie so empfindlich, daſs auch die behutsamste Untersuchung mit einer Fischbeinsonde heftigen Schmerz verursachte. Das Monathliche war bey dieser Frau regelmäſsig, aber mit Schmerzen verbunden.

g) s. Tricen Obs. 63.

h) s. v. Doeveren Observat. p. 136.

i) s. Alix Observ. chir. Fascic. 1. Edinburger med. Versuche, Bd. 2. No. 27.

k) s. Plenck Anfangsgründe der gerichtl. A. W. 4te Aufl. S. 157, 158. Not. **).

§. 107.

4. Wenn ein sehr beträchtlicher Vorfall des Uterus und der Scheide [a]), oder eine Umkehrung der Gebärmutter da ist.

5. Wenn die Scheide wegen starker Blutflüsse, oder anhaltenden weiſsen Flusses [b]), oder venerischer Geschwüre oder Oeffnung des Mastdarms oder der Urinblase in dieselbe [c]) zu unrein ist.

6. Wenn die Scheide zu weit ist, entweder von Natur, oder nach geschehenem Einreiſsen.

7. Wenn Fehler der weiblichen Ruthe[d]), oder bedeutende Verhärtungen und Geschwülste der Schamlefzen, oder grofse Brüche der Scheide oder der Schamlefzen, oder Haemorrhoidalknoten der Scheide[e]), oder eine retroversio uteri[f]) oder Blasensteine[g]) oder widernatürliche Fettansammlungen am Schamberge[h]) vorhanden sind.

a) s. Halleri Disput. chir. Tom. 4.

b) s. Zittmann Cent. 6. Cas. 45.

c) s. Schrader Observ. anat. Obs. 8.

d) z. B. zu grofse Verlängerung derselben, (s. Plazzoni de partibus generationi inservientib. Lib. 2. Cap. 3. p. 111), Gewächs an derselben (s. Metzgers med. gerichtl. Beob. Bd. 1. S. 172.

e) s. Knebels gerichtl. Entbindungskunde 1. S. 198.

f) s. Jörg Taschenb. S. 51.

g) s. Stöllers Beob. u. Erfahr. S. 25. u. f.

h) s. Mende Handb. Theil 2. S. 229.

§. 108.

Ekel, Abscheu und Widerwillen erweckende Krankheiten der Mundes, der Nase, der Ohren, des Gesichts und der Brüste können zwar nicht eigentlich als Ursachen des Unvermögens zum Beyschlafe, wohl aber als zureichende Ursachen, den Mann vom Beyschlafe ganz abzuhalten, angesehen werden und deshalb zureichenden Grund zur Ehescheidung abgeben, wenn der Mann Klage darüber erhebt.

Eben dieses gilt auch von manchen abnormen Bildungen der Zeugungstheile, z. B. wenn eine Doppelscheide, oder zu grofse oder mehrfache Schamlefzen vorhanden sind, oder der Eingang in die inneren Geschlechtstheile unter dem Nabel[a]), oder in dem Mastdarme[b]) ist, welches beydes aber Beyschlaf, Conception, Schwangerschaft und Geburt keineswegs unmöglich macht.

a) s. Huxham Opera phys. med. T. 3. p. 3.
b) s. Richters chir. Bibl. Band 7. S. 788.

§. 109.

Das Unvermögen zur Empfängnifs hat, insofern es nicht schon durch die Unfähigkeit oder das Unvermögen zum Beyschlafe bedingt ist, auch noch seine besonderen Ursachen, sowohl allgemeine als besondere.

Durch die allgemeine Ursachen ist schon die Disposition zur Conception geraubt. Dergleichen sind:

1. Wenn die Empfindlichkeit des Nervensystems entweder zu grofs ist, wie bey der Nymphomanie, oder zu geringe, wie bey den Halbjungfern (viragines) [a]).

2. Zu grofse Fettigkeit [b]).

3. Cachexie.

4. Beträchtliche Unordnungen des Monathlichen, wenn es entweder zu stark und häufig ist, oder im mannbaren Alter fehlt [c]).

5. Zu frühes oder zu hohes Alter [d]).

6. Verzärtelnde Erziehung und Lebensart.

7. Gebrauchte Arzneymittel [e]) und Gifte [f]).

a) Viragines haben einen langen Körperbau, grofse Gliedmafsen, kleine platte, weit von einander stehende Brüste, harte Haut, kurzes Haar, einen Bart unter der Nase und um den Kinn, männliche Stimme, Lust zu anstrengenden und geistigen Beschäftigungen, Abneigung gegen weibliche Arbeiten, eine gröfsere weibliche Ruthe bey übrigens kleineren äufseren Geschlechtstheilen, Abneigung gegen den Beyschlaf, s. Metzgers System, Ausg. v. Remer, S. 593.

b) s. M. Alberti Systema, Cap. 2. p. 55.

c) s. Brendelii Medic. legat. p. 76. Bey der blauen Krankheit. s. Meckels Archiv für die Physiologie, Band 2. S. 9. Hufelands Journal, Band 24. Stück 4. S. 122.

d) s. Acta N. C. Dec. 2. Ann. 4. S. 42. Blumenbach

mediz. Bibl. Band 1. S 558. Fahners System, Theil 1. S. 123. Med. chir. Zeitung, 1802. Band. 1. S. 68. Bernsteins Beyträge, Band 2.

Es können allerdings Fälle statt finden, sowohl dafs ein Mädchen vor der Zeit der Mannbarkeit Beyschlaf üben und schwanger werden kann (s. Tasch De sterilitate, p. 21. Fabricii Hildani Obs. Cent. 5. Obs. 41. Schenck Obs Lib. 4. p. 556.), als auch dafs eine Person in den Jahren, in welchen das Monathliche schon aufgehöret zu haben pflegt, noch concipiren kann. (In Bremen wurde eine Frau von 58 Jahren von einem Knaben entbunden. s. Med. chir. Zeitung 1815 Band. 4. S. 208. Metzger's System, Ausg. von Remer, S. 589. Kopp's Jahrb. Band 6. S. 375.) Nur darf dieser Zeitraum weder vor- noch rückwärts zu sehr ausgedehnt werden.

e) Z. B. Alaun, Campher (s. Metzgers gerichtl. med. Abh. Theil 1. S. 167.)

f) Z. B. Canthariden, Bleyweifs, Arsenik (s. Acta Erudit. Dec. 4. Ann. 4. p. 462.).

§. 110.

Die örtlichen Ursachen können entweder angeboren, oder erst während des Lebens entstanden seyn [a]). Viele von denselben sind während des Lebens entweder gar nicht, oder doch nur insofern zu erkennen, als sie aus der Abwesenheit aller anderen erkennbaren Ursachen und einer genauen Beachtung und Vergleichung aller Umstände zu schliefsen sind.

a) Hier ist zu bemerken, dafs auch in anderen Organen örtliche Ursachen der Unfähigkeit zur Empfängnifs, z. B. Verhärtungen in den Eingeweiden des Unterleibes, statt haben können.

§. 111.

Dergleichen örtliche Ursachen sind nun folgende:

1. Gänzlicher Mangel der Gebärmutter entweder von Natur [a]), oder weil sie abgeschnitten oder abgerissen ist [b]).

2. Ausartung der Substanz derselben, als Scirrhus und Krebs [c]).

3. Scrophulöser Zustand und Verknöcherung [d]).

4. Geschwülste in der Höhle derselben und Polypen [e]).

5. Andere Krankheiten derselben, als Wassersucht [f]), Windsucht [g]).

6. Fehlerhafte Richtung derselben [h]), welche entweder absolute oder relative Unfruchtbarkeit bringen kann [i]).

7. Schwäche und Atonie derselben nach einer oder nach mehreren schweren oder zu leichten Entbindungen [k]), und nach zu häufigem Beyschlafe.

a) s. Sandifort Obs. anat. pathol. Bd. 2. u. 4. Columbus de re anat. Lib. 15. p. 495. Schmuckers Vermischte Schriften, Bd. 2. S. 299. Richters Chir. Bibl. Bd. 4. S. 558 u. 691. Bd. 6, S. 303.

b) s. Journal de Medecine, Tom. 41.

c) s. Sandifort Obs. anat. pathol. Tom. 1.

Doch giebt es auch seltene Fälle von Schwangerschaften bey dem Mutterkrebse (s. Starcks Archiv, Bd. 3. St. 2. Jörg Schriften zur Beförd. der Kenntnifs des menschl. Weibes, Theil 1. S. 250). Ich selbst habe einen äufserst merkwürdigen Fall, eines vorhandenen Mutterkrebses, erlebt, bey welchem dennoch eine Schwangerschaft statt hatte. Die Frucht ging aber im dritten Monathe ab.

d) s. Baillei Anat. des krankhaften Baues. S. 219.

e) Fälle einer regelmäfsigen Schwangerschaft und normalen Dauer derselben neben einem Polypen der Gebärmutter (wie Hartog in Loders Journ. f. d. Chir. Bd. 4. St. 2. einen solchen anführt) kommen wohl schwerlich öfter vor.

f) s. Sandifort Obs. anat. pathol. Lib. 2.

g) Einmahl in meinem praktischen Leben habe ich einen solchen Fall erlebt, wo, statt eines erwarteten Kindes, der Hebamme eine Menge übelriechender Luft entgegen fuhr.

h) s. Nova Acta N. C. Vol. 2. Obs. 87. Boneti Sepulchretum anat. Lib. 3. Sect. 34. Obs. 4.

i) Wenn nämlich veränderte Lage und Stellung bey dem Beyschlafe dem Uebel abhelfen kann. s. Zacchiae Quaest. Lib. 7. Tit 3. Qu. 1. No. 52. Storch Von den Krankheiten der Weiber, Band 3. S. 26. Pyl's Aufsätze, Sammlung 8. Abtheil. 2. No. 4.

k) Ich habe einen Fall erlebt, wo eine junge, sonst gesunde Frau nach einmahliger zu leichter Geburt 5 Jahre, nachdem das erste 1 Jahr alte Kind gestorben war, unfruchtbar blieb, und erst nachdem sie ein halb Jahr hindurch eine auf Schwäche und Unthätigkeit der inneren Geburtstheile gerichtete Kur gebraucht hatte, zum ersten Mahle wieder schwanger wurde.

§. 112.

8. Fehler des Muttermundes, als zu große Verengerung [a]), gänzliche Verschließung [b]) durch Fett, Schleim [c]), Verwachsung [d]), Scirrhen und Polypen [e]).

9. Gänzlicher Mangel beyder Eyerstöcke von Natur [f]) oder nach Vereiterung.

10. Krankheiten derselben, als Wassersucht [g]), Verhärtung, Verwachsung und Substanzveränderung [h]).

11. Verschließung der Mutterröhren oder ihrer Oeffnungen [i]).

12. Zu kurze Scheide, entweder von Natur [k]), oder wegen Gebärmuttervorfalls [l]).

13. Scheidenkrampf [m]).

14. Starker und scharfer weißer Fluß [n]).

a) s. Morgagni Epist. 67, Art. 11.

b) s. Ebend. Epist. 46, Art. 17.

c) s. Hufelands Journ. Bd. 12. St. 3.

d) s. Walter Betr. ü. d. weibl. Geschlechtstheile.

e) s. Fränkische Samml. Bd. 5. S. 178. Bd. 6. S. 394.

f) s. Schurig Parthenologia Sect. 3. Cap. 8. Morgagni De sed. et caus. morb. Epist. 46. Art. 16.

g) s. Nouveaux Memoires de l'acad. des sciences. Berl. 1786.

h) s. v. Haller Elem. physiol. Tom. 8. Lond. med. Journ. for the Year 1789, Bd. 10.

i) s. Baillie Anat. des krankhaften Baues, S. 233. Cy-

priani Epist. historiam foetus hum. ex tuba excisi exhibens. Ephem. N. C. Dec. 3. Ann. 3. Obs. 123. Morgagni Epist. 26. Art. 13. Epist. 46, Art. 23, 26. Walter De morbis peritonei, p. 11.

k) s. Morgagni Epistolae 46. Artikel 2. Baillie a. Schr. S. 238.

l) s. Thedens Neue Bemerk. u. Erfahr. Theil 2. S. 265.

m) s. Mende Handbuch, Theil 2. S. 369.

n) s. Pyl's Neues Magazin, Bd. 1. S. 257.

§. 113.

Die Unfähigkeit zur Ausdauer in der Schwangerschaft kann allerdings auch zu Ehescheidungsklagen Anlaſs geben und verdient deshalb in der gerichtlichen Arzneywissenschaft ebenwohl erwähnt zu werden.

Die gewöhnlichsten Ursachen derselben sind: widernatürliche Empfindlichkeit des Nervensystems, Neigung zu krampfhaften Zufällen und Ohnmachten, fieberhafte Krankheiten, zu groſse Vollblütigkeit, Cachexie, unzeitiger und unvorsichtiger Gebrauch gewisser Arzneymittel, und endlich Fehler der Lebensart und des Verhaltens.

Hier kömmt es bey der Untersuchung aber auch darauf an, ob die Ursachen erst während der Ehe und ohne Schuld der Gattin entstanden sind oder nicht, und ob dieselben zu heben sind oder nicht.

Zweytes Kapitel.

Von den Untersuchungen in Hinsicht des Beyschlafs.

§. 114.

Die Schändung (sodomia sensu latiori) ist Befriedigung des Geschlechtstriebes wider die Natur [a]). Unter diesem Namen begreift man alle Arten der Ab-

weichung von der naturgemäfsen Befriedigung des Geschlechtstriebes *). Sie wird begangen:

1. An dem eigenen Leibe, d. i. die Selbstschändung (Selbstbefleckung, Onanie, manustupratio, masturbatio).

2. An einer lebenden Person desselben Geschlechts, d. i. die Geschlechtsschändung (sodomia sexus). Geschiehet diese zwischen Männern und Knaben, so nennt man sie Knabenschändung (paederastia, paedicatio) [b]. Geschiehet sie zwischen Weibern, so wird sie entweder vermittelst einer ungewöhnlich grofsen Clitoris [c]), oder vermittelst gewisser Dinge ad imitationem penis verübt.

3. An einer verstorbenen oder scheintodten Person weiblichen Geschlechts, d. i. die Leichenschändung (sodomia defunctorum) [d]).

4. An Thieren, d. i. die Thierschändung (sodomia sensu strictiori, sodomia generis, crimen bestialitatis) [e]).

a) s. Zacchiae Quaest med leg. Lib. 4 Tit. 2. Qu. 5 M. Alberti Systema. T 1 p. 73.

b) Hierauf stehet in England Gefängnifsstrafe, oder wohl gar der Galgen.

c) Personen, die eine solche Clitoris hatten und sich zur Schändung dieser Art gebrauchen liefsen, wurden in alten Zeiten Τριβαδες Frictiices genannt, wider welche schon Paulus im Briefe an die Römer, Cap. 1., Vers 26 eiferte. s. Gruneri Pandect. med. p. 49 sequ.

d) Const. Crim. Carol. Artic. 35. Schurig Spermatol. p. 297. Bohn De officio med. dupl. p. 598. Fahners System, Bd. 3. S. 192. Diese Schändung wurde vormahls in Egypten von den Balsamierern geübt.

*) Schriften über dieselbe s. in m. Bibl. med. forens. p. 56. D. Keyser Die Onanie, oder das Laster der Selbstbeflekkung. Naumburg. 1819.

e) Mit einem Hunde: s. Acta N. C. Dec. 2. Ann. 4. p. 193. Zittmann Cent. 5. Cas. 48. Mit einer Kuh: Rhodii Obs. med. Cent. 3. p. 81. Mit einem Affen: s. Bauhini Lib. 1. p. 141. Mit einem Schafe: s. Knape krit. Ann. Bd. 1. St. 3. S. 550. Mit einer Stute: s. Burchard Ephem. der theor. u. prakt. Rechtsgelahrtheit Bd. 1. Heft 1. No. 4.

§. 115.

Die Selbstschändung kömmt zwar als eigentlicher Gegenstand einer gerichtlich medizinischen Untersuchung wohl nicht leicht vor. Doch können gerichtliche Aerzte in Fällen, wo Schulen, Seminarien, Waisenhäuser dieses in ihren herrschenden Lasters beschuldiget, und wo dann von den Vorstehern solcher Anstalten Klagen wider den Beschuldiger erhoben werden, oder wo ein Ehemann von seiner Frau dieser Schändungsart beschuldiget wird, Aufträge zu Untersuchungen darüber bekommen.

Die Kennzeichen der Selbstschändung sind:

1. Bey dem männlichen Geschlechte ein ungewöhnlich bleiches Aussehen, ausserordentliche Niedergeschlagenheit, Mattigkeit, Magerkeit, ein blauer Ring um die Augen ohne Ursache, ein öfteres erhitztes Aussehen ohne Grund, rothe trübe Augen, etwas aufgedunsene Augenlieder, eigenthümliche Flecken in den Hemden und Betten, auch wohl auf dem Fußboden an einsamen Orten, an welchen solche Menschen oft lange verweilen und dann bald erhitzt, bald bleich zurückkommen, ein schlaffer und lang herabhängender Hodensack, häufiges Schwitzen der Gegend der Geschlechtstheile mit kleinen Ausschlägen an denselben und endlich eine erschlaffte Vorhaut.

2. Bey dem weiblichen Geschlechte: ausser denselben allgemeinen Zeichen eine immer sehr feuchte Mutterscheide, geschwollene Schamlefzen, und eine längere dickere und empfindlichere Clitoris.

§. 116.

Die Geschlechtsschändung ist bey dem männlichen Geschlechte neben anderen Verdacht erweckenden Umständen am häufigen Schleime im Mastdarme, Spuren vergossenen Bluts, Quetschungen, Excoriationen, Entzündungen und Vereiterungen am Mastdarme, Lähmung des Schliefsmuskels desselben, Auswüchsen und Verhärtungen, Fisteln und Vorfällen am Mastdarme, anhaltenden Tenesmus, auch wohl allgemeiner Abzehrung, Wassersucht u. s. w zu erkennen. Doch lassen sich mehrere dieser Zeichen nur zu Anfange und wenn die Untersuchung zeitig genug geschiehet, unterscheiden.

Bey dem weiblichen Geschlechte ist dieselbe nicht wohl physisch zu beweisen, sondern nur mehr, wenigstens bey Mädchen aus dem Mangel mehrerer oder aller Zeichen der Jungferschaft mit Grunde zu vermuthen. Bey Frauen fehlt aber auch dieser Grund der Vermuthung.

§. 117.

Die Schändung der weiblichen Leichen und Scheintodten ist nur an dem in der Scheide derselben angetroffenen männlichen Samen zu entdecken.

Die Thierschändung leidet gar keine gerichtlich medizinische Untersuchung. Die Beweise können nur in dem Thiere gefunden werden, und die Untersuchung dieser ist nur Sache der Thierärzte.

Dafs durch solche Art von Schändung Bastarde und andere seltsame Geschöpfe erzeugt werden könnten, wie die Vorzeit träumte [a]), ist durch die Naturgeschichte widerlegt, welche beweiset, dafs unter verschiedenen Gattungen des Thierreichs keine Erzeugung möglich ist.

a) In Ambroise Paré Oeuvres Livre 25, sind dergleichen abgebildet.

§. 118.

Der naturgemäſse Beyschlaf, wenn er den bestehenden öffentlichen Gesetzen zuwider, d. h. von zwey Personen verschiedenen Geschlechts, die nicht durch eine rechtmäſsige Ehe verbunden sind, verrichtet wird, ist nur in Hinsicht seiner Folgen ein Gegenstand einer gerichtlich medizinischen Untersuchung.

Einen jeden Beyschlaf zweyer Personen verschiedenen Geschlechts, von denen entweder eine nicht verehelicht ist, oder welche beyde auſser der Ehe leben, nennt man einen auſserehelichen Beyschlaf (stuprum), und je nachdem er entweder mit oder ohne Einwilligung des weiblichen Theils geschiehet, entweder Stuprum voluntarium oder involuntarium (Nothzucht) [a]).

a) Auch eine von einem Weibe an einem Manne verübte Nothzucht wird unter bestimmten Umständen für möglich gehalten. s. Masius Handbuch, Th. 1. §. 179.

§. 119.

Der freywillige auſsereheliche Beyschlaf kömmt zur gerichtlich medizinischen Untersuchung, wenn dessen Folgen, Verlust der Jungferschaft oder auſsereheliche Schwangerschaft, bestritten werden.

§. 120.

Die Jungferschaft (virginitas) *) wird in der gerichtlichen Arzneywissenschaft angenommen, wenn

*) Die Schriften über dieselbe s. in m. Bibl. med. forens. p. 58.

s. Pinaei Wahre Kennzeichen von den Geheimnissen der Jungfrauschaft. Frkf. u. Leipz. 1717.

Die unverletzte Jungferschaft nach Nationalbegriffen, Physiologie und Moral. 2 Bde. Berl. 1794.

die Geburtstheile einer weiblichen Person noch durch keinen Beyschlaf [a]) in ihrer ursprünglichen natürlichen Beschaffenheit verändert sind. Ihre Eintheilung in die physische und moralische, gehört nicht hieher. Der gerichtliche Arzt darf und mufs zwar bey Untersuchung der Jungferschaft, wenn ihm der genügende physische Beweis für oder wider dieselbe schwer fällt, den Charakter, das Temperament, die Sitten, den Lebenswandel und die Erziehung der Person berücksichtigen, um daraus etwas schliefsen zu können, was den physischen Umständen mehr Gewicht giebt; aber nie darf die Unschuld der weiblichen Seele directe ein Gegenstand seiner Untersuchung seyn.

Die Jungferschaft kann in Untersuchung kommen bey der Angabe einer geschehenen Schwängerung, oder Schwangerschaft, bey einer in unserer Zeit freilich wohl seltenen Klage eines jungen Ehemanns, keine Jungfer zur Frau bekommen zu haben, bey dem Vorgeben derselben, um den Mann des Unvermögens zu beschuldigen, und bey Klagen über Nothzucht.

§. 121.

Die Kennzeichen der unverletzten Jungferschaft sind: ein rundlicher, fester, mit kurzen krausen Haaren vollkommen bewachsener Schamberg, volle, rundlich erhabene, glatte, rothe, derbe, gut schliefsende, grofse Schamlefzen, nicht zu sehr hervorragende, lebhaft röthliche, derbe Wasserlefzen, eine kleine weibliche Ruthe mit einer mehr vorstehenden, sie fast bedeckenden Vorhaut, eine ganz unverletzte Scheidenhaut, eine enge, mit vielen vorstehenden Runzeln versehene, sich leicht zusammenziehende Mutterscheide, ein glattes gespanntes Schamlefzenband, ein fester, glatter, gerundeter, elastischer, im Grunde der Scheide fühlbarer Theil des Mutterhalses, dessen Oeff-

nung spaltenförmig ist, und deutlich zwey Seitenwinkel und zwey derbe, volle, glatte, keine Risse und Einschnitte habende Lefzen erkennen läſst, derbe, feste, glatte Brüste mit rothen Warzen und eben solchem Hofe um dieselben. Der erste Beyschlaf ist schmerzhaft und es flieſst mehr oder weniger Blut ab [a]).

a) Michaelis in s. Mosaischen Rechte, Bd 2. S. 92. und 137. hat gezeigt, daſs auf dieses letzte Zeichen in der Mosaischen Gesetzgebung (s. das fünfte Buch Moses, Cap. 22, Vers 13—21) viel Gewicht gelegt worden ist.

§. 122.

Der geschehene Verlust der Jungferschaft ist an dem Mangel der genannten Zeichen der Jungferschaft, und dem Vorhandenseyn der entgegengesetzten Beschaffenheit der genannten Theile zu erkennen.

Da aber die Zeichen der vorhandenen Jungferschaft nicht allemahl so deutlich, und die Kennzeichen der verlorenen nicht allemahl so auffallend sind, auch wohl von anderen Ursachen herkommen können: so muſs der gerichtliche Arzt vor- und umsichtig bey der Untersuchung und Beurtheilung solcher Fälle seyn.

§. 123.

Die Welkheit des Schamberges, die Schlaffheit der Schamlefzen, die bleichere Röthe der kleinen Schamlefzen und die Weite der Mutterscheide können entweder angeboren, oder von Krankheiten [a]) oder von Selbstschändung seyn.

Dagegen können auch die Derbheit des Schamberges und die Enge der Mutterscheide bey Entjungferten vorkommen, wenn des Mannes Ruthe klein war, lange kein Beyschlaf gehalten wurde und zusammenziehende Mittel [b]) angewendet wurden. Um den letzten Betrug zu verhüten, geschiehet daher die Untersu-

chung am besten des Morgens oder auch nach einem vorher genommenen lauen Sesselbade.

a) z. B. starken weifsen Flufs, zu starkem und anhaltenden Monathlichen.

b) z. B. Essig, rothen Wein, Aufgufs von Eichenrinde, Gall-äpfeln, Auflösungen von Eisenvitriol, Alaun, auch wie P. Ammann (Iren: S. 130) erzählt, der Wurzel der Anchusa.

§. 124.

Die weibliche Ruthe kann bey reinen Jungfern von Natur gröfser seyn; dagegen kann auch bey Entjungferten ihre Kleinheit erkünstelt seyn.

Die Scheidenhaut kann bey Entjungferten, ja sogar — obgleich wohl nur sehr selten — noch nach unzeitigen Geburten gefunden werden [a]), wenn sie entweder von Natur ein grofses Loch hatte, und mit allzugrofser eigenthümlicher Schlaffheit begabt war, so dafs sie der eindringenden männlichen Ruthe auszuweichen im Stande war, oder wenn sie eine so feste Beschaffenheit hatte, dafs sie nicht zerreifsen konnte [b]), oder wenn des Mannes Ruthe kurz und klein war und nicht ganz eindrang.

Dagegen kann die Scheidenhaut auch bey wirklichen Jungfern fehlen, entweder von Natur [c]), oder wenn sie wegen Imperforation früher hat durchschnitten werden müssen, oder wenn sie durch zufällige Verletzungen, z. B. durch einen zu weiten Sprung, durch einen Fall zerrissen oder durch Selbstschändung zerstört, oder wenn eine mit einem natürlichen Loch versehene Scheidenhaut durch zu starken weifsen Flufs und zu starkes Monathliche widernatürlich erweitert ist.

a) s. Osianders Denkwürd. Bd. 2. St. 2. S. 459. Nägele Erfahr. u. Beob. a. d. Gebiete der Krankheiten des weibl. Geschlechts, S. 334.

b) s. Osianders Denkwürd. Bd. 2. St. 1. S. 1. u. f. Kopp's

Jahrbuch, Bd 4. S. 272. v. Siebold's Journ. f. d. Geburtsh. Bd. 1. St. 3 No. 26.

c) s. Lieutaud Hist. anat. med. Artic. 14.

§. 125.

Der Muttermund kann bey noch wirklichen Jungfern schon von der normalen Beschaffenheit abweichen, z. B. bey dem weifsen Flusse und bey zu starkem anhaltenden Monathlichen.

Schmerz und Blutung bey dem Beyschlafe kann bey einer längst entjungferten Person statt finden, wenn der frühere Beyschlaf mit einem, mit einer kleinen Ruthe begabten Manne gehalten wurde, nun aber mit einem Manne gehalten ist, dessen Ruthe, sey es auch nur relativ, sehr grofs war [a]).

Die Brüste werden auch bey wirklichen Jungfern oft welk und schlaff gefunden, entweder von Natur, oder nach langen allgemeinen Krankheiten, oder bey dem weifsen Flusse, oder bey zu starkem Monathlichen, oder nach häufig geschehenen Betastungen und Zerrungen derselben [b]). Auch kann bey reinen Jungfern Milch in den Brüsten angetroffen werden.

a) Darum wurden schon in den älteren Zeiten die bey den deutschen Bauermädchen üblich gewesenen Probenächte als ungültige Beweise für oder wider die unverletzte Jungferschaft abgeschafft.

b) Ich habe einst bey der Section eines sonst gesunden, noch nicht lange mannbar gewesenen, sich erhenkt habenden Madchens bey allen übrigen Zeichen unverletzter Jungferschaft die Brüste welk und hängend gefunden.

§. 126.

Die Untersuchung über Jungferschaft kann nicht den Hebammen allein überlassen werden, sondern mufs von einem gerichtlichen Arzte oder doch einem beeidigten Geburtshelfer geschehen: weil dabey Besichtigung, äufserliche und innerliche Untersuchung und

Vergleichung mancherley Umstände erforderlich ist, wozu eine Hebamme nicht fähig seyn kann [a]).

a) s. Morgagni Opuscul. P. 1. No. 16, p. 37, welches Responsum in Metzgers Annalen Bd. 1. S. 2. übersetzt ist. Michaelis Mosaisches Recht, Bd. 2. S. 92 u. 137.

§. 127.

Die Nothzucht (stuprum involuntarium) d. i. ein erzwungener aufsereehelicher Beyschlaf [a]), wird nach verschiedenen Rücksichten verschieden benannt und eingetheilet.

1. Nach der Rücksicht auf die Person, an welcher die Nothzucht verübt wird, heifst die Nothzucht bey einer Jungfrau Stuprum involuntarium stricte dictum; bey einer Hure Fornicatio involuntaria; bey einer Ehefrau Adulterium involuntarium; bey einer Blutsverwandten Incestus involuntarius [b]).

a) Wenn ich hier von der Nothzucht rede, so verstehe ich nur diejenige, bey welcher die weibliche Person der leidende Theil ist. Die Nothzucht, bey welcher die männliche Person der leidende Theil ist, von welcher Masius in seinem Handbuche, Bd. 1. Abth. 1. §. 179. auf Veranlassung von Valentini Novell. Cas. 9. p. 84, und Tittmann Handbuch, Theil 2, S. 211 redet, verdient wohl keine besondere Erwähnung weiter.

b) s. Quistorp Grundsätze des peinl. Rechts, Theil 1. S. 751.

§. 128.

2. Nach der Rücksicht auf die Mittel, durch welche die Nothzucht zu Stande gebracht wird, ist sie entweder gewaltsam (stuprum violentum), wenn sie durch körperliche Uebermacht oder gewaltsame Drohungen [a]) verübt wird, oder betrüglich (hinterlistig, stuprum fraudulentum, insidiosum, furtivum), wenn vorher berauschende Getränke, oder betäubende

Arzneymittel angewendet sind [b]), oder in einem sehr tiefen festen Schlafe nach grofser Ermüdung [c]), oder in einem bewufstlosen kranken Zustande verübt wird.

a) Ein empörendes Beyspiel davon s. in Kleins Annalen, Bd 10. S. 176.

b) s. Alberti Systema, Tom. 3. p. 200.

c) s. Zittmann Cent 5. Cas 21. Cent. 6. Cas. 77. Pyl's Aufsätze, Samml. 3. S 163. Samml. 5. S. 131.

§. 129.

3. Nach der Rücksicht auf die Handlung selbst ist die Nothzucht entweder vollkommen (stuprum involuntarium perfectum, consummatum), wenn nicht blofs immissio penis, sondern auch immissio seminis in vaginam geschehen ist, oder unvollkommen (imperfectum, attentatum, inchoatum), wenn der Thäter an der immissione seminis in vaginam, oder auch schon an der immissione penis in vaginam verhindert oder gestört worden ist [a]).

a) Dieses mag nun geschehen seyn entweder durch die Gegenwehr des weiblichen Theils selbst, oder durch Dazwischenkunft anderer Personen, oder durch überraschende oder erschreckende äufsere Ereignisse, oder durch Willensänderung des Mannes.

§. 130.

Ein stuprum violentum consummatum einer erwachsenen, gesunden, starken, sich ganz bewufsten Person von einem einzelnen Manne durch blofse Körperkraft wird von fast allen Lehrern der gerichtlichen Arzneywissenschaft für unmöglich gehalten [a]).

Diese Annahme würde keinen Widerspruch leiden, wenn man bestimmt allemahl annehmen dürfte, dafs die Kraft der Person zur Anwendung ihrer körperlichen Gewandheit sich so lange anhaltend gleich bleibe, bis der Mann aus Erschöpfung oder Willensänderung

davon abstehen muſs. Es scheint aber der Natur des Weibes nicht unangemessen zu seyn, mit Elvert [b]) die Richtigkeit jener Annahme wenigstens in manchen Fällen zu bezweifeln.

a) s. Valentini Pandect. med. leg P. 1. Sect. 1. Cas. 80. Faselii Elem. med. forens. P. 1. Sect. 2. Cap. 4. p. 128. Teichmeyer Instit., Cap. 4. p. 28. Pyl's Aufsätze, Samml. 3. S. 168. Samml. 5. Abschn. 2. Obs. 2. Samml. 8. Abschn. 2. Obs. 8. Metzgers System, §. 447. u. a. m.

b) s. Med. chir. Zeitung 1808. Bd. 2. S. 292.

§. 131.

Es läſst sich allerdings denken, daſs bey der Dauer der männlichen Bemühungen in dem höchsten Grade der Anstrengung des Weibes die Unvermeidlichkeit eines angeblichen Nachlasses der Anstrengung eintritt, und daſs gerade während desselben der Mann in die Scheide gelangt, daſs dann leicht, auch bey dem höchsten Widerwillen ein augenblickliches Gefühl der Wollust örtlich bey dem Weibe erweckt wird, und daſs dasselbe dann schnell zu einem solchen Grade gesteigert wird, daſs aller Antheil der Seele gleichsam dem Widerstreben entrissen, alle Muskelkraft gleichsam gelähmt, und das Weib zu einem unfreiwilligen Hingeben gebracht wird und nicht wieder zur Gegenwehr gelangt; ohne daſs dieses deshalb zur Einwilligung gerechnet werden kann, und deshalb den Begriff der Nothzucht nicht aufhebt.

§. 132.

Durch gewaltsame Drohungen körperlicher, wohl gar lebensgefährlicher Verletzungen, zumahl an einem einsamen Orte ist ein stuprum violentum consummatum einer erwachsenen, gesunden, starken, sich bewuſsten Person von einem einzelnen Manne viel eher möglich, als durch bloſse Körperkräfte.

Bey einer, durch Niederwerfen auf die Erde oder einen Schlag auf den Kopf oder andere Gewaltthätigkeit ihrer Besinnung und Kräfte beraubten, oder einer durch Uebermaſs der Anstrengung bey der Gegenwehr, oder durch Schrecken ohnmächtig gewordenen, oder einer schwächlichen oder nicht ausgewachsenen oder blödsinnigen Person ist die Möglichkeit eines stupri violenti consummati von einem einzelnen Manne durch bloſse Körperkraft eben so wenig, als bey einer jeden erwachsenen Person die Möglichkeit eines solchen durch die vereinte Hülfe mehrerer Männer einem Zweifel unterworfen [a]).

a) s. Alberti Systema, Tom. 1. App. Cas. 3. Tom. 3. Cas. 23. Pyl's Aufsätze Samml. 4. Abschn. 2, Obs. 3, 4. Samml. 6. Obs. 3.

§. 133.

Die Möglichkeit eines stupri fraudulenti consummati einer in der Trunkenheit oder Bewuſstlosigkeit befindlichen oder eine zureichende Gabe betäubender Mittel erhaltenen Person ist nicht zu bezweifeln.

Die Möglichkeit eines solchen stupri an einer im tiefen Schlafe liegenden Person ist bey einer reinen Jungfrau durchaus nicht, wohl aber bey einer Person, die schon mehrmals Beyschlaf erlitten hat, denkbar.

§. 134.

Zur gerichtlich medizinischen Untersuchung eines stupri involuntarii ist erforderlich:

1. Die Besichtigung an beyden Personen sowohl der Geschlechtstheile als auch der Gliedmaſsen und besonders der Knie des Weibes; aber so bald als möglich nach der That.

2. Die Erforschung aller auf die That Bezug habenden Umstände [a]), und insbesondere bey einem stupro involuntario fraudulento.

3. Die eine Zeit lang fortgesetzte Beobachtung des ganzen Gesundheitszustandes des Weibes, ob Folgen der übermäſsigen Anstrengung bey der Gegenwehr, oder des Schreckens und der Angst eintreten.

a) s. Mein Handbuch für Physiker, Theil 3. S. 59.

§. 135.

Am deutlichsten und bestimmtesten lassen sich durch die Besichtigung die Zeichen der Schändung nur bey noch nicht völlig entwickelten oder doch jungen Mädchen entdecken.

Diese Kennzeichen sind: Blut an den Geburtstheilen, ja auch wohl wirkliche starke Blutflüsse, Quetschung, Entzündung, Geschwulst der Schamlefzen und weiblichen Ruthe, Geschwulst, Entzündung und Erweiterung der Scheide, Geschwulst und Schmerz am Muttermunde, Zerreiſsung der Scheidenhaut und auch wohl des Damms, Geschwulst und Entzündung der Urinröhren- und Mastdarm-Oeffnung, Schmerz bey dem Auseinanderbreiten der Schenkel, Schmerz bey dem Urinlassen, oder gar Verhaltung des Urins und des Stuhlgangs, Unvermögen zu schreiten, und beschwerliches Gehen mit von einander gebreiteten Beinen.

§. 136.

Es ist aber auch die Besichtigung des Mannes erforderlich, theils um nach Beschädigungen an den Geburtstheilen und sonst am Körper zu forschen, theils um die Gröſse der männlichen Ruthe mit der weiblichen Scheide einigermaſsen vergleichen, theils um überhaupt die Gesundheit und Stärke des Mannes im Verhältnisse zu der Stärke des Weibes beurtheilen zu können.

§. 137.

Aus dem Vorhandenseyn der in den beyden vor-

hergehenden §§. angegebenen Merkmahle der geschehenen Nothzucht läſst sich aber keineswegs beweisen, daſs das stuprum wirklich consummatum gewesen sey, indem, wenn nicht alle, doch ein groſser Theil derselben, selbst die Folgen der übermäſsigen Anstrengung, des Schreckens und der Angst, auch schon nach einem attentato statt finden können [a]).

a) s M. Alberti Systema, Tom. 4. Cas. 15. Kleins Annalen, Bd. 10, S. 176. Bd. 17. S. 311.

§. 138.

Daſs bey einem stupro violento consummato einer schwängerungsfähigen Person Empfängniſs und Schwangerschaft unter den §. 131 angegebenen Umständen möglich ist, läſst sich wohl keineswegs bezweifeln [a]).

Wenn aber eine solche Person ihre Kraft, ihren Haſs und Widerwillen den ganzen Act der Schändung hindurch behält, und wenn die Herrschaft der widerstrebenden Seele über die Nerven ausdauernd gröſser bleibt, als die örtliche Reizung der Geschlechtstheile (welches um so gewisser anzunehmen ist, wenn nach dem Bau und der Entwickelung der weiblichen Geburtstheile der Schmerz immerfort hat anhalten müssen): so ist Empfängniſs und Schwangerschaft nach der gewaltsamen Schändung nicht für möglich zu halten.

a) Daſs auch der mechanische Reiz in den Geschlechtstheilen allein ohne gleich mitwirkenden Einfluſs wollüstiger Vorstellungen der Seele die zur Conception nöthigen Wirkungen hervorbringen könne, läſst sich wohl nicht ganz und geradezu läugnen; da man annehmen muſs, daſs wenigstens das Gemeingefühl doch durch die örtliche Reizung vermittelst der Nerven in Mitempfindung gezogen wird. s. Roose Grundriſs, §. 102, 103.

Dafs aber eine Schwängerung ganz ohne alles Gefühl der Wollust, sey es auch nur von Seiten des Körpers, möglich sey, wie Albers (s. Formey medic. Miszellen, S. 129 bis 137), Klein (s. Kopp's Jahrb. Bd. 10. S. 119), und Bernstein (s. dessen kleine med. Aufsätze S. 127) wollen, ist wohl nicht so ganz klar; wenigstens setzen weder die dargestelleten theoretischen Gründe, noch die angeführten Beobachtungen die Sache aufser Zweifel.

§. 139.

Die Möglichkeit der Empfängnifs bey, und der Schwangerschaft nach einem stupro fraudulento consummato kann geradezu weder behauptet noch verneinet werden. Der dabey statt findende Zustand des Weibes kann Bewufstseyn und Empfänglichkeit für Reize ganz ausschliefsen; aber auch gar wohl die Erweckbarkeit derselben mit sich führen, ja selbst im Zustande der Schlafsucht kann das Gefühl der Wollust eben sowohl dunkel vorhanden seyn [a]), als es in der Trunkenheit seyn kann. Darum ist es nicht für Recht zu erkennen, wenn manche Lehrer der gerichtlichen Arzneywissenschaft volles Bewufstseyn und durch dasselbe begründetes physisches und psychisches Gefühl der Wollust als nothwendige Bedingung der Empfängnifs fordern [b]).

a) Beyspiele einer Conception im Schlafe s. in Act. N. C. Dec. 4. Ann. 4. S. 122, 462.

b) s. Metzgers System, S. 377. Loders Anfangsgründe der Anthropol. § 319. Roose medic. Miszellen, S. 109. Bernsteins Kleine medic. Aufsätze, S. 127.

DRITTE ABTHEILUNG.

Von den die Schwangerschaft und Geburt betreffenden Untersuchungen.

Erstes Kapitel.

Von den Untersuchungen in Hinsicht der Schwangerschaft.

§. 140.

Eine gerichtlich medizinische Untersuchung in Hinsicht der Schwangerschaft*) wird bey angeblich

*) Schriften über dieselbe s. in m. Bibl. med. forens. p. 60.

Schafonsky De graviduarum convulsionibus. Argent. 1763.

Lodin Fierine potest conceptio sine coitu, Monspel. 1784.

I. C. Loder Progr. quo probatur, circularem orificii uterini aperturae formam pro certo incuntis graviditatis signo haberi non posse. Jen. 1785.

Grasmeyer De conceptione et foecundatione humana. Gotting. 1789.

I. C. Brunner De fallacia. signorum in graviditatis scrutinio medico forensi. Lips. 1798.

D. Heilmann Intumescentia ventris saepe graviditatem mentiens. Wirceb. 1799.

Mauzars Sur les signes de la conception et des differentes especes de la grossesse. Paris, 1802.

I. L. D. Wolff De exploratione orificii uteri gravidi signis saepe dubiis stipata. Viteb. 1803.

G. Schnaubert Die Lehre von der geburtshülflichen Untersuchung. Eisenb. 1813.

F. F. Wockatz Diss. Circa diagnosin graviditatis et hydropis uteri exempla ambigua exhibens. Lips. 1813.

I. C. Hoffbauer Ueber die Gelüste bey den Schwangeren. Halle, 1817.

I. G. Jackert De discrimine inter graviditatem et morbos eam simulantes. Berolini, 1818.

W. H. Schmitt Samml. zweifelhafter Schwangerschafts-

oder muthmaſslich Schwangeren oft nothwendig, weil es darauf ankömmt, ob sie den Schwangeren zustehende Vorrechte genieſsen können und müssen, oder nicht.

Diese Vorrechte sind 1. vorzügliche Schonung und Achtung, und daher doppelte Bestrafung dessen, der sie mündlich oder thätig beleidiget; 2. eigene Freiheit und Freiheit ihrer Männer von Frohndiensten; 3. Freiheit von Zeugniſsertheilungen und Eidesleistungen bis auf den höchsten Nothfall; 4. von Zwangsmitteln zum Bekenntniſs des Schwängerers, und von Inquisitionen; 5. von Züchtigungen, schweren Gefängnissen und Lebensstrafen; 6. von lästigen kirchlichen Gesetzen; 7. endlich auch Freiheit, ihren Männern während der Schwangerschaft den Beyschlaf zu versagen.

§. 141.

Die Schwangerschaft wird oft fälschlich vorgegeben von Bettlerinnen und Landstreicherinnen, um Mitleid zu erregen; von Verbrecherinnen, um von Strafen verschont zu bleiben; von Mädchen, um entweder Geldvortheile oder die Ehe zu erzwingen; von Frauen, um eine ihnen bewuſste Unfruchtbarkeit zu verbergen, um ein Kind unterzuschieben, um Ehescheidung zu verhüten, oder doch dabey gröſsere Vortheile zu ziehen; von Wittwen, um das Vermögen ihres verstorbenen Mannes an sich zu ziehen, oder es doch wenigstens bis zur Entscheidung noch im Besitz zu erhalten [a]).

a) Solche Fälle habe ich dreymahl erlebt.

fälle, nebst e. krit. Einl. über die Methode des Untersuchens. Wien, 1818

C. F. H. Samhammer Diss. sistens impedimentorum pathol. graviorum diagnosin graviditatis uterinae comment. Uratislav. 1819.

§. 142.

Sie wird aber auch oft verheimlicht:

1. Von Mädchen und Wittwen entweder aus Unwissenheit [a]), oder aus Irrthum und Zweifel, oder aus Vorsatz, und in dem letzteren Falle entweder um der Unehre zu entgehen, oder um die Frucht abzutreiben, oder um das Kind heimlich zu gebären und dann entweder auszusetzen oder umzubringen.

2. Von Frauen, wenn sie ihrem Manne lange nicht beygewohnt haben, aber von einem anderen Manne geschwängert sind [b])

a) s. Harles Jahrb. Bd. 3 Heft 1. S. 43.

b) s. Kopp's Jahrb. Bd. 7. S. 163.

§. 143.

Daſs Personen bis zu ihrer Geburt sich der Schwangerschaft ganz unbewuſst seyn sollten, ist wohl nur selten der Fall; aber doch nicht zu bestreiten, wenn eine einfältige und unerfahrene Person zum ersten Mahle schwanger ist, nie Gelegenheit gehabt hat, sich nach der Ursache ihrer veränderten Körperzustände zu erkundigen, oder wenn sie durch die falsche Vorspiegelung, daſs der erste Beyschlaf keine Folgen haben könne, oder daſs bey dem Ausbleiben des Monathlichen kein Schwangerwerden Statt finden könne, sicher gemacht ist, oder wenn sie keine deutliche Bewegungen des Kindes verspührt hat, weil entweder das Kind zu klein, oder weil zu viel Kindswasser da war, oder weil sie selbst während der Schwangerschaft kränklich war [a]).

a) Das Königl. Preuſs. Landrecht scheint daher zu weit zu gehen, wenn es Theil 2. Tit. 20. §. 934 bestimmt, daſs nach der 30. Woche das Vorgeben des Unbewuſstseyns der Schwangerschaft nicht mehr statt finden könne.

§. 144.

Bey der verheimlichten sowohl als vorgegebenen

Schwangerschaft kann die Wahrheit, wenn anders ihre Ausmittelung möglich ist, nur allein durch die gerichtlich medizinische Untersuchung entdeckt werden.

Was in den ersten drey Monathen der Schwangerschaft von derselben veranlaſst wird, und als Kennzeichen derselben angesehen werden könnte, ist alles zu trüglich und ungewiſs; weil es auch ebenwohl in anderen Umständen seinen Grund haben, und daher nur bey dem Zusammenseyn mehrerer oder aller dergleichen Umstände die Vermuthung der Schwangerschaft begründen kann.

§. 145.

Was hier als Kennzeichen der Schwangerschaft angesehen zu werden pflegt [a]), ist unter mehreren andern vorzüglich folgendes:

Gefühl besonderer Mattigkeit, öfteres Schaudern ohne äuſsere Ursache und ohne Krankheit, häufige Veränderung der Gesichtsfarbe und Physiognomie ohne äuſsere Veranlassung, Zahnschmerzen, häufiges Speichelauswerfen, Ueblichkeit, Erbrechen, Beklemmung der Herzgrube, Ekel vor Speisen, besondere Gelüste nach Speisen und Getränken, auch selbst nach sonst ungenieſsbaren ekelhaften Dingen [b]), unüberwindlichen Widerwillen gegen manche genieſsbare Dinge, die man sonst liebte, Anschwellen der Brüste, dunkler und schmutzig brauner Hof um die Warzen [c]), häufiges Drängen zum Urinlassen, Schmerzen in der Gegend des Schamberges, Flacherwerden des Bauchs in dem ersten oder auch in den zwey ersten Monathen u. dgl. mehr [d]).

a) Die Zeichen der Schwangerschaft in den ersten Monathen s. in Wigand und Gumprecht Hamburg. Magazin für die Geburtsh. Bd. 1. St. 1. S. 24. Die Zeichen derselben in allen Monathen s. in Augustins Repert. St. 2. S. 64. und Jörgs Taschenbuch.

b) z. B. Eigene Haare, Wagenschmiere, frischen Menschenkoth, u. d. gl. (s. Gruners Almanach, 1792. S. 184. Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 1. No. 27. Jahrb. der Gesetzgebung und Rechtspflege in Bayern, Bd. 2. S. 324), sogar Menschenfleisch (s. Metzgers System in Remers Ausg. S. 485.

c) Osianders Resultate von Beob. an den Brüsten während der Schwangerschaft, in seinen Denkwürd. Bd. 2. St. 2. S. 413.

d) Dafs die so mancherlei Art Idiosyncrasien erzeugende Schwangerschaft auch von einem unwiderstehlichen Hange zum Stehlen begleitet seyn könne (s. Metzgers System, Ausg. von Remer §. 439. Not. a.), will ich nicht geradezu läugnen. Gewifs ist er aber am gewöhnlichsten simulirt (s. Leroux Journ. de Medecine, Tom 32. Avril.) Ein wirklicher solcher gewifs nur höchst seltener Fall mögte aber doch nur dann angenommen werden können, wenn der Trieb zum Stehlen vorher nie da war, wenn er während der Schwangerschaft öfter statt hatte, von der Schwangeren nicht geläugnet, vielmehr wohl gar selbst freywillig eingestanden wird, und wenn er auch nach einem solchen entdeckten Falle noch Statt hatte, s. mein Handbuch für Physiker Bd. 3. S. 143.

§. 146.

Auch in den folgenden Monathen der Schwangerschaft bis zur Hälfte derselben hin darf man sich auf die Sicherheit der Zeichen und Veränderungen, zu denen das allmählige Dickerwerden des Bauchs, besonders in den Hüftgegenden, mit einer in demselben fühlbaren, aufwärts gehenden, kugelförmigen Härte, das Ausbleiben des Monathlichen [a]) oder das aufserordentliche und regelwidrige Erscheinen desselben, das angegebene Gefühl der Bewegung der Frucht und die runde Beschaffenheit des Muttermundes vorzüglich gerechnet werden, ganz und gar nicht verlassen [b]).

a) Auf dieses Zeichen ist nur etwas zu geben, wenn das Mo-

nathliche sonst immer regelmäſsig erschien, und das Ausbleiben keine kranken Zufälle veranlaſst.

b) s. Bucholtz Beyträge zur gerichtl. A. W. Bd. 4. S. 223.

§. 147.

In der zweyten Hälfte der Schwangerschaft aber, besonders gegen das Ende hin, kann man, wenn kein krankhafter Zustand des Bauchs da ist, ohne groſse Schwierigkeit zur Gewiſsheit gelangen:

1. Wenn man durch Anwendung des von Fautrel [a]) angegebenen, deutschen Geburtshelfern aber schon früher bekannten Handgriffs in dem ausgedehnteren Bauche eine hinter den Schamknochen hervorkommende aufwärts gehende halbkugelförmige Härte fühlt und dabey den Nabel der Höhe dieser Härte angemessen verändert findet.

2. Wenn man bey dem Auflegen der kalten Hand auf den entblöſsten Bauch, besonders des Morgens, die Bewegung der Frucht deutlich wahrnimmt.

3. Wenn man bey der Untersuchung durch die Scheide den vorliegenden Kindstheil deutlich unterscheidet, wohl gar schon in dem geöffneten und dünnen Muttermunde bereits die Eyhäute fühlt, und in der Scheide einen schleimigen Ausfluſs entdeckt [b]).

4. Wenn man auch in den Brüsten eine milchartige Feuchtigkeit antrifft.

a) s. Mahon Medecine legale, Tom. 1. p. 160.

b) Da man Beyspiele hat, daſs der Muttermund schon im siebenten Monathe der Schwangerschaft geöffnet ist und bis an das Ende derselben also bleibt: so darf der offene Muttermund nie für sich allein, sondern nur dann als Zeichen der nahen Geburt betrachtet werden, wenn die dünne Beschaffenheit desselben und der schleimige Ausfluſs aus der Scheide dabey sind.

§. 148.

Die zuverlässigste Gewiſsheit kann offenbar hervorgehen, wenn der gerichtliche Arzt Gelegenheit hat,

die Person in der zweyten Hälfte der Schwangerschaft wiederholt zu untersuchen und die von Monath zu Monath vorgehenden Veränderungen an dem Bauche, dem Nabel, der Scheidenportion, des Mutterhalses und dem Muttermund zu beobachten.

Bey bloſs einmahliger Untersuchung können krankhafte Zustände des Bauchs die Entdeckung der sicheren Zeichen der Schwangerschaft erschweren, auch wohl unmöglich machen [a]).

a) So ist z. B. eine wahre Schwangerschaft von einer Verhärtung der Gebärmutter, von einer Eyerstockswassersucht und dgl. oft schwer zu unterscheiden.

§. 149.

Einer, anscheinlich oder angeblich mit einer Mola schwangeren Person müssen alle Rechte einer, mit einer wirklichen lebenden Frucht schwangeren Person zuerkannt werden:

1. Weil das Vorhandenseyn einer Mola, auf deren Verdacht man durch das schnelle Fortschreiten der Schwangerschaft und andere Zeichen [a]) geführt werden kann, nie aber, als bis auch ein früherer Ausgang der Schwangerschaft dasselbe bestätiget, mit Gewiſsheit zu behaupten ist.

2. Weil eine Person auch neben einer Mola mit einer lebenden Frucht schwanger seyn kann.

a) Z. B. wenn das Anfühlen des Bauchs schmerzhaft ist, wenn in demselben das Gefühl eines schweren Körpers ist, der bey veränderter Lage des Körpers nachsinkt, und wenn die Gesundheit der Schwangeren mehr oder weniger leidet; welche Zeichen aber alle ungewiſs sind.

§. 150.

Bestimmte und gewisse Zeichen einer Graviditas extrauterina *) haben wir zwar nicht. Doch

*) Schriften über dieselbe s. in m. Bibl. med. forens. p. 63.

ist in solchem Falle der Bauch ungleich ausgedehnt, die Theile der Frucht sind im Liegen bey angezogenen Schenkeln deutlicher zu fühlen, die ausgedehnte Seite des Bauchs wird schmerzhaft, der Fufs dieser Seite schwillt an, in der ersten Zeit gehet zur Zeit des sonstigen Monathlichen eine schleimig-blutige, schwärzliche Feuchtigkeit ab, in der späteren Zeit gehen an der Scheidenportion des Uterus die gewöhnlichen Veränderungen nicht vor.

§. 151.

Ist die Frucht frühe abgestorben, so zeigen sich zur gewöhnlichen Zeit keine Molimina zur Geburt. Kömmt sie aber zur Reife, so entstehen zur gewöhnlichen Zeit heftige wehenartige, aber keine Wirkung auf die Erweiterung der Geburtstheile äufsernde Schmerzen, die oft mehrere Tage und Wochen anhalten und dann entweder mit dem Tode der Mutter oder doch der Frucht aufhören.

Ist die Frucht in der Mutterröhre (graviditas tubaria), so zerplatzt gemeiniglich zwischen dem dritten und fünften Monathe die Röhre, und die Frucht vertrocknet in dem Leibe der Mutter, wenn nicht tödtliche Zufälle ihrem Leben ein Ende machen.

Ist eine Graviditas ovarii, oder eine Graviditas ventralis da, so kann die Frucht ausgebildet werden, und nach ihrem Absterben, wenn die Mutter am Leben bleibt, entweder ohne ferneren Nachtheil für das Leben derselben oft viele Jahre lang daselbst bleiben [a]), oder aufgelöset und dann entweder mit der aufgelöseten Jauche stückweise durch andere Theile ausgeleert

S. V. Ebeling Resp. H. Drecker De ruptura vaginae et foetus per eam in cavum abdominis transitu. Landshut, 1812. Fräulein C. A. Heiland genannt v. Siebold, Ueber Schwangerschaft aufser der Gebärmutter. Giefsen, 1817.

werden [b]), oder wenn dieses nicht geschiehet, Krankheit und Tod der Mutter verursachen [c]).

a) Vierzehn Jahre (s. Abh. der Joseph. med. chir. Akademie zu Wien, Bd. 1.), acht Jahre (s. Horns Archiv, Bd. 9. No. 12, 9.), sieben und ein halb Jahr (s. Schallgrübers Aufsätze und Beobacht. No. 19.), funfzig Jahre (s. Dresdensche Zeitschr. für Natur- und Heilkunde, Bd. 1. Heft 2. S. 189. Journal gener. de Medecine, Bd 30. Juny), zwey und funfzig Jahre (s. Med. chir. Transactions Vol. 5.) Ich habe bey einer Müllerfrau ein Kind im Bauche gefunden, welches sie bereits drey Jahre getragen hatte, und da sie dabey gesund war, vielleicht noch viele Jahre nachher getragen hat.

b) Ich habe bey einer Dame eine Bauchschwangerschaft erlebt; das Kind ging nach und nach stückweise durch den Mastdarm ab, die Dame wurde vollkommen gesund, und gebar zwey Jahre danach ein gesundes Kind wieder.

Darm-Urinblasen- und Scheidenschwangerschaften sind falsche Benennungen, indem der Aufenthalt der Frucht in diesen Theilen nur als Folge einer statt gehabten Bauchschwangerschaft angesehen werden kann.

c) Eine Frau, welche im achten Monathe ihrer Schwangerschaft, wo sich die Bewegungen ihrer Frucht gänzlich verloren hatten, kränklich und immer elender geworden war, bekam acht Tage über die Zeitrechnung ihrer Geburt, wo sie abgezehrt und im beständigen hektischen Fieber war, wehenartige Schmerzen und faulicht riechenden Abgang aus den Geburtstheilen. Wie ich gerufen wurde, fand ich, bey der unter möglichster Verwahrung für den fast unerträglichen Geruch der abgehenden Jauche vorgenommenen Untersuchung, die Gebärmutter leer, aber zur linken Seite derselben über der Scheidendecke eine beträchtlich grofse Frucht. Die Frau starb bald danach, und bey der Section zeigte sich, dafs bey der Frucht schon die Auflösung beträchtlich war, und dafs in der Scheidendecke auf der linken Seite von der Jauche ein kleines Loch durchgefressen war.

§. 152.

Da in allen Schwangerschaftsfällen so leicht Täu-

schung möglich ist [a]): so ist bey den gerichtlich medizinischen Untersuchungen derselben Sachkenntniſs, Geschicklichkeit und Uebung im Touchiren, Genauigkeit in der Beobachtung und die gröſste Behutsamkeit und Vorsicht bey der Beurtheilung und Entscheidung nothwendig.

a) Drelincourt erklärte eine wassersüchtige Jungfrau für schwanger; Salzmann eine Schwangere für wassersüchtig; Zimmermann eine Schwangere für windsüchtig. s. Starcks Archiv, Bd. 1. St. 1. S. 1.. Pyl's Repert. Bd. 1. Abschn. 2. No. 1. Metzgers System, S. 386.

§. 153.

Zur gerichtlich medizinischen Untersuchung der Schwangerschaftsfälle ist erforderlich:

1. Daſs man aus den Erzählungen, sowohl der Schwangeren selbst, als auch der Menschen, welche sie umgeben haben, alle Bezug habenden Umstände genau bemerke.

2. Daſs man die Brüste, den Bauch [a]) und die Geschlechtstheile der angeblich Schwangeren sorgfältig und vollständig nach allen Regeln untersuche.

3. Daſs man mit der Schwangeren selbst, auch in Gegenwart des Gerichts, ein sorgfältiges Examen anstelle und die zur Sache gehörigen Aussagen zu Protocoll nehme.

4. Daſs man, wenn alles dieses nicht hinreicht, um zur Gewiſsheit zu kommen, die Untersuchung mehrmahls wiederhole und die Person weiter beobachte.

a) Um den Bauch zu untersuchen, muſs die Person in eine Lage gebracht werden, in welcher die Bauchmuskeln erschlafft sind, und man muſs während der Exspiration in die Bauchdecke gehörig tief eingreifen.

§. 153.

Ueberfruchtung und Ueberschwänge-

rung *) kommen als Gegenstände der gerichtlich medizinischen Untersuchung nur höchst selten vor. Obgleich früher die Meinungen über die Möglichkeit beyder Zustände getheilt waren a): so leidet es doch nach der Erfahrung offenbar keinen Widerspruch, daſs bey einer Person allerdings zwey Früchte von ungleichem Alter vorkommen können, und zwar:

1. Wenn zwey, bald auf einander folgende Beywohnungen Statt hatten, und das zuerst befruchtete Ey zur Zeit des zweyten Beyschlafs noch nicht in die Gebärmutter gekommen, oder doch wenigstens noch nicht in derselben befestiget war. Dieses nennt man Ueberschwängerung (superfecundatio) b). Dieselbe ist am deutlichsten bewiesen, wenn Zwillinge geboren werden, von denen das eine Kind ein Neger und das andere ein Mulatte ist c).

2. Wenn die Zeugung in zwey weit von einander entfernten Zeiträumen geschehen ist, welches man Ueberfruchtung (superfoetatio) nennt d). Dieses ist ohne Widerspruch möglich, entweder wenn neben einem extra uterum zurückgebliebenen Foetus noch eine Frucht intra illum vorkömmt, oder wenn ein doppelter Uterus und eine doppelte Scheide da ist e).

Kommen aber bey einem einfachen Uterus zu zwey verschiedenen Zeiten zwey Früchte zur Welt: so können sie nur als Zwillinge angesehen werden, indem entweder der erste zu früh zur Welt kömmt, oder ein Foetus todt ist und deshalb länger in der Gebärmutter zurückbleibt f).

a) Hebenstreit, Ludwig, Metzger, Richter (in s. Synopsi prax. med. obstetric.), Roose, Schmidtmül-

*) Schriften über dieselben s. in m. Bibl. med. for. p. 66. C. Thamm De genitalium sexus sequioris varietatibus, inprimis de utero bicorni, bifido et duplici. Hal. 1799.

ler, und vor ihnen noch einige ältere läugneten sie geradezu. Alberti, Haller, Harvey, Ploucquet, Teichmeyer u. a. behaupteten ihre Möglichkeit und suchten zum Theil sie zu beweisen. Henke und einige andere wollen zwar nicht, dafs diese beyden Zustände mit zwey verschiedenen Namen belegt werden, unterscheiden aber doch selbst diese Zustände.

b) s. Acta N. C. Dec. 5. Ann. 2. p. 407. Ann. 9. p. 157. 303, 306, 467. Annales de la Societé de medecine pratique de Montpellier, Tom. 8. Sept. Medic. Transactions Lond. Vol. 4. No. 12. Medic. chir. Zeitung, 1810. No. 97. Götting. gelehrt. Anzeigen 1809, No. 180. Hamburg. Correspondenten 1819. No. 79. Kopps Jahrb. Bd. 3. S. 377.

c) s. Osianders Grundrifs der Entbindungskunst, Theil 1. S. 156. Kopp's Jahrb. Bd. 3. S. 377. Garn medic. Aufsätze für Aerzte und Rechtsgelehrte, Samml. 2. S. 97. Götting. gel. Anzeigen, 1820, St. 205.

d) s. Mahons Fall einer Geburt am 12. Novemb. 1807, und am 2. Febr. 1808, bey einer Frau, in Medical Transactions, Vol. 4. 1813. Fawells Beobachtung in the medical and physical Journ. 1809, Juny und July. In Oxford gebar eine Frau bey ihrer Rückkehr aus Irrland, am 7. Oct. 1813, einen Knaben, und am 27. desselben Mon. noch einen zweyten. s. Hamburger Correspondenten 1814, No. 113. s. auch Hufelands Neueste Ann. der franz. A. u. W. A. Kunst, Bd. 1. S. 451.

e) s. Zacchiae Quaest. med. leg. Lib. 7. T. 1. Qu. 8. Boehmeri Obs. anat. rar. Fasc. 2. p. 52. Merkw. Abh. der zu London 1773 errichteten medic. Gesellschaft, Bd. 4. S. 166.

f) Auch in dem von Henkel beobachteten und in Richters chir. Bibl. Bd. 2, c., S. 43 angeführten Falle, wo an den Häuten eines vollkommenen neugebornen Kindes ein anderer kleiner, 2 Zoll langer Foetus in seinen Velamenten hing, erkenne ich, ohne dabey zur Annahme einer Superfoetation in einem einfachen Uterus mich berechtigt zu halten, nur Zwillinge.

Zweytes Kapitel.
Von den Untersuchungen in Hinsicht der Geburt.

Erster Absatz.
Von den Kennzeichen einer wirklich geschehenen Geburt.

§. 154.

Ueber eine wirklich geschehene Geburt kann vor Gericht die Frage entstehen, wenn eine Geburt fälschlich vorgegeben und erdichtet worden ist, um ein Kind unterzuschieben [a]), oder wenn angegeben wird, dafs eine Geburt ganz ohne Wissen geschehen sey [b]), um die Schuld an dem Tode des Kindes von sich zu entfernen, oder wenn eine Geburt verheimlicht ist, um entweder der Unehre, oder auch der auf Beseitigung der Frucht gesetzten Strafe zu entgehen.

a) Osiander (in s. Lehrbuche der Hebammenkunst, S. 713) erzählt einen solchen Fall. Auch mir ist ein Fall der Art vorgekommen, wo der von der Hebamme und der Schwangeren gemeinschaftlich gespielte Betrug erst nach mehreren Jahren an den Tag kam.

b) Solche Fälle können allerdings vorkommen. Ich habe einen Fall erlebt, dafs eine hochschwangere Frau, welche, nachdem sie bey dem raschen Fahren auf einem unbequemen Wagen durch eine tiefe steinichte Grube einen heftigen Stofs erlitten hatte, in einen Zustand gänzlicher Bewufstlosigkeit und Schlafsucht verfallen war, in demselben nach einigen Stunden ein reifes, aber todtes Kind gebar, und erst am dritten Tage aus diesem Zustande wieder zu sich kam und erst nach mehreren Wochen zur völligen Genesung gelangte.

So habe ich auch einst eine erstgebärende Dame zur rechten Zeit ohne alle weiteren Vorboten, als den Abflufs einer Menge Fruchtwassers, ohne alle schmerzhafte Wehen in so wenigen Minuten ein Kind zur Welt bringen sehen, dafs gar keine Vorkehrungen zur Geburt mehr getroffen

werden konnten, als das Kind schon durch sein Geschrey seyn Daseyn zu erkennen gab.

So habe ich auch der Fälle mehrere erlebt, dafs Frauen, die schon mehrmahls geboren hatten, ohne alle Vorboten auf einmahl durch eine schnell und leicht erfolgte Geburt lebender Kinder übereilt wurden. Vergl. Rust Magazin, Bd. 12. Heft 2. S. 414.

§. 155.

Eine Untersuchung kann in solchen Fällen nur etwas Bestimmtes entscheiden, wenn sie in den ersten Tagen oder doch wenigstens in der ersten Woche nach der Geburt geschiehet, die Person nicht schon früher ein oder mehrmahls geboren, und die Frucht nicht unzeitig abgegangen ist.

§. 156.

Die Kennzeichen einer vor kurzem geschehenen Geburt *) sind folgende:

Die Brüste sind voll Milch [a]) und die Milchadern strotzend, die Bauchhaut ist schlaff, runzlich, schmuzig, gelbbräunlich, grau, die Schamlefzen schlaff und hängend, oder auch wohl noch geschwollen, die Mutterscheide weit, das Schamlefzenbändchen runzlich, auch wohl der Damm eingerissen, der Muttermund offen, weich, lang, dick, eckig und faltig, auch wohl eingerissen. Es fliefst Blut oder Blutwasser oder röthlicher Schleim ab, auch sind wohl noch aufgetriebene Blutadern an den Schenkeln, und der eigenthümliche Wochengeruch ist merklich.

*) Die Schriften über dieselben s. in m. Bibl. med. forens. p. 68.

W. H. Waldschmied De abortus facti signis in matris praesertim defunctae partibus generationi dicatis reperiundis. Kilon. 1725.

E. Platner de lipothymia parturientium. Lips. 1801.

B. C. G. Beust Analecta ad semioticen faciei. Berol. 1819.

War die Geburt unzeitig, so sind freilich diese Zeichen einer vor kurzem geschehenen Geburt nicht ganz so deutlich, als sie nach einer zeitigen gefunden werden.

a) Milch in den Brüsten ist nicht immer ein Zeichen weder der Schwangerschaft noch Geburt. Eine alte Frau von beinahe 60 Jahren, welche von ihrer Tochter unehelich geborne Zwillinge in die Pflege genommen hatte, suchte die sehr unruhigen Kinder durch Anlegen an ihre welken Brüste zu beruhigen. Und nach täglich mehrmahls widerholten Versuchen dieser Art bekam sie wirklich Milch in den Brüsten, und bald so viel, dafs sie eine ganze Zeit lang die Kinder ordentlich säugen konnte und selbst dabey gedieh. Auch hat man Beispiele, dafs Jungfrauen, und selbst Männer Milch in den Brüsten hatten.

§. 157.

Bey einer vorgegebenen Geburt kann die frühe genug vorgenommene Untersuchung nur dann Auskunft geben, wenn nach dem angetroffenen Mangel der im vorigen §. angegebenen Zeichen auch das angeblich geborne Kind untersucht, und die Zeichen der Reife desselben mit der angegebenen Schwangerschafts- und Geburtszeit verglichen wird.

§. 158.

Bey vorgegebenen Geburten können mehrere Fälle Statt finden:

1. Wenn wirklich ein reifes Kind lebend oder todt geboren und im ersten Falle mit einem anderen reifen, gleichzeitig lebend gebornen Kinde entweder anderen, oder desselben Geschlechts vertauscht ist. Hier kann die beschriebene Untersuchung nichts entscheiden, und selbst die Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit des Kindes mit dem Vater oder der Mutter nur in dem einzigen Falle, wenn das Kind von einer anderen Menschenraçe ist.

2. Wenn ein lebendes Kind von ungleichem Alter entweder für ein reifes aber todtes, oder für ein zu

früh gebornes todtes Kind untergeschoben ist. Hier kann der Betrug entdeckt werden, wenn man die Zeichen der Reife und des Alters des Kindes mit der Schwangerschafts- und Geburtszeit vergleicht.

3. Wenn ein lebendes neugebornes Kind anstatt einer zur Welt gebrachten Mola untergeschoben ist. Hier kann sowohl durch jene Vergleichung, als auch durch die Untersuchung der Betrug entdeckt werden.

4. Wenn Schwangerschaft und Geburt nur simulirt war und ein lebendes Kind untergeschoben ist. Hier kann eine früh genug angestellete Untersuchung den Betrug allemahl entdecken.

§. 159.

In dem von Ploucquet noch zur Unterschiebung gerechneten Falle, wenn zwey männliche Zwillinge in Rücksicht der Erstgeburt verwechselt werden, kann die gerichtlich medizinische Untersuchung nichts entscheiden; sondern es bleibt dem Richter überlassen, ob bey statt findender Ungewiſsheit die freye Wahl der Eltern oder das Loos die Erstgeburt entscheiden soll [a]).

Die vorzüglichere Stärke des einen Kindes als einen Beweis der Erstgeburt anzunehmen, ist durchaus kein Grund vorhanden. Vielmehr hängt die frühere Geburt des einen Kindes lediglich von seiner, zur Zeit der Geburt statt findenden Lage im Mutterleibe ab. Auch bey künstlichen Zwillingsgeburten ist nur der für den Erstgebornen zu halten, der seiner Lage wegen vor dem anderen zu Tage gefördert werden muſste.

Die Vorstellung einiger älteren gerichtlichen Aerzte, daſs das zuletzt geborne Kind als das zuerst concipirte und deshalb als das älteste anzusehen sey, kömmt nicht mehr in Betrachtung, da in den Rechten nur nach dem zuerst gebornen Kinde die Frage ist.

a) s. 1. Buch Mosis, Cap. 38. Vers 28 — 30.

§. 160.

Bey der Angabe einer ganz ohne Wissen geschehenen Geburt kömmt es bey der Untersuchung auf folgende Punkte an:

1. Es muſs nach dem Entstehen und den ganzen Verlauf des angegebenen bewuſstlosen Zustandes, seinen Ursachen und Zeichen geforscht, und es müssen die Angaben der Entbundenen und derer, die sonst darum wissen können, sowohl unter sich, als auch mit den Grundsätzen der Pathologie und Semiotik verglichen werden.

2. Es muſs berücksichtiget werden, ob schon die Schwangerschaft verheimlicht wurde, oder nicht.

3. Es muſs das neugeborne Kind untersucht, und besonders dessen Gröſse mit der Beschaffenheit des Beckens der Mutter verglichen werden.

Zweyter Absatz.

Von den durch die Geburt zur Welt geförderten lebenden Früchten.

§. 161.

Bey den Leibesfrüchten weicht die Natur nach Gesetzen, deren klare Einsicht noch keinem menschlichen Geiste gelungen ist [a]), nicht selten durch regelwidrige Bildung der Körper so sehr ab, daſs, wenn sie noch lebend zur Welt kommen, die Frage entstehen muſs: ob sie fähig sind, der Rechte normal gebildeter lebender Kinder theilhaftig zu werden, oder nicht?

Wenn von Menschen erzeugte und geborne Früchte von der normalen menschlichen Bildung so sehr abweichen, daſs sie dadurch zu der Erfüllung ihrer Bestimmung unfähig sind, indem ihnen entweder der Charakter der Menschheit ganz fehlt, oder indem sie

doch zur Fortsetzung des Lebens, oder zur Erlangung menschlicher Cultur, oder zur Führung eines bürgerlichen Lebens unfähig sind: so nennt man sie Mifsgeburten (monstra) *).

*) Schriften über dieselben s. in m. Bibl. med. forens. p. 72.

I. M. Eccard praes. W. H. Waldschmied De sororibus gemellis ab osse sacro monstrose sibi invicem cohaerentibus. Kilon. 1709.

A. de Haller De foetu humano septimestri sine cerebro edito. Gotting. 1745.

E. A. Nicolai Gedanken von der Erzeugung der Mifsgeburten und Mondkälber. Halle, 1749.

C. P. Herwig Wahre Beschreibung zweyer an einander gewachsener Kinder. Frkf. u. Lpzg. 1772.

W. G. Tilesii Historia pathol. singularis cutis turpitudinis I. G. Rheinhardi, praefatus est C. F. Ludwig. Lat. u. deutsch. Leipzig 1793.

Vinc. Malacarne Lezzioni de' monstri umani. Padova, 1801.

W. G. Tilesii Abbildung und Beschreibung der beyden sogenannten Stachelschweinmenschen aus der bekannten engl. Familie Lambert. Altenb. 1802.

Fr. Tiedemanns Anatomie der kopflosen Mifsgeburten, Landshut, 1813.

S. Fattori De feti che tracchiudono feti detti vulgarmente gravidi, Pavia, 1815.

C. E. Niemeyer Singularis in foetu puellari recens. edito abnormitatis exemplum descriptum et illustratum, Hal. 1815.

A. Cappadose De foetu intra foetum. Lugd. Batav. 1818.

Exposicion historico del monstruo que nacio et dia 30 de Majo proximo anterior en la calle de Sopranis de esta Ciudad. Cadix, 1818.

S. C. Lucae Grundrifs der Entwickelungsgeschichte des menschl. Körpers, Marb. 1819.

I. C. F. Meister Jurist. und arzneywiss. physiol. Erörterung der Lehre von Mifsgeburten, Bresl. 1819.

I. I. Feiler Ueber Mifsgeburten und Zwitter, Landsh., 1820.

Geringe Abnormitäten in der Bildung, welche die Erfüllung der Bestimmung des Menschen nicht hindern, gehören also nicht in den Begriff einer Mifsgeburt [b]).

a) Es ist nicht lange und viel darüber gestritten worden, ob psychische Einwirkungen von Seiten der Mutter auf die Frucht Statt haben können **). Von mehreren neueren Aerzten ist es als erwiesen angenommen (s. u. a. Walters Physiol. des Menschen, Bd. 2. §. 636. Wohlfarts Asclepiaion, 1811. No. 10.), und wirklich scheinen auch

I. I. Feiler Ueber Mifsgeburten im Allgemeinen, und Hermaphroditen insbesondere, Landshut, 1821.

E. Elben De acephalis et monstris corde carentibus. c. 22. tab. lithogr. Berol. 1821.

*) Schriften darüber s. in m. Bibl. med. forens. p. 70. D. Thurner On the force of the mothers imagination upon the foetus. Lond. 1712. Ibid. 1756.

I. A. Blondel The strength of imagination in pregnant women examinated and the opinion that marks and deformities arise from them, demonstrated to be a vulgar error. Lond. 1727. Ibid. 1729.

Recueil des lettres sur le pouvoir de l'imagination des femmes enceintes, Paris, 1745.

Lettere 23 sopra la forze dell' imaginazione delle donne incintecte, Venezia, 1751.

F. M. Stoy De nexu inter matrem et foetum observationibus atque experimentis illustrato. Hal. 1786.

S. Jacobi Commentatio de monstris quoad medicinam forensem, Hal. 1791.

H. C. Th. Schneider De matre in foetum agente funiculi umbilicalis ministerio. Jen. 1804.

H. F. Harting De imaginationis maternae in foetum efficacia. Gotting. 1805.

H. G. Wüstney Versuch über die Einbildungskraft der Schwangeren, in Bezug auf ihre Leibesfrüchte. Rostock, 1809.

I. Döllinger Beyträge zur Entwickelungsgeschichte des menschl. Gehirns, Frkf. a. M. 1814.

Thatsachen dafür zu sprechen. Man mufs sich aber wohl hüten, dafs man nicht aus Liebe zum Wunderbaren, die leider in unserer Zeit so oft wieder vorherrschend werden will, die Vorstellung wieder so weit ausdehne, wie man es in der Vorzeit gethan hat.

b) Die in der älteren Zeit gemachten Unterscheidungen der Mifsgeburten in ostenta, portenta und prodigia sind längst verworfen. Es genüget in der gerichtl. A. W. bey ihrer Unterscheidung entweder auf die Art der Mifsbildung, oder auf den Einflufs der Mifsbildung auf den gesammten Organismus Rücksicht zu nehmen. Nach der ersten Rücksicht kann man sie eintheilen in Monstra per defectum, per excessum, und per situm partium mutatum. Nach der zweyten kann man die Mifsbildungen in die physischen Verrichtungen störende, und die physischen und psychischen Verrichtungen störende eintheilen.

s. Abhandlungen der Josephinischen Academie, Bd. 1. No. 8. Nov. Comment. Petropol. Tom. 18. p. 540. Saxtorph Schriften. Samml. 2. No. 7. Boehmeri Observat. anat. Starcks Archiv, u. a. Schr. mehr.

§. 162.

Bey allen Untersuchungen über menschliche Mifsgeburten kömmt es in der gerichtlichen Arzneywissenschaft vorzüglich darauf an:

1. Ob die Mifsgeburten vermögend sind fortzuleben.

2. Ob in ihnen eine menschliche Seele angenommen werden kann.

3. Ob sie zur menschlichen Cultur und zur Ausübung bürgerlicher Pflichten fähig sind.

Walten dabey irgend Zweifel ob, so mufs die Entscheidung verschoben werden, bis in der Folge der Zeit evidentere Zeichen eintreten, aus welchen hervorgehet, ob sie der Rechte theilhaftig werden können, welche normal gebildete Kinder durch die Geburt erhalten, d. i. des unter Christen bestehenden

Rechts, getauft zu werden, und der in jedem Staate bestehenden Bürgerrechte [a]).

a) s. Teichmeyeri Institut. med. leg. p. 86.

§. 163.

In Hinsicht des Rechts zur Taufe mufs es als Grundsatz bestehen, dafs jedes lebend geborne und zur Fortsetzung des Lebens fähige Kind, dessen Kopfbildung eine ihm beywohnende menschliche Seele vermuthen läfst, des Rechts zur Taufe fähig ist.

§. 164.

Aus diesem Grundsatze folgt dann:

1. Dafs lebend geborne Doppelmenschen [a]) und Kinder mit zwey getrennten Köpfen und einem Leibe [b]) als Zwillinge betrachtet werden müssen, die beyde der Taufe fähig sind. Doppelmenschen (monstra bicorporea) nennt man zwey vollkommene zusammengewachsene Kinder. Ist aber eins von beyden unvollkommen geblieben, so dafs es gleichsam nur als ein Theil des vollkommenen anzusehen ist, und durch dasselbe ernährt wird: so ist nur das vollkommene Kind allein der Taufe fähig [c]).

2. Dafs Kinder mit zwey Leibern und einem Kopfe, und Kinder mit zwey über einander stehenden Köpfen [d]) nur als ein Kind zu betrachten sind.

3. Dafs ein Kind ohne Kopf (acephalus) [e]), ein Kind mit halbem Kopfe (hemicephalus, s. acephalus spurius) [f]), und ein Kind, welches nur einen Kopf und keinen Rumpf und keine Extremitäten hat (Atruncus) [g]), gar nicht der Taufe fähig sind.

a) Das Beyspiel von den beyden hungarischen Mädchen Judith und Helena, welche 20 Jahre hindurch gelebt haben, s. in dem Braunschweig. Magazin 1799. St. 39. S. 611. Andere s. in Linné vollst. Natursyst. Bd. 1. Halleri opusc. anat. S. 158, 193. Harles und Ritter Journ. d. ausl.

med. chir. Literatur. Bd. 4. St. 2. Bernoulli physische Anthropol. Thl. 2. S. 51. Philos. Transactions, Vol. 49. p. 1. Hufelands Journ. 1811, Aug. S. 104. Archenholz Minerva, 1793. Juny.

b) s. Hufelands und Ritters Neues Journ. Bd. 5. St. 1. Journal de Medecine, Tom. 75. Richters chir. Bibl. Bd. 5. S. 429.

c) s. Journ. de Medecine, Tom. 68. Hufelands Journ. Bd. 20 St. 2. S. 154. Med. and. chir. Transactions, Vol. 1. 1809. p. 234. Med. surgical and pharmac. Repository, 1814. Hufelands Journ. 1810. Decbr. S. 55. v. Froriep's Notizen aus dem Gebiete der Natur- und Heilkunde, 1821, Sept. S. 101.

d) s. Hufelands Journ., 1810, Sept. S. 110.

e) s. Philos. Transactions, 1704. p. 303. Neues Journ. der ausländ. med. chir. Liter. Bd. 6. St. 1. S. 193. Hufelands Journ. Bd. 45. St. 6. S. 114. Voigtel Handb. der pathol. Anatomie, Bd. 3. S. 575.

f) Weil er zur Fortsetzung des Lebens unfähig ist, wenn es auch wirlich eine kurze Zeit nach der Geburt dauert. Unter allen mir bekannten Fällen dieser Art ist die Zeit von 3 Tagen die längste der Lebensdauer eines Hemicephalus gewesen. s. Ephemer. N. C. Dec. 2. Obs. 98.

g) s. Hufelands Journ., 1816, April. S. 121.

§. 165.

In Hinsicht der Fähigkeit zur Theilnahme an den Bürgerrechten muſs es als Grundsatz bestehen, daſs, je nach der Fähigkeit zur Fortsetzung des Lebens und zur Erfüllung aller oder einiger Bürgerflichten, das Kind für fähig zur Theilnahme an allen oder nur einigen Bürgerrechten gehalten werden muſs.

§. 166.

Für geradezu unfähig zur Theilnahme an den Bürgerrechten müssen gehalten werden:

1. Alle solche Früchte, denen die zur Fortsetzung des Lebens und zur Ausübung der Verrichtungen desselben wesentlich nothwendige Werkzeuge fehlen. Der-

gleichen sind solche, denen das Gehirn [a]), oder das Herz [b]), oder die Lungen [c]) fehlen, oder die zwar Gehirn, aber keine Schädeldecke haben [d]), oder deren Gehirn sich in einem häutigen Sacke an einer andern Stelle des Körpers befindet [e]), oder die anstatt des Gehirns Wasser oder Gallerte in der Schädelhöhle haben [f]).

a) s. Welschii Observ. med Epist. 9. Ephemer. N. C. Dec. 1. Ann. 3. Observ. 129. Journal de Medecine, Tom. 66. Richters chir. Bibl. Bd. 2, a, S. 147. Bd. 3. S. 320.

b) Ephemer. N. C. Dec. 2. Ann. 9. Obs. 148. Conradi pathol. Anat. S. 403. de Haller Elem. physiol. Lib. 4. p. 432 Richters chir. Bibl. Bd. 4. S. 285.

c) s. Conradi pathol. Anat. S. 436.

d) s. Schurig Syllepsilog. p. 608.

e) I. Bang hat in einer besonderen, von Mendel übersetzten Abh. über eine Mifsgeburt, welche 1801 erschienen ist, einen Fall bekannt gemacht, dafs das Gehirn in einem Beutel vom Nacken hinunter auf den Rücken hing. s. auch Fourcroy Medecine eclairée, 1790. Medical and physical Journal, 1802, April. Hufelands Journ. Bd. 19. St. 1. Niemanns Zweifel an der Erweislichkeit einer solchen Mifsbildung (in s. Handbuche der Staats-A. W. Theil 2. S. 57) sind also unzeitig erhoben worden.

f) s. Conradi Handbuch, S. 403.

§. 167.

2. Alle solche, die an anderen zur Erhaltung des Lebens dienenden Theilen solche nicht abzuhelfende Fehler der Bildung haben, dafs durch sie die Fortsetzung des Lebens unmöglich gemacht wird. Dahin gehören Früchte mit einem Wasserkopfe, mit einer Spina bifida [a]), mit einem aus der Brusthöhle hängenden Herzen [b]), mit einem hoch herauf verwachsenen Mastdarme [c]), mit fehlendem Mastdarme [d]), mit verwachsener Urinblase [e]), mit aufserhalb der Bauchhöhle liegenden Eingeweiden [f]), mit Verwachsungen des Nahrungskanals im Innern, mit solchen Spaltun-

gen des Mundes, Gaumens und Rachens, durch welche Essen und Schlucken unmöglich gemacht wird, und endlich auch die sogenannten schwangeren Früchte (foetus gravidi) [g].

3. Alle solche, deren Fehler der Bildung sie, wenn sie auch am Leben erhalten werden könnten, doch der menschlichen Cultur ganz unfähig machen [h].

a) s. Tulpii Observ. med. Lib. 3. Cap. 29, 30.

b) s. Ephemer. N. C. Dec. 2. Ann. 9. Obs. 98. de Haller Elem. physiol. Lib. 4. p. 302.

c) s. Schenckii Observ. med. Lib. 3. Obs 223.

d) s. Morgagni De sed. et caus. morb. Lib. 3. Epist. 32. Artic. 3.

e) s. Boneti Sepulchret. anat. Lib 3. Sect 13 Obs 2. Ann. 8.

f) s. Ephemer. N. C. Dec. 2. Ann. 9. Obs. 98. Richters chir. Bibl. Bd. 3. S. 360.

g) s. Med. Jahrb. f. d. Oesterr. Staaten, Bd. 2. St. 4. Med. and chir. Transactions, Vol. 1.

h) s. Onomatol. med. pract. P. 3 p. 743. Deutscher Merkur, Jahr 1784, März. S. 254. Helvet. Museum, Bd. 2. S. 206. Starcks Archiv, Bd. 2. St. 2. S. 58. Meckels Handb. S. 58.

§. 168.

Kinder, denen ihrer Mifsbildung nach zwar der Charakter der Menschheit zukömmt, die aber doch zur Vollbringung aller oder doch mehrerer Bürgerpflichten ganz unfähig sind, können nach Mafsgabe dessen auch der Theilnahme an allen oder doch an mehreren Bürgerrechten nicht fähig seyn [a].

Kinder, an denen blofs einzelne Theile versetzt sind (monstra per situm partium mutatum) [b]) können der Theilnahme an den Bürgerrechten nicht verlustig erklärt werden.

a) s. Metzgers System, S. 232. Not. 6.

b) Z. B. wenn ein Auge auf der Stirn, die Nase über den Augen, die Ohren auf dem Backen stehen.

§. 169.

Was von der Persönlichkeit der Mifsgeburten in Hinsicht ihres einfachen oder doppelten Rechts zur Taufe in §. 164. gesagt worden ist, dasselbe gilt auch von ihrer Personalität in Hinsicht ihres einfachen oder doppelten Rechts zur Theilnahme an den Bürgerrechten, so viel ihnen davon zukommen kann.

Das Recht aber, bis zu ihrem Absterben genährt, gepflegt und gewartet zu werden, kann keiner lebenden Mifsgeburt abgesprochen werden. Dieselbe kann und mufs also auch an einer Erbschaft soweit Theil nehmen, als zu ihrer Ernährung, Pflege und Wartung erforderlich ist.

§. 170.

Molen (molae, auch sonst Mondkälber, Wechselbälge genannt) sind unförmliche, in der Gebärmutter erzeugte und genährte, und durch die Zusammenziehungen derselben zur Welt geförderte unförmliche Massen [a]). Sie sind entweder Folgen einer geschehenen Empfängnifs, und bestehen dann in Mifsbildungen des Eyes an sich, in welchem entweder ganz frühe abgestorbene Embryonen, oder doch einzelne Theile derselben angetroffen werden, wo sie dann wahre Molen (molae verae s. praegnantes) genannt werden; oder sie sind ohne Schwängerung in der Gebärmutter entstanden, und können als solche nichts von einem Embryo enthalten: daher sie denn auch falsche Molen (molae falsae s. spuriae) genannt werden *).

Fleischmolen (molae carnosae) können aus zurückgebliebenen Stückchen des Fruchtanhangs bey einer früher Statt gefundenen Entbindung entstanden

*) Schriften über dieselben s. in m. Bibl. med. forens. p. 80.
Lysthenius praes. I. Junker De molis, Halae, 1749.

seyn, sind also nie als Zeichen eines vor kurzem geschehenen Beyschlafs anzusehen.

a) s. Teichmeyeri Institut, Cap. 12, Büttner Vom Kindermorde, §. 37.

§. 171.

Gerichtliche Aerzte und Rechtsgelehrte der älteren Zeit nahmen eine in der peinlichen Gerichtsordnung vorkommende Eintheilung der normal gebildeten Früchte in **beseelte** (foetus animati) und **unbeseelte** (foetus inanimati) an.

Seit **Teichmeyers** ersten Widerspruch [a]) gegen dieselbe ist sie aber schon frühe von vielen anderen verworfen worden, und in unserer Zeit müssen alle gerichtlichen Aerzte und Rechtsgelehrten diese Eintheilung als ungereimt und unzulässig anerkennen, da allgemein die Ueberzeugung gewonnen ist, daſs die Frucht von dem Momente der geschehenen Empfängniſs an belebt und also auch beseelt ist [b]).

a) s. Dessen Institut. med leg p. 50, 51.

b) Was in **Platners** Quaest. med. leg. Partic 29, in **Feuerbachs** Lehrb. des Criminalrechts §. 481, 482, und in **Grollmanns** Lehrb. S. 403. noch davon vorkömmt, kann jene Ueberzeugung nicht aufheben.

§. 172.

Mit allem Rechte behaupten sich aber in der gerichtlichen Arzneywissenschaft drey andere Eintheilungen der normal gebildeten gebornen Früchte *):

1. Die mit Rücksicht auf die ganze Constitution und die Aeuſserungen der ihr beywohnenden Lebenskraft der Früchte gemachte Eintheilung in **lebensfähige** (vitales) und **lebensunfähige** (non vitales).

2. Die von dem Grade der geschehenen Ausbil-

*) Schriften über dieselben s. in m. Bibl. med. for. p. 82.

dung aller Theile hergenommene Eintheilung in reife (maturi(und unreife (immaturi) [a]).

3. Die nach der Zeit der Schwangerschaft, in welcher die Früchte zur Welt gefördert werden, gewählte Eintheilung in zeitige (tempestivi) und unzeitige (intempestivi).

a) Die aus der peinl. Gerichtsordnung von manchen Criminalisten noch beybehaltene Benennung, gliedmäſsig anstatt reif, ist durchaus nicht zu billigen.

§. 173.

Diese drey genannten Eintheilungen bey lebend gebornen Früchten sind für die Entscheidung so vieler Alimentations-, Erbschafts- und Ehescheidungs-Prozesse für den Richter von der gröſsten Wichtigkeit, und haben auf die richtige Beurtheilung der Rechtmäſsigkeit und Erbfähigkeit der Kinder (welches beydes aber dem Richter und nicht dem gerichtlichen Arzte zustehet) entschiedenen Einfluſs.

Doch muſs der gerichtliche Arzt wissen und beobachten, was für Grundsätze von physischer Seite zur richtigen Beurtheilung sowohl der Rechtmäſsigkeit als Erbfähigkeit der Kinder führen kann.

§. 174.

Rechtmäſsig (legitimus) ist ein Kind, wenn es in einem Beyschlafe zweyer, durch eine rechtmäſsige Ehe mit einander verbundener Eheleute gezeugt worden ist [a]).

Zur Erbfähigkeit eines Kindes gehöret aber auſser der Rechtmäſsigkeit auch noch, daſs es keine Miſsgeburt ist, daſs es lebend und lebensfähig ist [b]).

a) Die Rechtmäſsigkeit eines in der Ehe zwischen einem Mohren und einer Weiſsen gezeugten Mulattenkindes kann nie streitig werden, da es erfahrungsmäſsig ist, daſs in einer solchen Ehe nur ein Mulatte, nie ein weiſses Kind gebo-

ren werden kann (s. Gutachten des Obercollegii med. zu Berlin, in Kleins Annalen, Bd. 7, S. 120). Dasselbe gilt auch wohl in der Ehe zwischen einem Weifsen und einer Mohrinn, und einer Mulattinn (ich habe selbst gesehen, dafs aus der Ehe eines Weifsen und einer Mulattinn alle Kinder wieder Mulatten waren), vielleicht auch in der Ehe eines Europäers mit einer weifsen Mohrinn (s. Blumenbach Beytr. zur Naturgesch. Th. 1.)

b) s. Wildberg Decisiones medico legales, Sect. 1. p. 7.

§. 175.

Bey Beurtheilung der Lebensfähigkeit, d. i. der Fähigkeit, das Leben aufser der Gebärmutter, oder das selbstständige oder Respirationsleben zu führen, kömmt es bey neugebornen lebenden Kindern sowohl auf die ursprüngliche Normalität der zur Fortsetzung des Respirationslebens nöthigen Organe[a]), als auch auf den erlangten Grad der Reife und Zeitigkeit der Kinder an.

a) Wo diese bey Mifsgeburten fehlt, kann nie von Lebensfähigkeit die Rede seyn.

§. 176.

Reif wird ein Kind genannt, bey welchem sich durch äufsere Merkmahle zu erkennen giebt, dafs alle Organe einen solchen Grad der Ausbildung und Stärke erlangt haben, dafs sie aufserhalb der Gebärmutter ihre Verrichtungen, so weit es bey einem neugebornen Kinde seyn kann, auszuüben und immer vollkommener fortzusetzen im Stande sind[a]).

a) Die Eintheilung der Reife eines Kindes in die zureichende (sufficiens), die überflüssige (superflua) und übermäfsige (excedens) ist nicht ganz unrecht.

§. 177.

Bey der Unreife der Kinder kann man gar wohl zwey Abschnitte annehmen, nämlich die Unreife im engen Sinne und die der Reife sich nähernde. Bey der

ersten fehlet durchaus alles, was die Reife bezeichnet, also auch die Lebensfähigkeit. Bey der zweyten tritt schon bey noch nicht völliger Reife die Fähigkeit der Organe ein, ihre Verrichtungen, obgleich unvollkommen und mit Schwierigkeit auszuüben und unter begünstigenden Umständen fortzusetzen; bey ihr kann also auch schon Lebensfähigkeit da seyn.

Kinder in der ersten Unreife nennt man Abortus. Kinder, die den zweyten Grad der Unreife haben, hat man sonst mit Unrecht frühreife (praematuri) genannt [a]). Richtiger nennt man sie aber vor der vollkommenen Reife lebensfähige (ante maturitatem vitales) [b]). Andere haben unter frühreife Kinder solche verstanden, welche vor der Zeitigkeit reif, oder in der Zeitigkeit überreif sind [c]).

a) s. Loders Journal für die Chirurgie, Bd. 1. St. 4. S 496.

b) Diesen Begriff glaube ich nach der Erfahrung annehmen zu müssen So oft ich Kinder, die im siebenten oder achten Monathe geboren, Lebensfähigkeit zeigten, fand, waren die Kennzeichen der Reife noch nicht vollkommen und vereinigt vorhanden.

c) s. Masius Handbuch der gerichtl. A. W., Theil 1. Seite 342. u. f.

§. 178.

Um die Reife und Unreife neugeborner Kinder richtig zu beurtheilen, muſs man die Geschichte des Foetuslebens und alle Merkmahle der Fortschritte desselben sorgfältig berücksichtigen, und nie nach einem oder dem anderen Merkmahle, sondern immer nach den sämmtlichen Merkmahlen urtheilen [a]).

a) Ich halte es für nothwendig, in einem Lehrbuche der gerichtlichen Arzneywissenschaft die Merkmahle der Reife und Zeitigkeit, wenn sie gleich bey gerichtlich medizinischen Untersuchungen mit einander verglichen werden müssen, genau getrennt von einander darzustellen; indem jene nur von der Beschaffenheit und dem Grade der Ausbildung des

Kindes, diese aber nur von der Zeit der Schwangerschaft, in welcher das Kind geboren ist, hergenommen werden können und dürfen.

§. 179.

Ein reifes Kind ist 18—22 Rheinl. Zolle lang [a]), 6—8 Pfund schwer [b]). Es findet das gehörige Verhältniſs der Fontanellen zum Kopfe, des Kopfs zum Körper, und der Breite der Schultern zu dem groſsen Durchmesser des Kopfs und zu der Breite der Hüften in der Gegend der Trochanteren Statt. Das Brustgewölbe wird nach wenigen vollkommenen Athemzügen gewölbter. Die Kopfhaare sind nicht mehr weich und wollicht, sondern fest und einen halben bis einen Zoll lang, die Augenbraunen und Augenwimpern sind an Farbe den Kopfhaaren gleich. Das Gesicht ist voll und glatt, die Augen sind klar und frey, die äuſseren Ohren knorplicht und fest, die Brüste etwas gewölbt, die Brustwärzchen hervorragend und mit einem Hofe versehen. Die Haut ist dicht, röthlich-weiſs, durchaus glatt und glänzend. Die Gliedmaſsen sind rund, die Muskeln und Knochen fest, die Nägel an Händen und Füſsen hart, glänzend und über die Fingerspitzen hervorragend. Die Nabelschnur ist weiſs, fest, saftig und gewunden, und ihre Länge im normalen gewöhnlichen Falle der Körperlänge gleich. Das nach dem Abschneiden derselben am Nabel befindliche Ende fällt in 3, höchstens 6 Tagen ab. Bey Knaben sind die Hoden fast immer schon im Hodensacke*). Das Kind schreyet, athmet leicht, bewegt frey die Augen und Glieder, zeigt Bereitwilligkeit zum Saugen, schluckt frey und entlediget sich bald des Urins und Kindspechs, und Schlaf und Wachen wechseln ab.

*) H. A. Wrisberg Observationes anatom. de testiculorum ex abdomine descensu, Gotting. 1779.

a) s. Büttner, Roederer, Wrisberg und viele andere.
b) s. v. Haller, Büttner, Roederer, Roose u. mehrere andere.

Das Gewicht des Kindes gehet aber auch oft höher, und es hat oft reife Kinder von ungewöhnlicher Schwere gegeben. s Mauriceau Des maladies des femmes grosses, Edit. 4. p. 85. Schlegel und Arnemann Neue medic. Literatur, Bd. 1. St. 2. S. 141. Starcks Archiv, Bd. 3. St. 2. Osianders Denkwürdigkeiten, Bd. 1. St. 2. S. 373. Der gerichtliche Arzt muſs allemahl die Art des bey dem Wägen angewendeten Gewichts angeben.

Ist Maas und Gewicht eines Kindes nicht den übrigen offenbaren Zeichen der Reife desselben angemessen, so wird oft der Widerspruch erklärbar, wenn man auf die Gröſse der Mutter und die Stärke ihres Gefäſsystems Rücksicht nimmt.

§. 180.

Ein überreifes Kind ist länger als 12 Zoll, schwerer als 8 Pfund [a]), hat die groſse Fontanelle und die Näthe schon geschlossen, wohl gar ganz verknöchert, den Kopf- und Schulterndurchmesser gröſser, die Glieder fester und stärker, die Muskeln derber, die Stimme stärker, die Augen lebhafter umhersehend, die Haare lang, die Zahnhöhlen in den Kinnladen gewölbter vorstehend, wohl gar schon einen Zahn auſserhalb des Zahnfleisches hervorstehend, es saugt stark und schluckt begierig.

a) Ich habe einmahl ein solches Kind zu Tage gefördert, das 15 Pfund schwer war.

§. 181.

Ein unreifes Kind erkennt man an folgenden Merkmahlen: Länge und Schwere sind viel geringer als bey einem reifen, aber häufig sehr verschieden. Die Haut ist welk, runzlicht, matt, zart und leicht verletzbar und von mehr rother Farbe, besonders an den hohlen Händen und den Fuſssohlen. Ueber den ganzen

Leib, besonders das Gesicht, die Arme und Schenkel sind feine kurze wollichte Härchen.

Der Kopf ist entweder noch mehr kahl oder hat doch nur ganz kurze weiche bleiche Härchen, und ist im Verhältnisse zu den Schultern und dem übrigen Körper beträchtlich gröſser. Die vordere Fontanelle ist viel gröſser, breiter, und zwischen denStirnbeinen gegen die Nasenwurzel herabgehend, die hintere ist noch mehr oder weniger offen, die Näthe, und besonders die zwischen den Scheitelknochen, sind breit und weich. Die Augenbraunen und Wimpern fehlen entweder noch ganz, oder sind doch sehr zart und weiſs. Die Augenlieder sind geschlossen und lassen sich schwer öffnen. Die äuſseren Ohren sind noch weich und nicht deutlich knorplicht; eben so auch die Nase. Ist ein Kind unter 7 Monathen, so ist die Membrana pupillaris noch da. Der Mund ist unverhältniſsmäſsig groſs. Das Gesicht zeigt besonders bey dem Weinen viele Runzeln und Falten.

§. 182.

Ferner findet man an dem unreifen Kinde die Brustwärzchen flach und ohne Hof, von den Brüsten ist noch nichts zu sehen. Das Brustgewölbe bleibt auch nach dem eine Zeit lang bestandenen schwachen und unvollkommenen Athmen noch flach.

Der Bauch bildet einen umgekehrten Kegel, indem die Hypochondrien voll sind, ist der Bauch unten gegen das Becken zu spitz und platt. Die Nabelschnur ist röthlich und dick, und ihre Länge stehet nicht im Verhältnisse zur Länge des Körpers. Das Nabelschnurende fällt erst nach 6—10 Tagen ab. Bey Knaben sind die Hoden noch in der Bauchhöhle. Bey Mädchen ist die weibliche Ruthe länger, die Schamlefzen dicker als bey reifen Kindern.

Die Nägel an Händen und Füſsen sind noch unvollkommen, papierartig und bläulicht durchscheinend.

Die Lebenswärme des Körpers ist geringer, das Athemholen unvollkommen und schwer, die Stimme pipend und wimmernd, das Schlucken unmerklich und schwer. Fähigkeit und Neigung zu saugen fehlen. Die Bewegung der Gliedmaſsen ist unvollkommen und schwer, das Kind schläft anhaltend, und Kindspech und Urin bleiben noch im Körper zurück.

§. 183.

Die Untersuchung der **Zeitigkeit** neugeborner Kinder ist eben so nothwendig, als die Untersuchung der Reife; weil nur aus der Vergleichung beyder zur genügenden Entscheidung führende Resultate gezogen werden können.

Bey Bestimmung der Zeitigkeit neugeborner Kinder darf aber, wie bey Bestimmung der Zeit der Schwangerschaft und Geburt, die Berechnung nicht nach Sonnenmonathen, sondern allemahl nur nach Mondsmonathen oder Wochen geschehen; weil nur auf solche Weise eine genaue Berechnung Statt finden kann [a]).

a) J. Bernt hat zwar in s. Beyträgen Bd. 6. die Berechnung nach Sonnenmonathen dadurch zu rechtfertigen gesucht, daſs er sagt: die Gesetzbücher haben die Eintheilung nach Sonnenmonathen aufgenommen. Dieses kann und darf aber kein Grund seyn, von dem abzugehen, was nach der Natur am sichersten und genauesten ist, da der Zweck der gerichtlichen Arzneywissenschaft ist, der Rechtswissenschaft die möglichste Aufklärung zu geben.

§. 184.

Zeitig (tempestivus) ist ein Kind, wenn es zwischen der acht und dreyſsigsten und vierzigsten Woche geboren ist. Ein solches Kind trägt alle Zeichen der Reife an sich und seine Lebensfähigkeit ist unbestritten.

Ueberzeitig oder **verspätet** (serotinus, retar-

datus) ist ein Kind, wenn es erst nach der vierzigsten Woche geboren ist. Ein solches trägt alle Zeichen der Reife in einem hohen Grade an sich, und kann Hindernisse und Erschwerungen der Fortsetzung des Lebens besser und länger ertragen.

Der Erfahrung nach kann als ausgemacht gewiſs angenommen werden, daſs Kinder bis zu vier Wochen über die rechte Geburtszeit erst zur Welt kommen können. Bey Erzählungen von Fällen später geborner Kinder ist die Wahrheit sehr zu bezweifeln.

§. 185.

Unzeitig (intempestivus sensu strictiori) ist ein Kind, wenn es in den ersten sechs Monathen oder vier und zwanzig Wochen geboren ist. Einem solchen fehlt allemahl nicht bloſs die Reife, sondern auch die Lebensfähigkeit [a]).

Frühzeitig (praecox) ist ein Kind, wenn es von dem Anfange des siebenten Monaths bis nach dem Anfange des zehnten, oder von der fünf und zwanzigsten Woche bis zu Ende der sieben und dreyſsigsten geboren ist. Ein solches ist allemahl auch noch unreif, doch gehet mit dem siebenten Monathe unter begünstigenden Umständen schon seine Lebensfähigkeit an [b]), und nimmt mit jeder Woche zu [c]).

Bey frühzeitigen Kindern entstehet oft vor Gericht die Frage: ob sie aus rechtmäſsiger Ehe, oder aus früherem Beyschlafe entsprossen sind [d]).

a) In den Schriften der älteren Zeit herrschte hierüber die gröſste Unbestimmtheit, z. B. bey Ammann, Alberti, Valentin, Stryck, Hasenest, u. a.

b) Hiemit stimmen v. Haller, Metzger, Gruner, Kopp, Henke und alle anderen neueren Lehrer der gerichtl. A. W. überein.

c) Was ältere gerichtliche Aerzte und Rechtsgelehrte annahmen, daſs eine siebenmonathliche Frucht lebensfähiger sey,

als eine achtmonathliche, ist also falsch und völlig grundlos. Doch sterben auch achtmonathliche Kinder noch häufig eilf bis dreyzehn Tage nach der Geburt. s. Starcks Archiv, Bd. 3. Stück 2.

d) Nach dem Französ. Gesetzbuche darf ein Vater die Anerkennung eines Kindes verweigern, wenn er beweisen kann, dafs es ihm in der ganzen Zwischenzeit vom dreyhundertsten bis zum einhundert und achtzigsten Tage vor der Geburt physisch unmöglich gewesen ist, seiner Frau ehelich beyzuwohnen.

Dritter Absatz.

Von den verschiedenen zweifelhaften Geburtsfällen. *)

§. 186.

Eine unzeitige Geburt (ein Umschlag, eine Fehlgeburt, abortio, fausse couche), welche entweder zufällig oder vorsätzlich bewirkt erfolgt, nennt man diejenige, welche in den sechs ersten Monathen der Schwangerschaft geschiehet [a]).

Alles, was die Gebärmutter heftig zu reizen, und die Verbindung der Frucht mit derselben zu stören und aufzuheben vermag, kann Ursache einer unzeitigen Geburt werden [b]).

a) In verschiedenen Schriften wird unter dem Worte Geburt (partus), mit welchem doch eigentlich nur die Handlung der Geburt bezeichnet werden darf, ganz mit Unrecht auch das durch die Geburt zur Welt gebrachte Kind verstanden.

b) Dahin gehören starke Gemüths- und Leibesbewegungen, heftige, und besonders in ungünstiger Stellung und Lage vor

*) Schriften über dieselbe s. in m. Bibl. med. forens. p. 87.

H. Arnisaeus De partus hum. legitimis terminis, ejusdemque observationes et controversiae anatomicae. Frcf. 1641.

J. Vesti De abortu. Erford. 1709.

E. L. Püttmann, E. Platner et G. H. Mylius Opuscula de partu undecimestri, c. praef. F. L. Schönemann. Lips. 1799.

genommene Anstrengungen, äufsere, besonders dem Bauche zugefügte Gewalt, zu enges Zusammenpressen desselben, zu oft wiederholter Beyschlaf nach einer Conception, zu häufiger Genufs erhitzender Speisen und Getränke, Gebrauch von Brech- und abführenden, auch Blut-treibenden Mitteln, unzeitiges und reichliches Aderlassen, Ansetzen von Blutigeln an den unteren Körpertheilen, besonders den äufseren Geschlechtstheilen, und äufsere Reizung der Scheide und des Muttermundes.

Auch durch Krankheit erhöhete Reizbarkeit der Gebärmutter, Sitz des Mutterkuchens auf dem Mutterhalse und Muttermunde, Mangel an Ausdehnbarkeit, oder doch wenigstens gleichmäfsiger Ausdehnbarkeit der Gebärmutter, convulsivische Bewegungen des Kindes, und nach Froriep (in seinem Handbuche §. 283.) auch Umkehrung der Gebärmutter, können Ursache einer unzeitigen Geburt werden.

§. 187.

Eine frühzeitige Geburt (partus praecox) ist diejenige, welche zwischen dem Anfange des siebenten und dem Ende des neunten, oder dem Anfange des zehnten Monaths erfolgt.

Eine zeitige Geburt (partus tempestivus) erfolgt von der acht und dreyfsigsten bis zur vierzigsten Woche. Enger darf dieser Zeitraum nicht beschränkt werden: 1) weil die Zeit, wo das Monathliche hätte eintreten müssen, einen solchen Unterschied machen kann; 2) weil die Geburt der Mädchen nicht selten acht bis vierzehn Tage früher geschiehet. Dafs auch, wie Osiander und Andere behauptet haben, bey Erstgeschwängerten die Geburt sechs bis zehn Tage früher eintritt, kann ich nach vielfältig darüber angestellter Beobachtung durch meine Erfahrung widerlegen.

In der Regel wird man es, wo man genau nachrechnen kann, bestätiget finden, dafs eine zeitige Geburt in dem Zeitpunkte erfolgt, in welchem das Mo-

nathliche ohne Schwangerschaft zum zehnten Mahle hätte wieder erscheinen müssen.

§. 188.

Eine verspätete Geburt (partus retardatus, serotinus) ist eine solche, die nach der vierzigsten und spätestens bis zur vier und vierzigsten Woche erfolgt.

Die Frage nach derselben entstehet vor Gericht, wenn eine unverheirathete Person ihr Kind von einem Manne zu haben vorgiebt, der früher als vor acht und dreyſsig bis vierzig Wochen nur allein derselben beygewohnt hat, oder wenn eine Ehefrau ihr neugebohrnes Kind als ein eheliches angiebt, obgleich der Mann entweder früher schon als vor acht und dreyſsig bis vierzig Wochen gestorben ist, oder doch beweisen kann, daſs er wegen Krankheit oder Abwesenheit ihr nur vor der genannten Zeit hat beywohnen können.

§. 189.

Ueber die Möglichkeit verspäteter Geburten kann nicht wohl mehr die Frage seyn [a]). Wenn gleich das Naturgesetz in Hinsicht des Eintritts der Geburtszeit am Ende des zehnten Monaths sehr beständig ist [b]): so leidet es doch wie alle anderen Naturgesetze seine, wenn gleich auch seltenen, Ausnahmen, so weit dieselben mit der natürlichen Beschaffenheit der Theile und dem natürlichen Zusammenhange der Dinge noch vereinbar sind. Was bey so manchen Verrichtungen des menschlichen Körpers ist, warum sollte das nicht auch bey der Geburt seyn können! Was bey Thieren in Hinsicht der Geburtszeit Statt findet [c]), warum sollte das nicht auch bey Menschen seyn können!

Die Wirklichkeit verspäteter Geburten ist durch sichere und unläugbare Erfahrungen an verheiratheten Frauen erwiesen, und jetzt fast allgemein anerkannt [d])

Nur über den Gränzpunkt der Verspätung ist man sich bisher nicht allgemein einig gewesen [e]).

a) s. Knape und Hecker Krit. Jahrbücher, Bd. 1. St. 2. S. 412.

b) Dieses ist schon in den ältesten Zeiten anerkannt worden. s. Buch der Weisheit, Cap. 7. v. 1. 2.

c) Man nimmt zwar als bestimmte Zeit der Trächtigkeit an, bey Pferden 49 Wochen, bey den Eseln 41, bey den Schaafen 20, bey den Ziegen 22, bey den Schweinen 18 Wochen, bey den Hunden 60 Tage, bey den Katzen 58 Tage. Dennoch werden Verlängerungen dieser Termine um kurze Zeiten nicht selten beobachtet. Eine Kuh in meinem Haushalte brachte 10 Jahre nach einander ihr Kalb allemahl 8 Tage nach der bey Kühen als gewöhnlich angenommenen Zeit der Trächtigkeit von 40 Wochen zur Welt.

d) Obgleich früher Haller (s. Dessen Vorlesungen, Bd. 1. S. 119.), Metzger (s. Dessen System, §. 290), Loder (s. Richters Chir. Bibl., Bd. 13. S. 238), Schmidtmüller (s. Dessen Beyträge zur Vervollk. d. Staats-A. K. S. 139.), u. a. sich gegen dieselben erklärt hatten.

e) Wenn ein alter arabischer Schriftsteller Ebn Kotaiba von Männern erzählt, die im zweyten, dritten und vierten Jahre der Schwangerschaft geboren waren; wenn Reiske (in seinen Opusc. med. p. 24.) erzählt, daſs unter der Nachkommenschaft Saidi's alle Weiber 30 Monathe schwanger gingen: so ist dieses nur aus der auf Unwissenheit und Aberglauben beruhenden Leichtgläubigkeit der Schriftsteller der älteren Zeit erklärbar.

§. 190.

Aus allen bekannten, genauen und vollständigen Beobachtungen verspäteter Geburten gehet hervor, daſs die Zeit von vier Wochen nach der gewöhnlichen Geburtszeit als der äuſserste Termin angesehen werden könne, in welchem eine Verspätung der Geburten möglich ist [a]).

Dieser Bestimmung kommen auch das Preuſsische und Französische Gesetzbuch sehr nahe [b]). Wider

alle Beyspiele verspäteter Geburten, welche die Zeit von vier Wochen übersteigen, wird man allemahl mit Recht gegründete Zweifel erheben können [c]).

a) In einem von mir untersuchten Falle, in welchem die Rechnung der Schwangerschaft durchaus keinem Irrthume unterworfen seyn konnte, erfolgte unbezweifelt die Geburt am dreyhundert und fünften Tage, also in der vier und vierzigsten Woche. In einem anderen gleichfalls selbst untersuchten Falle einer verspäteten Geburt blieb es zweifelhaft ob die Geburt in der zwey oder drey und vierzigsten Woche erfolgt war. Nach Schneiders Beobachtung (s. Annalen der Heilkunst, 1811. 10. 871.) erfolgte die Geburt 308 Tage nach der Conception. s. auch Kopp's Jahrb., Bd. 3. S. 257. Abh. der med. chir. Academie zu Wien, Bd. 1. S. 102. Starcks Archiv, Bd. 2. St. 3.

b) Nach dem allg. Gesetzb. für die K. Preufs. Staaten (Bd. 3. §. 19. S. 143.) wird ein Kind bis zum drey hundert und zweyten Tage, nach dem Code François (Buch 1. Tit. 7. §. 315.) bis zum drey hundertsten Tage geboren, noch für rechtmäfsig angenommen.

c) s. v. Hallers Vorlesungen, Bd. 1. S. 119. Ueber früh- und spätreife Geburten, §. 36. Büttner vom Kindermorde, §. 33. 34. Roose Grundrifs, §. 41. S. 27. Schmidtmüllers Handbuch, §. 360. S. 220. Osiander in seinem Lehrb. d. Hebammenkunst, §. 370. S. 341. giebt erst vier Wochen als den spätesten Termin an, in seinem Grundrisse der Entb. K., Thl. 1. §. 343. S. 159. aber nimmt er, jedoch ohne weitere Gründe anzugeben, sechs Wochen als den spätesten Termin an.

§. 191.

Worin die Verspätung der Geburten eigentlich ihren Grund hat, ob in einer widernatürlichen Schlaffheit der Gebärmutter, oder in einem Mangel der Reizbarkeit derselben, oder in einer Blutarmuth der Mutter [a]), oder in einem gewissen Mangel der Reife der unter gewissen vereinigten Umständen dennoch befruchteten Eychen des Eyerstocks [b]), oder worin sonst, das

läſst sich wohl nicht allemahl mit zuverlässiger Bestimmtheit angeben [c]).

a) Zu bemerken ist aber, daſs diese ebenwohl auch Ursache einer zu frühen Geburt seyn kann.

b) Eine Erklärung verspäteter Geburten aus diesem letzten Grunde scheint mir nicht zu verwerfen zu seyn: 1) weil schon die verschiedene Ausbildung von Zwillingen eine gleiche Erklärung zuläſst; 2) weil auch das Leben der einige Wochen vor der rechten Geburtszeit gebornen, nicht völlig reifen Kinder dafür zu sprechen scheint.

Ich habe einst ein ganz bestimmt vier Wochen zu früh gebornes, mit allen Merkmahlen der noch nicht vollendeten Ausbildung versehenes Kind zu behandeln gehabt, welches ungeachtet der rastlos angewendeten Sorgfalt und Mühe, die Lebensthätigkeit des Kindes zu vermehren, dennoch fast unaufhörlich schlief, unmerklich athmete, schwache Lebenswärme zeigte, anfangs gar nicht, späterhin selten und mühsam schluckte, anfangs gar nicht, späterhin selten und wenig Urin und Kindspech von sich lieſs, bis die vier Wochen, welche dem Kinde zur völligen Ausbildung in der Gebärmutter gefehlt hatten, vorüber waren; da dann das Kind gleichsam auf einmahl lebendiger würde, und dann die Functionen seines Körpers mit einer auffallenden zeitigen und reifen Kindern gleichen Leichtigkeit verrichtete.

c) Ich habe wenigstens bey den beyden von mir bey verehelichten Frauen beobachteten Fällen verspäteter Geburt keine zureichende Ursache mit Gewiſsheit auffinden können.

§. 192.

In allen vorkommenden Fällen verspäteter Geburten ist eine recht sorgfältige Untersuchung und Vergleichung aller Umstände durchaus nothwendig, um zu einer möglichst sicheren Entscheidung gelangen zu können.

Es muſs deshalb das Alter und die Constitution der Mutter und der Hergang früher bey derselben stattgehabter Schwangerschaften und Geburten berücksichtiget werden. Es muſs in der Geschichte des letz-

ten Beyschlafs und der danach erfolgten Schwangerschaft nach Umständen geforscht werden, die auf Ursachen der Verspätung führen können. Es muſs genaue Erkundigung darüber eingezogen werden, ob sich der gewöhnliche Termin der Geburt durch bestimmte Zeichen ihrer Annäherung zu erkennen gegeben hat. Es muſs aber endlich auch der Grad der Reife des Kindes nach allen Zeichen erwogen werden.

§. 193.

Endlich ist hier auch noch zu bemerken, daſs es Fälle geben kann, und wirklich gegeben hat:

1. Daſs ein Kind sowohl während des Lebens als auch nach dem Tode der Mutter nur durch den Kaiserschnitt zur Welt gefördert wird.

2. Daſs ein auſserhalb der Gebärmutter ernährtes und ausgebildetes Kind durch einen Schnitt aus dem Leibe der Mutter genommen wird [a]).

3. Daſs ein Kind noch nach dem Tode der Mutter ohne alle fremde Hülfe zur Welt kömmt [b]).

In allen diesen Fällen *) ist das zur Welt gebrachte Kind einem auf natürlichen Wege gebornen Kinde gleich zu achten, und es ist durchaus kein Grund vorhanden, demselben irgend etwas von den gesammten Rechten des letzteren zu entziehen [c]).

a) s. Camper Von den Kennzeichen des Lebens und Todes bey neugeb. Kindern, S. 20.

b) s. Loders Journal, Bd. 1. Stück 5. S. 519. Löfflers Beyträge zur A. W. und Wund- A. K., Theil 2. Desault Journal de Chir. Tom. 2.

a) Schriften über dieselben s. in m. Bibl. med. forens p. 92.

S. Forster Academ. Rede über die Vorsicht der Gesetze, um den noch nicht gebornen Menschen auch bey dem Absterben seiner Mutter beym Leben zu erhalten. A. d. Lat. von J. A. Schaller. Stendal, 1794.

Schon Numa Pompilius verordnete, dafs keine schwanger verstorbene Frau beerdiget werden sollte, ehe die Frucht aus ihrem Leibe geschnitten wäre. s. Digest. Lib. 2. Tit 8. L. 2.

c) s. Miscellanea phys. med. Dec. 2. Ann. 3. p. 141. Acta N. C. Dec. 4. Ann. 4. p. 462. M. Alberti Systema, §. 3. S. 150. Not. f.

VIERTE ABTHEILUNG.

Von den die zweifelhaften Krankheiten betreffenden Untersuchungen.

§. 194.

Es ist nicht selten, dafs Menschen aus Eigennutz, Gewinnsucht, zur Erweckung des Mitleidens, aus Furcht für Strafen, aus Furcht für gewisse Dienste, aus Eigensinn und anderen Ursachen vorgeben, mit Krankheiten behaftet zu seyn, die sie nicht haben, und deshalb entweder Zufälle derselben nachahmen, oder auch wirklich durch künstliche Mittel Zufälle derselben hervorbringen.

Solche Krankheiten *) nennt man in der gerichtlich medizinischen Sprache vorgebliche, vorgeschützte, verstellte, erdichtete Krankheiten (morbi simulati, ficti) [a]. In letzterem Falle können sie auch wohl künstlich erzeugte Krankheiten (morbi arte provocati) genannt werden [b].

a) s. Ambrosius Paraeus Von verstelleten Krankheiten in Pyl's Repert., Bd. 1. S. 27. Schobelt Beyträge zur Geschichte der verstelleten Krankheiten, in seinen Werken Lib. 28. Uebers. in Pyl's Repert., Bd. 2, S. 314. Borges Beytrag in Kopp's Jahrb., Bd. 2. S. 245.

b) s. Formey's Versuch einer Würdigung des Pulses.

* Schriften über dieselben s. in m. Bibl. med. forens. p. 93. W. K. Mann De via ac ratione, qua morbi simulati deprehendi possint. Lips. 1820.

§. 195.

In solchen Fällen hat man, um die Betrügerey zu entdecken, nach dem Charakter, der Lage und den Verhältnissen des zu Untersuchenden, nach den vorhergegangenen Gesundheitsumständen und der Lebensweise, den möglichen Ursachen, der Entsehungsart, den Verlauf und gegenwärtigen Stand der Krankheit zu forschen.

Man mufs den angeblichen Kranken oft, auch bald überraschend bald versteckt beobachten, alles ihn Umgebende prüfen, sein Benehmen sowohl überhaupt als auch bey dem Gebrauche der Arzeneymittel [a]), und bey Androhung oder auch wohl wirklicher Anwendung schmerzhafter Mittel wohl bemerken, und alle verdächtig erscheinenden Umgebungen, Wärter und Angehörigen entfernen.

a) Hierbey wird oft viel Betrug gespielt; der angeblich Kranke giefst die Arzeney weg, giebt üble Wirkungen von dem Gebrauche derselben vor, u. dgl. mehr.

§. 196.

Oft werden aber auch Krankheiten, die wirklich da sind, aus Unwissenheit, Stolz, unzeitiger Scham, Eigennutz und Furcht vor Strafen verheimlicht. Diese nennt man dann verhehlte Krankheiten (morbi dissimulati, celati). Die Untersuchung derselben wird nothwendig, wenn entweder die Rechte eines Anderen dadurch gekränkt werden, oder das Verfahren und der Lauf der Gerechtigkeit dadurch gestört oder gehemmt wird [a]).

In solchen Fällen mufs man, um hinter die Wahrheit zu kommen, erst in Erwägung ziehen, ob eine solche Krankheit verheimlicht werden kann, und ob sie leicht oder schwer zu verbergen ist, und sodann zum Theil eben so verfahren, wie im vorigen §. gelehrt worden ist. In beyden Fällen ist es aber eine wich-

tige Regel, daſs man so viel als möglich zu verstecken und zu verbergen suche, daſs man auf specielle Untersuchung des Zustandes und zumahl auf Veranlassung eines Gerichts ausgehe [b]).

a) Z. B. bey Erbschaftsangelegenheiten, Eheversprechungen, Ehescheidungen, Amtsbesetzungen und Amtsentsetzungen, Abschaffung der Dienstbothen u. a. Fällen mehr.

b) s. A. Meckel Lehrbuch, §. 349.

§. 197.

Oft werden auch Menschen von anderen beschuldiget, daſs sie Krankheiten haben, von denen sie doch wirklich frey sind, entweder um ihre Ehre zu kränken, oder ihnen gewisse Vortheile zu entziehen, oder ein Testament ungültig zu machen, oder Ehescheidungen zu veranlassen. Dieses nennt man angeschuldigte Krankheiten (morbi imputati).

Hier hilft Kenntniſs der Pathologie und Semiotik allemahl zur Entdeckung der Wahrheit.

§. 198.

Da auch nicht selten Krankheitsursachen [a]) sowohl vorgegeben [b]) als verheimlicht [c]) werden: so gebührt auch ihnen, wie Remer [d]) zuerst gefordert hat, mit Recht hier eine Stelle.

In solchen Fällen ist dann 1) die Möglichkeit eines solchen Causalverhältnisses, 2) die Wirklichkeit auf der einen Seite der Krankheit und auf der anderen der Ursache selbst, und 3) die Wirklichkeit des Zusammenhangs der Krankheit mit der angegebenen oder verhehlten Ursache zu untersuchen.

a) In den Zeiten des Aberglaubens unserer Voráltern nahm man auch Bezauberung, Nestelknüpfen u. dgl. als Ursache der Krankheiten an. Die deshalb damahls für nöthig erachteten Untersuchungen (s. Valentini Novell. med. leg. Append. 1. 2. Zittmann Medicina forens. Centur. 1. Obs.

2. 4. Franks System d. med. Pol., Bd. 4. S. 520. u. f.) fallen aber in unseren Zeiten weg.

b) Z. B. 1. Wenn eine Verletzung als Ursache einer eingetretenen Krankheit angegeben wird. 2. Wenn die Darreichung eines Nahrungsmittels, eines Getränks, einer Arzeney als Veranlassung einer wirklichen Krankheit angegeben wird. 3. Wenn eine Frau durch zu häufigen Beyschlaf ihres Mannes eine Krankheit bekommen zu haben angiebt, u. dgl. mehr.

c) Z. B. Wenn ein Mann von seiner Frau beschuldiget wird, dafs er ihr durch den Beyschlaf venerisches Gift mitgetheilt habe; er aber läugnet, dafs er venerisch sey, oder gewesen sey.

d) s. Augustins Archiv, Bd. 2. Stück 1. S. 27.

§. 199.

Dafs auch Simulationen des Todes vorkommen können, und wirklich vorgekommen sind, beweisen unter anderen die von Frank [a]), Kopp [b]) und Reil [c]) gesammelten Beyspiele.

Aufmerksamkeit auf die Pupille und die Feuchtigkeiten im Munde, Vornehmen des Kitzelns im Halse, in der Nase und den Ohren, und die Beobachtung aller übrigen zur Erkennung des Scheintodes führenden Vorschriften sind zureichend, um zur Entdeckung solcher Betrügereyen zu gelangen.

a) s. System d. med. Pol., Bd. 4. S. 610. Anm.

b) s. Jahrb. d. Staats- A. K., Bd. 1. S. 399.

c) s. Archiv d. Physiol., Bd. 7. S. 141.

§. 200.

Auch Verhehlung des Todes auf kurze Zeiten kann vorkommen: 1. wenn bey einem gleichzeitigen Tode zweyer nahe verbundener oder verwandter Menschen aus dem späteren Tode des Einen Erbvortheile für die zurückgebliebenen Angehörigen desselben zu erlangen sind, oder auch 2. wenn die Erben eines in Besoldung gestandenen Verstorbenen durch den ver-

späteten Tod desselben noch ein Recht auf das folgende Quartal der Besoldung erlangen können.

Von der Ausmittelung der ersten Fälle wird unten, wo von der Priorität des Todes die Rede ist, das Nöthige vorkommen. Die Ausmittelung der letzteren Fälle aber [a]) erfordert die Aussagen unverdächtiger Zeugen, und ist selten durch ärzliche Beleuchtung möglich.

a) s. Metzgers System, §. 424. a.

Erstes Kapitel.

Von den Untersuchungen in Hinsicht der zweifelhaften Körperkrankheiten.

§. 201.

Simulationen und Dissimulationen der Körperkrankheiten *) können, je nachdem die Krankheiten

*) Schriften darüber s. in m. Bibl. med. forens. p. 94.

F. Gitesii Abstinens confolentinea. Aug. Vind., 1602.

R. Hemsing Gegenschrift gegen Lothum (von einem verschluckten Messer), Elbing 1635.

Happelii Relationes curiosae. Hamb. 1685.

J. M. Eccard praes. W. H. Waldschmidt De viventibus sine alimento. Kilon. 1711.

H. B. Hübner Kurze, doch umständliche Relation von der Ermländschen Messerschluckerinn. Königsb. 1720.

Boecler Epist. occasione fraudulentiae mulieris, quae per totam fere vitam ficto monstroso ventre omnium decepit oculos. Argentor. 1728.

C. J. Lossau Nachricht von den alten und neuen Scribenten, die Zufälle von Leuten, welche viele Monathe ohne Speise und Trank gelebt, angeführt haben. Hamb. 1729.

J. C. Fritsch Seltsame theol. jurist. medic. und physische Geschichten. 4 Theile. Leipzig, 1733.

Merkwürdige Geschichten und Denkwürdigkeiten von den Jahren 1755 — 1760. Leipz. 1769.

diese oder jene Verrichtungen des Körpers stören, schwerer oder leichter, auf kürzere oder längere Zeit geschehen. Doch werden dazu, besonders zu Simulationen, gewöhnlich nur solche gewählt, welche leicht nachzuahmen und ohne specielle Untersuchung nicht so leicht zu entdecken sind, und solche, die ein gewisses Aufsehn erregen.

§. 202.

Vorgegeben werden am gewöhnlichsten **convulsivische Nervenkrankheiten**, und unter diesen am häufigsten **die Epilepsie** [a]).

Um eine simulirte Epilepsie von der wahren zu unterscheiden, muſs vor allem der Paroxysmus genau beobachtet werden. Dabey kömmt es vorzüglich auf die Art des Fallens, den Ort, die Gesticulationen, den Schaum vor dem Munde, den Puls (der bey der wahren krampfhaft und unordentlich ist), die Augen überhaupt (die bey der wahren starr sind), die Pupille (die bey der wahren erweitert und unbeweglich ist), die Empfindung und das Bewuſstseyn (welche bey der wahren beyde fehlen), und die Kraft bey den Bewegungen (welche bey der wahren auſserordentlich stark ist) an.

J. C. Korte De pallore virginum Venerem indicante. Halae, 1759.

S. G. Vogel De polyphago et lithophago Ilfeldae mortuo. Götting. 1771.

J. Wliczek Casus peculiaris historia. Vilnae, 1783.

C. A. G. Gruner De voracitate nimia cultrivorationis parente. Jen. 1805.

W. C. Müller Der Unverbrennliche. Bremen, 1807.

A. Faithful Relation of the wunderfull and extraordinary abstinenor of Ann. Moore. Derby, 1810.

Gallerie wunderbarer Menschen und menschlicher Schicksale u. s. w. Magdeburg, 1811.

Aber auch aufser dem Anfalle kann oft schon das blofse Ansehen des Epileptischen zur Entdeckung der Wahrheit führen, da die wahre Epilepsie, wenn sie längere Zeit bestanden und häufige Anfälle gemacht hat, der Physiognomie einen eigenen Ausdruck einprägt [b]).

Wohl zu bemerken ist aber auch, dafs eine oftmahls wiederholte Simulation der Epilepsie endlich wirklich zur wahren Epilepsie führen kann [c]).

a) Beyspiele von Simulationen der Epilepsie s. in Zittmann Cent. 5. Cas. 42, Cent. 6. Cas. 54. Valentini Pandect. med. Pars 1. Sect. 3. Cap. 10. M. Alberti Systema, Tom. 1. App. Cas. 18. Uden und Pyl's Magaz. Bd. 2. S. 136. Pyl's Repert. Bd. 2. S. 314. Neues Archiv der prakt. Heilk., Bd. 2. S. 21. Materialien f. d. Staats-A. K., Bd. 2. S. 104. Bucholz Beyträge, Bd. 3. Metzgers Neue medic. gerichtl. Beobacht. Bd. 1. No. 1.

b) Ich habe denselben mehrmahls beobachtet, und eine gewisse Verzerrung der Gesichtsmuskeln, ein Schielen eines oder beyder Augen, eine mit anhaltender Senkung der oberen Augenlieder verbundene Starrheit des Blicks und eine gewisse Einfalt und Traurigkeit in demselben gefunden.

c) Einen Fall der Art s. in Metzgers System, S. 320.

§. 203.

Da die Epilepsie zu den mittheilbaren Krankheiten gehöret, so können auch vor Gericht die Fragen entstehen, ob eine epileptische Person männlichen oder weiblichen Geschlechts heirathen darf, und ob Epilepsie einen gerechten Grund zur Ehescheidung abgeben kann.

Bey der Beurtheilung eines Falls der ersten Art mufs der gerichtliche Arzt berücksichtigen, dafs die Epilepsie, wenn sie Folge unregelmäfsiger Entwickelung der Geschlechtsthätigkeit ist, nicht selten plötzlich verschwindet, und dafs sie, je nach den Umstän-

den, in der Ehe und durch die Ehe bald geheilt, bald aber auch verschlimmert werden kann.

Bey der Beurtheilung eines Falls der zweyten Art ist die Untersuchung nothwendig, ob die Krankheit schon vor der Ehe da war, und dem Gatten oder der Gattinn bekannt seyn konnte, oder erst während der Ehe entstanden ist, und in diesem Falle, ob sie durch Schuld des Kranken, oder ganz ohne Schuld desselben entstanden und bey dem Weibe vielleicht Folge einer Entbindung oder eines Wochenbettes ist.

§. 204.

Die Simulation des Tetanus, Opisthotonus und Emprosthotonus läſst sich leichter entdecken, weil die Symptome schwerer nachzuahmen sind, indem bey dem Betruge die solchen Kranken eigenthümliche Stärke und Gewalt fehlt, und die zur Nachahmung derselben angewendete Anstrengung sich durch schnellen und starken Puls und durch Schweiſs zu erkennen giebt, welches alles bey den wahren Zuständen nicht ist.

§. 205.

Bey der Simulation der Starrsucht (catalepsis) kann neben anderen Erforschungsmitteln der Versuch, ein Gewicht an den Arm des angeblichen Kranken zu hängen, zur Entdeckung des Betruges führen.

Die Simulation des Veitstanzes (chorea Sct. Viti) ist theils durch die Beobachtung des Anfalls selbst, der nicht wohl nachahmbar ist, theils auch daran, daſs das bey der wirklichen Krankheit Eigenthümliche bey dem Trinken, und das charakteristische Hüpfen der Glieder im Schlafe fehlt, zu erkennen.

§. 206.

Ferner werden vorgegeben alle Arten von krampf- und schmerzhaften Zuständen, als

Koliken, hysterische und hypochondrische Zustände, Steinschmerzen [a]) und andere Schmerzen [b]).

Bey Koliken und allen Arten von Krämpfen giebt der Puls, das Betragen des Kranken, und die Angabe der Ursachen Auskunft. Bey hysterischen und hypochondrischen Zuständen leitet die genaue Beobachtung der pathognomischen Zeichen am sichersten. Bey Steinschmerzen hilft die Untersuchung der Stelle der Schmerzen, des Laufs derselben, der begleitenden Zufälle und der Urinröhre, der Blase und des Urins selbst, hinter die Wahrheit zu kommen.

a) s. Büttner Tödtlichkeit der Wunden, S. 169. Bartholin, Bonnet, Lambzwerde, und Marcard haben mehrere Beyspiele der Betrügerey dieser Art aufgestellet.

b) Lentin (in s. Beyträgen zur ausüb. A. W. Bd. 1. S. 411, erzählt ein seltenes Beyspiel simulirter Schmerzen.

§. 207.

Starke Ohnmacht läfst sich durch Vorhalten starker Riech- und Niesemittel, Schlafsucht durch Anbringen starker Blasen-ziehender und Schmerz-erregender Mittel, Schlagflufs, wenn nicht schon die Untersuchung des Pulses, der Respiration, der Bewegung und Empfindung zureichende Auskunft geben, an den Folgen erkennen.

§. 208.

Wenn Ausleerungen fremder ungewöhnlicher Dinge [a]), Verschlucken ungeniefsbarer und seltsamer Dinge [b]) und gänzliche Enthaltung von Speise und Trank [c]) vorgegeben werden: so kann der Betrug nur durch sorgfältige und ununterbrochen fortgesetzte Prüfung, Beobachtung und Bewachung solcher Personen entdeckt werden.

a) Z. B. Erbrechen lebendiger und todter Thiere (s. Osianders Denkwürd. Bd. 1. St. 1. S. 11. St. 2. S. 494), Aus-

leerung von Haaren aus der Harnröhre (s. Uden und Pyl's Magazin, Bd. 2. S. 135), Geburt von Entenknochen und Entenfleisch (s. Pyl's Repert. Bd. 1. S. 190), Ausleerung von Steinen aus der Muttterscheide (s. Pfaff und Scheel Nordisches Archiv, St. 2. No. 2. S. 104).

b) s. Hufelands Journ. Bd. 13. St. 3. No. 5.

c) s. Hufelands Journ. Bd. 8. S. 191. Bd. 9. S. 115. Bd. 12. St. 2. Bd. 24. St. 2. S. 154. Edinb. N. medical and chirurgical Journ., Vol. 8, 9. Reichard medic. Wochenblatt, Jahrgang 2. S. 59. Pfaff und Scheel Nordisches Archiv. St. 2. S. 357. Wohlfart Asclepiaion, 1811. No. 121.

§. 209.

Blutflüsse aller Art sind durch geheime Beobachtungen, genaue Besichtigung und Aufmerksamkeit auf die Folgen [a]) zu entdecken [b]).

Mangel der Sinne, besonders des Gesichts und Gehörs, und Mangel der Sprache ist durch Ueberraschung, Verabredung und Veranstaltung schmerzhafter Operationen am ehesten zu erkennen.

Ansteckende Ausschlagskrankheiten werden bey umfassender Kenntniſs in der Diagnostik derselben und durch erworbene Erfahrung leicht entdeckt.

Das Heimweh wird durch Beobachtung der Zeichen und Wirkungen desselben erkannt. Denn es fehlt doch, wenn auch der Trübsinn simulirt werden könnte, der gänzliche Mangel des Appetits, das Fieber, die Kraftlosigkeit, Abmagerung, Cachexie und Abzehrung, welche bey dem wahren Heimweh im Verlaufe folgen (vergl. §. 278.).

Was sonst noch vorgegeben zu werden pflegt, als Impotenz, Schwangerschaft, Geburt u. dgl. mehr, bedarf hier keiner weiteren Erwähnung.

a) Z. B. Blässe des Gesichts und der Lippen, Mattigkeit der Augen, Schwäche des Pulses, Abnahme der Kräfte u. s. w.

b) s. mein Handbuch für Physiker, Th. 3. S. 91.

§. 210.

Die körperlichen Krankheiten, welche am häufigsten verhehlt zu werden pflegen, sind die Lustseuche, die Lungenschwindsucht, convulsivische Krankheiten und ansteckende Ausschläge [a]). In allen diesen Fällen hilft nur treue Beobachtung der Zufälle und Kennzeichen den Betrug entdecken.

Die Erkenntnifs der Lungenschwindsucht ist bey Ehesachen oft von grofser Wichtigkeit, da sowohl die Mittheilbarkeit als auch die Erblichkeit derselben aufser allen Zweifel ist [b]). Eben dieses gilt auch von der Epilepsie [c]).

a) Z. B. die Krätze, venerische Ausschläge, der Grind, der Aussatz (der nach der Historie de la societé royale de Medecine, a. 1776 und 1779. p. 161, noch in den neueren Zeiten in Frankreich unter den Fischern vorkommen soll), vielleicht auch das Pellagra.

b) Ich habe in mehreren Familien von beyden Fällen ganz bestimmte Erfahrungen darüber gemacht. Mit mir stimmen P. Frank, Henke, Hufeland, Kopp, Scherf, Schneider, Wichmann und mehrere andere Aerzte überein.

c) s. Henning Analecta literaria ad epilepsiam spectantia, p. 42. Bucholz Beyträge zur gerichtl. A. W. Bd. 3. S. 40. Schlegels Materialien, Samml. 7. S. 151.

§. 211.

Die körperlichen Krankheiten, welche anderen Menschen am gewöhnlichsten angeschuldiget zu werden pflegen, sind vorzüglich die Lustseuche [a]), die Epilepsie, ansteckende Ausschläge, und stinkender Athem [b]).

a) s. Pyl's Aufsätze, Samml. 4. S. 114. Samml. 5. S. 148. Samml. 6. S. 124.

b) Hier kömmt es darauf an, ob es ein chronisches Uebel ist, welches keine Heilung zuläfst.

§. 212.

Die äufserlichen Krankheiten, welche am

gewöhnlichsten theils vorgeschützt, theils verheimlicht werden, sind Ophthalmien von Anwendung scharfer Salben, Brüche, Vorfälle, Lähmungen, Verrenkungen, bösartige Ausschläge, Geschwüre, Geschwülste [a]), und Entstellungen mancherley Art.

Eine genaue Untersuchung und Besichtigung solcher Personen führt zur Entdeckung der Wahrheit.

a) s. Metzgers Gerichtl. medic. Abhandlungen, Th. 1. S. 69.

Zweytes Kapitel.

Von den Untersuchungen in Hinsicht der zweifelhaften Seelenkrankheiten.

§. 213.

Seelenkrankheiten (auch Geisteszerrüttungen, Gemüthskrankheiten, morbi animi, morbi mentis genannt) *) sind diejenigen, längere Zeit hindurch

*) Schriften über dieselbe s. in m. Bibl. med. forens. p. 101.

I. E. Zachler praes. I. I. Stahl De moerore anxio immoderato, morbi mortisque auctore. Erford. 1732.

F. G. Pitschmann praes. Stolze Inwiefern Schwachheit der Vernunft ein Verbrechen entschuldige. Lpzg. 1743.

I. A. Unzer Gedanken von dem Einflusse der Seele in ihren Körper. Halle, 1746.

E. A. Nicolai Von den Wirkungen der Einbildungskraft in den menschlichen Körper. Halle, 1746.

F. A. Heidsick Abh. von den Ursachen der jetzt oft vorkommenden Verrückungen. Minden, 1773.

F. A. Heidsick Versuch einer Theorie der Verrückungen. Detmold, 1774.

I. P. Murat De l'homme, ou des principes et des loix de l'influence de l'ame sur le corps et du corps sur l'ame. Amsterd., 1776.

C. P. Moritz Magazin zur Erfahrungsseelenlehre. 11 Bde. Berlin, 1783 — 1792.

dauernden oder oft wiederkehrenden normwidrigen Zustände der menschlichen Seele, in welchen die gegenseitigen naturgemäfsen Beziehungen aller oder eini-

Muratori Ueber die Einbildungskraft des Menschen, mit Zusätzen von Richerz. Leipzig, 1785.

Mauchart Repertorium für die empyrische Psychologie. Nürnb. 1792.

I. Ferriar Neue Bemerkungen über Wassersucht, Wahnsinn u. s. w. Leipzig, 1793.

I. I. Schmidt Versuch über die psychologische Behandlungsart der Krankheiten des Organs der Seele. Hamb. 1797.

Langermann De stabilienda methodo cognoscendi curandique animi morbis. Jen. 1797.

E. Platner Neue Anthropologie für Aerzte und Wundärzte. Theil 1, Leipzig, 1798.

T. A. Ruland Betrachtungen über die Begriffe von Gemüthskrankheiten und den Einflufs des Gemüths auf den Körper. Würzburg, 1801.

I. D. Mauchart und H. G. Tschirner Neues allgem. Repertorium für empyrische Psychologie. 2. Bde., Leipz. 1803.

P. I. G. Cabani Ueber die Verbindung des Psychischen und Moralischen im Menschen. A. d. Fr. von L. H. Jacob. 2 Thle. Halle, 1804.

F. Groos Ueber die moral. Freiheit, Unsterblichkeit der Seele und Gott. Tübingen, 1805.

F. A. Carus Psychologie. 3 Thle. Leipzig. 1808.

C. Weifs Untersuchungen über das Wesen und Wirken der menschl. Seele. Leipzig, 1811.

I. R. Jacquelin Dubuisson Des vesanies ou maladies mentales. A Londres, 1816.

A. Matthey Nouvelles recherches sur les maladies de l'esprit, precedées des considerations sur les difficultés de l'art de les guerir. Paris, 1816.

E. A. Eschenmeyer Psychologie. Stuttg. u. Tübing, 1817.

G. Spurzheim Obs. sur la folie ou sur les derangements des fonctions morales et intellectuelles de l'homme. a Paris, Strasbourg et Londres, 1817.

ger Seelenvermögen zu einander so gestört oder aufgehoben sind, dafs deshalb einzelne von ihnen auf eine ihrer Naturbestimmung zuwider laufende Art, ohne Bewufstseyn davon, in ihrer Richtung oder in ihrer Kraft ausschweifen und sich allemahl durch normwidrige, unwillkührliche Aeufserungen entweder des Denkgeschäfts oder der Willensbestimmung oder beyder zugleich zu erkennen geben [a]).

Es giebt freilich auch Zustände der Seele, in welchen vorübergehende Störungen des normalen Seelenlebens Statt finden; diese gehören aber nicht mit in den Begriff der Seelenkrankheiten, wie ich ihn eben beschrieben habe.

a) s. Weickards Philos. Arzt, Bd. 3. Gredings sämmtl. Schriften, Bd. 2. Metzgers gerichtl. med. Abhandlung Th. 1. No. 27. Hufelands Journ., Bd. 11. St. 1. Pyl's Aufsätze, Samml. 3. S. 219. Samml. 4. S. 160. Samml. 6. S. 214. Samml. 7. S. 89, 188. 241. Samml. 8. S. 243.

Ch. I. L. Steltzer Ueber den Willen; eine psychologische Untersuchung für das Criminalrecht. Lpzg. 1817.

A. M. Vering Psychische Heilkunde, 2 Bde. Lpzg. 1817., 18.

C. Neumann Psychologie, oder Lehre von dem Nervenleben im Menschen. Berlin, 1818.

I. C. A. Heinroth Lehrbuch der Störungen des Seelenlebens, oder der Seelenstörungen und ihrer Behandlung. 2 Thle. Leipzig, 1818.

Ph. C. Hartmann Der Geist des Menschen in seinen Verhältnissen zum physischen Leben. Wien, 1820.

A. Marshall Untersuchungen des Gehirns im Wahnsinn und der Wasserscheu. Herausgegeben von Sawrey, übers. von Romberg. Berlin, 1820.

M. Georgel Ueber die Verrücktheit, übers. und mit Beylagen von Heinroth. Leipzig, 1821.

C. Neumann Die Krankheiten des Vorstellungsvermögens. Leipzig, 1822.

Weidemann Beyträge zur Erfahrungs-Seelenlehre für gerichtliche Aerzte und Defensoren, 1r. Bd. Leipzig, 1823.

§. 214.

Die Lehre von der Untersuchung zweifelhafter Seelenkrankheiten ist von der höchsten Wichtigkeit, theils wegen der Schwierigkeit der Untersuchung selbst [a]); theils weil sie im Civil- und Criminalrechte sehr häufig in Anspruch genommen wird, indem Seelenkrankheiten bald verhehlt und geläugnet, bald vorgeschützt und simulirt, bald angeschuldiget werden [b]), und theils, weil nicht bloſs vorhandene, sondern auch oft vergangene Seelenzustände zur Untersuchung und Beurtheilung gestellet werden.

So wichtig und nothwendig die Darstellung dieser Lehre in der gerichtlichen Arzneywissenschaft auch ist: so darf doch ein Lehrbuch desselben sich keinesweges in eine weitläuftige Untersuchung des Wesens der verschiedenen Seelenkrankheiten, und ihrer Gradationen und Combinationen einlassen. Ich halte es vielmehr für nothwendig, daſs ein solches sich nur darauf beschränke, daſs aus der Erfahrung Anleitung gegeben wird, die richtige Erkenntniſs und Unterscheidung wahrer Seelenkrankheiten in allen vorkommenden Fällen zu sichern und zu erleichtern.

a) Diese Schwierigkeit tritt besonders ein, wenn die Seelenkrankheit plötzlich entstanden und schnell wieder vergangen ist, oder wenn dieselbe als nur auf einer einzigen fixen Idee beruhend ohne Erweckung dieser gar nicht erkennbar ist. s. med. chir. Zeitung, Ergänzungsband 13. S. 337.

b) s. Meckels Neues Archiv d. prakt. Medizin, Bd. 2. S. 1. Nasse Zeitschrift, Bd. 2. S. 313.

§. 215.

Im Civilrechte entstehet die Frage nach der psychischen Fähigkeit des Menschen, Zeugnisse zu geben, Contracte zu schlieſsen, Heirathsbündnisse einzugehen, Aemtern vorzustehen, Testamente zu machen, Erbschaften anzutreten, Vermögen zu verwalten u. dgl.

Im Criminalrechte entstehet die Frage, ob und in wie weit einem Menschen eine gesetzwidrige Handlung zugerechnet werden kann, oder nicht.

§. 216.

Bey der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Untersuchungen dieser Art ist es offenbar am zweckmäfsigsten, wenn in solchen Fällen allemahl zwey gerichtliche Aerzte [a]), aber jeder für sich, die Untersuchung vornehmen müssen, welche dann, je nach den Umständen, entweder mit dem Kranken allein, und zwar entweder im Hause des gerichtlichen Arztes, oder des Kranken, oder an einem dritten Orte, oder im Beyseyn seiner Angehörigen und Bekannten, oder in Anwesenheit des Gerichts oder doch einer Gerichtsperson geschehen kann [b]).

Sind dann die von jedem gerichtlichen Arzte besonders verfafsten Gutachten verschieden, oder wohl gar einander widersprechend: so ist es zweckmäfsig, dafs noch einem dritten gerichtlichen Arzte, oder einer Facultät oder einem Collegio medico die Untersuchung und Beurtheilung übertragen, und dafs dann nach dem Uebergewichte der Gründe für die eine Beurtheilung entschieden wird.

a) Im Königl. Preufs. Staate bestehet bereits die Einrichtung, dafs zwey sachverständige Aerzte die Untersuchung führen müssen.

b) In den mehresten Fällen ist es nach meiner Erfahrung für die Untersuchung selbst von wesentlichen Nutzen, ja nothwendig, dafs der gerichtliche Arzt die Untersuchung allein, ohne Beyseyn des Gerichts oder einer Gerichtsperson vornehme. Darum verdient das im Königl. Preufs. Staate bestehende Gesetz, dafs die Untersuchung mit Zuziehung eines Rechtsgelehrten geschehen solle, allerdings eine Einschränkung.

§. 217.

Eine Untersuchung und Beurtheilung des Seelenzustandes eines Menschen kann aber nur dann voll-

kommen zweckmäſsig und genügend ausfallen, wenn der gerichtliche Arzt von den Rechtsverhältnissen unterrichtet ist, um deren Willen der Richter die Untersuchung und Beurtheilung des Seelenzustandes fordert.

Der gerichtliche Arzt muſs allemahl, bevor er sich in eine solche Untersuchung einläſst, bey dem Richter auf eine bestimmte Angabe des Zwecks, zu welchem dieselbe nöthig wird (wenn solche nicht etwa schon zureichend genug ertheilt worden ist), antragen und bestehen, um sein Verfahren bey der Untersuchung darnach einrichten, und von der Unterscheidung der Umstände auf die angemessenste Weise Gebrauch machen zu können.

§. 218.

Zur Untersuchung zweifelhafter Seelenzustände ist vollständige Kenntniſs der Psychologie erforderlich, wie sie der Arzt haben muſs, und weder der bloſse Naturforscher, noch der bloſs theoretische Philosoph haben kann [a]). Denn es kömmt nicht blos darauf an, zu erkennen, ob eine Seelenkrankheit da ist, oder nicht, und welche da ist; sondern auch darauf, daſs man erkenne, welche Ursache derselben zum Grunde liegt, was zum Ausbruch der Seelenkrankheit Gelegenheit gegeben hat, wie der Körperzustand beschaffen ist, und welche Beziehung zwischen diesem und dem Seelenzustande Statt findet, und welchen Einfluſs dieselbe auf die Handlung des Menschen haben muſste.

Deshalb kommen Untersuchungen dieser Art dem gerichtlichen Arzte mit vollem Rechte zu, und deshalb wendet sich auch der Richter nach dem in Deutschland allgemein bestehenden Gerichtsgebrauche mit vollem Rechte nur an den gerichtlichen Arzt [b]).

a) Kant (in s. Anthropologie) und Elvert (in s. Schrift Ueber ärztliche Untersuchung des Gemüthszustandes) waren

der entgegengesetzten Meinung; sind aber durch Hoffbauer, Metzger, Reil, Schmidt u. a. längst zureichend widerlegt.

b) s. J. Z. Platneri Opusc. Tom. 2. No. 18. p. 146. Kleins Annalen, Bd. 2. S. 190. Bd. 7. S. 8. Meisteri Principia juris criminalis, §. 117. In England wird das Gutachten eines Chirurgi oder Apothekers als entscheidend angenommen. s. Cox Schrift, S. 217. In Frankreich ist nach dem Code François der Richter gar nicht auf Einholung eines Gutachtens angewiesen, sondern das Urtheil über den Seelenzustand ist ihm allein überlassen.

§. 219.

Bey einer jeden Untersuchung eines zweifelhaften Seelenzustandes wird bey dem gerichtlichen Arzte vorausgesetzt:

1. Eine genaue Kenntnifs der verschiedenen möglichen Seelenkrankheiten [a]).

2. Eine zureichende Bekanntschaft mit den Merkmahlen, durch welche, und der Umstände, unter welchen jede derselben sich zu erkennen giebt, und

3. eine umfassende Einsicht des ursachlichen Verhältnisses der verschiedenen theils somatischen, theils psychischen, theils äufserlichen Umstände zu den Seelenkrankheiten.

a) Zunächst und vorzüglich kömmt es dem gerichtlichen Arzte nur darauf an, die Hauptarten auszumitteln, da die Psychologen über die verschiedenen Untergattungen gar häufig so sehr verschiedener Meinung sind, dafs, wenn er in dieselben eingehen, und einer dieser Annahmen folgen wollte, leicht nur mehr Verwirrung und Mifstrauen erwecken könnte.

Wenn es dem gerichtlichen Arzte aber auch wirklich unmöglich wäre, dem angetroffenen Krankheitszustande der Seele einen bestimmten Namen zu geben; so genügt es auch, wenn er nur darzuthun im Stande ist, dafs wirklich ein kranker Zustand der Seele vorhanden ist.

§. 220.

In Hinsicht der Untersuchung selbst macht es ei-

nen grofsen Unterschied, ob ein vergangener oder noch vorhandener Seelenzustand zu untersuchen, und der freye Antheil der Seele an einer früher verübten Handlung, oder an einer erst vorzunehmenden Handlung zu beurtheilen ist. Der gerichtliche Arzt mufs also für beyde Fälle zur Untersuchung gehörig vorbereitet seyn.

§. 221.

Zur vollständigen Untersuchung und richtigen Beurtheilung eines gegenwärtigen Seelenzustandes gehöret:

1. Sorgfältige Untersuchung des gegenwärtigen Körperzustandes und der körperlichen Gesundheit, und Erforschung der etwa vorher Statt gehabten Körperkrankheiten.

2. Genaue Prüfung und Untersuchung des vorhandenen Seelenzustandes nach den verschiedenen Seelenvermögen, wobey die gröfste Bedachtsamkeit und Umsicht auf alle zur Erkenntnifs führenden Umstände nothwendig ist.

3. Eine mehrmahlige Wiederholung der Untersuchung des Seelenzustandes zu verschiedenen Zeiten, an verschiedenen Orten und unter verschiedenen Umständen [a]).

4. Eine sorgfältige Untersuchung der Ursachen des krankhaften Seelenzustandes.

5. Mehrmahlige versteckte oder heimliche Beobachtung des sich in seinen gewohnten Verhältnissen selbst überlassenen Menschen.

6. Zweckmäfsige Herbeyführung und Leitung der äufseren Umstände und Veranlassungen, ohne welche die Kennzeichen der Seelenkrankheit oft gar nicht erkennbar sind. Endlich auch

7. ein genaues Befragen glaubwürdiger, mit dem

zu untersuchenden Individuo und dessen Verhältnissen näher bekannten Personen, und der dasselbe betreffenden Acten b).

a) Pyl's Schriften, Meckels Archiv für die prakt. A. K. und einige Andere lehren in den mitgetheilten Berichten und Gutachten das Verfahren bey der Untersuchung praktisch.

b) Wenn weder Relationen glaubwürdiger Personen, noch Acten zu entrichten sind: so muſs die persönliche Untersuchung als das einzige, dem gerichtlichen Arzte übrig Bleibende desto sorgfältiger, öfter und unter desto verschiedener geleiteten Umständen vorgenommen werden.

§. 222.

Zur vollständigen Untersuchung und richtigen Beurtheilung eines früher Statt gehabten zweifelhaften Seelenzustandes, wo entweder gar keine persönliche Untersuchung möglich ist, oder wo dieselbe für sich wenigstens nicht allemahl zur richtigen Beurtheilung desselben führen kann, ist erforderlich, daſs der gerichtliche Arzt aus den Thatsachen, wie sie sich entweder aus den Acten oder aus den Relationen anderer Menschen ergeben, schöpfe, und darauf sein Urtheil gründe.

In einem solchen Falle muſs er aber dann 1. besonders darauf sehen, daſs die Acten vollständig sind, und daſs sie, wenn sie weder überhaupt noch besonders in Hinsicht der species facti genügende Aufklärung geben, nachträglich erst noch mehr vervollständigt werden.

2. Daſs die zu befragenden Personen eines Theils mit dem in Untersuchung stehenden Individuo und dessen Verhältnissen zureichend bekannt, anderen Theils aber auch glaubwürdig und durchaus unverdächtig sind.

§. 223.

Bey diesem Befragen der Acten und glaubwürdiger Personen darf man sich aber nicht bloſs auf die

Species facti beschränken, sondern man muſs auch sein Augenmerk richten auf die Eigenthümlichkeiten und Gewohnheiten des Menschen, auf das somatische und psychische Temperament desselben, auf den Charakter, den Stand und das Alter, die Lebensweise, den Grad der Bildung und die genossene Erziehung. Die Kunde aller dieser genannten Umstände hat auf die richtige Beurtheilung des Seelenzustandes einen wesentlichen Einfluſs.

§. 224.

Bey einer jeden Beurtheilung krankhafter Seelenzustände müssen aber auch allemahl die Ursachen derselben in Betracht gezogen werden. Wo dieses nicht geschiehet, da wird der Willkühr des gerichtlichen Arztes ein zu groſser Spielraum gelassen, welcher der Gerechtigkeit um so leichter nachtheilig werden kann, als in den neuesten Zeiten die Neigung, für Verbrechen, welche die Gerechtigkeit nicht unbestraft lassen darf, Entschuldigungsgründe aufzusuchen und anzunehmen, bey vielen gerichtlichen Aerzten, ja selbst bey manchen Richtern offenbar zu weit gehet.

§. 225.

Die Ursachen der Seelenkrankheiten sind entweder 1. somatische, als ausgestandene schwere Krankheiten, Epilepsie, andere Nervenkrankheiten, bey dem weiblichen Geschlechte Wochenkrankheiten, krankhafte Schwäche und Reizbarkeit des Nervensystems, vorhergegangene Selbstbefleckung, übertriebener Beyschlaf, anhaltende Schlaflosigkeit, Miſsbrauch narcotischer Mittel, hohes Alter u. a. mehr. Oder 2. Psychische, als Mangel an Ausbildung der Seelenfähigkeiten, einseitige Ausbildung, vernachlässigte Uebung oder übermäſsige Anstrengung einzelner oder mehrerer Seelenvermögen, überraschende erhebende oder depri-

mirende Angriffe der Seele, als Freude, Schreck u. dgl., lange dauernde Gemüthtsleiden, oder wiederholte und heftige Angriffe einer und derselben empfindlichen Seite des Gemüths, die jeder Mensch in seiner Art hat.

§. 226.

Auch muſs auf die eigenthümliche, sowohl somatische als psychische, Disposition zu Seelenkrankheiten, welche gar häufig bey dem Menschen zum Grunde liegt, und dann die Entstehung der Seelenkrankheiten ungemein begünstiget, besondere Rücksicht genommen werden.

Sie kann entweder angeerbt seyn, oder sie kann durch eine eigenthümlich gewonnene Richtung, z. B. bey strenger Erziehung, bey einer Lage, in welche der Mensch wider seinen Willen durch Drang der Umstände und Verhältnisse versetzt, und darin erhalten wird u. s. w., erworben seyn.

§. 227.

Wenn gleich bey Seelenkrankheiten nicht immer körperliche Uebel und Krankheiten zum Grunde liegen: so ist es doch nicht selten der Fall. Auch hat die Erfahrung bewiesen, daſs Seelenkrankheiten während vorhandener Körperkrankheiten bisweilen ganz verschwinden, aber bey eintretender Genesung von diesen sich wieder einfinden [a]). Darum ist es durchaus nothwendig, daſs bey Untersuchung jedes Seelenzustandes allemahl auch besonders nach dem Vorhandenseyn körperlicher Uebel geforscht werde, und daſs man deshalb den Körperzustand nach allen Momenten, die ihn nach seiner äuſseren und inneren Constitution charakterisiren, zu erkennen suche.

a) So verging während eines Fiebers der Blödsinn (s. Nasse Zeitschrift, Bd. 3. S. 677.) So sahe ich einmahl während einer heftigen Pneumonie den Wahnsinn ganz verschwinden,

aber denselben nach der Genesung von jener leider zurückkehren.

§. 228.

Die persönliche Untersuchung aller Seelenkranken mufs vorzüglich in Erforschung der verschiedenen Seelenvermögen, die bey den Mehresten durch zweckmäfsig geleitete Fragen [a]) und Unterhaltung über Gegenstände des täglichen Lebens geschehen kann, bestehen, wobey man am besten von den niederen Seelenvermögen anfängt, und zu den höheren fortschreitet.

Man fängt mit der Prüfung des Empfindungsvermögens, der Einbildungskraft, des Gedächtnisses und des Vorhersehungsvermögens an, gehet dann zur Prüfung der höheren Seelenvermögen, des Verstandes, der Urtheilskraft und der Vernunft über, und schliefst mit der Prüfung des praktischen Seelenvermögens, des Begehrungsvermögens und des Willens [b]).

a) Nur mufs man sich sorgfältig für Suggestivfragen hüten.

b) Man glaube ja nicht genug gethan zu haben, wenn man ausmittelt, ob Freiheit oder Unfreiheit da ist. Denn es ist ausgemacht gewifs:

1. Dafs es unfreye Seelenzustände giebt, die nicht als Seelenkrankheiten betrachtet werden können, und deshalb auch die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschliefsen (s. A. Meckel Lehrbuch der gerichtl. Med., §. 373.). Ein jedes Verbrechen wird gewissermafsen in einem unfreyen Zustande begangen, indem die Stärke des Reizes die Vorstellung der Gegengründe nicht zur Klarheit kommen läfst. Deshalb ist aber keinesweges ein jeder Verbrecher als ein Seelenkranker zu betrachten, und sein unfreyer Zustand schliefst keinesweges die Zurechnungsfähigkeit aus.

2. Dafs es auch verschiedene Grade der Freiheit und Unfreiheit bey wirklichen Seelenkrankheiten nach ihrer Verschiedenheit geben kann, eben so gut, als verschiedene Abstufungen des gesunden menschlichen Geistes nicht zu läugnen sind.

§. 229.

Wo bey der persönlichen Untersuchung Fragen und Unterhaltung zur Erkenntnifs des Seelenzustandes nicht zureichen, da mufs die Prüfung der Seelenvermögen dadurch geschehen, dafs die äufseren Umstände und Verhältnisse auf die angemessenste Weise so geleitet und verändert werden, dafs der in Untersuchung stehende Mensch Veranlassung finden könne, den Zustand seiner verschiedenen Seelenvermögen zu erkennen zu geben.

Dafs die persönliche Untersuchung öfter als einmahl geschehen müsse, und dafs ein Urtheil eines gerichtlichen Arztes, welches auf eine blofs einmahlige Untersuchung gegründet ist, von dem Richter nicht für genügend erkannt werden kann, braucht hier nur angedeutet zu werden.

§. 230.

Erscheint aber bey allen zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten vorgenommenen persönlichen Untersuchungen der Kranke so wenig bey sich und bey Sinnen (s. §. 252.), dafs gar keine Unterhaltung mit demselben Statt finden kann: so mufs der gerichtliche Arzt den Kranken zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen erst unbemerkt, und dann unter gleichen Umständen unter den Augen desselben theils selbst sorgfältig beobachten, theils von anderen glaubwürdigen und unverdächtigen Personen auf gleiche Weise beobachten lassen.

§. 231.

Hat der gerichtliche Arzt dann durch die für sich angestellte persönliche Untersuchung Gelegenheit gefunden, sich von dem kranken Seelenzustande des Menschen zu überzeugen; so ist es, wenn die Individualität des Falls es nicht verbietet, nicht unzweckmäfsig, wenn er

denjenigen Theil der Untersuchung, welcher ihn zur Ueberzeugung von der wirklichen Seelenkrankheit gebracht hat, in Anwesenheit des Gerichts noch einmahl wiederholt, um auch bey dem Richter eine gleiche Ueberzeugung hervorzubringen.

§. 232.

In dem von einer solchen Untersuchung abzustattenden Berichte muſs der gerichtliche Arzt angeben:

1. Was ihm entweder aus den Acten oder aus den Relationen anderer glaubwürdiger und unverdächtiger Personen von dem Körper- und Seelenzustande des Menschen, von seinen Verhältnissen u. s. w. (vergl. §. 223.) bekannt geworden ist.

2. Wie er die persönliche Untersuchung angestellet hat.

3. Was der Kranke in Hinsicht der Beschaffenheit der verschiedenen Seelenvermögen zu erkennen gegeben hat.

In seinem sodann hinzugefügten Gutachten muſs er besonders die Entstehung, die Ursachen und die Symptome der Seelenkrankheit deutlich entwickeln, und für sein Urtheil die Beweise sowohl aus den erhaltenen historischen Nachrichten, als auch aus dem Befunde seines körperlichen und psychischen Zustandes sorgfältig und folgerecht zusammenstellen.

§. 233.

Eine specielle Anleitung zur Untersuchung und Begutachtung der einzelnen verschiedenen krankhaften Seelenzustände ist in einem Lehrbuche der gerichtlichen Arzneywissenschaft wegen der Mannigfaltigkeit der verschiedenen Combinationen und Complicationen der Seelenkrankheiten weder möglich noch nöthig.

Es ist zureichend, wenn ein Abriſs der Bilder der vorzüglichsten Arten von Seelenkrankheiten, wie sie

bey treuer Beobachtung uns zu erscheinen pflegen, gegeben wird; damit jeder vorkommende Fall verglichen werden, und so die Unterscheidung des Seelenzustandes hervorgehen könne.

Wenn gleich die Seelenkrankheiten so einzeln, wie ihre Bilder dargestellt werden, nicht immer vorkommen: so läfst sich doch bey den in ihren mannigfaltigen Combinationen und Complicationen vorkommenden Seelenkrankheiten die Hauptkrankheit bey Vergleichung jener Bilder leicht ausmitteln und auffinden.

Lehrreich ist es aber auch, die vorzüglichsten Beschreibungen angestellter Untersuchungen psychischer Krankheiten, dergleichen wir einem Elvert, Hartmann, Heinroth, Hoffbauer, Klein, Meckel, Metzger, Platner, Pyl, Reil u. a. verdanken, mit Fleifse zu lesen.

§. 234.

In den früheren Zeiten wurden in der gerichtlichen Arzneywissenschaft nur Blödsinn, Wahnsinn und Melancholie unterschieden. Im Römischen Rechte ist nur von dementibus die Rede, und diese werden in mente captos und furiosos unterschieden [a]). In den Königl. Preufs. und Kaiserl. Oesterr. Gesetzen werden Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige unterschieden, und in dem Franz. Rechte ebenfalls nur fureur demence und imbecillité. Das Königl Bayersche Strafgesetzbuch unterscheidet aber aufser den drey genannten Seelenkrankheiten noch die Melancholie.

Unter den neueren Aufklärungen der Lehre von den Seelenkrankheiten verdienen die von Hartmann, Heinroth, Hoffbauer und Reil vorzüglich genannt zu werden.

a) Schmalz Handb. des Römischen Rechts, und Thibaut System des Pandektenrechts, §. 192.

§. 235.

Am sichersten und genügendsten ist und bleibt es, in der gerichtlichen Arzneywissenschaft die Seelenkrankheiten nach denjenigen Seelenvermögen zu unterscheiden, welche sich vorzüglich entweder für sich allein, oder in ihrer Beziehung zu einander verkehrt äufsern, und nur insbesondere die bekannten Hauptarten der Seelenkrankheiten zu unterscheiden, unter welche alle übrigen von den Psychologen und Pathologen unterschiedenen leicht zu bringen sind.

Dabey halte ich es am zweckmäfsigsten, dafs sogleich auch diejenigen vorübergehenden, den eigentlichen Seelenkrankheiten wenigstens in ihren zeitigen Aeufserungen und Wirkungen gleich zu achtenden veränderten Seelenzustände, welche in rechtliche Betrachtung kommen können, mit angeführt werden.

§. 236.

Die Krankheiten des Verstandes für sich begreift man unter dem Namen Verstandesschwäche (amentia), und unterscheidet dieselben am richtigsten in Dummheit und Blödsinn [a]).

Dummheit (stupor, stupiditas) ist diejenige Beschränktheit des Verstandes, welche aus einer durch physische Hindernisse, entweder durch Mangel an Ausbildung der, der Seele dienenden, Organe, oder durch Beschränkung der Lebensthätigkeit und den davon abhängigen Mangel an Aufmerksamkeit und Reflexion verursachten Armuth an Vorstellungen, und Unvollständigkeit und Einseitigkeit der wenigen, wirklich ebenfalls gewonnenen Vorstellungen entspringt.

Blödsinn (Stumpfsinn, fatuitas, imbecillitas mentis) ist dasjenige, mit einem beträchtlichen Mangel der Schärfe der Aufmerksamkeit verbundene gänzliche Unvermögen Vorstellungen aufzunehmen und zu ver-

arbeiten, welches gleichfalls aus den genannten physischen Hindernissen seinen Ursprung nimmt.

In dem Römischen, Preufsischen nnd Französischen Rechte werden zwar beyde Arten der Verstandesschwäche nicht unterschieden: doch darf der gerichtliche Arzt ihre Unterscheidung nicht aus der Acht lassen.

a) Manche unterscheiden den Blödsinn noch von dem Stumpfsinne. Es findet aber zwischen beyden kein anderer Unterschied Statt, als nur im Grade; indem der letzte nur ein minderer Grad des ersten ist.

§. 237.

Beyde Arten von Verstandesschwäche sind entweder angeboren, wenn ein nicht erkennbarer oder keiner Abhülfe fähiger organischer Fehler der, der Seele dienenden Organe vorhanden ist [a]); oder erworben, d. i. während des Lebens nach der Geburt durch Lähmung oder Unterdrückung der Lebensthätigkeit entstanden.

In jenem Falle ist die Verstandesschwäche als Naturfehler, in diesem als eigentliche Krankheit anzusehen. In jenem Falle findet sie von der frühesten Kindheit an schon Statt [b]), in diesem tritt sie erst in gewissen Jahren des jugendlichen Alters ein [c]), und kann, wenn sie nicht in zu hohem Grade Statt findet, bisweilen durch zweckmäfsige Erziehung abgeholfen werden [d]). Als eigentliche Krankheit ist sie entweder periodisch, oder sie zeigt sich permanent.

a) Einen seltenen Fall eines Blödsinns von der frühesten Kindheit an, ohne sichtbaren Fehler der Organisation, s. in Elvert Repertorium, Bd. 3.

b) Dieses ist bey den Cretinen*) im hohen Grade. s. Bucholz

*) F. E. Foderé Sur les cretins et le cretinisme. Paris, 1794. übers. von Lindemann Berlin, 1796.

Beyträge, Bd. 3. S. 117. Meckels Neues Archiv der prakt. A. K. Bd. 2. S. 76.

c) Platner (s. Kopps Jahrb., Bd. 10. S. 381) nimmt deshalb eine eigene fatuitas puerilis an.

d) s. Pyl's Aufsätze, Samml. 5. S. 199. Samml. 6. S. 193. Hoffbauers Untersuchungen über die Krankheiten der Seele, Th. 2. S. 143.

§. 238.

Der Dumme hat ein langsames, schlechtes, und nur in Hinsicht sehr weniger Dinge treues Gedächtniſs, und ist unvermögend, seine Aufmerksamkeit auf mehr als Einen Gegenstand zu richten. Seine Vorstellungen sind daher äuſserst beschränkt, seine Urtheile und Schlüsse, auch selbst über alltägliche Dinge unrichtig. Er ist sich seiner Verstandesschwäche nicht bewuſst, und deshalb dreist und in seinen Handlungen unbesonnen; dabey hat er eine Neigung, mit sich selbst zu reden. Ihm ist Heftigkeit der Triebe und prädominirende Stärke des Begehrungsvermögens eigen.

Diese Merkmahle bezeichnen den mittleren Grad der Dummheit. Im niedrigsten Grade derselben kann der Mensch wohl urtheilen, nur darf es nicht auf Abwägung der Gründe für und wider ankommen. Im höchsten Grade aber kann er gar nicht urtheilen.

§. 239.

Der Blödsinnige hat ein untreues und äuſserst schwaches Gedächtniſs, kann fast gar keine Vorstellungen auffassen und verarbeiten [a]), springt von einer Sache auf die andere, kann keine Schlüsse machen, nicht einmahl falsche, ist unentschlossen, im Umgange

Schlegel Reise durch einige Theile vom mittägigen Deutschlande und dem Venetianischen. Erfurt, 1798.

A. C. Iphofen Der Cretinismus, philosophisch und medizinisch untersucht. Dresden, 1817.

furchtsam, und hat gleichfalls die Neigung mit sich selbst zu reden [b]). Er übt an Seele und Leib Unthätigkeit, nur seine Affecten sind heftig, er hält sich leicht ohne Grund beleidigt, und widerstehet den Hindernissen seiner vorherrschenden Triebe wohl gar bis zur Wuth.

Im niedrigsten Grade läfst Blödsinn bey gewöhnlichen Dingen richtige Urtheile und ordentliche Geschäftsführung zu, nur nicht bey allen neuen Gegenständen. In diesem Grade hebt er also die Zurechnungsfähigkeit einer begangenen strafbaren Handlung nicht auf [c]). Im höchsten Grade wird er durch völlige Unterdrückung des Verstandes und fast gänzliche Apathie kenntlich, und bey längerer Dauer spricht er sich in der ganzen Physiognomie des Menschen aus.

a) s. Pyl's Aufsätze, Samml. 5. S. 177. Hoffbauers a. Schr. S. 88.

b) Man hüte sich aber wohl, aus dieser Neigung, mit sich selbst zu reden, allein nicht schon auf Dummheit oder auf Blödsinn zu schliefsen, weil dieselbe gar wohl auch aufser diesen beyden Seelenkrankheiten Statt finden kann.

c) s. Kleins Annalen, Bd. 8. S. 1—8.

§. 240.

Verstandesschwäche wird entweder wegen Gewinnsucht der Anverwandten verhehlt, oder um die Verantwortlichkeit einer Handlung aufzuheben, vorgegeben, oder um einen Menschen von einer Verfügung abzuhalten, oder sie ungültig zu machen, oder um ihn in der Verwaltung seines Vermögens zu beschränken, angeschuldiget [a]).

a) s. Meckels Neues Archiv der prakt. A. K. Bd. 2. S. 1. Pyl's Aufsätze, Samml. 5. Obs. 10. Metzgers Annalen der Staats-A. K. St. 3. S. 146 u. f.

§. 241.

Bey Kränkungen des Rechts eines anderen durch

einen an Verstandesschwäche leidenden Menschen kann von einer Entschädigung zwar eigentlich nicht die Rede seyn; doch bestimmen die Gesetze nach Gründen der Billigkeit anders [a]).

Bey Criminalverbrechen eines solchen Menschen findet Zurechnungsfähigkeit nicht Statt, weil ein solcher Mensch keine Begriffe von seiner Handlung und ihrer Gesetzwidrigkeit haben kann.

Verfügungen wider verstandesschwache Menschen geschehen entweder um ihrer selbst, oder um anderer Menschen, oder um beyder willen zugleich, entweder, indem ihnen eine Curatel bestellet wird, oder indem sie in Aufsicht, auch wohl in engere Verwahrung gebracht werden.

a) So bestimmt z. B. das allgemeine Landrecht für die Preuſs. Staaten, Th. 1. Tit. 6. §. 41. daſs der Blödsinnige, wie der Wahnsinnige, für den unmittelbaren Schaden, den sie Jemanden zufügen, aus ihrem Vermögen haften sollen.

§. 242.

Die Untersuchung der Verstandesschwäche muſs auf eine, einer solchen Person unbemerkbare Art eingeleitet, und bey der Untersuchung selbst das Gespräch über Gegenstände des täglichen Lebens so geleitet werden, daſs die verschiedenen Seelenvermögen sich zu erkennen geben können. Wohl zu bemerken ist aber in Hinsicht der Beurtheilung dieses Seelenzustandes, daſs durch schweres Gehör, schwerfällige unbehülfliche Sprache und ein grimassirendes Aeuſsere der Schein der Verstandesschwäche sehr vermehrt seyn kann [a]), und daſs solche Menschen bey genauer Prüfung doch vollkommen freyen Gebrauch eines guten Verstandes haben.

Oft macht sich aber auch schon die Verstandesschwäche durch die Gesichtszüge und den ganzen ha-

bitus des Menschen, oder auch durch das Betragen desselben in den Geschäften des gemeinen Lebens einigermaſsen kenntlich.

a) s. Pyl's Aufsätze, Samml. 5. Abschn. 8. Gutachten 8 und 10. Samml. 8. Abschn. 8 Gutachten 3. Metzgers Ann. der Staats-A. K. St. 3. S. 146. Meckels Neues Archiv der prakt. A. K. Bd. 2. S. 1. Mein Handb. für Physiker, Bd. 3. S. 118.

§. 243.

Die Taubstummheit*), d. i. diejenige Stummheit, welche entweder eine Folge der angebornen Taubheit ist, oder welche mit ihr gemeinschaftlich von einem organischen Fehler abhängt, ist zwar keinesweges eine Seelenkrankheit; weil aber gar häufig mehr oder minder eine Verstandes-Unbehülflichkeit mit derselben verbunden ist: so gibt sie mit allem Rechte zuweilen zu Untersuchungen des Seelenzustandes des mit der Taubstummheit behafteten Menschen Gelegenheit, und verdient deshalb hier ihre Stelle [a]).

a) Remer in der neuesten Ausgabe von Metzgers System, und nach ihm Masius in seinem Handbuche, Th. 2. führen fälschlich an, daſs ich in der ersten Ausgabe meines Handbuchs die Taubstummen zu den Wahnsinnigen gezählt. Denn ich habe sie damahls eben so wenig wie jetzt zu den Wahnsinn gezählt.

§. 244.

Wenn auch Taubstumme in der Jugend durch besondere Unterweisungen dahin gebracht worden sind, daſs sie sich mit anderen Menschen verständigen können: so bleibt ihnen doch immer die Erwerbung mehrerer Begriffe unmöglich, indem die Ausbildung des

*) Schriften über dieselbe s. in m. Bibl. med. forens. p. 102.
C. A. Struve De muto et surdo. Jen. 1663.
A. Q. Rivinus De testamento surdi et muti. Lipsiae, 1740.

Verstandes und die davon abhängende Ueberlegung ihnen nothwendig von vielen Seiten erschwert bleibt. Sie sind doch nie vermögend, ihre Gedanken und ihren Willen so bestimmt, fertig und allgemein zu bezeichnen, als wenn ihnen die Sprache verliehen wäre. Taubstumme sind miſstrauisch, zum Eigensinne, Jähzorne und heftigen Begierden geneigt.

§. 245.

Um bestimmen zu können, ob Gründe vorhanden sind, einen Taubstummen in seinen bürgerlichen Rechten zu beschränken, ist vor allem nothwendig, darauf zu sehen, ob die Ausbildung so weit gediehen ist, daſs sie sich mündlich mit Anderen über Dinge gehörig verständigen können, oder nicht.

In criminalrechtlicher Hinsicht ist bey Taubstummen allemahl die Untersuchung und Bestimmung nothwendig: 1. in wie weit Verstandes-Unbehülflichkeit da ist; 2. ob Unwissenheit des Gesetzes Statt findet; und 3. ob bey ihnen eine Anreizung zu der gesetzwidrigen Handlung, wie sie bey anderen Personen unter gleichen Umständen nicht wohl Statt findet, vorhanden gewesen ist [a]).

a) Wo es geschehen kann, ist es gewiſs zweckmäſsig, wenn der gerichtliche Arzt einen Lehrer an einem Taubstummeninstitute, bey der Untersuchung, mit zu Hülfe nimmt.

Eine Criminaluntersuchung über einen von einem Taubstummen, Brünking, begangenen Mord, s. in den Beyträgen zur jurist. Literatur in den Preuſs. Staaten, Samml. 5. S. 1—93.

§. 246.

Unter dem Namen Verrückung (vesania) sind alle diejenigen Seelenkrankheiten zu begreifen, bey welchen das wechselseitige Verhältniſs der verschiedenen Seelenvermögen zu einander so gestöret ist, daſs

der Verstand durch ein Mifsverhältnifs zwischen dem inneren Sinn und der Einbildungskraft in seinen Urtheilen irre geführt wird; daher können sie auch nicht wie die beyden Arten der Verstandesschwäche als Krankheiten des Verstandes für sich betrachtet werden.

Ist die Täuschung nur vorüber gehend, so nennt man einen solchen Menschen einen Phantasten*); ist sie fortdauernd, so nennt man ihn einen Wahnsinnigen.

§. 247.

Bey dem Wahnsinne (insania)**) findet immer ein anhaltendes Mifsverhältnifs des inneren Sinns und der Einbildungskraft Statt, durch welches der Verstand bey aller Treue des Gedächtnisses in seinen Urtheilen irre geführt, und der Mensch verleitet wird, Bilder der Einbildungskraft für Vorstellungen wirklich empfundener Gegenstände zu halten [a]).

Bey demselben liegt allemahl entweder eine habituell gewordene Ueberspannung der Einbildungskraft

*) Stolterfoht praes. Gerdesius In Ecstasi, seu Enthusiasmo idea errans. Gryphisw. 1698.

**) Schriften über denselben s. in m. Bibl. med. forens. p. 107.

I. G. Schmidt Einige Worte über den Seelenreiz, und eine neue Behandlungsart des Wahnsinns. Berlin, 1803.

M. C. Chemnitz Diss. cont. ad theoriam mentis alienatae symbola. Kilon. 1806.

Amard Traité analytique de la folie et des moyens de la guerir. Lyon, 1807.

Hill Essay on the prevention and cure of insanity. Lond. 1814

I. Reid Essays on insanity, hypochondriasis and other nervous affections. Lond. 1816.

I. Haslam On the moral menagement of insans persons Lond. 1817.

I. G. Spurzheim Beobachtungen über den Wahnsinn. Uebers. durch E. von Embden. Hamburg, 1818.

bey normal gebliebenem Zustande des inneren Sinns, oder eine fortdaurende Abspannung oder Unterdrückung des inneren Sinns bey normal gebliebenem Zustande der Einbildungskraft, oder auch eine habituell gewordene Ueberspannung der Einbildungskraft und eine fortdaurende Abspannung oder Unterdrückung des inneren Sinnes zugleich zum Grunde.

a) s. Mindensche gel. Anzeigen, Jahr 1773 und 1775, und Lippesches Intell. Blatt, Jahr 1774.

§. 248.

Die Ursachen des Wahnsinns sind entweder somatische oder psychische.

Als **somatische Ursachen** kommen am häufigsten vor: organische Fehler in Folge von Kopfverletzungen, versetzte Krankheitsstoffe, lange Zeit erlittener Hunger, lange Zeit erlittene übermäſsige Schmerzen, gewohnte Trunkenheit, Entwickelungskrankheiten bey Knaben und Mädchen [a]) *), Schwangerschaften und Wochenbetten bey dem weiblichen Geschlechte. Auch dürfen beygebrachte Nervengifte hieher gerechnet werden [b]).

a) Daſs ohne alle weitere erkennbare Ursache zur Zeit der Entwickelung und Ausbildung des Geschlechtstriebes um die Zeit des Mannbarwerdens herum Wahnsinn entstehen, auch in Manie übergehen, aber auch bald wieder vergehen kann,

*) **Hopfengärtner** Ueber die menschliche Entwickelungen und die mit denselben in Verbindung stehenden Krankheiten. Stutg. 1792.

Malfatti Entwurf einer Pathogenie aus der Evolution und Revolution des Lebens. Wien, 1809.

Henke, Ueber die Entwickelungen und Entwickelungskrankheiten des menschlichen Organismus. Nürnberg, 1814.

Osiander Ueber die Entwickelungskrankheiten in den Blüthenjahren des weiblichen Geschlechts. 2 Theile. Göttingen, 1817. 18.

ist durch die Erfahrung mehrerer gerichtlicher Aerzte erwiesen. s. u. a. Kleins Annalen an mehreren Stellen. Kopp's Jahrbuch, Bd. 10. S. 78.

Ein Fall aus meiner Erfahrung verdient hier noch eine Mittheilung. Ein bis zu dem 16. Jahre munteres gesundes Mädchen bekam alle Anzeigen des eintretenden Monathlichen; aber es erschien nicht. Das Mädchen verlor aber bald darnach, ohne dafs eine Ursache davon zu finden war, immer mehr ihren Frohsinn, und wurde zu Anfange des 17. Jahres wahnsinnig. Es wurde mit Sorgfalt alles angewendet, was mir zweckmäfsig erschien, auch suchte ich besonders auf die Regulierung ihrer Periode zu wirken. Als sich endlich nach 9 Wochen dieselbe wirklich zeigte, traten anfangs schwache und kurze, bald aber längere und offenbare lucida intervalla des Wahnsinns ein; und beinahe 4 Wochen nachher, da das Monathliche zum zweyten Mahle regelmäfsig eintrat, hörte der Wahnsinn gänzlich auf, und das Mädchen genofs von da an bey normalem Bestande des Monathlichen die vollkommenste Gesundheit des Körpers und der Seele, und der Wahnsinn ist nie wieder zurückgekehrt.

b) Schon Metzger (s. System, §. 414. Not. 6. und Dessen ger. med. Abh., Bd. 1. S. 97.) räumt die Beybringung des Wahnsinns ein. Tittmann spricht sogar von Gemüthsverletzungen als Verbrechen. Das allgem. Landrecht für die Königl. Preufs. Staaten setzt Theil 2. Tit. 20. §. 801. und 863. auf die vorsätzliche Beybringung des Wahnsinns die Todesstrafe.

§. 249.

Unter den psychischen Ursachen sind die häufigsten unbefriedigte Liebe, Eifersucht, Stolz, gekränkte Ehrliebe, Müfsiggang, Brüten über einen Gegenstand, Sehnsucht nach einem Gegenstande, dessen Verlust durch einen Unglücksfall schleunig und unerwartet erfolgte, tiefe Kränkungen, politische und religiöse Schwärmerey. Auch kann fortgesetzte magnetische Behandlung an Bacquets gar wohl psychische Ursache des Wahnsinns werden.

§. 250.

Der Wahnsinn kann mit Recht, je nach den verschiedenen Rücksichten, welche man nimmt, verschieden eingetheilet werden.

1. In Rücksicht des Ursprunges ist er entweder von Abstumpfung des inneren Sinns, oder von Ueberspannung der Einbildungskraft, oder von beyden zugleich.

2. In Rücksicht der Art der falschen Vorstellungen, welche dabey Statt finden, ist er entweder ideel (nach Hoffbauer vorspiegelnd), oder notionel (nach Hoffbauer schimärisch).

3. In Rücksicht der Menge der falschen Vorstellungen, welche dabey herrschend sind, ist er entweder allgemein oder partiel.

4. In Rücksicht der verschiedenen Richtung der falschen Vorstellungen ist er entweder fix oder herumirrend.

5. In Rücksicht des Verlaufs ist er entweder fortlaufend (anhaltend, continua), oder wechselnd (aussetzend, intermittens). In dem letzten Falle zeigt er von Anfällen freye Zeiten, welche man helle Zwischenräume (lucida intervalla) nennt.

6. Auch in Hinsicht der Dauer der Anfälle selbst kann man ihn in den kurz dauernden (acuta, febrilis) und in den lange anhaltenden (chronica, non febrilis) eintheilen.

§. 251.

Mit dem Wahnsinne von Abstumpfung des inneren Sinns ist meistens eine Schwäche des Verstandes blödsinniger Art verbunden, und meistens ist derselbe herumirrend. Er hat immer in somatischen Ursachen seinen Grund, kömmt sehr oft von Aus-

schweifungen in der Liebe und im Trunke her, und ist von einer allgemeinen Körperschwäche begleitet.

§. 252.

Wahnsinnige dieser Art sind selten ihres äußeren Zustandes sich bewußt (selten bey Sinnen), noch weniger des Zusammenhangs ihres gegenwärtigen äußeren Zustandes mit den vorhergehenden Zuständen (also selten bey sich). Sie verwechseln deshalb auch leicht gegenwärtige Gegenstände, Personen und Sachen mit abwesenden, nicht vorhandenen. Darum können also auch ihre Urtheile und Handlungen nicht mit den wirklichen Gegenständen, mit welchen sie zu thun haben, stimmen.

Ihre Handlungen können also in civilrechtlicher Hinsicht weder Rechte für sie hervorbringen, noch ihnen Verpflichtungen geben, und in criminalrechtlicher Hinsicht keine Zurechnung gestatten.

§. 253.

Bey einem sich ununterbrochen äußernden Wahnsinne dieser Art ist die Erkenntniß und Entscheidung leicht. Ist aber ein solcher Wahnsinn periodisch, so ist die Entscheidung schwer, und es läßt sich im Allgemeinen eben so wenig sagen, daß in hellen Zwischenräumen vorgenommene Handlungen rechtlich gültig sind, und eine Zurechnung gestatten, als sich das Gegentheil geradezu behaupten läßt. Es kömmt bey Beurtheilung des periodischen Wahnsinns viel darauf an, ob die Intervalle lang und die Anfälle kurz und selten sind, oder ob beyde häufig wechseln, und besonders, ob es wahre reine Intervalle sind [a]).

a) Ich habe einen Mann gekannt, der erst alle zwei Jahre, nachher aber erst allemahl im dritten Jahre in den Herbstmonathen vollkommen wahnsinnig wurde, und mehrere Monathe in dem Zustande blieb. In der ganzen übrigen dazwischen

liegenden Zeit war er vollkommen gesund, des freyesten Gebrauchs seines Verstandes mächtig, und aufserordentlich fleifsig und pünktlich in seinem Dienste.

§. 254.

Im Allgemeinen darf man es noch nicht als Kennzeichen und Beweis eines lucidi intervalli ansehen, wenn der Kranke nicht wahnsinnig urtheilt und handelt, am wenigsten, wenn der Wahnsinn fix ist. Man mufs den Kranken durchaus erst auf Gegenstände führen, die seine fixe Idee näher oder entfernter unmittelbar berühren, und dabey beobachten, ob dieselbe wieder rege wird, und ob dadurch der Kranke zu wahnsinnigen Urtheilen und Handlungen gebracht wird. Kann er die Berührung seiner fixen Ideen ertragen, ohne dadurch zum Eingreifen in dieselben geführt zu werden, und findet man, dafs er seinen Wahn, seine im Anfalle Statt gehabte fixe Idee als Irrthum und Wirkung eines krankhaften Seelenzustandes anerkennt: so kann und darf man erst ein wahres lucidum intervallum annehmen [a]).

a) s. Cox Schrift in d. Uebers. von Reil, S. 235.

§. 255[a].

Der Wahnsinn von Ueberspannung der Einbildungskraft ist nicht fix, und entstehet nicht allemahl langsam und allmählig, sondern oft plötzlich, oft bey Veranlassung eines einzelnen Vorfalls, und besonders eines solchen, bey welchem die Hoffnungen und Wünsche bey Männern in den Glücksumständen, bei Frauen in der Liebe unerwartet entweder in Erfüllung gehen, oder ganz vereitelt werden.

§. 256[b].

Mit dieser Art des Wahnsinns ist ein guter Verstand gar wohl verträglich. Kranke dieser Art können alles, was nicht mit der recipirten Vorstellung in nä-

herer Verbindung stehet, eben so als wenn sie vom Wahnsinne frey wären, richtig sehen, hören und empfinden, und ihre Urtheile können in allem, was nicht mit dem Grundirrthume ihres Wahnsinns in Verbindung stehet, richtig treffend und scharfsinnig seyn. Es kann also der Gültigkeit ihrer Geschäfte nichts im Wege stehen, ja sie können nach den Umständen gar wohl einem Amte vorstehen, und die Angelegenheiten Anderer rechtlich besorgen; es fällt also auch die Zurechnungsfähigkeit und Strafbarkeit ihrer Handlungen nicht allemahl und geradezu weg.

§. 256.

Das Phantasiren in acuten Krankheiten (das Irrereden, delirium) *) ist gleichsam als ein acuter Wahnsinn zu betrachten. Von demselben gilt eben das, was von dem eigentlichen und chronischen Wahnsinne gesagt worden ist. Es liegt eine zeitige Abstumpfung des inneren Sinns zum Grunde. Es ist entweder heftig (delirium furiosum), oder stille (delirium blandum, stupidum). Es hat entweder helle Zwischenräume (delirium intermittens), oder es dauert während des Fiebers anhaltend fort (delirium continuum).

Auch selbst bey anderen Krankheiten, wenn sie in den Tod übergehen, führet die zunehmende Schwäche des inneren Sinns sehr häufig Bewusstlosigkeit seiner selbst und seines Zustandes herbey.

Darum läſst sich auch in allen Krankheitsfällen, in denen von sachverständigen Männern kein zureichender Beweis entweder eines reinen lucidi intervalli, oder

*) Schriften darüber s. in m. Bibl. med. forens. p. 108.

F. E. Foderé Traité de delire, appliqué a la medecine, morale et legislation. Paris, 1817.

einer gänzlichen Abwesenheit alles delirii überhaupt geführt werden kann, die Gültigkeit eines auf dem Sterbebette gemachten Testaments allerdings in Zweifel ziehen.

§. 257.

Der fixe Wahnsinn, welcher gröſstentheils sowohl in einer Ueberspannung der Einbildungskraft als in einer Schwäche des inneren Sinns seinen Grund hat, haftet nur an einer einzigen fälschlich angenommenen Voraussetzung; übrigens ist anfangs das Verstandesvermögen ungestört, ja es kann selbst Schärfe des Urtheils vorhanden seyn.

Die falsche Vorstellung ist aber nie gleichgültig, sondern immer bald ergötzend, bald traurig, bald gemischt.

Der herumirrende Wahnsinn hingegen, der mehr seinen Grund in einer Abstumpfung des inneren Sinns allein hat, schweift unter einer Menge von Gegenständen herum, springt von dem einen zu dem andern, und mit demselben ist meistentheils Verstandesschwäche verbunden.

§. 258.

Der fixe Wahnsinn ist nach der Art der zur fixen Idee gewordenen falschen Vorstellung verschieden [a]). So findet man häufig Wahnsinn entweder aus Verkehrtheit des Gemeingefühls [b]), oder aus Stolz [c]), oder aus Liebe [d]), oder aus Religiosität [e]), oder aus Lebensüberdruſs [f]), oder aus bloſser Schimäre [g]).

Ziehet die herrschende Vorstellung eine allgemeine Verstandesverwirrung nach sich, so ist der Wahnsinn einem Blödsinne gleich zu achten.

a) s. Hoffbauers Gerichtliche Psychologie, S. 101., 103., 108. Pyl's Aufsätze, Samml. 6. S. 214. Reil's Fie-

berlehre, Bd. 4. S. 295. K. Sprengels Beytr. zur Geschichte d. Med., Stück 2. S. 37. u. 67.

b) Die Menschen bilden sich ein, Füſse von Glas, einen Körper von Wachs, oder, wie ich die Fälle gesehen habe, keine Nase zu haben, oder ihre Nase zu verlieren, u. dgl. m.

c) Die Menschen halten sich für gekrönte Häupter, oder sonst für Personen von groſsem Gewichte und Ansehen. s. Gredings Med. Schriften, Bd. 2. S. 28. Perfect Auserlesene Fälle, S. 70. Pyl's Aufsätze, Samml. 3. S. 209.

d) s. Moritz Magazin für die Erfahrungsseelenkunde, und Eisenharts Erzählungen von peinlichen Rechtsfällen.

e) s. Pyl's Aufsätze, Samml. 3. S. 204., 209. Samml. 7. S. 188. Scherf's Archiv, Bd. 2. S. 155. Zimmermann Ueber die Einsamkeit, Bd. 2. S. 154. Ein Beyspiel eines dreyfachen Mords aus Liebe zu Gott und dem Ermordeten, s. in Kleins Annalen, Bd. 1. S. 77.

f) s. Thilenius Medic. Bemerkungen, S. 233. Hufelands Journal, Bd. 27. Stück 1. S. 132. Beyspiele eines Mords aus Lebensüberdruſs s. in Kleins Annalen, Bd. C. S. 3. und 20. Mein Handbuch für Physiker, Theil 3. S. 134.

g) s. Reils und Hoffbauers Magazin, Bd. 1. St. 2. S. 290.

§. 259.

Ist bey dem fixen Wahnsinne die herrschende Vorstellung ergötzend, so nennt man ihn närrischen Wahnsinn (Narrheit, moria). Ist sie traurig, so nennt man ihn den schwermüthigen Wahnsinn (insania melancholica). Diese zweyte Art des Wahnsinns, welche aber von der eigentlichen Schwermuth (§. 275.) wohl unterschieden werden muſs, kann leicht entweder in die erste Art, oder in Blödsinn übergehen.

Was andere Wahnsinn mit Wahnwitz verbunden nennen, ist nichts anders, als was ich unter fixen Wahnsinn verstehe, ein Zustand, in welchem der Verstand durch die ausschlieſsliche Beschäftigung mit einzelnen bestimmten falschen Vorstellungen irre geführt wird. Er zeigt sich ebenfalls in auffallend falschen Schlüssen aus diesen oder jenen, selbst vielleicht

wahren Voraussetzungen, und in einer widersinnigen Anwendung von Mitteln zur Erreichung vorgesetzter Zwecke.

§. 260.

Alle genannten Arten des fixen Wahnsinns kommen, wenn die herrschende Vorstellung einen entschiedenen Einfluſs in die Handlungen des Kranken hat, in rechtlicher Hinsicht sehr in Betrachtung, und der gerichtliche Arzt wird zur Untersuchung des Seelenzustandes solcher Menschen berufen.

§. 261.

Bey dem fixen Wahnsinne bleibt die zum Grunde liegende falsche Vorstellung oft so lange ungeäuſsert, oder der Kranke kann sie oft so lange mit Vorsatz verheimlichen, bis die Vernunft schleunig alle Herrschaft verloren hat, und so der Mensch zur Ausübung oft der gräſslichsten gesetzwidrigen Handlung gelangt ist, d. h. bis der Wahnsinn schnell in Manie übergehet. Hier kann also der Wahnsinn allerdings ohne fortgesetzte sorgfältige Beobachtung der Wahrnehmung Anderer entgehen, und insofern kann es eine insania occulta [a]) geben.

a) s. Platneri Quaest. med. forens. Partic. 1. 2. 25.

262.

Wird der gerichtliche Arzt bey dem Verdacht einer solchen bey dem seelenkranken Subjecte vor dem Uebergange in Manie zur Untersuchung berufen: so muſs er nicht nur das ganze Benehmen eines solchen Menschen versteckt und offen mehrmahls und fortgesetzt beobachten, sondern er muſs auch besonders bemühet seyn, dem Kranken Vertrauen einzuflöſsen und abzugewinnen, und dann danach streben, ihm durch mannigfaltige Berührung der oben angegebenen ver-

schiedenen Arten der fixen Idee die Kennbarmachung der bey dem Kranken herrschend gewordenen unvermerkt abzulocken.

§. 263.

Eine Simulation des Wahnsinns geschiehet entweder, um ein gewisses Vorhaben ungestraft auszuführen, oder um sich von einer verdienten Strafe für eine bereits begangene gesetzwidrige Handlung zu befreyen [a]).

Um die Simulation desselben zu entdecken, mufs man die Wirklichkeit der körperlichen Erscheinungen prüfen und die vorhandenen psychischen Erscheinungen mit den wesentlichen und beständigsten Aeufserungen der Arten des wirklichen Wahnsinns vergleichen. Dabey darf man aber nicht vergessen, dafs der eine längere Zeit und häufig wiederholte simulirte Wahnsinn leicht in wirklichen Wahnsinn übergehen kann [b]).

a) s. Pyl's Aufsätze, Samml. 4. S. 196.

b) s. Arnold Ueber den Wahnsinn, Th. 1. S. 242. Hoffbauers Untersuchungen über die Krankheiten der Seele, Th. 1. S. 211. Reil's und Hoffbauers Beyträge, Bd. 1. St. 2. S. 308. Anm. Pyl's Aufsätze, Samml. 3. S. 219.

§. 264.

Inspiration, Geisterseherey, Bezauberung, Teufelsbesitzung *) u. dgl. sind, wenn sie nicht durch Betrügerey mancherley Art simulirt wer-

*) Schriften darüber s. in m. Bibl. med. forens. p. 125.

L. Lavater De spectris, lemuribus et magnis atque insolitis fragoribus variisque praesagitionibus liber. Gen. 1580.

(F. Spée) Cautio criminalis, seu de processibus contra Sagas. Rintel. 1631.

Fr. Hoffmann Untersuchung von der Gewalt und Wirkung des Teufels. Frankfurt und Leipzig, 1704.

G. K. Horst Dämonomagie oder Geschichte des Glaubens an Zauberey und dämonische Wunder. 2 Thle. Frankfurt am Mayn, 1817.

den, allemahl Folgen eines krankhaften Seelenzustandes, und haben ihren Grund entweder im Wahnsinne von überspannter Einbildungskraft, oder auch im Blödsinne.

Sorgfältige Prüfung und treue Beobachtung des Seelenzustandes lehrt gar bald erkennen, ob Betrug im Spiele ist, oder nicht. Im ersten Falle führen dann oft Veranlassung des Hungers und Durstes und der Kälte, Androhung oder gar, wenn schon gegründeter Verdacht des Betruges da ist, wirkliche Anwendung Schmerz-erregender Mittel zum Geständnisse [a]).

a) s. Hufelands Journal, Bd. 27. St. 1. S. 132. Thilenius Medic. chir. Bemerkungen, S. 233.

§. 265.

Die Trunkenheit, das Nachtwandeln und die Schlaftrunkenheit sind zwar nicht eigentliche Seelenkrankheiten; dennoch aber kömmt ihnen hier mit dem gröſsten Rechte eine Stelle zu, insofern der Mensch in diesen Zuständen, welche Bewuſstseyn und freyen Gebrauch des Verstandes ausschlieſsen, gesetzwidrige Handlungen vornehmen kann, wegen welcher dann der gerichtliche Arzt zur Untersuchung ihres Seelenzustandes berufen wird.

§. 266.

Die Trunkenheit (Völlerey, ebrietas) *), wenn

*) Schriften darüber s. in m. Bibl. med. forens. p. 129.

E. Platner De amentia vinolenta. Lips. 1810.

I. B. N. Savigny Obs. sur les effets de la faim et de la soef eprouvés avec le naufrage de la Fregate du Roy, la Meduse. Paris, 1818.

P. Rayer Memoire sur le delirium tremens. Paris, 1819.

C. v. Brühl-Cramer Ueber die Trunksucht und ihre Heilung. Berlin, 1819.

Th. Sutton Abh. Ueber das delirium tremens potatorum

sie bis zu einem gewissen Grade gekommen ist, wo bald eine Erhöhung der Einbildungskraft, bald eine Abstumpfung des inneren Sinns erregt, und der Mensch in den Zustand versetzt ist, in dem er nicht mehr bey sich selbst ist, und nicht weifs, was er thut, ist dem in Manie übergehenden Wahnsinne gleich zu achten.

Die in diesem Grade der Trunkenheit begangenen gesetzwidrigen Handlungen [a]) können also an sich dem Menschen nicht zugerechnet werden, sondern nur insofern die Trunkenheit selbst ihm zur Last gelegt werden kann. Wohl unterscheiden mufs man aber, dafs nicht ein jeder niedriger Grad der Trunkenheit, den man mit dem Namen **Rausch** belegt, die Zurechnung ausschliefst.

a) Ein Beyspiel eines in der Trunkenheit verübten Mords s. in Eisenharts besonderen Rechtsfällen, Th. 1. S. 15.

§. 267.

Wenn man in der neuern Zeit die zur Leidenschaft gewordene Neigung, berauschende Getränke im Uebermafse zu geniefsen, dieses Laster der Völlerey zu einer eigenen Krankheit zu machen gesucht, und sie mit dem Namen **Trunksucht**, auch **Dipsomanie**, bey welcher auch das von Sutton angegebene delirium tremens potatorum vorkömmt, belegt hat: so ist dieses nicht zu billigen, weil man dabey offenbar Ursache und Wirkung mit einander verwechselt hat. Noch weniger darf die Annahme dieser Vorstellung [a])

A. d. Engl. von Ph. Heineken. Mit einer Vorr. von S. Albers. Bremen, 1820.

Th. Trotter Ueber die Trunkenheit und deren Einflufs auf den menschl. Körper. Nach der 4 Engl. Ausgabe von I. C. Hoffbauer. Lemgo, 1821.

in der gerichtlichen Arzneywissenschaft zugelassen werden.

So sehr es auch wider die Moralität unseres Zeitalters spricht, daſs nichts leichter Entschuldigung findet, als das Laster: so müssen wir es doch leider eingestehen, daſs dem wirklich also ist. Dem gerichtlichen Arzte, dem die Ausmittelung der Wahrheit von physischer und psychischer Seite obliegt, ist es daher doppelte Pflicht, sich dafür zu hüten, daſs er nie Laster und in denselben begangene Verbrechen durch Scheingründe beschönige. Es muſs anerkannt bleiben, daſs das Laster der Trunkenheit zwar allerdings unvermeidliche krankhafte Zustände zur Folge haben kann, daſs aber nicht ein solcher erworbener kranker Zustand die Völlerey je entschuldigen kann.

a) s. Henke Abhandlungen, Bd. 4. S. 260.

§. 268.

Die Trunkenheit ist nach den Umständen unverschuldet, 1. wenn sie durch den Genuſs berauschender Dinge, deren Wirkung man nicht gekannt hat, entsprungen ist; 2. wenn sie von äuſseren, der Wirkung nach unbekannten Ursachen, denen man sich aussetzte, herrührt [a]); 3. wenn die Wirkung mäſsig genossener berauschender Getränke durch zufällig mitwirkende Ursachen sehr verstärkt worden ist [b]); 4. wenn vor dem mäſsigen Genusse solcher Getränke heftige Gemüthsbewegungen vorausgegangen sind [c]).

a) Z. B. Von ungewohntem Aufenthalte in einem Weinkeller, oder dem Genuſs einer geringen Portion Weins in demselben.

b) Z. B. starkes und vieles Reden.

c) Z. B. lebhafte Freude, heftiger Aerger.

§. 269.

Das Nachtwandeln (Schlafwandeln, noctambulatio, somnambulatio, somnambulismus, noctisur-

gium, selenogamia) *) ist dem Wahnsinne gleich zu achten, weil der Mensch, indem er im nächtlichen Schlafe, also ohne zu wachen, Reden, Bewegungen und Handlungen, sowohl in als außer dem Bette vornimmt, sich dabey seines gegenwärtigen Zustandes nicht bewußt ist, indem er zu wachen glaubt.

Es ist erfahrungsmäßig, daß Nachtwandler, die auch wohl Mondsüchtige (lunatici, σεληνοι) genannt werden, gewisse Gegenstände gar nicht empfinden, und für andere wiederum offene Sinne zu haben scheinen, daß sie zwar in Bezug auf die Bilder ihrer Einbildungskraft und die damit in Verbindung stehenden Handlungen eine Art von Bewußtseyn, aber keinesweges ein klares Bewußtseyn ihrer selbst und ihres gegenwärtigen Zustandes haben [a]).

Von ihnen vorgenommene gesetzwidrige Handlungen sind an sich ihnen nicht zuzurechnen [b]). Doch kann ihnen oder, wenn sie noch nicht volljährig sind, ihren Eltern oder Vormündern allerdings eine culpa zur Last fallen, wenn sie nicht vorher alle Vorsicht anwendeten, daß andere Menschen keinen Schaden dadurch nehmen können.

a) Beyspiele s. in Maaſs a. Schr. S. 276. Muratori Ueber die Einbildungskraft, von Richerz, Theil 1. S. 301 und 326. Krügers Experimental-Seelenlehre a. m. Stellen. Unzer Der Arzt. Bd. 2. S. 348. Weigels Ital. med. chir. Bibl. Bd. 3. St. 2. No. 1.

b) s. Pyl's Repertorium. Bd. 3. No. 4. S. 72—116. Kleins

*) Schriften darüber s. in m. Bibl. med. forens. p. 123.

I. Gigel Resp. C. Krahn De somniis. Lipsiae, 1662.

I. G. E. Maaſs Versuch über die Einbildungskraft. Halle u. Lpzg. 1797.

F. Bucholz Ueber den Schlaf und die verschiedenen Zustände desselben. Berlin, 1821.

Annalen, Bd. 8. No. 2. S. 9—50. Meisters Urtheile und Gutachten. S. 5—53.

§. 270.

Ist das Nachtwandeln bey Schliessung einer Ehe verheimlicht worden: so giebt dieses allerdings einen gerechten Grund zur Ehescheidung ab, weil dadurch dem andern Theile leicht Gefahr entstehen kann.

Es wird dasselbe aber auch bisweilen vorgegeben, entweder um eine vorzunehmende gesetzwidrige Handlung damit zu entschuldigen, oder um sich von der Strafe für eine begangene That zu befreien, oder um darauf zu betteln [a]).

Die Unterscheidung des wirklichen Nachtwandelns von dem simulirten ist nicht schwer, wenn man nicht vergifst, dafs der wirkliche Nachtwandler Handlungen vornimmt, die jemand im wachenden Zustande entweder gar nicht, oder doch nicht mit der Geschicklichkeit, Sicherheit und Dreistigkeit zu unternehmen im Stande ist.

a) s. Uratislaviensium Gesch. d. Natur u. Kunst. 1725, Decbr. Muratori Ueber die Einbildungskraft, Th. 1. S. 361. Krüger Wahrnehmungen, S. 44. Ueber Träumer und Nachtwandler, S. 378.

§. 271

Die Schlaftrunkenheit (somnolentia)*) nennt man die beyden Zwischenzustände zwischen Wachen und Schlaf, und zwischen Schlaf und Wachen, in welchen das freie Bewufstseyn fehlt [a]). In jenem bleibt immer mehr oder weniger, aber nur dunkele Vorstellung des vorhergehenden äufseren Zustandes; in diesem ist man sich seiner Sinne noch nicht mächtig, und seines äufseren Zustandes noch nicht bewufst.

Es können also in beyden die Handlungen dem äufse-

*) Schriften darüber s. in m. Bibl. med. forens. p. 123.

ren wirklichen Zustande nie anpassend seyn, sondern nur immer dem Zustande, in welchem man sich träumt [b]). Darum kann auch keine Zurechnung der in solchen Zuständen verübten Handlungen Statt finden.

Würde ein solcher Zustand vorgegeben, so kann nur allein die Rücksicht auf die Person, auf das mögliche Interesse bey der verübten That, und auf den möglichen Zweck derselben Auskunft geben.

a) s. Meisters Urtheile und Gutachten, S. 15.

b) s. Kleins Annalen, Bd. 8. S. 9. Pyl's Repertor. Bd. 3. St. 1. S. 72. Meister a. a. O. S. 1. Hoffbauer a. a. O. S. 300.

§. 272.

Der Zustand der Verwirrung, welcher dem Zustande der Fassung entgegengesetzt ist, wird derjenige genannt, in welchem der Mensch durch unerwartete Vorfälle in so heftigen Affect *) gesetzt wird,

*) W. Clark Medical dissertation concerning the effects of the passions on human bodies. Lond. 1652.

G. E. Stahl De passionibus animi corpus humanum varie alterantibus. Halae, 1695.

Neue Lehre von den Gemüthsbewegungen, mit e. Vorr. von I. G. Krüger. Halle, 1746.

I. S. Zückert Abh. über die Leidenschaften. Berl. 1764.

Th. Cogan De animi pathematum vi et modo agendi. Lugd. Bat. 1767.

A. Smith Theorie der moralischen Empfindungen. A. d. Engl. Braunschweig 1770.

D. Bryan De affectibus animi. Edimb. 1782.

E. D. Thomas De passionibus animi. Viennae, 1782.

de Marée De animi perturbationum in corpus potentia. Gotting. 1785.

W. Gesenius Med. moral. Pathematologie, oder Versuch über die Leidenschaften und ihren Einfluſs auf die Geschäfte des Lebens. Frankf. 1785.

daſs er ganz unfähig ist, seinen Verstand richtig zu gebrauchen.

In diesen Zustand kann der Mensch kommen, theils wenn unerwartete Vorfälle entweder seinem eigenen Leben oder Wohlstande nahe Gefahr drohen, oder seine eigenen Rechte auf eine Art verletzen, die sein Rechtsgefühl empört, theils wenn dergleichen solche Personen betrifft, an denen sein Herz sehr nahen Antheil nimmt.

§. 273.

Im niedrigsten Grade äuſsert sich dieser Zustand in Unthätigkeit (man ist verlegen oder betreten), im höheren Grade aber in verkehrten zweckwidrigen Handlungen (man ist verwirrt), im höchsten Grade in übereilten und unbesonnenen Handlungen (man ist auſser sich). In dem letzten Grade besonders hört der freye und richtige Gebrauch des Verstandes auf, doch aber auch bisweilen schon in dem zweyten Grade.

§. 274.

Eine Zurechnung dessen, was der Mensch in diesem Zustande thut oder unterläſst, kann nur dann

R. A. Schiferly Ueber den Einfluſs der Gemüthsbewegungen auf Gesundheit und Lebensdauer. Bern, 1800.

G. Levison Ueber die Leidenschaften des Menschen und deren Einfluſs auf Gesundheit. Goslar, 1800.

Th. Cogan On ethical treatise on the passions. Bath, 1803.

G. Schmidt Einige Worte über den Seelenreiz. Berl. 1803.

C. Meiners Untersuchungen über die Denkkräfte und Willenskräfte des Menschen. 2 Thle. Gött. 1806.

I. G. E. Maaſs Versuch über die Gefühle, besonders die Affecten. 2 Thle. Halle, 1811.

Esquirol Des passions, considerées comme causes, symptomes et moyens curatifs de l'alienation mentale. Paris, 1811.

S. G. Vogel Ein Beytrag zur gerichtsärztlichen (?) Lehre, von der Zurechnungsfähigkeit. Berlin, 1822.

und nur insofern Statt finden, als eines Theils dem Menschen die Umstände selbst zur Last fallen, durch welche die Lage herbeygeführt ist, die ihn in Verwirrung setzte, und anderen Theils es ihm möglich war, sich in dem Zustande der Fassung zu erhalten, oder doch sich in ihn zurück zu setzen.

Hier kömmt es also auf die Beurtheilung der Umstände an, ob die Veranlassung ihm nach seiner Geisteszerrüttung sehr nahe angehet und schleunig und unerwartet gerade die empfindlichste Seite seiner Seele angreift. Darum kann z. B. bey dem Uebermafse der Nothwehr, bey der Ahndung einer erlittenen grofsen Beschimpfung nicht allemahl geradezu von Zurechnung die Rede seyn. Dagegen kann Mangel an Fassung an sich in Verhältnissen, auf welche der Mensch seines Standes und Verhältnisses wegen vorbereitet seyn sollte, dem Menschen nie zur Entschuldigung dienen, wenn nicht besondere zufällige Umstände die Zurechnungsfähigkeit aufheben.

Zorn ist doppelt gefährlich: 1) wenn eine unverschuldete Beleidigung vorhergehet; 2. bey Menschen, die ein reizbares Temperament haben; 3. wenn dem Zorne Spott entgegengesetzt wird, und 4. wenn eine Demüthigung vorausgegangen ist.

Eine genaue Untersuchung und Vergleichung aller Umstände kann hier zu einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit, aber wohl nie zur Gewifsheit fuhren.

§ 275.

Bey der Schwermuth (Tiefsinn, melancholia) *) liegt eine in der Phantasie tief haftende einzelne Vor-

*) Schriften über dieselbe s. in m. Bibl. med. forens. p. 110.
I. Haslam On madnefs and melancholy. Lond. 1809.
F. B. Anceaume De la melancholie. Paris, 1818.

stellung, oder eine sich stets wiederholende Reihe von Vorstellungen zum Grunde, und das Gemüth brütet unablässig über eine oder mehrere traurige niederschlagende kränkende Vorstellungen, wodurch die freye und richtige Anwendung des Verstandes gehindert, und der Wille nur den einseitigen Vorstellungen gemäſs bestimmt wird [a]).

Die äuſseren Sinne und das Gemeingefühl sind stumpf, die Einbildungskraft beschränkt und unfruchtbar, das Gedächtniſs schwach, die Thätigkeit des Nervensystems beschränkt und einseitig. Es mag mit derselben Wahnsinn verbunden seyn oder nicht: so gilt von ihr doch alles das, was von dem fixen Wahnsinne gesagt worden ist.

Sehr häufig bahnt die Hypochondrie den Weg zu derselben. Bey längerer Dauer gehet dieselbe leicht in Manie über.

a) s. Wagners Beyträge Bd. 2.

§. 276.

Bey der Untersuchung wegen Schwermuth nach einer verübten That hat man sich sorgfältig zu hüten, daſs man nicht, wenn man einen Menschen von Schwermuth frey findet, sogleich auch auf Statt gehabte Freiheit von derselben zur Zeit der That schlieſse; indem eben die That erst der Schwermuth ein Ende gemacht, und gleichsam die Crisis der Seelenkrankheit gewesen seyn kann. Doch darf man dabey auch nicht vergessen, daſs wenn dieses wirklich der Fall seyn sollte, die Crisis noch immer zur Krankheit selbst gehöret [a]).

a) s. Pinel Ueber die Manie, S. 257. Pyl's Aufsätze, Samml. 4. S. 196.

§. 277.

Simulirte Schwermuth erkennt man leicht, wenn

man die Erfahrung nicht aus den Augen verliert, daſs der wirklich Schwermüthige den Gegenstand seiner Schwermuth in sich zu verschlieſsen sucht, und daſs die wirkliche Schwermuth nur um so sichtbarer wird, je weniger der Mensch sich bemerkt und beobachtet glaubt. Der simulirt Schwermüthige hingegen ist, wenn er von keinem Menschen bemerkt zu werden glaubt, am ruhigsten und oft ganz froh.

§. 278.

Das Heimweh (nostalgia, pathopatridalgia) *) ist eine Krankheit, von welcher nicht bloſs die Schweizer und andere an eine hohe Bergluft gewöhnte Völker bey einer längeren Abwesenheit aus ihrem Vaterlande und Aufenthalte in niedrigen Gegenden und flachen Ländern, sondern auch Menschen aus jedem Lande bey einer Entfernung aus ihrem Vaterlande entweder allmählig und zunehmend heimgesucht oder auch schleunig [a]) befallen werden. Es kann sowohl als Körper-, als auch als Seelenkrankheit betrachtet werden.

Es ist Körperkrankheit, insofern die Wirkungen des Seelenzustandes auf den Körper Störungen des Organismus und Zerrüttung der Gesundheit und endlich des Lebens hervorbringen.

Es ist Seelenkrankheit, insofern der Mensch dem Andenken an die Angehörigen oder an lange Vertrauete und an das Vaterland so unaufhörlich nachhängt, und die damit verbundene unbezwingliche traurige Vorstellung der Entfernung so stetig ist, daſs dadurch die freye und richtige Anwendung des Verstandes gehindert wird.

*) Schriften darüber s. in m. Bibl. med. forens. p. 125. Pensées d'un Allemand sur la nostalgie. Jen. 1734. I. Zangerl Ueber das Heimweh. Ulm, 1820.

Zwar gehöret das Heimweh als Seelenkrankheit keinesweges zu den unheilbaren Krankheiten; aber die Heilung ist nur darum gemeiniglich zu spät, weil es zu spät erkannt wird, gemeiniglich erst dann, wenn die Wirkungen der herrschenden traurigen Vorstellung auf Seele und Leib das Bild desselben bereits vollendet haben.

a) s. Eyerel Collectio dissertationum Stollii, Vol. 3. Sauvages Nosologia, Tom. 4. p. 339. Loders Anthropologie, S. 611.

§. 279.

Die Raserey (Tobsucht, Wuth, Mania)*) ist eine Krankheit der Seele, in welcher die Vernunft zu schwach ist, die aus krankhaften Gefühlen herzuleitenden Ausbrüche des erhöheten Begehrungsvermögens, am häufigsten des Zorns, zu hindern, weshalb denn der Mensch, sich selbst nicht mehr angehörend, zu Handlungen fortgerissen wird, welche von der Vernunft gemifsbilliget werden, gewöhnlich gewaltthätig sind, eine Zerstörungssucht verrathen, und mit ungewöhnlicher, oft unerhörter Muskelkraft verbunden sind [a]).

Dieser Zustand ist ohne alle vorhergegangenen Anfälle von Wahnsinn möglich, ist also keinesweges als

*) Schriften über dieselbe s. in m. Bibl. med. forens. p. 116.

A. Boehme praes. I. A. Hartmann De furiosorum in paroxismo constitutorum statu. Marburg 1740.

Feder Untersuchungen über den menschlichen Willen. 3 Thle. Lemgo, 1786.

Creuzers Skeptische Betrachtungen über die Freiheit des Willens, mit Rücksicht auf die neueren Theorien desselben. Gieſsen, 1793.

Forberg Ueber die Gründe und Gesetze freyer Handlungen. Jena, 1795.

Ch. I. L. Steltzer Ueber den Willen. Eine psycholog. Unters. für das Criminalrecht. Leipzig, 1817.

eine Art oder ein hoher Grad von Wahnsinn anzusehen [b]). Er ist vielmehr wirklich als eine Krankheit des Begehrungsvermögens zu betrachten, in welcher durch Erhöhung desselben die Herrschaft der Vernunft unterdrückt oder gehemmt ist. Daher kömmt es, daſs der Maniacus verkehrt handelt, auch wenn er frey denken und vernünftig urtheilen kann [c]).

a) s. Pinel Ueber Manie, S. 257. Pyl's Aufsätze, Samml. 4. S. 196.

b) Wie Chiarugi (§. 49. und 847.), Loder Anthropol. 3. Aufl. S. 282.), Metzger (System §. 411. vergl. mit §. 406. und 409.), und in der neuesten Zeit auch Henke und Masius annahmen.

c) s. Pinel Ueber Manie, Seite 162. Reil's Rhapsodien, S. 387.

§. 280.

Obgleich es nicht zu läugnen ist, daſs in sehr vielen, vielleicht in den mehresten Fällen die Manie mit einem vorher schon sich zu erkennen gegebenen und nach dem Nachlasse des Anfalls der Manie bleibenden Wahnsinne verbunden ist: so muſs doch der gerichtliche Arzt bey Beurtheilung vorkommender Fälle von Manie sehr vorsichtig seyn, weil die Erfahrung es sehr deutlich bewiesen hat, daſs auch Manie vorkommen kann, ohne daſs irgend ein Kennzeichen des Wahnsinns weder vorhergegangen ist, noch nachbleibt.

Dennoch ist der Anfall der Manie selbst allemahl mit einem dem Wahnsinne gleichen Seelenzustande verbunden, welcher aber nur so lange dauert, als der Anfall der Manie selbst. Der Anfall der Manie aber beginnt wohl nie ohne krankhafte, zu einem solchen Grade von Heftigkeit steigende Affection des Gemeingefühls, daſs nicht nur der Wille zu Handlungen bestimmt wird, um sich von jenen unerträglichen Ge-

fühlen zu befreyen, sondern daſs auch die freye und richtige Anwendung des Verstandes unmöglich wird.

§. 281.

Die Manie kann eben sowohl in der Schwäche der Vernunft bey normalem Zustande des Begehrungsvermögens, als in der Stärke des Begehrungsvermögens und der dasselbe bestimmenden Leidenschaft bey normaler Beschaffenheit der Vernunft ihren Grund haben. Jene kann man die dumme (mania stupida), diese die wilde (ausschweifende, mania furiosa) nennen.

Bey jener läſst der Mensch allen seinen Begierden den Zügel schieſsen. Bey dieser liegt der Grund entweder in dem Temperamente *) (in der psychischen Constitution) [a]), oder auch in der Körperconstitution, und wird durch öftere übergroſse Veranlassungen zum Zorne besonders begünstiget (vergl. §. 274.).

Sie ist oft nur gegen einen einzelnen Gegenstand und das, was mit demselben in naher Verbindung stehet, gerichtet, und hat dann gemeiniglich einen tief liegenden Groll gegen eine Person zum Grunde [b]); in Ansehung alles übrigen urtheilt und handelt der Mensch vernünftig. Haben beyde Ursachen Theil an der Manie, so entstehen ihre Ausbrüche um so leichter, und sind um so gewaltsamer.

a) Die Temperamente haben freilich auf die Handlungsweise der Menschen einen entschiedenen Einfluſs; sie sollen und können aber der Herrschaft der Vernunft unterworfen seyn und bleiben. Es handelt also der gerichtliche Arzt, wenn

*) I. A. Lugt De temperamentis. Gotting, 1781.
I. F. T. Mallinkrot De temperamento, quod medicorum est. Marburgi, 1789.
H. W. Dierksen Die Lehre von den Temperamenten, neu dargestellet. Nürnberg, 1804.
H. W. Spengler De temperamentis. Berolini, 1820.

er dieselben ohne alle weitere Rücksicht allemahl als Entschuldigung einer strafbaren Handlung in Anspruch nimmt, eben so unrecht, als derjenige, welcher durch die Vorstellung eines Lasters als Krankheit ein begangenes Verbrechen zu beschönigen sucht.

b) Beyspiele dieser Art s. in Schenckii Observ. med. rar. Lib. 1. p. 132. Obs. 5. Arnold, Theil 1. S. 199. Montaigne Essais, Liv. 2. Chap. 29. Reil's und Hoffbauers Beytr., Bd. 1. Stück 1. S. 89.

§. 282

Bey der Beurtheilung, ob eine Handlung wirklich in einem Anfalle von Manie begangen sey, oder nicht, kömmt alles darauf an, ob der Mensch sich bey der Handlung seines gegenwärtigen Zustandes bewufst war, oder nicht [a]). Zeigt ein Mensch vor und bey einer gesetzwidrigen Handlung Ueberlegung, um die zu befürchtende Strafe abzuwenden, und die Handlung um so gewisser zu vollziehen: so ist dieses als ein Beweis anzusehen, dafs kein Anfall von Manie da war, indem dieser alle Ueberlegung ausschliefst.

Ist dem gerichtlichen Arzte die Manie zweifelhaft, so mufs er es dem Richter ohne Rückhalt anzeigen, und seine Zweifelsgründe aus einander setzen.

a) Beyspiele solcher Bewufstlosigkeit s. in Kleins Annalen, Bd. 8. S. 107., und Pyl's Aufsätze, Samml. 7. S. 240.

§. 283.

Plötzliche Veränderungen in dem Benehmen eines Menschen, dessen Manie mit Wahnsinn verbunden ist, ohne dafs ein Grund aufzufinden ist, der dieselben erklärlich macht, erfordern die gröfste Umsicht auf alle Umstände und die möglichste Vorsicht in der Beurtheilung [a]).

Ist die Manie erwiesen, so kann bey einer, anderen Menschen nachtheiligen gesetzwidrigen Handlung weder von einer Verbindlichkeit zur Schadloshaltung noch

von einer Zurechnung die Rede seyn. Wohl aber ist der Staat zu Sicherheitsmaſsregeln berechtiget und verpflichtet.

Bey einer Manie ohne Wahnsinn scheint kein Grund vorhanden zu seyn, daſs der Mensch in seinen Rechten beschränkt werde.

a) s. Perfect Auserles. Fälle von Wahnsinn, S. 194.

§. 284.

Arten von Manie kann es so viele geben, als es somatischen oder psychischen Grund habende Begierden und Leidenschaften selbst giebt, die das Begehrungsvermögen bis zu dem Grade aufreizen können, daſs die Vernunft alle Herrschaft über dasselbe verliert.

Auch können Störungen der Entwickelung des Menschen in dem Alter der beginnenden Mannbarkeit bey beyden Geschlechtern Ursache der Manie abgeben. Auch können durch einen zu lebhaften Traum Leidenschaften so aufgeregt werden, daſs der Mensch durch sie zur Manie gelangen kann, welche aber, weil ihr kein Wahnsinn zum Grunde liegt, natürlich und nur vorübergehend ist, und vielleicht nie wieder erscheint.

Unter allen verschiedenen Arten von Manie verdient die Mutterwuth hier besonders erwähnt zu werden.

§. 285.

Die Mutterwuth (Liebeswuth, furor uterinus, nymphomania, andromania, metromania, hysteromania, erotomania) *), welche nicht mit dem ohne allen

*) Schriften über dieselbe s. in m. Bibl. med. for. p. 116.

Wollinius praes. J. Tappius De amore insano. Helmstadii, 1661.

Kunadus praes. Lossius De erotomania s. amore insano. Viteb. 1681.

Backhausen praes. I. Fasch De amore insano. Jen. 1686.

Bieler praes. Wucherer De amore insano. Jen. 1717.

sinnlichen Trieb auch bey dem weiblichen Geschlechte vorkommenden Wahnsinne aus Liebe verwechselt werden darf, findet Statt, wenn bey dem weiblichen Geschlechte der Geschlechtstrieb einen so hohen Grad erreicht hat, daſs die Vernunft denselben nicht mehr zu bezähmen vermag.

Hier ist allemahl ein sehr hoher Grad von Geilheit, der sich durch geile Blicke, freche Gebehrden, unbegränzte Schamlosigkeit und rücksichtslose Aeuſserungen eines blinden thierischen Geschlechtstriebes bey dem Anblicke einer Mannsperson, und Unersättlichkeit in Befriedigung jenes Triebes zu erkennen giebt, und mit Röthe, Geschwulst und empfindlichen Reiz in den Geschlechtstheilen und häufigen Schleimabflusse aus denselben verbunden ist.

§. 286.

Sie gehet gewöhnlich vom Körper aus, kann an sich zwar eigentlich und ursprünglich nicht als Seelenkrankheit angesehen werden, wohl aber in dieselbe übergehen: daher sie auch nicht selten in Begleitung der Manie und Melancholie angetroffen wird. Sie hat der Regel nach ihren Grund in einem krankhaften Zustande des Körpers, und zwar entweder in einer widernatürlichen Beschaffenheit der Nervenkraft, oder in einer Schärfe der Säfte des Körpers, oder in Geschwüren der Mutterscheide und der äuſseren Geschlechtstheile, oder in Würmern, oder Mangel des Monathlichen, oder in Hysterie, oder in Fehlern der Gebärmutter und Eyerstöcke.

Sie kann aber auch von Onanie, von häufigem Umgange mit wollüstigen Personen, von zu häufiger und

I. C. Heintze praes. G. Detharding De erotomania. Rostoch. 1719.

A. I. Alavoine Sur la nymphomanie. Strasb., 1815.

fast alleiniger Beschäftigung mit wollüstigen Vorstellungen herkommen.

§. 287.

Wenn die Mutterwuth bis zur Raserey, deren Anfall von einem dem Wahnsinne ähnlichen Zustande selbst begleitet wird, gesteigert ist, und zu gewaltsamen Handlungen führt: so können die in solchem Anfalle begangenen gewaltsamen Handlungen, wenn sie dem augenblicklich Statt findenden, dem fixen Wahnsinne ähnlichen Zustande, welcher den Anfall der Manie begleitet, entsprechend gefunden werden, keiner Zurechnung fähig seyn [a]).

Der gerichtliche Arzt hat aber in solchem Falle auf das Sorgfältigste alle Umstände zu erforschen, welche darthun können, daſs eine solche Handlung wirklich in einem Anfalle der Manie begangen worden sey.

a) Ein Anderes muſs es natürlich seyn, wenn eine an der Mutterwuth leidende Person eine gewaltsame Handlung begangen hat, welche in gar keiner Beziehung zum Geschlechtstriebe stehet.

§. 288.

Der Zustand eines auſserordentlichen Antriebes zu einer Handlung ist ein solcher, in welchem der Mensch auch bey gesundem Geiste, aber leidenschaftlichen Gemüthe unfähig wird, die Anreizung zu einer gesetzwidrigen Handlung zu überwinden. Dieser der Manie ohne Wahnsinn ähnliche Zustand tritt der Regel nach schleunig, und ohne vorhersagende Zeichen ein, und hört sehr bald wieder auf.

Er kann auch bey einem durch mancherlei Umstände schleunig veranlaſsten hohen Grad von Leidenschaft entstehen.

Er wird von verschiedenen Schriftstellern verschieden benannt, von Einigen *mania furibunda* [a]), von

Anderen excandescentia furibunda, von noch Anderen furor transitorius[b]), und wenn stiller trauriger Wahnsinn vorherging, auch raptus melancholicus.

a) s. Horns Archiv, 1717. Stück 1. S. 78. Hufelands Journal, 1816. S. 75.

b) s. Metzgers System §. 421. Pyl's Aufsätze, Samml. 4. S. 179. Samml. 7. S. 241. Kopps Jahrbuch, Bd. 3. S. 375.

§. 289.

Er entstehet entweder 1. wenn die Stärke der Anreizung zu einer Handlung so groſs ist, daſs die Vorstellung der Gegengründe dabey gar nicht zur Klarheit gelangen kann, ehe die Handlung vollbracht oder doch der Entschluſs zu derselben gefaſst seyn muſs[a]); oder 2. wenn durch die Stärke einer Anreizung oder durch vereinte Wirkung mehrerer die Vorstellung des gegenwärtigen Zustandes so verdunkelt wird, daſs der Mensch zu einer ganz anderen Handlung fortgerissen wird, als er vorzunehmen glaubt; oder 3. wenn beyde Umstände zusammenwirken; oder 4. wenn die Stärke des Reizes durch einen Irrthum das Uebergewicht über den Gegenreiz erhält.

a) So wird der Mensch zum Ausbruch eines unmäſsigen Zorns fortgerissen, wenn ihm empfindliche Beleidigungen treffen, deren er gar nicht gewärtig seyn konnte. s. Kleins Annalen, Bd. 8. S. 101. Pyl's Aufsätze, Samml. 7. S. 241.

§. 290.

Es kann aber auch, wiewohl selten, die Anreizung zu einer Handlung nicht so heftig und schleunig wirken, aber dafür anhaltend geschehen, so daſs dem Menschen zwar Zeit zur Ueberlegung und zur bedachten Fassung eines Entschlusses bleibt, er aber dessen Ausführung wegen anhaltender Anreizung nicht wider-

stehen kann. Diesen Zustand nennt Hoffbauer den Zustand des gebundenen Vorsatzes.

Hier liegt dann entweder ein Irrthum zum Grunde, oder der Thäter will sich durch die vorgesetzte Handlung von einem ihm übergroſs scheinenden Uebel befreyen. Dieses ist bey der Verzweifelung der Fall.

Nach einer solchen Handlung wird dann um so weniger Reue seyn, als der Mensch recht gehandelt zu haben glaubt, und er wird dann oft sein eigener Ankläger [a]).

a) Fälle der Art findet man in vielen Sammlungen von Beobachtungen über Criminalfälle aufbewahrt.

§. 291.

An der Entstehung der beyden zuletzt genannten Zustände haben am gewöhnlichsten körperliche Krankheiten Antheil. Auch können Unregelmäſsigkeiten der Entwickelung der Geschlechtsthätigkeit zur Zeit der beginnenden Mannbarkeit an der Entstehung derselben Theil haben, entweder unmittelbar oder nach vorhergegangener Epilepsie. Dann dauern sie aber nur wenige Tage, wohl gar nur wenige Stunden, und kehren nie wieder.

§. 292.

Zur richtigen Beurtheilung beyder Zustände ist erforderlich, daſs der gerichtliche Arzt alle speciellen Umstände des concreten Falls auf das Genaueste prüfe und vergleiche, und insbesondere das sich Widersprechende in ihnen aufsuche, und ganz vorzüglich danach strebe, die Entstehung und das ursachliche Verhältniſs des Seelenzustandes zur klaren Ansicht zu bringen.

Ohne dieses läuft er allemahl Gefahr zu veranlassen, daſs die strafbarsten Verbrechen ungestraft gelassen werden.

FÜNFTE ABTHEILUNG.

Von den bey lebenden Personen nöthigen Untersuchungen geschehener Verletzungen.

§. 293.

Verletzungen (laesiones) nennen wir in der gerichtlichen Arzneywissenschaft die Wirkungen der einem lebenden Menschen rechtswidrig zugefügten äufseren Gewaltthätigkeiten, durch welche nach mechanischen Gesetzen Verrichtungen eines oder mehrerer Körpertheile oder des ganzen Körpers gestört, gehemmt oder ganz aufgehoben werden [a]). Wir verstehen also in der gerichtlichen Arzneywissenschaft unter Verletzungen nicht die Acte des Verletzens [b]), sondern die Wirkungen und sinnlich erkennbaren Spuren solcher Acte; keinesweges aber die Spuren eines Verbrechens, welche wohl der Richter, aber nicht der gerichtliche Arzt zu berücksichtigen hat [c]).

In manchen gerichtlich medizinischen Schriften finden wir die Ausdrücke Verletzungen und Wunden als gleichbedeutend gebraucht. Beyde Begriffe müssen aber nothwendig als genus und species unterschieden werden. Denn die Verletzungen als genus begreifen unter sich als species die Wunden, Quetschungen, Erschütterungen, Verrenkungen, Beinbrüche und Knochenrisse, Verbrennungen und Erfrierungen; und ihre vorzüglichsten Folgen sind Entzündung, Eiterung und Brand.

a) Die von den Criminalisten gemachte Unterscheidung der Körperverletzungen in einfache und qualificirte (s. Feuerbachs Lehrbuch, 6. Aufl. §. 245. und 247.) ist als den Grundsätzen der gerichtlichen Arzneywissenschaft widersprechend nicht zu billigen.

b) Wie Lietzau gewollt hat.

c) Wenn gleich die Königl. Preufs. Criminalordnung §. 139. die Verletzungen Spuren des Verbrechens nennt, so darf

doch in der gerichtlichen Arzneywissenschaft dieser Begriff nicht angenommen werden.

§. 294.

Untersuchungen der Verletzungen während des Lebens des Verletzten fordert der Richter, um ein Verfahren gegen den Angeklagten, oder Verdächtigen zu rechtfertigen, und die Rechte des Verletzten zu sichern [a]).

Der gerichtliche Arzt mufs dieselben anstellen, um entscheiden zu können: 1. ob wirklich eine Verletzung geschehen ist, oder nicht; 2. welche Verletzung geschehen ist; 3. welcher Schaden dadurch zugefügt worden ist; 4. ob dieser Schaden ersetzbar ist, oder nicht; 5. ob und was für den Verletzten den Umständen nach geschehen kann und mufs.

a) Zwar ist durch eine jede Verletzung ohne Unterschied eine Rechtsverletzung geschehen, aber diese ist offenbar verschieden, je nachdem der durch die Verletzung physisch angerichtete Schaden verschieden ist. Ich mufs also, Henke's Widerspruch ungeachtet, auf die Unterscheidung dieser Verschiedenheit dringen.

§. 295.

Diese Untersuchungen während des Lebens müssen dem gerichtlichen Arzte eben so wichtig seyn, als die nach dem Tode, und erfordern eben so sehr die gröfste Vorsicht und Behutsamkeit.

Beyderley Untersuchungen sind aber sowohl ihrer Natur als ihrem Zwecke nach sehr verschieden: darum müssen beyde getrennt von einander betrachtet werden. Was bey beyden Arten von Untersuchungen zugleich zu berücksichtigen ist, das ist, um Wiederholungen zu vermeiden, hier weggelassen worden, und kömmt unten bey den an todten Körpern vorzunehmenden Untersuchungen vor.

§. 296.

Bey den Untersuchungen der Verletzungen, welche während des Lebens des Verletzten gefordert werden, kann von einer Tödtlichkeit der Verletzungen nie die Rede seyn, und der gerichtliche Arzt darf sich daher durchaus nie auf die Tödtlichkeit der Verletzungen einlassen, auch selbst dann nicht, wenn das Gericht irrthümlich über dieselbe eine Bestimmung ausdrücklich fordern sollte.

Gar häufig fordert auch der Verletzte selbst eine Untersuchung einer geschehenen Verletzung und einen Fundschein darüber, um mit demselben eine Klage gegen den Thäter vor Gericht zu erheben [a]). In solchen Fällen muſs der gerichtliche Arzt eben so vorsichtig, sorgfältig und gewissenhaft verfahren, als wenn er von dem Gerichte selbst dazu aufgefordert wäre.

a) In Mecklenburg - Schwerin wird eine solche Untersuchung von dem gemeinen Manne Gichten, und ein Fundschein darüber ein Gichtschein genannt.

Erstes Kapitel.

Von den allgemeinen Grundsätzen bey solchen Untersuchungen.

§. 297.

Leichte Verletzungen, durch welche der organische Bau des verletzten Theils nicht zerstört ist, werden leicht so geheilt, daſs die Verrichtung des Theils, wenn sie auch erst gestört oder unterbrochen war, doch gänzlich wieder hergestellet wird.

Schwere Verletzungen hingegen können entweder durch sich selbst oder durch ihre Folgen den Verlust oder die Unbrauchbarkeit des verletzten Theils veranlassen, ohne gerade dem Leben Gefahr zu drohen,

Der Schaden ist dann natürlich um so gröfser, je wichtiger der Theil in der thierischen Haushaltung des Menschen ist.

§. 298.

Die zurückbleibenden Schäden (damna permanentia) nach schweren Verletzungen sind entweder in Hinsicht auf die Seele psychische Störungen, oder auch auf Seiten des Körpers insbesondere Siechheit des Körpers, periodische Schmerzen *), Epilepsie, Verlust der Sprache oder eines der Sinne, Verunstaltung, Unbrauchbarkeit eines Theils, Verlust der Bewegung, Verlust des Fortpflanzungsvermögens, ein Bruch, eine Fistel, ein künstlicher After u. dgl. mehr.

§. 299.

Bey der Untersuchung und Beurtheilung der Verletzungen an lebenden Körpern ist es für den gerichtlichen Arzt von wesentlichem Nutzen, eine Norm zu haben, nach welcher er die Untersuchung anstellen kann, und bey welcher er sicher ist, dafs kein nur irgend wichtiger Umstand unberücksichtigt bleibt. Zu einer sochen Norm ist ein zweckmäfsiges Schema einer Eintheilung der Verletzungen am geschicktesten: Ein solches Schema mufs aber nothwendig von dem bey der Untersuchung der Verletzungen nach dem Tode verschieden seyn, weil bey beyderley Untersuchungen die zu nehmenden Rücksichten ganz verschieden sind.

*) C. G. Frege praes. L. Heister De calendario artuum. Helmst. 1736.

§. 300.

Alle einem menschlichen Körper gewaltsam zugefügten Verletzungen, soweit sie während des Lebens des Verletzten zu beurtheilen sind,

sind

- in Rücksicht der Verletzungen an sich
 - entweder heilbare
 - rücksichtlich der Schwierigkeit der Heilbarkeit
 - entweder leicht-heilbare
 - oder schwer-heilbare
 - rücksichtlich der Vollkommenheit derselben
 - entweder vollkommen heilbare, d. i. solche, bey denen gar keine Verrichtung gestört bleibt.
 - oder unvollkommen heilbare, d. i. solche, bey denen eine Verrichtung gestört bleibt
 - oder unheilbare
 - entweder auf einige Zeit
 - oder für immer.
- in Rücksicht ihrer Folgen
 - entweder gefährliche,
 - oder gefahrlose
 - und zwar
 - entweder wegen der Art der Verlezzung,
 - oder wegen des Orts der Verletzung,
 - oder wegen des sonstigen Körperzustandes des Verletzten,
 - oder wegen der Lage des Verletzten und anderer äuſserer Umstände.

§. 301.

Um nun nach diesem Schema eine vorkommende Verletzung richtig untersuchen und beurtheilen zu können, ist also 1. auf die Verschiedenheit der Art der Verletzung an sich zu sehen; 2) auf die Verschiedenheit der verletzten Theile; 3. auf die, die Verletzung begleitenden Zufälle; 4. auf die Körper- und Gemüths-Beschaffenheit, das Alter und Geschlecht des Verletzten, 5. auf die Lage des Verletzten und die äuſseren Umstände.

Dabey müssen nothwendig die Vorschriften der Chirurgie, welche die richtige Erkenntnifs und Unterscheidung der Verletzungen betreffen, in ihrem ganzen Umfange in Anwendung gebracht werden, so viel als nöthig ist. Besonders darf auch nicht übersehen werden; 1. dafs an sich gefahrlose Verletzungen wegen Verbreitung der Entzündung auf benachbarte Theile, auch wegen Fehler bey dem Verbande, oder in der Diät und der sonstigen Haltung äufserst gefährlich werden können; 2. dafs auch schwere, gefährlich, wohl gar unheilbar scheinende Verletzungen durch ein glückliches unerwartetes Zusammentreffen von Umständen dennoch geheilt werden können [a]).

a) Einen Fall der Art s. in Hufelands Journal, Bd. 46. Stück 2. S. 68.

Zweytes Kapitel.

Von den Untersuchungen der verschiedenen Verletzungen insbesondere.

Erster Absatz.

Von den Verletzungen nach ihren verschiedenen Arten.

§. 302.

1. **Wunden** (vulnera) nennt man die durch äufsere Gewaltthätigkeit hervorgebrachten frischen Trennungen des Zusammenhangs weicher Theile und der darüber befindlichen Hautbedeckungen, welche gewöhnlich mit Ausflufs einer im gesunden Körper einheimischen Feuchtigkeit verbunden sind.

§. 303.

Die eigentliche Untersuchung (exploratio) der Wunden geschiehet nach den Umständen entweder mit dem

Finger, oder der Sonde [a]), oder durch Einspritzungen. Dabey ist vorzüglich auf die Richtung der Wunden zu sehen, weil man aus denselben oft schon auf die getroffenen Organe und die Qualität der Wunden schliefsen kann.

a) Bey dem Gebrauche der Sonden ist darauf zu sehen, daſs der Verwundete möglichst in die Lage gebracht wird, in welcher er die Wunde empfangen hat, und daſs mit denselben kein neuer Schaden angerichtet wird.

§. 304.

Schnitt- und Hiebwunden sind leicht zu untersuchen: doch muſs bey den letzteren auf die gemeiniglich damit verbundene Quetschung der getrennten Theile mit gesehen werden.

Stichwunden, welche einen langen Gang mit einer engen Oeffnung bringen, sind schwerer zu untersuchen, und der Gebrauch der Sonden reicht nicht immer zur Erforschung, wie tief sie gehen, und ob innere Theile und welche verletzt worden sind, hin.

§. 305.

Bey Beurtheilung dieser drey Arten von Wunden kömmt viel darauf an, ob sie vollkommen oder unvollkommen geheilt werden können. Deshalb muſs besonders in Betracht gezogen werden, ob sie einfach oder complicirt sind, ob sie mit Substanzverlust verbunden sind, oder ohne dieselbe. Auch müssen alle die Wunden begleitenden Zufälle, auch die Beschaffenheit der aus denselben flieſsenden Feuchtigkeit berücksichtiget werden.

§. 306.

Da die Hauptgefahr sowohl bey den genannten drey Arten von Wunden, als auch wohl bey den Schuſswunden von der nicht allemahl gleich nach der Verwun-

dung, sondern oft — und insbesondere bey Schufswunden — lange nachher, und dann oft erst nach einer Bewegung erfolgenden Verblutung abhängt: so ist auch allemahl noch darauf zu sehen, ob und in wie weit die in der Chirurgie gelehrten Mittel zur Stillung der Blutung anwendbar und zureichend sind a).

Da ferner häufig bey Wunden, welche sehr empfindlichen Personen beygebracht sind, oder welche nervige und sehnige Theile getroffen haben, aufserordentliche dem Leben leicht Gefahr bringende Nervenzufälle, von denen der Kinnbackenkrampf und der Tetanus die furchtbarsten sind, eintreten: so mufs in solchen Fällen allemahl auch danach geforscht werden, ob die Ursachen derselben in der Wunde selbst, oder sonst irgendwo zu suchen, und ob dieselbe zu heben ist, oder nicht.

a) Auch aus kleinen Wunden, z. B. einer Schnittwunde am Finger, können — was jedoch selten ist — tödtliche Blutungen erfolgen. s. Medic. Ephemeriden, 1794. S. 279.

§. 307.

Ferner mufs beachtet werden, dafs enge Stichwunden oft gefährlicher sind, als Wunden anderer Art von gröfserem äufseren Umfange, und dafs die meiste Gefahr bey ihnen aus der tieferen Eiterbildung entstehet, endlich auch noch, dafs Schufswunden, bey welchen sich an den getroffenen weichen Theilen ein Brandschorf findet, gefährlicher sind, als jene, vorzüglich wenn dabey Knochen gelitten haben, und Theile der Schufsmaterialien in dem Inneren sitzen geblieben sind, und dafs Schufswunden der Gliedmaafsen oft gar keine Heilung zulassen, sondern die Abnahme des Gliedes nothwendig machen.

§. 308.

Bey Beurtheilung vergifteter Wunden, welche

jedoch mehr nur bey den Bewohnern anderer Welttheile vorkommen, muſs es natürlich auſser den bisher genannten Rücksichten, insbesondere noch auf die Natur und Wirkung des durch die Verwundung mitgetheilten Giftes ankommen [a]).

a) Viele Völker anderer Welttheile vergiften ihre Pfeile und Spieſse mit dem Safte giftiger Gewächse. So bedienen sich z. B. die americanischen Wilden des Saftes des Ticuna, Lama und Woorara (s. Philosoph. Transactions, 1814. p. 94. Meckels Archiv, Bd. 4. St. 3. S. 520. Hermbstädts Museum, Bd. 8. S. 74), die Einwohner von Java des aus der Wurzel gezogenen Safts der beyden Arten des Upas, U. antiar und U. tiente (s. Journal de Physique, Chemie et d'histoire nat. 1811. Juin, p. 471), die Einwohner des Landes Sennaar in Africa, des Safts aus einem Baume, der im Arabischen Sargerothem heiſst (s. Memoires sur l'Egypte, Tom. 4. p. 89. Allg. geograph. Ephemer. Jahr 6. Nov. S. 547), die Einwohner von Kamtschatka des ausgepreſsten Safts der Küchenschelle u. d. gl. mehr.

§. 309.

2. Quetschungen (contusiones) sind Schwächungen oder gänzliche Zermalmungen der verschiedenen äuſserlichen und innerlichen Theile durch gewaltsame, entweder thätige oder widerstehende Einwirkung stumpfer Körper auf dieselben.

Bey Beurtheilung derselben muſs nicht nur auf die Heftigkeit der Wirkung eines Dinges auf die Körpertheile, sondern auch auf die Leistung des Widerstandes der Theile selbst, auf die damit verbundene Austretung und Stockung von Blut und andern Säften, und die davon abhängige Erschütterung, sowohl der getroffenen, als auch anderer entfernter oder tiefer liegender Theile gesehen werden.

§. 310.

Am häufigsten sind mit den Quetschungen Erschütterungen (commotiones, concussiones) ver-

bunden, worunter man Störungen und Zerrüttungen des inneren Baues zarter Organe durch heftige Schwingungen verstehet.

Ihre Wirkung äufsert sich in den Muskeln durch Lähmung der Irritabilität, in den Nerven durch Abstumpfung und gänzliche Zerstörung der Sensibilität, in den Gefäfsen durch Schwächung oder auch wohl gänzlicher Unthätigkeit derselben, in einzelnen Eingeweiden durch Risse, Ergiefsung von Blut oder anderen Säften, Entzündung, Eiterung und Brand.

Eine solche Wirkung ist zwar während des Lebens nicht allemahl mit Sicherheit zu erkennen, läfst sich aber doch oft aus manchen Zufällen schliefsen, daher dann auch auf dieselben alle mögliche Aufmerksamkeit zu richten ist.

§. 311.

3. Verrenkungen (luxationes), d. i. gewaltsame Abweichungen der Gelenkverbindungen, machen die Entscheidung nothwendig, ob der ausgewichene Knochen an seinen natürlichen Ort zurück zu bringen und daselbst zu erhalten ist, und ob die gegenwärtigen Zufälle gehoben und nachfolgende verhütet werden können.

4. Knochenbrüche (fracturae ossium), d. i. gewaltsame Trennungen der Knochensubstanz, selbst ohne Eindringen schneidender oder stechender Instrumente in dieselbe, erfordern die Prüfung, ob der Bruch complicirt ist oder nicht, und im ersten Falle, ob das Glied erhalten werden kann, oder ob die Amputation unvermeidlich ist, ob Folgen des Bruchs zu erwarten sind und welche, und ob diese zu heben seyn werden, oder nicht.

§ 312.

5. Verbrennungen (ambustiones, ambusturae)

d. i. durch Anbringung übermäſsiger Hitze verursachte Verletzungen, machen insbesondere die Rücksicht auf die Beschaffenheit des brennenden Stoffs, die Art und Dauer seiner Einwirkung, den Grad und Umfang derselben, die Constitution des Verletzten und die Wichtigkeit und Empfindlichkeit des verbrannten Theils nothwendig.

6. Erfrierungen (refrigerationes), d. i. durch Versetzung in einen hohen Grad von Kälte verursachte Verletzungen, fordern die Untersuchung, ob ein oder mehrere Theile, oder der ganze Körper erfroren ist, und in welchem Grade, ob unter den vorhandenen Umständen eine zweckmäſsige Behandlung möglich, ob sie etwa bereits geschehen, und was von einer solchen zu erwarten ist.

Zweyter Absatz.

Von den Verletzungen nach den verschiedenen Theilen.

A. Kopfverletzungen.

§. 313.

Bey den Kopfverletzungen (laesiones capitis) darf man nie die Verletzung allein vor Augen haben, sondern man muſs jedesmahl auch die Wirkung derselben auf das Gehirn berücksichtigen, da jene in Rücksicht der Heilbarkeit und Gefahr sehr oft in umgekehrten Verhältnisse mit dieser stehet.

Im Allgemeinen läſst sich schon als Regel annehmen, daſs Kopfverletzungen überhaupt bey Menschen, die eine Disposition zum Schlagfluſs haben, allemahl gefährlicher sind, als bey solchen, bey denen dieses nicht ist.

Bey allen, ohne Unterschied, muſs man darauf sehen, ob Zufälle vorhanden sind, durch welche irgend

ein veranlaſster krankhafter Zustand im Gehirne selbst angedeutet wird, ob eine Erschütterung des Gehirns, oder eine Zusammendrückung desselben durch Extravasation, oder eine Entzündung desselben und seiner Häute geschehen ist.

§. 314.

Die Zufälle der Erschütterung bestehen in geringerem Grade in vorübergehender Betäubung, Schwäche und Gefühllosigkeit einiger Theile, und Neigung zum Erbrechen; in höherem Grade aber in unwillkührlichem Abgange des Darmkoths und Urins, Schlafsucht, Bewuſstlosigkeit, Zuckungen und anderen Zufällen starker Reizung; im stärksten Grade ist ein apoplectischer Tod die Folge der Erschütterung.

Noch mehr führt zur Erkenntniſs der Erschütterung 1. die Beachtung der Eigenthümlichkeit, daſs die Zufälle der Erschütterung unmittelbar nach der Verletzung erfolgen und sich von Anfange an mehr gleich bleiben: 2. die Aufmerksamkeit auf die Wirkung des etwa vorgenommenen Aderlasses, welches bey der Erschütterung den Puls allemahl sehr schwächt.

§. 315.

Die Zufälle der Extravasation sind Schwäche, Schwindel, Störungen und Verlust der Sinne und der willkührlichen Bewegung, schnarchendes Athemhohlen [a]), weicher, voller und langsamer Puls, Bluten aus den Ohren, der Nase, dem Munde u. dgl. mehr. Sie treten nicht gleich nach der Verletzung, sondern erst nach einer kürzeren oder längeren Zwischenzeit ein, und es läſst sich in der ersteren Zeit eine allmählige Zunahme derselben bemerken. Ein unternommenes Aderlaſs hat keine merkbare Wirkung auf den Puls, mindert aber die Zufälle.

Oft lassen die Zufälle auch auf den Ort der Extravasation schlieſsen. So lassen z. B. Lähmungen auf der rechten Seite auf Extravasation in der linken Seite des Gehirns, Lähmungen auf der linken Seite auf Extravasation in dem rechten Hemisphaerio, Lähmungen der oberen Extremitäten auf Extravasation im vorderen Theile des Gehirns, Lähmungen an den unteren Extremitäten auf Extravasation im hinteren Theile des Gehirns schlieſsen.

a) Das Athmen geschiehet bey der Extravasation gemeiniglich tief und schwer, wie im Schlagflusse, da es bey der Erschütterung frey und leicht, wie im sanften Schlafe, erfolgt.

b) s. Chopart et Desault Traité des maladies chirurgicales, Tom. 1.

§. 316.

Die Zufälle der Entzündung sind localer Schmerz, der durch äuſseren Druck nicht vermehrt wird, sich aber immer schnell verbreitet, Betäubung, Unruhe, wilder Blick der Augen, Lichtscheu, Zuckungen und Irrereden.

Sie entstehen nicht gleich nach der Verletzung, sondern gemeiniglich erst nach Verlauf einiger Tage, während welcher der Kranke sich oft scheinbar wohl befunden hat.

§. 317.

Unbedeutende und oberflächliche Kopfwunden bringen oft den Tod, während groſse und tiefe, den Knochen durchdringende Wunden geheilt werden. Oft zeigen Kopfverletzungen äuſserlich gar keine Spur von Gewaltthätigkeit, und doch erfolgt der Tod schleunig, während bey anerkannt, höchst gefährlichen Kopfverletzungen das Leben Jahre lang noch bestehen kann [a]). Oft heilen Kopfwunden leicht, und doch erfolgt der Tod plötzlich, während bey anderen, die keine Hei-

lung zu gestatten scheinen, die Natur unerwartet das Leben rettet [b]).

a) Ein Beyspiel, wo das Leben noch 11 Jahre bestand, s. in Med. chir. Zeitung, 1815. Beylage zu No. 33.

b) s. Meckels Lehrbuch, §. 108.

§. 318.

Schwere Kopfverletzungen, wenn sie auch an sich heilbar sind, lassen doch leicht bleibende unheilbare Folgen nach, als Schwindel, Kopfschmerz, Gedächtnifsschwäche, Blödsinn, Wahnsinn, Raserey [a]), Epilepsie, Lähmungen, auch in den Eingeweiden der Brust- und Bauchhöhle Entzündungen und Eiterungen.

Dieses alles mufs wohl beachtet werden, damit man sich in seinem Urtheile über Kopfverletzungen keiner Uebereilung schuldig mache.

a) Mir ist ein Fall bekannt, wo nach einem 2 Jahre vorher empfangenen Schlage auf den Kopf, Raserey entstanden und der Tod erfolgt war. Bey der Section fand ich unter der harten Hirnhaut ein sich daselbst erzeugtes Knochenstück.

§. 319.

Knochenbrüche des Schädels sind nicht allemahl an der zunächst und unmittelbar verletzten Stelle zu suchen, weil sie oft auch an ganz entfernten Stellen des Kopfs gefunden werden. Darum mufs man auch allemahl nach Zeichen geschehener Gegenverlezzungen forschen. Nicht selten geben sich dieselben durch einen fixen Schmerz, durch Röthe und Geschwulst an irgend einer, durch die äufsere Verletzung nicht getroffenen Stelle des Kopfumfangs, auch durch bewufstloses Hingreifen des Verletzten nach einer solchen Stelle u. dgl. zu erkennen.

Quetschungen der Diploë sind durch äufser-

liche Untersuchung oft gar nicht zu entdecken, sondern werden gemeiniglich erst an ihren Folgen erkannt.

§. 320.

Gehirnwunden sind nie ohne grofse Gefahr, besonders je tiefer sie sind. Ihre Diagnose ist leicht. Bey ihrer Beurtheilung aber mufs man nicht allein darauf sehen, ob sie eine Heilung zulassen oder nicht, sondern auch darauf, ob nach der Heilung auch noch gefährliche Zufälle zu fürchten sind oder nicht.

§. 321.

Unter den Verletzungen des Gesichts verdienen vorzüglich die Verletzungen der Augenbraunen die Aufmerksamkeit des gerichtlichen Arztes; weil dieselben, zumahl wenn Quetschung dabey war, oft völlige Blindheit zur Folge haben, indem der ramus supraciliaris nervi quinti paris entweder durch die Erschütterung geschwächt, oder durch die folgende Narbe gespannt, gedrückt, gereizt wird [a]).

a) s. Richters Anfangsgründe der Wund-A. K. Bd. 2. S. 325.

B. Halsverletzungen.

§. 322.

Die Halsverletzungen erfordern wegen der Mannigfaltigkeit der am Halse befindlichen wichtigen Theile die genaueste und behutsamste Untersuchung, indem die Gefahr sowohl von der verschiedenen Beschaffenheit der verletzten Theile an sich, als auch von der Wichtigkeit der Bestimmung der Theile, von dem Grade der geschehenen Störung oder Aufhebung ihrer Verrichtungen und von der Zuläfslichkeit und Unzuläfslichkeit der Hülfe abhängt.

§. 323.

Die vorzüglichsten Theile, auf welche man besonders zu sehen hat, sind, aufser dem Kehlkopfe, der

Luft- und Speiseröhre, die arteriae carotides und thyreoideae, die venae jugulares, die nervi vagi, die grofsen sympathischen Nerven und das Rückenmark in den Halswirbeln.

C. Brustverletzungen.

§. 324.

Brustverletzungen, welche blofs die äufserlichen Theile der Brust betreffen, sind meistens ohne Gefahr. Brüche der oberen wahren Rippen sind allemahl gefahrvoller, als die Brüche der falschen.

Bey durchdringenden Brustverletzungen entstehet nicht sowohl wegen des Eindringens der Luft in die Brusthöhle, als vielmehr wegen der Entzündung, der Eiterung oder wohl gar des Brandes leicht Gefahr. Darum erfordern sie die sorgfältigste Untersuchung, wobey der Verletzte möglichst in die Lage gebracht seyn mufs, in welcher der Körper zur Zeit der Verletzung war. Doch darf man sich nicht mit der Untersuchung durch Sonden und Einspritzungen allein begnügen, sondern man mufs vorzüglich auch auf die Zufälle sehen, welche dabey vorkommen, weil gemeiniglich auch innere Theile mit getroffen sind.

§. 325.

Im Allgemeinen gilt von den durchdringenden Brustverletzungen als ausgemacht, dafs sie bey Menschen, die zur Lungensucht disponirt sind, allemahl gefährlicher sind, als bey Menschen, welche völlig gesunde Lungen haben.

Stichwunden der Lungen sind wegen der leicht möglichen Verblutung, Schufswunden derselben aber wegen der leicht entstehenden Eiterung und Schwindsucht gefährlich.

Wunden des Herzbeutels sind leicht höchst

gefährlich, sowohl wegen der leicht möglichen Blutanhäufung im Herzbeutel, als auch wegen der leicht entstehenden Verwachsung desselben mit dem Herzen.

Wunden des Herzens und der grofsen Gefäfse, welche leicht aus den Zufällen zu erkennen sind, sind allemahl gefährlich.

Wunden des Zwergfells lassen sich theils aus der Richtung der Wunde, theils aus den begleitenden Zufällen, unter denen häufig das sardonische Lachen vorkömmt, erkennen. Sie lassen wohl nur in höchst seltenen Fällen eine Heilung zu.

D. Bauchverletzungen.

§. 326.

Nicht durchdringende Bauchverletzungen sind an sich nicht gefährlich, geben aber unter bestimmten Umständen leicht zu Bauchbrüchen Gelegenheit, deren Erfolg zweifelhaft seyn kann.

Auch bey durchdringenden Bauchverlezzungen ist die Gefahr nicht allemahl gleich grofs; sondern es kömmt darauf an, welcher der innerlichen Theile verletzt ist. Siehet man bey der Untersuchung auf die Richtung, welche die Verletzung genommen hat, so kann man aus der Region, nach welcher sie hingehet, schon schliefsen, welche Theile wohl getroffen worden sind. Man mufs aber auch noch auf die besonderen Zeichen sehen, welche auf die Verletzung des einen oder des anderen Theils schliefsen lassen.

§. 327.

Netz- und Darmfells-Verletzungen lassen sich nicht anders erkennen, als wenn von diesen Theilen etwas aus der Wunde hervorragt.

Magenverletzungen lassen sich leichter entdecken als Darmverletzungen. Bey jenen ist ge-

meiniglich Blutbrechen, Irrereden und ein ungewöhnlicher Grad von Entkräftung; bey diesen aber nur allenfalls blutiger Stuhlgang.

In Hinsicht der zu stellenden Prognose ist bey beyden grofse Vorsicht nöthig, da der Ausgang bey beyden gleich ungewifs ist.

§. 328.

Leberverletzungen sind, wenn sie nur flach und oberflächlich Statt finden, nicht bedeutender, als seichte Verletzungen an anderen Theilen; tiefe hingegen sind allemahl sehr gefahrvoll.

Sie lassen sich unter andern vorzüglich aus der Menge des ausfliefsenden, mit Galle vermischten Bluts erkennen. Doch darf man aus dem Mangel dieses Ausflusses nicht das Gegentheil schliefsen, weil der Ergufs auch in den Bauchfellsack erfolgen kann.

§. 329.

Verletzungen der Gallenblase gehören allemahl zu den schwerheilbaren und gefährlichen.

In Hinsicht der Erkenntnifs hat man sowohl auf die Richtung der Wunde, als auf den Ausflufs aus der Wunde, und auf die begleitenden Zufälle zu sehen. Doch giebt auch hier der Mangel des Ausflusses keine Sicherheit, dafs keine Verletzung vorhanden ist.

§. 330.

Verletzungen der Milz sind, wenn die Milz durch die äufsere Wunde entblöfst ist, leicht, sonst aber schwer zu erkennen. Sie sind gefährlich, wenn sie tief sind.

Verletzungen des Pancreas lassen sich wohl nur in höchst seltenen Fällen entdecken.

Verletzungen des Milchsaftbehälters sind, besonders wenn sie von hinten zu geschehen sind, an

dem Ausflusse einer dünnen milchsaftartigen Feuchtigkeit zu erkennen. Sind sie aber von vorn zu geschehen, so bleibt der Erguſs im Bauchfellsacke.

§. 331.

Bey Nierenverletzungen hängt die Gefahr vorzüglich von dem Orte ab, wo die Verletzung in die Nieren dringt. Darum ist eine Verletzung der Niere vom Bauche her allemahl gefährlich, theils weil sie schwer zu entdecken, theils weil der Ausfluſs des Urins in die Bauchhöhle unvermeidlich ist. Verletzungen der Nieren von der Seite oder von hinten her sind leichter zu entdecken.

Verletzungen der Harnblase, so weit diese mit dem Bauchfelle bedeckt ist, sind viel gefahrvoller als die an ihrem unteren, mit dem Bauchfelle nicht überzogenen Theile. Um bestimmen zu können, ob Verletzungen des Unterbauchs in die Harnblase gedrungen sind, oder nicht, kömmt es darauf an, ob die Blase zur Zeit der Verletzung voll oder leer war, und ob aus der Wunde Urin hervordringt, und ob der aus der Harnröhre gelassene mit Blut vermischt abgehet oder nicht.

§. 332.

Verletzungen der Samenbläschen veranlassen leicht Verwachsungen der Ausführungsgänge, und lassen dann Impotenz zurück.

Verletzungen der Gebärmutter im nicht schwangeren Zustande kommen selten vor, und sind dann schwer zu erkennen. Bey Schwangeren aber kommen sie häufiger vor, und sind leichter zu erkennen; indem sich entweder eine Menge Blut in die Bauchhöhle, oder aus der Wunde ergieſst, oder alle, eine Abortion verkündigenden Zufälle eintreten.

E. Verletzungen der Extremitäten.

§. 333.

Die Verletzungen der Extremitäten erfordern sowohl in Rücksicht der Art ihrer Heilbarkeit, als auch in Rücksicht ihrer schädlichen Folgen, welche Hindernisse in den Beschäftigungen abgeben können, die sorgfältigste Untersuchung.

§. 334.

Verletzungen der arteria und vena axillaris nahe an ihrem Ausgange aus der Brusthöhle veranlassen leicht einen nicht zu stillenden Blutergufs in die Brusthöhle.

Verletzungen der arteria und vena cruralis nahe an ihrem Ausgange aus der Bauchhöhle verursachen entweder eine, den Tod bringende Verblutung, oder, wenn diese auch wirklich gestillet würde, doch ein Absterben des Gliedes, bey welchem die Erhaltung des Lebens im höchsten Grade zweifelhaft bleibt; indem die Amputation aus der Gelenkpfanne wohl schwerlich von gutem Erfolge seyn kann, obgleich Fälle der Art vorgekommen seyn sollen [a]).

a) Der gerichtliche Arzt hat sich wohl vorzusehen, von Fällen dieser Art auf einen ihm vorkommenden gerichtlichen Fall zu schliefsen, und eine übereilte Prognose zu stellen.

SECHSTE ABTHEILUNG.

Von den bey lebenden Personen nöthigen Untersuchungen geschehener Vergiftungen.

§. 335.

Wenn gleich in der peinlichen Gerichtsordnung von den Untersuchungen geschehener Vergiftungen durch gerichtliche Aerzte noch nichts vorkömmt, so sind dieselben doch viel früher schon von italienischen

Rechtsgelehrten für nöthig erkannt worden [a]). Gegenwärtig ist die Nothwendigkeit dieser Untersuchungen allgemein anerkannt, und der Gerichtsgebrauch fordert dieselben auch allgemein von den gerichtlichen Aerzten.

Da diese Untersuchungen, sowohl bey lebenden Personen, als auch an Leichnamen so vielen Schwierigkeiten unterworfen sind: so ist die Lehre von den Untersuchungen geschehener Vergiftungen in der gerichtlichen Arzneywissenschaft auch von der gröſsten Wichtigkeit.

a) s. Mende Ausführl. Handbuch der gerichtl. A. W. Bd. 1. S. 116.

§. 336.

Gifte nenne ich alle diejenigen, dem menschlichen Organismus durchaus heterogenen und anerkannt schädlichen Substanzen, welche auf irgend eine Weise in einen lebenden Körper gebracht, vermittelst ihrer, durch die Natur und Mischung ihrer Bestandtheile geschehende Einwirkung entweder auf die Nerven oder die Gefäſse oder beyde zugleich die zum Leben nothwendige Thätigkeit stören oder ganz aufheben und auf solche Weise den Tod später oder früher hervorbringen.

Dieser Begriff scheint mir für die gerichtliche und polizeyliche Arzneywissenschaft genügend zu seyn, da beyde es nur mit Substanzen dieser Art, sofern sie für Menschen Gift sind, zu thun haben.

§. 337.

Die wesentlichen Bedingungen, unter denen etwas für den Menschen Gift wird, liegen allemahl in der Eigenthümlichkeit sowohl der in den menschlichen Körper gebrachten Substanz nach der Natur und Mi-

schung ihrer Bestandtheile, als auch in der Eigenthümlichkeit des menschlichen Körpers selbst.

Die Wirkungsart des Gifts ist weder chemisch allein, noch dynamisch allein; sondern die zum Leben bedingte Thätigkeit des Organismus wird durch die Wirksamkeit der demselben feindlichen Bestandtheile einer in ihn gebrachten Substanz auf eine dynamische und thierisch chemische Weise beschränkt, vermindert und aufgehoben. Die mechanische Wirkungsart der Substanzen bleibt dabey ganz ausgeschlossen [a]).

a) Darum kann und darf auch die Beybringung zerstoſsenen Glases, geschabter Menschennägel (die bey Hasenest Bd. 1. S. 162 auch zu den Giften gezählt werden) und mehrerer anderer mechanisch wirkender Substanzen nicht als Vergiftung betrachtet werden.

§. 338.

Zwar haben Beobachtung und Erfahrung gelehrt, daſs von der einen Seite eine für Gift erkannte Substanz durch allmählige Gewöhnung weniger schädlich, ja anscheinlich unschädlich, ja sogar durch Zubereitung und in sehr geringer Dosis heilsam seyn kann [a])*), daſs aber auch von der anderen Seite eine nicht zu den Giften zu zählende Substanz entweder durch zu groſse Gabe, oder auch durch Idiosyncrasie des menschlichen Individui verderblich, ja tödlich werden kann [b]). Es verliert aber dadurch der angegebene Begriff eines Giftes an seiner Gültigkeit nichts.

a) So nähren sich ganze Horden Americaner von der Wurzel des so giftigen Maniocks, und viele tausend Russen essen nach Pallas Zeugnisse die giftigsten Schwämme. s. Kopps Jahrb. Bd. 1. S. 262.

b) Z. B. unvorsichtig gebrauchtes Ailhoudsches Pulver (s. Pyl's Aufsätze, Samml. 6), Salpeter in groſsen Gaben (s. Journ.

*) Schriften darüber s. in m. Bibl. med. forens. p. 206.

de Medecine, Tom. 71, 73. Medizinische Anecdoten. S. 25), Campher in zu grofsen Gaben (s. Blumenbach Medic. Bibl. Bd. 3. St. 4. S. 694).

§. 339.

Vergiftungen (veneficia, tonicationes) *) sind von einigen Schriftstellern [a]) zu den Verletzungen gerechnet worden. Wenn gleich einige Aehnlichkeit zwischen beyden nicht geläugnet werden kann: so ist doch die wesentliche Verschiedenheit beyder Begriffe durchaus nicht zu verkennen [b]). Auch scheinen folgende Umstände als auf die Verschiedenheit einer Vergiftung von einer Verletzung deutend einer Beachtung nicht unwerth zu seyn.

Zu einer Tödtung durch Verletzung gehöret 1. die Handlung der Tödtung, 2. die Verletzung als Wirkung, und 3. der Tod als Folge. Bey ihr entstehet die durch die äufsere Gewaltthätigkeit hervorgebrachte Wirkung, deren Folge der Tod ist, noch während jene in Thätigkeit ist. Bey einer Tödtung durch Vergiftung ist die

*) Schriften über dieselben s. in m. Bibl. med. forens. p. 190.

I. D. Reiseissen Praes. I. F. Ehrmann De veneficio doloso. Argent. 1781.

Leclerc De l'empoisonnement et des moyens que l'on doit employer pour le constater. Strasb. 1802, 3.

I. C. F. Meister Leitfaden zu Vorlesungen über Gifte und Verbrechen der Vergiftung. Breslau, 1817.

F. W. Hemmer De veneficii per inspirationem diversis rationibus. Marb. 1817.

Runge De nova methodo veneficium explorandi. Jen. 1819.

W. Stobe Toxicologische Charte zur Uebersicht der Zufälle, Behandlung und Entdeckungsart der verschiedenen Gifte. A. d. Engl. mit Zusätzen. Weimar, 1821.

M. P. Orfila Vorlesungen über die gerichtl. Arzneywissenschaft. a. d. Fr. von Breslau. Weimar, 1822. (handelt nur von Vergiftungen).

Beybringung des Giftes die Handlung der Tödtung, die darauf im Inneren des Organismus entstandene Veränderung und Zerstörung desselben die Wirkung, und der Tod die Folge. Bey ihr entstehet die Wirkung nicht während, sondern erst nach der Handlung.

a) Z. B. von Hebenstreit, Ludwig, Ploucquet und Remer.

b) Feuerbach (in s. Lehrb. d. peinl. Rechts, §. 281 und 283) hat unter den Criminalisten diesen Unterschied am richtigsten aufgenommen.

§. 340.

Die Vergiftung ist eine durch das Wesen, oder die Natur und Mischung der Bestandtheile einer auf irgend eine Weise in den lebenden menschlichen Körper gebrachten [a]), dem Organismus desselben durchaus heterogenen und erwiesen schädlichen Substanz erzeugte Störung und Aufhebung der zum Leben nothwendigen Thätigkeit desselben.

Dieser Begriff ist gleich dem von der Verletzung angegebenen so gestellet, dafs die Handlung nicht in denselben aufgenommen ist [b]). Durch denselben ist ferner nicht nur die Vergiftung von der Verletzung zureichend unterschieden, sondern auch der Fall ausgeschlossen, wenn eine nicht jedem menschlichen Organismus schädliche Substanz wegen Idiosyncrasie eines Individui dieselbe Wirkung hervorbringt.

a) Dafs die Substanz dem Menschen heimlich beygebracht sey, gehört nicht in den gerichtlich medicinischen Begriff einer Vergiftung. Wie könnte sonst der Begriff auf eine Selbstvergiftung passen!

b) Dieses scheint mir bey beyden Begriffen in der gerichtlichen Arzneywissenschaft besonders darum nothwendig zu seyn, damit der gerichtliche Arzt nicht dadurch veranlafst werde, auf die Handlung des Thäters, und die Absicht bey derselben, sein Augenmerk zu richten.

§. 341.

Um die physischen Beweise einer Vergiftung vollständig darlegen zu können, muſs der gerichtliche Arzt die Wirkungen der verschiedenen Gifte, die sich während des Lebens durch Zufälle zu erkennen geben, genau kennen und alle Krankheitserscheinungen sorgfältig erforschen [a]).

Es ist aber bey der Untersuchung der anscheinenden Vergiftungen die gröſste Vorsicht nothwendig: 1. weil die durch Gifte verursachten Zufälle den von manchen Krankheiten entstandenen, sehr ähnlich sind, 2. weil der Verlauf und die Dauer der Folgen wirklicher Vergiftungen so sehr verschieden sind [b]), 3. weil die Zufälle durch die etwa gebrauchten Gegenmittel sehr verändert seyn können.

a) Untersuchungen über die Kennzeichen der Vergiftung s. in Meckels Archiv d. prakt. A. K. Bd. 2. S. 108.

b) s. Fourniers Beobachtungen von hektischen Fiebern durch Vergiftungen in Dessen Observations sur la nature de la fievre lente.

§. 342.

Die Wirkungen aller geschehenen Vergiftungen lassen sich am besten nach der Annahme dreyer Grade bestimmen:

1. Die Wirkung ist entweder so geringe, daſs die Gesundheit nur einen vorübergehenden Schaden leidet, oder 2. die Gesundheit leidet bleibend, ohne jedoch unmittelbar den Tod zu bewirken, oder 3. die Wirkung ist so stark, daſs daraus unmittelbar früher oder später der Tod erfolgt.

§. 343.

Das sicherste und wichtigste Hülfsmittel zur Entdeckung einer jeden Art von Vergiftung bey einem noch Lebenden ist die chemische Untersuchung der

durch Erbrechen oder Durchfall ausgeleerten Stoffe, wenn sie in vorkommenden Fällen nur irgend zuläſslich ist. Entdeckt man durch dieselbe in den ausgeleerten Stoffen Gift, so ist die geschehene Vergiftung allerdings erwiesen. Trifft man aber durch dieselbe in den ausgeleerten Stoffen kein wirkliches Gift an, so hüte man sich wohl, daraus sogleich zu schlieſsen, daſs auch wirklich keine Vergiftung geschehen sey.

Die Art der chemischen Untersuchung wird hier, um Wiederholungen zu vermeiden, übergangen, da von derselben bey den an Leichnamen vorzunehmenden Untersuchungen die Rede seyn muſs.

§. 344.

Die Arten, sich und Anderen Gifte beyzubringen, sind sehr verschieden.

Bey Vergiftungen durch den Mund werden die Gifte selten allein und unentstellt, sondern bald unter Arzneymittel, bald unter Nahrungsmittel, bald unter Leckereyen, Getränken u. d. gl. gemischt.

Vergiftungen durch die Lungen geschehen durch das Einathmen giftiger Dünste.

Vergiftungen durch äuſsere Applicationen sind zwar seltener, können aber auf mancherley Weise geschehen, als nämlich durch Klystiere in den Mastdarm; durch Einbringen und Einziehen in die Nase [a]); durch Zumischung zu Salben und Pflastern [b]), z. B. von Arsenik und Bley; durch Aufstreuen auf den Kopf, z. B. des Arseniks [c]); durch Anwendung einer Arsenikauflösung bey Ausschlägen [d]); durch Einstreuen in Wunden und Geschwüre, bey dem weiblichen Geschlechte durch Einbringen in die Scheide [e]), und endlich durch Verletzungen mit vergifteten Instrumenten.

a) s. Ephemer. N. C. Dec. 3. Ann. 9, 10. p. 390.

b) s. Pyl's Magazin, Bd. 2. St. 3. S. 649.

c) s. Knape Krit. Annalen, Bd. 1. Th. 1. S. 143. Gmelins Gesch. d. thier. u. miner. Gifte, a. m. O.
d) s. Pyl's Aufsätze, Samml. 1. S. 43.
e) s. Acta Societ. reg. scient. Hafniens. Vol. 3. No. 13. p. 178.

§. 345.

Die Gifte*) sind von verschiedenen Schriftstellern verschieden eingetheilt worden, und zwar: 1. nach den Naturreichen. Diese Eintheilung in minera-lische, vegetabilische und animalische, obgleich sie bey der chemischen Ausmittelung der Vergiftung allerdings zur Sprache kömmt, ist zu einer Haupteintheilung in der gerichtlichen Arzneywissenschaft nicht brauchbar, weil es künstlich bereitete Gifte giebt, deren Zusammensetzung unbekannt ist[a]).

a) Z. B. 1. Das eau mirable der Giftmischerinn, Marqnisin de Brinvilliers. 2. Das Poudre de succession (nach Brendel soll es aus Bley und Wismuth, nach Erndtel u. v. Haller aus einem in sauren Dämpfen oder gährenden Wein aufgelöseten Bley bestehen. s. v. Hallers Vorles. über die ger. A. W. Bd. 2. S. 262. Not. n). 3. Die Aqua del Petesino (s. de la Force Nachrichten von den wichtigsten Begebenheiten unter der Regierung Ludwigs XIV. S. 128. Lettres de Madame de Sevigne, Tom. 2. Pyl's Magazin, Bd. 2. S. 480). 4. Die Aqua toffana (tofanina, tufana, tophana, aquetta toffnina, seu della Toffana, aquetta die Perugia). Nach Halle wird sie für eine Zubereitung aus dem Schaume, der sich vor dem Munde zu Tode gequälter Menschen bis zu dem Tode sammelt, nach Gagliani, Archenholtz u. a. für eine Zubereitung aus Opium und Canthariden, nach Mangeti für ein Decoct von gleichen Theilen Arsenik, antimonium und hyoscyamus, nach Löffler für eine Zubereitung aus dem Safte zerquetschter giftiger Inseckten, vielleicht den äufserst giftigen Fäden der Seequalm, nach Fr. Hoffmann, für

*) Schriften über dieselben im Allgemeinen s. in m. Bibl. med. for. p. 191.

eine gekochte starke Arsenikauflösung mit Zusatz von Zymbelkraut (antirrhinum zymbalaria), nach v. Haller, Hahnemann, Löbel und Pyl für eine Zubereitung von bloſsem Arsenik, und nach Hufeland für eine verfeinerte Arsenikauflösung, vielleicht noch mit Bley versetzt, gehalten.

s. Weckhrlin's Chronologen, Bd. 12. No. 2. S. 146. Uden und Pyl's Magazin, Bd. 2. St. 3. S. 473. Mösers Beschreibung einer Berliner Medaillensamml. Th. 1. S. 148. Archenholtz England und Italien, Bd. 2. S. 354. Beckmanns Beyträge zur Gesch. d. Erfind. Bd. 1. S. 257. Bd. 2. S. 563. Kayſslers Neueste Reisen, Abtheil. 2. S. 702. Jansens Briefe über Italien, Bd. 1. S. 306. Fr. Hoffmann Medicina ration. system. Tom. 2. p. 185. Mangeti Bibl. medic. pract. in Articulo de venenis. Löfflers Vermischte Aufsätze u. Beob. S. 245. Lobstein Recherches et observations sur le phosphore; im Anhange.

§. 346.

2. Nach ihren Bestandtheilen und ihrer Mischung. Diese Eintheilung der Gifte in einfache und zusammengesetzte kann eben so wenig eine Haupteintheilung abgeben, weil die Beschaffenheit und Mischung mancher Gifte uns ganz unbekannt ist.

§. 347.

4. Nach ihrer Gestalt, in welcher sie ihre giftige Wirkung auf den menschlichen Körper äuſsern. Diese Eintheilung in feste, flüssige und gasförmige ist ebenfalls nicht zu einer Haupteintheilung geeignet, weil manche Substanzen in allen drey Gestalten als Gifte wirken [a]).

a) Daſs A. Meckel, welcher diese Eintheilung in seinem Lehrbuche gewählt hat, die festen Gifte von unorganischer Textur, und die von organischem Gewebe als zwey Hauptklassen aufführt, ist nicht zu billigen.

§. 348.

4. Nach den Wegen, auf welche sie in den Körper gebracht, giftige Wirkungen äuſsern.

Diese Eintheilung in innerliche und äufserliche kann keine allgemein geltende Haupteintheilung seyn, weil es Gifte giebt, welche auf mehreren Wegen gleich schädlich wirken; obgleich auch nicht zu läugnen ist, dafs es Substanzen giebt, die nur auf einzelnen Wegen dem Körper beygebracht als Gifte wirken [a]).

a) So wirken z. B. Viperngift und Tabacksöhl nur durch die Haut beygebracht als Gifte, nicht durch den Magen. Antimonialsalze und spanische Fliegen sind für den Magen, nicht für die Haut, kohlensaures Gas nur für die Lungen, nicht für den Magen Gift.

§. 349.

5. Nach dem Zeitraume, in welchem sie ihre Wirkung äufsern. Diese Eintheilung in schnell tödtende und langsam tödtende ist nicht allgemein anwendbar, weil diese Verschiedenheit der Wirkung nicht allemahl von der Beschaffenheit des Gifts allein, sondern oft und gemeiniglich auch von der gröfseren oder geringeren, einmahligen oder öfter wiederholten Gabe desselben, von der Form, in welcher es gegeben worden ist, und von dem Zustande des Organs, durch welches es beygebracht worden ist, abhängt.

§. 350.

6. Nach der Art sie zu bekommen und beyzubringen. Diese von A. Meckel gewählte Eintheilung in solche, die leichtzu haben und leicht heimlich beyzubringen sind, und in solche, die schwer zu haben und schwer heimlich beyzubringen sind, ist offenbar zu sehr auf das Urtheil über die Absicht des Thäters berechnet, welches nicht Sache des gerichtlichen Arztes erster Instanz seyn kann und darf.

§. 351.

7. Nach der Art ihrer Wirkung. Diese

Eintheilung in scharfe (ätzende, die besonders auf die Gefäfse wirken), betäubende (deren Wirkung besonders auf die Nerven geschiehet) und austrocknende (zusammenschnürende, die sowohl auf die Nerven als auch auf die Gefäfse ihre Wirkung äufsern) ist zu einer Haupteintheilung für die gerichtliche Arzneywissenschaft unstreitig unter allen anderen genannten Eintheilungen die geschickteste; doch können die übrigen Eintheilungen, mit Ausnahme der sechsten, hie und da als Nebenbestimmungen allerdings ihren Werth haben [a]).

a) Die von Foderé und nach ihm von Orfila angegebene Eintheilung der Gifte nach ihrer Wirkung in septische oder Fäulnifs erregende, betäubende, narkotisch scharfe, rein ätzende, adstringirende, und fressende oder zerstörende kann der obigen Eintheilung den Rang um so weniger streitig machen, als nicht jede der 6 angegebenen Arten ihre bestimmten unterscheidenden Merkmahle hat, und offenbar die Betrachtung und Unterscheidung der Gifte nur verwirrter macht.

Eben so wenig kann die von A. Meckel vorgeschlagene Eintheilung der Gifte in scharfe und betäubende, mit Weglassung der austrocknenden, die obige Eintheilung verdrängen, da die Vereinigung der Klasse der austrocknenden mit der, der scharfen durchaus keinen festen und zureichenden Grund hat (vergl. §. 369). Auch die von noch Anderen und zuletzt noch von Masius angenommene Eintheilung in scharfe, narcotische, narcotisch-scharfe und adstringirende stehet der obigen nach, weil die dritte Klasse keinen zureichenden Grund hat, indem bey allen zu derselben gerechneten Pflanzenkörpern doch immer nur ein Princip prädominirend ist.

§. 352

Mehrere Lehrer der gerichtlichen Arzneywissenschaft rechnen auch die Krankheitsgifte, die man in Krankheitszunder (miasma) und Ansteckungsgift (contagium) eintheilt, hieher. Sie sind aber, reiflich erwogen, nur ein Gegenstand einer pathologischen Untersuchung, und gehören, da sie nicht

wohl eine gerichtliche Untersuchung veranlassen, gar nicht für die gerichtliche Arzneywissenschaft.

§. 353.

A. Die scharfen oder ätzenden Gifte (venena acria, corrosiva) kommen aus allen drey Naturreichen, und die am gewöhnlichsten unter uns vorkommenden sind folgende:

I. Aus dem Mineralreiche*):

1. Der Arsenik. Bey diesem Giftkörper haben wir es nicht sowohl mit dem Metalle selbst, weil dieses als solches nicht eigentlich Gift ist, auch nicht mit der vollkommenen Arseniksäure, weil sie, obgleich höchst giftig, nicht wohl zu Vergiftungen verwendet

*) Schriften über die mineral. Gifte s. in m. Bibl. med. forens. p. 202.

I. S. Girschner Praes. Fr. Hoffmann Errores vulgares circa venena. Halae, 1718.

I. A. Slevogt Arsenici modesta excusatio. Jen. 1719.

van Goch De acido ejusque usu et noxa in corpore humano. Lugd. Bat. 1723.

I. C. Ungnad Praes. I. G. a Bergen De fumi cinnabaris antimonii vi deleteria. Frf. ad Viadr. 1725.

C. G. Stentzel De venenis terminatis et temporaneis, quae Galli poudre de succession vocant. Viteb. 1730.

Hartmann De aethiope antimoniali et arsenicoso. Halae, 1759.

C. W. Wedel De arsenico. Jen. 1779.

Elias Experimenta super arsenico. Marb. 1793.

A. E. Tartra De l'empoisonnement par l'acide nitrique. Paris, 1802.

C. M. Zeller Experimenta quaedam circa effectus hydrargyri in animalia viva. Tubing. 1805.

C. F. Harles De arsenici usu in medicina. Norimb. 1810.

Marshall Remarks on arsenik considered of a poison Lond. 1817.

I. A. Hink über Arsenik. Wien, 1820.

wird, zu thun; sondern nur allein mit den vier verkäuflichen Arsenikoxyden.

a. Der weifse Arsenik (weifses Arsenikoxyd, arsenicum album, Hüttenrauch, Giftmehl).

b. Der graue Arsenik (Scherbenkobalt, Fliegenstein, Mückengift, cadmia nativa, arsenicum oxydulatum nigrum) d. i. dunkelbraunes oder schwärzlich graues Arsenikoxyd [a]).

c. Das Rauschgelb (Sandarach, Realgar) d. i. mit Schwefel verbundenes rothes Arsenikoxyd [b]).

d. Das Operment (auripigmentum) d. i. mit Schwefel verbundenes gelbes Arsenikoxyd [c]).

a) Beyspiele solcher Vergiftungen s. in Gmelin Schr. S. 113. Pfann Samml. merkw. Fälle, S. 131. Pyl's Neues Magazin, Bd. 1. St. 1. S. 161.

b) Beyspiele s. in Alberti Syst. Tom. 1. S. 272. Ephemer. N. C. Vol. 5. S. 355.

c) Beyspiele s. in Zittmann med. for. Cas. 42. Gmelins Schr. S. 137. Plenck. S. 276.

Höchst wahrscheinlich gehört auch die Aqua toffana hieher (vergl. §. 345. Not. a).

§. 354.

2. Die Quecksilberoxyde [a]), und unter ihnen besonders:

a. Der ätzende Sublimat (hydrargyrum muriaticum corrosivum). Dieser scheint schneller noch zu wirken, als der Arsenik. Sollten aber beyde, da die Erfahrung gelehrt hat, dafs sie ungeachtet ihrer Ausleerung noch den Tod bringen können, nicht durch eine allgemein desorganisirende Kraft wirken?

b. Der rothe Quecksilberpräcipitat (hydrargyrum oxydatum rubrum).

a) Rohes Quecksilber, innerlich genommen, wirkt nicht als Gift. Quecksilberdünste aber sind allerdings giftig. s. Pyl's Repertor. Bd. 1. S. 233.

§. 355.

3. **Die Spiefsglanzpräparate** (antimonialia) und unter ihnen besonders **der Brechweinstein** (tartarus stibiatus)[a]).

4. **Die Kupferoxyde**, als **der Grünspan** (cuprum aceticum, viride aeris, aerugo)b) und die Kupfersalze, als **der Kupfervitriol** (cuprum sulphuricum), und **der Kupfersalmiak** (cuprum ammoniacum).

5. **Der Zinkvitriol** (weifser Vitriol, schwefelsaurer Zink, zincum sulphuricum)[c]).

6. **Der Silbersalpeter** (argentum nitricum)[d]).

7. **Die concentrirten Mineralsäuren**, als **die Schwefelsäure**[e]), **die Salpetersäure**[f]), und **die Salzsäure**[g]).

8. **Die ätzenden Laugensalze**[h]).

a) Beyspiele solcher Vergiftungen s. in Gmelins und Orfila's Schriften.

b) Grünspan wird wohl nicht leicht zu einer vorsätzlichen Vergiftung angewendet (wovon in Pyl's Aufsätzen, Samml. 8. Obs. 2. ein seltenes Beyspiel vorkommt); sondern er kömmt mehr nur zufällig durch Speisen und Getränke, welche durch Zubereitung oder Aufbewahrung in kupfernen Gefäfsen etwas davon aufgelöset haben, in den Körper. Beyspiele der Art, s. in Gmelins allg. Gesch. d. Gifte. S. 272. Dessen Gesch. d. mineral. Gifte, S. 62. Hermanns Allg. Eigenschaften des Kupfers, 2te Ausg. S. 39. Pyl's Aufsätze, Samml. 1. Obs. 6. Samml. 8. Obs. 11. Fahners Beytr. Bd. 1. Cas. 18. Roose Beytr. St. 2. S. 169. Dadurch sind die von Eller in der phys. med. Abh. der K. Gesellsch. d. Wiss. in Berlin, Bd. 4, erhobenen Zweifel an der Schädlichkeit der kupfernen Gefäfse zureichend widerlegt worden.

c) s. Metzgers Materialien, No. 4. S. 122. Remers gerichtl. Chemie, S. 419. Orfila's Schr. Th. 2. S. 29.

Ob auch der Eisenvitriol zu den Giften zu zählen sey, worauf der in Harles und Ritters Journ. d. ausl.

med. chir. Liter. Bd. 8. St. 1 erzählte Fall einer Vergiftung durch Tinte vielleicht führen könnte, lasse ich dahin gestellet seyn. Ich gab einmahl Jemanden, der im Dunkeln aus Versehen ein ganzes Weinglas voll Tinte niedergeschluckt hatte, ein Brechmittel von Ipecacuanha; es erfolgte reichliches Brechen, das gute Befinden wurde aber gar nicht gestört.

d) s. Orfila's Werk, Th. 2. S. 46.

e) s. Orfila's Schr. Th. 2. S. 84. Hufelands Journ. Bd. 7. St. 2. S. 18.

f) s. Annales de Chemie, Tom. 44. No. 1. Pfaff Neueste Entdeck. a. d. Chemie, St. 8. S. 1.

g) s. Orfila's Schr. Th. 2. S. 140.

k) s. Orfila's Schr. Th. 2. S. 154.

§. 356.

II. Aus dem Pflanzenreiche.*).

Die Zaunrübe (bryonia alba), weifse Nieswurz (veratrum album), Waldrebe (clematis), saffrangelbe Rebendolde (oenanthe crocata) der ro-

*) Schriften über dieselben s. in m. Bibl. med. forens. p. 199.

Jaskiewicz Diss. sistens pharmaca regni vegetabilis. Vindob. 1775.

I. I. Gura De principio plantarum acri. Hal. 1791.

I. F. Boehmer De plantis auctoritate publica exstirpandis, custodiendis et ex foro proscribendis. Viteb. 1792.

E. Lutter De venenis veget. in genere et in specie de plantis venenatis in agro Erfordensi sponte crescentibus. Erford. 1792.

Th. Horsfield Experimental dissertation on the rhus vernix, rhus radicans et rhus glabrum. Philadelphia, 1798.

Buillard Histoire des plantes veneneuses de la France. Paris, 1798.

Flormann De vi venenata nucis vomicae. Lundae, 1798.

I. F. Boehmer De toxicodendro. Viteb. 1800.

I. C. A. Meyer Einheimische Giftgewächse, welche für Menschen am schädlichsten sind. M. ill. K. 2 Hfte. Berl., 1800.

the **Fingerhut** (digitalis purpurea) **Sadebaum** (juniperus sabina), das **Saubrod** (cyclamen europaeum), **Mutterkorn** (secale cornutum) [a]), die **scharfe Brechwurz** (jatropha curcas), **Zeitlose** (colchicum autumnale) [b]), **Colloquinte** (colocynthis), **Kronwicke** (coronilla varia) [c]), **Wolfsmilch** (euphorbia), **Küchenschelle** (anemone pulsatilla), **ver-**

C. H. Coestlin Animadversiones de materiis narcoticis regni vegetabilis. Tubing, 1803.

I. Munniks Praes. E. I. Thomasson a Thuessink De atropa belladonna. Groning. 1803.

M. Bruynvisch Mantjes De digitali ferruginea. Groning. 1804.

C. H. Hübner De lethali taxi veneno nupero exemplo confirmato. Frf. ad Viadr. 1805.

Raffeneau Delisle Diss. sur les effets d'un poison de Java, appellé Upas tieute. Paris, 1809.

Buhle Die wichtigsten deutschen Giftpflanzen. Köthen, 1812.

F. Duvall Histoire naturelle medicale et oeconomique des Solanum, et des genres que ont été confondus avec eux. Paris et Strasb. 1813.

Giftbüchlein, oder Abbildung und Beschreibung der Giftpflanzen, 3te Aufl. Dresd. 1815.

I. Roques Phytographie medicale, ornée de figures enluminées de grandeur naturelle, ou l'on expose l'histoire des poisons tirés du regne vegetal. X. Livraisons. Paris, 1815.

C. W. Junghans Praes. Ludwig De opio analecta quaedam. Lips. 1815.

I. Schnell Praes. F. G. Gmelin Diss. sistens historiam veneni Upas antiar, nec non experimenta et ratiocinia de effectibus illius. Tubing. 1815.

E. A. D. Bartels Utrum in opio insit acidum coeruleum Berolinense, nec ne. Uratisl. 1815.

Emmert De veneno americano. Tub. 1817.

A. Schabel Praes. Emmert De effectibus veneni radicum veratri albi et hellebori nigri. Tub. 1817.

I. G. Hoppe De morphio et acido meconico. Lips. 1820.

schiedene Arten von Hahnenfufs (ranunculus) der Seidelbast (daphne mezereum) [d]), Gottesgnadenkraut (gratiola officinalis), und endlich auch die Kleesäure, welche, neueren Erfahrungen an Menschen und Versuchen an Thieren zu Folge, mit Recht zu den Giften gerechnet wird [e]).

a) Beyspiele s. in Pyl's Neuen Magazin, Bd. 2. St. 3. S. 159.

b) s. Marcus Ephemer. Bd. 3. wo 2 Fälle von Vergiftungen dieser Art vorkommen.

c) Seiler beobachtete, dafs der Saft derselben bey 2 Mädchen von 10 und 11 Jahren in 4 Stunden tödliche Wirkung äufserte.

d) s. Gmelin a. a. O. S. 167.

e) Nur ist man noch nicht einig darüber, zu welcher Klasse sie eigentlich gehöret. Orfila setzt sie unter die scharfen Gifte; andere urtheilen anders. s. Edinb. medic. and chir. Journal, Vol. 19. No. 75. p. 163. Meckels Deutsches Archiv f. d. Physiol. Bd. 8. Heft 3. S. 513 u. f.

§. 357.

III. Aus dem Thierreiche*):

Aufser anderen bey uns ganz fremden oder doch seltenen [a]) rechne ich hieher besonders die spanischen Fliegen (cantharides) [b]), den Maywurm (meloë majalis und proscarabaeus) und den Phosphor [c]).

a) Dahin gehören die Eyer von Barben (cyprinus barbus), giftige Muscheln u. a. mehr.

*) Schriften über dieselben s. in **. Bibl. med. forens. p. 198.

Redi Osservazioni interno alle Vipere. Fior. 1664.

P. H. G. Möhring Epist. mytulorum quorundam venenum illustr. Brem. 1742.

F. Fontana Traité sur le venin de la vipere, sur les poisons americains, sur le laurier etc. Florence, 1781.

Paulet Observ. sur la vipere de Fontaineblau. Paris, 1805.

I. Kerner Neue Beobachtungen über die in Würtenberg so häufig vorfallenden tödlichen Vergiftungen durch den Genufs geräucherter Würste. Tübingen, 1820.

b) Zwey Beyspiele einer solchen Vergiftung s. in Metzgers System, §. 213. Not. b.

c) s. Orfila a. a. O. Theil 2. S. 189.

Die aus Thomms Erfahrungen und Bemerk. aus d. A. W. S. 90. bekannte Beobachtung einer Vergiftung durch Lerchen gehöret nicht eigentlich hieher, weil die Ursache der Vergiftung wohl mehr in den mitgenossenen giftigen Körnern, als in dem Fleische der Lerchen zu suchen seyn mögte.

§. 358.

Die Zufälle von empfangenen scharfen Giften erscheinen, je nach der Quantität des in den Körper gekommenen Giftes, der Art und Menge des zugesetzten Vehikels, der Menge und Beschaffenheit der kurz vor oder gleich nachher genossenen Dinge, dem Alter und der Körper- und Gemüthsbeschaffenheit des Menschen, heftiger oder schwächer, früher und schneller, oder später und langsamer.

§. 359.

Im stärksten Grade der Vergiftung durch scharfe Gifte, besonders weissen Arsenik, entstehet schon bey dem Verschlucken des Gifts ein scharfer beissender Geschmack, Brennen und Trockenheit im Munde und Schlunde, und wenn es nicht sogleich wieder weggebrochen wird, unauslöschbarer Durst, krampfhafte Zusammenziehung des Magens, Neigung zum Erbrechen, Auswürgen blutigen Schleims, Brennen, Reissen und fürchterliche Angst in der Magengegend und tiefer herab, auch schmerzhafte Durchfälle mit Tenesmus und Blutabgang [a]), auch wohl Urinverhaltung, Anschwellen der Zunge, Zittern der Lippen, Aufgetriebenheit des Bauchs und Härte desselben, Schauder, Blässe des Gesichts und der Glieder, Dunkelheit vor den Augen, Sausen vor den Ohren, Schlucksen (singultus), Herzklopfen, abwechselnd Zuckungen, Irrereden

und Ohnmachten, kleiner, harter, schneller Puls. Es tritt eine Gleichgültigkeit, eine unnatürliche Resignation, eine völlige Apathie ein [b]), und plötzlich, wenn der Brand eintritt, hört aller Schmerz und dessen Aeufserung auf, es erfolgen stinckende und schwarze Stuhlgänge, der Puls wird klein, zitternd schleichend und aussetzend, die Pupille wird erweitert, das Bewufstseyn schwindet gänzlich, die Nägel werden mifsfarbig, es erscheinen blau und schwarze Flecken auf der Haut, das Athemholen wird röchelnd, und der Tod erfolgt unter leichten Convulsionen innerhalb 6, höchstens 24 Stunden.

a) s. Gehlens Journal für Physik., Bd. 6. Heft 2. S. 277.

a) Diese sollen nach Jäger den durch Arsenik Vergifteten eigen seyn. s. Gehlen a. a. O. S. 293. Sie können sich aber auch bey dem höchsten Grade der Vergiftung durch andere scharfe Gifte finden.

§. 360.

Im mittleren Grade der Vergiftung sind alle Zufälle gelinder und folgen langsamer. Brechen, Purgieren, Beängstigung, Magen- und Bauchschmerzen, Ohnmachten und Entkräftung sind die gewöhnlichsten Symptome eines fünf- bis neuntägigen Leidens, wenn keine Heilung erfolgt.

§. 361.

Im leichtesten Grade der Vergiftung sind die Zufälle noch gelinder und die Heilung leichter. Doch leiden solche Menschen leicht lange Zeit an schmerzhaften Zufällen, es bleiben Ausschläge oder andere Hautübel zurück, oder es entstehen Desorganisationen, Verhärtungen, und durch sie veranlafst, Wassersuchten [a]).

a) s. Urthel erster Instanz wider die Geh. Räthin Ursinus. Vertheidigung der Geh. Räthin Ursinus. Metzgers System §. 224. Metzgers Gerichtl. med. Abh. Bd. 2. S. 15.

§. 362.

B. **Die betäubenden Gifte** (venena narcotica, stupefacientia*) kommen nur im Pflanzenreiche vor. Die am gewöhnlichsten bey uns vorkommenden sind folgende:

Der Mohnsaft (Opium), **die Tollkirsche** (Wolfskraut, atropa belladonna), **der gefleckte Schierling** (conium maculatum) **der wilde Wüterich** (cicuta virosa), **der Nachtschatten** (solanum), **das Bilsenkraut** (hyoscyamus niger), **der Stechapfel** (datura Stramonium), **weifse Nieswurz** (veratrum album), **schwarze Nieswurz** (helleborus niger), **Eisenhütlein** (aconitum napellus), **gelber Sturmhut** (aconitum lycoctonum), **Christophskraut** (actaea spicata), **wilder Lattich** (lactuca scariola), **stinkender Sallat** (lactuca virosa), **Bastard Gänsefufs** (chenopodium hybridum), **Ignatius-Bohne** (faba Sct. Ignatii, von Ignatia amara), **unächte Angustura** (angustura pseudo-ferruginea) [a]), **vierblätterige Einbeere** (paris quadrifolia), **Eselsgurke** (momordica elaterium), **Sommerlolch** (lolium temulentum), **Hundspeterlein** (aethusa cynapium), **Bergsturmhut** (aconitum cammarum), **Alraun** (mandragora), **Krähenaugen** (Strychnos nux vomica), **Fischkörner** (cocculi indici, von menispermum cocculus), **gemeiner Taxus** (taxus baccata) [b]).

a) s. Hufelands Journal. Bd. 40. St. 3. Allg. deutsche Justiz- und Polizey-Fama, 1808. Bd. 1. S. 757.

b) In Selle's Beytr. zur Nat. u. A. W. Bd. 1. S. 1, sind auch die Beeren als giftig angegeben, und dennoch halten Brandis (s. Blumenbach Med. Bibl. Bd. 3. S. 433) und Meyer (s. Dessen med. Versuche) dieselben für unschuldig, und in Bayern sollen dieselben (nach Finke's

*) Schriften über dieselben s. in m. Bibl. med. forens. p. 199.

med. prakt. Geographie, Bd. 3. S. 433) von den Holzknechten ohne Schaden genossen werden.

Von mehreren Schriftstellern werden auch Gifte dieser Klasse aus anderen Welttheilen mit angeführt. Ich gedenke hier nur des von Löffler u. a. genannten Macassarischen Giftbaums (von welchem Thunberg und Martius eigene Schriften geliefert haben), Bohon Upas genannt, der in den Gebirgen der Insel Java wild wächst. Obgleich wohl allerdings viele Erzählungen von diesem Baume als fabelhaft angenommen werden können, so ist doch dessen giftige Eigenschaft für erwiesen anzunehmen. s. Med. chir. Zeitung, 1792. Bd. 4. S. 81. Usteri Annalen der Botanik, St. 3 Leipziger Sammlungen zur Physik, Bd. 4. St. 4. Hufelands Journal Bd. 29. St. 5. S. 123.

§. 363.

Aufser den genannten vegetabilischen Narcoticis gehöret auch noch besonders hieher die 1782 von Scheele entdeckte Blausäure (acidum Borussicum, zooticum, coerulei Berolinensis) [a]), von welcher die giftige Eigenschaft der bitteren Mandeln [b]), des Kirschlorbeers (prunus laurocerasus), der Rinde und übrigen Theile des Traubenkirschbaums (prunus padus) der Blüthen des Schlehenbaums (prunus spinosa), der Fruchtkerne der Aprikosen, Pfirsiche, Vogelkirschen, gemeinen Pflaumen, so wie alle bitter schmeckende Kerne Blätter und Rinden der meisten zur natürlichen Klasse der Steinfrüchte (drupacea) gehörende Gewächse herzuleiten ist.

Die Blausäure *) kömmt auch offizinell, 1. als acidum hydrocyanicum nach mehreren Methoden berei-

*) C. F. Kielmeyer De venenatis acidi borussici in animalia effectibus. Tubing. 1806.

D. M. P. Coullon Sur l'acide prussique. Paris, 1808.

Robert Recherches sur l'acide prussique. Rouen, 1815.

Gazan Essai sur les effets que l'acide prussique et les

tet, 2. als aqua hydrocyanica vegetabilis, 3. als Oleum aethereum amygdalarum amararum, 4. als aqua amygdalarum amararum, 5. als Oleum laurocerasi und 6. als Aqua laurocerasi, vor.

a) s. Murray Appar. medic. Vol. 3. S. 216. Philosoph. Transactions Vol. 87. S. 137. Horns Archiv, 1813. S. 510. Hufeland und Harles Journal 1815. Bd. 1. S. 85. Kopps Jahrb., Bd. 8. S. 360. Orfila Taxicologie Bd. 3. S. 212 u. 392.

b) Döltz hat zuerst die giftige Eigenschaft derselben erwiesen. Doch ist zu bemerken, dafs nach der Zeit die Erfahrungen Anderer erwiesen haben, dafs die bittern Mandeln durch Backen und Rösten die giftige Eigenschaft verlieren.

§. 364

Auch gehöret in diese Klasse die Fettsäure in verdorbenen Würsten [a]), alten Spickgänsen und geräucherten fetten Fischen [b]).

Sie bringt Trockenheit im Munde und Schlunde, Zusammenschnüren des Halses, Trübheit der Augen, Mattigkeit, drückenden spannenden Schmerz im Unterleibe, Lähmung, Verdickung der Säfte und den Tod hervor.

a) s. Tübinger Blätter, Bd. 3. St. 1. Henke Zeitschrift für die Staats-A. K. 1822 St. 1.

b) s. Hufelands Journal, 1822, May. S. 127.

§. 365.

Endlich gehören auch noch in diese Klasse die

substances que le contiennent, exercent sur l'economie animale. Paris, 1815.

I. I. Seidel Diss. sistens acidi hydrocyanici ejusque indolis venenatae spec. hist. Uratislav. 1818.

I. A. Manzoni De praecipuis acidi prussici et aquae cohobatae Laurocerasi medicis facultatibus. Patav. 1818.

Granville Fernere Beobachtungen über den inneren Gebrauch der Blausäure, a. d. Engl. von Cerutti. Leipzig, 1820.

giftigen Schwämme*), zu denen vorzüglich der Fliegenschwamm (agaricus muscarius), der giftige Hirschling (agar. torminosus), der Pfefferschwamm (agar. piperatus), der blutrothe Täubling (agar. integer), der Mistblätterschwamm (agar. fimetarius) und eine Art von Morcheln, die Mauerachen (phallus) genannt, zu rechnen sind.

Vergiftungen durch Schwämme kommen zwar nicht als vorsätzliche, sondern mehr nur als zufällige vor; dennoch wird der gerichtliche Arzt bisweilen zur Untersuchung solcher Vergiftungen aufgefordert.

§. 366.

Die betäubenden Gifte, in kleinen Gaben genommen, haben die Wirkung wie Wein, Branntwein u. a. flüchtige Reizmittel, sie erhöhen die organische Thätigkeit, heben den Puls, vermehren die Wärme und erheitern das Gemüth.

§. 367.

In gröſseren Gaben genommen, wirken sie auf die unbekannten Principe des Lebens selbst. Sie machen eine Art Trunkenheit, Wildheit, Unruhe, Flimmern vor den Augen, Doppelsehen, Verdrehen der Augen, gewaltsames Athemholen, Raserey, Schwere und Bren-

*) Bongiovanni Storia di sette donne visanate del veneno de funghi. Veronae, 1789.

Hoffmann Verzeichniſs der Schwämme. Berlin, 1789.

J. Bolton Geschichte der merkwürdigsten Pilze, a. d. Engl. mit Anm. von C. L. Wildenow. Berlin, 1795.

K. C. H. Persoon Icones et descriptio fungorum. Pars 1. Lipsiae, 1796.

M. T. C. Ellrodt Die giftigen und die eſsbaren Schwämme Deutschlands. Erf. 1797.

C. G. Nees von Esenbeck Das System der Schwämme und Pilze. Würzb. 1817.

nen im Magen, Erbrechen, Unterdrückung des Urins. Bald aber erfolgt gänzliche Erschöpfung, Betäubung, Verlust der Sinne und des Bewufstseyns, Erweiterung und Unbeweglichkeit der Pupille, Lähmung der Unterkinnlade, kleiner, geschwinder, zitternder oder voller, seltener und intermittirender Puls, Sehnenhüpfen, mühsames und schwaches Athemholen, todtesähnlicher Schlaf mit kaltem Schweifse, bisweilen mit Convulsionen wechselnd, röchelndes aussetzendes Athemholen, unwillkührliche Ausleerungen und endlich convulsivischer Tod.

Opium macht im minderen Grade der Vergiftung Lähmung des Mastdarms und dadurch unheilbare Verstopfung und langsamen Tod [a]).

Giftige Schwämme machen Schmerzen im Leibe, Entzündungen des Magens und der Gedärme, rothe Flecken auf der Haut und im Gesichte, rothe Augen, Verengerung der Pupille.

a) Beyspiele von Opiumvergiftungen s. in Pyl's Aufsätzen, Samml. 1. Obs. 8, 9. und in den Anm. von S. 101 — 114. Münchs Abh. von der Belladonna, Abth. 1. Cap. 2. Metzgers Ger. med. Abh. Bd. 2. S. 41.

§. 368.

Die Zufälle nach genommener Blausäure im höheren Grade der Vergiftung sind nach den darüber bisher beobachteten Fällen folgende: Der Körper sinkt zusammen, die Extremitäten sind eiskalt, der Puls ist nicht fühlbar, das Herz zuckt nur noch zuweilen, alle Muskeln sind gelähmt, die Augen haben ihren vollen Glanz und ihre Rundung, der Oberkörper ist steif und zurückgebogen, der Geruch um den Körper ist stark nach bitteren Mandeln, und der Tod erfolgt in wenigen Minuten ohne die mindeste Bewegung und Zuckung, nur dafs nach einigen Minuten noch eine

fürchterlich tiefe Exspiration wiederholt wird, wobey eine Menge Bronchialschleim ausgepreſst wird [a]).

Auch durch die verwundete Haut beygebracht, bringt sie den Tod [b]).

a) s. Hufeland Journal, 1821, Jan. S. 76. Med. chir. Zeitung 1819. No. 98. S. 307. Rust Magazin, Bd. 4. Heft 3. Reils Archiv, Bd. 12. S. 164. Schweiggers Neues Journal, Bd. 20. S. 74. Gilberts Annalen der Physik. 1816. St. 6.

Daſs die Wirkung der Blausäure, wie Hufeland meint, rein chemisch sey, und primarie und ausschlieſslich auf das Blut geschehe, bezweifele ich sehr. Wenigstens macht der so schnell verbreitete Geruch nach bittern Mandeln die Annahme jener alleinigen Wirkungsart nicht so nothwendig, daſs die dynamische Wirkungsart ganz ausgeschlossen werden müſste; auch giebt die Schnelligkeit des Todes uns kein Recht zur Annahme derselben. Unmöglich kann die Wirkung durch das Blut schneller geschehen, als die Wirkung auf die Nerven. Mit welcher Schnelligkeit erfolgt nicht z. B. die Erquickung eines durch körperliche Anstrengung ermatteten Menschen vermittelst eines Schlucks guten Weins! Sollte diese wohl durch das Blut, nicht vielmehr durch die Nerven geschehen? Wedemeyer hat es durch angestellete Versuche bewiesen, daſs die Wirkung zunächst und ganz besonders durch die Nerven geschehe.

b) s. Kopps Jahrb. Bd. 8. S. 360. Almanach für Scheidek. u. Apoth. 1815. S. 102.

§. 369.

C. **Die austrocknenden Gifte** (zusammenschnürenden, verdickenden, venena exsiccantia) *) sind, wenn man von den unzeitig oder in zu groſsen Gaben genommenen zusammenziehenden Mitteln, als dem Alaun und Vitriol absiehet, vorzüglich **alle Arten**

*) I. C. Hoffmann Etwas über das Bley und die Bleyglasur. Leipzig, 1797.

der Bleyoxyde, sie mögen für sich allein, oder in Verbindung mit anderen metallischen Substanzen vorkommen. Besonders kommen die Bleyglätte (lithargyrum) und der Bleyzucker (saccharum saturni, plumbum aceticum) vor.

Diese Klasse der Gifte läfst sich unmöglich mit der, der scharfen Gifte deswegen, weil nach beyden bisweilen einzelne gleiche krankhafte Umstände angetroffen sind, zusammenwerfen [a]); da es erwiesen ist, dafs diese Gifte beständig ganz specifische Wirkungen hervorbringen, die den scharfen Giften nie zuzuschreiben sind, und da die bey beyden eintretenden gleichscheinenden Wirkungen gar wohl von einem Zusammentreffen mehrerer, dieselben begünstigender, von dem Gifte allein nicht herkommender Umstände abzuleiten seyn mögten.

a) Wie A. Meckel in s. Lehrbuche der gerichtlichen Medizin, S. 215, versucht hat.

§. 370.

Die Bleygifte, allmählig und jedesmahl nur in geringer Gabe dem Körper beygebracht, richten ihn so unmerklich zu Grunde, dafs, wenn man die Wirkungen erst recht gewahr wird, die Hülfe schon zu spät ist [a]).

Anfangs leidet der Vergiftete an kleinen Verdauungsbeschwerden, grofser Trockenheit und blauen, süfsen Speichel im Munde, widernatürlich heftigen und anhaltenden Durst, Magendrücken, Unordnungen im Stuhlgange, Abgang harten kugelichten Koths, und sehr bleichem Aussehen.

Nach und nach nehmen die Zufälle zu und werden anhaltender, der Bauch wird eingezogen, die Kräfte sinken, der Kranke zehrt ab und stirbt, gleichsam verdorret, an Entkräftung [b]).

a) Die Folgen der Bleygifte werden von einigen Schriftstellern, z. B. von Weber, unter den drey Namen: Bleykolik, Hüttenkatze und Belland, begriffen.

b) s. Sammlung auserl. Abh. Bd. 15. St. 1. S. 34. Horns Archiv. Bd. 8. S. 340.

§. 371.

Gröſsere Gaben von Bleygiften machen heftiges Magendrücken, bis zu Ohnmachten und Convulsionen führende, von Angst, Beklemmung und kalten Schweiſs begleitete Kolikschmerzen, hartnäckige Verstopfung, entweder bey aufgetriebenem oder bey eingezogenem Bauche, Schmerzen der Glieder, Lähmungen aller Art und langsamen Tod.

§. 372.

Die Bleyvergiftung [a]) geschiehet am häufigsten durch schlechte, mit Bleyzucker verfälschte Weine, durch Einathmen und Verschlucken von Bleydünsten und Bleystaub (welches letztere auſser den bereits genannten Zufällen auch häufig Entzündung und Eiterung der Lungen verursacht), durch Gebrauch schlecht glasurter irdener Töpfe zur Bereitung und Aufbewahrung von Speisen und Getränken, durch den unvorsichtigen Gebrauch von Bleysalben und Bleypflastern, auch durch in Bley gepackten und aufbewahrten Taback.

a) Hieher gehört auch höchst wahrscheinlich die vormahls durch die Successionspulver geschehene Vergiftung.

§. 373.

Auch die in älteren Zeiten zur Erweckung der Leidenschaften, besonders der Liebe, wie auch die zur Bewirkung der Unfruchtbarkeit bereiteten Getränke [a]) gehören mit allem Rechte in diese Abtheilung, insofern diese Producte des Aberglaubens gröſstentheils aus giftigen Substanzen bereitet wurden. Es genüget aber, hier nur in geschichtlicher Hinsicht derselben zu gedenken.

a) Pott in s. Griech. Archaeologie, Bd. 2. S. 476 hat die Bereitungskraft der Liebestränke in Griechenland angegeben *).

SIEBENTE ABTHEILUNG.

Von den die Anwendung der körperlichen Zwangsmittel und Strafen betreffenden Untersuchungen.

§. 374.

Diese Untersuchungen können vorkommen, wenn bey den Gerichten Klage darüber erhoben wird, daſs Aeltern ihren Kindern, Lehrer ihren Schülern, Herren ihren Dienstbothen durch Zwangsmittel oder Strafen Schaden zugefügt haben, und der Richter dann den gerichtlichen Arzt zur Untersuchung und Beurtheilung auffordert **).

Sie können aber auch erfordert werden, wenn der Richter sich genöthigt siehet, entweder bey Untersuchung eines Verbrechens zur Ausmittelung der Wahrheit körperliche Zwangsmittel anzuwenden, oder dem erwiesenen und überführten Verbrecher Strafen zuzuerkennen. In diesen Fällen fordert es die, der Gerechtigkeit heilige Pflicht der Menschlichkeit, daſs sowohl die Zwangsmittel als auch die Leibesstrafen, welche die Verbrecher treffen sollen, der Gesundheit und dem Leben der Individuen nicht gefährlich seyen, als auch, daſs bey der zuerkannten Todesstrafe die Gröſse der Qualen die Gröſse des Verbrechens nicht übersteige und wohl gar aller Menschlichkeit entgegen sey. Deshalb wird dann erfordert, daſs der gerichtliche Arzt sowohl die Wirkungsart der Zwangsmittel und Strafen, als auch die körperliche Beschaffenheit der Individuen untersuche.

*) I. Michaelis De philtris. Lips., 1661.

**) Schriften über dieselben s. in m. Bibl. med. forens. p. 180.

§. 375.

Die mehresten in unserer Zeit vorkommenden körperlichen Zwangsmittel sind den geringeren körperlichen Strafen gleich und bedürfen deshalb hier keine besondere Betrachtung. Die vormahls unter den Zwangsmitteln zur Entdeckung der Wahrheit mit Unrecht in Ansehen gestandene Folter (tortura) *) ist jetzt zur Ehre der Menschheit fast allgemein von den Gerichtshöfen verbannt [a]). Es braucht also in der gerichtlichen Arzneywissenschaft nicht mehr von den Bedingungen der Zuläſslichkeit der verschiedenen Arten der Folter die Rede zu seyn [b]).

a) Wenn sie in unserer Zeit noch irgendwo statt findet, so läſst sich erwarten, daſs auch da dieses unzweckmäſsige und grausame Mittel werde abgeschafft werden.

b) Die groſse Anzahl von Schriften der Aerzte über die Tortur beweiset, daſs die Aerzte durch vielseitige Betrachtung dieses Gegenstandes vorzüglich zur Abschaffung dieses Greuels der Gerichtshöfe beygetragen haben.

§. 376.

Da die Leibesstrafen oder körperlichen Züchtigungen nicht bloſs den Zweck haben, die begangene gesetzwidrige Handlung zu ahnden, sondern auch den Verbrecher zu bessern: so dürfen dieselben dem Zwecke gemäſs, auch keinen solchen Nachtheil bringen, daſs er dadurch auſser Stand gesetzt wird, wieder ein nützliches Mitglied des Staats zu werden. Deshalb hat der gerichtliche Arzt auf Befragen des Richters die Fähigkeit der Individuen zu untersuchen, ob sie die beabsichtigte Leibesstrafe ohne Nachtheil für ihre Gesundheit oder wohl gar für ihr Leben zu ertragen im Stande sind oder nicht [a]).

*) Schriften über dieselbe s. in m. Bibl. med. forens. p. 130—134. G. W. Boehmer Ueber die Folter. Weimar, 1819.

a) s. Graumanns Diaetetisches Wochenblatt, St. 25.
Im Würtenbergischen bestehet das treffliche Gesetz, dafs die Gerichte keine körperliche Strafe über einen Verbrecher verhängen dürfen, ohne vorher ein ärztliches Gutachten über den Körperzustand des Verbrechers in Hinsicht der Fähigkeit zur Ertragung der Strafe eingeholt zu haben.

§. 377.

Der gerichtliche Arzt hat daher 1. die jedesmahl beabsichtigte Strafe nach ihrer Wirkung, welche sie ihrer Natur nach auf jeden lebenden menschlichen Körper äufsern mufs, und nach den Folgen, welche durch diese Wirkung allgemein veranlafst werden müssen, zu untersuchen. 2. Er hat den Körper- und Gemüthszustand des Menschen, den die Strafe treffen soll, zu prüfen; wobey denn natürlich von somatischer Seite besonders das Alter, das Geschlecht, die Körperconstitution, und der Gesundheitszustand, von psychischer Seite aber der Grad der Bildung, der Zustand des Geistes und des Gemüths in Betrachtung zu ziehen sind. Nur dann läfst sich die Wirkung der beabsichtigten Strafe auf das jedesmahlige Individuum am richtigsten beurtheilen.

Das mannbare Alter erträgt mehr als die Jugend und das hohe Alter, der Mann mehr als das Weib, der Abgehärtete und Starke mehr als der Schwächling, der Gesunde mehr als der Kranke. Das Weib ist während der Schwangerschaft von aller Strafe ausgenommen: theils weil ihre eigene Gesundheit in diesem Zustande eher Schaden nehmen kann, theils weil dabey für die Gesundheit und das Leben der Frucht Gefahr obwaltet.

§. 378.

Die gewöhnlichsten Leibesstrafen sind Gefängnifs allein oder mit körperlichen Züchtigungen verbunden,

Fesseln mancherley Art, Zwangsarbeit, Schläge, Brandmarke, Verstümmelungen und andere.

§. 379.

Bey Beurtheilung der Zuläſslichkeit einer Gefängniſsstrafe kömmt es von der einen Seite auf die Beschaffenheit des Gefängnisses selbst, daſs es kein Peinigungsort sey [a]), auf die Behandlung und die Gesellschaft der Gefangenen, auf die Speisen und Getränke, auf die Art der Gefangenschaft und auf die zuerkannte Thätigkeit bey derselben, und auf die nächtlichen Ruhestellen, von der anderen Seite aber auf den somatischen und psychischen Zustand des zu dieser Strafe verurtheilten Menschen an.

a) Dieses ist schon in der peinl. Ger. Ordnung Art. 218 berücksichtigt worden.

§. 380.

Bey Beurtheilung der Zuläſslichkeit der Fesseln kömmt es einerseits auf die Beschaffenheit der Fesseln nach ihrer Schwere, und nach ihren Krampen, auf die Art, wie sie den Menschen angelegt, und an welchen Theilen sie ihm angelegt werden, in welcher Lage und Richtung sie den Menschen erhalten, und welche Bewegung des Körpers sie demselben gestatten, andrerseits aber auch auf die körperliche Beschaffenheit des Menschen, ob sie das Tragen der Fesseln an sich gestattet, oder ob sie durch dieselben in anderer Hinsicht unmittelbar oder mittelbar nothwendig Schaden nehmen muſs [a]).

a) Ueber die Schädlichkeit des zu strengen Gebrauchs der Fesseln s. Pyl's Neues Magazin, Bd. 2. S. 62.

Der in mehreren Gegenden Deutschlands, unter andern auch in Mecklenburg sonst üblich gewesene Ganten, in welchem Menschen zur Strafe mit dem Halse und den Handwurzeln geklemmt in gebückter Stellung stehen muſsten, ist in den späteren Zeiten allgemein abgeschafft worden,

weil diese Strafe leicht der Gesundheit, ja wohl dem Leben Gefahr bringen konnte.

§. 381.

Bey Beurtheilung der Zuläfslichkeit der **Strafarbeiten** kömmt es sowohl auf die Art der Beschäftigung an sich, als auch auf die Körperconstitution, den Gesundheitszustand und die Kräfte des Individuums an. Auch können Fälle vorkommen, wo die Berücksichtigung des Gemüthszustandes desselben das Urtheil des gerichtlichen Arztes leiten mufs.

§. 382.

Unter allen Strafinstrumenten zu **Schlägen** sind unstreitig glatte Ruthen oder ganz dünne Stöcke vorzuziehen. Schläge mit dicken Stöcken und dicken Peitschen treffen und verletzen leicht die Knochen, und erschüttern innere Theile. Peitschenhiebe auf dem Rücken können Blutspeyen und Lungensucht, und bey dem weiblichen Geschlechte durch Herumfahren der Peitsche um den Leib gefährliche Schäden an den Brüsten hervorbringen. Alle Schläge auf leicht zu verletzende Theile überhaupt, z. B. die Schienbeine, Knie, Lenden und den Bauch sind grausam.

Mit Vorsicht geleitete Schläge mit Ruthen auf den Hinteren sind am unschädlichsten.

§. 383.

Auch über **Todesstrafen** wird zuweilen das Urtheil des gerichtlichen Arztes gefordert, entweder von Seiten des Landesherrn, der nur solche dulden will, durch welche der Tod am leichtesten bewirkt wird [a]), oder in einzelnen Fällen von Seiten des Richters, um sich darüber zu beruhigen, dafs die Gröfse der Qualen die Gröfse des Verbrechens nicht übersteige.

Unter den Todesstrafen verdient offenbar diejenige

den Vorzug, welche den Tod auf die schleunigste, sicherste und leichteste Weise bewirkt. Um über die Angemessenheit der Todesstrafe in bestimmten Fällen urtheilen zu können, mufs man von der einen Seite die Wirkung derselben auf den menschlichen Körper, das Maafs der damit verbundenen Qualen, die Dauer des Bewufstseyns während derselben, von der anderen aber auch den physischen und psychischen Zustand des Verbrechers berücksichtigen.

Ein zerrütteter Seelenzustand des Verbrechers läfst wohl keine Todesstrafe zu, da durch denselben der Verbrecher aufser Stand gesetzt ist, sowohl die Schwere der Strafe zu fühlen, als auch sein Verbrechen erkennen, bereuen und den Trost der Religion geniefsen zu können, welches der weltliche Richter doch bey keiner Todesstrafe dem Verbrecher rauben darf.

a) So wurde in Frankreich statt des Schwerdts die Guillotine eingeführt, weil die Anwendung dieser für viel sicherer und weniger schmerzhaft erkannt wurde, als der Gebrauch jenes.

So forderte z. B. der von dem Geiste der Menschlichkeit und Gerechtigkeit beseelte jetzt regierende König von Preufsen im Jahre 1803 von dem Collegio medico zu Berlin über die von Aerzten aufgestellete Behauptung, dafs nach der Enthauptung Empfindung und Bewufstseyn noch einige Zeit fortdauern, ein Gutachten.

Ueber den wegen dieser Behauptung geführten Streit *) s. auch noch Memoires de la société d'emulation de Paris, Tom. 1. Magazin encyclopaed. Tom. 4. Die Zeitschrift: Humaniora, 1797, St. 7. No. 3. §. 63. Grollmanns Bibl. f. d. peinl. Rechtswiss. Th. 1. St. 1. S. 387. Journ. der Erfind. St. 26. S. 135. Med. chir. Zeitung, 1799. Bd. 1. S. 385. 1803. Bd. 4. S. 221. Hufelands Journ. Bd. 17. St. 3. S. 5 Liebsch Grundrifs d. Anthropol. Bd. 2.

*) Schriften darüber s. in m. Bibl. med. forens. p. 133, 134.

S. 748. Archiv d. Crim. Rechts, Bd. 5. St. 2. No. 1. St. 4. No. 5. Knape Krit. Ann. d. Staats-A. K. Bd. 1. St. 1. S. 160. Elvert Aerztl. Unters. d. Gemüthszustandes, S. 75. Hall. A. L. Z. 1810. No. 301.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von den bey Leichnamen nöthigen gerichtlich medizinischen Untersuchungen.

§. 384.

Gerichtlich medizinische Untersuchungen menschlicher Körper nach dem Tode können nothwendig werden:

1. Wenn ein Mensch irgendwo und unvermuthet todt gefunden wird, oder ohne aufzufindende Ursache schleunig und unerwartet gestorben ist *).

2. Wenn bey einem schleunigen Todesfalle der Verdacht entstehet, oder auch die Angabe geschiehet, daſs der Tod durch eigene oder durch fremde, entweder verübte Gewalt oder Vergiftung erfolgt sey.

3. Wenn zwey sich nahe angehende Personen todt gefunden werden, und dabey wegen Erbschaft die Frage über die Priorität des Todes entstehet.

4. Wenn menschliche Knochengerippe a) oder einzelne Theile eines todten Körpers b) gefunden werden.

a) s. v. Nettelblatts Archiv, Bd. 1. S. 29. Daniels Samml. mediz. Gutachten. Cas. 58.

b) s. Pyl's Aufsätze. Samml. 4. S. 157.

*) Schriften über die schleunigen Todesfälle s. in m. Bibl. med. forens. p. 136.

§. 385.

In dem ersten Falle muſs der gerichtliche Arzt ausmitteln, ob eine gewaltsame Verletzung oder Vergiftung Statt gefunden habe, oder ob eine dem Körper einheimische Todesursache zum Grunde liege, oder ob irgend ein äuſserer unglücklicher Zufall den Tod bewirkt habe.

§. 386.

In dem zweyten Falle ist die gerichtlich medizinische Untersuchung mit der gröſsten Vorsicht und Umsicht anzustellen, da schon oft die Angabe eines Selbstmordes geschehen ist, wo der Tod entweder durch fremde Gewalt oder durch innere Krankheit hervorgebracht wurde, und da eben so oft auch eine Anschuldigung einer tödtlichen Verletzung oder einer Vergiftung geschehen ist, wo entweder ein Selbstmord [a]), oder ein durch Unglücksfall geschehene Todesart Statt hatte [b]), oder wo der Mensch an einer Krankheit oder an einem inneren widernatürlichen Zustande gestorben war [c]).

a) s. Einen solchen Fall in meinem praktischen Handbuche für Physiker Bd. 3. S. 227.

b) Dergl. Fälle habe ich in meiner gerichtl. med. Praxis mehrere gefunden.

c) So haben wir Fälle, wo es erwiesen wurde, daſs Menschen an einem hitzigen Fieber (s. M. Alberti Tom. 2. Cas. 18. Tom. 3. Cas. 20. Hasenest Mediz. Richter, Pars 3. Cas. 15. Büttner Aufricht. Unterricht, Cas. 44 — 52. Pyl's Aufsätze, Samml. 8. Cas. 16), an der Lungenentzündung (s. Büttner Cas. 63. Pyl's Magazin, Bd. 2. S. 541), an der Wassersucht (s. Büttner, Cas. 60. 67), an Verderbnissen der Eingeweide (s. Büttner Cas. 72. Metzgers Vermischte Schriften, Bd. 3. Cas. 6. S. 192), an einer Indigestion (s. m. prakt. Handbuch f. Physiker, Bd. 3. S. 292. Richters Chir. Bibl. Bd. 4. S. 42), an der Läusesucht (s. m. prakt. Handb. f. Phys.

Bd. 3. S. 246.), an Selbstentzündung und an widernatürlichen inneren Zuständen, als Intussusceptionen der Gedärme (s. Richters Chir. Bibl. Bd. 6. S. 91), Verlust der Zusammenziehungskraft des Herzens wegen widernatürlicher Erweiterung und Vergröſserung desselben (s. Abh. d. phys. med. Societ. zu Erlangen, Bd. 1. S. 323.) gestorben waren.

§. 387.

Der dritte Fall kann Statt finden [a]), wenn zwey oder mehrere in Verwandtschaft stehende Personen bey dem Einsturz eines Hauses, bey einem Schiffbruche, bey einem Falle in einen Abgrund, bey einer Feuersbrunst, im Kohlendampfe, in Schlachten, bey ansteckenden Seuchen, durch Vergiftung, durch den Blitz umkommen, oder eine Gebärende mit dem Kinde bey der Geburt stirbt *).

a) s. Zacchiae Quaest. med. leg. a. m. O. Pyl's Aufsätze, Samml. 1. S. 23. Foderé Les loix eclairées, Tom. 1. Chap. 16. p. 407. Mahons Medecine legale, Tom. 3. p. 152. Metzgers Gerichtl. med. Abh. Th. 2. S. 155.

§. 388.

Ist die Priorität des Todes zweifelhaft zwischen Personen verschiedenen Geschlechts, so ist unter gleichen Umständen anzunehmen, daſs das Weib früher gestorben sey als der Mann.

Ist sie zweifelhaft zwischen Personen einerley Geschlechts, so muſs auf die Körperbeschaffenheit, die mehrere oder mindere Verletzung, die gröſsere oder geringere Heftigkeit der Zufälle, und die stärker oder schwächer eingetretene Fäulniſs Rücksicht genommen werden.

Ist sie zweifelhaft zwischen erwachsenen Personen

*) I. Carmon De praesumto ordine mortalitatis commorientium in linea recta. Rostockii 1712.

ungleichen Alters, so ist anzunehmen, daſs die ältere früher gestorben sey. Sind beyde Personen unter 15 Jahren, so ist anzunehmen, daſs die jüngere früher gestorben sey. Ist eine Person unter 15, die andere über 60 Jahre, so ist anzunehmen, daſs die ältere früher gestorben sey. Ist der Tod eines Erwachsenen und eines Kindes gleichzeitig durch Verblutung erfolgt, so ist anzunehmen, daſs der Tod des Kindes früher erfolgt sey.

§. 389.

Sind bey einer Geburt Mutter und Kind gestorben, so kann die Untersuchung, ob das Kind schon vor oder erst nach der Geburt gestorben sey, in manchen Fällen oft schon allein zureichendes Licht geben, wenn der gerichtliche Arzt sich dabey in eine ganz specielle Untersuchung aller Umstände, die irgend Aufschluſs geben können, einläſst. Greift aber der Ausspruch eines Gerichtshofes den physisch medizinischen Gründen vor [a]), so ist freilich die Untersuchung überflüssig.

a) Wie z. B. das vormalige Kammergericht zu Wetzlar festsetzte, daſs in einem zweifelhaften Falle dieser Art allemahl die Praesumtion für den früheren Tod der Mutter angenommen werden solle. s. Valentini Pandect. med. legal. Pars 1. Sect. 1. Cas. 1.

§. 390.

Um in dem vierten Falle richtig urtheilen zu können, muſs der gerichtliche Arzt nicht nur mit den Verschiedenheiten der Menschen- und Thierknochen und der übrigen Theile von Menschen- und Thierkörpern, sondern auch besonders mit den Unterschieden der Menschenknochen und anderen Theile, sowohl unter sich, als auch in Rücksicht des Geschlechts und Alters zureichend bekannt seyn und dieselben alle sorgfältig berücksichtigen [a]).

a) s. Sue Memoires pres. Tom. 2. p. 575. Reil's Archiv, Bd. 7. Heft 1. No. 1. Fleischmann Anleitung, S. 55. Metzgers System, Ausg. von Remer.

§. 391.

Bey keinem noch frischen anscheinlich todten Körper, am wenigsten dem eines Ertrunkenen, eines im Kohlendampfe oder durch Erdrosseln und Ehrenken Erstickten, durch Verblutung ohnmächtig und durch Gifte apoplektisch gewordenen Menschen darf der gerichtliche Arzt die Obduction zu frühe unternehmen [a]), wenigstens nicht eher, als bis er sich von dem wirklichen Tode des Körpers vollkommen überzeugt hat *). Wenn gegründete Zweifel an demselben obwalten, so darf er die Anwendung keines der erforderlichen Belebungsmittel versäumen.

a) Im Preufsischen dürfen die Leichen erst 24 Stunden nach dem Tode secirt werden. s. Kopps Jahrbuch, Bd. 5. S. 321.

*) H. Wolff Zwey Schreiben über die Zeichen des Todes. Altona, 1788.

Mayers Abh. von den Zeichen des wirklich erfolgten Todes und von der zur Verhütung des Lebendigbegrabens nöthigen Vorsicht bey Behandlung der Leichen. Berlin, 1794.

Ueber die Fäulnifs lebender und todter Körper. Hildburghausen, 1795.

A. v. Stiprian Luiscius Zur Beantwortung der Frage: welches sind die Ursachen der Fäulnifs in vegetab. u. animalischen Substanzen, und welches die Erscheinungen und Wirkungen, die durch sie in ihnen erzeugt werden? A. d. Holl. Marburg, 1800.

I. Müller Ueber den Scheintod. Herausg. von G. F. Vend. Würzb. 1815.

A. Seybert Abh. über die Fäulnifs des Bluts im lebenden thierischen Körper, a. d. Engl., neue Aufl. Berlin und Leipzig, 1816.

ERSTE ABTHEILUNG.
Von den Untersuchungen todter neugeborner Kinder.

§. 392.

Neugeboren nenne ich ein Kind so lange, als das an dem Nabel desselben befindliche Ende der Nabelschnur noch nicht vertrocknet ist und sich noch nicht von dem Nabel getrennt hat. Diese Bestimmung hat wohl entschieden vor allen anderen bisher angegebenen, unter denen überdieſs eine groſse Verschiedenheit herrscht [a]), den Vorzug, weil das angegebene Merkmahl als das einzige beständige äuſsere Zeichen angesehen werden kann.

a) Man vergleiche nur einmahl den Begriff im Königl. Preuſs. Landrechte (24 Stunden) und in den Anmerkungen zu dem Königl. Bayerschen Strafgesetzbuche (3 Tage) mit den von Grollmann, Klein, Paaltzow und Steltzer angegebenen Begriffen.

Nach den Tagen nach der Geburt kann und darf der Begriff eines neugebornen Kindes nicht bestimmt werden, da bey gefundenen unbekannten Kindern die Zeit nach der Geburt durchaus unbekannt ist.

§. 393.

Die Untersuchungen todter neugeborner Kinder werden erfordert, damit ausgemittelt werden könne: 1. ob ein solches Kind reif und zeitig, oder unreif und unzeitig sey; 2. ob es noch vor dem Anfange des selbstständigen Lebens, oder erst nach demselben gestorben sey; 3. an welcher Todesart es gestorben sey.

Was zu dem ersten Zwecke bey der Untersuchung und Beurtheilung erforderlich ist, das ist schon oben §. 176 — 192 gelehrt worden. Es dürfen daher hier nur die Untersuchungen zu den beyden letzten Zwekken in Betrachtung kommen.

Erstes Kapitel.

Von den zur Ausmittelung des vor oder nach dem Anfange des selbstständigen Lebens erfolgten Todes erforderlichen Untersuchungen todter neugeborner Kinder.

§. 394.

Im Civilrechte entstehen die Fragen, ob ein neugebornes todtes Kind rechtmäfsig ist, ob es erbfähig ist [a]), ob es bey einem gleichzeitigen Tode der Mutter und des Kindes die Mutter überlebt hat, oder nicht.

Im Criminalrechte kömmt der Verdacht oder die Beschuldigung eines Kindermords vor.

In allen diesen Fällen ist zu wissen nöthig, ob ein Kind selbstständig zu leben angefangen hat, oder nicht*).

a) Dafs auch in diesem Falle die Frage nach dem selbstständigen Leben erfordert wird, haben schon Schreyer (in s. Schrift Ueber die Lungenprobe, S. 27). Ploucquet (s. Nova pulmon. docimasia, S. 2. und Ueber Erfordernisse der Erbfähigkeit §. 66) u. A. gezeigt.

§. 395.

Nur in dem einzigen Falle, wenn ein neugebornes Kind unmittelbar oder doch sehr bald nach der Geburt besichtiget wird, und offenbare Zeichen eines bedeutenden Grades von Fäulnifs an demselben angetroffen werden, läfst sich ohne eine specielle vollständige Obduction mit Gewifsheit entscheiden, dafs das Kind noch vor dem angefangenen selbstständigen Leben gestorben sey [a]).

a) Beyspiele schon in der Gebärmutter abgestorbener und in Fäulnifs übergegangener Kinder findet man in Miscellan.

*) Schriften über die Untersuchungen dieser Art s. in m. Bibl. med. forens. p. 141.

phys. med. Dec. 1. Ann. 1. p. 10. Dec. 2. Ann. 10. p. 45. Ich habe selbst mehrere Mahle evidente Fälle der Art gesehen.

§. 396.

Die offenbaren Zeichen wirklich eingetretener Verwesung sind folgende:

Die Leichenausdünstung, welche bey dem Beginnen der Verwesung nur säuerlich zu seyn pflegt [a]), ist im Verlaufe derselben faulicht und aashaft [b]). Das Gesicht und der ganze Körper ist aufgedunsen und welk. Die Oberhaut ist weich, feucht, mifsfarbig (grünlich, blau, braun, purpurroth, orangegelb, grau und schwarz untermischt), und läfst sich leicht abschälen; unter ihr sind die weichen Theile welk, weich und zum Theil wohl breyicht zu fühlen. Die Fontanellen sind ohne Zeichen äufserer Verletzung zusammengefallen, und unter ihnen das Gehirn als eine breyichte Masse fühlbar. Die Häute zwischen den Näthen am Kopfe sind welk, die einzelnen Schädelknochen leicht hin- und her zu bewegen. Die Augenlieder sind mifsfarbig, die Augäpfel zusammengefallen, die Hornhaut ist trübe. Die Nabelschnur ist gelblichgrün, welk, stinkend und leicht zerreifsbar.

a) s. Augustins Repertorium, Bd. 1. St. 2. S. 4.

b) s. Hermbstaedts Bulletin, Jahr 1811.

§. 397.

Nie darf man aber aus einem oder dem anderen der angegebenen Zeichen auf wirklich eingetretene Verwesung schliefsen [a]). Nur wenn man diese Zeichen vereinigt antrifft, ist man zu dem Schlusse vollkommen berechtiget.

Es genüget aber noch nicht, blofs im Allgemeinen zu erfahren, ob Fäulnifs da ist, sondern es mufs auch der Grad der Fäulnifs beachtet werden, um auch

über die wahrscheinliche Dauer des Todes Auskunft geben zu können.

a) So läſst sich z. B. die Haut auch an neugebornen, nach dem Anfange des selbstständigen Lebens erst verstorbenen Kindern leicht abschälen, bey angebornen Hautkrankheiten, z. B. dem Pemphygus (s. Henke Lehrb. d. gerichtl. Med. §. 528), bey Kindern, die im Wasser, besonders warmen Wasser gelegen haben, die abzehrend gestorben sind, die noch nicht reif und zeitig sind.

So kann die grüngelbliche Farbe der Nabelschnur bey lebend gebornen Kindern nach Osiander (s. Denkwürd. Bd. 1. St. 1. S. 423) vom Verderben der Sulze in der Scheide der Nabelgefäſse herkommend angetroffen werden.

§. 398.

In allen anderen Fällen, ohne Unterschied, ist ohne eine vollständige Obduction mit Zuverlässigkeit nicht auszumitteln, ob ein todtes neugebornes Kind noch vor dem Anfange des selbstständigen Lebens gestorben sey, oder nicht. Auch selbst in dem Falle, wenn das Kind wirklich schon längere Zeit vor der Geburt gestorben ist, kann, wenn die Untersuchung erst längere Zeit nach der Geburt vorgenommen wird, die Anwesenheit aller Zeichen der Fäulniſs nichts für die Annahme des Todes vor dem Anfange des selbstständigen Lebens beweisen: da die Fäulniſs auch erst nach demselben begonnen haben und zu dem angetroffenen Grade gediehen seyn kann.

§. 399.

Wenn sich nun aber die Zeit des Eintritts der Fäulniſs nicht für alle Fälle nach Tagen bestimmen läſst: so muſs bey der wahrscheinlichen Bestimmung der Eintrittszeit auf Jahreszeit, Witterung, Ort und Art der Aufbewahrung des Körpers Rücksicht genommen werden, um die Möglichkeit des Eintretens der

Fäulniſs nach dem Anfange des selbstständigen Lebens in der gegebenen Zeit richtig beurtheilen zu können.

§. 400.

Die zur Ausmittelung des vor oder nach dem Anfange des selbstständigen Lebens erfolgten Todes anzustellende Untersuchung todter neugeborner Kinder gehöret allerdings zu den schwierigsten Untersuchungen des gerichtlichen Arztes, weil dabey so viele Rücksichten nöthig sind, um Schlüsse zu begründen, deren Prämissen weder in der Natur des Organismus, noch in den jedesmahligen Umständen Widersprüche finden dürfen. Darum ist der gerichtlichen Arzneywissenschaft eine specielle Anleitung zu diesen Untersuchungen höchst nothwendig.

§. 401.

Auch bey den zur Untersuchung kommenden neugebornen Kindern können dem gerichtlichen Arzte Zweifel an dem wirklichen Tode derselben entstehen, zumahl wenn solche Kinder bereits begraben waren, und die Möglichkeit, daſs sie entweder noch lebend oder doch nur im Scheintode gewesen sind, durch irgend einen Umstand den Schein der Wahrscheinlichkeit gewinnet. In diesem Falle sind solche Zweifel um so gerechter, als die Erfahrung bewiesen hat, daſs solche Kinder bey gehemmten Athemholen noch eine kurze Zeit fortleben können [a]).

Bey gerechten Zweifeln an dem wirklichen Tode des Kindes darf kein Mittel zur Belebung des Kindes unversucht gelassen werden, auch selbst dann nicht, wenn vorherzusehen ist, daſs wegen der durch die Anwendung der Belebungsmittel veränderten Beschaffenheit eines Organs die Resultate der Obduction entstellet werden und an ihrer Zuverlässigkeit verlieren könnten [b]).

a) Es ist sogar ein Fall erzählt, daſs ein Kind 7 Stunden lang gelebt haben soll. s. Bohn De renunciatione vulnerum, p. 355. Brühiers Abh. in der Uebersetzung, S. 295.

b) Wie es z. B. mit dem Einblasen der Luft in die Lungen der Fall ist.

§. 402.

Zu der Vermuthung, daſs das organische Leben aller organischen Gebilde des Kindskörpers noch nicht aufgehöret hat, also das Kind noch nicht wirklich todt, sondern nur scheintodt sey, wird man berechtiget, wenn bey dem Mangel der Merkmahle des wirklich vorhandenen Lebens das Kind noch warm und in den Gelenken beweglich ist, frisch und unversehrt aussiehet, wenn die Hornhaut der Augen noch helle und klar, das Auge glänzend, gewölbt und prall ist, die Lippen weder ganz weiſs noch blau sind, die Unterkinnlade und die Zunge sich noch bewegen lassen, und wenn aus dem noch frisch aussehenden Ende der Nabelschnur noch etwas Blut hervortritt.

§. 403.

Als Kennzeichen des wirklichen Todes aber gelten folgende Merkmahle:

Athemholen, Pulsation des Herzens und der Arterien, äuſsere Bewegung und Empfindung fehlen, der Körper ist entweder ganz steif und unbiegsam, oder ganz welk. Die groſse Fontanelle ist gesenkt, die Hornhaut trübe und eingefallen, die Unterkinnlade herabhängend, der Schlieſsmuskel des Mastdarms erschlafft und unthätig. An den unten gelegenen Theilen des Körpers sind die gewöhnlichen Todtenflecken sichtbar. Der Rücken, die Lenden und die Hinterbacken, oder auch andere Stellen des Körpers, auf welchen derselbe gelegen hat, sind platt gedrückt [a]), so daſs gleichsam ein scharfer vorstehender Rand die plattgedrückten

Theile umgiebt. Es zeigen sich endlich auch wohl gar schon Zeichen der wirklichen Fäulniſs.

Auſser den beyden zuletzt genannten Zeichen geben keine der übrigen einzeln die Gewiſsheit des allgemeinen organischen Todes; sondern es ist zur gewissern Annahme desselben das Beysammenseyn aller oder doch der mehresten erforderlich.

Setzen andere angetroffene Umstände schon den wirklichen Tod des Kindes auſser Zweifel [b]), so bedarf es keiner weiteren speciellen Aufsuchung der Kennzeichen des wirklichen Todes.

a) Dieses von Blumenbach zu den sichersten Unterscheidungszeichen des wirklichen Todes von dem Scheintode gezählte Merkmahl habe ich viele Jahre schon als solches bestätiget gefunden.

b) Z. B. wenn absolut tödtliche Verletzungen an dem Leichname gefunden werden.

§. 404.

Wenn die Frage, zu deren Entscheidung die gerichtlich medizinische Untersuchung todter neugeborner Kinder führen soll, nicht genauer und richtiger bestimmt wird, als sie bisher in den mehresten Lehrbüchern der gerichtlichen Arzneywissenschaft gestellet worden ist: so kann die Untersuchung unmöglich weder zweckmäſsig vorgenommen werden, noch die Beurtheilung der bey derselben angetroffenen Umstände für den Richter genügend ausfallen.

Die Frage, welche durch die in diesem Kapitel vorkommende Untersuchung zur Entscheidung gebracht werden soll, kann und darf keine andere seyn, als diese:

Ob der Tod des Kindes noch vor dem Anfange des selbstständigen Lebens, oder erst nach demselben erfolgt sey? [a]).

a) Ich weiſs wohl, daſs es Criminalisten giebt, welche in dem Wahne stehen, daſs ihnen in Kindsmordsfällen nur zu wissen nöthig sey, ob das Kind bey Empfang der Verletzung überhaupt gelebt habe, oder nicht, und daſs ihnen auf den Unterschied des Lebens, ob dasselbe selbstständig gewesen sey, oder nicht, nichts ankomme. Ich weiſs auch, daſs eben diese Vorstellung der Criminalisten die Lehrer der gerichtlichen Arzneywissenschaft zum Theil verleitet hat, derselben gemäſs ihre Lehre zu bearbeiten. Ich halte mich aber nach meiner innigsten Ueberzeugung zu dem Ausspruche berechtiget, daſs die Criminalisten hierinnen in einem der Sache der Gerechtigkeit offenbar nachtheiligen Irrthume sind, und darum halte ich mich für verpflichtet, diesem Irrthume entgegenzuarbeiten.

§. 405.

Es stehet in der gerichtlichen Arzneywissenschaft als allgemeiner Grundsatz fest, daſs es in allen gerichtlich medizinischen Fällen des gerichtlichen Arztes unerläſsliche Pflicht sey, bey einer jeden Untersuchung alles, was auf den in Rede stehenden Gegenstand derselben Bezug hat, erschöpfend zu untersuchen, und aus dem, was sich bey derselben ergeben hat zu schlieſsen, was er nach den geltendsten Grundsätzen seiner Wissenschaft daraus zu schlieſsen vermögend und berechtiget ist, unbekümmert darum, ob und wie der Richter davon Gebrauch machen kann und will.

Darum ist es also auch nicht in Zweifel zu ziehen, daſs es auch bey denjenigen Untersuchungen, von welchen in diesem Kapitel die Rede ist, des gerichtlichen Arztes Pflicht sey, der durch jenen Grundsatz vorgeschriebenen Verfahrungsregel gemäſs zu Werke zu gehen.

§. 406.

Ist der gerichtliche Arzt der alleinige naturkundige

und sachverständige Richter des Factums von seiner physischen Seite, so ist er auch berufen und verpflichtet, bey der Obduction die Natur von allen Seiten zu befragen, und aus ihren gegebenen Antworten alle die Schlüsse zu ziehen, zu welchen ihn seine Wissenschaft in den Stand setzt und berechtiget.

Leitet ihn nun seine Wissenschaft darauf, das selbstständige Leben von dem organischen zu unterscheiden, und berechtiget ihn die gerichtlich medizinische Untersuchung Schlüsse auf vorhanden gewesenes oder nicht vorhanden gewesenes selbstständiges Leben zu ziehen, so ist es seine Pflicht, dieselben überzeugend darzustellen.

§. 407.

Das zur Zeit der Verletzung oder Tödtung eines neugebornen Kindes vorhanden gewesene organische Leben läſst sich aus der Obduction gar nicht, und nur höchst selten aus Eingeständnissen über wahrgenommene Bewegung des Kindes beweisen. Auch läſst sich nur allein in dem im §. 395. angegebenen seltenen Falle, in allen übrigen Fällen aber gar nicht aus der Obduction darthun, ob ein Kind im Scheintode ermordet ist, oder ob es vorher organisch todt war.

Unterschiede die gerichtliche Arzneywissenschaft nicht das selbstständige Leben, und lehrte sie nicht, über dasselbe Untersuchungen anzustellen und daraus Schlüsse zu ziehen: so würde die gerichtlich medizinische Untersuchung, zu welcher der gerichtliche Arzt von dem Richter aufgefordert wird, keine Aufklärung zu geben im Stande seyn.

Es kann also die Unterscheidung des selbstständigen Lebens von dem organischen dem Richter keinesweges gleichgültig seyn; es muſs vielmehr auf die phy-

sischen Beweise darüber dem Richter sehr viel, wenn nicht alles ankommen.

§. 408.

Von der einen Seite kommen Fälle vor, wo eine Mutter bekennet, daſs sie bey dem Umbringen des Kindes Bewegung desselben wahrgenommen habe, wo aber der gerichtliche Arzt aus der Obduction beweisen kann, daſs das Kind dennoch keinesweges selbstständig gelebt habe. Von der anderen Seite kommen aber auch Fälle vor, wo eine Kindermörderinn von dem Leben und der Bewegung des Kindes entweder wirklich nichts wahrgenommen hat, oder doch wenigstens nichts davon wissen oder angeben will, wo aber der gerichtliche Arzt aus der Obduction beweisen kann, daſs das Kind wirklich selbstständig gelebt habe.

Es kann also die Unterscheidung des selbstständigen Lebens von dem organischen dem Richter nicht gleichgültig seyn.

§. 409.

Da der im §. 404. angegebenen Bestimmung der zu beantwortenden Frage Grundsätze der Biologie zum Grunde liegen, die, wenn sie gleich gewiſs längst bekannt und anerkannt waren, dennoch bey der bisher gewöhnlich gewesenen Stellung der Frage in der gerichtlichen Arzneywissenschaft nicht in Anwendung gebracht worden sind: so ist es nothwendig, dieselben hier anzuführen, um die veränderte Bestimmung der Frage vollkommen zu rechtfertigen.

§. 410.

Das mit dem Augenblicke der geschehenen Befruchtung in dem Eychen entstehende Leben dauert nicht nur während der Entwickelung und Ausbildung der Frucht in der Gebärmutter, sondern auch dann

noch, wenn dieselbe gereift von der Gebärmutter ausgetrieben und in die Welt gesetzt wird.

Dieses Leben des Kindes vor der Geburt zeigt von dem nach derselben erweitert begonnenen und also fortgesetzten Leben wesentliche Verschiedenheiten, die der gerichtliche Arzt nicht unberücksichtigt lassen darf, wenn er im Stande seyn soll, die bey nicht wirklich todten Kindern nach der Geburt möglichen verschiedenen Fälle richtig zu unterscheiden und zu beurtheilen [a]).

a) Ein Kind kann 1. in einem Scheintodte, d. i. in einem Zustande, in welchem das bisherige Leben in seinen Aeufserungen gehindert oder gestört ist, zur Welt kommen. 2. Es kann in einem Zustande zur Welt kommen, wo die Aeufserungen des bisherigen Lebens frey geblieben sind, wo aber Hindernisse des Uebergangs des bisherigen Lebens in das erweiterte neue Leben vorhanden sind, und also die Aeufserungen des neuen Lebens nicht geschehen. 3. Es kann in einem Zustande zur Welt kommen, wo das vorhandene bisher geführte Leben durch keine äufsere Ursache gehindert ist, in das neue erweiterte Leben überzugehen, und wo die Aeufserungen des neuen Lebens ungestört vor sich gehen.

§. 411.

Das Leben des Kindes vor der Geburt, welches man mit Recht das Foetusleben nennen kann, äufsert sich nur durch Thätigkeit der Bildungskraft; die übrigen Aeufserungen der Lebenskraft finden in dem ganzen Foetusleben noch nicht Statt, obgleich sie alle allmählig vorbereitet werden.

Dieselbe Unthätigkeit, welche bey vielen anderen Organen des Körpers angetroffen wird, finden auch in den Lungen Statt, und dieserhalb ist der Zustand des Foetus in der Gebärmutter dem Zustande derjenigen Thiere gleich zu achten, welche gar keine Lungen haben.

Das Foetusleben ist blofs ein organisches vegetirendes ganz abhängiges; das Leben des Kindes nach der Geburt aber ein organisches und thierisches zugleich, also ein selbstständiges, dessen Bedingung aber allerdings das organische ist.

Das blofs organische oder Foetusleben hört als solches erst auf, wenn das Blutsystem des Kindes nicht mehr mit dem der Mutter zusammenhängt [a]).

a) Dafs der Kreislauf des Bluts zwischen der Mutter und dem Kinde zwar nicht als ein Continuum, aber doch als ein Contiguum bestehet, bedarf hier keiner Erklärung.

§. 412.

Das selbständige Leben, welches man auch mit Recht das Respirationsleben nennen kann, beginnet erst mit dem Momente der Einwirkung des positiven Lebensprincips aus der Athmosphäre auf den Kindskörper [a]), wobey der Kreislauf des Bluts auf den ihm für das selbstständige Leben bestimmten und nunmehr ganz geöffneten Wegen in sich selbst zurückzutreten beginnt. Es steigt mit jedem Athemzuge, bis die negative Organisation des Kindes aus dem vorigen Leben so weit zurückgetreten ist, als ein freyes selbstständiges Leben, zu welchem eine eigene entgegenwirkende Thätigkeit erfordert wird, es nothwendig macht.

a) Ich brauche mich hier nicht darauf einzulassen, ob das Blut bey dem Athemholen nur allein Kohlen- und Wasserstoff absetzt, oder auch zugleich Sauerstoff einnimmt.

§. 413.

Einem schon gebornen Kinde kömmt, so lange es noch nicht geathmet hat, und so lange der Kreislauf des Bluts dadurch noch nicht bestimmt ist, in sich selbst zurückzutreten und die eigene entgegenwirkende Thätigkeit zu erwecken, das selbstständige Leben noch nicht zu, wenn ihm gleich sein bisher geführtes Leben noch eine Zeit lang zukommen kann.

Werden aber die Hindernisse der Einwirkung des Lebensprincips aus der Athmosphäre nicht bald gehoben, also die Verbindung des organischen Lebens mit dem thierischen, oder das selbstständige Leben nicht bald hervorgebracht: so tritt bey dem aufgehörten Uebergange des Bluts aus der Mutter in das Kind, als der Bedingung des organischen Lebens, der allgemeine organische Tod ein, ohne daſs das neue Leben angefangen ist.

§. 414.

Diesen hier vorgetragenen Grundsätzen der Biologie ist die Erfahrung, daſs ein Kind in der Mutter noch leben kann, wenn gleich diese schon wirklich todt ist, keinesweges widersprechend.

Was von anderen organischen Gebilden im Körper gilt, daſs eins noch eine Zeit lang fortleben kann, wenn das organische Leben mehrerer anderer schon dahin ist, das gilt auch von dem Kinde im Mutterleibe. Dieses Leben ist aber deshalb keinesweges ein selbstständiges Leben.

§. 415.

Die Respiration ist also die erste Thätigkeit des selbstständigen Lebens. So wenig das selbstständige Leben ohne Respiration Statt haben kann, so wenig kann die Respiration vor dem Anfange des selbstständigen Lebens schon vorhanden seyn.

Bey der Respiration reifer, auch wohl der Reife naher Kinder, bey denen die Luftzellen der Lungen sowohl, als auch die feinen Gefäſschen bereits so weit entwickelt sind, gelanget die Luft bis in die Luftzellen der Lungen, und dehnt sie so aus, daſs nun das Blut durch die Gefäſschen der Lungen kommen und so der kleine Kreislauf des Bluts schneller oder langsamer, kräftiger oder schwächer beginnen kann.

Bey der Respiration unreifer Kinder kann dieses noch nicht der Fall seyn, da die Entwickelung der Lungen noch nicht so weit gediehen ist, und also die Luft bey ihnen noch nicht in die Luftzellen der Lungen, sondern nur bis in die Luftröhre und die Bronchien kommen kann.

§. 416.

Daſs der Zweck des Athemholens sey, das Blut chemisch zu verändern, leidet gar keinen Zweifel und Widerspruch, wenn es auch gleich nicht als der alleinige, der einzige Zweck angesehen werden kann.

So lange das Kind noch nicht geboren ist, und das eyrunde Loch im Herzen, der ductus arteriosus Botalli, der ductus venosus Arantii, die arteriae umbilicales und die vena umbilicalis noch den Blutumlauf zwischen Mutter und Kind gestatten, so lange dauert auch das rein organische Leben des Kindes noch fort, und das Blut erlangt die zur Erhaltung dieses Lebens nöthige Veränderung, die vorzüglich in die Oxydirung zu setzen ist, auf die dem Foetusleben eigenthümliche Art. Es ist aber die Respiration noch ganz und gar nicht erforderlich [a]).

a) Oken nennt diese Art der Oxydirung des Bluts im Foetus auch, obgleich sehr uneigentlich, einen Athmungsprozeſs. s. von Siebold Lucina, Bd. 3. St. 3. S. 294.

§. 417.

Man trifft auch wirklich bey dem ungebornen und todtgebornen reifen Kinde lauter der Respiration widersprechende Umstände an *).

*) Th. Bartholinus De pulmonum substantia et motu. Hafn. 1663.

M. Ettmüller resp. I. Neucranz De obstrus. respiration. hum. negot. Lips. 1676.

I. Swammerdamm De respiratione usuque pulmonum. Lugd. Bat. 1677.

Der Bogen, welchen die Rippen bilden, ist flacher, das Brustbein ist dem Rückgrathe näher, das Zwergfell höher gegen die Brusthöhle gewölbt [a]). Dabey ist noch der Raum für die Lungen [b]) durch den Umfang des in seinem Herzbeutel eingeschlossenen Herzens, durch die gröfsere Thymusdrüse und durch die eigenthümliche Lage des Kindes im Mutterleibe [c]) verengert [d]).

Die Luftröhre ist wegen der Krümmung des Halses eng, und der linke Luftröhrenast mehr nach hinten geneigt [e]). Die Stimmritze nähert sich wegen der Vorbeugung des Kopfs ihrem Deckel, und wird fast ganz geschlossen erhalten [f]). Die Lungen sind dunkelroth, fast braun [g]), und von fester compacter Beschaffenheit, so dafs sie im gewöhnlichen Falle specifich schwerer als Wasser sind, und bey dem Durchschneiden keinen Luftinhalt und kein Blut verrathen.

Die Höhlen der Bronchien und Lungenbläschen, der Schlag- und Blutadern der Lungen sind nur gleichsam erst angedeutet und für mehreren Zuflufs des Bluts, als zu ihrer Ernährung, Entwickelung und Ausbildung nöthig ist, durch das foramen ovale des Her-

I. A. Zellmann praes. A. Brendel De nutritione foetus in utero materno. Viteb. 1704.

E. G. Bose Diss. 1, 2. De respiratione foetus et neogeniti. Lips. 1772.

I. G. Leonhardi De primae inspirationis verae causa. Viteb. 1776.

C. E. de Weltzien De pulmonum avtenergia in organico respirationis mechanismo. Dorpadi, 1809.

L. I. C. Mende De actione glottidis in respiratione et de usu epiglottidis adactationes. Gryphiae, 1815, Lps. 1818.

I. H. Dierbach De respirationis primae consecutionibus. Heidelb. 1816.

zens [h]) und durch den ductus arteriosus Botalli gesichert.

a) Auch bey dem gebornen unreifen Kinde, wenn es wirklich eine kurze Zeit nach der Geburt geathmet hat, bleibt diese Form des Brustgewölbes; denn das Brustbein ist noch zu unvollkommen, die zur Erweiterung des Brustgewölbes vorzüglich wirkenden Muskeln sind noch zu schwach, den Widerstand der Eingeweide der Bauchhöhle zu überwinden.

b) Bey Oeffnung der Leichname ungeborner oder todt geborner Kinder findet man zwar, daſs die Lungen den Raum der Brusthöhle nicht ausfüllen; dieses ist aber von der veränderten Lage des Kindes und der dadurch verursachten Erweiterung der Brusthöhle abzuleiten. Es widerspricht also der obigen Angabe nicht.

c) Der Kopf ist vorwärts gebeugt, der Rückgrath gewölbt, die Arme sind über die Brust zusammengebogen, die Knie nach dem Gesichte gezogen, wobey dann natürlich die Eingeweide des Unterleibes gegen das Zwergfell und die Brusthöhle zu gedrängt werden. s. Harvey Exerc. de generatione animalium, p. 353. Denmanns Midwifery, Vol. 1. p. 293.

d) s. v. Haller Elementa physiol. 39, 4, 33. Anmerkungen zu Boerhaave praelectiones Tom. 5. Pars 2. p. 459.

e) s. Roeſslein De differentiis inter foetum et adultum, p. 41. Portal in memoires de Paris, 1769. p. 549.

f) s. Roeſslein a. Schr. p. 40.

g) Bey unreifen Früchten mehr weiſslich, wie Wrisberg in s. descriptione embryonum bemerkt.

h) Oken a. a. O. S. 311, läugnet zwar das Daseyn desselben; doch ist das wirkliche Daseyn desselben keinesweges zu bezweifeln.

§. 418.

Demungeachtet ist die Möglichkeit der Respiration in der Gebärmutter behauptet worden und hat zu allen Zeiten, selbst noch in der neuesten Zeit, Vertheidiger gefunden, die sich alle auf Beobachtungen und Erfahrungen berufen *) [a]).

*) Schriften hierüber s. in. m. Bibl, med. forens. p. 144.

Einige behaupteten sogar die Möglichkeit, dafs das noch in seinen Häuten eingeschlossene, in der Gebärmutter befindliche Kind athmen und sogar schreyen könne, und beriefen sich gleichfalls dabey auf Erfahrungen b). Dafs diesen aber nothwendig Selbstbetrug zum Grunde gelegen haben müsse, bedarf wohl keines weiteren Beweises, da die Möglichkeit allen geltenden physischen und physiologischen Grundsätzen widerspricht c). Auch ist diese Behauptung von vielen Anderen längst schon als ungereimt dargestellet und verworfen worden.

a) s. Whytt On vital motions, Sect. 9. Boyle Works, Vol. 1. p. 110. Miscell. phys. med. Dec. 1. Ann. 2. p. 138. Halleri Elem. physiol. Tom. 8, 5, 2. Herholdt Nord. Archiv, Bd. 1. St. 2. No. 8. Fickers Beyträge zur A. W. Heft 2. S. 123. Metzgers Gerichtl. med. Abh. Th. 1. S. 143. Fickers Erklärung in med. chir. Zeitung, 1810, Bd. 2. Beylage No. 44.

b) s. Schurig Embryologie. Halleri Elem. physiol. Knape und Hecker Kritische Jahrbücher, Bd. 2. Th. 1. S. 124. In der neueren Zeit hat noch Spangenberg (s. Horns Archiv, Bd. 3. Heft 1. S. 165) das Piepen der Küchlein im Eye nach Needham (in disqu. de format. foetus, Cap. 3.) als Beweis für die Möglichkeit des Athmens und Schreyens des Kindes im Eye angeführt.

Mehrere Schriften s. in Ploucquet Taitia Bibl. Tom. 3, und Dessen Supplem. Tom. 1 und 3.

c) Schallgrüber (in d. Wiener A. L. Z. Intell. Bl. 1813. No. 31) hat mit Unrecht in dem in der Luftröhre todtgeborner Kinder angetroffenen Fruchtwasser einen Beweis des geschehenen Athmens im Mutterleibe anzutreffen geglaubt. Wenn ich auch zugeben wollte, dafs die in der Luft- und Speiseröhre angetroffene wenige Feuchtigkeit wirklich Fruchtwasser wäre: könnte denn das wenige Fruchtwasser nicht ohne Athmen in die Luftröhre, nicht ohne Schlucken in die Speiseröhre gelangen, wenn bey zunehmender Entwickelung des Kindes die Wände dieser Theile sich in einem geringen

Grade von einander zu entfernen beginnen, damit ihre grö-ſsere Ausdehnbarkeit vorbereitet werden könne?

§. 419.

Andere nahmen die Möglichkeit des Athmens in der Gebärmutter wenigstens dann an, sobald die Eyhäute zerrissen sind und das Fruchtwasser abgeflossen ist [a]).

Aber auch diese Behauptung ist von Anderen längst widerlegt und verworfen worden [b]).

a) Z. B. Overkamp (in s. Med. chir. Schriften und in d. Oeconomie anim., Cap. 12. S. 137), Bohn (De renunc. vuln. p. 174), Morgagni (De sed. et caus. morb., T. 1. Ep. 19. Art. 45. u. 47. p. 382, 383), de Gorter (Filos. Verhandel. 3), Osiander (Neue Denkw., Bd. 1. St. 2. §. 67), Annalen der Entb. Anst. zu Göttingen a. m. St. Götting. gel. Anzeigen, 1809. Bd. 1. S. 150), Ficker (Beytr. zur A. W., Heft 2. S. 123. Med. chir. Zeitung, 1802. Bd. 2. S. 358. 1810, Bd. 2. S. 305), Thilenius (s. Loders Journal, Bd. 4. St. 4. S. 638), Knape (a. a. O. S. 128), Wigand (Hamb. Magazin f. d. Geb. H. 1807, St. 1).

Idema und Croeser (in ihren Schriften) wollten sogar das Schreyen nach gesprungener Blase selbst gehört haben.

b) Auſser Schellinger, Wierdsma und Roukema, welche nur besonders gegen Idema und Croeser aufgetreten sind, nenne ich hier folgende: Camper (in s. Abh. Von den Kennzeichen des Lebens), Roederer (De suffocatis §. 10. p. 313), Metzger (in s. Systeme und in s. Ger. med. Abh. Theil 1. S. 143. Formey Ephemeriden Bd. 1. Heft 4. S. 25), Ploucquet (in Comment. med. Sect. 1. p. 247), Roose (in Grundriſs med. ger. Vorles. S. 33.), und Schmidtmüller (in Handb. der Staats-A. K. §. 369).

So viel ich auch in meinem praktischen Leben bey Geburten gegenwärtig gewesen bin und Geburten selbst gehoben habe, so habe ich doch nie ein Athmen oder Schreyen des Kindes innerhalb der Mutter bey der Geburt wahrgenommen. Wohl aber habe ich bey Manual-Operationen, be-

sonders in Wendungsfällen, gar häufig mannigfaltige Töne in den Geburtstheilen der Gebärerinn gehöret, die ich nicht deutlicher charakterisiren kann, als wenn ich sie mit denen vergleiche, die man bey dem Stopfen der Würste sehr häufig zu hören pflegt, die von der Entweichung der mannigfaltig gepreſsten und theilweise eingesperreten und wieder frey werdenden Luft zu entstehen pflegen. Diese Töne habe ich aber für das, was sie wirklich waren, genommen. Ich bin geneigt zu glauben, daſs diejenigen, die ein Schreyen des Kindes in der Gebärmutter gehört zu haben glauben, vielleicht nichts anders als diese in den Geschlechtstheilen der Mutter hervorgebrachten Töne gehört haben.

§. 420.

Betrachtet man die Möglichkeit des Athmens in der Gebärmutter nach abgeflossenem Fruchtwasser von Seiten der zum Athmen nothwendig erforderlichen Bedingungen: so wird die Annahme derselben zureichend als unzulässig erscheinen.

Die erste Bedingung des Athemholens, Integrität der Respirationsorgane ist, bey einem reifen und zeitigen Kinde freilich keinesweges zu läugnen; da aber, wie gleich gezeigt werden wird, die übrigen Bedingungen durchaus fehlen: so kann das Vorhandenseyn der ersten Bedingung allein auch nichts für die Möglichkeit des Athmens beweisen.

§. 421.

Die zweyte Bedingung des Athemholens, freye und ungehinderte Thätigkeit der Respirationsorgane, kann in dem angenommenen Falle nicht Statt finden: 1. weil der Raum in der Gebärmutter und die Lage des Kindes dieselbe hindern; 2. weil der dem Foetusleben eigenthümliche, noch bestehende freye Blutumlauf der Respiration kräftig entgegenstehet; 3. weil dem Kinde, so lange es noch in dem mütterlichen Organismus aufgenommen ist, fortdauernd den Charakter der Ne-

gativität, der alle freye Thätigkeit der Organe ausschliefst, zukömmt; 4. weil das Eindringen der Luft in den Luftkanal des Kindes durch das nachkommende Fruchtwasser nothwendig gehindert seyn mufs.

§. 422.

Die dritte Bedingung des Athemholens, die Tauglichkeit zur Respiration, kann der in der Gebärmutter eindringenden Luft unmöglich zukommen: 1. wenn eine mit feuchten Dämpfen erfüllete Luft im Freyen auch nicht geradezu und ganz untauglich zur Respiration gefunden wird [a]), so mufs sie es doch in einem eingeschlossenen Raume seyn. 2. Die Untauglichkeit der in die Gebärmutter eindringenden Luft wird durch die animalische Exhalation, welche in der Gebärmutter, zumahl zur Zeit der Geburt, Statt hat, unendlich vermehrt. 3. Dazu kömmt noch, dafs nichts vorhanden ist, was die Thätigkeit der Respirationsorgane begünstiget, vielmehr alles derselben hinderlich ist. 4. Wäre aber auch die eingedrungene Luft Anfangs wirklich respirabel, so ist sie doch keiner solchen Erneuerung fähig, wie sie zur Fortsetzung der Respiration erforderlich ist.

a) Wie Knape a. a. O., S. 141 und 142 gegen Haller behauptet hat.

§. 423.

Liefsen sich nun aber auch wirklich Fälle denken, in denen es möglich wäre, dafs unter bestimmten Umständen in die Gebärmutter eindringende Luft nach dem Verlaufen des dem Kopfe vorausgehenden Theils des Fruchtwassers in den Mund des Kindes kommen, die gröfseren Zweige der Luftröhrenäste zum Theil etwas ausdehnen und durch die natürliche Contractilität und Elasticität der Theile wieder fortgeschafft werden, ja vielleicht gar bey ihrem Durchgange durch

die Stimmritze schwache Töne hervorbringen könne: so können diese eben angegebenen Veränderungen unmöglich für wirkliches vollkommenes Athemholen und Schreyen ausgegeben werden, und unmöglich können davon in dem Kinde diejenigen Erscheinungen zurückgelassen werden, welche man bey Kindern, die wirklich geathmet und geschrien haben, der Regel nach antrifft.

§. 424.

Endlich haben Andere die Behauptung der Möglichkeit des Athmens vor der Geburt noch mehr eingeschränkt, und angenommen, daſs ein Kind wenigstens dann schon athmen könne, wenn der Kopf bis an den Hals geboren sey. Dahin gehören Beaudelocque [a]), Hagen [b]), de Haen [c]), W. Hunter [d]), le Roux [e]), W. S. Schmitt [f]), Teichmeyer [g]) und Osiander [h]).

Aber auch diese Behauptung hat natürlich ihre Gegner finden müssen, unter denen vorzüglich P. Camper [i]), Daniel [k]), Eschenbach [l]), Gehler, [m]) Meckel [n]), Roederer [o]) und Wrisberg [p]) genannt zu werden verdienen.

a) Anl. zur Entb. K. 2. Ausg. von Meckel, Bd. 1. S. 333.

b) Erläuterung s. neuen Lehrgebäudes d. prakt. Geb. Hülfe, 2. Aufl., S. 157.

c) s. Ratio medendi, Tom. 2. Cap. 9. p. 123.

d) s. Samml. auserl. Abh., Bd. 4. S. 211. Pyl's Neues Magazin, Bd. 1. St. 3. S. 408.

e) Beob. über die Blutflüsse, S. 124.

f) O. a. Schr. an mehreren Stellen.

g) Instit. med. legal., Edit. 3. p. 241.

h) Dieser behauptet, auch bey einem mit den Füſsen gebornen Kinde, wenn der Kopf noch in der Gebärmutter steckt, Athmen und Schreyen bemerkt zu haben.

i) s. o. a. Schr., S. 39.

k) Comment. de infantum nuper natorum umbilico et pulmonibus, p. 177.

l) s. Medicina legalis, edit. 2. p. 199.

m) s. Progr. de prima foetus respiratione.

n) s. Pyl's Repertor., Bd. 1. S. 49.

o) s. De suffocatis natura, §. 10. p. 313.

p) s. Progr. de respiratione prima etc.

§. 425.

Wenn durch diese Behauptung nichts anders verstanden werden soll, als was §. 423. als möglich erwähnt worden ist: so kann man dieselbe freilich zugeben. Ploucquet, Roose und Schmidtmüller haben sie ebenfalls bereits zugegeben, sind aber doch darin zu weit gegangen, daſs sie das als unvollkommenes Athemholen betrachteten. Es kann und darf aber auch kein unvollkommenes Athemholen angenommen werden, so lange noch zwischen Mutter und Kind ein communicirender Blutumlauf Statt findet und den Respirationsorganen keine freye Thätigkeit gestattet ist.

§. 426.

Wenn ein Kind mit den Füſsen zur Welt gebracht wird und so weit geboren ist, daſs nur noch der Kopf in der Scheide zurück ist: so ist bey dem unter gewissen Umständen möglichen Zutritte der Luft zu dem Munde des Kindes die Möglichkeit eines ordentlichen Athemholens und allenfalls auch wohl des Schreyens nicht ganz zu bezweifeln. Die Lage des Kindes gestattet den Respirationsorganen mehrere Freiheit, der Zusammenhang des Blutumlaufs zwischen Mutter und Kind wird durch das Kaltwerden der Nabelschnur gestöret und wohl gar gehemmt, stehet also der Respiration nicht mehr entgegen, und die zu dem Munde des Kindes gelangende Luft ist schon eher einer Erneuerung fähig [a]).

Ein solcher Fall kömmt aber wohl schwerlich in gerichtlich medizinischen Fällen bey heimlich und ohne Hülfe geschehenden Geburten vor.

a) Obgleich ich bey den vielen mir vorgekommenen Wendungsfällen und Fufsgeburten nie ein Athmen und Schreyen eines Kindes wahrgenommen habe: so mufs ich doch die Möglichkeit eines solchen in dem einzigen angegebenen Falle aus den genannten Gründen anerkennen. Kluge hat einen solchen Fall, in Horns Archiv, 1815. Heft 1. S. 127. beschrieben.

§. 427.

Sehr häufig wird unbedingt als ausgemacht angenommen, dafs leben und athmen reciproce für identisch zu halten sey. Aber es mufs dieses nothwendig den geläuterten Grundsätzen der Biologie zu Folge dahin beschränkt werden, dafs nur selbstständig leben und athmen reciproce für identisch zu halten sey [a]), indem ein organisches Leben auch ohne Athmen Statt findet [b]).

a) Auf solche Weise commentirt, ist Galens Aussage (in libr. de locis affectis, Lib. 6. Cap. 5.) auch für vollkommen richtig zu erkennen. In demselben Sinne dürfen auch nur die Erklärungen des Zacchias (Lib. 9. Tit. 2. Qu. 5), Valentinus (Pandect. 2, 7. p. 500.), Camper (a. a. O. Abtheil. 5. S. 72.) u. a. genommen werden, wenn sie nicht allen gesunden Begriffen der Physiologie widersprechen sollen.

b) In Döring und Salomon Journal für die holländ. Literatur, Bd. 1. St. 2. S. 211, ist von einem Falle vom Leben des Kindes ohne Athmen die Rede.

§. 428.

Erwiesene oder eingestandene Bewegungen des Kindes nach der Geburt beweisen keinesweges ein angefangenes selbstständiges Leben, da sie auch in dem blofs organischen Leben Statt finden können. Sie können also auch in vorkommenden gerichtlich medizinischen Fällen keinesweges den Verdacht einer gewalt-

samen Todesart erwecken, zumahl da der Uebergang des organischen Lebens in das selbstständige, durch mancherley in dem Körper des Kindes, selbst gegründete Umstände verhindert seyn kann.

Wahrgenommener oder angegebener Mangel der Bewegung des Kindes nach der Geburt kann eben so wenig zu dem Schlusse berechtigen, dafs kein Athemholen geschehen sey. Denn das Athemholen, abhängig von der Unverletztheit, nicht sowohl des Gehirns, als vielmehr des Nervi vagi, kann ohne andere Lebensäufserungen allerdings wenigstens einige Zeit Statt haben.

Mangel an Bewegung des Kindes berechtiget aber auch nicht zu dem Schlusse, dafs das Kind organisch todt sey; weil ein Kind auch im organischen Scheintode seyn kann.

§. 429.

Da also erwiesen ist, dafs das Athemholen den vorzüglichsten Beweis nicht des organischen, sondern des selbstständigen Lebens abgiebt: so folgt daraus ganz natürlich, dafs es bey der Untersuchung über das selbstständige Leben eines neugebornen Kindes auch vor allem darauf ankömmt, auszuforschen, ob das Kind geathmet hat.

§. 430.

Die ganze Untersuchung aller auf das geschehene oder nicht geschehene Athemholen Bezug habender Umstände mit allen dazu erforderlichen Beobachtungen und Versuchen nebst den daraus herzuleitenden Urtheilen und Schlüssen bezeichnete ich in der ersten Auflage dieses Handbuchs mit dem mir am zweckmäfsigsten erschienenen allgemeinen Namen: Pnevmomantia oder Athemprobe. Eben so zweckmäfsig, wenn nicht noch zweckmäfsiger, habe ich

nach der Zeit auch die Benennung: Pneobiomantie oder Respirationslebensprobe, gefunden [a]).

a) Es ist entschieden von wesentlichen Nutzen, für jene gesammte Untersuchung mit allen Beobachtungen, Versuchen, daraus herzuleitenden Urtheilen und Schlüssen einen besonderen Namen allgemein anzunehmen, damit desto gewisser die Lungenprobe davon unterschieden werde.

§. 431.

Was man Lungenprobe (docimasia pulmonum) nennen kann, ist nur ein Theil der Pneobiomantie, darf daher nicht mit dieser verwechselt oder mit ihr für gleichbedeutend angesehen werden, weil sie unmöglich diejenige Beweiskraft haben kann, welche dieser zukömmt [a]).

a) Es ist daher das höchste Unrecht, wenn man in der neueren Zeit, ohne die Pneobiomantie und die Lungenprobe gehörig und strenge zu unterscheiden, die Beweiskraft der Pneobiomantie verdächtig zu machen und der Lungenprobe ihren Werth abzusprechen gesucht hat. Rechtsgelehrte können dadurch verleitet werden, etwas zu bezweifeln, was dem wahren Sinne und den bestimmten Begriffen nach gar nicht zu bezweifeln ist. Angehende gerichtliche Aerzte können dadurch verleitet werden, bey den gerichtlichen Obductionen neugeborner Kinder etwas gleichgültiger zu behandeln, was allemahl die sorgfältigste Untersuchung verdient.
Man prüfe aber die Lehre von der Pneobiomantie nach dem von mir angegebenen Begriffe ohne Neuerungssucht und mit unbefangenem Sinne und reiner Wahrheitsliebe, und man wird ihr gewiſs nicht ihre Wichtigkeit und ihre Beweiskraft absprechen können. Was aus physischen, ewig unveränderlichen Gesetzen hervorgehet, wird, richtig verstanden, ewig Wahrheit bleiben. Sie kann entstellet, aber nie aufgehoben werden.

§. 432.

Da die hinlängliche Ausbildung des Kindes die erste Bedingung des Athemholens und also auch des selbstständigen Lebens ist: so kömmt es bey der Un-

tersuchung neugeborner Kinder-Leichname auch zuerst auf die sämmtlichen Zeichen der Reife und ihre Uebereinstimmung mit den Anzeigen der Zeitigkeit (vergl. §. 176—185) an *).

a) So erkennt man, dafs ein lebensunfähiges, wenn gleich noch organisch lebendes Kind eben so wenig selbstständig fortleben kann, als ein todtgebornes.

§. 433.

Weiter kömmt es auf die genaue Untersuchung der äufsern Form und Beschaffenheit des Brustgewölbes an.

Es mufs also darauf gesehen werden, ob der Bogen, welchen die Rippen bilden, flacher oder gerundeter, die Rippenknorpel flach oder gewölbt, das Brustbein dem Rückgrathe näher oder von demselben entfernter ist, also ob der Thorax rundlich gewölbt, oder flach und eckig ist, ob er auf beyden Seiten gleiche Wölbung hat, oder auf der rechten mehr als auf der linken, und ob der Bauch erhaben oder platter ist.

Um aber hierüber mit Bestimmtheit urtheilen und mit Gewifsheit entscheiden zu können, ist das blofse Augenmaafs nicht zureichend, sondern es mufs die Weite des Brustgewölbes in allen Durchmessern genau ausgemessen werden.

§. 434.

Die von Daniel vorgeschlagene Ausmessung des Thorax mit einem Faden gewähret nicht die erforderliche Sicherheit. Am besten geschiehet sie mit einem irgends dazu bestimmten Thoracometer, oder dem gar wohl dazu anwendbaren Cephalometer.

Eine öftere Wiederholung einer solchen sorgfältigen Ausmessung des Brustgewölbes, wobey überdiefs noch die vorkommenden individuellen Verschiedenheiten des Brustgewölbes berücksichtiget werden, mufs

auf Resultate führen, die als Norm gelten können, um mit mehrerer Zuversicht, als bisher, die angetroffene Weite des Brustgewölbes als beweisend für oder wider das geschehene Athemholen annehmen zu können.

§. 435.

Nach behutsam verrichteter Oeffnung der Brusthöhle muſs zuerst die Lage der in der Brusthöhle enthaltenen Theile untersucht werden.

Bey einem Kinde, welches noch nicht geathmet hat, stehet gewöhnlich das in seinem Herzbeutel eingeschlossene Herz unter allen übrigen Theilen am beträchtlichsten und frey hervor. Die Lungen nehmen einen kleinen Theil der Brusthöhle ein, und liegen ganz zur Seite, gleichsam hinter dem Herzen, und zwar besonders die linke an sich allemahl kleinere Lunge, und der linke Ast der Luftröhre ist mehr nach hinten geneigt als der rechte.

Bey einem Kinde, welches nach der Geburt geathmet hat und dann bald verstorben ist, ist das Herz nicht so hervorstehend, die Lungen haben einen gröſseren Umfang, nehmen also einen gröſseren Raum ein und bedecken zum Theil den Herzbeutel, gewöhnlich auf der rechten Seite mehr als auf der linken. Je länger das Kind geathmet hat, desto mehr bedekken die ausgedehnteren Lungen den Herzbeutel, auch stehet dann der linke Luftröhrenast gegen den rechten weniger zurück [a]).

a) In seltenen Fällen findet man dieses freilich nicht so, wie ich selbst einige Mahle gefunden habe. Solche Ausnahmen von der Regel haben aber dann sicher allemahl ihren Grund in einem Zusammentreffen mehrerer Umstände, welche deshalb allemal sorgfältig aufgesucht werden müssen.

§. 436.

Dabey ist aber zugleich auch mit darauf zu se-

hen, ob an und in der Brusthöhle irgend etwas Krankhaftes und Widernatürliches angetroffen wird. Dergleichen Zustände finden freilich wohl nur höchst selten Statt [a]); da indessen von Schriftstellern Fälle der Art angeführt worden sind: so darf die Aufmerksamkeit auf solche mögliche Zustände nicht aus der Acht gelassen werden, und dafs man diese Aufmerksamkeit beobachtet habe, mufs auch sowohl in dem Obductionsprotocolle, als auch in dem Viso reperto angegeben werden.

a) So viele Leichname neugeborner Kinder ich auch während meines praktischen Lebens zu untersuchen gehabt habe, so habe ich doch nie dergleichen kranke Zustände in der Brusthöhle bey neugebornen Kindern wahrgenommen.

§. 437.

Bey der Untersuchung des Luftkanals von seinem Anfange bis zu der gemachten Unterbindung mufs man auf seine Weite [a]) und sowohl äufserliche als innerliche Beschaffenheit und besonders auch darauf sehen, ob der Kehlkopf und die Luftröhre verwachsen oder durch irgend etwas verstopft oder verschlossen sind, und ob der Kehldeckel die Stimmritze verschliefst oder nicht.

Zugleich kann dann auch erforscht werden, ob eine Zurückwälzung der Zunge da ist, und ob der Mund, die Nase und der Rachen durch irgend etwas verstopft oder verschlossen sind.

a) Diese ist erfahrungsmäfsig bey Kindern, die noch nicht geathmet haben, geringer, als bey solchen, die schon geathmet haben.

§. 438.

Nach dem Herausnehmen der Eingeweide der Brusthöhle wird dann erst der verticale Durchmesser der Brusthöhle, oder die Entfernung von ihrem obe-

ren Ende bis zur höchsten Wölbung des Zwergfells ausgemessen und bestimmt.

Dann werden die Lungen 1. nach ihrer äufseren Beschaffenheit überhaupt, 2. nach ihrem gesunden oder kranken Zustande, und 3. nach ihrem frischen oder faulichten Zustande untersucht.

§. 439.

1. Was die äufserliche Beschaffenheit der Lungen betrifft, so ist Folgendes zu bemerken: Lungen von solchen Kindern, die noch nicht geathmet haben, zeigen noch nicht diejenige Beschaffenheit, welche Lungen von solchen Kindern haben, die schon wirklich geathmet, also selbstständig zu leben angefangen haben. Bey diesen sind die Lungen allemahl ausgedehnter und gröfser, sehen, (wenn das Kind nicht an Erstickung gestorben ist) blafsroth aus und erscheinen hin und wieder von dem bereits aufgenommenen Blute in den oberflächlich laufenden Blutgefäfsen bläulich. Ihre Substanz ist nicht mehr compact, sondern locker, elastisch und bovistartig, so dafs schon bey gelindem Drücken das Gefühl die enthaltene Luft zu erkennen giebt [a]).

Erscheinen einzelne Stellen der Lungen noch compact und leberfarbig, während der übrige gröfsere Theil der Lungen die vorhin angegebene Beschaffenheit hat, so deutet dieses auf ein unvollkommen geschehenes Athemholen.

a) Obgleich diese angegebene Beschaffenheit den gewöhnlichen Fall ausmacht, so kann man doch nicht in Abrede seyn, dafs Abweichungen von dieser Regel vorkommen können, deren Grund aber dann auch in den speciellen Umständen selbst leicht zu finden ist. So z. B. findet man bey todtgebornen, unreifen Kindern und bey reifen noch nicht geathmet habenden, aber noch mit organischem Leben gebornen und an einer Verblutung gestorbenen Kindern, auch bey

Kindern, denen nach dem Tode Luft eingeblasen ist, die Farbe der Lungen eben so, wie man sie bey reifen geathmet habenden Kindern antrifft. Dagegen findet man aber auch bey reifen, wirklich geathmet habenden Kindern, wenn sie entweder an Erstickung gestorben sind, oder wenn ein blutiges Extravasat in der Brusthöhle war (s. Schmitt angef. Schr. S. 243, 244), die Lungen entweder überhaupt dunkelroth, oder doch wenigstens nach hinten zu dunkelroth, aber auch dann zugleich mit Blut überfüllt.

§. 440.

2. Siehet man auf ihre gesunde oder kranke Beschaffenheit, so kann bey einem ganz frischen Zustande eine emphysematische Ausdehnung der Lungen als Krankheit, oder eine Entzündung, oder eine Verhärtung, oder eine Schleim- oder eine Eiteransammlung in den Lungen, oder eine andere Krankheit vorkommen [a]).

a) De Haen, Morgagni, Roederer, Wrisberg u. a. bezeugen solche kranke Zustände der Lungen bey neugebornen Kindern; sie kommen aber gewiſs wohl nur in höchst seltenen Fällen vor. Ich habe durchaus nie dergleichen gefunden.

§. 441.

3. Siehet man darauf, ob die Lungen ein frisches Ansehen haben, oder schon Spuren von Fäulniſs zeigen: so muſs man bemerken, daſs die Lungen unter allen weichen Theilen am spätesten von der Fäulniſs ergriffen werden [a]), und man kann in anderen Theilen offenbare Zeichen der Fäulniſs antreffen, wenn die Lungen noch eine frische Beschaffenheit zeigen [b]).

a) s. Büttner Abh. von einer zweyköpfigen Miſsgeburt, S. 11. Büttner Vom Kindermorde, Obs. 62. 63. Metzgers System, §. 321. Schmitt Versuche, S. 204.

b) Zwar widerspricht Mayer in s. Beschreibung des menschlichen Körpers, Bd. 4. S. 434, dem Obigen. Ich habe aber wirklich mehrere Mahle die Lungen noch völlig frey von allen Merkmahlen der Fäulniſs gesehen, wo in mehreren

Baucheingeweiden, und besonders in der Leber und Milz, die Zeichen derselben bereits ganz unverkennbar waren.

§. 442.

Die Zeichen der eingetretenen Fäulniſs der Lungen sind: eine blaue gelbgrünlich und grau untermischte Farbe, groſse Mürbigkeit der Substanz der Lungen selbst und der sie umgebenden Pleura, Reihen von Luftbläschen längs den Abschnitten der Lungenlappen, auch wohl emphysematische Ausdehnung in mehreren Stellen des Parenchyma selbst [a]), faulichter Geruch, in höherem Grade Veränderung der Form und Uebergang der Substanz in eine breyichte oder wohl gar fluide Masse [b]).

a) Diese beyden letzten Zeichen sind aber nur bey der Gegenwart aller übrigen Zeichen der Fäulniſs auch an anderen Theilen als solche anzusehen. Ueberdieſs findet man sie auch nicht bey allen faulen Lungen. So will Metzger die Luftbläschen an den Rändern der Lungenlappen mehr bey den im Wasser, als bey den in trockener Erde faulenden Kindern angetroffen haben. s. Dessen System, §. 322. Not. a. Dagegen kommen sie aber auch als krankhafter Zustand bey ganz frischen Lungen vor. s. Schmitt Schr. §. 41. und 412. Alberti De pulmon. subsid. exper. §. 5.

b) s. Storr Dissert. §. 232.

§. 443.

Es kömmt nun aber auch noch weiter sehr viel auf die übrige Beschaffenheit der Lungen an, welche man aber nur durch bestimmte Versuche mit denselben auszumitteln im Stande ist. Diese Versuche hat man mit dem Namen Lungenprobe (docimasia pulmonum)*) belegt.

*) Schriften über dieselben s. in m. Bibl. med. forens. p. 147.

C. G. Büttner Erörterung einiger, die Lungenprobe betreffender Fragen. Königsberg, 1765.

Rayunders De pulmonum docimasia. Groning. 1813.

§. 444.

Die Lungenprobe, welche man von den ältesten Zeiten her anstellete, bestand darin, daſs man in Wasser die Schwimmfähigkeit der Lungen prüfte; daher man sie auch späterhin die hydrostatische Lungenprobe nannte.

Zu dieser Lungenprobe hat Galen gewissermaſsen den Grund gelegt, indem er aus der Erfahrung den Grundsatz aufstellete, daſs die Lungensubstanz, welche vor dem Athemholen bey Kindern roth, schwer und compact sey, durch das Athemholen weiſs, leicht und elastisch werde [a]).

Im Jahre 1660 bestätigte Th. Bartholin diese Erfahrung noch mehr. Im Jahre 1670 stelleten Thruston [b]) und etwas später auch Rayger [c]) besondere Versuche darüber an, um daraus Beweise für oder wider geschehenes Athemholen herzunehmen. Im Jahre 1682 aber brachte I. Schreyer [d]) diese Lungenprobe zuerst vor Gericht in Anwendung. Soll also dieselbe nach ihrem Urheber genannt werden, so darf sie nicht die Galenische, sondern muſs die Schreyersche Lungenprobe genannt werden.

a) s. Galeni, L., De usu partium C. II., Lib. 15. Cap. 6. Daselbst heiſst es: substantia carnis pulmonum ex rubra gravi ac densa in albam levem ac raram transfertur.

b) s. Dessen Diatribe de respirationis usu primario. Sect. 2. p. 85.

c) s. Miscell. N. C., Ann. 6. Dec. 1. Obs. 202. p. 299.

d) s. Valentini pandect. med. leg. P. 2. Sect. 7. Cas. 9.

§. 445.

Im Jahre 1777 hat Ploucquet [a]) der bisherigen Lungenprobe noch eine zweyte an die Seite gestellet

Steegmann De vitam foetus post partum dijudicandi methodis. Heidelbergae, 1816.

und gelehrt, daſs man auch das Gewicht der Lungen sowohl an sich, als auch im Vergleiche zu dem Gewichte des ganzen Körpers untersuchen müsse, um sowohl aus dem veränderten Gewichte der Lungen an sich, als auch aus dem veränderten Verhältnisse ihres Gewichts zu dem des ganzen Körpers Beweise für oder wider das geschehene Athemholen herzunehmen*).

a) s. Dessen Comment. med. in process. crim. super homicidio, infanticidio, §. 109. seq.

§. 446.

Endlich hat auch noch im Jahre 1780 Daniel noch eine Lungenprobe hinzugefügt und gelehrt, daſs man den Umfang der Lungen und den anscheinenden Gewichtsverlust der Lungen im Wasser untersuchen solle, um auch aus dem veränderten Umfange und dem veränderten Gewichtsverluste der Lungen in dem Wasser den Beweis des geschehenen oder nicht geschehenen Athemholens zu führen [a]).

a) s. Dessen Comment. de umbilico et pulmonibus, p. 199. et seq.

§. 447.

Die Schreyersche Lungenprobe ist ungeachtet aller von Zeit zu Zeit gegen sie erhobenen Einwürfe, Zweifel und Bedenken doch bey der Ausübung der gerichtlichen Arzneywissenschaft allgemein in Gebrauch gezogen und bis auf den heutigen Tag beybehalten worden. Die Ploucquetsche ist seit ihrer Bekanntmachung nicht so allgemein, sondern nur hin und wieder angewendet worden. Die Danielsche ist in der Ausübung fast ganz vernachlässiget worden.

Bey einer unpartheyischen Prüfung dieser drey Lungenproben aber hat und behält jede derselben ih-

*) Schriften über dieselbe s. in m. Bibl. med. forens. p. 151.

ren bestimmten Werth für die Pneobiomantie, und es sind bey jeder derselben geltende physikalische Grundsätze zum Grunde gelegt und in Anwendung gebracht.

§. 448.

Dennoch ist es keineswegs für verdienstlos zu erkennen, was mehrere Männer, von denen ich hier nur insbesondere Zeller, Bohn, Teichmeyer, Morgagni, Haller, M. Alberti, P. Camper, Metzger, Daniel, Ploucquet, Loder, Roose, Schmidtmüller, Hartmann, Jäger, I. Schmitt und Henke nennen will, zur Prüfung und Beurtheilung der Lungenprobe geschrieben haben.

Sie haben dadurch offenbar dazu beygetragen, daſs man jetzt dahin gelangt ist, die Lungenprobe von der Pnevmomantie als einen Theil vom Ganzen zu unterscheiden, die Beweiskraft der Lungenprobe an sich mit um so mehrerer Bestimmtheit festzustellen und Mittel und Wege zu finden, die Lungenprobe auf eine vollständigere Weise, als es bisher geschah, anzustellen, und die eben dadurch ergiebiger werdenden Resultate derselben für die Pnevmomantie auf die zweckmäſsigste Weise zu benutzen.

§. 449.

Vor allen anderen ist in der neuesten Zeit Henke mit vielem Eifer bemühet gewesen, die Lungenprobe einer besonderen Prüfung zu unterwerfen. Wenn nun aber derselbe in seinen Einwürfen und Bedenken so weit gegangen ist, daſs er fast geneigt worden ist, der Lungenprobe allen Werth für die gerichtliche Arzneywissenschaft und also auch für die Ausübung des Criminalrechts abzusprechen: so fällt ihm dabey vorzüglich zweyerley zur Last:

1. Daſs er bey seiner ganzen Prüfung, obgleich er sich an einem anderen Orte (bey Gelegenheit der zwei-

felhaften Todesarten in seinem Lehrbuche §. 573.) sehr richtig erklärt hat, immer den Gedanken vor Augen hat, daſs schon durch die Resultate der Lungenprobe an sich entweder eine wirkliche Kindermörderinn unrechtmäſsig begünstiget, oder eine schuldlose Mutter unrechtmäſsig gravirt werden könne [a]).

2. Daſs er die Lungenprobe und die Pneobiomantie nicht gehörig unterschieden hat, und deshalb von Forderungen an die Lungenprobe ausgehet, die nur an die gesammte Pneobiomantie gemacht werden können.

a) Das Irrthümliche dieser Vorstellung habe ich in meinen Rhapsodien aus der gerichtlichen A. W. S. 60 und 61 schon dargestellet.

§. 450.

Bey einer genugsamen Unterscheidung der Lungenprobe von der Pnevmomantie ist es unverkennbar, daſs man eben sowohl zu weit gehet, wenn man der Lungenprobe allen Werth für die Beweisführung über das Statt gehabte selbstständige Leben des Kindes absprechen will, als man vormahls zu weit gegangen ist, wenn man die Lungenprobe unbedingt als ein directes und für sich schon genügendes Beweismittel für oder wider das Statt gehabte selbstständige Leben des Kindes ansah.

Die Lungenprobe muſs immer ihren Werth für die Pneobiomantie behalten, und ihr Werth muſs nothwendig noch erhöhet werden, wenn man nur mehr darauf ausgehet, die Lungenprobe vollständiger und genauer anzustellen, als sie bisher angestellet wurde.

§. 451.

Bernt hat sich zuerst das Verdienst erworben, einen Vorschlag zu einer vollständigeren Anstellung der Lungenprobe bekannt gemacht zu haben,

Auch ich war lange schon damit umgegangen, die drey bekannten Lungenproben auf eine zweckmäſsige und möglichst compendiöse Weise mit einander zu vereinigen und daraus eine Lungenprobe zu machen. Meinen schon lange dazu fertigen Plan wollte ich zwar erst bey der Herausgabe dieses Lehrbuchs bekannt machen. Bernt's Schriftchen aber bewog mich, bald nachdem ich es in Händen bekam, auch mit meinem Plane zu einer combinirten Lungenprobe hervorzutreten [a]).

Um diese von Bernt und mir vorgeschlagene Lungenprobe deutlich zu bezeichnen und von dem, was man bisher Lungenprobe nannte, zureichend zu unterscheiden, nenne ich sie die zusammengesetzte oder vereinigte Lungenprobe (docimasia pulmonum composita, s. conjuncta).

Beyde Vorschläge gehen jetzt dahin, die Lungenprobe so anzustellen, daſs allemahl von den Lungen das specifische, das absolute, das relative und das respective Gewicht und der Umfang derselben bestimmt wird.

a) s. Den Anhang zu meinen Rhapsodien.

§. 452

Die Prüfung des specifischen Gewichts der Lungen [a]) beruhet auf die Erfahrung, daſs von Luft ausgedehnte Lungen allemahl specifisch leichter als Wasser, von Luft nicht ausgedehnte Lungen aber specifisch schwerer als Wasser sind. Der Grad ihrer specifischen Schwere richtet sich also nach dem Grade ihrer geschehenen Ausdehnung durch Luft [b]).

Von ihrer mehreren oder minderen Ausdehnung durch Luft hängt es also ab, sowohl daſs die mit den Lungen noch vereinigt gelassenen übrigen Brusteingeweide mehr oder weniger mit von den Lungen in dem

Wasser getragen werden, als auch dafs die Lungen für sich allein, und die verschiedenen Theile jeder zerschnittenen Lunge mehr oder weniger schwimmend erhalten werden. Wenn aber nicht alle Theile der Lüngen von dem Wasser gleich getragen werden, oder einzelne Theile derselben ganz zu Boden sinken, so müssen die weniger getragenen Theile weniger, die ganz sinkenden gar nicht von Luft ausgedehnt seyn.

a) Hier liegt die Schreyersche Lungenprobe zum Grunde.

b) s. I. Schmitt angef. Schrift, S. 234.

§. 453.

Findet man an den verschiedenen Theilen der Lungen das specifische Gewicht verschieden: so ist es der Erfahrung gemäfs, dafs gemeiniglich die rechte Lunge specifisch leichter ist, als die linke [a]), und die oberen Lappen jeder Lunge specifisch leichter sind, als die unteren [b]).

Ist die Ausdehnung der Lungen durch Athemholen und vollkommen geschehen, wird aber dabey in einem Theile der Lungen eine mehr als gewöhnliche Anfüllung mit Blut angetroffen: so kann dadurch zwar das specifische Gewicht dieser Theile der Lungen etwas vermehrt, aber doch ihre specifische Leichtigkeit nie ganz aufgehoben werden [c]), vielmehr kann die Vermehrung des specifischen Gewichts dadurch weggenommen werden, dafs man aus diesen Lungentheilen das Blut ganz ausdrückt.

a) Kaltschmied beobachtete einen Fall, wo bey einem acht Tage nach der Geburt gestorbenen Kinde die linke Lunge noch zu Boden sank.

b) s. Petit in Memoires de Paris, 1773. Portal in Mem. de Paris, 1769. Auch Dessen Abh. über die Wirkung der Lungen auf die grofse Pulsader während des Athemholens, in der Samml. auserl. Abh. Bd. 1. St. 3.

Schenks diesem widersprechende Beobachtung in Hu-

felands Journal, 1809, April, S. 93 stehet allein. Ich habe, so unzählige Mahle ich auch die Lungenprobe angestellet habe, nie die unteren Lappen der Lungen specifisch leichter als die oberen, oft aber die oberen specifisch leichter als die unteren gefunden. Dennoch will ich keinesweges die Möglichkeit bestreiten, dafs die linke Lunge specifisch leichter als die rechte, und ein unterer Lappen specifisch leichter als ein oberer angetroffen werden könne; da allerdings Fälle denkbar sind, dafs das Athemholen in der rechten Lunge oder in einem oberen Lappen gehindert und in der linken Lunge oder in einem unteren Lappen frey gelassen seyn kann. Doch würden dann solche Fälle doch immer nur als höchst seltene Ausnahmen von der Regel zu betrachten seyn.

c) s. Büttner vom Kindermorde, No. 28, 29, 33. Metzgers System §. 329. Not. a. I. Schmitt a. Schr. S. 246.

§. 454.

Findet man bey dem Zerschneiden der Lungen, dafs während des Schnitts ein zischendes Geräusch entstehet, so ist dieses von der vorher eingeschlossen gewesenen und nun hervordringenden Luft abzuleiten, und man kann dieses noch mehr bestätiget finden, wenn man die Lunge unter Wasser hält und den Einschnitt unter dem Wasser macht, indem man dann während des Schnitts aus dem Wasser Luftblasen hervorsteigen siehet.

Bemerkt man ferner bey dem Einschneiden in die Lungen, dafs ein blutiger Schaum hervorquillt, so ist dieses als ein Zeichen anzusehen, sowohl, dafs bereits durch die Lungen Blut in Umlauf gekommen ist, als auch, dafs Luft die Lungen ausgedehnt habe.

§. 455.

Wenn nun gleich nach dem Bisherigen eine angetroffene Verminderung des specifischen Gewichts der Lungen vollkommen berechtiget auf eine geschehene Ausdehnung der Lungen durch Luft zu schliefsen: so

ist doch dadurch an sich noch keinesweges ein geschehenes Athemholen erwiesen; da die Ausdehnung der Lungen durch Luft auch von anderen Ursachen entstanden seyn kann, und zwar entweder von Fäulniſs der Lungen, oder von einem vorgenommenen Einblasen der Luft in die Lungen, oder von einem krankhaften Zustande der Lungen.

§. 456.

Welche von diesen Ursachen die Ausdehnung der Lungen bewirkt hat, läſst sich durch die Erforschung des specifischen Gewichts der Lungen für sich allein nicht mit Bestimmtheit ausmitteln. Zur Entscheidung darüber ist vielmehr noch allemahl die Berücksichtigung mehrerer anderer zur Pnevmomantie gehöriger Umstände erforderlich.

§. 457.

Was die Ausdehnung der Lungen durch Fäulniſs anbetrifft, so ist Folgendes zu bemerken: Nicht bey einem jeden Grade von Fäulniſs entwickelt sich Luft in den Lungen, es bringt also auch nicht jeder Grad von Fäulniſs, sondern nur der mittlere Grad derselben eine Verminderung des specifischen Gewichts der Lungen hervor [a]). Ein geringer Grad von Fäulniſs vermindert das specifische Gewicht der Lungen eben so wenig, als ein sehr hoher Grad derselben; ja es ist bey diesem sogar, wenn die Lungen schon angefangen haben, eine in einer häutigen Hülle eingeschlossene breyichte oder gar liquide Masse zu bilden, das specifische Gewicht der Lungen beträchtlich vermehrt.

In dem mittleren Grade aber sind die Lungen entweder an ihrer Oberfläche, oder besonders längs ihren Einschnitten an den Rändern ihrer Lappen mit Luftbläschen besetzt, oder es ist auch ihr Parenchyma

selbst hin und wieder emphysematisch ausgedehnt (vergl. §. 442).

a) s. Acta philos. med. Societ. acad. scient. Hassiac. 1771. p. 121. Metzgers System, §. 313.

§. 458.

Ein unterscheidendes Zeichen, ob die in den Lungen enthaltene Luft durch Fäulniſs entwickelt ist, kann man darin erkennen, wenn sich aus den in ihre Lappen oder in noch kleinere Stücken zerschnittenen Lungen die Luft ausdrücken läſst, so daſs dann die vorher auf dem Wasser schwimmend gefundenen Lappen oder Stücken von Lungen im Wasser untersinken. Dann findet man aber auch dasselbe, wenn man ein Stück von der Leber oder der Milz eben so behandelt [a]).

a) s. Scholl Diss. qua conclusio ex subsidentia Pulmonum examinatur, p. 10. Pyl's Aufsätze, Samml. 6. No. 3.

§. 459.

2. Daſs die in den schwimmend gefundenen Lungen enthaltene Luft eingeblasen sey, dafür hat man folgende Merkmahle angegeben:

a. Das Brustgewölbe ist mehr flach, auch selbst dann, wenn der Versuch des Einblasens vollkommen gelungen ist.

b. Die Lungen sind nicht vollkommen ausgedehnt. Hier kömmt es aber allerdings darauf an, wie der Versuch des Einblasens gelungen ist [a]).

c. Die Farbe der Lunge spielt in das lebhafte (zuweilen jedoch auch das matte) Zinnoberroth [b]).

d. Bey dem Durchschneiden der Lungen hört man kein zischendes Geräusch. Dieses Criterium ist aber nicht allgemein gültig, sondern hängt sehr von dem Gelingen des Einblasens ab [c]).

e. Die Luft läſst sich ausdrücken. Dieses Crite-

rium ist wieder nicht allgemein gültig, sondern es kömmt sehr darauf an, ob der Versuch des Einblasens vollkommen gelungen ist, oder nicht [d]).

f. Die Blutgefäfse sind nicht so mit Blut angefüllet, als wenn die Lungen geathmet haben. Dieses Merkmahl kann aber in den beyden Fällen, wenn das Kind an der Verblutung gestorben ist, und wenn bey scheintodt gebornen Kindern zu der Zeit, da das Herz noch pulsirte, Luft eingeblasen wurde.

a) s. Loders Journal, Bd. 1. S. 333. I. Schmitt a. Sch. S. 183 u. f. Hufeland's Journal, 1812, Aug. S. 65.

b) s. I. Schmitt a. Schr., S. 200.

c) Feinde der Lungenprobe haben dieses Criterium mit Unrecht geradezu für ganz falsch erklärt. s. Med. chir. Zeitung, 1793, Bd. 3. S. 291. Roose Grundrifs, S. 52. Henke Abhandlungen, Bd. 2. S. 151.

d) Schon v. Haller hat der allgemeinen Gültigkeit dieses Zeichens widersprochen.

§. 460.

Aus der Vergleichung der im vorigen § angegebenen Zeichen mit anderen sich ergebenden zur Pneobiomantie gehörigen Umständen läfst sich wohl in allen Fällen mit einiger Zuversicht entscheiden, ob die in den Lungen angetroffene Luft eingeblasen sey, oder nicht.

Die factische Gewifsheit aber, und ob das Einblasen von der Mutter [a]) oder von anderen Personen, sey es zum Zweck der Belebung oder aus Bosheit [b]), geschehen sey, mufs der Richter durch die Specialinquisition ausmitteln.

a) s. Bohn De renunc. vulnerum, p. 173. Büttner Vom Kindermorde, No. 71.

b) Morgagni De sed. et caus. morb. Lib. 2. Epist. 19. p. 383.

§. 461.

3. Dafs die Lungen durch krankhafte Beschaffen-

heit emphysematisch ausgedehnt sind[a]), läfst sich nicht sowohl positiv als vielmehr negativ beweisen, indem man es aus dem gänzlichen Mangel der Zeichen der anderen Arten von Ausdehnung der Lungen durch Luft schliefsen kann. Doch kommen Fälle dieser Art gewifs nur höchst selten vor.

a) s. M. Alberti De pulmon. subsident. experim. prudenter. applic. §. 5. Edimb. med. Comment., Bd. 2. S. 429. I. Schmitt a. Schr. Versuch 32.

§. 462.

4. Was nun endlich die Merkmahle anbetrifft, welche den gerichtlichen Arzt in Hinsicht der Entscheidung der Frage „ob die durch die specifische Leichtigkeit der Lungen in ihnen bewiesene Luft durch wirkliches Athemholen in sie gekommen sey oder nicht" leiten müssen, so ist darüber Folgendes zu bemerken:

Man kann mit allem Grunde aus der specifischen Leichtigkeit der Lungen schliefsen, dafs das Kind Athem geholt und also selbstständig zu leben angefangen habe, wenn

a. das Kind vollkommen ausgebildet und lebensfähig ist;

b. wenn kein, die Respiration hindernder organischer Fehler vorhanden ist, vielmehr die Luftwege an sich frey, offen, gesund und natürlich sind;

c. wenn der Thorax beträchtlich gewölbt und das Zwergfell merklich gesenkt ist;

d. wenn die Lungen einen beträchtlichen Theil der Brusthöhle ausfüllen und wegen ihres von der bey dem Aufhören des Athemholens zurückgebliebenen Luft vergröfserten Umfangs vor den übrigen Brusteingeweiden gleichsam mehr hervorstehen und zum Theil den Herzbeutel bedecken;

e. wenn sie blaſsroth aussehen und sich elastisch anfühlen lassen;

f. wenn sich bey dem Zerschneiden derselben blutiger Schaum und zischendes Geräusch zu erkennen giebt, und sich aus denselben Blut ausdrücken läſst;

g wenn sich ihr absolutes Gewicht (§. 471.) so verhält, wie es bey geathmet habenden Kindern zu seyn pflegt;

h. wenn auch die linke Hälfte des Herzens und die Lungenvenen mit Blut erfüllet sind;

i wenn die Lungen nach dem Ausdrücken der einzelnen Theile derselben eben so gut als vor demselben auf dem Wasser schwimmen;

k. wenn bey dem Ausdrücken der Lungentheile unter dem Wasser deutlich Luftblasen aus dem Wasser hervorsteigen;

l. wenn kein Merkmahl davon aufzufinden ist, daſs die Ausdehnung der Lungen durch eine andere Ursache geschehen sey.

§. 463.

Ja man kann sogar mit zureichendem Grunde schlieſsen, daſs das Athemholen ganz vollkommen geschehen und öfter wiederholt worden sey, und daſs also das selbstständige Leben wirklich einige Zeit vollkommen Statt gefunden habe:

m. wenn das Blut in der linken Hälfte des Herzens und überhaupt dem arteriellen Systeme merklich geröthet ist; und endlich

n. wenn das foramen ovale bereits geschlossen, oder auch nur verengert, der ductus arteriosus Botalli aber bereits geschlossen ist.

§. 464.

Das Untersinken gesunder und frischer Lungen im Wasser beweiset also allemahl, daſs die Lungen

noch nicht durch Luft ausgedehnt gewesen sind, also auch kein Athemholen, also auch kein selbstständiges Leben Statt gefunden hat. Es beweiset aber keinesweges, daſs auch kein organisches Leben Statt gefunden hat, also auch nicht, daſs das Kind schon vor der Geburt abgestorben gewesen ist; denn das Kind kann gar wohl organisch lebend zur Welt gekommen, und an dem Athemholen verhindert worden seyn, oder es kann auch im organischen Scheintodte zur Welt gekommen seyn.

§. 465.

Das specifische Gewicht kann sich aber selbst bey gesunden und frischen Lungen nicht in allen Fällen, in denen das geschehene Athemholen durch andere Umstände erwiesen ist, auf gleiche Weise verhalten, ja es kann die specifische Leichtigkeit sogar in manchen Fällen mehr oder weniger fehlen [a]). Denn es ist ja keinem Zweifel unterworfen, daſs das Athemholen selbst entweder in Hinsicht des Grades, oder der Dauer, oder beyder Umstände zugleich verschieden seyn kann.

Ist bey gesunden und frischen Lungen das geschehene Athemholen erwiesen, aber doch fehlt die specifische Leichtigkeit der Lungen mehr oder weniger: so ist zu schlieſsen, daſs das Athemholen nur schwach und unvollkommen gewesen seyn müsse. Soll das Athemholen vollkommen gewesen seyn, so müssen nach den Gesetzen der Natur die Lungen auch vollkommen schwimmen, wenn nicht andere Umstände vorhanden sind, welche das Schwimmen hindern.

a) Zeller (s. Valentini Pandect. med. legal. Pars 2. Sect. 7. Cas. 8), Mauchart (s. Ephem. N. C. Cent. 1. Obs. 121), Heister (s. De fallaci pulm. infant. etc. No. 10), Torrez (s. Memoires pres. a l'academie royale des sciences a Paris, Tom. 2), Loder (s. pulm. docimas. in dub. vocat. Obs. 5), Osiander (s. Annalen, Bd. 1 und 2 an m. O.

Med. chir. Zeitung, 1809, Bd. 2. S. 27), I. Schmitt (s. angef. Schr. a. m. O.), Preu (s. Med. chir. Zeitung, 1806, Bd. 3. S. 446), Schenck (s. Hufelands Journ., Bd. 28. St. 4. S. 63), Mendel (s. ebend., 1811, St. 4. S. 1) u. a. mehr haben Beyspiele der Art bekannt gemacht.

§. 466.

Darum mufs in allen Fällen, in denen zwar das wirkliche Athemholen durch andere Umstände erwiesen ist, aber die Untersuchung des specifischen Gewichts der Lungen nur auf schwaches und unvollkommenes Athemholen deutet, allemahl bey der Untersuchung nach den Ursachen geforscht werden, durch welche das Athemholen erschwert oder gehindert seyn kann.

Dergleichen Ursachen sind nun entweder innerliche oder äufserliche.

§. 467.

Zu den innerlichen Ursachen, welche das Athemholen hindern können, gehören:

1. Allgemeine Lebensschwäche des Kindes, welche sowohl bey schlecht ernährten reifen, als auch bey unreifen und frühzeitigen Kindern am häufigsten angetroffen wird.

2. Schleim und Fruchtwasser in dem Munde, der Nase, dem Rachen, dem Kehlkopfe, der Luftröhre, den Bronchien und den Luftbläschen der Lungen.

3. Organische Fehler der Respirationsorgane.

4. Kranker Zustand der Lungen, Wasseransammlung in den Brustfellsäcken und dem Herzbeutel, und andere dergleichen höchst seltene kranke Zustände.

§. 468.

Aufserhalb dem Kinde liegende zufällige oder absichtliche Hindernisse des Athemholens können folgende seyn:

1. Wenn das Kind mit den Eyhäuten so umhül-

let geboren wird, daſs dadurch der Zugang der Luft zu dem Munde des Kindes gehindert wird [a]).

2. Wenn das Kind bey der Geburt mit dem Munde in Dinge geräth, welche den Zutritt der Luft zu dem Munde abhält.

3. Wenn es mit um den Hals gewickelter Nabelschnur geboren wird [b]).

4. Wenn es in der Kälte geboren wird [c]).

a) Beyspiele s. in Harvey De gener. animal. p. 356. Stalpart van der Wiel Observ. rarior. Cent. 2. p. 355. Camper a. a. O. S. 36.

b) Den Gesetzen der Natur auffallend widersprechend und deshalb allemahl verdächtig bleiben die von Osiander in s. Annalen, Bd. 1. St. 1. No. 3, 4, 18, 28. St. 2. No. 20. Bd. 2. St. 1. No. 9. St. 2. No. 11 und Götting. gelehrte Anzeigen 1808, aufgezeichneten Fälle.

c) s. Schweickhard Ger. med. Beob. Theil 3. S. 76. Hallische Anzeigen, 1745. Not. 52. Pyl's Repertorium, Bd. 1. S. 44. Gruners Almanach, 1784. S. 214. Formey Mediz. Ephemeriden von Berlin, Bd. 1. St. 4. S. 1. Horns Archiv, Bd. 8. Heft. 1. S. 124. 1811, St. 4. S. 1. 1812, St. 8. S. 65. Schmidtmüllers Beytr. zur Staats-A. K. S. 81. Platneri Quaest. med. forens. Partic. 29.

§. 469.

Diesemnach ist es klar, daſs die Prüfung des specifischen Gewichts der Lungen, bey welcher sich ein ewig geltendes Naturgesetz so klar und deutlich ausspricht, in Verbindung mit der Erforschung aller übrigen bey der Pnevmomantie zu berücksichtigenden Umständen unwidersprechlich zur Entscheidung der Frage über das Statt gehabte selbstständige Leben sehr viel beyzutragen im Stande ist.

Darum erscheint es mir höchst unrecht, wenn man dieser Prüfung die ihr gebührende Gerechtigkeit nicht hat wiederfahren lassen, ihr sogar allen Werth hat streitig machen wollen. Es mag nun geschehen,

weil man nackte Angaben und sogenannte Beobachtungen über geschehenes Athemholen und Schreyen vor der Kindsgeburt zu hoch anschlägt, oder weil man bey vorkommenden Anomalien des specifischen Gewichts der Lungen nicht alle übrigen, in Rücksicht zu ziehenden Umstände gehörig mit vergleicht, sondern schon aus der Prüfung des specifischen Gewichts der Lungen für sich allein Schlüsse ziehen will, die nur aus der gesammten Pnevmomantie zu ziehen sind.

§. 470.

Die zur Entschuldigung und Rechtfertigung eines solchen Verfahrens angegebene Sorge, daſs die Prüfung des specifischen Gewichts der Lungen leicht Gelegenheit geben könnte, daſs entweder eine schuldlose Mutter ungerecht bestraft, oder eine schuldige ungerechter Weise frey gesprochen würde, ist mit allem Rechte für unzeitig zu erkennen. Das Urtheil des Richters wird nicht durch die angetroffene oder nicht angetroffene Schwimmfähigkeit der Lungen motivirt, sondern es kömmt bey demselben allemahl noch erst auf die Todesart des Kindes, auf den Antheil der Handlung der Mutter an dem Tode und auf die gehegte Absicht der Mutter dabey an.

§. 471.

Die Prüfung des absoluten Gewichts der Lungen [a]) beruhet auf die Erfahrung, daſs Lungen, welche geathmet haben, auch allemahl — es sey denn, daſs ein Kind an einer Verblutung gestorben wäre — eine gewisse Quantität Blut enthalten, die weder in den Lungen derer, die nicht geathmet haben, noch in solchen Lungen, denen Luft eingeblasen worden ist, angetroffen wird, und daſs sie durch dieses enthaltene Blut nach Maaſsgabe seiner Menge auch nothwendig an absolutem Gewichte mehr haben müssen, als Lungen,

die noch nicht geathmet und noch kein Blut aufgenommen haben.

Wenn gleich unmittelbar nach dem angefangenen selbstständigen Leben der früher Statt gehabte Kreislauf des Bluts nicht auf einmahl ganz aufhört: so ist er doch wenigstens allemahl sogleich gestört, und die Lungen nehmen sogleich mehr Blut auf, als vorher. Es muſs also nothwendig auch das absolute Gewicht der Lungen sogleich verändert werden.

Der verschiedene Grad der Reife und Zeitigkeit des Kindes macht in Hinsicht des absoluten Gewichts keinen Unterschied, wenn nur das Kind reif ist.

a) Dieses ist der erste Theil der Ploucquetschen Lungenprobe.

§. 472.

Das absolute Gewicht der Lungen ist verschieden nach dem geschehenen oder nicht geschehenen Athemholen und nach dem Grade der Vollkommenheit desselben. Dabey muſs aber nothwendig auch auf den gesunden und kranken Zustand der Lungen, auf die verschiedenen, nach der Geburt Statt gehabten Hindernisse des Athemholens, auf die verschiedenen Todesarten der Kinder, und auch darauf, ob das Kind erfroren gewesen und wieder aufgethauet worden ist [a]), Rücksicht genommen werden.

In Hinsicht der Urform der Lungen ist wohl keine besondere Verschiedenheit anzunehmen, da die Natur nach der Erfahrung sich bey allen Theilen, die zunächst dem organischen Leben dienen, nicht die Freiheit erlaubt, wie bey der Bildung der äuſseren Körpertheile [b]).

a) Elvert hat gefunden, daſs erfroren gewesene und wieder aufgethauete Leichname ein sechzehntel ihres Gewichts verlieren. s. Kopps Jahrbuch, Bd. 3. S. 165.

b) Schmitt's Aeuſserung (S. 143 seiner Schrift), daſs die

Urform der Lungen eben so verschieden seyn könne, als die der Nasen, verdient also keine weitere Widerlegung.

§. 473.

In Hinsicht des absoluten Gewichts der Lungen giebt Ploucquet [a]) an, daſs dasselbe bey einem reifen Kinde, wenn es nicht geathmet hat, 12—15 Drachmen, wenn es geathmet hat, 24—30 Drachmen beträgt. Schmitt giebt nach seinen Versuchen [b]) an, daſs es bey Kindern, die geathmet haben, allemahl mehr als $19\frac{1}{2}$ Drachme beträgt. Bernt [c]) hat gefunden, daſs das höchste absolute Gewicht 24 Drachmen ausmacht. Ich habe dasselbe nur einmahl $22\frac{1}{2}$ Drachme, sonst allemahl höher und gewöhnlich zwischen 24 und 26 Drachmen angetroffen.

a) a. a. O. S. 316.

b) In s. angef. Schrift, S. 142.

c) In der in seinen Beyträgen Bd. 6. S. 9 befindlichen Tabelle.

§. 474.

Wenn man nun gleich durch die Prüfung des absoluten Gewichts der Lungen allerdings schon das Vorhandenseyn des Bluts in den Lungen beweisen kann: so muſs man doch auch bey den weiter anzustellenden Versuchen anderweitige Beweise vorhandenen Bluts aufsuchen. Darum wurde gelehrt, daſs man bey dem Zerschneiden der Lungen und bey dem Ausdrücken ihrer Lappen und Stücken darauf achten müsse, ob blutiger Schaum hervortritt oder nicht [a]). Darum muſs aber auch ferner verglichen werden, ob in dem Herzen und den Gefäſsen, in der Kopf- und Bauchhöhle, Blut enthalten ist.

Bey allgemeiner Blutleere des Körpers kann die Blutleere der Lungen nichts beweisen, und man ist nur dann, wenn in dem Herzen und den übrigen Gefäſsen Blut, in den schwimmenden Lungen aber

kein Blut ist, zu dem Schlusse berechtiget, daſs die Luft eingeblasen worden sey.

a) Man hüte sich aber sowohl für Täuschung bey der Untersuchung, als für Uebereilung in dem Urtheile. Schmitt (in s. Schr. S. 247) hat zuerst angegeben, daſs bloſser Bronchialschleim auf rothen Lungen leicht das Ansehen eines blutigen Schaums geben kann. Dieses habe ich mehrmals bestätiget gefunden.

§. 475.

Die Prüfung des relativen Gewichts der Lungen [a]) beruhet auf den richtigen Grundsatz, daſs, wenn die Lungen bey dem begonnenen Athemholen einen Theil desjenigen Bluts aufnehmen, der vorher dem übrigen Körper zukam, dadurch nothwendig das Gewichtsverhältniſs der Lungen zu dem des ganzen Körpers verändert werden muſs. Ziehet man daher das gefundene absolute Gewicht der Lungen von dem gefundenen absoluten Gewichte des ganzen Körpers ab, so findet man, wie Ploucquet [b]) zuerst gelehret, daſs sich jenes zu diesem bey Kindern, die geathmet haben, wie 1 : 70, bey Kindern, die nicht geathmet haben, wie 1 : 35 verhält [c]).

Fortgesetzte sorgfältige und treue Beobachtungen müssen zu einer geltenden Norm führen, die wohl durch Individualitäten modificirt, aber nie aufgehoben werden kann.

a) Dieses ist der zweyte Theil der Ploucquetschen Lungenprobe.

b) a. a. O. S. 315.

c) Ungefähr dasselbe Verhältniſs habe ich allemahl gefunden. Vergl. mein praktisches Handbuch für Physiker, Bd. 3. S. 168.

§. 476.

Bey dieser Prüfung des relativen Gewichts der Lungen darf aber der Grad der Reife und Zeitigkeit des Kindes nicht unberücksichtigt bleiben. Die Verschiedenheiten des absoluten Gewichts des Körpers

hängen unbestritten von dem verschiedenen Grade der Reife und Zeitigkeit des Kindes, wenn auch nicht allein, doch wenigstens mit ab. Da nun nicht wohl anzunehmen ist, daſs bey den Entwickelungen der Theile des Körpers überhaupt in der Gebärmutter die Entwickelung der Lungen mit der des ganzen Körpers in allen Fällen beständig gleichen Schritt hält, so muſs das Verhältniſs des Gewichts der Lungen zu dem des ganzen Körpers auch nothwendig danach verschieden seyn.

Daſs auch das Geschlecht des Kindes nicht nur das absolute, sondern auch das relative Gewicht der Lungen verändere*), wie Einige, und besonders Metzger, I. Schmitt und zuletzt Bernt behauptet haben, kann ich nicht bestätigen [b]).

a) s. Vorschlag zur Lungenprobe, und Beyträge zur gerichtl. A. K. Bd. 6. S. 17.

b) Meine Beobachtungen haben mir nie eine solche Verschiedenheit nach dem Geschlechte gezeigt, auch habe ich überhaupt bey neugebornen Kindern nie gefunden, daſs sich das Geschlecht durch irgend etwas anders als durch die Geschlechtstheile ausspricht. Was man von den Beobachtungen und Erfahrungen Anderer bey sorgfältiger Prüfung nicht bestätiget gefunden habe, das frey und öffentlich auszusprechen, halte ich für Pflicht eines jeden Schriftstellers, der auf Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit Anspruch macht.

§. 477.

Die Prüfung des respectiven Gewichts der Lungen [a]) beruhet auf den unbestrittenen physikalischen Grundsatz, daſs bey der Versenkung eines festen

*) C. Metzger Momenta quaedam ad animalium differentiam sexualem praeter genitalia. Regiom. 1797.

L. Leo De sexuum praeter genitalia differentia. Regiom. 1815.

H. F. Autenrieth De discrimine sexuali disquisitio. Tubing. 1821.

Körpers in eine Flüssigkeit das absolute Gewicht desselben um so viel verringert erscheint, als diejenige Flüssigkeit wiegt, welche den von dem festen Körper eingenommenen Raum vorher erfüllete, und nun von ihm zur Seite gedrängt wird.

Bey Lungen, welche durch Athmen ausgedehnt worden sind, muſs also, wenn sie in Wasser versenkt, d. i. ganz unter den Wasserspiegel gebracht werden, das absolute Gewicht derselben mehr verringert erscheinen, als bey solchen, die noch nicht durch Athemholen ausgedehnt worden sind, weil jene einen gröſseren Raum einnehmen und mehr Wasser verdrängen, als diese.

Da nun aber durch Athemholen ausgedehnte Lungen für sich nicht unter den Wasserspiegel gebracht werden können: so ist es nothwendig, ihnen einen in einem möglichst geringen Volumen so schweren Körper anzuhängen, als erforderlich ist, sie unter den Wasserspiegel zu bringen [b]).

a) Durch diese Benennung habe ich den einen Theil der Danielschen Lungenprobe zu bezeichnen gesucht.

b) Ob die von Bernt in s. Beyträgen, Bd. 6. S. 210. No. 8. angegebene Vorrichtung den Zweck erfüllen könne, wird uns die Erfahrung lehren.

§. 478.

Die Prüfung des Umfangs der Lungen [a]) beruhet auf den vollkommen richtigen physikalischen Grundsatz, daſs ein in eine Flüssigkeit versenkter Körper nach Maaſsgabe seines Umfangs die Flüssigkeit in dem Gefäſse steigen macht.

Lungen, welche durch Athmen ausgedehnt worden sind, machen, wenn sie unter dem Wasserspiegel gebracht werden, das Wasser in dem Lungenproben-

glase höher steigen, als solche, die noch nicht geathmet haben.

a) Dieses ist der zweyte Theil der Danielschen Lungenprobe.

§. 479.

Der Grad der Höhe des gestiegenen Wassers zeigt also die Gröſse des Umfangs der Lungen mit Bestimmtheit an.

Sinken Lungen von selbst unter den Wasserspiegel, wie es bey Lungen, die noch gar nicht oder unvollkommen geathmet haben, der Fall ist: so kann man schon bey der Prüfung des specifischen Gewichts der Lungen auch gleich den Grad des Steigens des Wassers mit beobachten, da sich dann der Umfang der Lungen eben so verhält, wie das specifische Gewicht der Lungen.

Sinken aber die Lungen von selbst nicht ganz unter den Wasserspiegel, und ist erst zu ihrem Versenken die in §. 477. angegebene Vorrichtung nothwendig: so ist der Grad des Steigens des Wassers erst bey der Prüfung des respectiven Gewichts der Lungen zu beobachten; da sich dann der Umfang der Lungen allemahl eben so verhält, wie das respective Gewicht der Lungen.

Hieraus folgt, daſs sich der Umfang der Lungen eben so zu ihrer specifischen Schwere verhält, wie sich das respective Gewicht zu derselben verhält.

§. 480.

Nach der angestelleten und beendigten Lungenprobe folgt dann die Untersuchung des Herzens, welche auch noch zur Bestätigung der sich aus der Prüfung des absoluten Gewichts der Lungen ergebenen Resultate dienet.

Bey dieser Untersuchung ist zu erforschen:

1. Ob die in dem Herzbeutel befindliche Quanti-

tät liquor pericardii dem natürlichen und gesunden Zustande gemäſs ist, oder nicht.

2. Ob eine Miſsbildung des Herzens [a]) oder sonst eine Abweichung vom natürlichen Zustande, die einen veränderten Zustand der Lungen erzeugt haben könnte, vorhanden ist.

3. Ob der ductus arteriosus Botalli gleich der aorta und arteria pulmonali mit Blut angefüllet ist, oder nicht.

4. Ob das Herz von Blute leer oder strotzend von Blut ist; ob sich in den beyden Hälften desselben Blut befindet, oder nur in einer.

5. Ob die Farbe des Bluts in beyden Hälften des Herzens verschieden ist. Von der angetroffenen veränderten Farbe des Bluts im arteriellen Systeme läſst sich wohl auf geschehenes vollkommenes Athemholen schlieſsen; aber nicht von dem Mangel dieser Veränderung auf nicht geschehenes Athemholen [b]).

6. Ob das foramen ovale des Herzens und der ductus arteriosus Botalli [c]) schon ganz oder zum Theil verschlossen, oder noch offen sind. Aus der angetroffenen Verschlieſsung beyder Theile läſst sich wohl auf geschehenes Athmen schlieſsen, aber nicht aus ihrer Offenheit auf nicht geschehenes Athemholen [d]). Gewöhnlich wird der ductus arteriosus Botalli eher vom Blute leer, als das foramen ovale geschlossen gefunden

a) Wie Hunter sie gefunden hat. s. Medical Observations, Vol. 4. S. 230. Memoires of the medical Society, Vol. 1. S. 238. Baillei Anatomie des krankhaften Baues, S. 23.

b) Das Blut der linken Hälfte des Herzens ist nicht gleich nach dem ersten Athemholen röther, als das der rechten Hälfte, wie man aus Girtanners Versuchen (s. Anfangsgründe der antiphlogistischen Chemie, 2. Aufl. S. 225) zu glauben verleitet seyn mögte; sondern es ist dazu erst mehrmahliges Athemholen erforderlich. Osiander (in s.

Annalen, Bd. 2. St. 2. S. 245) bestimmt — was jedoch im Allgemeinen wohl nicht so bestimmbar ist — dafs 10 — 15 Minuten langes Athemholen erforderlich sey, ehe man bey dem Abschneiden der Nabelschnur das aus den Nabelarterien fliefsende Blut geröthet findet. Es ist zu wünschen, dafs mehrere Beobachtungen darüber angestellet und bekannt gemacht werden.

c) Hiebey mufs aber auch zugleich mit berücksichtiget werden, ob auch der ductus venosus Arantii und die Nabelgefäfse verschlossen waren, oder nicht.

d) Büffon (in s. Historie der Natur, Th. 1. Bd. 2. S. 209) hat durch Versuche dargethan, dafs sich das eyrunde Loch nicht sogleich nach der Geburt verschliefse.

§. 481.

Aufser den bisher angeführten, aus der Obduction hergenommenen Beweisen für oder wider das vorhanden gewesene selbstständige Leben nimmt man in der gerichtlichen Arzneywissenschaft auch noch aus dem Zustande der Urinblase und des Mastdarms, und aus der An- und Abwesenheit der Sugillationen Beweise für oder wider dasselbe her, und der gerichtliche Arzt darf daher diese Zustände bey der Untersuchung der Leichname neugeborner Kinder nie aus der Acht lassen.

§. 482.

Es ist zwar nach richtigen physiologischen Grundsätzen ausgemacht wahr, dafs das Athemholen die Urinausleerung befördert; demungeachtet läfst sich aber aus der angetroffenen Leerheit der Blase an sich allemahl eben so wenig auf geschehenes Athemholen schliefsen a), als der Schlufs aus dem entgegengesetzten Zustande der Blase auf nicht geschehenes Athemholen zuläfslich ist b).

a) s. Hebenstreit Anthropologia forensis, p. 230. F. v. Boehmer Novum jus controversum. Tom. 1. p. 438. Faselius

(in s. Elementis medicinae forensis §. 186.) nahm mit eben so grofsem Unrechte die Leerheit der Blase als Zeichen eines todtgebornen Kindes an.

b) s. Adolph De infanticidii notis sectione legali detegendis. p. 64—67.

§. 483.

Die Erfahrung hat bewiesen, 1. dafs bey ungebornen todten Kindern, bey denen der Schliefsmuskel der Blase keinen Widerstand mehr leistet, die Urinausleerung durch blofsen Druck auf den Unterleib bewirkt werden kann; 2. dafs auch bey ungebornen lebenden Kindern die Urinblase entleert werden kann [a]); 3. dafs lebende neugeborne Kinder bisweilen erst geraume Zeit nach der Geburt Urin lassen; 4. dafs die Urinausleerung auch durch widernatürliche Verschliefsung und Verwachsung gehindert seyn kann.

Es kann also die Leerheit der Blase an sich nicht ein geschehenes Athemholen beweisen [b]), sondern es kömmt dabey darauf an, ob man die Blase contrahirt oder ausgedehnt antrifft, welches letztere man bey Kindern, denen nach dem Tode der Urin ausgedrückt ist, allemahl finden wird [c]). Die Untersuchung des Zustandes der Urinblase darf also in keinem Falle, wo es auf die Entscheidung über das selbständige Leben ankömmt, unterbleiben, nur müssen dabey auch allemahl die angegebenen möglichen Fälle berücksichtigt werden.

a) s. Halleri Elementa physiol. Tom. 8. p. 368. Gehlers Kleine Schriften, die Entbindungkunst betreffend, Th. 2. No. 13. 14.

b) s. Trew De differentiis quibusdam, p. 105. Jägeri Casus et adnotationes, §. 14.

c) s. A. Meckel Lehrb. d. gerichtl. Medizin, §. 269. Dafs die Contraction der Blase auch schon vor dem angefangenen selbstständigen Leben erfolgen könne, bezweifele ich.

§. 484.

Was von der Ausleerung des Urins gesagt worden ist, das gilt auch von der Ausleerung des Kindspechs *). Obgleich auch auf diese der Einfluſs des Athemholens erwiesen ist, so darf doch keinesweges die geschehene Ausleerung des Kindspechs für sich als Beweis des Statt gehabten Athemholens angenommen werden; denn die Erfahrung hat bewiesen, daſs bisweilen bey Kindern im Mutterleibe, selbst wenn sie im Absterben begriffen, oder gar schon todt sind, das Kindspech abgehet. Eben so wenig darf die nicht geschehene Ausleerung des Kindspechs als Beweis des Todes angenommen werden, da es auch Fälle giebt, wo der Mastdarm selbst verwachsen, oder auch dessen Oeffnung verschlossen ist [a]).

a) Ich habe beyderley Fälle mehrmahls selbst beobachtet.

§. 485.

Die Blutanhäufungen unter der Haut **) (sugillationes sensu latiori) sind bisher von den Lehrern der gerichtlichen Arzneywissenschaft bald als Beweise des Statt gehabten Lebens nach der Geburt angenommen [a]), bald als solche verworfen [b]). Zur Entscheidung hierüber ist vor allem nöthig, zu bestimmen, was darunter zu verstehen ist.

a) s. Daniel Sammlung von Gutachten, Cas. 63 — 79. Loders Anfangsgründe der Anthropol. 3. Aufl. S. 559. Hebenstreit Anthropol. forens. Lib. 4 Sect. 5. Cap. 1. Ludwig Instit. med. forens. §. 244. Büttner Vom Kindermorde, §. 46. Metzgers System, §. 348. Pyl's Aufsätze, Samml. 1. S. 136. Samml. 7. S. 25. u. a. m.

*) Schriften darüber s. in m. Bibl. med. forens. p. 152. I. Guil. Betschler Num a foeta urina secernatur et secreta excernatur. Berol. 1820.

**) Schriften darüber s. in m. Bibl. med. forens. p. 152.

b) Jäger resp. Henkenhofer Casus et annot. p. 14—17. v. Haller Vorles. über die gerichtl. A. W. Bd. 2. S. 9. Knape und Hecker Jahrb. Bd. 1. S. 192.

§. 486.

Blutanhäufungen unter der Haut können auf zweyfache Weise Statt finden:

1. Blutaustretung aus den Gefäſsen unter der Haut (suffusio, extravasatio, ecchymosis) hat eine Zerreiſsung der Gefäſse unter der Haut zum Grunde, aus welchen dann das Blut zwischen die Fasern der festen Theile tritt und sich daselbst anhäuft.

2. Blutanhäufungen in den Gefäſsen unter der Haut (sugillatio sensu strictiori) hat keine Zerreiſsung der Gefäſse zum Grunde, sondern das Blut bleibt entweder in den Blutgefäſsen selbst, oder es tritt nur in die Wassergefäſse über.

§. 487.

Beyde Arten der Blutanhäufung unter der Haut müssen aber auch noch ferner wohl unterschieden werden:

1. von den während des Lebens in Krankheiten von Schwäche, oder auch im hohen Alter entstandenen blauen Flecken, welche nichts als Stockungen in den Hautgefäſsen, als Folge der allgemeinen Stockung im ganzen Blutadersysteme sind;

2. von den blauen Flecken, die nach dem Tode durch eine nach den Gesetzen der Schwere geschehene Senkung des Bluts in den Hautgefäſsen der niederwärts liegenden Theile entstehen, die man Todtenflecken (Todtenmähler, maculae mortuales, livor emortualis) zu nennen pflegt;

3. von den durch Fäulniſs bewirkten blauen Flecken;

4. von den Blutgeschwülsten oder Blutbeulen,

welche bisweilen bey neugebornen Kindern besonders an dem behaarten Theile des Kopfs bald nach der Geburt, sowohl nach einer schweren als auch nach einer leichten Geburt, von der Gröſse einer weiſsen Bohne bis zu der eines Hühnereyes erscheinen [a]).

a) s. Hesselbach Vollständige Anleitung zur gesetzmäſsigen Leichenöffnung, S. 31. Anm. Naegele Erfahrungen und Abhandlungen, S. 245. Not. Loders Journ. Bd. 2. St. 4. Ich selbst habe sie mehrmahls einzeln, einmahl aber bey einem ganz leicht gebornen starken und vollsaftigen Kinde nicht bloſs auf dem Kopfe, sondern auch an den Füſsen in groſser Menge beobachtet. s. auch Götting. gelehrte Anzeigen, 1810, Bd. 1. S. 243.

§. 488.

Die sichere Unterscheidung der beyden genannten Arten von Blutanhäufung unter der Haut sowohl unter sich, als auch von den im vorigen §. angegebenen Zuständen kann nur geschehen, wenn man an solchen Stellen Einschnitte bis zur Blutanhäufung selbst macht.

§. 489.

Wirkliche Sugillationen und Suffusionen können nicht bloſs während der Geburt, sondern schon in der Gebärmutter [a]) entstehen, nicht bloſs an lebenden Kindern, sondern auch an todten bey eintretender Fäulniſs [b]), wo man sogar Blutflüsse hat entstehen sehen [c]).

a) s. Jägers Schr. §. 232.

b) Ich habe zweymahl Leichen gesehen, welche, nachdem sie mehrere Tage die den Leichen eigenthümliche wachsbleiche Farbe gehabt hatten, mit einem Mahle schöne rothe Wangen bekamen, und auch an dem übrigen Gesichte und am Halse die eigenthümliche Leichenfarbe verloren, was für nichts anders als für ein Zeichen beginnender Verwesung angesehen werden konnte.

c) s. Roederer Opuscula, §. 297.

§. 490.

Das Daseyn der Sugillationen und Suffusionen an sich kann also keinen Beweis für das Statt gehabte selbstständige Leben eines Kindes geben. Wohl aber kann die Beschaffenheit des bey den Einschnitten angetroffenen Bluts anzeigen, ob sie während des Lebens überhaupt, oder erst nach dem Tode entstanden sind, indem in jenem Falle das Blut coagulirt, in diesem aber flüssig ist.

Auf eine angewendete äufsere Gewalt aber kann man aus ihnen nur dann schliefsen, wenn die Stellen dabey umgränzt aufgeschwollen erscheinen.

Zweytes Kapitel.

Von den zur Ausmittelung der Arten des Todes erforderlichen Untersuchungen todter neugeborner Kinder.

§. 491.

Da das Criminalrecht in jedem zweifelhaften Todesfalle die Ausmittelung der Todesart von dem gerichtlichen Arzte fordern mufs: so müssen nothwendig in der gerichtlichen Arzneywissenschaft die Grundsätze ausgemacht und bestimmt werden, nach welchen sowohl die gerichtlich medizinische Untersuchung der Leichname zu diesem Zwecke, als auch die ärztliche Beurtheilung und Vergleichung der gesammten sowohl bey, als aufser der Obduction sich ergebenden auf den Todesfall Bezug habenden Umstände geschehen soll.

§. 492.

In zweifelhaften Todesfällen neugeborner Kinder ist die bestimmte Entscheidung der Frage: ob sie vor oder nach der Geburt eines gewaltsamen Todes gestorben sind? von grofser Wichtigkeit, aber auch zugleich

von grofser Schwierigkeit; indem 1. die Reife und Zeitigkeit, oder Unreife und Unzeitigkeit der Kinder einen grofsen Unterschied macht; 2. indem das erwiesene selbstständige Leben des Kindes allein noch nicht zu dem Schlusse auf eine gewaltsame Todesart berechtigen kann; 3. indem die Gefahren, denen ihr Leben schon von selbst ausgesetzt ist, sehr mannigfaltig sind.

§. 493.

1. Ist ein zu untersuchendes neugebornes Kind unreif und unzeitig: so ist in Hinsicht der Entscheidung über die Todesart zuerst die Berücksichtigung nothwendig, dafs ein unreifes Kind in der Gebärmutter auch ohne irgend eine von der Mutter verübte Gewalt absterben und dann todt geboren werden kann, auch dafs ein unreifes lebendes Kind ohne Zuthun der Mutter unzeitig zur Welt kommen kann. Deshalb mufs der gerichtliche Arzt bey der Untersuchung auch allemahl seine Aufmerksamkeit auf diejenigen Umstände richten, welche ihm von dem Vorhanden- oder Nichtvorhandenseyn dieser Fälle die Ueberzeugung geben können.

§. 494.

Eine Frucht kann schon frühe in der Gebärmutter 1. von mechanischen sowohl als physischen Ursachen mifsgebildet, auch krank werden und sterben, indem durch dieselben meistens eine Anhäufung und Stockung der Säfte in dem Zusammenhange entweder der Gebärmutter mit dem Eye, oder des Eyes mit der Frucht, oder in den Theilen der Frucht selbst hervorgebracht wird*); 2. sie kann aber auch von Krankheiten der Mutter sterben.

*) P. I. Düttel praes. Fr. Hoffmann De morbis foetuum in utero materno. Hal. 1702.

I. F. Henke De tumoribus cysticis foetuum. Halae, 1819.

3. Sie kann auch von äufseren zufälligen Ursachen das Leben verlieren.

In diesen drey genannten Fällen wird dann der Tod des Kindes Ursache einer unzeitigen Geburt.

4. Auch die Gebärmutter kann von zufälligen äufseren Ursachen gereizt und zur Contraction gebracht, und so kann dann eine noch lebende, aber unreife, nicht lebensfähige Frucht zur Welt gefördert werden.

§. 495.

Dafs eine Frucht schon in der Gebärmutter abgestorben gewesen ist, ehe sie zur Welt gefördert wurde*), ist auf folgenden zwey Wegen zu erforschen:

1. Durch genaue Erkundigung nach den Umständen der Mutter vor und bey der unzeitigen Geburt;

*) Schriften darüber s. in m. Bibl. medic. forens. p. 153.

I. C. Arantius De foetu humano. Rom. 1564.

Fabricius ab Aquapendente De formato foetu. Patav. 1600.

A. Spigelius De formato foetu. Patav. 1626.

I. Riolan Foetus historia. Paris, 1628.

Needham (Gualt.) De formato foetu. Lond. 1667. Amstel. 1668.

P. G. Schacher De foetu in utero matris emortuo. Lips. 1717.

I. E. Hebenstreit Anatome hominis recensnati repetita. Lips. 1738.

I. G. Roederer De foetu perfecto. Argentor. 1750.

I. G. Roederer De foetu observ. Gotting. 1758.

E. v. Banchem De oeconomia foetus naturali. Lugd. Bat. 1766.

I. H. F. Autenrieth Observationes ad historiam embryonis. Tubing. 1797.

H. C. Th. Schneider De matre in foetum agente funiculi umbilicalis ministerio. Jenae, 1804.

C. Seligmann De morbis foetus humani. Erlang. 1820.

z. B. ob Ursachen aufzufinden sind, die den Tod der Frucht bewirkt haben können; ob die Mutter eine der Veränderung der Lage ihres Körpers allemahl gefolgte Schwere im Bauche, und ein Kälten in demselben empfunden; ob sie — wenn die Frucht schon über 5 Monathe alt war — Mangel an Bewegung der Frucht gehabt habe; ob unreifes Fruchtwasser abgeflossen sey, u. d. gl. mehr.

2. Durch die Besichtigung der Frucht und des Fruchtanhangs: z. B. ob die Frucht mager und welk ist, vielleicht schon Zeichen der Fäulnifs an sich hat, u. d. gl.; ob der Mutterkuchen und die Nabelschnur widernatürlich trocken, oder widernatürlich weich, und vielleicht schon in Verwesung begriffen ist[a]), und dergleichen.

a) Nicht immer findet man die Frucht und den Fruchtanhang von gleicher Beschaffenheit. Ist die Todesursache des Kindes in der Mutter zu suchen, so zeigt der Fruchtanhang Spuren der Verwesung, während die Frucht noch keine zu erkennen giebt. Gehet der Tod von dem Kinde aus, so zeigt dieses Spuren der Verwesung, während an dem Fruchtanhange noch keine gefunden werden.

§. 496.

Eine Frucht kann aber auch durch Zuthun der Mutter schon in der Gebärmutter das Leben verlieren, indem die Mutter entweder aus Unwissenheit und unvorsätzlich, oder vorsätzlich bewirkt, dafs das Kind in der Gebärmutter abstirbt.

Auch kann die Frucht durch Zuthun der Mutter zu frühe zur Welt geschafft werden, indem die Mutter aus Unwissenheit und unvorsätzlich oder vorsätzlich bewirkt, dafs die noch lebende Frucht vor ihrer Fähigkeit zum selbstständigen Leben zur Welt gefördert wird.

§. 497.

Gewöhnlich wird beydes in dem Begriffe des Foetusmordes zusammengefafst, und derselbe dann in den vorsätzlichen und unvorsätzlichen eingetheilt.

Im engeren Sinne verstehet man aber unter dem Worte Foetusmord (foeticidium, embryoctonia) die vorsätzliche gewaltsame Bewirkung des Todes unreifer Leibesfrüchte, zu einer Zeit und in einem Zustande, da sie zur Fortsetzung des Lebens fähig sind [a]). Man theilt ihn in den mittelbaren und unmittelbaren ein.

a) Eine gewaltsam verübte, sey es auch absolut tödtliche Verletzung einer schon gebornen Frucht, deren Unreife und Unzeitigkeit aber noch so grofs ist, dafs die Frucht auch ohne Verletzung in jedem Falle als lebensunfähig hätte sterben müssen, kann deshalb nicht unter den Begriff des Foetusmordes gefafst werden.

§. 498.

Sowohl die vorsätzliche Tödtung einer Frucht in der Gebärmutter, als auch die Bewirkung des unzeitigen Abgangs einer lebenden Frucht aus der Gebärmutter, beydes ist und bleibt allemahl, eben so wohl als ein Kindermord (vergl. §. 516.) ein höchst strafbares Verbrechen, es mag frühe oder spät in der Schwangerschaft, von der Mutter oder von anderen Menschen verübt werden [a]).

Ob der von Einigen angeführte Grund, dafs in den späteren Monathen der Schwangerschaft die Hoffnung der Erhaltung der Frucht mehr für sich hat, als in den ersten Monathen, zur Verminderung der Strafbarkeit der Tödtung und des Abtreibens der Frucht in den ersteren Monathen der Schwangerschaft zureichend und gerecht sey, dieses hat die gerichtliche Arzneywissenschaft nicht zu entscheiden.

a) Am strafbarsten ist die von anderen Menschen verübte Tödtung und das Abtreiben eines Kindes offenbar, wenn sie von einem Arzte, Chirurgus, Geburtshelfer und einer Hebamme vorsätzlich geschiehet. Es ist deshalb für eine Versündigung an der Menschheit zu halten, wenn in einem solchen Falle der gerichtliche Arzt nicht die strengste und gewissenhafteste Untersuchung anstellet, und nicht ohne allen Rückhalt der reinsten Wahrheit gemäfs berichtet und urtheilt. Nur zu leicht kann sonst ein Gerichtshof verleitet werden, einen solchen Fall nicht ganz nach der Strenge der Gesetze zu behandeln.

In Frankreich wurde 1556 schon verordnet, dafs alle, welche Antheil an dem Abtreiben einer Frucht hätten, zum Tode verurtheilt werden sollten. s. Verdier la jurisprudence part de la Chir. en France, Tom. 2. p. 614. In Toscana verordneten später die Criminalgesetze, dafs das Abtreiben einer Frucht, ohne Rücksicht auf das Alter, mit der ordentlichen Strafe des Todtschlags belegt werden sollte. s. Starcks Archiv, Bd. 2. St. 3. No. 14.

§. 499.

Die Frage: ob in Fällen, wo das Kind nicht zur Welt gebracht werden kann, der Geburtshelfer, um das Leben der Mutter zu erhalten, eine Frucht in der Gebärmutter tödten darf? *), welche Frage, wie man aus der grofsen Anzahl von Schriften über dieselbe schliefsen mufs, in den älteren Zeiten häufig vorgekommen seyn mufs, mufs geradezu verneinet werden.

*) Schriften darüber s. in m. Bibl. med. forens. p. 154.

E. Camerarius An liceat medico pro salute matris abortum procurare? Tubing. 1697.

I. G. Roederer De non damnando usu perforatorii in paragomphosi ob capitis molem. Gotting. 1758.

C. D. Burdach De laesione partium foetus nutritioni inservientium, abortus causa. Lips. 1758.

I. Braun Quaestiones de perforatione cranii foetu adhuc vivo in partu ancipite retinenda, an rejicienda. Landsh. 1817.

Zugestanden, daſs bey einer vollkommenen und starken Einkeilung des Kopfs der spät gerufene Geburtshelfer in den Fall kommen kann, den Kopf des Kindes enthirnen zu müssen: so darf er dieses doch nie eher vornehmen, als bis er von dem wirklichen Tode des Kindes, und von der wirklichen wachsenden Lebensgefahr bey längerem Zögern, und von der Unzulässigkeit und Unzulänglichkeit jeder anderen Hülfe sich zureichende Ueberzeugung verschafft hat.

§. 500.

Die unmittelbare vorsätzliche Tödtung eines Kindes in der Gebärmutter kann geschehen: 1. durch Verletzung mit einem spitzigen Werkzeuge [a]). Hier trifft man an dem Kinde Spuren der Verletzung, auch wohl nicht selten Verletzung der Mutter selbst, oder doch Folgen einer solchen Verletzung bey derselben; 2. durch heftige, von auſsen angebrachte mechanische Gewaltthätigkeiten [b]), besonders wenn wenig Kindswasser und dünne Bauchdecken bey der Mutter vorhanden sind [c]). Hier muſs man aber dann auch an dem Leibe der Mutter Spuren äuſserer Gewaltthätigkeit antreffen. 3. auch durch starke elektrische Schläge [d]).

a) s. v. Hallers Vorles. ü. d. gerichtl. A. W., Bd. 1. S. 148. Tertullian erwähnt eines eigends dazu bestimmten Instruments unter dem Namen Embryosphactes. s. Onomatol. med. pract., Tom. 1. p. 2363.

b) s. de la Motte Krankheiten der Schwangeren, übers. von Scheid, S. 324. Loders Journal, Bd. 2. St. 4. Abhandl. d. phys. med. Societ. zu Erlangen, Bd. 1.

c) s. Hufelands Journal, Bd. 11. St. 3. Metzgers System, 4. Ausg. §. 169. Not. c. Ploucquet Literat. med. digest. Vol. 2. p. 185. Supplem. Bd. 1. p. 77. Kopp's Jahrb. Bd. 10. S. 64.

d) s. Ploucquet Gewaltsame Todesarten, S. 391. §. 4. Schurig Embryol. p. 133.

§. 501.

Die mittelbare vorsätzliche Tödtung eines in der Gebärmutter befindlichen Kindes, welche man das **Abtreiben einer Frucht** (abactio foetus, procuratio partus intempestiva) *) nennt, kann auf mancherley Art geschehen:

1. Wenn dem Kinde vorsätzlich zu viele Nahrung entzogen wird, durch vieles und langes Fasten der Mutter, durch häufige oder starke Blutentziehung, durch Aderlassen, auch durch Ansetzen von Blutigeln, besonders in der Gegend der Schaamtheile oder des Mastdarms, oder der inneren Seite der Oberschenkel, durch den Gebrauch häufiger oder stark abführender Mittel, und durch zu lange fortgesetztes Stillen eines früher gebornen Kindes [a]).

2. Wenn vorsätzlich durch starke Erschütterung des Bauchs, durch Erregung zu häufigen und starken Brechens, Niesens u. dgl., durch starke Anstrengung mit Zurückhaltung des Athems, durch jeden anhaltenden mechanischen Druck auf den Bauch, die unzeitige Geburt des Kindes hervorgebracht wird.

a) So richtig die von Gruner (in Metzgers Systeme §. 287. Not. g.) angeführte Erfahrung, dafs das fortgesetzte Stillen oft die Schwängerung verhütet, auch ist: so erwiesen ist doch auch die Erfahrung, dafs nicht selten während des Stillens eine neue Schwangerschaft eintritt, zumahl wenn vorher schon das Monathliche sich wieder eingestellet hat, wo dann die zu lange Fortsetzung des Stillens den oben angegebenen Nachtheil gar wohl bringen kann.

§. 502.

3. Wenn die Gebärmutter, besonders der Muttermund [a]) und die benachbarten Theile vorsätzlich zu

*) Schriften darüber s. in. m. Bibl. med. forens. p. 156.
C. Dethharding De foetus immaturi exclusione. Rostock. 1748.

sehr gereizt werden, es sey auf eine mechanische Weise oder durch äufserliche Anwendung reizender Substanzen, oder durch innerlichen Gebrauch starker Urin treibender und drastischer Purgiermittel [b]).

4. Wenn der Andrang des Bluts nach der Gebärmutter vorsätzlich zu sehr vermehrt wird, welches z. B. durch zu grofse Erwärmung des Bauchs, der Geschlechtstheile und Füfse, durch Druck auf die Schenkeladern, durch zu häufige hitzige Speisen und Getränke, erhitzende Arzneymittel, zu häufigen Beyschlaf [c]) geschehen kann.

5. Wenn innerliche Mittel, von denen man annimmt, dafs sie eine besonders reizende Wirkung auf die Gebärmutter äufsern, zu jenem Zwecke gebraucht werden [d]).

Alle diese unter Nro. 1—5 genannten Mittel müssen als abtreibende Mittel (abortiva) betrachtet werden.

a) s. Roose Beyträge, Bd. 1. S. 88.

b) Ich habe mehrmahls erfahren, dafs Personen zu diesem Zwecke Campher, Aloë und Colloquinten in Branntwein genommen haben.

c) s. Hasenest Mediz. Richter, Cas. 13.

d) Diesen Gebrauch als abtreibend angenommener Mittel, um den Abgang der Frucht zu bewirken, hat man sonst allein Abtreiben der Frucht genannt. Es müssen aber nothwendig alle angegebenen 5 Arten, den Abgang der Frucht zu bewirken, zu dem Begriff vereinigt werden, weil jede derselben gleich strafbar ist. Vergl. Wolffram's Schrift: Magnetismus und Immoralität.

§. 503.

Unter den in den Ruf der Frucht abtreibenden Mittel (abortiva sensu strictiori) gekommenen Substanzen sind folgende die bekanntesten:

Die Poley (mentha pulegium), der Eselskür-

biſs (momordica elaterium), die Zweige, die Beeren und das Oel von dem Sadebaume oder Sevenbaume (juniperus sabina), die Blätter und die Früchte von dem Lorbeerbaume (laurus nobilis), die Wurzel von der langen und runden Osterluzey (aristolochia longa et rotunda), das Kraut von Stabwurz (artemisia vulgaris), das Kraut von dem weiſsen Beyfuſs (artemisia abrotanum), das Kraut von dem weiſsen Andorn (marrubium album), der Gamander (teucrium chamaedrys), der wilde Roſsmarin (rosmarinus silvestris seu ledum palustre)[a], die Blüthen vom Rocken (secale cereale)[b], der Brand im Rocken, die Staubfäden von dem Saffran (crocus sativus), und der Borax.

a) s. Pyl's Aufsätze, Sammlung 1. S. 207.

b) s. de la Motte Krankheiten der Schwangeren, S. 321.

§. 504.

Ist nun bey einer zu früh erfolgten Geburt auch wirklich der vorsätzliche Gebrauch eines von den im vorigen §. angeführten Mitteln erwiesen: so ist der gerichtliche Arzt dadurch allein noch nicht berechtiget, den Gebrauch eines solchen Mittels auch sogleich wirklich als die Ursache der zu frühen Geburt anzusehen; sondern er muſs vielmehr 1. nach allen Umständen forschen, aus welchen hervorgehen kann, daſs der Gebrauch des Mittels wirklich den zu frühen Abgang der Frucht hat bewirken können und müssen[a]; 2. er muſs sich durch genaue Erkundigung die Ueberzeugung zu verschaffen suchen, daſs die zu frühe Geburt durch keine andere, weder in der Mutter, noch in dem Kinde liegende, noch von auſsen zufällig einwirkend gewesene Ursache hervorgebracht sey.

a) Z. B. In welcher Gestalt, Gabe und Verbindung, zu welcher Tageszeit und wie oft das Mittel angewendet, welches

diätetische Verhalten dabey beobachtet sey und welche Veränderungen das Mittel in dem Gesundheitszustande der Mutter während und nach dem Gebrauche hervorgebracht habe, was vor der Geburt in ihr vorgegangen, und wie der Verlauf der Geburt gewesen sey.

§. 505.

Ist es erwiesen, dafs bey einer zu früh erfolgten Geburt keine der sogenannten abtreibenden, § 503. gedachten Mittel gebraucht worden sind: so ist dadurch noch keinesweges aller Verdacht einer anderweitigen vorsätzlichen Bewirkung des zu frühen Abgangs der Frucht entfernt; sondern es ist auch allemahl noch die Erforschung nothwendig, ob entweder von der Mutter auf irgend eine der anderen §§. 501. und 502. genannten Arten der frühzeitige Abgang der Frucht vorsätzlich bewirkt ist, oder ob die Mutter ohne ihr Wissen und ohne ihren Willen von dem Schwängerer oder irgend einer andern Person auf eine der genannten Arten vorsätzlich dahin gebracht worden ist, dafs die Frucht abgehen mufste.

§. 506.

Wenn Umstände mit anscheinendem Grunde den Verdacht erwecken, oder wenn vor Gericht die Anklage geschiehet, dafs eine Medizinalperson auf irgend eine Weise den unzeitigen Abgang der Frucht entweder mit Wissen und Willen der Mutter, oder wohl gar ohne Wissen und Willen derselben vorsätzlich bewirkt hat: so muſs ebenwohl die sorgfältigste und vollständigste Untersuchung angestellet, was sich aus derselben ergiebt, der reinsten Wahrheit gemäfs, dem Richter dargestellet, und das daraus herzuleitende Urtheil mit der gröfsten Gewissenhaftigkeit freymüthig ausgesprochen werden. Ohne dieses handelt der gerichtliche Arzt nicht nur gegen seine Pflicht, sondern er macht sich auch, wenn er die Medizinalperson

der gerechten Strafe des bürgerlichen Gerichts zu entziehen sucht [a]), gleichsam zum Mitschuldigen des Verbrechens.

a) Daſs in einem solchen Falle die Handlung einer jeden Medizinalperson zur Untersuchung, Beurtheilung und Entscheidung für das bürgerliche Gericht gehöret, kann keinem Zweifel unterworfen seyn, da in einem solchen Falle die Medizinalperson als Meineidiger und Mörder unter das bürgerliche Gericht gehöret.

Anders ist es aber mit der Verantwortlichkeit der Medizinalpersonen in Hinsicht der Ausübung ihrer Kunst zur Herstellung von Krankheiten, und zur Erhaltung und Rettung des Lebens der Menschen. Zwar hat Remer (in der 5. Ausgabe des Systems von Metzger, S. 505), auch diese in die gerichtliche Arzneywissenschaft aufgenommen, weil nicht selten Medizinalpersonen bey dem bürgerlichen Gerichte angeklagt werden, daſs sie den unglücklichen Erfolg einer Kur, oder auch den Tod eines Menschen verschuldet haben. Es ist aber offenbar dem Wesen der Arzneywissenschaft widersprechend, daſs eine Klage der Art vor ein bürgerliches Gericht gehören soll, da eine solche nur vor die oberste Medizinalbehörde gehören kann, indem diese nur allein im Stande seyn kann, die Ausübung der Arzneywissenschaft zu beurtheilen, und in sie betreffenden Sachen zu entscheiden. Darum darf auch die Verantwortlichkeit der Medizinalpersonen in Hinsicht der Ausübung ihrer Kunst an sich nicht in der gerichtlichen Arzneywissenschaft vorkommen. Vergl. meine Rhapsodien aus der gerichtl. A. W. S. 43. u. f.

§. 507.

Die Tödtung eines Kindes während der Geburt durch Zusammendrücken der vorgefallenen Nabelschnur ist zwar allerdings möglich; es ist aber, so viel ich weiſs, noch kein gerichtlicher Fall der Art vorgekommen.

Käme auch wirklich ein solcher Fall vor, so sind doch an dem Leichname nie Spuren davon anzutref-

fen, und der gerichtliche Arzt kann denselben durch die Obduction nicht anders erkennen, als wenn er an der Nabelschnur deutliche Spuren des geschehenen Zusammendrückens wahrnehmen könnte.

§. 508.

2. Ist ein zu untersuchendes neugebornes Kind reif und zeitig: so ist bey der Entscheidung darüber, ob es eines gewaltsamen Todes gestorben sey, oder nicht, große Vorsicht nothwendig; da die Erfahrung bewiesen hat, daſs reife und zeitige Kinder auch ohne Gewaltthätigkeit sowohl während als auch gleich nach der Geburt sterben können [a]), indem sie von dem Augenblicke ihrer Geburt an, und besonders bey ihrem Eintritt in die Welt, an und für sich schon unzähligen Gefahren ausgesetzt sind *).

a) Ein seltenes Beyspiel eines Todes während der Geburt s. in Hufelands Journal Bd. 1. Stück 1.

§. 509.

Nicht selten geben Personen, die eine sehr leichte und schnelle Geburt gehabt haben, vor, daſs das Kind schon todt zur Welt gekommen sey. Diesem stehet aber die Erfahrung entgegen, daſs bey todt gebornen Kindern der Regel nach die Geburt immer schwer ist, und daſs eine leichte und schnelle Geburt der Regel nach nur bey lebenden Kindern vorkömmt [a]). Doch macht der Fall, wenn das Becken widernatürlich weit, und das Kind entweder schon an sich, oder doch verhältniſsmäſsig sehr klein ist, eine Ausnahme.

Darum ist in allen solchen Fällen vorgegebener

*) Schriften über dieselben s. in m. Bibl. med. forens. p. 155.

Zierhold praes. P. A. Boehmer De notabilibus quibusdam, quae foetui in utero sub partu contingere possunt ad illustrandum infanticidium. Halae, 1775.

leichter und übereilter Geburten die Untersuchung der Weite des Beckens der Mutter und der Gröfse des Kopfdurchmessers und der Schulterndurchmesser des Kindes nothwendig.

a) s. Roederer De tempor. in gravid. et partu aestim. §. 12. p. 19. Teichmeyer Institut. med. leg. Cap. 24. p. 235.

§. 510.

Dafs ein reifes und zeitiges Kind ohne äufsere Gewalt während der Geburt gestorben sey, ist der gerichtliche Arzt zu schliefsen berechtiget: wenn 1. sowohl bey dem Kinde als auch bey der Mutter alle Anzeigen eines vor der Geburt erfolgten Todes desselben fehlen; 2. wenn alle Merkmahle geschehenen Athemholens und alle sonstigen Beweise, auch des organischen Lebens, nach der Geburt fehlen; 3. wenn der Körper frisch und von gesunder Beschaffenheit erscheint; und 4. wenn kein Zeichen einer geschehenen gewaltthätigen Verletzung wahrgenommen wird.

§. 511.

Mehrere Gewifsheit erlangt man aber noch, wenn sich aus Umständen der Mutter ergiebt, dafs entweder die Geburt wegen zu kurzer Nabelschnur oder einer andern Ursache mit einem starken Blutverluste von zu früher Trennung des Mutterkuchens begleitet, oder die Nabelschnur mit vorgefallen gewesen und kalt geworden ist, oder wenn sie einen starken und anhaltenden Druck erlitten hat, oder wegen ihrer widernatürlichen Länge um den Hals oder den Leib des Kindes gewickelt, oder in einen wahren Knoten [a]) geschlungen gewesen ist, oder wenn sonst beträchtliche Hindernisse des Fortschreitens und der Vollendung der Geburt vorhanden gewesen sind, z. B. wenn die Mutter bey der Geburt an Convulsionen gelitten hat.

a) Neuere Beobachtungen darüber haben Carus, Fleischmann, Klose, Schlegel und Schneider bekannt gemacht. Wenn Carus behauptet, daſs die wahren Knoten in der Nabelschnur nicht allemahl der Frucht nachtheilig sind, so kann dieses nur von solchen Fällen gelten, wo die Knoten nicht fest zusammengezogen sind.

§. 512.

Daſs ein Kind von selbst bald nach der Geburt gestorben sey, darf der gerichtliche Arzt schlieſsen, wenn Beweise des angefangenen selbstständigen Lebens vorhanden sind, aber durchaus keine Spuren irgend einer gewaltsamen Todesart angetroffen werden, vielmehr Umstände vorhanden sind, aus denen man auf den von selbst erfolgten Tod des Kindes zu schlieſsen berechtiget ist.

§. 513.

Neugeborne Kinder können bald nach der Geburt von selbst sterben: 1. wenn das Kind wegen Schwäche die neuen Einflüsse, denen es bey der Geburt ausgesetzt wird, nicht zu ertragen im Stande ist, zumahl wenn sie dem Leben besonders feindlich sind; 2. wenn sich das Kind bey den Bewegungen seiner Arme den Mund selbst verstopft; 3. wenn es durch im Munde vorhandenen Schleim oder durch fremde in den Mund eingezogene Feuchtigkeiten oder durch zurückgeschlagene Zunge [a]), oder durch die den Mund und die Nase bedeckenden Eyhäute erstickt *); 4. wenn es durch ein unglückliches Zusammentreffen innerer und äuſserer Umstände [b]) am Schlagflusse stirbt [c]) **).

*) N. Meyer Ueber die Ursache des Erstickungstodes der Kinder in und gleich nach der Geburt. Frf. a. M. 1823.

**) A. Lebreton Untersuchungen über die Ursachen und die Behandlung mehrerer Kranken der Neugebornen. A. d. Fr. von G. Wendt. Leipzig, 1820.

a) Levret, Petit u. a. haben beobachtet, dafs neugeborne Kinder bisweilen ihre Zunge niederschlucken, und dann ersticken. s. Petit Oeuvres posthumes, Tom. 3. p. 267. 269.

b) Henning in s. med. Fragmenten, S. 14. erwähnt des apoplektischen Todes eines auf einen Hopfenbeutel gelegten neugebornen Kindes.

c) Hier trifft man die Blutgefäfse im Gehirne strotzend von Blut; hingegen bey Erstickungen die Lungen blau und von Blut strotzend, und das Herz mit Blut angefüllet.

§. 514.

Neugeborne Kinder können aber auch ferner ohne die im vorigen §. genannten Umstände bald nach der Geburt von selbst sterben: 5. wenn die Mutter in einem völlig bewufstlosen Zustande gebiert, oder doch gleich nach der Geburt in einen solchen Zustand verfällt [a]); 6. wenn sie durch Ohnmacht und Schwäche [b]), oder durch Mangel an Kenntnifs dessen, was bey neugebornen Kindern zu thun ist [c]), oder weil sie von der Geburt übereilt wurde, aufser Stand gesetzt ist, dem Kinde zur Erhaltung des Lebens die erforderliche Hülfe zu leisten [d]).

a) s. Hufelands Journal, 1816. Dec. S. 48. u. f.

b) Dieses ist besonders der Fall, wenn die Geburt schwer war, ein starker Blutflufs erfolgte, oder Nervenzufälle vorhergingen.

c) s. Sammlung aufserl. Abh. f. pr. Aerzte, Bd. 9. S. 212.

d) Solche Fälle sind durch die Erfahrung sattsam bewiesen. Carus sagt daher mit Recht, dafs Personen, besonders solche, die zu krankhaften Veränderungen des Nervenlebens geneigt sind, mit Endigung der Geburt gar leicht in Schwindel, Kopfweh, Bewufstlosigkeit, Ohnmacht, einen, halb einer Ohnmacht, halb einer Manie ähnlichen Zustand, ja in tödtliche Convulsionen verfallen. s. Hufeland a. a. O.

§. 515.

Es ist nicht zu läugnen, dafs eine Person, die ohne bösen Vorsatz blos in dem Glauben, es könne die

Frucht noch abgehen, ohne dafs ihre Schwangerschaft bekannt würde, dieselbe verheimlicht hat, und dann doch von der wirklichen Geburt überrascht wird, dadurch in Schrecken, Angst und Furcht zugleich versetzt werden kann, und dafs nicht nur leicht ein starrkrampfartiger Zustand der Gebärmutter (tetanus uteri) [a]), oder auch ein temporeller Wahnsinn, ja sogar Manie entstehen kann.

In Fällen dieser Art hat der gerichtliche Arzt sich sehr dafür zu hüten, dafs er sich nie in eine blofse Praesumtion eines solchen Zustandes einlasse, sondern er mufs alle Umstände auf das Genaueste untersuchen und vergleichen, und allemahl erst nach zuverlässigen Beweisen eines solchen Zustandes forschen.

a) Wigand (in s. Schr. Ueber die Geburt des Menschen) hat diesen Zustand, in welchem die Gebärmutter in einer anhaltenden Zusammenziehung erhalten, und das Kind schnell hervorgetrieben wird, zuerst beschrieben.

§. 516.

Kindermord (infanticidium, παιδιοκτονια)*) ist die vorsätzliche gewaltsame Bewirkung des Todes

*) Schriften darüber s. in m. Bibl. med. forens. p. 127.

Rechtl. Gutachten der Hochlöbl. Juristenfacultät zu Würzburg wegen einer minderjährigen, zu Versuchung eines Kindermords von ihrer Mutter verführten Tochter. Frankf. und Leipz. 1741.

Rath De incertitudine signorum infanticidii. Pragae, 1779.

G. D. C. List Ueber Hurerey und Kindermord. Manheim, 1784.

A. Meckel De causis infanticidii. Halae, 1815.

Lecieux Considerations sur l'infanticide. Paris, 1819.

J. F. Günther Revision der Criterien, denen sich gewöhnlich die gerichtl. A. W. zur Entscheidung der Frage bedient: ob todtgefundene neugeborne Kinder eines natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben sind? Köln, 1820.

W. Hutchinson A dissertation on infanticide. Lond. 1821.

reifer neugeborner Kinder [a]). Dieser Begriff darf nur allein in der gerichtlichen Arzneywissenschaft angenommen werden [b]).

a) Mifsgeburten, in denen keine menschliche Seele anzunehmen ist, gehören nicht hieher. Die Zerstörung des Lebens einer solchen Frucht ist kein eigentlicher Kindermord.

b) Obgleich eine mit Ueberlegung verübte Tödtung eines Menschen in jeder Zeit der Kindheit, und eine von Aeltern mit Ueberlegung verübte Tödtung ihres Kindes ohne Rücksicht auf das Lebensalter auch Kindermord genannt werden können: so darf doch hier nur der obige engere Begriff angenommen werden. s. Gruners Almanach 1790, S. 61. Londner mediz. Bemerkungen und Untersuchungen, Bd. 7. S. 289.

§. 517.

Die eigentlichen gewaltsamen Todesarten neugeborner Kinder beruhen theils gleich allen gewaltsamen Todesarten überhaupt auf eine mehr oder minder in die Sinne fallende Zerstörung entweder des organischen Baues überhaupt oder einzelner wichtiger Organe, und auf Entziehung der zum Leben nöthwendigen Reizmittel, als Luft, Wärme, Blut u. s. w., theils aber auch auf Handgriffe, die nur bey neugebornen Kindern den Tod bringen können, z. B. anhaltendes Niederdrücken der grofsen Fontanelle.

§. 518.

Nach Büttner [a]) werden die gewaltsamen Todesarten neugeborner Kinder nach Art der Anwendung der Gewalt entweder auf eine grobe und leicht in die Augen fallende, oder auf eine feine künstliche versteckte Art in zwey Klassen eingetheilt. Es ist kein Grund vorhanden, diese Eintheilung zu verlassen oder zu verwerfen.

Zu der ersten Klasse gehören schwere Kopfverlezzungen, Halswunden, Zuschnürungen der Luftröhre, be-

trächtliche Wunden anderer Theile, Quetschungen, Verrenkungen und Brüche, Abschneiden oder Abreifsen der Nabelschnur dicht an oder gar in dem Nabel, Abdrehen des Kopfs, Ersäufung und Erstickung durch äufsere Dinge.

Zu der zweyten Klasse sind zu rechnen das Niederdrücken der Fontanellen, Einstechen von Nadeln in dieselben und in andere gefährliche Stellen, z. B. die Nase, die Ohren, den Rachen, zwischen den Halswirbeln, in die Herzgegend u. s. w. [b]), Erstickungen durch Mittel, die keine äufseren Merkmahle zurücklassen, und das Aussetzen der Kinder [c]).

a) s. Dessen Schr. Ueber den Kindermord, §. 2.

b) s. Osianders Neueste Denkw., Bd. 1. S. 216. 230. Döring und Salomon Journal für die holländ. Liter. Bd. 1. Stück 2. S. 352.

c) Zwey treffliche Gutachten über ausgesetzte Kinder s. in Pyl's Repert., Bd. 3. S. 57. und 310.

§. 519.

Bey allen Untersuchungen an neugebornen Kindern angetroffener Verletzungen müssen alle Umstände, aus denen erhellen kann, ob die Verletzungen dem Kinde während des Lebens oder erst nach dem Tode zugefügt sind, aufgesucht und verglichen werden; weil der Fall denkbar ist, dafs einem zwar lebend gebornen, aber gleich nach der Geburt von selbst gestorbenen und deshalb verheimlichten Kinde von einer anderen Person aus Feindschaft gegen die Entbundene die Verletzungen heimlich beygebracht seyn können, um sie in den Verdacht des Kindermords zu bringen.

§. 520.

Der durch ein grausames Anschleudern eines neugebornen Kindes an einen harten Gegenstand demselben zugefügte Gewalt ist wegen der davon unzertrenn-

lichen Verletzungen und Zerschmetterungen der zarten Theile des Kindskörpers eben so wenig zu verkennen, als die gewaltsame Tödtung durch Abreifsen des Kopfs von dem Rumpfe.

Einzelne Kopfverletzungen erfordern aber eine sorgfältige Untersuchung: 1. weil man nicht von einer jeden derselben auf eine nach der Geburt verübte Gewaltthätigkeit schliefsen kann; 2. weil auch feine versteckte Kopfverletzungen Statt finden können *)

§. 521.

Einige Kopfverletzungen, als z. B. Quetschungen, Knocheneindrücke, Brüche und Risse der Schädelknochen können das Kind schon in der Gebärmutter durch manche der Schwangeren zugefügte Gewaltthätigkeiten getroffen haben. Hier ist dann besonders zu erforschen: 1. ob wenig Kindswasser da gewesen ist; 2. ob die Mutter sehr dünne Bauchdecken hat; 3. ob auch die Mutter üble Folgen von der Gewaltthätigkeit erlitten hat.

§. 522.

Einige Kopfverletzungen, z. B. Brüche und Risse der Kopfknochen, sind Folgen einer schweren Zangengeburt, können aber auch, jedoch nur bey einem schon todten Kinde, Folgen einer schweren natürlichen Geburt seyn **).

Stein [a]), Roederer [b]), Schmitt [c]) und Hirt [d]) nehmen dergleichen Fälle ohne Einschränkung von schweren, auch natürlichen Geburten an; Osian-

*) W. I. Schmitt Beleuchtung einiger auf die gerichtliche Beurtheilung der Kopfverletzungen neugeborner Kinder sich beziehenden Fragepunkte. Nürnberg, 1813.

**) H. A. Hirt De cranii neonatorum fissuris ex partu naturali cum novo earum exemplo. Lipsiae, 1805.

der e) gestattet sie aber nur, wenn bey Einkeilungen des Kopfs die Zange angewendet worden ist f).

a) s. Dessen kleine Werke zur prakt. Geburtshülfe, S. 161. Beschreibung des grofsen Beckenmessers, S. 171 und 176.

b) s. Elementa art. obstetr. §. 480. Beaudelocque Anleit. zur Entb. Kunst, nach Meckels Uebers. Bd. 2. S. 111.

c) Abh. d. Phys. med. Societ. zu Erlangen Bd. 2. S. 67.

d) s. Dessen Dissertation, und Jörg Schriften zur Beförd. der Kenntn. d. Weibes Th. 2. S. 116.

e) s. Dessen Grundrifs der Entb. Kunst, Th. 2. §. 490.

f) Ich habe dergleichen Verletzungen nach schweren natürlichen Geburten bey lebend gebornen Kindern nie, wohl aber einmahl bey einem lange mit dem Kopfe eingekeilt gewesenen und todt gebornen Kinde gesehen.

§. 523.

Einige Kopfverletzungen können von einem Sturze des Kindes auf einen harten Fufsboden *) bey der Geburt herkommen, wenn die Mutter von derselben in einer von der Erde erhabenen Stellung überrascht wird. Dieses kann um so leichter der Fall seyn, wenn das Becken der Mutter weit und das Kind klein ist a). Dann erfolgt aber auch gemeiniglich Zerreifsung der Nabelschnur, oder Trennung des Mutterkuchens und ein starker Blutflufs; es sey denn, dafs die Entfernung der Geburtstheile von dem Fufsboden nicht grofs, und die Nabelschnur widernatürlich lang ist.

a) Beyspiele s. in Pyl's Aufsätzen; Metzgers Gerichtl. med. Beob.; Büttner Vom Kindermorde u. a. Schr.

Klein hat in Hufelands Journal, 1815. Nov. S. 105, und in einer besonderen Schrift zu beweisen gesucht, dafs Fälle dieser Art nicht tödtlich sind. Wäre wider die vielen von ihm gesammelten Fälle wirklich nichts zu sagen, so

*) C. C. Klein Bemerkungen über die bisher angenommenen Folgen des Sturzes der Kinder auf den Boden bey schweren Geburten. Stuttgard, 1817.

könnten sie doch immer die Möglichkeit nicht ausschliefsen, dafs ein solcher Sturz des Kindes auf den harten Fufsboden tödlich seyn kann. Nun fehlt es aber nicht nur wirklich einem grofsen Theile der erzählten Fälle an der zureichenden Glaubwürdigkeit, sondern es gehet sogar aus mehreren der erzählten Fälle, wenn man sie genau prüft, hervor, dafs die Verletzungen doch wirklich von dem Sturze hergenommen seyn müssen. Es stehet also der oben angeführte Grundsatz in der gerichtlichen Arzneywissenschaft fest, und ich bin von seiner Gültigkeit um so inniger überzeugt, als ich selbst mehrere Fälle zu untersuchen gehabt habe, wo mir der Tod des Kindes von dem Sturze auf dem Fufsboden aufser allen Zweifel gesetzt war.

§. 524.

Einige angetroffene Kopfverletzungen können ursprüngliche Bildungsfehler seyn, z. B. Spalten und Löcher in den Schädelknochen von einem defectu ossificationis [a]). Dann trifft man aber eine stumpfe Beschaffenheit der Knochenränder, Mangel an Blutunterlaufung und äufserer Quetschung.

Durchlöcherungen des Schädels können bey neugebornen Kindern auch wohl von ungeöffnet gelassenen Blutgeschwülsten (vergl. §. 487.) entstanden seyn.

a) s. Bohn De officio med. dupl. p. 659. Ploucquet Comment. p. 253.

§. 525.

Verwendungen anderer Theile, welche bey neugebornen Kindern allemahl viel eher tödlich sind, als bey Erwachsenen, sind nach der Beschaffenheit der Wunde, der Wichtigkeit des verletzten Theils, den unvermeidlichen Folgen und den concurrirenden Umständen zu beurtheilen.

§. 526.

Feinere versteckte Kopfverletzungen können Statt finden: 1. durch ein, einige Zeit hindurch fortgesetz-

tes Niederdrücken der Fontanellen. Dann findet man aber daselbst Sugillationen oder Suffusionen [a]). 2. Durch Einbringen feiner stechender oder schneidender Instrumente in die Fontanellen, die Näthe, die Nasenlöcher, die Ohren, den Rachen, zwischen den Rippen und Rippenknorpeln in der Gegend des Herzens, zwischen den Wirbelbeinen des Rückgraths, in den After und bey Kindern weiblichen Geschlechts in die Scheide. Auch hier findet man dann dieselben Spuren, und bey genauer Untersuchung auch wohl die Wunden, oder gar noch den eingestochenen Körper selbst. 3. Durch Verletzungen mit stumpfen Werkzeugen. Hier trifft man dann tiefere versteckte Fracturen, Impressionen und Blutunterlaufungen.

a) Wirkliche Blutaustretungen in den Hirnkammern müssen aber von dem röthlichen Fluido, welches im natürlichen Zustande bey neugebornen Kindern immer in denselben angetroffen wird, wohl unterschieden werden. s. v. Hallers Vorles. über d. gerichtl. A. W. Bd. 2. Th. 2. S. 22.

§. 527.

Verdrehungen und Verrenkungen sowohl der Halswirbel, auf deren Verdacht schon eine widernatürliche Beweglichkeit des Kopfs führen kann, als auch der Rückenwirbel hinterlassen, wenn sie bey lebenden Kindern durch Gewaltthätigkeiten verursacht sind, allemahl Blutunterlaufungen. Sind sie von einem Sturze auf die Erde entstanden, so sind sie allemahl nur in geringem Grade vorhanden.

Sowohl dieserhalb, als auch weil spitzige Instrumente zwischen die Wirbelbeine eingestochen seyn und das Rückenmark verletzt haben können, muſs der gerichtliche Arzt die Wirbelsäule untersuchen.

§. 528.

Bey **Erstickungen** neugeborner Kinder aus in-

nerer Ursache ist es schwer, ja oft unmöglich, die eigentliche Ursache auszuforschen, und man kann nur aus dem Mangel aller Zeichen einer Erstickung von äufserer Ursache auf irgend eine äufsere Ursache der Erstickung überhaupt schliefsen.

Gewaltsame Erstickung neugeborner Kinder kann entweder auf eine grobe, leicht erkennbare Art durch Zustopfen des Rachens oder auch des Mundes und der Nase mit Stroh, Heu, Erde, Lumpen, Papier, Mist u. dgl. Dingen mehr, oder auch auf eine heimliche Weise geschehen. Die erste Art wird schon allein durch Untersuchung des Mundes, der Nase und des Rachens entdeckt, da man oft das die Erstickung Verursachte selbst [a]), oder doch wenigstens noch Spuren davon antrifft. Die zweyte Art aber erfordert genauere Untersuchung.

a) Ich habe einmahl in dem Rachen eines erstickten Kindes einen Papierpfropfen gefunden, der bey seiner behutsamen Entwickelung aus einem ganzen Bogen grauen Löschpapier bestand.

§. 529.

Ist eine Erstickung durch Zusammenpressen der Brust geschehen: so wird sie an den Sugillationen und Verletzungen des Thorax entdeckt.

Ist sie durch Erwürgen geschehen, so findet man Sugillationen am Halse [a]) und Blutanhäufung in den Gefäfsen des Kopfs. Da diese sich aber auch finden können, wenn das Kind durch Umschlingung der Nabelschnur, durch Zusammenschnürung des Muttermundes und durch krampfhafte Zusammenziehung des Schliefsmuskels der Scheide um den Hals des Kindes bey der Geburt schon erdrosselt ist: so mufs es dem gerichtlichen Arzte nothwendig noch auf Untersuchung mehrerer Umstände und insbesondere der Kennzeichen des angefangenen selbstständigen Lebens ankommen.

a) Berends hat auf den Unterschied der Quetschungen und Sugillationen aufmerksam gemacht. s. Formey Mediz. Ephemeriden von Berlin, Bd. 1. St. 1. S. 143.

§. 530.

Die Erstickung neugeborner Kinder kann auch durch Einwerfen in das Wasser, oder auch, wenn die Geburt über einen Abtritt oder ein Wasserbehältniſs geschiehet, durch Einfallen des Kindes in die Flüssigkeit geschehen a). Hier ist die Entscheidung der Frage: ob ein solches Kind todt oder noch lebend in das Wasser gekommen ist, von Wichtigkeit, und dieselbe kann vorzüglich aus der Erforschung der Kennzeichen des angefangenen selbstständigen Lebens, der Beschaffenheit des im Körper enthaltenen Bluts b) und dem Mangel der Merkmahle der anderweitigen gewaltsamen Todesarten hervorgehen.

a) Klein hat einen Fall erzählt, daſs eine zum zweyten Mahle schwangere Frau ganz ohne ihr Wissen ihr Kind nebst dem Fruchtanhange auf dem Nachtstuhle bereits geboren hatte, als sie, dieses für einen starken Abgang von Kindswasser haltend, dem anwesenden Arzte die nahe bevorstehende Geburt verkündigte. s. Harles Jahrbücher, 3.

b) Bey lebend in das Wasser gekommenen Kindern trifft man das Blut flüssig, da es im entgegengesetzten Falle geronnen gefunden wird.

§. 531.

Die Kennzeichen der Todesart im Wasser sind, je nachdem der Tod entweder durch Schlagfluſs oder Erstickung im Wasser erfolgt ist, feste Verschlieſsung des Mundes, Geschwulst der Zunge oder Einklemmung derselben zwischen den Zähnen, schaumige Feuchtigkeit vor und in dem Munde, Ausflieſsen derselben aus dem Munde und der Nase, aufgeschwollenes rothes Gesicht, fest geschlossene Hände, offen stehender Kehldeckel, schäumende und, wenn das Kind in einer

schmutzigen, farbigen und stinkenden Flüssigkeit das Leben verlor, eben solche Feuchtigkeit enthaltender Luftkanal, Anhäufung des Bluts in den Lungen, leicht geschehendes Ausdrücken flüssigen Bluts aus denselben, besonders aus der rechten, Anfüllung der rechten Hälfte des Herzens und der Lungenarterie mit Blut, auch bisweilen Wasser in dem Magen.

§. 532.

Um zu erfahren, ob die im Luftkanale angetroffene schaumige Feuchtigkeit die natürliche lymphatische, oder eine fremde Flüssigkeit sey, läſst man einen Tropfen auf eine Glasplatte fallen, und betrachtet ihn durch ein Mycroscop oder eine Loupe, da sich denn entweder sogleich die natürliche Flüssigkeit durch viele lymphatische Kügelchen zu erkennen giebt, oder nach geschehenem Verdunsten der Feuchtigkeit im Rückstande vermittelst des Mycroscops oder der Loupe mehrere Salzkrystallen als Kennzeichen einer fremden Flüssigkeit entdecken lassen [a]).

a) s. Pfaff und Scheel Nordisches Archiv, Bd. 1. St. 1. S. 99, und Beytrag von Herholdt ebend. St. 2. S. 212.

§. 533.

Gewaltsame Erstickung auf eine heimlichere Weise geschehen durch Bedecken des Mundes und der Nase mit Dingen, die den Zutritt der Luft abhalten, durch Verschlieſsen der Kinder in Koffer oder Kasten, und durch erstickende Dämpfe. Die ersteren beyden Fälle zeigen, auſser den allgemeinen Zeichen einer Erstickung, keine besonderen Merkmahle an dem Leichname des Kindes, wohl aber läſst sich der letzte Fall durch besondere Merkmahle unterscheiden.

§. 534.

Bey Erstickungen durch erstickende Dämpfe findet man an dem Leichname den Mund fest geschlos-

sen, die Haut bleyfarbig, das Gesicht roth, die Lippen blau, über den ganzen Körper blaue und schwarze Flecken, und ordentliche Sugillationen als Folge von Blutstockungen. Bey Erstickung durch Kohlendampf ist der Körper lange biegsam und warm, und das Blut flüssig. Bey Erstickung durch Schwefeldampf ist der Körper aber bald steif und kalt, und das Blut coagulirt, der Bauch aufgetrieben, im Magen und in den Gedärmen ist oft schwarzer Schleim, das Zwergfell sehr aufgetrieben, die Lungen erscheinen voll dunkelrother Punkte, bisweilen geborsten. Die rechte Hälfte des Herzens, die Hohladern und die Lungenpulsader sind voll Blut, die linke Hälfte des Herzens gemeiniglich leer. Das Blut läfst sich durch das eyrunde Loch leicht aus einer Herzhöhle in die andere drücken. Die Gefäfse der Hirnhöhle und des Bauchs sind mit Blut angefüllet.

§. 535.

Endlich giebt es noch eine ausschliefslich bey neugebornen Kindern vorkommende Todesart nämlich die Verblutung entweder durch den Nabel selbst, oder durch das anhängende ununterbundene Ende der Nabelschnur*).

Den früher sehr weitläuftig geführten Streit über die Möglichkeit dieser Todesart und die Nothwendigkeit der Unterbindung der Nabelschnur[a]) hat endlich die allgemein anerkannte Erfahrung, dafs nicht selten wirkliche Verblutung durch den Nabel und durch das demselben anhängende ununterbunden gelassene Ende der Nabelschnur erfolgt sind, aufgehoben.

*) Schriften darüber s. in m. Bibl. med. forens. p. 160.

a) Ziermanns naturgemäfse Geburt des Menschen, oder Betrachtungen über die zu frühe Durchschneidung und Unterbindung der Nabelschnur, mit Vorr. von Wolfart, Berl. 1817.

Da aber doch auch die Erfahrung gleichfalls beweiset, daſs die Nabelschnur bisweilen ununterbunden bleiben kann, ohne daſs eine Verblutung durch dieselbe erfolgt [b]): so ist in der gerichtlichen Arzneywissenschaft eine genauere Bestimmung der Fälle, in welchen eine Verblutung aus der Nabelschnur erfolgen kann, nothwendig.

a) Die Geschichte dieses Streits findet man in Augustins Archiv, Bd. 2. St. 2. S. 146. besser und weiter reichend dargestellet, als sie in Daniels Comment. de umbilico et pulmonibus zusammengestellet ist. Ploucquet hat in s. Abh. von den gewaltsamen Todesarten, Abschn. 2. §. 163. die Einwürfe gegen diese Todesart gesammelt und beantwortet.

b) s. Hufelands Journal, 1815, Nov. S. 109.

§. 536.

Am leichtesten erfolgt die Verblutung, wenn die Nabelschnur im Nabel selbst getrennt ist. Leichter erfolgt sie, wenn die Trennung nahe an dem Nabel, als wenn sie entfernter von demselben geschehen ist; leichter, wenn sie mit einem scharfen Instrumente abgeschnitten, als wenn sie abgerissen oder gequetscht ist; leichter bey Einwirkung äuſserer Wärme, als bey dem Mangel derselben; leichter bey Kindern, die noch nicht geathmet haben, als bey solchen, bey denen das Blut schon einmahl den Weg durch die Lungen genommen hat; leichter bey Kindern, deren Brust und oberer Theil des Bauchs einen anhaltenden Druck — geschehe er auch nur von den Windeln — erleidet, als bey solchen, die ganz frey liegen [a]); leichter endlich, wenn Kinder auf der einen Seite, als wenn sie auf dem Rücken liegen.

a) s. Boers Abhandlungen und Versuche geburtshülfl. Inhalts, Bd. 2. Th. 1. S. 21.

§. 537.

Roose [a]) lehrte, daſs auch bey kraftvollen neugebornen Kindern die Verblutung leichter geschehe, als bey schwachen. Es ist aber zureichender Grund vorhanden, das Gegentheil als wahr anzunehmen: indem bey schwachen und blutarmen Kindern schon ein geringer Blutausfluſs tödtliche Asphyxie hervorbringen kann.

a) s. Taschenbuch für gerichtl. Aerzte, S. 158.

§. 538.

Der gerichtliche Arzt darf also eben so wenig aus einer jeden geschehenen Unterlassung der Unterbindung auf einen durch Verblutung erfolgten Tod schlieſsen, als er aus einer angetroffenen Unterbindung der Nabelschnur allemahl schlieſsen darf, daſs der Tod nicht durch Verblutung erfolgt sey. Denn einerseits sind gar wohl Fälle möglich, daſs auch bey ununterbundener Nabelschnur der Tod doch auf eine andere Weise bewirkt worden ist, andrerseits aber ist es auch möglich, daſs die Unterbindung erst nach geschehener Verblutung vorgenommen ist.

§. 539.

Es müssen vielmehr in jedem solchen Falle nicht nur 1. die §. 536. angegebenen Punkte berücksichtiget werden, sondern es muſs auch 2. darauf gesehen werden, ob alle Kennzeichen anderer Verletzungen und alle Anzeigen eines schon früher Statt gehabten Blutmangels wirklich fehlen, oder nicht, und endlich 3. muſs nach den besonderen Kennzeichen des Todes von Verblutung geforscht werden.

§. 540.

Die Kennzeichen des Todes von Verblutung sind 1. bleiche Wachsfarbe der Oberfläche des Körpers; 2. Mangel des Bluts in dem Herzen und den groſsen Ge-

fäſsen, insbesondere in den Herzhöhlen (sinus cordis), den Hohladern und den Lungenblutadern [a]); 3. Mangel des Bluts in den Gefäſsen der Kopf- und Bauchhöhle und der Nabelschnur; 4. Blässe der Eingeweide und muskulösen Theile.

a) Die Herzkammern (ventriculi cordis) und die Arterien können blutleer gefunden werden, ohne daſs ein allgemeiner Mangel des Bluts im Körper Statt hat.

§. 541.

Daſs die Verblutung nicht schon vor der Geburt aus dem zu frühe getrennten Mutterkuchen geschehen sey, ist theils aus dem stattgehabten Zustande der Mutter, theils aus den Zeichen des angefangenen selbstständigen Lebens der Kinder, theils aus der Beschaffenheit der Nabelschnur und des Mutterkuchens zu erkennen.

§. 542.

Ist nun aber auch wirklich der Tod durch Verblutung aus der Nabelschnur erwiesen: so kann man daraus doch noch keinesweges schlieſsen, daſs die Verblutung durch vorsätzliche Unterlassung der Unterbindung von der Mutter veranlaſst worden ist. Denn es kann die Nabelschnur bey einer schleunigen Geburt zerrissen und die Mutter dabey in einen Zustand von Bewuſstlosigkeit verfallen seyn, während welches die Verblutung erfolgt seyn kann. Es müssen deshalb auch alle auf einen solchen Fall deutenden Umstände genau untersucht werden.

§. 543.

Wenn Knochen eines neugebornen Kindes gefunden und dem gerichtlichen Arzte zur Beurtheilung vorgelegt werden: so muſs er die Länge, Dicke, Gestalt, Substanz und Verbindung der Knochen genau untersuchen, um zu erfahren: ob es wirklich Kinds-

knochen sind, ob sie von einem unreifen und unzeitigen, oder von einem reifen und zeitigen, oder von einem schon längere Zeit aufser der Mutter gelebt habenden Kinde sind*).

§. 544.

Wenn ein Fruchtanhang gefunden wird, so ist nicht nur zu untersuchen, ob er auch wirklich von einem Menschen ist, sondern er mufs auch, wenn dieses klar ist, die Gröfse und Dicke des Mutterkuchens, die Beschaffenheit der anhängenden Eyhäute, und die Länge, Dicke und übrige Beschaffenheit der Nabelschnur selbst und des Endes derselben, ob es abgerissen oder abgeschnitten ist, auch der Zustand der Frischheit der sämmtlichen Theile untersucht werden.

ZWEYTE ABTHEILUNG.

Von den Untersuchungen der Leichname in allen Altern des Lebens in Hinsicht der gewaltsamen Todesarten.

§. 545.

Der gewaltsame Tod des Menschen kann entweder durch eigene oder durch fremde Gewaltthätigkeit oder durch zufällige Einwirkung unglücklicher Umstände verursacht werden.

Die vorsätzliche Bewirkung des Todes seiner selbst durch eigene Anwendung zu dieser Absicht selbst gewählter Mittel der Tödtung ist Selbstmord (suicidium, *αυτοχειρια*) *) Die gewaltsame Bewirkung des Todes

*) Schriften darüber s. in m. Bibl. med. forens. p. 136.

**) Schriften über denselben s. in m. Bibl. med. forens. p. 162.

I. Robeck De morte voluntaria. recens. I. N. Funccius. Vol. 1. 2. Rintel. et Marb. 1736. Ibid. 1753.

A. Louis Memoire sur une question pour distinguer les suites de suicide de celles de l'assassinat. Paris, 1767.

eines anderen Menschen ist Menschenmord (homicidium)*). Die von den Criminalisten gemachten Unterscheidungen des Menschenmordes [a]) gehen der gerichtlichen Arzneywissenschaft nichts an.

a) Sie unterscheiden ihn in den verschuldeten (homicidium culposum) aus Unvorsichtigkeit, und in den vorsätzlichen (homic. dolosum) mit bösem Vorsatze verübten. Diesen unterscheiden sie wieder in den einfachen Todschlag (homicidium simplex), wenn der Vorsatz in der Hitze der Leidenschaft ausgeführet wird, in den Mord (homicidium qualificatum), wenn der Vorsatz mit Ueberlegung ausgeführt wird. Auch unterscheiden sie noch den Verwandtenmord (parricidium), den gedungenen Mord (assassinium) und den Meuchelmord (homic. proditorium).

Erstes Kapitel.

Von den Untersuchungen der Leichname in Hinsicht des Selbstmordes.

§. 546.

Wenn gleich einige Criminalisten [a]) den Selbstmord für kein Verbrechen gelten lassen wollen: so ist

I. G. Burghard Briefe über den Selbstmord. Leipz., 1786.

K. I. Bischoff Versuch über den freiwilligen Tod. Nürnberg, 1797.

A. G. v. Staël-Holstein Betrachtung über den Selbstmord. A. d. Franz. von F. Gleich. Stralsund, 1813.

I. A. v. Thiele von Thielenfeld Gründe für und wider den Selbstmord, nebst Beantwortung der Frage: welches ist das sicherste Verwahrungsmittel gegen denselben. Leipzig, 1817.

*) Schriften über denselben s. in m. Bibl. med. forens. p. 164.

T. I. Reinhard De eo, quod circa homicidium medici ejusque poenam justam est. Erford. 1728.

C. G. Gruner De anthropophago Bercano. Jenae, 1772.

F. E. Braun Ger. med. Abh über die am häufigsten vorkommenden gewaltsamen Todesarten. Ulm, 1818.

derselbe doch ohne allen Widerspruch, abgesehen von der dabey Statt findenden Verletzung anderer Pflichten, allemahl ein Vergehen gegen den Staat, welches um so gröfser ist, je freyer der Mensch dabey handelte, und je leichter es ihm möglich war, den Motiven dazu zu entgehen [b]).

Wenn gleich keine Bestrafung des Selbstmörders nach seinem Tode mehr möglich ist: so kann doch dem weltlichen Richter das Recht nicht abgesprochen werden, der Welt wenigstens durch Versagung eines ehrenvollen Begräbnisses die Anerkennung des geschehenen Vergehens gegen den Staat zu erkennen zu geben.

a) Z. B. Klein (§. 264.) und Meister (§. 175.).

b) s. Stübel Vom Thatbestande der Verbrechen, S. 133.

§. 547.

Der Selbstmord kann verübt werden durch eine oder mehrere Arten von Verletzungen [a]), durch Entziehung der zum Leben nothwendigen äufseren Reizmittel, durch Ueberreizung des Nervensystems, durch Vergiftungen, auch durch mehrere der genannten Tödtungsmittel zugleich.

Weil aber der Menschenmord, von welchem in dem nächsten Kapitel die Rede ist, auf gleiche Art verübt werden kann, so wird, um Wiederholungen zu vermeiden, hier nur von dem Selbstmorde überhaupt das Nöthige vorgetragen, ohne dafs von den verschiedenen Arten des Selbstmordes hier etwas vorkommt.

a) Aufser den in m. praktischen Handbuche für Physiker, Th. 3. S. 209. beschriebenen Fall gedenke ich hier noch eines erlebten Falls, dafs ein Mann sich zwey tiefe Schnitte am Halse beybrachte, und sich dann aus dem zweyten Stockwerke seines Hauses auf das Strafsenpflaster herabstürzte.

§. 548.

Nicht selten entstehet der Verdacht des Selbstmor-

des, wo entweder der schleunige Tod natürlich erfolgt, oder wo er durch zufällige unglückliche Umstände herbeygeführt wird, oder wo er von andern Menschen verursacht ist [a]).

Um nun den wirklich geschehenen Selbstmord zu beweisen, wird es des gerichtlichen Arztes Pflicht, da, wo der Selbstmord nicht schon durch andere zureichende Umstände erwiesen und aufser Zweifel gesetzt ist, durch eine gerichtliche medizinische Untersuchung die physische Gewifsheit der geschehenen That auszumitteln; da aber, wo der Selbstmord anderweitig schon erwiesen ist, wenigstens zur vollständigen Ueberzeugung des Richters die Art des geschehenen Selbstmordes durch Besichtigung, und wo diese nicht zureicht, auch durch die Section des Leichnams aufser Zweifel zu setzen.

a) Ich habe einst einen Fall gehabt, wo ich aller durch eine seltene Vereinigung der Umstände gegebenen Anzeigen eines geschehenen Selbstmordes ungeachtet durch die Obduction zu dem Urtheile bestimmt wurde, dafs der Tod durch Gewaltthätigkeit anderer Menschen verübt seyn müsse, und wo dieses Urtheil durch die mit vieler Mühe und Sorgfalt angestellte Specialinquisition des Gerichts endlich auch wirklich bestätiget wurde. Andere Fälle dieser Art s. in Meckels Neuen Archiv der prakt. A. K., Bd. 2. S. 16. Pyl's Aufsätzen, Samml. 5. Cas. 21. Samml. 8. Cas. 5. 7. Loders Journal, Bd. 4. Stück 1. S. 166. Kopp's Jahrbuch, Bd. 1. S. 143. Bd. 2. S. 94.

§. 549.

Um die physische Gewifsheit des Selbstmordes darzuthun, mufs ausgemittelt werden: 1. ob überhaupt wirklich ein gewaltsamer Tod Statt hatte; 2. ob die angetroffene Todesart durch selbstverübte Gewaltthätigkeit möglich ist; und 3. ob sie wirklich durch Selbstmord geschehen ist.

§. 550.

Zur Ausmittelung des letzten Punktes, ob wirklich Selbstmord geschehen sey, oder nicht, ist erforderlich, daſs der gerichtliche Arzt auf die An- oder Abwesenheit aller Beweise sowohl eines zufälligen Todes, als auch einer von anderen Menschen verübten Gewalt, auf die mancherley Umstände und Verhältnisse, in welchen der Entseelte vor dem unglücklichen Falle und vor seinem Tode war, auf die mancherley Aeuſserungen, Anstalten und Vorkehrungen, welche er vor seinem Tode machte, auf den gewählten Ort, an welchem, und auf die Lage, in welcher er todt gefunden wurde, auf die Art der geschehenen Verletzung, auf die Stelle des Körpers, wo die Verletzung eingedrungen ist, auf die Richtung der Verletzung [a]), und auf die unzähligen anderen Nebenumstände, welche über den Fall Licht geben können [b]), besondere und sorgfältige Rücksicht nehmen.

a) Elvert bewies z. B. aus der Richtung einer Stichwunde, und daraus, daſs äuſserlich nur eine Wunde, im Herzen aber zwey Wunden waren, den Mord durch fremde Hand, s. Kopps Jahrbuch, Bd. 1. S. 143.

b) Z. B. wenn die Hand voll Blut, oder die Finger von Pulver schwarz sind, oder der Todte ein Mordinstrument in der linken Hand hatte, indem die Verletzung zeigt, daſs sie mit der rechten Hand beygebracht worden seyn müsse, oder wenn der Todte das Mordinstrument in verkehrter Richtung, in welcher er mit demselben die Verletzung nicht machen konnte, in der Hand hält, oder wenn er ein Instrument hat, das er selbst nicht haben konnte u. dgl. mehr. s. den beschriebenen Fall in m. prakt. Handb. für Physiker, Bd. 3. S. 209.

§. 551.

Der gerichtliche Arzt muſs aber auch auſser allen diesen auf den Statt gehabten Seelenzustand des Men-

schen sehen, ob derselbe eine Störung erlitten hatte, oder nicht, und muſs aus den Lebensumständen des Menschen zu erfahren suchen, ob irgend eine Ursache auf ihn einwirkte, welche eine Störung und Zerrüttung des Seelenzustandes hervorbringen konnte.

Wo es ihm um Erkenntniſs der wahren Ursache des Selbstmordes zu thun ist, da muſs er erforschen, ob der Selbstmord bey gesundem Seelenzustande aus dem auf das höchste gesteigerten Gefühle der Unerträglichkeit groſser, entweder körperlicher oder äuſserer Drangsale, oder aus schleunig erregter heftiger Leidenschaft, oder aus wirklicher Seelenkrankheit geschehen ist.

§. 552.

Er muſs also die vor dem Selbstmorde Statt gehabten körperlichen Umstände und den Gesundheits- und Krankheitszustand des Entseelten zu erfahren suchen, muſs nach der Lage, den Umständen und Verhältnissen desselben sich genau erkundigen, und untersuchen, inwiefern sie Veranlassungen zu dem Selbstmorde haben geben können, oder nicht.

Dann muſs er auch nach dem bey demselben vorhanden gewesenen Seelenzustande forschen, und, wenn ihm wirkliche Statt gehabte Seelenkrankheit klar wird, auch danach forschen, ob körperliche Spuren anzutreffen sind, welche darauf leiten, daſs Einfluſs des Körpers die Seele in dem richtigen und harmonischen Gebrauch ihrer Kräfte gestört habe. Ist dann eine bedeutende Verstandesschwäche, ein Wahnsinn oder eine Melancholie daraus abzuleiten, so müssen alle diese Umstände von dem gerichtlichen Arzte genau angegeben werden.

§ 553.

Es ist zwar als ausgemacht anzunehmen, daſs der

nächste Grund des Selbstmords moralisch ist. Da aber Anomalien des moralischen Charakters gar häufig entweder von körperlichen Ursachen abhängen, oder doch wenigstens von denselben begünstiget werden, oder auch Anomalien der körperlichen Verfassung bewirken können, von welchen dann Spuren nach dem Tode zurückbleiben: so sind diese Rücksichten bey der Untersuchung der Leichname der Selbstmörder nicht aus der Acht zu lassen *).

*) Schriften hierüber s. in m. Bibl. med. forens. p. 23.

A. Vater Intestinorum invaginatio citra ileum. Viteb. 1582.

Frobenius praes. Pilling De lienis scirrho. Jen. 1667.

Vanselow praes. I. P. Eyselius De lienis ruptura. Erford. 1696.

F. A. Schoder De intussusceptione. Alt. 1729.

C. C. Schmiedel praes. S. P. Hilscher De pericardii et cordis exulceratione. Jen. 1742.

G. E. Hamberger De intestini duodeni ruptura. Jen. 1746.

I. D. Kreysig praes. A. Vater De lienis prolapsione. Viteb. 1746.

C. G. Büttner Anatomische Anmerkung über ein aus der Brust gewachsenes Herz ohne Beutel. Königsb. 1747.

A. v. Haller De ossificatione praeternaturali. Gotting. 1749.

E. G. Neumeister praes. G. C. Beireis De intestinis se intus suscipientibus et rarissima hujus morbi congeniti observatio. Helmst. 1769.

I. R. Meyer De intestinorum strangulationibus in abdomine. Argent. 1776.

E. Sandifort Observationes anatom. pathologicae. Tomi III. Lugd. Bat. 1777.

Cappel De epilepsia e tumore nervo vago inhaerente. Helmst. 1787.

Morgen praes. Metzger Observationum anat. pathol. biga cum epicrisi. Regiom. 1792.

§. 554.

Es ist aber auch eben so ausgemacht gewiſs, daſs in vielen Selbstmordsfällen keine Spuren von körperlichen Ursachen eines krankhaften Seelenzustandes an-

T. G. A. Roose De vesicae urinariae inversae nativo prolapsu. Gotting 1793.

W. N. C. Wiedemann Ueber das fehlende Brustbein. Braunschweig, 1794.

I. F. G Heller praes. I. C. Reil De concretionibus organorum morbosis. Hal. 1795.

G. G. Herder De vesicae urinariae inversae nativo prolapsu. Jen. 1796.

A. Schwarz De uteri degeneratione. Hannov. 1799.

G. Fleischmann De vitiis congenitis circa thoracem et abdomen. Erlang. 1800.

I. C. Flachsland Observationes anatom. pathol. Rastad, 1800.

I. F. Meckel De cordis conditionibus abnormibus. Halae, 1802.

C. I. Keppelhout Sectio cadaverum pathologica. Leid. 1803.

A. N. Vetter Aphorismen aus der patholog. Anatomie. Wien, 1803.

G. H. Ohle Observationes anat. pathol. Dresd. 1806.

A. Portal Cours d'anatomie medicale. Paris, 1806.

P. A. Prost Medecine eclairée par l'ouverture des corps. Paris, 1806.

A. Monro jun. Morbid anatomy of the human gallet, stomach and intestine. Edinb. 1811.

W. G. Kelch Beyträge zur pathol. Anatomie. Berlin, 1813.

G. Fleischmann Leichenöffnungen. Erlang 1814.

I. Couvellier Essai sur l'anatomie pathologique. II Tomes. Paris, 1815.

L. Biermayer Musaeum anat. pathologicum nosocomii Univers. Vindob. Vienn. et Turgest. 1816.

A. W. Otto Seltene Beobachtungen zur Anatomie, Physiologie und Pathologie gehörig. Breslau, 1816.

getroffen werden. Darum kömmt es allemahl darauf an, zu erforschen, welche physische und psychische Erscheinungen der Mensch vor der That zu erkennen gegeben hat. Nur auf solche Weise läſst sich in Fällen, wo die Ausführung des Selbstmordes auf einen rasch gefaſsten Entschluſs schnell folgte, am ehesten die Kette finden, durch welche es begreiflich wird, daſs der Selbstmörder in seiner Lage durch physische oder psychische Ursachen zur That nothwendig bestimmt wurde. Nur auf solche Weise läſst sich auch in solchen Fällen, in denen Schwermuth und ein langes Brüten über den Entschluſs Statt hatte, der Zusammenhang entdecken, in welchem die anomale Gemüthsstimmung zu den nach dem Tode etwa bemerkbaren körperlichen Veränderungen stehet.

§. 555.

Diejenigen körperlichen Umstände, welche zu dem Entschlusse des Selbstmordes bringen können, sind vorzüglich folgende:

1. Wenn der Entseelte heftige und anhaltende Schmerzen hat erdulden müssen.

2. Wenn die Functionen des Gehirns und also des Sensorii communis entweder unmittelbar oder per concensum haben gestört seyn müssen.

I. Howship Practical Observations in surgerie and morbid anatomie. Lond. 1816.

I. I. A. Zedler De situ cordis abnormi cum historia morbi singulari huc spectanda. Uratislav. 1817.

I. F. Gurlt De venarum deformationibus. Uratisl. 1818.

I. L. Choulant Decas pelvium spinarumque deformatarum. Lips. 1818.

C. A. Hering De osteogenesi valvularum cordis praeternaturali. Lips. 1820.

3. Wenn das Geschäft der Respiration und der freye Umlauf des Bluts hat gehindert seyn müssen.

§. 556.

In Hinsicht der zweyten Klasse von Umständen ist vorzüglich Folgendes zu bemerken. Die unmittelbare Störung der Functionen des Gehirns kann auf mehrerley Art geschehen:

1. Durch fehlerhafte Beschaffenheit des knöchernen Hirnbehälters, z. B. zu grosse Dicke oder Dünnheit der Hirnschale, zu grosse oder zu kleine Capacität derselben, beträchtliche Abweichung ihrer Form, widernatürliche Verengerung der an dem Schädel vorkommenden Oeffnungen, besonders des grossen Hinterhauptslochs, der Oeffnungen für die Carotides und Venas jugulares, widernatürliche Hervorragungen und Knochenauswüchse in der Grundfläche der Schädelhöhle.

2. Durch Fehler in den das Gehirn umgebenden Theilen, als zu lockeren Zusammenhang der harten Hirnhaut mit dem Schädel, der dünnen Hirnhaut mit dem Gehirne, zu dicke Beschaffenheit der letzteren, Verknöcherung, Vereiterung und Wasserbläschen einer der Hirnhäute, Speckgeschwulst zwischen den Hirnhäuten [a]).

a) s. Richters Chir. Bibl., Bd. 4. S. 30.

§. 557.

3. Durch Blutaderknoten der Venen der Gehirnhäute, durch fremde Körper, z. B. eine Bleykugel, eine abgebrochene Degenspitze u. dgl. in der Schädelhöhle [a]), durch Knochenstückchen und Polypen in den Blutbehältern der harten Hirnhaut, verknöcherte Blutbehälter [b]), fehlerhaftes, auch mit Hydatiden besetztes Adergeflechte in den Hirnhöhlen.

4. Durch Ansammlung widernatürlicher Feuchtigkeiten und durch Blutaustretung zwischen dem Cranio und der harten Hirnhaut, oder zwischen den Hirnhäuten selbst, oder der feinen Hirnhaut und dem Gehirne, oder zwischen den Windungen des Gehirns, oder in den Hirnkammern, oder in der Grundfläche der Schädelhöhle [a]).

a) s. Göttinger gelehrte Anzeigen, 1769. S. 202.

b) Ich habe einmahl den hintern Theil des sichelförmigen Fortsatzes $\frac{1}{4}$ Zoll lang verknöchert gefunden. Nach der Zeit habe ich zweymahl kleine länglichte Knochenstückchen an der dem rechten Hemisphaerio des Gehirnes zugekehrten Fläche des Processus falciformis gefunden.

c) Ist eine beträchtliche Ansammlung des Bluts da, so zeigt sich bey dem Zurücklegen der harten Hirnhaut ein Aufschwellen des Gehirns (turgor cerebri), den ich einige Mahle sehr auffallend wahrgenommen habe.

§. 558.

5. Durch entweder allgemein oder partiell abweichende Dichtigkeit, Festigkeit und Consistenz des Gehirns [a]), durch mehrere oder wenigere Windungen des kleinen Gehirns [b]), durch Entzündung und Eiterung des Gehirns, durch gänzliche Zerstörung des Gehirns [c]), durch Hervorragungen und Vertiefungen in dessen Substanz besonders an der Hirnschwiele, durch zu weite oder zu enge oder verwachsene Hirnkammern, durch Verwachsung oder auch zu grosse Entfernung der Sehnervenhügel, durch eine zu grosse oder zu kleine oder scirrhöse Zirbeldrüse, durch Bläschen und Steine in derselben, durch Mangel der gestreiften Körper, durch Knochenstückchen in der Gehirnmasse selbst [d]), durch Blasenwürmer (hydatides) entweder in der Substanz des Gehirns, oder am plexus choroideus, oder an den Gehirnhäuten.

a) Bey Epileptischen findet man nicht selten einzelne Stellen der Gehirnsubstanz widernatürlich hart, oder widernatürlich weich.

b) Bey Blödsinnigen will man eine ungewöhnlich geringe Anzahl derselben gefunden haben.

c) s. Hufelands Journal, 1823. Octbr. S. 118.

d) Ich habe einmahl in einer besonderen Vertiefung der Gehirnsubstanz nahe am corpore calloso ein Knochenstück gefunden. s. auch Hufelands Journal, Bd. 36. Stück 4. S. 35.

§. 559.

Alle diese angeführten Erscheinungen an Leichnamen mögen nun als Ursachen der gestörten Function des Gehirns, oder nur als Zeichen dieser Störungen angesehen werden: so ist ihre Beachtung doch allemahl für den gerichtlichen Arzt von Werth.

§. 560.

Dafs die Störung der Gehirnverrichtungen per consensum geschehen sey, davon findet man Spuren:

1. an dem Bauchfelle, wenn es entzündet oder faulend ist.

2. An dem Netze, wenn es mit Fett überladen, oder zerrissen, oder mit dem Bauchfelle verwachsen, oder mit Blut überhäuft, oder scirrhöse, oder doch mit verhärteten Geschwülsten erfüllet ist.

3. An den Gedärmen, wenn sie entzündet, brandig, übermäfsig ausgedehnt, oder widernatürlich verengt, mit sehr verhärteten Excrementen überfüllt sind, und wenn die dicken Gedärme eine widernatürliche Richtung haben.

4. An dem Gekröse, wenn es eiternd, brandig, scirrhöse ist, und Knoten enthält.

5. An dem Magen, wenn er in der Quere zusammengeschnürt ist, oder eine sehr normwidrige Lage

hat, oder entzündet, oder brandig, oder scirrhöse, oder übermäſsig ausgedehnt ist, oder zu dünne Häute hat, oder mit einer groſsen Quantität zähiger gallichter Materie angefüllet ist.

6. An der groſsen Magendrüse, wenn sie widernatürlich groſs, oder scirrhöse ist, oder Steinchen oder Würmer enthält.

§. 561.

7. An der Leber, wenn sie zu groſs und schwer, oder zu klein, oder verhärtet, oder scirrhöse, oder entzündet, oder zu bröckelig, oder faulig ist, oder Höhlen und Würmer enthält, oder wenn das Pfortadersystem mit zu dickem schwarzen Blute erfüllet ist.

8. An dem gemeinschaftlichen Gallengange, wenn er sich nicht in das Duodenum, sondern in den Magen senkt.

9. An der Gallenblase, wenn sie zu groſs, oder zu klein ist, oder zu wenig, oder zu viel, oder zu zähe Galle, oder Gallensteine enthält.

10. An der Milz, wenn sie ganz fehlt, oder zu groſs, oder zu klein, oder zu schwer, oder faul, oder zu weich, fast breyicht, oder zu hart, oder knorplicht und schwarz ist.

11. An den Nieren, wenn sie zu groſse Steine enthalten.

12. An der Gebärmutter, wenn sie zu groſs, oder steatomatöse, oder knorplicht, oder scirrhöse, oder versteinert ist, oder stinkende Materie oder Polypen enthält.

13. An den Eyerstöcken, wenn sie zu groſs, oder eiternd, oder scirrhöse sind, oder Wasserbläschen enthalten.

14. Bey Wöchnerinnen, wenn eine Milchmetastase im Bauche Statt findet.

§. 562.

Da der Consensus zwischen den Nerven des Unterleibes und dem Gehirne erwiesen und anerkannt ist: so kann man von den genannten Fehlern freilich annehmen, daſs sie auf den Zustand der Seele Einfluſs haben, und auf solche Weise mittelbar zu dem Entschlusse des Selbstmordes beytragen können; doch darf man nie geradezu von der Anwesenheit eines oder mehrerer der genannten Fehler im Unterleibe auf eine nothwendig davon erfolgende Störung der Verrichtungen des Sensorii communis schlieſsen, sondern man muſs allemahl auch die ganze, in dem Individuo, sowohl nach seinem habitus als auch nach der Geschichte seines Lebens erkennbare Opportunität besonders berücksichtigen.

§. 563.

In Hinsicht der dritten Klasse von körperlichen Umständen, welche zu dem Entschlusse des Selbstmords führen können, ist Folgendes zu bemerken:

Gehemmt gewesenes Athemholen und gehemmt gewesener Kreislauf des Bluts darf man allerdings als möglich mitwirkend gewesene Veranlassungen des Entschlusses zum Selbstmorde ansehen. Denn es ist gewiſs, daſs bey anhaltenden Ursachen solcher Hemmungen durch das dadurch afficirte Gemeingefühl ängstliche Vorstellungen und Empfindungen der Seele entstehen, welche das Gemüth dann gar wohl zu jener unglücklichen Stimmung bringen können, besonders wenn es schon dazu disponirt ist.

Es gilt hiebey aber eben dasselbe, was ich im vorigen §. angeführet habe.

§. 564.

Die Ursachen der Hemmungen des Athemholens und des Blutumlaufs liegen nun entweder in dem Unterleibe oder in der Brusthöhle.

Im Unterleibe, wenn daselbst irgend etwas widernatürliches Bleibendes die freye Bewegung des Zwergfells hindert.

In der Brusthöhle, wenn entweder das knöcherne Gewölbe verengt ist, oder die Rippenknorpel verknöchert sind, oder die Rippen und das Brustbein zerbrochen sind, oder das Brustgewölbe nach innen zu mit Knochengeschwülsten versehen ist, oder wenn Entzündungen, Vereiterungen, Ueberladungen mit Fett an den Brustfellsäcken, Brustwassersucht, oder scirrhöse Brustdrüse, Polypen und Geschwülste in den Luftwegen sind, oder die Bronchien verknöchert, oder verstopft, oder mit einer widernatürlichen Haut überzogen sind, oder der Herzbeutel fehlt, oder verwachsen ist, oder Wasser enthält, oder das Herz zu klein, oder zu groſs, oder zu fett, oder zu trocken ist, oder eine widernatürliche Lage hat, oder an einzelnen Theilen verknorpelt, oder verknöchert, oder versteinert, oder entzündet, oder eiternd ist, oder Polypen, oder Würmer enthält, oder wenn Anevrismen und andere organische Fehler der groſsen Gefäſse vorhanden sind.

Zweytes Kapitel.

Von den Untersuchungen der Leichname in Hinsicht des Todes von gewaltsamen Verletzungen.

§. 565.

Durch Untersuchungen dieser Art soll der gerichtliche Arzt nicht nur in dem Falle, wo noch von einer geschehenen Verletzung nichts bekannt ist, erst erforschen, ob der Leichnam auch Spuren einer Verletzung zeigt, und welche Art derselben geschehen ist; sondern er soll auch in allen Fällen ausmitteln, ob die Verletzung den Körper während seines Lebens oder erst

nach dem Tode beygebracht ist [a]), und in dem ersteren Falle auch noch besonders, welchen Antheil die Verletzung an dem erfolgten Tode hat, und ob der Entseelte sich dieselbe selbst beygebracht haben kann, oder ob sie ihm von andern Menschen zugefügt seyn muſs.

a) Deshalb muſs man besonders nach bestimmten Merkmahlen an der verletzten Stelle (vergl. §. 618. Not. c.), und ob in den Gesichtszügen vielleicht ein Ausbruch erlittenen Schmerzes geblieben ist, sehen.

§. 566.

Um den Antheil der Verletzung an dem erfolgten Tode auszumitteln, muſs man vorzüglich seine Aufmerksamkeit richten: 1. auf die Art und Beschaffenheit der Verletzung an sich und ihre Uebereinstimmung mit dem angeblich oder muthmaſslich dazu gebrauchten Instrumente; 2. auf die verschiedenen einzelnen Theile, welche verletzt worden sind; und 3. auf die jedesmahligen, sowohl innerlichen als äuſserlichen Umstände, welche auſser der Verletzung zur Hervorbringung des Todes beygetragen haben.

Erster Absatz.

Von der Tödtlichkeit der Verletzungen überhaupt.

§. 567.

Bey der Untersuchung angetroffener Verletzungen nach dem Tode *) ist besonders der Zusammenhang der Verletzungen als Ursache mit dem darauf erfolgten Tode als Wirkung zu schätzen, und demnach zu bestimmen, ob die Verletzung tödtlich ist, oder nicht, und in dem ersteren Falle, inwiefern sie für tödtlich erkannt werden muſs.

*) Schriften darüber s. in m. Bibl. med. forens. p. 166. u. 184.
I. Bohn vulnerum lethalium examen. Lips. 1811.
I. Nadherny Ueber die Verletzungen in gerichtl. mediz. Beziehung. Prag, 1818.

Hebenstreits Erklärung, daſs jede Verletzung, welche Ursache des Todes ist, tödtlich sey, bleibt offenbar die richtigste, und muſs daher auch als solche in der gerichtlichen Arzneywissenschaft feststehen [a]). Die Verletzung mag nun ganz allein, oder mit anderen Nebenursachen den Tod herbeyführen, sie ist und bleibt immer tödtlich, wenn ohne sie der Tod nicht erfolgt wäre [b]).

a) Non quaevis laesio, quae mortem pedissequam habet, sed tantum quae causa mortis est, lethalis dici potest. s. auch Peinl. Ger. Ordnung, Art. 147.

b) Den Begriff der Tödtlichkeit enger einschränken, wie einige neuere Lehrer der gerichtl. A. W. gewollt haben, und die Ursache die wirkende zu nennen, bringt offenbar nur mehr Verwirrung in die Lehre von der Lethalität der Verletzungen. s. meine Rhapsodien aus der ger. A. W.

§. 568.

Insofern es nun bey der Untersuchung der tödtlichen Verletzungen darauf ankömmt, ob die Verletzung einzig und allein Ursache des Todes ist, oder nicht: so muſs sowohl auf die Verschiedenheit der Art der Verletzung an und für sich selbst, auf die Anzahl und Complication der Verletzungen, auf die nach der Verletzung während des Lebens Statt gehabten Zufälle selbst, als auch auf die Verschiedenheit theils der verletzten Theile und ihrer Verrichtungen, theils der Körperbeschaffenheit, des Alters, Geschlechts und dermahligen physischen Zustandes des Verletzten, und theils auf die äuſseren zufälligen Umstände gesehen werden. Nur dann allein kann der Antheil der Verletzung an dem Tode richtig erkannt und bestimmt werden.

§. 569.

Von den Zufällen, welche nach der Verletzung während des Lebens Statt hatten, muſs aber noch besonders bemerkt werden, daſs sie entweder von der

Verletzung und dem verletzten Theile, insofern er verletzt ist, selbst entspringen, oder nur zum Theil von der Verletzung, zum Theil aber auch von anderen Ursachen herkommen, oder mit der Verletzung in gar keiner Verbindung stehen können.

§. 570.

Auf die richtige Erkenntnifs und Unterscheidung der in den beyden vorhergehenden §§. angeführten Umstände mufs der gerichtliche Arzt bey der Untersuchung allen Fleifs verwenden, um, wenn die Verletzung durch andere Menschen zugefügt ist, die dem Richter genügendste Auskunft darüber geben zu können, ob und inwiefern die Verletzung an dem Tode des Verletzten Antheil hat, damit sich danach von dem Richter der Grad des Antheils des Thäters an dem Tode des Verletzten desto bestimmter und sicherer darthun läfst.

§. 571.

Es ist daher der von Detharding[a]) aufgestellete Grundsatz «de animo judicare judicis, de eventu autem medici est» für den gerichtlichen Arzt erster Instanz für eine Norm anzuerkennen, welche er nie überschreiten darf. Es darf also für denselben die Tödtlichkeit der Handlung nie anders, als nur insofern in Betrachtung kommen, als 1. die Untersuchung der Verletzung an sich nach allen Umständen unmittelbar und nothwendig die Berücksichtigung der Tödtlichkeit der Handlung voraussetzt, und 2. insofern die Tödtlichkeit der Verletzung mit der erwiesenen oder eingestandenen Handlung in sichtbarem Widerspruche stehet.

a) De necessaria vulnerum inspectione, p. 30.

§. 572.

Zu dem Thatbestande der Tödtung gehöret die Handlung des Verletzens als Ursache, die an dem Körper durch diese Handlung verursachte Verletzung

als Wirkung, und der durch diese Wirkung hervorgebrachte Tod als Folge.

Bey der Berücksichtigung der Handlung, die sich dem gerichtlichen Arzte bey Untersuchung der Verletzung als Wirkung von selbst aufdrängt, kann und darf aber immer nur von der physischen oder mechanischen, nie von der moralischen Action, wobey die Absicht des Thäters in Betracht kömmt, die Rede seyn. Nur wo bey der Beurtheilung der mechanischen Action gleichsam von selbst und ungesucht sich von physischer Seite evidente Gründe für die moralische Action aufdringen, oder wo die Beurtheilung der mechanischen Action ohne die Beurtheilung auch solcher Umstände, aus denen die moralische Action sich mit ergiebt, nicht vollständig geschehen kann, nur da darf der gerichtliche Arzt dieselben dem Richter nicht vorenthalten, jedoch ohne sich weiter in eine specielle Untersuchung der Absicht des Thäters einzulassen.

Der gerichtliche Arzt darf also, wenn ihm alle Umstände zureichend bekannt sind, wohl Richter des Factums, aber nicht, wie Grollmann sagt, Richter der Subsumtion des Factums unter das Gesetz seyn.

§. 573.

Offenbar überschreiten also die gerichtlichen Aerzte erster Instanz die Gränzen der gerichtlichen Arzneywissenschaft, und schweifen in die Gebiete des Rechts- und Sittenlehrers aus, wenn sie bey Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzung ihre Untersuchung und ihr Gutachten bis auf die Absicht des Thäters ausdehnen.

Eben so unrecht handeln aber auch diejenigen, welche bey Bestimmung der Lethalität mehr das Instrument, womit die Verletzung geschehen ist, als die Kraft und Wirkung der Verletzung berücksichtigen. Daher ist auch die von den Criminalisten angenom-

mene Unterscheidung eines lethalen und illethalen Instruments für den gerichtlichen Arzt von gar keinem Werthe, indem ein jedes Instrument unter bestimmten Umständen tödtlich werden kann [a]).

a) Die Spanier schlugen z. B. den italienischen Satyriker Boccalini mit Sandsäcken todt, wo ohne Verletzung eine so starke Hirnerschütterung verursacht war, dafs das Gehirn wie ein Brey aus einander flofs. s Bougine Liter. Gesch. Bd. 3, S. 222.

§. 574.

In der neueren Zeit hat sich leider unter mehreren gerichtlichen Aerzten die Meinung entwickelt, und sich selbst auf Criminalgesetzgeber fortgepflanzt, dafs die Untersuchung des gerichtlichen Arztes erster Instanz sich keinesweges auf den Thatbestand allein, sondern auch auf die imputatio, sowohl facti als juris, beziehen müsse. Da dieselbe aber, nach meiner innigsten Ueberzeugung irrig und reiflich erwogen, der Sache der Gerechtigkeit wirklich nachtheilig ist, so achte ich es für Pflicht, entgegen zu wirken.

§. 575.

Ferner hat man in den neueren Zeiten vorgestellet, dafs, um den Thatbestand der Tödtung darzuthun, nichts weiter nöthig sey, als aufzufinden, dafs die Verletzung den Tod hervorgebracht habe. Auch diese Vorstellung ist offenbar irrig, der Gewissenhaftigkeit des gerichtlichen Arztes entgegen und der Sache der Gerechtigkeit schädlich.

Es ist unmöglich, eine Entwickelung des Thatbestandes vollständig und vollkommen zu nennen, wenn man nicht zugleich alle Umstände erforscht hat, welche zur Hervorbringung des Todes mitgewirkt haben können; ein gerichtlicher Arzt würde also sein Gewissen beflecken, wenn er nicht bey Feststellung des Thatbe-

standes von physischer Seite alle dergleichen Umstände mit berücksichtigen wollte.

§. 576.

Kann gleich der Richter aus den Umständen, welche bey der von dem gerichtlichen Arzte erster Instanz geschehenen vollständigen Entwickelung des Thatbestandes hervorgegangen sind, gar häufig manches für die imputatio facti et juris hernehmen: so kann und darf der Richter deshalb doch nicht von dem gerichtlichen Arzte fordern, dafs er bey seiner Untersuchung directe Rücksicht auf die imputatio nehmen soll.

Der gerichtliche Arzt hat diese Umstände nur zu beachten, und in seinem Berichte zu bemerken, insofern sie sich bey der Untersuchung des Thatbestandes von selbst ergeben, und insofern er sie nicht unbemerkt lassen kann, ohne selbst der Vollständigkeit der Entwickelung des Thatbestandes zu schaden. In allen Fällen aber, wo die physische Untersuchung nicht ungesucht und geradezu darauf leitet, mufs er alles auf die imputatio Bezug Habende ganz unberücksichtigt lassen; noch weniger darf er sich in Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten darüber einlassen.

§. 577.

Aus vielen Criminalacten sind gerechte Klagen der Defensoren bekannt, dafs häufig aus den Obductionsberichten nicht zureichend hervorgehe, ob die Verletzung auch wirklich noch während des Lebens des Verletzten und nicht erst nach dem Tode beygebracht sey. Um diesen Klagen allemahl zuvorzukommen, ist es zur Vollständigkeit einer Obduction bey Verletzungen durchaus erforderlich, dafs der gerichtliche Arzt die darüber entscheidenden Merkmahle allemahl aufsuche und wohl bemerke.

§. 578.

Um in allen Fällen vorkommender Verletzungen alle

diejenigen Umstände gehörig übersehen und unterscheiden zu können, durch welche man zu einem bestimmten Urtheile darüber, ob und inwiefern eine Verletzung tödtlich ist, gelangen kann: so hat man schon in den ältesten Zeiten Eintheilungen der tödtlichen Verletzungen in der gerichtlichen Arzneywissenschaft angenommen, und dieselben bis auf die neuesten Zeiten, obgleich in mannigfaltig verschiedenen Bestimmungen, beybehalten, so dafs sie dadurch mit Recht zu einem Eigenthume dieser Wissenschaft geworden sind [a]).

a) s. hierüber folgende Aufsätze: Von Metzger in Uden und Pyl's Magazin, Bd. 2. S. 467. Von Kausch in s. med. chir. Erfahrungen, S. 363, und s. Geist und Kritik der med. chir. Zeitschriften, Theil 9, Bd. 1. S. 197. Von Gebel in Knape und Hecker Krit. Jahrbücher, Bd. 1. Theil 2, S. 297. Von Kopp in s. Jahrbuche, Bd. 1. S. 267. Bd. 5. S. 160. Von Elvert ebend. Bd. 4. S. 199. Von Henke ebend. Bd. 6. S. 109, und Henke Abh. a. d. Geb. d. ger. Medizin., Bd. 1. S. 99. Von Wildberg in Kopp's Jahrb., Bd. 7. und Hufelands Journal. Von Meister in Kopps Jahrb. Von Remer ebend.

§. 579.

Von jeher hat man aber nicht deutlich genug unterschieden, und nicht bestimmt genug angegeben, dafs die Eintheilung der tödtlichen Verletzungen nur für die gerichtliche Arzneywissenschaft und also nur für den gerichtlichen Arzt bestimmt seyn könne und solle, keinesweges aber für die Criminalisten gehöre.

Diese Bestimmung ist aber höchst nothwendig, wenn nicht auf der einen Seite unter den gerichtlichen Aerzten selbst Verwirrungen und unnütze Streitigkeiten verursacht und erhalten werden sollen, und auf der anderen Seite der Criminalrechtswissenschaft der unverkennbare mittelbare Nutzen der Eintheilungen ganz entzogen werden soll.

§. 580.

Eine für den gerichtlichen Arzt bestimmte Eintheilung der tödtlichen Verletzungen soll und kann nichts anders leisten, als dem gerichtlichen Arzte alle denkbaren Umstände, auf welche es bey der Untersuchung einer Verletzung, und der vollständigen Darstellung des physischen Thatbestandes ankommen kann, summarisch im Andenken zu erhalten, damit nie ein Umstand unbeachtet und ununtersucht bleibe. Eine Eintheilung, welche auch auf die imputatio facti et juris Bedacht nimmt, ist deshalb allemahl für verwerflich zu halten.

§. 581.

Aus der von jeher bis zu unseren Zeiten geschehenen Nichtbeachtung dieser nothwendigen Bestimmung [a]) haben sehr natürlich die Nachtheile hervorgehen müssen: 1. daſs unter den gerichtlichen Aerzten aller Zeiten ewige Streitigkeiten über die Eintheilungsgründe und die Eintheilungen selbst geherrscht haben, und noch herrschen, wodurch der gerichtlichen Arzneywissenschaft ein Anschein von Ungewiſsheit gegeben wird, den sie wirklich nicht verdient. 2. Daſs die gerichtlichen Aerzte den wahren Zweck der Eintheilungen sehr häufig verkennen, und daſs sie in ihrem Viso reperto, zu groſsem Nachtheile für die Rechtspflege, schon Genüge gethan zu haben glauben, wenn sie eine vorkommende Verletzung unter eins von den in der angenommenen Eintheilung angegebenen Gliedern gebracht und danach benannt haben. 3. Daſs auch die Criminalisten eine Eintheilung der tödtlichen Verletzungen in die Criminalrechtswissenschaft aufgenommen haben.

a) Ich habe sie erst in m. kleinen Schrift „Wie die tödtlichen Verletzungen zu beurtheilen sind" angedeutet, in Kopps Jahrbuch wieder angeregt, dann aber in Hufelands Journal, und zuletzt in m. Rhapsodien deutlicher angegeben und dringend empfohlen.

§. 582.

4. In der neuesten Zeit sind sogar Criminalgesetzgebungen verleitet worden, die Eintheilung der tödtlichen Verletzungen überhaupt für überflüssig und nachtheilig zu erklären, weil sie sich mit Recht bestimmt fühlten, die directe Nothwendigkeit der Eintheilung für die Criminalrechtswissenschaft selbst zu verwerfen. Sie haben aber nicht unterschieden, dafs diese Eintheilungen demungeachtet für die gerichtliche Arzneywissenschaft und durch sie mittelbar für die Ausübung des Criminalrechts von wesentlichem Nutzen seyn können.

§. 583.

Ja einige Criminalgesetzgebungen sind bey Verbannung der Eintheilungen aus der Criminalrechtswissenschaft sogar so weit gegangen, dafs sie eingeführt haben, dafs die Gerichte den gerichtlichen Aerzten, bey vorkommenden Todesfällen durch Verletzungen, bestimmte Fragen vorlegen sollen, und dafs dann die gerichtlichen Aerzte ihr Gutachten nur allein auf die Beantwortung dieser Fragen beschränken sollen [a]).

a) Unter den gerichtlichen Aerzten unserer Zeit, welche dieses Verfahren der Criminalgesetzgebungen billigen, stehet Henke oben an. Er nimmt bey Todesfällen von Verlezzungen unbedingt Fragen des Richters als Norm für die gerichtlichen Aerzte in Schutz. Warum setzte derselbe aber hier nicht eben das hinzu, was er in Hinsicht der Fragen des Richters über die zweifelhaften psychischen Zustände sehr richtig hinzufügte: nämlich dafs der gerichtliche Arzt verbunden sey, über die Fragen des Richters hinauszugehen, wenn er es nöthig findet? (s. Dessen Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, §. 244). Wenn es aber mit den Fragen des Richters eine solche Bewandnifs haben soll: wozu können dann überhaupt die Fragen nützen?

§. 584.

Die Ausübung der Criminalrechtswissenschaft gewinnt, nicht nur durch solche Fragen, nichts, son-

dern sie verliert im Gegentheil dadurch wirklich. Ueberdieſs ist wohl nicht ohne Grund eine Anmaſsung und Ungerechtigkeit darin zu erkennen, wenn dem gerichtlichen Arzte der Gebrauch dessen untersagt seyn soll, was ihm zur Sicherheit und zur Erleichterung der Vollständigkeit seiner Untersuchung dienen kann.

Zu wünschen wäre es freilich dabey, daſs eine allgemeinere Uebereinstimmung der gerichtlichen Aerzte über diesen Gegenstand zu Stande gebracht würde [a]). Ist sie aber auch wirklich nicht da, so verliert die Ausübung des Criminalrechts dadurch immer nichts, wenn nur der gerichtliche Arzt dabey bleibt, die Eintheilung der tödtlichen Verletzungen nur allein bey der Untersuchung zu benutzen.

a) Diese kann und darf aber nicht von der Criminalgesetzgebung veranlaſst werden, sondern nur von der obersten Medizinalbehörde, in welcher eine oberste gerichtliche Medizinalbehörde eine besondere Abtheilung derselben zu seyn verdient. s. m. Abh. hierüber in Hufelands Journal.

§. 585.

Findet nun in allen Fällen, in welchen ein Causalverhältniſs zwischen der Verletzung und dem Tode angetroffen wird, ohne Unterschied allemahl Tödtlichkeit Statt: so kann es keine Grade der Tödtlichkeit, von denen bisher in der Schule der gerichtlichen Aerzte die Rede war, geben. Man verkennt den Zweck einer Eintheilung der tödtlichen Verletzungen offenbar ganz, wenn man glauben wollte, daſs eine Eintheilung die verschiedenen Grade der Tödtlichkeit anzeigen solle. Es ist in die Augen fallend, daſs es wohl Grade der Strafbarkeit der Tödtung, aber keine Grade der Tödtlichkeit der Verletzungen geben kann.

Wollte man aber auch unter dem Ausdruck Grade der Tödtlichkeit nur die Verschiedenheiten des Causalverhältnisses der Verletzung und des Todes verstehen:

so ist und bleibt der Ausdruck doch allemahl unpassend, und kann nur zu leicht zu falschen Begriffen und Urtheilen führen. Darum habe ich schon früher darauf gedrungen, daſs dieser Ausdruck aus der gerichtlichen Arzneywissenschaft ganz vertilgt werde.

§. 586.

Was nun die Verschiedenheit der Eintheilungen der tödtlichen Verletzungen selbst anbetrifft: so haben einige Lehrer drey Hauptglieder der Eintheilung angenommen, und theilen die Verletzungen 1. wie Fortunatus Fidelis in tödtliche, gefährliche und unbedeutende; oder 2. wie Sebizius in tödtliche, heilbare und unheilbare; oder 3. in zufällig-mehrentheils (oder an sich)- und unbedingt-tödtliche, wie Bohn, Brendel, Bucholz, Büttner, Delsance, Gaub, v. Haller, Mauchart, Loder, Plenck, Pyl, Sikora, v. Swieten, Teichmeyer, Weber u. a. mehr [a]).

a) Kopp nahm die Eintheilung in an sich unheilbartödtliche, schwerheilbar tödtliche und leichtheilbar tödtliche an, verwarf aber nach einer gewonnenen besseren Ueberzeugung dieselbe nachher selbst wieder.

§. 587.

Andere haben nur zwey Glieder der Eintheilung angenommen. So nahm Zacchias durchaus- und mehrentheils-tödtliche, Welsch unbedingt- und allgemein-tödtliche, Gebel bedingt- und unbedingt-tödtliche an.

M. Alberti, Baumer, Hebenstreit, Kannegieſser, Ludwig und Werner nahmen auſser diesen noch an und für sich tödtliche Verletzungen an, zählten sie aber zugleich zu den unbedingt tödtlichen.

Börner, Daniel, Eschenbach, Meyer, Platner, Ruef, K. Sprengel, Tode und Wachsmuth nahmen zwar gleichfalls an und für sich tödtliche Verletzungen an, rechneten sie aber unter die zufällig tödtlichen.

§. 588.

Bohn und **Teichmeyer** theilten die Verletzungen in an und für sich-tödtliche (lethales κατ' ἐξοχήν) und zufällig-tödtliche, jene aber wieder in absolut- und mehrentheils-tödtliche. **Faselius** theilte sie in absolut- und zufällig-tödtliche, und diese wieder in an und für sich- und in eigentlich-zufällig-tödtliche. **Callisen** theilte sie in absolut- und relativ-tödtliche, und diese in verschuldete und nicht verschuldete. **Ploucquet** nahm nothwendig- und nicht nothwendig-tödtliche an, und theilte jene in allgemein nothwendig- und individuell nothwendig-tödtliche ein.

Brinckmann, **Roose**, **Schmidtmüller**, **M. Stoll** und die Criminalisten **Meister** und **Quistorp** theilten sie in absolut- und zufällig-tödtliche, und diese in individuell-, durch Mangel an Hülfe- und durch hinzugekommene äusserliche Schädlichkeiten-tödtliche.

§. 589

Kausch nahm nach Verwerfung einer früheren Eintheilung in der neueren Zeit unbedingt- und bedingt-tödtliche an, und theilte diese in meist tödtliche, durch Individualität tödtliche und durch nachher hinzugetretene Umstände tödtlich. **Gebel** machte eine andere Unterabtheilung der bedingt-tödtlichen Verlezzungen. **Lietzau** meinte, die Verletzungen müssten als Handlungen, und dann als zureichende, oder unzureichende, oder als Haupt- oder Mit- oder Hülfs-Ursache des Todes betrachtet werden.

Klose theilte die unbedingt-tödtlichen Verletzungen in allgemein-speciell- und individuell-tödtlich, die bedingt-tödtlichen aber in an sich- und zufällig-tödtliche. **Bernt** nahm unbedingt- und bedingt-tödtliche an, und theilte jene in allgemein-speciell- und indivi-

duell-tödtliche, diese aber in an sich- und zufällig-tödtliche. Lucae nahm primär- secundär - individuell- und zufällig-tödtliche Verletzungen an.

Meister nahm universell- und individuell - tödtliche Verletzungen an, und theilte jede dieser beyden Klassen wieder in absolut per se- und per accidens-tödtliche ein. Remer nahm absolut- und relativ-tödtliche an, und theilte jene in allgemein- und individuell-tödtliche, diese aber in an sich- und zufällig-tödtliche ein. A. Meckel verwarf alle anderen Eintheilungen und wollte die Tödtlichkeit der Verletzungen nach der Theorie beurtheilt und Physiologie und Pathologie zur Grundlage der Eintheilung genommen wissen, verkennend, daſs in einer empyrischen Wissenschaft die Erfahrung immer die Grundlage bleiben muſs.

§. 590.

Wenn in der neueren Zeit Bernt, Kausch, A. Meckel, Meister und Remer die an und für sich tödtlichen Verletzungen (per se lethales), welche seit längerer Zeit schon verworfen waren, wieder aufzunehmen suchten, und zwar alle unter verschieden veränderten Bestimmungen: so ist dieses keinesweges zu billigen, weil es nur zu neuen Verwirrungen führen muſs [a]). Wozu soll aber eine neue Verwirrung herbeygeführt werden, da man kaum mit vieler Mühe die alte Verwirrung zu entfernen gesucht hat!

a) Man vergleiche nur einmahl die verschiedenen, diesen Bestimmungen zum Grunde liegenden Begriffe und die Verschiedenheit des Standpunkts, der den per se lethal genannten Verletzungen von jedem der genannten Lehrer angewiesen worden ist.

§. 591.

Mehrere der neueren Lehrer der gerichtlichen Arzneywissenschaft fühlten sich zur Annahme einer Ver-

änderung der Eintheilung der tödtlichen Verletzungen dadurch bestimmt, dafs die neuere Chirurgie manche Verletzungen, welche früher für unheilbar und deshalb für absolut tödtlich gehalten wurden, nun heilen gelehrt hat [a]). Wie kann man aber überhaupt auf die geschehene Heilung einer gleich scheinenden Verletzung sehen, da es offenbar unmöglich ist, die Gleichheit der Fälle auszumitteln, und da wohl schwerlich jemahls ganz gleiche Fälle vorkommen. Ueberdiefs schliefst ja die Gleichheit der Verletzung noch keinesweges die Gleichheit aller übrigen Umstände, auf welche es bey der Heilung ankömmt, mit ein.

a) Z. B. die Verletzung der carotis interna und des trunci communis pro carotide et subclavia; die Verletzung des oberen Theils der arteriae cruralis und der arteriae subaxillaris; die völlige Durchschneidung der Luftröhre.

§. 592.

Ich finde mich bestimmt, meine bereits bekannte Eintheilung nur mit einer gemachten Veränderung in der Unterabtheilung beyzubehalten. Ich habe mich seit dem Jahre 1810 überzeugt, dafs sie in keinem mir in dieser Zeit vorgekommenen Falle ihren Zweck unerfüllt gelassen hat. Ich habe die feste Ueberzeugung gewonnen, dafs eine nach ihrer Anleitung angestellete Untersuchung dem Bedürfnisse des Criminalrechts genüget. Ich bin mir bewufst, dafs alle Glieder der Eintheilung den gemeinschaftlichen Zweck haben, zur vollständigen Entwickelung des Thatbestandes zu führen. Ich finde auch nach der reiflichsten Erwägung nichts in derselben überflüssig und nichts der logischen Richtigkeit widersprechend.

§. 593.

Alle einem menschlichen Körper während des Le-

bens zugefügte Verletzungen, soweit sie nach dem Tode zur Untersuchung und Beurtheilung vorkommen, sind

- entweder tödtlich (lethales), diese sind:
 - entw. unbedingt- (schlechterdings-nothwendig-unmittelbar-) tödtlich, (absolute lethales).
 - oder bedingt- (nicht nothwendig-mittelbar-zufällig-) tödtlich (per accidens lethales),
 - entweder durch gewisse, im Körper des Verletzten erst während des Lebens entstandene Umstände tödtlich (per accidens inquilinum lethales). Diese sind
 - in Rücksicht ihrer Eintrittszeit,
 - entwed. schon vor der Verlezzung im Körper entstanden,
 - od. erst während der Verletzung im Körper entstanden,
 - od. erst nach der Verlezzung hinzugekommen.
 - in Rücksicht ihrer Beziehung zur Verletzung,
 - entwed. durch die Verletzung erst in Wirksamkeit gesetzt,
 - oder, wenn gleich auf andere Weise entstanden, doch von nothwendigem Einflusse auf die Verlezzung.
 - oder durch äufsere Umstände tödtlich (per accidens extraneum lethales),
 - die entweder durch Jemanden veranlafst, geleitet, oder bewirkt sind,
 - entw. durch den Verlezzer,
 - oder durch den Verletzten,
 - oder durch andere Menschen.
 - od. ohne Jemandes Mitwirkung hinzugekommen sind,
- oder nicht tödtlich (non lethales), weil die Ursachen, welche den Tod bewirkt haben
 - weder durch die Verletzung in Wirksamkeit gesetzt sind,
 - noch auf die Verletzung eine sie verschlimmernde oder tödtlich machende Wirkung haben,

§. 594.

Absolut tödtlich sind solche Verletzungen, die allein nach der Art, wie sie das Individuum getroffen haben, und nach der jedesmahligen Störung der Natur

und Verrichtung der getroffenen Theile den Tod zur unvermeidlichen und nothwendigen Folge haben müssen *).

Dieser Begriff schliefst die Zuläfslichkeit der von einigen gerichtlichen Aerzten angenommenen Eintheilung der absoluten Lethalität in die universelle und individuelle aus [a]).

a) Hiebey ist aber die Ueberzeugung ausgesprochen, dafs die Individualität bey der absoluten Lethalität allemahl berücksichtigt werden müsse, welches Andere mit Unrecht bestritten haben.

§. 595.

Ob der Tod unmittelbar nach der Verletzung, oder früher oder später nachher, plötzlich oder allmählig erfolgt, macht keinen Unterschied in der Bestimmung der Lethalität. Der Tod kann unmittelbar auf eine geschehene Verletzung folgen, und die Verlezzung doch nichts weniger als absolut tödtlich seyn; es kann aber auch der Tod ein halbes, ja ein ganzes Jahr nach der Verletzung erst erfolgen und die Verletzung doch absolut tödtlich seyn [a]).

a) Wie leicht die Wahrheit entstellet werden kann, wenn man nicht von feststehenden Grundsätzen ausgehet, mag ein Beyspiel beweisen. Kausch (in s. Schr. Ueber die neueren Theor. d. Crim. Rechts) sagt: Durchschneidung des ductus thoracicus hebt die Ernährung auf und tödtet nicht unmittelbar wie eine verletzte Arterie, sondern durch Dazwischenkunft der Abzehrung, welche als von der Verletzung in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursache betrachtet werden mufs. Wozu soll diese Unterscheidung aber führen? Die geschehene Verletzung bleibt absolut lethal, da die Abzehrung in der Art der Verletzung und der Störung der Natur

*) C. A. G. Berends de lethalitate vulnerum absoluta. Francof. 1800.

und Verrichtung des verletzten Theils selbst ihren Grund hat. Wie ist es möglich, die Abzehrung hier als ein accidens, oder, wie Kausch es nennt, als eine Zwischenursache zu betrachten! Was im Causalverhältnisse mit der Verletzung an sich als Ursache desselben stehet, kann nie ein accidens seyn. Es gehöret zum Begriffe eines accidens, dafs es in keinem Causalverhältnisse mit der Verletzung als Ursache stehe.

§. 596

Diesemnach ist eine jede Bestimmung eines Termins der Tödtlichkeit, wozu einige Criminalisten den dritten, andere den neunten Tag, noch andere drey Jahre, das longobardische Gesetz ein Jahr als die äufserste Gränze der absoluten Lethalität angenommen haben, durchaus unzulässig und widerspricht geradezu allen arzneywissenschaftlichen Grundsätzen und aller Erfahrung [a]).

a) s. Bucholtz Beyträge, Bd. 4. S. 50. (nach 13 Wochen tödtlich). Metzgers vermischte Schriften, Bd. 3. S. 167 (in der 13. Woche). Pyl's Aufsätze, Samml. 4. Nro. 19 (nach 20 Tagen).

§. 597.

Durch den angegebenen Begriff der absoluten Lethalität wird alles aufser der Verletzung und den verletzten Theilen als Ursache ausgeschlossen. Es müssen also entweder solche Theile, deren Verrichtung zur Fortsetzung des Lebens unbedingt nothwendig ist, getroffen und zwar so getroffen seyn, dafs ihre dadurch gestörte Verrichtung entweder augenblicklich, oder wenn auch späterhin, doch unabänderlich den Tod zur Folge hat; oder es müssen, wenn gerade keine zur Fortsetzung des Lebens nothwendigen Theile getroffen sind, doch so viele Theile zugleich und so verletzt seyn, dafs die unvermeidlichen Folgen aller Verletzungen zusammen genommen, die Fortsetzung des Lebens

unmöglich machen und früher oder später unabwendlich den Tod bringen.

§. 598.

Folgende Verletzungen sind also zu den absolut tödtlichen zu zählen:

1. Alle solche, durch welche der Bau des ganzen Körpers zerrüttet und zum Leben untauglich gemacht wird, z. B. Zerschmetterungen des ganzen Körpers, allgemeine Verbrennung und dgl.

2. Alle, durch welche die Verrichtung der zu der Respiration eigentlich nothwendigen Organe unmittelbar und so gehemmt wird, daſs die Herstellung dieser Verrichtung unter keinen Umständen möglich war.

3. Alle, welche das Herz und das Pulsadersystem ganz unfähig machen, den zur Fortsetzung des Lebens nothwendigen Blutumlauf zu betreiben und welche dem Blute einen unaufhaltsamen Ausfluſs aus den Blutgefäſsen entweder nach auſsen oder nach innen, und in dem letzten Falle entweder in eine der Haupthöhlen des Körpers, oder in das parenchyma eines Eingeweides, oder in das allgemeine Zellgewebe gestatten.

§. 599.

4. Alle, durch welche die Nervenkraft so gehemmt wird, daſs die Verrichtungen entweder aller Theile des Körpers oder doch der zum Leben nothwendigen Theile den erforderlichen Einfluſs derselben entbehren müssen, wodurch dann der Tod entweder sogleich oder erst nach einiger Zeit unabwendbar herbeygeführt wird. Dahin gehören alle der Art bedeutende Verletzungen des Gehirns, des Rückenmarks, der gröſsern Nervenstämme, welche zu den, zu dem Leben nothwendig dienenden Theilen gehen, und der Sammelplätze von Nerven mehrerer wichtiger Theile.

§. 600.

5. Alle, durch welche die zur Verdauung und Chylification dienenden Theile außer Stand gesetzt sind, zur Erhaltung des Organismus zu wirken, und durch welche aus diesen Theilen ein unaufhaltbarer Ausfluſs ihres Inhalts verursacht wird.

6. Alle, welche eine solche Entzündung, Eiterung oder Brand zur Folge haben, bey welcher keine Hülfe zuläſslich oder möglich ist, z. B. eine groſse Menge von Verletzungen, oder eine solche Verletzung, von welcher ein fremder Körper, dessen Entdeckung vielleicht schon, oder doch dessen Entfernung unmöglich ist, in irgend einem Theile sitzen geblieben ist und jene Folgen hervorgebracht hat, bey welchen der Tod unvermeidlich war.

§. 601.

Die von mehreren gerichtlichen Aerzten angenommene Eintheilung der absolut tödtlichen Verletzungen in allgemein und individuell absolut tödtliche mag von dem Standpunkte der Chirurgie aus gültig seyn; in der gerichtlichen Arzneywissenschaft aber kann sie eben so wenig Statt finden, als die von Meister versuchte Eintheilung in unbedingt und bedingt absolut tödtliche [a]).

Die absolute Lethalität darf in der gerichtlichen Arzneywissenschaft nie in abstracto, sondern immer nur in concreto betrachtet werden. Man hat es immer nur mit einem Individuo zu thun, und darf daher die Tödtlichkeit einer Verletzung auch nie anders als nur nach der jedem Individuo wesentlich zukommenden Eigenthümlichkeit beurtheilen, wenn nicht die wahre Ansicht der Tödtlichkeit entstellet, und der Richter irre geleitet werden soll.

a) s. Kopps Jahrb., Bd. 8. S. 116.

§. 602.

Diese Nothwendigkeit der Beurtheilung der absolut tödtlichen Verletzungen nach der Individualität hat man zwar in der neuern Zeit fast allgemein anerkannt; aber man hat sich über den Begriff der Individualität nicht vereinbaret; und dieser ist die Ursache so mancher vorgekommenen Verschiedenheiten.

Die mehresten gerichtlichen Aerzte setzen nach dem Sprachgebrauche des gemeinen Lebens die Individualität der Allgemeinheit entgegen, und nehmen das Individuelle und Specielle für gleichbedeutend. Bey einer genaueren Analyse der Begriffe aber ergiebt sich, daſs nur dasjenige individuell genannt werden kann, was zu dem Wesen eines Individui gehöret, was einem Individuo wesentlich eigenthümlich ist, ohne welches dasselbe als das bestimmte Individuum nicht gedacht werden kann [a]). Darum können nur alle organische Abweichungen und Fehler a prima conformatione als individuell angesehen werden.

a) Was Carus in s. Psychologie, Bd. 2. S. 346 von der psychischen Individualität sagt „daſs durch sie die Selbstheit, sofern sie nicht bloſs das Selbst ausmacht, sondern auch durch das Selbst vermittelt ist, verstanden wird" das läſst sich auch auf das Physische anwenden.

§. 603.

Alles andere, was sonst dem menschlichen Körper noch zugekommen ist, was von seiner ersten Bildung nicht abhängig und durch seine ursprüngliche Organisation nicht bedingt ist, sondern was ihm accidentell zu eigen geworden ist, muſs als speciell angesehen werden.

§. 604.

Das Individuelle ist bey der absoluten Lethalität durchaus nicht zu trennen; das Specielle aber bestimmt eine Unterabtheilung der accidentellen Lethalität.

Wollte man aber auch wirklich nach der Sprache des gemeinen Lebens beydes individuell nennen: so würde doch immer die Unterscheidung desselben in das von der Natur Gegebene und in das Erworbene oder Angenommene als richtig erkannt werden müssen, und für den gerichtlichen Arzt von Wichtigkeit seyn.

§. 605.

Bey Beurtheilung sowohl der Tödtlichkeit einer jeden Verletzung überhaupt, als auch der absoluten Tödtlichkeit insbesondere, muſs also der gerichtliche Arzt allemahl, auſser der individuellen allgemeinen Constitution, dem Alter, Geschlechte und Temperamente, auch besonders die individuelle Beschaffenheit der einzelnen Theile berücksichtigen.

§. 606.

So wichtig und nothwendig die Berücksichtigung der genannten allgemeinen individuellen Umstände ist, von eben so hoher Bedeutung ist auch die Berücksichtigung der wesentlich eigenthümlichen abnormen organischen Beschaffenheit der einzelnen Theile, indem dieselbe, als a prima conformatione abhängend, in mancherley Art von der Regel abweichen kann, und indem es sehr mancherley ursprüngliche Bildungsfehler oder ursprünglich organische Abnormitäten geben kann.

So können z. B. das Herz, die Leber, die Nieren, der Magen eine andere Stelle haben, als ihnen im normalen Zustande zukömmt. Der Hirnschädel kann widernatürlich dünne, einzelne Stellen an dem Schädel können unverknöchert seyn. Ein Theil des Brustbeins kann fehlen. Groſse Gefäſse können einen ungewöhnlichen Lauf nehmen u. dgl. mehr.

Alle dergleichen a prima conformatione Statt findende ungewöhnliche organische Abnormitäten können

die absolute Lethalität einer Verletzung nicht abändern noch aufheben [a]).

a) Wie man bey einer verkehrten Lage des Herzens eine Verletzung deswegen keinesweges absolut lethal nennen darf, weil sie gerade eine Stelle getroffen hat, wo im normalen Zustande das Herz gelegen gewesen wäre: so darf man auch bey einer verkehrten Lage des Herzens die Verwundung desselben deswegen keinesweges accidentell lethal nennen, weil das getroffene Herz in einer Gegend liegt, wo es im normalen Falle nicht zu liegen pflegt.

§. 607.

Was die wesentlich eigenthümliche allgemeine Constitution des Verletzten betrifft, welche bey Beurtheilung der absoluten Lethalität berücksichtigt werden muſs: so ist es ausgemacht, daſs eine von Natur feste und kräftige Constitution offenbar weniger leidet, als eine zarte und schwächliche.

§. 608.

In Hinsicht des Alters ist es auſser Zweifel, daſs einerley Reize auf einen mit gröſserer Reizbarkeit begabten jugendlichen Körper viel heftiger wirken, als auf einen Körper im weniger erregbaren höheren Alter Auch Blutflüsse erträgt jener eher als dieser. Knochenbrüche nach Verletzungen finden bey jenem nicht so leicht Statt, als bey diesem. Manche Verletzungen sind bey jenem gar nicht tödtlich, die es bey diesem sehr leicht sind.

§. 609.

Abgesehen von den Geschlechtstheilen bey beyden Geschlechtern, sind alle Verletzungen an sich bey dem weiblichen Geschlechte allemahl viel eher tödtlich, als bey dem männlichen. Besonders noch gilt dieses im schwangeren Zustande des Weibes, wo überdieſs Verletzungen auch der Frucht leicht tödtlich werden können.

§. 610.

Endlich ist auch bey Beurtheilung der absoluten Lethalität das natürliche Temperament zu berücksichtigen, indem bald das Muskel-, bald das Gefäſs-, bald das Nervensystem praedominirt, und sonach auch die Wechselwirkungen der Seele und des Körpers verschieden sind.

§. 611.

Zufällig tödtlich sind alle solche Verletzungen, welche weder allein wegen der Art der Verletzung an sich, noch allein wegen gestörter oder zerstörter Natur und Verrichtung der verletzten Theile den Tod nothwendig zur Folge haben; sondern bey welchen der Tod zugleich auch durch die Mitwirkung anderer ungünstiger Umstände (accidentia) herbeygeführet wird.

§. 612.

Ist ein von der Verletzung an sich nicht hervorgebrachter, aber zu derselben hinzugetretener Umstand zwar als die eigentliche nächste Ursache des Todes anzusehen, ist aber dieser Umstand an sich ohne die Verletzung nicht als Ursache des erfolgten Todes anzunehmen, ist also seine Bewirkung des Todes nur durch die Verletzung bedingt: so ist die Verletzung allemahl als Mitursache des Todes, und deshalb als zufällig tödtlich zu betrachten [a]).

a) Z. B. hat ein leichter Schlag mit einem dünnen schwachen Stocke an den Kopf eines Menschen, der früher einmahl trepanirt worden ist, den Tod zur Folge: so ist diese Verletzung zufällig tödtlich. s. v. Hallers Vorles. über d. ger. A. W., Theil 2. 1. S. 384.

§. 613.

Liegt die zum Tode mitwirkend gewesene Ursache zwar nicht in der Individualität des Verletzten, aber doch in erworbenen Krankheiten entweder des verletz-

ten Organs, oder doch des Körpers überhaupt, jedoch ohne mit der Verletzung im Causalverhältnisse zu stehen: so nenne ich die Verletzung **per accidens inquilinum lethal**; es mag jene Ursache nun entweder schon vor der Verletzung da gewesen, oder erst während derselben, oder auch erst nach derselben hinzugekommen seyn [a]).

a) Was man der Annahme dieser Abtheilung und ihrer Benennung entgegengestellet hat, dafs sie dem Sinne des Criminalrechts entspreche, hat durchaus keinen zureichenden Grund. Das Criminalrecht fordert bey schon entdeckter Todesursache an dem Orte der Verletzung doch noch die Oeffnung und Untersuchung der drey Haupthöhlen des Körpers. Es spricht also deutlich aus, dafs der gerichtliche Arzt an dem Leichname nicht blofs die Verletzung und den verletzten Theil selbst, sondern auch die Zustände aller übrigen inneren Theile des Körpers berücksichtigen soll, ehe er über die Tödtlichkeit der Verletzung urtheilt.

Mag nun auch wirklich, wie Kausch sagt, dem Richter für die Imputation nichts darauf ankommen, zu wissen, ob ein accidens ein inquilinum oder extraneum ist; der gerichtliche Arzt hat es ja ohnehin nicht mit der Imputation, sondern mit der physischen Ausmittelung des Thatbestandes zu thun. Für den gerichtlichen Arzt ist und bleibt bey dem Befragen der Natur diese Unterscheidung allerdings von Nutzen, weil sie ihm die zur richtigen Schätzung des Causalzusammenhangs der Verletzung und des Todes nöthige Uebersicht offenbar erleichtert und sichert.

Wenn man ferner gegen die Annahme dieser Abtheilung gesagt hat, dafs keine Gränze zwischen ein accidens inquilinum und extraneum zu ziehen sey, dafs ein jedes accidens extraneum ein inquilinum werden müsse, und dafs kein accidens inquilinum vorkomme, ohne von einem extraneo verursacht zu seyn: so liegt diesen Einwürfen kein richtiger Begriff von einem accidens zum Grunde. Sie bedürfen daher hier keiner besonderen Widerlegung.

§. 614.

Dergleichen im Körper vorhandene specielle Ursachen sind nun z. B. hitzige Fieber [a]), schwere lang-

wierige Krankheiten, als Schwindsucht, Wassersucht, bedeutende cacochymische Zustände, als venerischer, scrophulöser, scorbutischer Zustand, Krebs u. dgl., ferner Gicht, Eitersäcke, Anevrismen an anderen inneren, durch die Verletzung nicht getroffenen Theilen, Blutmangel, grofse Schwäche, krankhafte Nervenempfindlichkeit, Schlaf, Trunkenheit, heftiger Zorn u. a. mehr.

a) Die in Richters chir. Bibl., Bd. 13. S. 401. beschriebene einfache Wunde, welche durch eine Fiebermetastase, die Gangrän herbeyführte, tödtlich wurde, ist für ein vulnus per accidens inquilinum lethale zu erkennen.

§. 615.

Eine Verletzung, welche nur durch das Zusammentreffen mit der Einwirkung eines oder mehrerer von aufsen hinzukommender ungünstiger Umstände, die für sich allein und ohne die Verletzung den Tod nicht zur Folge haben konnten, tödtlich wird, nenne ich per accidens extraneum lethal.

§. 616.

Dergleichen äufsere Umstände sind besonders Mangel und Versäumung zweckmäfsiger Hülfe, die unter den gegebenen Umständen noch den Tod hätte abwenden können; Anwendung solcher Mittel, durch welche die Verletzung verschlimmert, oder ihre Folgen vergröfsert, und hartnäckiger und lebensgefährlicher gemacht werden, fehlerhafte und nachtheilige diätetische und psychische Behandlung des Verletzten; nicht gehöriger Gebrauch der vorgeschriebenen Mittel; Abreifsen des Verbandes u. dgl. mehr.

Geschiehet das letztere von dem Verletzten selbst, so kann dieses allerdings zum Selbstmorde gerechnet werden.

§. 617.

Wenn an einem Leichname mehrere Verletzun-

gen angetroffen werden, von denen zwar ausgemacht ist, dafs der Entseelte sich dieselben nicht selbst beygebracht haben kann, aber noch unentschieden ist, von wem sie zugefügt worden sind: so kömmt es dem Richter noch darauf an, zu wissen, inwiefern aus physischen Gründen erhellet, ob sie demselben nur von einem Menschen, oder von mehreren Personen zugefügt worden sind, und in dem letzteren Falle, welche von den Verletzungen eigentlich den Tod verursacht hat[a]).

a) s. Archiv des Criminalrechts, Th. 5. Stück 3. No. 5. Ich habe in zwey Fällen der Art die Schwierigkeit der Beurtheilung kennen gelernt, und deshalb die im folgenden §. enthaltenen Regeln entworfen, deren Befolgung mich sicher geleitet hat.

§. 618.

In dieser Hinsicht ist nothwendig, dafs der gerichtliche Arzt erforsche, und durch sorgfältige und gewissenhafte Vergleichung aller sich ergebenden Umstände nach arzneywissenschaftlichen Grundsätzen auszumitteln, und mit Gründen darzuthun suche:

1. Wie die Verletzungen in Ansehung der Zeitfolge beygebracht seyn können.

2. Ob alle mit Einem Instrumente, oder mit verschiedenen beygebracht seyn können und müssen.

3. Was demjenigen zugekommen seyn müsse, der jede dieser Verletzungen beygebracht haben soll.

4. Welche der verschiedenen Verletzungen, jede für sich betrachtet, für tödtlich gehalten werden müssen, und welche nicht.

5. Wenn mehrere dieser Verletzungen tödtlich sind, a. welcher von ihnen eigentlich der Tod zuzuschreiben ist; b. ob eine für tödtlich erkannte Verletzung den Tod später bewirkt haben würde, wenn nicht

die andere dazu gekommen wäre, und den Tod früher herbeygeführt hätte; c. ob die Verletzungen, von dem einen Menschen beygebracht, schon den Tod bewirkt haben, ehe die Verletzungen von dem anderen zugefügt wurden, oder nicht.

6. Wenn keine der Verletzungen an sich für tödtlich gehalten werden kann, ob und inwiefern die Concurrenz aller den Tod zur Folge haben konnte und mußte.

§. 619.

Was endlich die bey jeder Untersuchung einer Verletzung an Leichnamen zu nehmende Rücksicht betrifft, ob die Verletzung von dem Entseelten sich selbst, oder ob sie ihm von anderen zugefügt ist: so kann man bey den Schnitt-, Hieb- und Stichwunden oft vorzüglich aus der nach anatomischen Punkten genau bezeichneten Richtung und der nach dem Zollstabe berechneten Ausdehnung und Tiefe derselben, und aus der Stelle, wo der Stich oder Schuſs eingedrungen ist, schon schlieſsen, ob der Entseelte sich die Verletzung hat beybringen können, oder nicht. Doch müssen dabey nothwendig auch alle anderen Umstände, von denen darüber Aufklärung zu erwarten ist, mit berücksichtiget werden.

§. 620.

Bey Schuſswunden durch den Kopf, die Brust und den Bauch, als den häufigsten Arten des Selbstmordes, geben das Locale, in welchem der Todte gefunden wird, schwarze, von dem Pulver der Pfanne verbrannte Finger einer Hand, die Lage des Leichnams, die Lage und Richtung, in welcher, und der Ort, an welchem das Gewehr gefunden wird, die Art des Gewehrs u. dgl. mehr oft höchst wahrscheinliche Beweise für oder gegen den Selbstmord ab.

§. 621.

Bey Schnittwunden ist der Verdacht des Selbstmordes immer am gröfsten. Uebrigens sind sowohl bey Schnitt- als Stichwunden, aufser der Richtung derselben und der Stelle der Verletzung, auch die Lage des Leichnams, die Lage des verletzenden Instruments, und wenn es noch in der Hand gefunden wird, auch die Richtung, in welcher dasselbe in der Hand steckt [a]), die Beschaffenheit des Instruments, die Menge der Verletzungen u. dgl. als unterstützende Beweise für oder gegen den Selbstmord sehr zu berücksichtigen.

a) s. mein prakt. Handbuch für Physiker, Bd. 3. S. 215.

§. 622.

Ob ein durch einen Fall von einer beträchtlichen Höhe umgekommener Mensch, bey dem man Wunden, Quetschungen, Knochenbrüche, Verrenkungen, zerborstene Eingeweide u. dgl. findet, sich selbst herabgestürzt habe, oder durch andere herabgestürzt worden sey, läfst sich durch physische Beweise nicht ausmitteln.

Zweyter Absatz.

Von der Tödtlichkeit der Verletzungen insbesondere.

A.

Von der Tödtlichkeit der Verletzungen nach ihren verschiedenen Arten.

§. 623.

Die bereits aus dem ersten Abschnitte bekannten Arten von Verletzungen kommen nicht immer einzeln vor, sondern sind gemeiniglich entweder mit und unter einander verwickelt, oder doch mit ihren wechselseitigen Folgen, als Verblutungen und anderen übermäfsigen Ausleerungen, Lähmungen, Entzündung, Eiterung und

Brand vereiniget. Je mehrere der bekannten Arten von Verletzungen mit einander vereiniget sind, desto eher ist der Tod als Folge derselben zu betrachten.

§. 624.

Bey Beurtheilung aller nicht unmittelbar tödtlich gewordener Verletzungen sind die Spuren der beynahe immer unvermeidlichen Folge der Entzündung sehr in Betrachtung zu ziehen.

Um die Tödtlichkeit der Entzündung constituirenden Umstände zu bestimmen, muſs man 1. auf den Grund und Umfang der Entzündung, auf die Wichtigkeit des entzündeten Theils, auf die Statt gefundene mehrere oder mindere Möglichkeit der Verhütung und Zertheilung derselben sehen. 2. Im Falle der Unmöglichkeit der Zertheilung auf die Möglichkeit der Verhütung des Brandes, auf das vorhanden gewesene Verhältniſs der Stärke der Eiterung zu dem Maſse der Kräfte des Verletzten, auf die gewesene Möglichkeit der Eiterausleerung u. dgl., und 3. auf die mitwirkend gewesene Ursachen sehen.

Innerliche Vereiterungen sind leicht Ursache von Schwindsucht, und dadurch tödtlich.

Ist der Tod am Brande erfolgt, so findet man an dem Leichname blaue Flecken an der Oberfläche des Körpers, welke, gefleckte und eingefallene Lungen, schwarzes flüssiges Blut im Herzen.

I. Wunden.

§. 625.

Bey Untersuchung der Wunden*) an Leichna-

*) Schriften über dieselben s. in m. Bibl. med. forens. p. 168.

G. Horstius De naturali conservatione et cruentatione cadaverum. Viteb. 1608.

O. I. Evers Prakt. Anweisung, wie der heilende Wund-

men kömmt es auf Berücksichtigung folgender Umstände an:

1. auf die Gestalt, Gröfse, Tiefe [a]) und Richtung [b]) derselben;

2. auf die Beschaffenheit der Wundlefzen [c]);

3. auf die Beschaffenheit des Instruments, durch welches sie verursacht sind [d]);

4. auf die Kraft, mit welcher das Instrument bey der Verwundung geführt wurde;

5. auf die Stelle des Körpers, an welcher sich die Wunden befinden;

6. auf die Theile, welche getroffen sind;

7. ob sie mit anderen Arten von Verletzungen verbunden sind; und endlich

8. auf die Folgen der Wunden.

a) Die Ausmessung mufs mit einem richtig abgetheilten Zollstabe geschehen, und nicht nur die Art des Maafses, sondern auch, ob bey gewölbten Theilen die Messung nach der Wölbung oder in gerader Linie geschehen ist, bemerkt werden.

b) Diese kann zur Erläuterung des Factums und zur Entscheidung über Selbstmord führen. s. Pyl's Aufsätze, Samml. 5. S. 118. Samml. 8. S. 42. u. 56.

c) Diese kann zur Entscheidung führen, ob die Wunden während des Lebens oder erst nach dem Tode beygebracht sind. Im ersten Falle haben die Wunden von einander stehende, aufgelockerte oder erhabene Ränder, zeigen Geschwulst, lebhafte Röthe, Blutunterlaufung, Merkmahle vorhanden gewe-

arzt bey einer gerichtlich angeklagten Kur an criminell verwundeten Personen sich zu verhalten habe. Stendal, 1791.

P. Dufour Theorie der Schufswunden. A. d. Franz. von I. D. S. Kortüm. Jena, 1806.

F. X. Dybeck De vulnerandi potestate aëre per ictos tormentarios cutim praetervectos compresso ubique abnegunda. Frf. ad Viadr. 1811.

sener Blutung, Gerinnung des ausgeflossenen Bluts, Entzündung, Eiterung oder Brand, oder angefangene Vernarbung.

d) Ob es stumpf oder scharf, schneidend oder stechend u. s. w. ist, und welche Gestalt es gehabt hat.

§. 626.

Die gewöhnlichste Folge der Wunden ist **Verblutung**. Sie kann zwar aus kleinen Gefäßsen auch tödtlich werden; doch erfolgt sie aus verletzten großsen Gefäßsen eher als aus kleinen, aus verletzten Arterien eher als aus verletzten Venen. Sie erfolgt nicht allemahl gleich nach der Verwundung, sondern oft erst lange nachher [a]).

a) Der in den älteren Zeiten des Aberglaubens sehr herrschend gewesene Wahn, daſs bey Ermordeten die Wunde zu bluten anfange, sobald der Mörder zu dem Leichname desselben kömmt, welcher im 10. Jahrhunderte zu dem Bahrrechte Gelegenheit gab, und noch von dem Ende des 16. bis zu Anfange des 18. Jahrhunderts eine Menge Schriften veranlaſste, ist in den späteren Zeiten durch richtigere Begriffe aus der Welt geschafft worden.

§. 627.

Schnitt- und Hiebwunden sind um so eher tödtlich, je stumpfer das Instrument war, mit je mehr Kraft es geführt wurde, und je mehr edle Theile getroffen sind.

Stichwunden sind an sich eher tödtlich, als jene, weil sie tiefer eindringen, und enge Kanäle bilden, und müssen deshalb auch eher tödtliche Folgen haben, als jene.

Gequetschte Wunden, besonders **Schuſswunden**, sind am leichtesten tödtlich, weil durch sie die getroffenen Theile zum Theil zerstört werden, der Umfang gewissermaſsen getödtet wird, der ganze Körper oder doch die benachbarten Theile heftig erschüttert werden, die inneren edlen Theile viel leichter

sehr leiden, leicht spätere und unerwartete Verblutungen zur Folge haben, und Entzündung, Eiterung und Brand leichter und heftiger entstehen.

§. 628.

Bey Untersuchung und Beurtheilung der Tödtlichkeit vergifteter Wunden, welche bey uns schwerlich vorkömmt, sind dieselben Rücksichten zu nehmen, welche oben §. 308. bereits angegeben worden sind.

II. Quetschungen.

§. 629.

Bey den Quetschungen entstehet entweder eine Sugillation oder Suffusion, und bey noch fortdauerndem Leben eine Degeneration des Bluts. Sie kommen entweder mit oder ohne Wunden, Knochenbrüche und Erschütterungen edler Theile vor. Die verschiedene Farbe der reinen Quetschungen läſst theils auf den Grad der Quetschung, theils auf die Zeit ihres Bestehens schlieſsen.

§. 630.

Um die Grade der Quetschungen richtig beurtheilen zu können, muſs man auf die Gewalt des Einwirkens der stumpfen Körper, und den Widerstand der Theile, auf die gröſsere oder geringere Erschütterung wichtiger Theile, auf die etwanige Zersprengung innerer Theile, und auf die entstandenen Folgen, Entzündung, Eiterung und Brand sehen. Je geringer die Wirkung ist, welche eine beträchtliche Gewalt auf die äuſseren Theile hervorgebracht hat, desto heftiger ist die Wirkung auf die inneren Theile, welche nicht nur heftig erschüttert, sondern auch geborsten seyn können

§. 631.

Sind Abstreifungen der Oberhaut (excoriationes) während des Lebens entstanden: so findet man

die von Epidermis entblöfsten Stellen der cutis mit einer durch ausgeschwitztes Blutwasser gebildeten Kruste bedeckt. Sind sie erst nach dem Tode entstanden, so findet man die cutis glatt und wie getrocknet, und von einem halbdurchsichtigen hornartigen Ansehen.

III. Erschütterungen.

§. 632.

Erschütterungen, diese gewöhnlichen Wirkungen der Quetschungen, besonders der Schufswunden, erfolgen beynahe allemahl unvermerkt, und machen dadurch diese Verletzungen leichter tödtlich (vergl. §. 310.). Am häufigsten sind Erschütterungen des Gehirns und Rückenmarks unmittelbar tödtlich.

Sie sind das Mittel, wodurch Quetschungen auch in entfernten Theilen schädliche Wirkungen hervorbringen, die man Gegenschläge (Gegenstöfse, resonitus, contrecoups) nennt. Unter allen Theilen des Körpers leidet der Kopf am gewöhnlichsten Gegenstöfse, wo sie dann aber auch am leichtesten tödtlich sind. Nächst dem kommen sie an den unteren Gliedmaafsen vor, wo dann die in den Gelenken die vorzüglichste Rücksicht verdienen.

IV. Verrenkungen.

§. 633.

Verrenkungen sind leichter oder schwerer für tödtlich zu erkennen, je nach der Beschaffenheit des verrenkten Theils selbst und der ihn umgebenden Bänder, Muskeln und Sehnen, nach der Art der Verrenkung und ihrer Complication, nach der dabey Statt findenden Quetschung und Erschütterung, und nach ihren Folgen, als Entzündung. Eiterung, Brand, Lähmung, Convulsionen u. s. w.

V. Beinbrüche und Knochenrisse.

§. 634.

Beinbrüche (fracturae) und Knochenrisse (fissurae) sind, nach der Beschaffenheit des Theils, der Art und Beschaffenheit der geschehenen Trennung der Substanz, der Complication und den Folgen, leichter oder schwerer für tödtlich zu erkennen.

VI. Verbrennungen.

§. 635.

Bey Untersuchung und Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verbrennungen hat man auf den Grad der einwirkend gewesenen Hitze, die Beschaffenheit der brennenden Substanz, die Dauer ihrer Einwirkung, ob sie nur als heftiger Reiz oder als Zerstörungsmittel des organischen Baues gewirkt hat, auf den Umfang und die Tiefe der Verbrennung, auf die Wichtigkeit des verletzten Theils, auf den Grad der Empfindlichkeit desselben, und auf die entstandenen Folgen zu sehen.

§. 636.

Trifft man bey einem Todten Blasen an, so sind sie vor allen von ähnlichen des Pemphygus, der Vesicatorien und der Fäulnifs wohl zu unterscheiden. Bey dem Pemphygus sind die Krusten blofs oberflächlich.

Sind trockene dickere verbrannte Krusten auf der Haut, so ist auf eine Verbrennung mit einem glühenden Körper zu schliefsen.

§. 637.

Bey allgemeinen Verbrennungen darf man nicht unbeachtet lassen, dafs es auch Fälle von Selbstverbrennungen*) (Selbstentzündungen, combustio spon-

*) Schriften über dieselben s. in m. Bibl. med. forens. p. 167. Gallerie wunderbarer Menschen und menschlicher Schicksale. Magdeburg, 1810.

tanea, incendium spontaneum) geben kann; damit nicht auf der einen Seite die Angehörigen des Verunglückten in den Verdacht eines Mordes kommen, und auf der andern Verbrecher nicht einen wirklich vollbrachten Mord durch Vorschützung jener Todesart verstecken können [a]).

a) s. Sandifort Thesaurus, Bd. 3. S. 582. Richters Chir. Bibl., Bd. 11. S. 356. Piepenbrings Archiv, Bd. 3. St. 1. Kopp's Jahrbuch, Bd. 4. S. 361., Bd. 5. S. 135. Journal gener. de Medecine, Vol. 29. März. Allgem. Lit. Zeitung, 1786, Bd. 3. S. 527.

§. 638.

Nach den bisher bekannten Erfahrungen kommen sie vorzüglich bey fetten, unthätig lebenden, dem Trunke ergebenen bejahrten Personen weiblichen Geschlechts nur durch ein Verglimmen ohne alle Flamme vor, doch so, daſs die von dem Rumpfe entfernten Gegenden und die Kleidungsstücken unverbrannt übrig bleiben.

Von welcher Ursache sie entstehen, darüber sind der Erklärungen mehrere gegeben worden, unter welchen diejenige das Mehreste für sich zu haben scheint, welche die Electrizität als vorzüglich dabey wirkend annimmt, zumahl wenn man auch dabey zugleich den Phosphor als einen allgemeinen thierischen Bestandtheil mit berücksichtiget [a]).

a) Doch ist auch nach den bekannt gemachten Erfahrungen nicht zu läugnen, daſs solche Selbstverbrennungen auch durch äuſseres Feuer veranlaſst werden können.

§. 639.

Deshalb muſs man in gerichtlichen Fällen dieser Art nach Umständen forschen, die zur Entdeckung einer geschehenen Selbstentzündung führen können. Dahin gehören folgende:

1. Wie die Körperbeschaffenheit und die Lebensweise des Verunglückten war.

2. Wie die Flamme beschaffen gewesen ist, ob weingeistartig und durch Wasser unlöschbar.

3. Ob von dem Feuer die nahen, sonst leicht entzündlichen und verbrennlichen Gegenstände nicht ergriffen sind.

4. Ob einzelne Theile des Körpers oder einzelne Stücken derselben von der Verbrennung verschont geblieben sind.

5. Ob ein durchdringender brenzlichter Gestank vorhanden ist, und der verbrannte Körper und die nächsten Umgebungen derselben mit stinkender fauliger Materie überzogen sind.

VII. Erfrierungen.

§. 640.

Bey **Erfrierungen** darf man sich mit der angetroffenen Erstarrung u. s. w. als Kennzeichen geschehener Einwirkung eines hohen Grades von Kälte nicht begnügen; sondern man muſs allemahl nach vorher geschehener behutsamer Aufthauung des Leichnams eine vollständige Untersuchung desselben anstellen, um die Ueberzeugung zu erlangen, ob vor der geschehenen Erstarrung eine andere gewaltsame Todesart Statt gefunden hat, oder nicht.

B.

Von der Tödtlichkeit der Verletzungen nach den verschiedenen Theilen des Körpers.

§. 641.

Bey der groſsen Verschiedenheit der einzelnen Theile des Körpers und ihrer Verrichtung, ihrer Wichtigkeit und Nothwendigkeit für die Oekonomie des Kör-

pers, ihrer Reizbarkeit und Empfindlichkeit ist für die Bestimmung der Tödtlichkeit der Verletzungen der Ort der Verletzung einer vorzüglichen Rücksicht werth. Jedoch dürfen deshalb die Art der Verletzung und die mitwirkenden Umstände dabey nicht aus der Acht gelassen werden; weil die Erfahrung lehrt, daſs Verletzungen aller und jeder Theile des Körpers unter Umständen tödtlich seyn können.

I. Kopfverletzungen.

§. 642.

Kopfverletzungen *) betreffen entweder die äuſserlichen Bedeckungen, oder den Hirnschädel, oder die Gehirnhäute, oder das Gehirn selbst, und können mit einem spitzigen, schneidenden oder stumpfen Instrumente beygebracht seyn. Sie gehören allemahl, auch selbst, wenn sie nur unbedeutend zu seyn scheinen, zu den gefahrvollen Verletzungen, weil leicht das Sensorium commune so groſsen Antheil nimmt, und leicht die Zufälle und Folgen den Tod hervorbringen. (Vergl. §. 317. u. 318.).

§. 643.

Nicht eine jede, am Kopfe angetroffene Verletzung berechtiget auf eine dem Kopfe unmittelbar zugefügte Gewalt zu schlieſsen, da auch eine, die unteren Theile getroffene Gewalt, z. B. ein Schlag auf den Rücken, ein Fall auf den Hinteren, auf die Knie und Füſse, eine Gegenverletzung am Kopfe verursachen kann.

*) Schriften über dieselben s. in m. Bibl. med. forens. p. 170.

I. G. Jancke De cavernis quibusdam, quae ossibus capitis humani continentur. Lips. 1753.

A. Steinrück Chirurgiae hodiernae capitis laesionum brevis expositio. Erford. 1806.

§. 644.

Die Beurtheilung der Tödtlichkeit der wichtigeren Kopfverletzungen aus der Untersuchung der Leichname allein ist sehr schwierig, theils weil eine ihrer furchtbarsten Wirkungen, die Hirnerschütterung an den Leichnamen keine sinnlich wahrnehmbaren Spuren zurückläſst, theils weil auch gar wohl bisweilen die Statt gefundene heftige Gemüthsbewegung zur Zeit der Verletzung den Tod, welcher der Verletzung zugeschrieben werden könnte, hervorgebracht haben kann [a]).

a) s. Hebenstreit Anthropol. forens. p. 450.

§. 645.

Die äuſserlichen Kopfverletzungen *), welche die Integumente und die Knochen betreffen, können wegen der Verbindung mit dem Gehirne eben so wohl tödtlich seyn, als die innerlichen, welche das Gehirn mit seinen Hüllen betreffen; doch sind es diese natürlich leichter als jene.

Auch die mit stumpfen Instrumenten beygebrachten sind leichter tödtlich, als die mit spitzigen oder schneidenden Instrumenten gemachten. Ueberhaupt kann man annehmen, daſs bey Kopfverletzungen selten eine zufällige Tödtlichkeit Statt findet, es sey denn durch Vernachlässigung aller zweckmäſsigen Hülfe oder durch verkehrte Behandlung der Verletzung.

§. 646.

Stichwunden am Kopfe dringen gewöhnlich nur durch die äuſserlichen Bedeckungen, durch die sehnige Ausbreitung (galea aponevrotica) und durch die Beinhaut des Schädels (pericranium), und werden dann nur durch mitwirkende Ursachen tödtlich. Doch können sie auch durch natürliche Lücken des Schädels,

*) Schriften über dieselben s. in m. Bibl. medic. forens. p. 172.

als die Fontanellen [a]), durch die Augenhöhle [b]), durch von Natur dünne Stellen des Schädels, als z. B. den schuppichten Theil des Schläfbeins [c]) und die obere Wand der Augenhöhle [d]), oder durch widernatürlich groſse Emissaria Santorini [e]) und durch widernatürlich dünne Stellen einzelner Schädelknochen in das Gehirn dringen, dasselbe verletzen und dann leicht unmittelbar tödtlich werden.

a) s. M. Alberti Systema, Tom. 1. Append. Cas. 10.

b) s. Ammann Prax. vulner. lethal. Dec. 2. Obs. 1.

c) s. Buch der Richter, Cap. 4. Vers. 21. M. Alberti, Tom. 1. Cas. 27.

d) s. Metzgers Ger. med. Beob., Bd. 1. No. 6. S. 98.

e) s. Hufelands Journ. 1819. Febr. 89.

§. 647.

Hiebwunden des Kopfs dringen gleichfalls entweder nur in die oberflächlichen Theile, und werden dann nur durch mitwirkende Ursachen tödtlich, oder sie nehmen in schiefer Richtung ein Stück des Knochens, entweder der einen Lamelle oder beyder weg, oder sie spalten bey mehrerer Gewalt den Hirnschädel entweder zum Theil oder ganz, und dringen in dem letzten Falle in das Gehirn selbst.

Sind diese Verletzungen nicht beträchtlich, so können sie selbst mit Substanzverlust verbunden seyn, ohne darum tödtlich zu werden. Dringen sie aber tief ein, oder hat das etwas stumpfe Instrument zugleich eine Hirnerschütterung verursacht, oder sind beträchtliche Gefäſse der harten Hirnhaut verletzt: so werden sie unmittelbar, und oft auf der Stelle tödtlich, oder sie werden auch durch Entzündung der harten Hirnhaut tödtlich.

§. 648.

Schuſswunden des Kopfs, wenn sie auch nur die äuſseren Theile des Kopfs getroffen haben, sind doch

wegen der dabey Statt findenden Hirnerschütterung oft unmittelbar tödtlich. Dringt eine matt gewordene Kugel bey Streifschüssen durch den Hirnschädel bis in das Gehirn: so entstehet nothwendig dadurch Eiterung [a]).

a) s. Morand Vermischte Schriften, S. 1. Pyl's Aufsätze, Samml. 4. No. 14.

§. 649.

Gehirnwunden*), welche nicht tief eindringen, sind wegen der geringen Empfindlichkeit der Oberfläche des Gehirns um so weniger absolut tödtlich, je wenigere Nebenverletzungen dabey Statt finden, ohne dafs sie absolut tödtlich genannt werden könnten. Oberflächliche Wunden des grofsen und kleinen Gehirns sind hierin gleich zu achten [a]), und können an sich nur dann tödtlich werden, wenn sich Eiter durch die Windungen des Gehirns in die Tiefe senkt [b]).

Tief eindringende Gehirnwunden und solche, bey denen zugleich eine Hirnerschütterung oder Blutergiefsung verursacht ist, sind allerdings absolut tödtlich. Doch ist wohl zu merken, dafs Gehirnwunden oft erst nach langer Zeit tödtlich werden [c]). Risse im Gehirne sind absolut tödtlich [d]).

a) s. Pyl's Repert., Bd. 1. S. 124.
b) Geschichten geheilter Vereiterungen des Gehirns. s. in Arnemanns Versuchen über das Gehirn, Abschn. 2. Cap. 2.
c) s. Richters Chir. Bibl., Bd. 5. S. 575.
d) s. Hufelands Journal, 1816, Novbr. S. 45.

§. 650.

Quetschungen der häutigen Kopfbedeckungen, der sehnigen Ausbreitung des Kopfs und des Pericranii sind schon an und für sich bedenklich. Ihre Tödt-

*) Schriften über dieselben s. in. m. Bibl. med. forens. p. 175.

lichkeit ist aber um so weniger zweifelhaft, wenn wirkliche Contusionen des Schädels dabey Statt finden [a]). Diese wirken entweder auf die äufsere Tafel der Schädelknochen, oder auf die Diploë, oder auf die innere Tafel, oder auf die Häute des Gehirns, und das Gehirn selbst.

a) s. Abhandl. d. phys. med. Societ. zu Erlangen, Bd. 2. No. 9.

§. 651.

Die gewöhnlichsten, nach dem Tode sichtbaren Folgen von Quetschungen sind: 1. Umgränzte Geschwulst der äufserlichen Bedeckungen von dem ergossenen Blute entweder unter der Haut, oder der sehnigen Bedeckung, oder der Beinhaut, und bey solchen Kopfverletzungen, an welchen der Tod erst geraume Zeit nachher erfolgt, eine Sammlung von bräunlicher Jauche unter der Beinhaut mit Rauhigkeit des Knochens verbunden, oder auch eine Sammlung von Eiter. 2. Bläuliche Farbe des Knochens von vielem enthaltenen Blute, oder einzelne entzündete Stellen des Knochens. 3. Auseinander gewichene Näthe des Schädels. 4. Depressionen der Lamellen der Schädelknochen [a]). 5. Knochenbrüche der Hirnschale. 6. Aschgraue, bisweilen auch bläuliche Mifsfarbe der harten Hirnhaut, wenn diese selbst gequetscht ist.

a) Es können entweder beyde Lamellen, oder nur die äufsere allein, oder nur die innere allein deprimirt seyn.

§. 652.

Knochenbrüche der Hirnschale, welche man, wenn sie weite und offene Spalten sind, Fracturen, wenn sie blofs noch mit ihren Rändern sich berührende Risse der Substanz sind, Fissuren nennt, richten sich gemeiniglich nach dem Laufe der Knochenfibern, und werden durch eine Nath selten aufge-

halten [a]). Sie befinden sich zwar gewöhnlich an dem Orte der Verletzung selbst; doch entstehen sie auch oft an entfernten Stellen, und heifsen dann Gegenspalten (Gegenrisse, contrafissurae) *).

Die Knochenbrüche trifft man entweder einfach, oder vielfach, und in dem letzteren Falle auch wohl als Sternbrüche an.

a) Knochenrisse des Schädels dürfen nicht mit ungewöhnlichen Suturen verwechselt werden. Bey der Section hat man sich bey angetroffenen Knochenrissen und Brüchen für unvorsichtigen Gebrauch des Hebels oder des Meifsels sehr zu hüten, dafs man nicht neue Knochenrisse macht, oder vorhandene vergröfsert. s. Schlegels Materialien, St. 2. S. 113.

§. 653.

Bey den Schädelbrüchen ist entweder nur die äufsere Tafel, oder der ganze Knochen verletzt, oder die äufsere Tafel ist heil geblieben, und nur die innere, welche die äufsere an Sprödigkeit sehr übertrifft, ist zersplittert, oder eingedrückt. Die Splitterungen der inneren Tafel sind am ehesten tödtlich.

§. 654.

Die innerlichen Folgen der Quetschungen des Schädels sind Entzündung der Hirnhäute und des Gehirns, Eiterungen desselben, Blutergüsse, Zerreifsungen der Hirnhäute und der Gefäfse derselben nicht nur an der verletzten, sondern auch oft an einer entgegengesetzten Stelle, Gehirnerschütterungen und Verwachsung der Gehirnhäute.

§. 655.

Verwachsungen der harten Hirnhaut mit dem Schädel trifft man aber nicht allein nur bey Wunden des Schädels und anderen Kopfverletzungen an, sondern auch, wenn caries des Schädels, Wasserergiefsung

*) Schriften über dieselben s. in m. Bibl. med. forens. p. 174.

unter der dura mater, der pia mater, oder in den Ventrikeln, oder wenn eine abnorme Erregung, oder chronische psychische Affectionen vorhergegangen sind[a]). Es lassen also Verwachsungen der harten Hirnhaut mit dem Schädel nicht allemahl auf Kopfverletzungen schliefsen.

Ungleich seltener aber trifft man Verwachsungen der Gehirnhäute unter sich, ohne dafs notorische Gewaltthätigkeiten vorhergegangen sind, an.

a) s. Burdach Beyträge zur näheren Kenntnifs des Gehirns, Th. 1. S. 153.

§. 656

Am ehesten sind diejenigen Arten von Quetschungen tödtlich, welche durch stumpfe Körper oder durch schwere Fälle auf harte Körper verursacht werden. Es mögen davon äufserliche Verletzungen oder Spuren von Quetschungen da seyn, oder nicht. Immer sind die innerlichen Beschädigungen am gefährlichsten, ja oft absolut und augenblicklich tödtlich, oder wenn auch späterhin, doch allemahl zuverlässig tödtlich.

§. 657.

Durch äufserliche angewendete Gewalt, besonders viele und heftige Schläge auf den Kopf, können selbst die Näthe der Schädelknochen entweder gleich oder erst späterhin aus einander weichen. Die Trennung der Näthe setzt allemahl eine grofse Gewalt voraus, und ist gemeiniglich absolut lethal, besonders wenn sie schnell geschiehet. Ist durch einen heftigen Schlag auf den unteren Theil des Hinterhauptsbeins die Verbindung der partis basillaris ossis occipitis mit dem osse sphenoideo getrennt[a]), so ist eine solche Verletzung allemahl absolut lethal.

a) Ich habe einen Fall erlebt, wo auch sogar die lamina perpendicularis corporis ossis sphenoidei abgebrochen war.

§. 658.

Die innerlichen Beschädigungen und eigentlichen Todesursachen der Kopfverletzungen sind folgende:

1. die Erschütterung des Gehirns (commotio cerebri) *). Diese kann aber nicht allein von wirklichen, durch einen Fall, Stofs, Schlag, Wurf und Schufs an den Kopf geschehenen Kopfverletzungen, sondern auch durch gewaltsame Ohrfeigen [a]), und auch mittelbar durch Erschütterung des ganzen Körpers, z. B. bey einem starken Fall auf den Hinteren oder die ausgestreckten Füfse, hervorgebracht werden. Ein hoher Grad von Erschütterungen bewirkt den Tod auf der Stelle; selten wird die Gehirnerschütterung erst späterhin durch ihre Folgen tödtlich [b]).

a) s. Miscell. med. phys. Dec. 1. Ann. 6. 7. p. 305. Büttner §. 10. Alberti Tom. 2. Cas 18. Zittmann Centur. 3. Cas. 36. Valentini Novell. med. leg. Cas. 41. Metzgers Ger. med. Abh. Bd. 1. S. 21.

b) Einen Merkwürdigen Fall der Art s. in Med. chir. Zeitung, 1815, No. 33, Beylage.

§. 659.

Sie hinterläfst an Leichnamen keine zuverlässigen sichtbaren Spuren [a]). Aus der Geschichte der Verlezzung und ihrer Behandlung aber ist sie mit mehrerer oder minderer Wahrscheinlichkeit zu schliefsen. Bey der Beurtheilung der ihre Tödtlichkeit bestimmenden Umstände ist vorzüglich auch darauf zu sehen, ob es versucht oder versäumt worden ist, dieser Todesursache eine zweckmäfsige Behandlung entgegenzustellen.

a) Schmidtmüller a. a. O. §. 438 Not. *) meint zwar, dafs sich doch bisweilen nach Hirnerschütterungen gewaltsame Veränderungen in dem Bau des Gehirns finden könn-

*) Schriften über dieselbe s. in m. Bibl. med. forens. p. 176.

ten, und führt ein solches Beyspiel an; es ist aber dabey keine Gewifsheit, da dergleichen nicht selten auch unter anderen Umständen angetroffen werden. So hat man z. B. als Wirkung der Hirnerschütterung angesehen: 1. die gefaltete und bleiche dura mater (s. Schuhmacher, S. 392). Man findet dieselbe aber auch bey Blödsinnigen, Melancholischen, Wahnsinnigen, Epileptischen u. a. mehr; 2. die von dem Schädel mehr oder weniger abgesonderte dura mater. Man trifft aber eben dieses auch bey Extravasaten, auch bey eiterartigem Stoffe an; 3. Schwammichte Auswüchse der dura mater. Diese sind aber nicht selten auch Produkte eines inneren körperlichen Uebels, z. B. des venerischen Zustandes. Auch können sie Folgen von anderen lange vorhergegangenen gewaltsamen Einwirkungen seyn, ohne mit der zuletzt erlittenen Gewalt in irgend einem Causalverhältnisse zu stehen. s. Sabatiers Lehrb. f. prakt. Wundärzte Th. 2. S. 348 u. f.

§. 660.

Es ist aus der Physik und Erfahrung erwiesen, dafs von einer, mit stumpfen harten Werkzeugen auf den Kopf angewendeten äufseren Gewalt die Hirnerschütterung mit den Verletzungen des Schädels im umgekehrten Verhältnisse stehet. Bey dem weiblichen Geschlechte macht eine gleiche Gewalt wegen des zarteren Gehirns viel eher eine Hirnerschütterung, als bey einem stärkeren Manne, wie dieselbe Gewalt bey dünnen Schädelknochen viel eher eine Hirnerschütterung verursacht, als bey dicken und mit vieler Diploë versehenen Schädelknochen [a]).

a) s. Hebenstreit Anthropol. forens. p. 137. Lentins Beyträge, Bd. 2. S. 246.

§. 661.

2. **Die Ergiefsung von Blut und Serum im Gehirne.** Sie wird entweder durch unmittelbare äufsere Verletzung der Gefäfse, oder durch verursachte Zerreifsung der Gefäfse, der harten Hirnhaut bey ge-

schehener Trennung dieser Haut von dem Knochen, oder durch starke Erschütterung des Gehirns bewirkt.

Sie kann in allen Zwischenräumen in der Schädelhöhle Statt finden, ja sie kann selbst in der festesten Gehirnsubstanz eigene Höhlen und Risse bilden. Man findet sie entweder irgendwo in der Substanz des Gehirns, oder dessen Ventrikeln, oder zwischen dem Gehirn und der harten Hirnhaut, oder, was am häufigsten ist, zwischen der harten Hirnhaut und dem Schädel, oder auch in der Rückenmarkshöhle.

§. 662.

Die absolute Lethalität wird aus der Gröfse des gemeiniglich geronnen angetroffenen Extravasats [a]), und aus der Stelle, wo sich dasselbe im Gehirne befindet, beurtheilet. Genüget aber beydes nicht zur Bestimmung derselben, so ist auch noch zu erforschen, ob die Art und der Ort der Verletzung im Leben leicht zu erkennen waren oder nicht, und wie die Behandlung des Verletzten gewesen ist.

Wegen unterlassener Trepanation ist aber die absolute Lethalität nicht in Zweifel zu ziehen, wenn die beyden erst genannten Umstände mit der übrigen Verletzung dafür sprechen [b]).

Gehen die Stockungen oder Ergiefsungen in den Halbkugeln des grofsen und kleinen Gehirns selbst in Eiterung über, so sind die Verletzungen deshalb allemahl, obgleich später, tödtlich.

a) In den ersten Jahren meiner gerichtlich medizinischen Praxis hatte ich zwey Fälle, wo das extravasirte Blut einmahl zwischen der weichen Hirnhaut und dem Gehirne, und das andere Mahl in der Substanz des kleinen Gehirns selbst nicht nur geronnen, sondern gleichsam wie mit feinen Membranen in allen Richtungen durchzogen war. Späterhin habe ich noch zweymahl geronnene Extravasate in einem Ventrikel gefunden.

b) Was hätte in den in der vorigen Anmerkung bemerkten Fällen die Trepanation helfen können? Und wer wird in dem Falle, wenn bey einem Leichname nach einer geschehenen Kopfverletzung die innere Lamelle eines Schädelknochens bey unversehrter äufserer Lamelle deprimirt gefunden wird, wegen unterlassener Trepanation die absolute Lethalität in Zweifel ziehen? s. auch Metzgers System, §. 112. Not. c.

§. 663.

3. Entzündung und Eiterung der Hirnhäute und des Gehirns *).

Entzündung der Hirnhäute wird oft bey Kopfverletzungen angetroffen, und von deren bald früheren bald späteren Eintreten nach der Verletzung (oft einige Wochen nach derselben), wobey es auf die Heftigkeit der Verletzung, auf die gröfsere oder geringere Reizbarkeit des Subjekts, auf die Behandlung und mehrere andere Umstände ankömmt, hängt meistentheils die Tödtlichkeit der Verletzung ab.

§. 664.

An den Leichnamen findet man dann schon den Knochen an der äufseren Oberfläche einer solchen Stelle mifsfarbig, die harte Hirnhaut sehr dick und mit einem gelblich schleimigen oder gelatinösen Ueberzuge, oder mit Eiter, oder einer bräunlichen Jauche, oder mit brandigen, durch dunkelbraune Farbe und weiche Beschaffenheit der darunter befindlichen Gehirnportion sich verrathenden Stellen bedeckt, von dem Schädel getrennt oder eingerissen, die Oberfläche des Gehirns selbst gleichfalls mit einer gelatinösen Masse oder mit Eiter überzogen.

In Rücksicht der Absonderung der harten Hirnhaut von dem Schädel hat der gerichtliche Arzt wohl zu bemerken, dafs sie an gewölbten Stellen leichter als an

*) Schriften über dieselbe s. in m. Bibl. med. forens. p. 176.

flachen, bey älteren Personen leichter als bey jüngeren, im hohen Alter auch wohl von selbst geschiehet.

§. 665.

Bey einer Entzündung der Hirnhäute und des Gehirns wird die Unterlassung der Trepanation nie die absolute Tödtlichkeit streitig machen, da man vielmehr annehmen mufs, dafs in solchen Fällen die Anwendung der Trepanation den Tod begünstiget.

Ueberhaupt ist in dem Urtheile über die Beziehung der Unterlassung der Trepanation zu dem erfolgten Tode nicht Vorsicht genug zu empfehlen, da bey der Trepanation die Diagnose an sich sehr unsicher ist.

§. 666.

Wirkliche Eiterungen im Gehirne sind um so eher tödtlich, je allgemeiner sich der Eiter verbreitet hat, und je weniger man im Stande ist, demselben Ausflufs zu verschaffen. Doch ist dabey auch wohl zu bemerken, dafs Eiterungen selbst eines grofsen Theils des Gehirns bisweilen ohne alle vorher gegangene wichtige Zufälle den Tod bringen [a]).

a) s. Richters Chir. Bibl., Bd. 5. S. 725. Auch ich habe einmahl einen Fall gehabt, wo einem jungen Menschen, dem ein Fufs abgenommen war und der deshalb auf Krücken ging, einmahl in einem Gedränge die Krücken weggestofsen wurden, worauf nach einem augenblicklichen heftigen Falle mit dem Hinterkopfe auf das Steinpflaster, nach einigen Wochen, ohne vorher gegangene auffallende, wenigstens durchaus keine Eiterung des Gehirns verrathende Zufälle, als nur allein am Abend vor seinem Tode einen Eiterausflufs aus dem einen Ohre, der Tod erfolgte, und wo ich nach dem Tode bey der veranstalteten Section die ganze linke Hälfte des kleinen Gehirns vereitert fand.

§. 667.

Da bey schweren Kopfverletzungen, besonders wenn

sie mit einer Erschütterung des ganzen Körpers verbunden waren, auch nicht selten per consensum Entzündungen und Abscesse der Leber und anderer Baucheingeweide [a]) und auch der Lungen [b]) entstehen: so muſs man in solchen Fällen von Kopfverletzungen dieselben ebenfalls berücksichtigen.

a) s. Bohn De renunc. vulner. p. 101., und Metzgers System, §. 116.

b) s. Bohn a. a. O. p. 17. 108.

§. 668.

Um die Tödtlichkeit bestimmender Umstände richtig zu erkennen und zu beurtheilen, ist erforderlich:

1. Eine ganz vollständige legale Obduction [a]). Bey Kindern, und auch im Knaben und Mädchenalter, wenn keine zureichende Ursache der absoluten Lethalität zu finden ist, ist besonders auch darauf zu achten, ob das Keilbein auch entweder nach auſsen oder nach innen aus seiner Verbindung gewichen ist. Das erste erfolgt leicht, wenn Kinder am Kopfe in die Höhe gehoben werden, das letzte nach einem beträchtlichen heftigen Drucke auf den Kopf [b]).

a) Ueber die Nothwendigkeit derselben, auch bey noch so klein und unbedeutend scheinenden Kopfverletzungen. s. Hufelands Journal, Bd. 36, S. 94.

b) s. Isenflamm und Rosenmüller Beytr., Bd. 1. Hft 3. No. 2.

§. 669.

2. Eine richtige Schätzung der erlittenen Gewalt. Dabey kömmt es nicht so sehr auf das verletzende Instrument, als vielmehr auf die angetroffenen Wirkungen und den Stärkegrad der verletzenden Gewalt an. Dabey muſs aber nothwendig die sowohl in den verschiedenen Altern des Lebens, als auch in den verschiedenen Subjekten eines und desselben Alters unterschiedene Beschaffenheit des knöchernen Schädels

nach seiner äufseren Form, nach seiner Dicke, nach seiner Textur, und nach der Mischung und Beschaffenheit seiner Bestandtheile berücksichtiget werden [a]).

a) s. Abhandlungen der phys. med. Societät zu Erlangen, Bd. 2. S. 121.

§. 670.

3. Eine genaue Uebersicht der ganzen Krankheitsgeschichte des Verstorbenen. Dazu ist erforderlich, a. dafs der Arzt oder Chirurgus, welcher den Verstorbenen von der Zeit der Verletzung an behandelt hat, die ganze Krankheitsgeschichte genau und gewissenhaft abgiebt; b. dafs die den Verstorbenen umgebend gewesenen Personen über alles, was sie den Verstorbenen Betreffendes seit der Verletzung gesehen und erfahren haben, nach Anleitung des gerichtlichen Arztes dazu zu Protocoll vernommen werden, und dafs dieses dem gerichtlichen Arzte mitgetheilet wird.

§. 671.

Verletzungen des Gesichts (laesiones faciei) sind, wenn sie beträchtlich sind, nicht selten von den Folgen der Schädelverletzung, als Extravasation, Gehirnerschütterung, Entzündung des Gehirns und seiner Häute begleitet, und können also allerdings sowohl an sich, als auch wegen gewisser, an anderen Theilen per consensum hervorgebrachten Folgen [a]) leicht tödtlich seyn.

Verletzungen der Sinnwerkzeuge sind selten tödtlich.

a) Z. B. wegen eines per consensum entstandenen Brandes der Leber. s. Steidele Samml. verschiedener chir. Beobacht. Bd. 1.

II. Halsverletzungen.

§. 672.

Bey Bestimmung der Tödtlichkeit der Halsver-

letzungen *) kömmt es allemahl mehr auf die Wichtigkeit des verletzten Theils, als auf die Gröſse und den Umfang der Verletzung an. Es kann eine Halsverletzung sehr groſs, und dennoch, wenn keine wichtige Theile getroffen sind, nicht tödtlich seyn; dagegen kann eine kleine Halsverletzung, wenn sie gerade einen wichtigen Theil getroffen hat, absolut tödtlich seyn.

§. 673.

Verletzungen des in den Halswirbeln befindlichen oberen Theils des Rückenmarks, sie mögen durch Wunden, Quetschungen, Druck und Erschütterungen geschehen, sind desto schleuniger absolut tödtlich, je näher der verletzte Theil dem Hirnknoten ist. Darum ist jeder heftige Wurf, Stoſs und Schlag in den Nacken [a]) wegen der Erschütterung, jede Fractur und vollkommene Verrenkung der Halswirbel [b]) nicht sowohl wegen der damit verbundenen Lähmung der unteren Extremitäten, der Urinwerkzeuge und des Mastdarms, als vielmehr unmittelbar wegen der Quetschung des Rückenmarks, jede Stich-, Schnitt-, Hieb- und Schuſswunde in das Rückenmark [c]), zumahl wenn auch dabey die Wirbelbeingefäſse zerrissen sind, absolut tödtlich.

a) s. Büttner, Cas. 8.

b) s. Zittmann Cent. 4. Cas. 5. Cent. 5. Cas. 24. 30. Pyl's Aufsätze, Samml. 8. Cas. 9. Soemmering erzählt einen merkwürdigen Fall einer Verrenkung und eines Bruchs des Rückgrathes, wo der Kranke vom 2. Septbr. bis zum 9. Febr. lebte, und die unteren Extremitäten nach und nach in den kalten Brand übergiengen.

c) s. Ammann Prax. vuln. lethal., Dec. 1. Cas. 9.

§. 674.

Die Wirkungen der Verletzung eines von dem Hirnknoten entfernten Theils des Rückenmarks beziehen

*) Schriften über dieselben s. in m. Bibl. med. forens. p. 177.

sich zwar nur auf die unterhalb demselben befindlichen Theile des Körpers. Da aber auch dabey durch die verursachten Convulsionen und Lähmungen der unterhalb der Verletzung befindlichen Organe nach und nach der ganze übrige Körper leidet: so bleibt die Verletzung doch immer, sey es früher oder später, absolut tödtlich.

§. 675.

Verletzungen aller übrigen Theile des Halses sind mehr oder minder tödtlich, je nachdem ein Theil mehr oder minder tief verletzt, oder wohl gar gänzlich außser Stand gesetzt ist, seine Verrichtungen zu üben, oder je mehrere derselben zugleich verletzt sind.

§. 676.

Verletzungen der arteria vertebralis[a]) sind, wenn auch keine Verletzung der Halswirbel und des Rückenmarks dabey wäre, schon für sich allein tödtlich.

Verletzungen der carotis interna und der Vena jugularis interna sind dieses gleichfalls, weil die Unterbindung derselben unmittelbar nach der Verletzung schwerlich je Statt finden kann[b]), und wenn sie auch wirklich geschehen könnte, doch unter den dabey Statt findenden Umständen den Tod nicht abzuwenden im Stande ist[c]).

Verletzungen der carotis exterma und vena jugularis externa sind nicht absolut tödtlich, weil die Unterbindung leichter geschehen kann, und bey letzteren sogar die Blutung durch Druck gestillet werden kann.

a) s. Kopps Jahrb., Bd. 2. S. 98.

b) s. Roose Beyträge, St. 1. S. 179.

c) A. Meckel (in s. Lehrb. S. 174) bemerkt sehr richtig, daſs bey Wunden der Vena jugularis interna viel darauf ankömmt, ob der sinus transversus durae matris sich in die

verletzte Vena jugularis oder in die der anderen Seite öffnet. Doch kann die absolute Lethalität dadurch nie aufgehoben werden, wohl aber muſs es auf die Schleunigkeit des Todes einen Einfluſs haben.

§. 677.

Verletzungen des truncus communis pro carotide externa et interna könnten zwar wohl Unterbindung zulassen; da aber deren Folgen eben so wohl, als wenn die Verletzung sich selbst überlassen gewesen seyn würde, obgleich später, den Tod bringen: so sind die Verletzungen auch allemahl für absolut tödtlich zu halten.

Streifwunden der Carotiden sind zwar langsam, aber doch absolut tödtlich, wenn die durch solche Verletzungen verursachten ächten Pulsadergeschwülste durch keinen Druck und keine Operation zu heben sind.

Verletzungen des truncus communis arteriae temporalis externae et internae sind, weil die Verblutung weder durch Unterbindung noch auf andere Weise zu hemmen ist, absolut tödtlich.

Verletzungen der arteria thyreoidea können, wenn die Unterbindung nicht geschehen ist, wegen der leicht geschehenden Verblutungen zufällig tödtlich seyn.

§. 678.

Die in den neueren Zeiten gesammelten Erfahrungen über gelungene Unterbindungen des gemeinschaftlichen Stamms der Carotiden haben für die gerichtliche Arzneywissenschaft nicht die Wichtigkeit, die man ihnen zu geben gesucht hat, und keinesweges können sie die in derselben bisher bestandenen Grundsätze über die Tödtlichkeit der Verletzungen dieses Gefäſses weder erschüttern noch aufheben: 1. weil es nicht möglich ist, die vollkommene Gleichheit zweyer und mehrerer Fälle zu finden und zu be-

haupten; 2. weil der Erfolg in einem gerichtlich medizinischen Falle dieser Art unmöglich derselbe seyn kann, da die Gleichheit der concurrirenden Umstände nie denkbar, noch weniger beweisbar ist.

§. 679.

Verletzungen des am Halse laufenden nervus sympathicus und des nervus vagus sind auch, wenn die vorzüglichen Gefäfse am Halse ihre völlige Integrität behalten haben, absolut tödtlich, wenn gleich das Leben auch wohl noch eine kurze Zeit lang bestehen kann.

Verletzungen des ramus recurrens ex vago finden selten ohne Complication Statt; wenn dieses aber der Fall wäre, so sind sie für sich allein nicht absolut tödtlich.

§. 680.

Brüche des Schild- und Ringknorpels, welche durch einen Schlag oder Stofs auf den vorderen Theil des Halses entstehen können [a]), sind für absolut tödtlich zu halten.

Verletzungen der Luftröhre durch Stich oder Schnitt, welche die Luftröhre nicht ganz penetriren und nicht zugleich andere wichtige Theile getroffen haben, sind nicht tödtlich. Längs laufende Wunden derselben sind für sich keinesweges für tödtlich zu halten. Querlaufende Wunden derselben aber, welche ganz durchgehen und andere Theile mit getroffen haben, und gemeiniglich ein Emphysem des Halses und der Brust [b]) hervorbringen, können leicht tödtlich werden [c]).

Schufswunden der Luftröhre sind, besonders wegen der wohl zugleich allemahl unvermeidlichen Verletzung anderer wichtiger Theile, viel eher tödtlich, als andere Wunden derselben.

Wunden der Luftröhre hinter und unter dem Brustbeine sind allemahl absolut tödtlich.

a) s. Plencks Samml. von Beob. S. 155. Pyl's Aufsätze, Samml. 3. S. 52. Horns Archiv, 1810, Bd. 1. Heft 1.

b) In einem hohen Grade habe ich bey einer solchen Verletzung einmahl das Emphysem gefunden, nicht nur am Halse, sondern auch über die ganze Brust bis an den Bauch und über die Schultern bis an die Oberarme.

c) Obgleich Fälle bekannt sind, wo gänzliche Durchschneidungen der Luftröhre geheilt sind. s. Richter Digest. p. 320. Kopps Jahrbuch, Bd. 9. S. 285.

§. 681.

Verletzungen der Speiseröhre, wenn sie klein sind und nicht andere wichtige Theile mit getroffen haben, sind keinesweges tödtlich. Beträchtliche Verletzungen der Speiseröhre aber, zumahl wenn die Speiseröhre ganz durch und näher gegen die Brusthöhle zu, oder gar hinter dem Brustknochen durchschnitten ist, sind allemahl absolut tödtlich.

Trennung der Speiseröhre von dem Magen durch heftige Anstrengung ist absolut tödtlich.

§. 682.

Verletzungen der Kau- und Schluckwerkzeuge, wenn sie so beträchtlich sind, daſs auch im Falle der Möglichkeit ihrer Heilung doch die Herstellung ihrer Verrichtung unmöglich wird, sind für absolut tödtlich zu halten, wenn gleich der Tod später erst erfolgt.

§. 683.

Lang anhaltende Quetschungen des Halses, wenn sie nicht unmittelbar durch Erstickung tödten, können doch leicht zufällig tödtlich werden, weil sie leicht eine so heftige Entzündung verursachen können, daſs diese ohne die schleunigste und zweckmäſsigste Hülfe und ohne Vereinigung der günstigsten Umstände nicht gehoben werden kann.

III. Brustverletzungen.

§. 684.

Brustverletzungen *) sind entweder Stich- oder Hieb- oder Schufswunden, oder Quetschungen, oder Erschütterungen. Sie betreffen entweder nur die äufseren Theile der Brust, dann nennt man sie nicht durchdringende; oder sie betreffen zugleich die inneren Theile der Brusthöhle, dann nennt man sie durchdringende.

Weil manche Brustverletzungen oft nur scheinbar durchdringend sind [a]), und Stichwunden bey der Besichtigung des Leichnams auch wohl verborgen bleiben, und doch leicht tödtliche Folgen haben können, z. B. in den Achselhöhlen und bey dem weiblichen Körper unter der linken Brust: so verdienen Brustverletzungen allemahl eine sorgfältige Rücksicht und genaue Untersuchung.

a) s. Metzgers System, §. 130. Not. b.

§. 685.

Nicht durchdringende Brustwunden sind nur dann absolut tödtlich, wenn sie grofse Gefäfse getroffen haben, aus denen die Blutung nicht gestillet werden kann. Dieses ist der Fall bey den Schlüsselbeingefäfsen (vasa subclavia) allemahl [a]), bey den Intercostalgefäfsen wenigstens dann, wenn sie nahe am Rückgrathe getroffen sind.

Wunden der äufseren Brustarterie (arteria mammaria interna) sind nicht absolut tödtlich, können aber durch unterbliebene Stillung der Blutung zufällig tödtlich seyn.

Verletzungen der weiblichen Brüste durch Wunden und Quetschungen können ebenfalls zufällig tödtlich werden.

a) s. Alberti Syst., Tom. 1. Cas. 29. Tom. 3. Cas. 26. Ammann Prax. vulner. Dec. 5. Cas. 8.

*) Schriften über dieselben s. in m. Bibl. med. forens. p. 176.

§. 686.

Fracturen und Luxationen der Rippen und des Brustbeins sind absolut tödtlich, wenn dadurch das Athmen plötzlich gehemmt wird [a]), oder auch, wenn wegen geschehener Reizungen und Zerreissungen des Brustfells und der Lungen Entzündung, Eiterung und Schwindsucht verursacht werden, welche den Tod unvermeidlich zur Folge haben.

Haben sich bey Brustbeinbrüchen Feuchtigkeiten in das mediastinum anterius ergossen, so macht dieses an sich dieselben nicht absolut tödtlich, weil das Extravasat durch die Trepanation fortgeschafft werden kann. Die unterlassene Trepanation berechtiget aber deshalb an sich nicht zur Bestimmung der zufälligen Tödtlichkeit; sondern es kömmt erst darauf an, ob das Extravasat erkennbar war, oder nicht.

a) s. Büttners aufrichtigen Unterricht etc. S. 48.

§. 687.

Fracturen und Luxationen der Rückenwirbel sind absolut tödtlich, wenn das Rückenmark beträchtlich gedrückt, gereizt oder verwundet, oder wenn eine beträchtliche Blutergiessung verursacht ist [a]).

Zerbrechung und Verrenkung des schwerdtförmigen Knorpels nach innen ist oft deswegen absolut tödtlich, weil sie leicht eine tödtliche Entzündung des Magens verursacht.

In Bestimmung der Tödtlichkeit aller Knochenverletzungen des Brustgewölbes überhaupt ist grosse Vorsicht nothwendig, weil es in den mehresten Fällen nicht auf eine genaue Ausmittelung der Beschaffenheit der Verletzung allein, sondern auch, da der Tod gewöhnlich nicht gleich nach der Verletzung erfolgt, auf eine aufrichtige und detaillirte Geschichte der Krankheit und ihrer Behandlung ankömmt.

a) s. Bohn, Sect. 2. Cap. 1. Teichmeyer Cap. 23. Qu. 1. p. 209.

§. 688.

Erschütterungen und Quetschungen der Brust durch einen heftigen Stoſs, Schlag, oder Fall auf die Brust, oder durch in der Nähe wirkende Schuſswunden schränken ihre Wirkung selten auf die äuſseren Theile allein ein. Sie sind nicht tödtlich, wenn sie nur die weichen Bedeckungen des Brustgewölbes betreffen. Sie sind absolut tödtlich, wenn innere Theile der Brusthöhle beträchtlich gelitten haben, oder gar geborsten sind, z. B. wenn der truncus venae cavae, der saccus venarum pulmonalium u. a. Theile in der Brusthöhle zerrissen sind[a]). Sie sind zufällig tödtlich, wenn die Knochenhaut der Rippen und des Brustbeins gelitten hat, wenn Entzündung, Eiterung, Brand, Ergieſsung von Blut und Serum, Brustwassersucht durch Vernachlässigung entstanden, oder der Tod durch andere mitwirkende Ursachen, als z. B. Zerreiſsung eines vorhanden gewesenen Anevrisma aortae verursacht ist.

a) s. Pyl's Aufsätze, Samml. 8. S. 1. Daniels Samml. Obs. 12 — 14.

§. 689.

Durchdringende Brustverletzungen finden wohl nicht anders Statt, als daſs sie zugleich innere Theile getroffen haben, weil die in der Brusthöhle befindlichen Theile nicht wohl ausweichen können. Daher ist zur Bestimmung der Tödtlichkeit derselben die genaueste Untersuchung aller inneren Theile nothwendig.

Das Eindringen der äuſseren Luft durch die penetrirenden Brustwunden in die Brusthöhle, welches man sonst zur Tödtlichkeit dieser Wunden allein schon für

zureichend hielt, kann nicht wohl als alleinige Ursache der Tödtlichkeit der Brustverletzungen betrachtet werden, wenn nicht zugleich ein Bluterguſs in die Brusthöhle, aus einem verletzten Gefäſse, erfolgt ist.

§. 690.

Nur in folgenden Fällen sind durchdringende Brustverletzungen absolut tödtlich:

1. Wenn sie Gefäſse getroffen haben, deren Blutung nicht gestillet werden kann. Dergleichen sind die groſsen Lungengefäſse, die arteria intercostalis nahe am Rückgrathe, die arteria mammaria interna, die groſsen Gefäſsstämme in der Nähe des Herzens oder an einer anderen Stelle in der Brusthöhle, ein bedeutendes Kranzgefäſs des Herzens oder mehrere derselben.

§. 691.

2. Wenn die Lungen entweder bis in die Tiefe ihrer Substanz, oder auch in der Nähe des Eintritts der gröſseren Luft- und Blutgefäſse [a]) getroffen sind, oder eine Windgeschwulst der Lungen verursacht ist.

Hier erfolgt der Tod durch Verblutung, Ergieſsung oder Erstickung auf der Stelle, oder auch durch Entzündung und Eiterung erst späterhin [b]).

Nur ganz oberflächliche Wunden der Lungen können, da unter bestimmten Umständen eine Heilung derselben möglich ist, nur zufällig tödtlich seyn.

a) Darum ist es nöthig, daſs der gerichtliche Arzt bey der Untersuchung verletzter Luft- und Blutgefäſse der Lungen allemahl die Gröſse derselben beachte und ihren Durchmesser angebe.

b) Viele Wunden der Lungen werden für geheilt angegeben, die es nur scheinbar sind, und späterhin doch Lungenschwindsucht hervorbringen.

§. 692.

3. Wenn der Herzbeutel so verletzt ist, daſs

eine Ergiefsung von Blut oder Serum in denselben erfolgt. Ist dieses nicht, und sind keine bedeutende Nebenverletzungen damit verbunden (was aber wohl selten fehlt): so kann die Verletzung desselben nur zufällig tödtlich seyn.

§. 693.

4. Wenn das Herz bis in eine seiner Höhlen und Kammern beträchtlich verwundet ist, oder wenn es bey einer Erschütterung der Brust zerreifst [a]). Hier erfolgt der Tod gemeiniglich schleunig [b]).

Ist aber das Herz bis in das Innere nur sehr geringe verwundet, oder sind nur die Kranzgefäfsäste desselben getroffen: so erfolgt wohl ebenfalls der Tod, aber erst später [c]).

Ist das Herz auch nur in seiner Substanz verwundet, ohne dafs die Wunde in die Höhle desselben dringt: so ist doch die Verletzung gewöhnlich nicht weniger absolut tödtlich, theils weil die Entzündung des Herzens unvermeidlich ist und wegen fortwirkender Ursache unabwendlich den Tod bringt, theils weil die Substanz nicht wohl verletzt seyn kann, ohne dafs nicht auch Gefäfse mit verletzt sind. Eine auch noch so geringe Herzwunde kann nur dann nicht tödtlich seyn, wenn gerade an der kleinen Stelle der Verletzung kein Kranzgefäfs getroffen und keine Entzündung des Herzens verursacht ist.

Die Bestimmung der Lethalität der Herzverletzung bleibt sich gleich, das Herz mag liegen wo es wolle, auf der rechten Seite, oder unter dem Zwergfelle [d]), oder an seiner rechten Stelle *).

a) s. Annalen der französ. u. engl. Chirurgie, Band 1. S. 162.

b) s. Alberti Tom. 1. Cas. 30. Tom. 3. Cas. 43. 44. Pyl's

*) I. I. A. Zedler De situ cordis abnormi cum historia morbi singulari huc spectante. Uratisl. 1817.

Aufsätze, Samml. 3. Cas. 21. Samml. 8. Cas. 15. Bucholtz Beytr. Band 2. S. 103. 143. Metzgers Ger. med. Abh. Band 1. S. 14.

c) s. Samml. auserl. Abh. Band 5. S. 568. Richters Chir. Bibl. Band 4. S. 700. Miscell. phys. med. Dec. 2. Ann 2. p. 419. Ann. 3. p. 226. 228. Ann. 5. p. 8. Ann. 6. p. 166. Kopps Jahrb. Band 1. S. 399.

d) s. Richters Chir. Bibl. Band. 5. S. 202.

§. 694.

Die Fälle geheilter Herzwunden, auf welche sich Roose [a]) beziehet, mögten wohl gröfstentheils bey näherer Beleuchtung sehr zweifelhaft seyn [b]), wenn man auch gleich Fälle von geringen und oberflächlichen geheilten Fleischwunden des Herzens [c]) nicht geradezu zu läugnen im Stande ist.

a) s. Dessen Beyträge, Band 1. S. 188.

b) s. Metzgers System, §. 139. Note a. Dessen Ger. med. Abh. Band 1. S. 27.

c) s. Schmuckers Vermischte chir. Schriften, Band 2.

§. 695.

5. Wenn bey einer heftigen Erschütterung der Brust eins der grofsen Blutgefäfse zerrissen ist.

6. Wenn die zum Herzen gehenden Nerven verletzt sind. Da erfolgt aber der Tod nicht unmittelbar nach der Verletzung, auch nicht plötzlich.

7. Wenn der ductus thoracicus verletzt, und eine Ergiefsung des Inhalts in das hintere Mediastinum erfolgt ist [a]).

8. Wenn entweder die Vena azygos, oder auch die Aorta descendens verletzt ist, welches gemeiniglich auch bey der Verletzung des zwischen beyden gelegenen ductus thoracicus zu geschehen pflegt.

9. Wenn die Speiseröhre innerhalb der Brusthöhle getroffen oder auch durchstochen, oder bey starker Anstrengung von dem Magen abgerisssen ist.

a) s. Samml. auserl. Abh. Band 15. S. 132.

§. 696.

10. Wenn das Zwergfell an irgend einem Theile desselben, gleichviel ob im sehnichten oder fleischichten Theile, beträchtlich verwundet ist. Hier erfolgt der Tod entweder unmittelbar und plötzlich, oder auch später durch eine von der Wunde veranlaſst tödtliche Entzündung, oder auch dadurch, daſs sich Theile von Eingeweiden der Bauchhöhle durch die Wunde in die Brusthöhle ziehen und dann in Entzündung und Brand übergehen.

11. Wenn die Zwergfellsnerven (nervi phrenici) getroffen sind.

12. Wenn mehrere der genannten Theile zugleich verletzt sind, wie es bey Schuſswunden leichter noch, als bey Stichwunden der Fall ist.

IV. Bauchverletzungen.

§. 697.

Wenn man gleich eigentlich zum Bauche oder Unterleibe nur alles, was zwischen dem Zwergfelle, den Bauchmuskeln, den Lendenwirbeln und dem Bekken in der Ober-, Mittel- und Unterbauchgegend liegt, rechnet: so werden hier doch auch die äuſserlichen Geschlechtstheile mitgenommen.

Von den Verletzungen des in den Lendenwirbeln enthaltenen Rückenmarks gilt eben das, was von den Verletzungen des in den Hals- und Rückenwirbeln enthaltenen gesagt worden ist.

§. 698.

Die Bauchverletzungen sind entweder nicht durchdringend, oder durchdringend, und in dem letzten Falle gehen sie entweder nur bis in den Bauchfellsack, ohne weitere Contenta mit zu verletzen, oder sie treffen auch zugleich Contenta der Bauchhöhle mit.

§. 699.

Nicht durchdringende Bauchverletzungen, die am gewöhnlichsten durch Hieb und Schnitt, seltener durch einen Streifschuſs geschehen, sind gewöhnlich gar nicht tödtlich; höchstens können sie zufällig tödtlich seyn, wenn 1. die Oberbaucharterie (arteria epigastrica) verletzt ist, und wegen versäumter Hülfe aus ihr eine Verblutung erfolgt; oder wenn 2. das Bauchfell frey geworden ist, und dadurch Brüche veranlaſst sind, bey denen keine Hülfe angewendet wird; oder wenn 3. die linea alba getroffen ist, und die Folgen davon nicht zeitig ernstlich genug behandelt sind.

§. 700.

Nicht durchdringende Bauchverletzungen durch Quetschung bey einem Schlage, Falle, Stoſse auf den Bauch können absolut tödtlich seyn, nicht an sich selbst, sondern insofern Erschütterungen, Eiterungen und Zerreiſsung der Baucheingeweide, am gewöhnlichsten der Milz [a]), der Leber [b]) und des Magens davon unzertrennlich sind.

a) s. Pyl's Aufsätze, Samml. 5. S. 78. Mein Handb. f. Physiker, Thl. 3. S. 239.

b) s. Pyl's Samml. 6. S. 66.

§. 701.

Bauchverletzungen, die durch das Bauchfell dringen, welche gewöhnlich durch Stich- und Schuſswunden, selten durch Hieb- und Schnittwunden verursacht werden, können auch ohne Verletzung der eigentlichen Baucheingeweide zufällig tödtlich seyn: 1. wenn bey den durch die Wunde tretenden Vorfällen der Eingeweide keine oder eine unzweckmäſsige Hülfe angewendet worden ist; 2. wenn der Luft ein freyer Eintritt in die Bauchhöhle gestattet, und der

davon entstandenen Entzündung oder der Windgeschwulst nicht zeitig und zweckmäfsig begegnet ist.

Sind bey durchdringenden Bauchverletzungen Eingeweide der Bauchhöhle getroffen, so ist die Tödtlichkeit der Verletzungen insbesondere nach der Verschiedenheit der Theile und ihrer Verrichtungen auch verschieden zu beurtheilen.

§. 702.

Verletzungen des Magens (laesiones ventriculi). Da der Magen für die Verdauung ein so höchst wichtiges Organ, mit so vielen Nerven und Blutgefäfsen versehen ist und in dem ausgebreitetesten Consense stehet, da die Wunden desselben selten einfach sind, durch sie so leicht Entzündung, Ueberreizung, Lähmung, Bluterguſs in den Magen oder den Bauchfellsack, und Erguſs des Mageninhalts in die Bauchhöhle verursacht wird: so ist Grund genug vorhanden zu bestimmen, daſs Magenverletzungen gewöhnlich absolut tödtlich [a]), seltener zufällig tödtlich, und am allerseltensten nicht tödtlich sind.

a) s. Hallers Vorles. Band 2. Theil 1. S. 463.

§. 703

Ob der Tod bey Magenverletzungen unmittelbar und plötzlich, oder erst nach einiger Zeit erfolgt, das hängt theils von der Art der Verletzung, theils von der Stelle derselben, theils von dem Zustande des Magens, in welchem ihn die Verletzung trifft, ab.

Ist der Magen voll und mit der grofsen Curvatur nach vorn gerichtet, so ist theils wegen der mehreren Anfüllung der kurzen Gefäfse und ihrer leichteren Verletzung eine Ergiefsung von Blut, theils wegen eines leichteren Ergusses des Mageninhalts in die Bauchhöhle eine Verletzung desselben in diesem Zustande

leichter und schneller tödtlich, als in dem entgegengesetzten.

§. 704.

Ein Stoſs, Fall, Druck, Wurf oder Schlag auf den Bauch kann dann auch eher Zerreiſsung des Magens machen, wenn derselbe voll ist. Diese ist alsdann absolut und schnell tödtlich [a]). Doch darf nicht bey einem jeden durchlöchert gefundenen Magen auf eine äuſsere Gewalt geschlossen werden, da auch ein scharf oder ätzend gewordener Magensaft die Häute des Magens zerfressen und so Perforationen des Magens verursachen kann [b]).

a) s. Richters Chir. Bibl. Band 12. S. 402. Ich selbst habe einst bey einem Schuhmacher, der nach einer reichlich genossenen Mahlzeit sich hingesetzt hatte, um Pflöcke zu den Absätzen zu schneiden, und nach plötzlich empfundenen heftigen Schmerzen in der Magengegend in wenigen Minuten starb, an zwey Stellen der groſsen Curvatur des Magens eine Zersprengung des Magens gefunden.

b) s. Harles Neues Journal der ausländischen med. chir. Literatur, Bd. 8. Heft 1. Hufelands Neueste Annalen der französ. Arzneykunst, Bd. 2. No. 4.

§. 705.

Eine Verletzung des Magens in der Gegend der beyden Magenmündungen ist wegen der hier zusammengedrängten Muskelfasern, Nerven und Gefäſse viel schneller absolut tödtlich, als an einer anderen Stelle desselben [a]). Ist der Magen an mehreren Stellen verwundet, so ist die Verletzung um so schneller absolut tödtlich.

Schuſswunden desselben sind viel schneller tödtlich, als Stichwunden. Contusionen des Magens haben eine so schleunig tödtliche Wirkung, daſs I. Hunter dieselbe mit der Wirkung des Blitzes vergleicht [b]).

a) s. Ammann Prax. vulner. lethal. Dec. 1. Cas. 8. Dec. 3. Cas. 5. Valentini Pandect. med. leg. Cas. 2.

b) s. Bohn a. a. O. p. 138, wo ein Fall erzählt ist, dafs ein Wurf mit einem Schneeballe in die Magengegend den augenblicklichen Tod bewirkte.

§. 706.

Nicht eine jede kleine Wunde des Magens ist allemahl geradezu für tödtlich zu halten. Wenn der Magen leer ist, und die Wunde entweder nicht alle seine Häute durchdringt, oder doch nur wenigstens nach innen sehr klein, und von den beyden Magenmündungen entfernt ist: so kann sie gar wohl durch Zusammenziehung der Häute oder durch Verwachsung mit dem Netze und Bauchfelle zur Heilung kommen.

So viele Beyspiele von geheilten Magenwunden von Schriftstellern erzählt sind [a]), so ist es doch wegen der Unzuverlässigkeit der Kennzeichen derselben wohl zu glauben, dafs bey manchen Beobachtungen dieser Art ein Irrthum Statt gefunden habe [b]).

a) s. Richters Chir. Bibl., Bd. 10., S. 203. Bd. 13. S. 445, 586. Hufelands Journal, Bd. 17. Heft 1. No. 5.
Ueber die Geschichten von Messerschluckern s. Schurig Chilolog., Cap. 5., §. 67. Büttner, §. 26. Hufelands Journal, Bd. 13. Stück 3. S. 5.

b) s. Metzgers System, §. 151.

§. 707.

Verletzungen des Magens können auch durch zerstofsene, unauflösbare, scharf, spitzig und mechanisch wirkende, durch den Mund beygebrachte Substanzen innerhalb des Magens verursacht werden, und Entzündung, Brand, Zuckungen und Tod bringen. Dergleichen Substanzen sind zerstofsenes Glas, Bergkrystall, Asbest, Diamantpulver, Nadelspitzen, grobe Eisenfeile, Katzen- und Ziegenhaare, Schweinsborsten und dergleichen mehr.

§. 708.

Die Beybringung solcher Dinge gehört zu den Ver-

letzungen, und es ist falsch, wenn ihrer in anderen Lehrbüchern unter den Vergiftungen gedacht wird.

Es ist zwar erwiesen, daſs solche Dinge nicht allemahl tödtliche Wirkung in dem Magen äuſsern [a]), zumahl wenn sie unter einwickelnden schleimigen Dingen gemischt sind, und überdieſs in einen sehr verschleimten Magen und zumahl eines überhaupt reizlosen Menschen kommen; dennoch aber ist sowohl wegen ihrer Beschaffenheit, als auch wegen der Natur des Magens nicht zu bezweifeln, daſs sie tödtliche Wirkung haben können [b]). Vielmehr hat die Erfahrung schon gelehrt, daſs die geübtesten Glasschlucker endlich fast alle an Krankheiten des Nahrungskanals sterben [c]).

a) s. Caldani Saggi scientifici e letterari dell Acad. de Padova, Tom. 3., P. 2. Weigels Ital. med. chir. Bibl., Bd. 2. St. 2. S. 61.

b) Beyspiele s. in Gmelins Gesch. der miner. Gifte, S. 24. Metzgers System, §. 208. Nota b.

c) s. Ploucquet Gewalts. Todesarten, Aufl. 2. S. 199.

§. 709.

Verletzungen der Gedärme *). Tiefe, vielfache und complicirte Wunden, sowohl der dünnen als dicken Gedärme mit Quetschungen, besonders Schuſswunden, und ausgebreitete, auch bey aller Hülfe bald in Brand übergehende Entzündungen, auch Rupturen der Gedärme [a]) sind absolut tödtlich [b]).

a) s. Leske Auserl. Abh. a. d. phil. Transactions, Bd. 2. Neue Abh. d. königl. Schwed. Acad. d. Wiss. Bd. 9. Büttner, Cas. 37.

b) s. Ammann Prax. vuln. leth. Dec. 2. Hist. 4. Dec. 4.

*) Schriften über dieselben s. in m. Bibl. med. forens. p. 179.

I. H. Vogel praes. R. A. Vogel De vulnere genuino coli non lethali. Götting. 1762.

Hist. 7. Zittmann, Cent. 2. Cas. 98. Cent. 5. Cas. 39. Pyl's Aufsätze, Samml. 5. Cas. 8. 12. Büttner, Cas. 37. Miscell. phys. med. Dec. 1. Ann. 3. p. 352. Dec. 3. Ann. 3. p. 50.

§. 710.

Kleine einfache Verletzungen der Gedärme, wenn sie mit der äufseren Wunde leicht zusammenheilen können, sind nicht tödtlich. Selbst wenn ein Darm durchschnitten, oder gar ein Stück verloren gegangen ist, kann die Verletzung desselben, zumahl je weiter sie von dem Magen entfernt ist, höchstens nur zufällig tödtlich seyn.

§. 711.

Verletzungen der Netze und des Gekröses sind an und für sich, und ohne besonders bey Schufswunden Statt findende Complication mit Verletzungen anderer Eingeweide nicht tödtlich. Nur wenn grofse Blutgefäfse beyder Theile getroffen sind, und die Verletzungen derselben, wie es gewöhnlich zu seyn pflegt, keine Hülfe verstatteten, sind sie absolut tödtlich [a]), und wenn sie bey Zuläfslichkeit der Hülfe dieselbe nicht erhielten, zufällig tödtlich [b]).

Risse dieser Theile bey Quetschungen des Bauchs sind absolut tödtlich [c]). Durch Quetschung veranlafste Entzündungen dieser Theile können wegen der Neigung zum Brande bald absolut, bald zufällig tödtlich seyn.

a) s. Valentini Pandect. Sect. 6. Cas. 8. F. Hoffmann Medic. consult. Tom. 1. p. 160.

b) Valentini Pandect. Sect. 6. Cas. 13.

c) Pyl's Aufsätze, Samml. 5. Cas. 20. Samml. 6. Cas. 11.

§. 712.

Verletzungen der Leber *), wenn sie ober-

*) Schriften über dieselben s. in m. Bibl. med. forens. p. 180. Reinhards verletzte Leber. Glogau 1761.

flächlich und zumahl an solchen Stellen sind, wo dem Eiter leicht Ausflufs zu verschaffen war, sind nicht tödtlich [a]), oder höchstens nur zufällig tödtlich [b]). Verletzungen derselben aber, welche tief eindringen, und Entzündung und Eiterung an solchen Stellen, wo dem Eiter kein Ausflufs zu verschaffen ist, veranlassen, ingleichen Verletzungen, welche grofse, in dem parenchyma der Leber laufende Blutgefäfse, wodurch eine unaufhaltsame Blutung erfolgt, oder welche ductus biliarios getroffen haben, sind absolut tödtlich [c]).

a) s. Schmuckers Verm. Schriften, Bd. 3. S. 162.

b) s. Alberti, Tom. 1. Cas. 31. Pyl's Repert., Bd. 3. S. 143.

c) s. Ammann, Dec. 3. Obs. 1. Medicina critica, Cas. 55. Zittmann, Cent. 2. Cas. 43. 78. 81. Cent. 5. Cas. 93. Pyl's Aufsätze, Samml. 4. Obs. 18.

§. 713.

Contusionen der Leber können sowohl absolut als zufällig tödtlich seyn durch die verursachte Entzündung [a]). Geringe Contusionen, wenn sie bey einer durch Krankheit widernatürlich mürben Leber schon eine Ruptur derselben machen, sind per accidens inquilinum lethal. Bringen heftige Contusionen aber bey einer gesunden Leber eine Ruptur hervor, so sind sie absolut lethal [b]).

Schufswunden der Leber sind allemahl eher tödtlich, als Hieb- und Stichwunden.

a) s. Alberti, Tom. 4. Cas. 20. Valentini Pandect. med. leg. Cas. 4.

b) s. Zittmann, Cent. 4. Cas. 94. Büttner, Obs. 24. Pyl's Aufsätze, Samml. 5. Cas. 13. Thedens Bemerk. und Erfahr., Bd. 3. S. 134.

§. 714.

Verletzungen der Gallenblase sind auch ohne Rücksicht auf anderweitige, gewöhnlich dabey

Statt findende Verletzungen schon für sich absolut lethal, theils wegen des von denselben verursachten Gallenergusses in die Höhle des Unterleibes, theils wegen der unvermeidlichen tödtlichen Folgen derselben, der Entzündung und des Brandes [a]).

Die Gallenblase kann auch von Verhaltung der Galle in derselben [b]), von Contusionen des Bauchs, und von einem falschen Fufstritte [c]) zerplatzen; dann mufs der Tod die unvermeidliche Folge seyn.

a) s. Ammann, Dec. 3., hist. 10. Richters Chir. Bibl. Bd. 3. S. 550.

b) s. Richters Chir. Bibl., Bd. 5. S. 338.

c) s. Alberti, Tom. 6. Cas. 19.

§. 715.

Die Verletzungen der Gallengänge ohne Unterschied, welche übrigens selten allein vorkommen, sind für sich allein absolut tödtlich. Doch erfolgt aus dem Lebergange und dem gemeinschaftlichen Gallengange der Ergufs der Galle in den Bauchfellsack viel reichlicher, als aus dem Blasengange.

§. 716.

Verletzungen der Milz *) sind, wenn sie oberflächlich sind, nicht tödtlich. Tiefere Verletzungen aber, und Zerplatzungen der gesunden Milz sind absolut tödtlich. Ist eine krankhafte Mürbigkeit der Milz schon vorher da gewesen, so kann eine auch leichte Verletzung, besonders eine leichte Contusion des Bauchs, schon eine Zerplatzung der Milz verursachen; dieselbe kann aber auch dann nur als zufällig tödtlich angesehen werden [a]).

a) s. Zittmann, Cent. 3. Cas. 54. 59. 94. Cent. 6. Cas. 76. Valentini, Pandect. Pars 2. Sect. 3. Cas. 8. Alberti. Tom. 1. Cas. 32. Pyl's Aufsätze, Samml. 6.

*) Schriften über diese s. in m. Bibl. med. forens. p. 181.

Obs. 12. Samml. 8. Obs. 2. Bucholz Beyträge, Bd. 2. S. 5. Roose Beyträge, St. 1. S. 70.

Bey mehr als 60 Obductionen nach Schlägereyen in Batavia fand man die Milz geborsten. s. Dejean Comment. in Boerhaavii pathologiam, Tom. 2. p. 259. Ich fand einst eine widernatürlich grofse Milz geborsten, s. mein Handbuch f. Physiker, Bd. 3. S. 239.

§. 717.

Verletzungen der Bauchspeicheldrüse kommen selten vor, sind aber, wenn ihr Ausführungsgang (ductus Würsingianus), oder auch nur ihre gröſseren Gefäſse getroffen sind, allemahl absolut tödtlich, weil entweder der Erguſs in den Sack des peritonaei an sich, oder doch die dadurch bewirkte Störung der Verdauung und Ernährung allemahl den Tod bringt.

§. 718.

Verletzungen der Nieren, wenn sie oberflächlich sind, und wenn der allenfalls entstandenen Eiterung ein Ausweg nach auſsen entweder schon gebahnt ist, oder doch gebahnt werden kann, sind nicht tödtlich, und wenn in dem letzten Falle dieses versäumt ist, nur zufällig tödtlich.

Sind aber beträchtliche Blutgefäſse derselben, oder auch die Nierenbecken so getroffen, daſs die Ergieſsung in die Bauchhöhle erfolgen muſs, oder ist bey einer Contusion des Bauchs die Niere geborsten [a]), so ist die Verletzung absolut tödtlich.

Von durchdringenden Verletzungen der Harnleiter gilt eben dieses.

a) s. Metzgers Verm. Schriften, Th. 3. S. 161. Pyl's Aufsätze, Samml. 5. Obs. 10.

§. 719.

Verletzungen der Urinblase, bey welchen der Ausfluſs des Urins und des aus den groſsen Puls-

adern der Blase kommenden Bluts in die Beckenhöhle nicht gehindert werden kann, sind absolut tödtlich.

Quetschungen der Blase wegen der unvermeidlichen Entzündung und des schleunigen Ueberganges derselben in Brand [a]) sind eben sowohl absolut tödtlich, als Zerplatzungen der angefülleten Blase [b]).

a) s. Zittmann, Cent. 3. Cas. 10. 11. 43. Alberti, Tom. 5. Cas. 16.

b) s. Zittmann, Cent. 5. Cas. 22. Baillie Anatomie des krankhaften Baues, S. 191.

§. 720.

Wunden der Blase, durch welche keine grofsen Gefäfse, besonders keine Pulsadern getroffen sind, und bey welchen der Ausflufs des Urins in die Bauchhöhle und zwischen die Muskeln gehindert ist, können nur zufällig tödtlich seyn [a]). Daher sind auch die Beyspiele glücklich geheilter Blasenverletzungen zu erklären [b]).

a) s. Valentini Pandect., Sect. 5. Cas. 19.

b) s. Journal de Medecine, Tom. 39. Richters Chir. Bibl., Bd. 2. St. 4.

§. 721.

Verletzungen des Speisesaftganges sind sowohl an sich wegen der unabwendbaren Ergiefsungen aus demselben, als auch, weil sie ohne Complication nicht wohl Statt haben können, allemahl absolut tödtlich.

§. 722.

Verletzungen der grofsen Bauchgefäfse, als der Aorta, der Vena cava inferior, der Vena portarum und aller grofsen Aeste dieser Stämme, auch Zerplatzungen derselben bey Contusionen des Bauchs [a]), sind absolut tödtlich [b]).

Die Verletzungen kleinerer Blutgefäfse an und in dem Bauche haben gewöhnlich gleichfalls, obgleich lang-

samer und später, den Tod zur Folge. Doch muſs dabey die Möglichkeit der Hülfe berücksichtiget werden.

Verletzungen und Zerreiſsungen groſser Saugadern im Unterleibe bringen langsam den Tod durch verursachte Wassersucht, indem diese keine Heilung zuläſst.

a) s. Pyl's Aufsätze, Samml. 4. Obs. 7. 8.

b) s. Zittmann, Cent. 3. Cas. 10. Valentini Pandect. Pars 2. Sect. 3. Cas. 20.

§. 723.

Die Verletzungen der weiblichen Geschlechtstheile *) verdienen sowohl ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit und Bestimmung, als auch ihres oft sehr verschiedenen Zustandes wegen alle Vorsicht bey der Beurtheilung.

Fracturen der Beckenknochen werden wegen der durch sie verursachten groſsen Ansammlung von Blut und anderen Säften in der Höhle des Beckens leicht tödtlich [a]). Ein Stoſs oder Fall auf das Kreuzbein kann, wenn eine Erschütterung des Rückenmarks und Gehirns dadurch verursacht wird (welches aber nicht immer der Fall ist) absolut tödtlich seyn [b]). Auch kann bey der Geburt eine tödtliche Trennung der Beckenknochen erfolgen [c]).

a) s. Bucholtz Beytr., Bd. 3. S. 158.

b) s. Metzgers Verm. med. Schriften, Bd. 2. S. 87.

c) s. Ricktcrs Chir. Bibl., Bd. 7. S. 48.

§. 724.

Verletzungen der ungeschwängerten Ge-

*) Schriften über dieselben s. in m. Bibl. med. forens. p. 182.

Wrisberg De uteri mox post partum naturalem resectione non lethali cum brevissima principiorum lethalitatis sciagraphia. Gotting. 1787.

Die Zerreiſsung der Gebärmutter geburtshülflich und ärztlich behandelt. A. d. Franz. von G. C. H. Sander. Göttingen, 1807.

bärmutter, welche übrigens selten vorkommen, können zwar wegen der vielen Gefäfse und Nerven allerdings, und besonders leicht zur Zeit der Menstruation, zufällig, aber nicht absolut tödtlich seyn. Wie könnten sonst Amputationen der Gebärmutter, wie Wrisberg und Osiander gelehrt haben, ohne Lebensgefahr geschehen [a]).

Verletzungen der Mutterscheide und der Schamlefzen sind gewöhnlich nicht tödtlich, und können höchstens gleich den Verletzungen der Clitoris zufällig tödtlich werden. Auch Verletzungen der Eyerstöcke und Mutterröhren sind höchstens zufällig tödtlich [b]).

a) s. Richters Chir. Bibl., Bd. 3. S. 221. Bd. 13. S. 75. Schweickhard Med. ger. Beob., Th. 3. S. 162.

b) s. Burdach De laes. part. foetus nutrit. inserv. abortus causa. p. 17.

§. 725.

Verletzungen der schwangeren Gebärmutter verursachen, wenn nicht sogleich die Leibesfrucht zur Welt gebracht werden kann, tödtliche Blutungen, und sind dann entweder absolut oder zufällig tödtlich. Doch können sie auch gar wohl geheilt werden, wenn nur die Frucht zur Welt gefördert werden kann, ehe die Blutung tödtlich wird [a]).

Aus tödtlich ausgefallenen Blutflüssen aus den Geburtstheilen darf man aber keinesweges allemahl auf eine, die Gebärmutter getroffene Verletzung schliefsen [b]).

Verletzungen der schwangeren Gebärmutter sind aber auch für das Kind tödtlich, indem sie entweder schon den Tod desselben in der Gebärmutter bewirken [c]), oder doch dessen frühzeitige Geburt hervorbringen.

a) s. Duncans Annals of Medecine, 1798. Hoffmann Disquisitio anat. pathol. Specimen 9. Journal de Medecine,

Tom. 43. London med. Journal, Tom. 6. 4. Loders Journal, Bd. 2. St. 4. Med chir. Zeitung, 1817. No. 17. S. 260.

b) Ich gedenke hier nur Statt aller anderen Fälle eines von Heinigke (s. Mediz. Nationalzeitung, 1803. No. 3.) bekannt gemachten Falls, wo ein 8 Monathe schwangeres Mädchen an einem Blutsturze in 2 Stunden starb. Da bey der Section durchaus kein Grund weiter zu finden war, so mufste man den Tod von einer Verblutung aus den arteriösen Ramificationen an der vagina ableiten.

c) s. Zittmann Cent. 6. Cas. 19. Ammann Prax. vulner. lethal., Dec. 1. Hist. 9. Valentini Pandect., Pars 1. Sect. 2. Cas. 18. 20. 21. 22.

§. 726.

Wenn durch Erschütterungen der schwangeren Gebärmutter Umbeugungen derselben entstehen, so können dieselben nur zufällig tödtlich seyn.

Risse der schwangeren Gebärmutter durch Quetschungen bey Stöfsen und Schlägen auf den Bauch können absolut tödtlich [a]), auch zufällig tödtlich, auch wohl gar nicht tödtlich [b]) seyn. Es kömmt dabey an, auf die Gröfse, Stelle und Richtung des Risses, ob in den Rifs andere Theile eintreten, oder nicht, was für Zufälle dadurch verursacht werden, besonders ob Blutung entstehet, und ob die Frucht bald abgehet.

a) s. Daniel, Cas. 62. Baillie, S. 223. Schmuckers Verm. Schr., Bd. 3. S. 59.

b) The Lond. medic. Repository, 1815. S. 41.

§. 727.

Häufig ergeben sich auch Zerreifsungen des Mutterhalses und der Scheide [a]) und der Gebärmutter selbst erst bey unglücklichen Geburten [b]). Da diese aber nicht allemahl der Hebamme zur Last fallen [c]), so sind in solchen Fällen nicht nur das Statt gehabte Verfahren der Hebamme, sondern auch alle Umstände bey der Geburt sorgfältig zu untersuchen.

a) s. Richters Chir. Bibl., Bd. 4. S. 234, 238. 661. Bd. 6. S. 13. 316. 536.

b) s. Fahners Beytr., Th. 1. S. 116. Saxtorph Journal f. d. Geb. Hülfe, St. 1. Eine Ruptur wurde erst nach 6 Wochen tödtlich.

c) Mursinna Med. chir. Beobacht., Samml. 1. Loders Journal, Bd. 3. St. 1. Abh. d. Königl. Schwed. Acad. d. Wiss., Bd. 31. Journal de Medecine, Bd. 42.

§. 728.

Mifshandlungen gebärender Personen durch ungeschickte und zu dreiste Behandlung von Seiten der Hebammen und Geburtshelfer sind oft zufällig, oft aber auch absolut tödtlich [a]), indem 1. durch zu zeitige Anstrengung zur Verarbeitung der Wehen eine tödtliche Gebärmutter-Entzündung, 2. durch voreiliges und gewaltsames Lösen des Fruchtanhangs [b]), durch Verletzungen der inneren Wand der Gebärmutter mit den Händen oder dem Instrumente Vorfälle, Umkehrungen, Risse und tödtliche Gebärmutter-Entzündungen verursacht werden [c]). Doch ist bey der Beurtheilung aller solcher Fälle grofse Vorsicht nothwendig [d]).

Umkehrungen der Gebärmutter können auch erfolgen, wenn das Kind im Stehen der Gebärenden zur Welt kömmt, und bey zu kurzer und fester Nabelschnur und fest anhängendem Mutterkuchen schnell hervortritt.

a) s. Ammann, Dec. 5. Hist. 1. Alberti, Tom. 5. Cap. 22. Hasenest Med. Richter, Part. 3. Cas. 32. Part. 4. Cas. 8. Loders Journal, Bd. 2. St. 3. S. 544.

b) s. Bohn, S. 163. Alberti, Tom. 5. Cas. 22.

c) s. Journal de Medecine, Tom. 41. 68. Boneti Medic. septemtrion. collat., Pars 2, Lib. 4. Mauriceau Obs. sur la grossesse, p. 147. Wrisberg o. a. Comment.

d) s. Pyl's Aufsätze, Samml. 1. Obs. 20. u. a.

§. 729.

Was die Verletzungen der männlichen Geschlechtstheile betrifft, so ist Folgendes zu bemerken:

Verletzungen der Samengefäſse innerhalb der Beckenhöhle sind, wenn die Verblutung nicht gehemmt werden kann, und Nebenverletzungen dabey sind, absolut tödtlich, sonst aber gleich den Verletzungen derselben auſserhalb des Beckens nur zufällig tödtlich.

Verletzungen der Samenbläschen an sich sind nicht tödtlich.

Verletzungen der Hoden, besonders durch Quetschungen, sind nicht absolut tödtlich, wohl aber bey versäumter Hülfe wegen entstandener Entzündung, wegen verursachter Krämpfe, Zuckungen und Ohnmachten zufällig tödtlich.

Tiefe Einschnitte in die männliche Ruthe, auch gänzliches Abschneiden derselben, sind eben so wenig als das gänzliche Abschneiden des Hodensacks und der Hoden absolut tödtlich, können aber, besonders wenn die Verletzung nahe am Becken geschehen ist, zufällig tödtlich werden [a]).

a) s. Knape u. Hecker Krit. Jahrbücher, Bd. 2. S. 314. Kopps Jahrb., Bd. 3. S. 249. Büttner Aufr. Unterricht, §. 56. 57. No. 40.

V. Verletzungen der Extremitäten.

§. 730.

Wenn gleich die Extremitäten nicht unmittelbar und nothwendig zum Bestehen des Lebens des Menschen erforderlich sind: so können und dürfen doch deshalb Verletzungen derselben *) keineswegs allemahl geradezu für nicht tödtlich gehalten werden.

Wenn gleich Stich-, Hieb-, Schnitt- und Schuſswunden, Quetschungen, Verrenkungen, Knochenbrüche, bey jüngeren Subjekten Diastasen der Epiphysen, Blut-

*) Schriften über dieselben s. in m. Bibl. med. forens. p. 183.

flüsse, Entzündung, Brand und verschiedene andere Folgen geschehener Verletzungen an den Gliedmaafsen seltener als an anderen Theilen einen tödtlichen Ausgang nehmen: so ist doch durch die Erfahrung erwiesen, dafs sie allerdings auch hier tödtlich seyn können. Ja es können auch einige Verletzungen derselben, z. B. Wunden der Zehen, von dem Tetanus begleitet seyn, auch Nervenverletzungen unheilbaren Trismus hervorbringen, und dadurch absolut tödtlich seyn.

§. 731.

Verletzungen der grofsen Gefäfse an solchen Stellen, wo sie aus dem Stamme in die Gliedmaafsen übergehen, also Verletzungen der arteria axillaris, und der arteria und vena cruralis noch vor dem Abgange der arteria femoralis profunda, sind absolut tödtlich, theils wegen der erfolgenden tödtlichen Blutung, theils wegen des auch nach deren selten möglichen Stillung doch unvermeidlichen Brandes, dem selbst durch die Amputation nicht abzuhelfen ist [a]). Sind die grofsen Gefäfse weiter herab verletzt, so sind die Verletzungen freilich nicht absolut tödtlich, höchstens nur zufällig tödtlich.

a) s. Ammann Prax. vuln. lethal., Dec. 1. Hist. 3. Dec. 2. Hist. 2. Medicina critica, Cas. 41. Zittmann, Cent. 2. Cas. 96. Cent. 3. Cas. 47. 57. Cent. 4. Cas. 11. Alberti, Tom. 3. Cas. 33 a. b. Cas. 79. Hallers Vorles., S. 481. 488.

Die durch neuere deutsche, englische und französische Chirurgen geschehenen Amputationen des Arms aus dem Achselgelenke und des Schenkels aus der Gelenkpfanne beweisen freilich die Möglichkeit der Unterbindung der arteria axillaris und der arteria und vena cruralis in dieser Höhe; keineswegs können sie aber je beweisen, dafs deswegen gewaltsame Verletzungen derselben nicht mehr absolut tödtlich sind, da es durchaus unmöglich ist, die völlige Gleichheit der Umstände zweyer und mehrerer Fälle in einem vorkom-

menden gerichtlich medizinischen Falle nach dem Tode zu beurtheilen.

§. 732.

Beträchtliche Verwundungen der Stämme der Gliedmaafsennerven, so wie Quetschungen der gröfseren Nerven der Gliedmaafsen und der tendinösen und ligamentösen Theile der Gelenke sind wegen der unvermeidlichen Nervenzufälle und des Brandes selten zufällig, gemeiniglich absolut tödtlich.

Penetrirende Gelenkwunden von einem Hiebe oder Schusse, besonders am Knie, auch beträchtliche Quetschungen und Zerschmetterungen der Gliedmaafsen sind entweder zufällig [a]) oder absolut tödtlich [b]).

a) s. Fabricius l. c. Cas. 11. Pyl's Neues Magazin, Bd. 1. S. 483. Metzgers System, §. 171. Not. a.

b) s. Valentini Pandect. med. leg., Sect. 6. Cas. 1. Büttner Aufr. Unterr., Cas. 20. Pyl's Aufsätze, Samml. 2. Cas. 22.

§. 733.

Aechte und unächte Pulsadergeschwülste *), welche nach verunglückten Aderlassen, nach anderen Wunden und Quetschungen zurückbleiben, sind, wenn sie operirt werden können, entweder gar nicht, oder doch nur zufällig tödtlich.

Verrenkungen und **Beinbrüche** durch äufsere Gewalt verursacht, sind eben wie Verletzungen der Lymphgefäfse der Gliedmaafsen nicht tödtlich, oder höchstens nur zufällig tödtlich.

C.

Von der Tödtlichkeit der Verletzungen nach anderweitigen zufälligen Umständen.

§. 734.

Alle zufälligen Umstände verdienen die ganze Auf-

*) Molinelli De aneurysmate a laesa brachii in mittendo sanguine arteria. Bonon. 1748.

merksamkeit des gerichtlichen Arztes, einerseits, damit ihm nichts entgehe, was oft den anscheinenden Antheil der Verletzung an dem Tode sehr vermindert, andererseits, damit er nicht aus Nichtbeachtung oder unrichtiger Schätzung des Einflusses der zufälligen Umstände die Tödtlichkeit der Verletzung verkenne, und so dem Zwecke der zum allgemeinen Wohl wider gewaltthätige Verletzungen bestehenden Gesetze entgegenwirke.

§. 735.

Zuerst muſs nothwendig auf den eigenen zufälligen Zustand gesehen werden, in welchem sich der Verletzte damahls befunden hat.

Hat derselbe zur Zeit der Verletzung eine Disposition zu einer Krankheit, oder wohl gar schon wirklich eine Krankheit, es sey eine allgemeine oder eine Krankheit eines einzelnen Organs; oder kömmt eine solche während oder nach der Verletzung hinzu: so kann dieses die Verletzung viel eher tödtlich machen, als wenn vollkommene Gesundheit da ist, und bleibt [a]).

a) s. Med. and physic. Journal, 1808. July. Götting. gel. Anzeigen, 1809. St. 205.

§. 736.

Die im vorigen §. genannten Umstände eines Individui können keinesweges als individuell betrachtet werden, da sie demselben nicht wesentlich eigenthümlich und nicht schon a prima conformatione da sind; wohl aber sind sie als specielle und mit Recht als zufällige Umstände anzusehen [a]).

a) In Henke's Aeuſserungen in s. Lehrbuche der gerichtl. Medizin §. 440. liegt offenbar ein Verkennen des Unterschiedes des Individuellen und Speciellen zum Grunde.

§. 737

Ferner muſs nothwendig auch auf die äuſsere Lage

und Umstände gesehen werden, in welcher der Verletzte sich sowohl zur Zeit der Verletzung als auch nach derselben befand.

Hier sind also die Beschaffenheit des Klima's, die Jahreszeit, die Witterung, der Aufenthaltsort bey der Verletzung und während der Behandlung derselben, die Gemüthsbewegung, das diätetische Verhalten und die ganze übrige Lebensweise, die zur Heilung angewendeten Mittel, die Art ihrer Anwendung, die Zeit und Hülfe nach der Verletzung, und was dgl. mehr ist, zu berücksichtigen.

§. 738.

Ist der Verletzte bey Empfang der Verletzung im heftigen Zorne, im Zustande der Trunkenheit, oder im Schlafe: so ist die Verletzung viel eher tödtlich, als wenn er ruhigen Gemüths, nüchtern und im wachenden Zustande ist [a]).

a) Es ist z. B. durch die Erfahrung erwiesen, daſs bey in der Trunkenheit empfangenen Kopfverletzungen die Gefäſse der dura mater viel eher zerreiſsen, als sonst, und daſs bey in demselben Zustande empfangenen Brustverletzungen viel leichter eine tödtliche Entzündung entstehet, als auſser demselben.

Drittes Kapitel.

Von den Untersuchungen der Leichname in Hinsicht des entweder von Entziehung der zum Leben nothwendigen, oder von dem Uebermaaſse anderer Reizmittel erfolgten Todes.

Erster Absatz.

Von der Entziehung der zum Leben nothwendigen Reizmittel.

§. 739.

Die vorzüglichsten äuſseren, zum Leben nothwen-

digen Reizmittel, deren Entziehung ein Gegenstand einer gerichtlich medizinischen Untersuchung werden kann, sind die Nahrungsmittel, die Luft und die Wärme.

A.

Die Entziehung der nöthigen Nahrungsmittel.

§. 740.

Die Entziehung der nöthigen Nahrungsmittel schadet nicht nur durch verhinderte Ernährung, sondern auch und bey weitem früher noch durch Beraubung der nöthigen Reizung. Daher können z. B. Wahnsinnige, die nur eine geringe Reizung bedürfen, die Entziehung der Nahrungsmittel länger ohne Nachtheil ertragen, als Menschen in einem gesunden Seelenzustande.

§. 741.

Bey einem durch gänzliche Entziehung aller Nahrungsmittel oft früher, oft später bewirkten Tode findet man den Magen und die Gedärme leer, zusammengezogen, oder auch von der enthaltenen grünlichen stinkenden und ätzenden Feuchtigkeit entzündet und stinkend.

Die Leichen der am langsamen Hungertode Verstorbenen sind sehr abgezehrt, der Magen und die Gedärme sind enger und zusammengeschrumpft, die Gallenblase von dunkler Galle sehr ausgedehnt, und alle Theile um sie herum rothbraun gefärbt. Die Säfte sind im Körper in geringer Menge vorhanden, scharf und übelriechend.

Forscht man nach ihrem Befinden vor dem Tode, so erfährt man, daſs von der Zeit der Entziehung an die Verdauungswerkzeuge und der ganze Körper entkräftet wurden, daſs Magendrücken, übelriechender Athem, Ueblichkeit, Erbrechen und Durchfall, einer

faulicht stinkenden Materie, Magenschmerzen, Schwäche der Sinne, auch Fieber, Ohnmachten, Convulsionen, Bleichsucht, Hysterie, Abzehrung, Scharbock u. dgl. mehr entstand, ehe der Tod erfolgte.

§. 742.

Man hat Beyspiele, dafs in solchen Fällen Menschen schon am dritten Tage, andere aber erst nach mehreren Wochen starben [a]).

Bey Untersuchung eines solchen Falls hat man aber nicht blofs in Betrachtung zu ziehen, wenn, sondern auch, wie der Tod erfolgt, und was demselben vorher gegangen ist (s. den vorhergehenden §.) [b]).

a) s. Richters Chir. Bibl., Bd. 13. S. 598. (60 Tage Fasten). Hufelands Journal, 1811. März, S. 116. Sieben Menschen hatten 17 Tage, in welchem sie auf einer Eisscholle in der Ostsee umhertrieben, nichts als geschmolzenes Meereis zu sich genommen, und wurden gerettet.

b) s. Tulpii Observ. med. Lib. 2. Cap. 43.

§. 743.

Der schnelle Hungertod durch totale Entziehung alles Ernährenden kömmt unter uns wohl selten vor; häufiger aber der langsame, und zwar besonders bey Kindern, sowohl bey neugebornen ausgesetzten [a]), als auch bey unehelichen und an dürftige und gewissenlose Menschen zur Ernährung überlassenen Kindern [b]). Dieses ist allerdings als Menschenmord zu betrachten.

Auch bey starken Branntweintrinkern kömmt der Hungertod vor, da diese bekanntlich oft alle Neigung zum Essen verlieren [c]).

a) s. Pyl's Repert., Bd. 3. S. 36.

b) s. Materialien für die Staatsarzneykunde, S. 146.

c) Remer hat drei solche Fälle beobachtet. s. Metzgers System, S. 295. Unter den Fällen der Art, welche ich beobachtet habe, ist mir ein Fall besonders instructiv gewesen, in welchem die Leichenöffnung den Hungertod deutlich bewies.

§. 744.

Ob der Hungertod durch eigenen Vorsatz, oder durch anderer Menschen Verfügung, oder durch unglückliche zufällige Umstände verursacht ist, dieses ist nicht wohl durch physische Beweise darzuthun, sondern mufs von dem Richter anderweitig ausgemittelt werden.

B.

Die Entziehung der Luft.

§. 745.

Die Entziehung der Luft bewirkt den Tod durch **Erstickung** (suffocatio, πνιγμα) [a]) *).

Abgesehen von den inneren Krankheitszuständen, welche dieselbe hervorbringen können, kann sie auch durch folgende äufsere Ursachen bewirkt werden:

1. Durch gestörte oder gar aufgehobene Wirkung der bey dem Athemholen thätigen Muskeln vermittelst zu heftigen anhaltenden Lachens, z. B. bey einem ununterbrochenen langen Hautkitzel.

2. Durch anhaltende übermäfsige Bewegung bey zu lange fortgesetztem Laufen.

3. Durch Hemmung der Erweiterung der Brusthöhle, z. B. durch anhaltendes heftiges Zusammenpressen der Brust und des Unterleibes.

4. Durch Verhinderung des Eintretens der Luft in die Lungen, vermittelst Verstopfung des Mundes, der Nase und der Luftröhre, entweder durch eingebrachte fremde Körper [b]), oder aus Unvorsichtigkeit, oder durch Zufall hereingekommene Dinge [c]), durch Zurückschla-

*) Schriften darüber s. in m. Bibl. med. forens. p. 207.

Schulze praes. Petri De strangulatione a vaporibus externis. Erford. 1693.

H. Boerhaave Atrocis rarissimique morbi historia altera. Lugd. Bat. 1728.

gen der Zunge [d]), durch Erdrosseln, Erdrücken, Erhängen, auch durch Bedecken mit Betten [e]) u. dgl.

5. Durch Beraubung aller Luft unter dem Wasser.

6. Durch Verletzung in eine zum Athem unfähige Luft.

a) s. Roederer Opera omnia, P. 2. No. 1. Formey Ephemer. von Berlin, Bd. 1. St. 1. S. 143.

b) s. Zieglers Beob. aus d. A. W., Chir. und gerichtl. A. W. S. 172.

c) s. Ploucquet Initia biblioth. medicae pract., Tom. 7. p. 322.

d) Diese Todesart soll bey den Negersclaven, die sich aus Verzweifelung das Leben rauben, häufig vorkommen.

e) Diese Art von Erstickung kann bey neugebornen Kindern und Personen im höchsten Greisenalter Statt finden. Mir ist ein Fall bekannt, daſs ein alter kraftloser Greis Nachts im Schlafe durch bloſses Ueberwerfen von mehreren Betten über den Kopf, von Dieben, die ihn beraubt hatten, um das Leben gebracht war.

§. 746.

Alle diese Arten von Erstickungen werden aus mehreren Rücksichten ein Gegenstand gerichtlich medizinischer Untersuchungen, insofern nämlich auszumitteln und zu bestimmen ist: 1. ob nicht bey einem angeblich Erstickten irgend eine andere Todesart Statt gefunden hat; 2. ob die Erstickung durch äuſserliche oder innerliche Ursachen hervorgebracht ist; 3. ob sie durch zufällige Umstände, oder durch den Erstickten selbst, oder durch andere Menschen bewirkt ist.

§. 747.

Da bey keiner Todesart zu Anfange so häufig Scheintod vorkömmt, als bey der Erstickung: so hat man, wenn man zeitig zur Untersuchung gerufen wird, bey allen Arten von Erstickungen immer zuerst darauf zu sehen, ob auch etwa nur ein Scheintod Statt findet,

und also noch Rettung des Lebens möglich ist. Bey dem geringsten Anscheine sind dann alle Belebungsmittel zu versuchen, und nur dann erst, nachdem man durch die Unwirksamkeit aller zu der Ueberzeugung von dem wirklichen Tode gelangt ist, darf zu der gerichtlich medizinischen Untersuchung geschritten werden.

§. 748.

Da bey allen Erstickungen die Ausdehnung der Lungen gehindert ist, so kann aus der rechten Hälfte des Herzens kein Blut mehr in die Lungen kommen, und das einmahl in denselben angehäufte Blut kann nicht zu der linken Hälfte des Herzens zurückkehren. Es muſs also in den Lungen stocken bleiben und sich in der rechten Hälfte des Herzens anhäufen und Zufälle der heftigsten Beängstigung und bald Stickfluſs machen.

Da sich aber auch von dem Kopfe das Blut eben wegen der Anfüllung der rechten Hälfte des Herzens nicht frey durch die Jugularvenen in die obere Hohlader und den rechten Venensack des Herzens ergieſsen kann: so muſs es sich bey fortgesetztem Zuflusse des Bluts zu dem Kopfe auch in demselben anhäufen und Zufälle der Congestion dahin, ja wirklich Schlagfluſs verursachen.

Auch das Blut in der unteren Hohlader muſs stokken, und deshalb muſs es sich auch in den Eingeweiden der Bauchhöhle und selbst in den Geschlechtstheilen anhäufen.

§. 749.

Man findet daher bey Leichnamen erstickter Personen mehrere Zeichen, aus welchen diese Todesart im Allgemeinen gar wohl zu erkennen ist.

Bey der Besichtigung findet man bey Erstickten,

mit Ausnahme der im Wasser Erstickten, den Körper lange warm und biegsam [a]). Auf der Brust, auch wohl dem ganzen übrigen Körper, sind bald mehr, bald weniger blaue Flecken. Das Gesicht ist roth, die Lippen sind blau, die Augen saftvoll und hervorgetrieben, die Zunge ragt angeschwollen und dunkelroth zwischen den Zähnen hervor, und vor dem Munde ist Schaum, der oft blutig ist.

a) Schon Portal und Beccher haben diese Zeichen bemerkt.

§. 750.

Bey der Section findet man die Blutbehälter und die Gefäfse der harten Hirnhaut strotzend von Blut, die Gefäfse des Gehirns selbst und das Adergeflechte in den Hirnhöhlen damit angefüllet, ja es finden sich von Zerreifsungen der überfülleten Gefäfse wohl gar Blutergiefsungen in den Hirnhöhlen.

Im Kehlkopfe und der Luftröhre ist schaumiger (und, wenn die Erstickung von Kohlendampf war, schwarzer) Schleim. Die Lungen sind dunkelroth und blau, mit Blut überfüllt, auch sind wohl Gefäfse derselben zerrissen, und schäumiges Blut ist in die Bronchialäste und Luftzellchen ergossen. Das Herz ist in seiner rechten Hälfte gleich den Hohladern strotzend von Blut, während die linke Hälfte desselben weniges und sehr schwarzes Blut enthält.

Auch werden bisweilen Spuren einer Blutanhäufung in dem Magen und der ihm nahen Eingeweide des Unterleibes, auch wohl bey Männern starke Erectionen der männlichen Ruthe, bey Weibern starke, oft blutige Schleimanhäufung in der Mutterscheide, und bey beyden in allen Höhlen des Körpers stärkere Ausschwitzung von Feuchtigkeit angetroffen, welches alles aus dem gehemmten Rückflusse des Bluts zu erklären ist.

§. 751.

Ob die Erstickung durch äufsere Veranlassung, und durch welche sie bewirkt ist, das ist nun aber aus anderen Kennzeichen zu erforschen.

Ist sie durch gewaltsames Zusammendrücken der Brust- und Unterleibshöhle bewirkt, so müssen nothwendig Beschädigungen oder doch Veränderungen der Gestalt an diesen Stellen wahrgenommen werden.

Sollen fremde eingestopfte Körper oder die zurückgewälzte Zunge die Erstickung bewirkt haben, so mufs dieses ebenfalls bey der Untersuchung angetroffen werden.

§. 752.

Ist das Athmen durch gewaltsame Zusammenpressung und Zusammenschnürung des Halses gehemmt worden, so trifft man, aufser den bekannten Zeichen der Erstickung und des Schlagflusses [a]), auch äufserlich an der Stelle, wo die Gewalt gewirkt haben soll, entweder noch die Eindrücke von den Fingern, wenn die Zusammenpressung des Halses mit den Händen geschahe, oder, wenn sie vermittelst eines Stricks u. dgl. geschahe, gemeiniglich eine um den Hals gehende Furche oder Rinne, und in derselben dann auch eine davon zeugende wahre Sugillation, auch wohl über der eingeschnürten Furche am Halse alle oberhalb desselben befindlichen Theile blau, besonders auch die Lippen und Ohren, alle weichen Theile des Gesichts aufgetrieben, die Zunge angeschwollen [b]), auch wohl die Knorpel des Kehlkopfs und das Zungenbein entweder widernatürlich beweglich oder zerbrochen [c]).

a) Aus dem einzelnen Vorhandenseyn, entweder der Kennzeichen der Erstickung oder des Schlagflusses, kann man erkennen, ob die Zusammenschnürung dem Leben des Menschen entweder sub actu inspirationis oder sub actu exspirationis ein Ende gemacht hat, welches wohl vorzüglich entweder

von dem schnellen oder von dem langsamen Zusammenschnüren des Stricks abhängt.

b) Doch giebt es auch Fälle, wo bey lebend Erhenkten gar keine blaue Farbe und Geschwulst der genannten Theile angetroffen wird, welches nur aus einer allmählig geschehenen Zusammenschnürung erklärbar ist.

c) s. Pyl's Aufsätze, Samml. 3. Obs. 14.

§. 753.

Ist bey einem frischen Leichname eines Erhenkten *) zwar ein sich entweder gegen die Ohren hinaufziehender oder ganz in die Quere laufender Eindruck von einem fest um den Hals gelegenen Strange, ist der Eindruck aber nicht wirklich mit Blut unterlaufen: so rechtfertiget dieses zwar den Verdacht, daſs der Körper erst nach dem auf andere Weise bewirkten Tode aufgehenkt worden sey [a]); weshalb dann die eigentliche Todesursache anderweitig auszumitteln ist. Es giebt dieses aber keinesweges für sich allein Gewiſsheit [b]).

a) Ich habe einst einen solchen Fall zu untersuchen gehabt, wo der erhenkt gefundene Mensch eine kleine dreyeckige Stichwunde an der Brust hatte, durch welche das Herz bis in seine Höhle verletzt war. Hier war an dem um den Hals gehenden Eindrucke von dem Stricke keine Spur einer Sugillation zu finden.

b) s. Hasenest Mediz. Richter, Bd. 2. Cas. 8. Es ist erwiesen, daſs solche Blutunterlaufungen am Halse auch bisweilen bey lebend Erhenkten fehlen. s. Hufelands Journal 1816. Novbr. S. 21. Ich habe selbst zwey Fälle der Art gesehen, wo überdieſs auch noch die gewöhnlichen äuſseren Zeichen der Erstickung und des Schlagflusses im

*) Schriften über dieselben s. in m. Bibl. med. forens. p. 209.
G. Françus Invitatio ad anotomen suspensi. Heidelb. 1683.
I. C. Ch. Glaesel praes. C. A. W. Berends De signis vivusne aliquis an mortuus suspensus fuerit edicentibus. Frcf. ad Viadr. 1810.

Gesichte fehlten. Beyde Erhenkte waren zwey alte abgelebte Männer. Von Hinze's Beobachtung (s. Hufelands Journal 1819. Febr. S. 79), daſs dieser Mangel vorzüglich bey solchen Menschen vorkomme, die vorher schwermüthig waren, ist mir keine Bestätigung bekannt. In meinen beyden Fällen war keine Schwermuth vorhergegangen.

§. 754.

Finden sich an dem Orte, wo die Erhenkung geschehen ist, auf dem Fuſsboden, oder in den unteren Kleidungsstücken des Erhenkten Merkmahle von abgegangenem Urin und Koth [a]): so kann dieses als mit zur Bestätigung dienend betrachtet werden, daſs die Erhenkung während des Lebens geschehen sey.

a) Ich habe dieses mehrmahls angetroffen.

§. 755.

Im Falle einer Erstickung durch Zuschnürung des Halses vermittelst eines Stricks u. dgl. entstehet allemahl die Frage, ob diese Gewalt von dem Todten selbst, oder von anderen Menschen verübt ist; in welchem letzteren Falle gemeiniglich eine groſse Uebermacht des Thäters, oder eine Mitwirkung mehrerer Theilnehmer vorausgesetzt wird.

§. 756.

Dieses ist aber aus dem Befund nur dann auszumitteln, wenn anderweitige Anzeigen, z. B. Merkmahle von Gewaltthätigkeit bey der Gegenwehr [a]), als Wunden, Quetschungen, frisch zerrissene Kleider, eine sehr kurze Schleife des Stricks [b]) u. dgl. vorgefunden werden. Sind die obersten Halswirbel gebrochen oder verrenkt, so spricht dieses häufig, aber nicht immer [c]) für eine Erhenkung durch fremde Gewalt. Im Bette oder doch sonst in einer liegenden Lage erdrosselt gefundene Menschen können wohl nur selten für Selbstmörder gehalten werden [d]).

a) Ich habe einmahl einen alten erhenkt gefundenen Mann zu obduciren gehabt, bey welchem mehrere kleine Verletzungen und ein frischer Rifs in der Jacke, mit welcher der Körper bekleidet war, den Verdacht einer geschehenen Erhenkung durch fremde Gewalt erweckten. Die von dem Richter besonders hierauf gerichtete specielle Untersuchung mittelte aus, dafs zwey Söhne und der Schwiegersohn des Erhenkten gemeinschaftlich die Erhenkung ihres alten Vaters vorgenommen hatten.

b) Diese ist gewöhnlich bey dem, der sich selbst erhenkt hat, viel länger, als bey dem, der durch Andere erhenkt ist.

c) Zu dieser Einschränkung bestimmt mich ein besonderer Fall. Ein Mann, der schon mehrmals den Entschlufs, sich das Leben zu nehmen, zu erkennen gegeben hatte, wurde, nachdem er einige Tage schon vermifst war, endlich tief im Walde an einem ziemlich hohen Aste eines grofsen Baums erhenkt gefunden, und alle Umstände setzten den geschehenen Selbstmord aufser Zweifel. Bey der Obduction zeigte sich eine vollkommene Verrenkung der oberen Halswirbel. s. mein prakt. Handbuch für Physiker, Bd. 3. S. 213.

d) Ich habe einst einen im Bette liegend, mit einem starken, um den Hals geknüpften und vermittelst eines kleinen Stücks Holz zusammen gedreheten Bindfaden erdrosselt gefundenen Mann zu obduciren gehabt. Es waren alle Kennzeichen der geschehenen Erstickung durch Erdrosselung vorhanden, es fehlten alle Spuren von Gegenwehr, und alle Umstände bewiesen unwidersprechlich den verübten Selbstmord, der durch natürliche Vollblütigkeit und Statt gehabte Trunkenheit erleichtert war.

§. 757.

Wenn ein Leichnam im Moraste, im Wasser, oder in anderen Flüssigkeiten gefunden wird: so ist die erste Frage: ob er wirklich ertrunken *), also im Was-

*) Schriften über Ertrunkene s. in m. Bibl. med. forens. p. 209. Carminati De animalium ex mephitibus et noxiis halitibus interitu. Lodi 1777.
Bloisch praes. C. G. Ploucquet Animadversiones quaedam in statum et theoriam submersorum. Tübing. 1799.

ser umgekommen ist, oder ob er erst nach anderweitig erfolgtem Tode dahin gebracht sey a).

Bey allen wirklich ertrunkenen Menschen findet man die Haut an den Fingern und der Hand, besonders an der superficie volari, und wenn die Füſse entblöſst waren, auch die Zehen und die Fuſssohle dick, hart zusammengeschrumpft und kreideweiſs, wie bey Wäscherinnen, welche diese Theile lange in Seifenwasser gehabt haben b).

Findet man an einem solchen Körper Verletzungen, so muſs durch genaue Untersuchung ausgemittelt werden, ob dieselben bey dem Falle in das Wasser durch Berührung darin befindlich gewesener fester Körper, oder bey den Bemühungen den Körper herauszuholen, durch die dabey gebrauchten Instrumente entstanden, oder ob sie demselben schon zugefügt gewesen sind, ehe er in das Wasser gelangte.

a) s. Pyl's Aufsätze, Samml. 6. S. 83. Augustins Archiv, Bd. 1. St. 1. S. 11.

b) Bernt beschreibt in s. gerichtl. mediz. Beytr. Th. 1 S. 75. diesen Zustand der Haut als cutis anserina; so habe ich ihn aber bey keinem Ertrunkenen gefunden. Der wirkliche Zustand der Haut der Hände und Füſse scheint mir auf obige Weise am deutlichsten bezeichnet zu seyn.

§. 758.

Ob Ertrunkene durch eigene Schuld, es sey aus Vorsatz oder aus Unvorsichtigkeit, oder ob sie durch fremde Gewalt den Tod erlitten haben, das läſst sich im Falle, daſs bloſs die anderen Kennzeichen dieser Todesart zugegen sind, durch physische Merkmahle nicht erkennen. Es müssen deshalb auch alle äuſsere Umstände berücksichtigt werden a).

In jedem Falle muſs man bey Untersuchung im Wasser gefundener Leichname auf alle gewaltsame To-

desarten denken, zumahl da Selbstmörder oft auch auf verschiedene Weise zugleich den Tod suchen [b]).

a) Z. B. ob das Wasser so seicht war, daſs ein Erwachsener, ohne entweder von einer schleunigen Krankheit befallen, oder auch berauscht zu seyn, nicht aus Unvorsichtigkeit hätte ertrinken können, wie der Grund des Wassers beschaffen war, ob das Ufer gleich steil herabging oder nur allmählig sich senkte, u. dgl. mehr.

b) s. Metzgers System, §. 247. Nota b.

§. 759.

Ob in dem Magen oder auch gar in den Lungen eine gröſsere Quantität Wasser sich befindet oder nicht, dieses entscheidet nichts für oder wider den erst im Wasser erfolgten Tod. Bald findet man Wasser im Magen, bald nicht, obgleich Menschen wirklich im Wasser erst umgekommen sind. Daher ist die Meinung der Alten, daſs das in den Magen eingedrungene Wasser die Ursache des Todes der Ertrunkenen sey, längst als ungereimt verworfen.

§. 760.

Schaumige Feuchtigkeit in den Lungen und Luftröhrenästen mit stockendem Blute in den Lungen ist zwar keinesweges ein untrügliches Zeichen eines jeden im Wasser erfolgten Todes, aber doch allerdings als ein sehr wichtiges und zuverlässiges Zeichen des im Wasser erfolgten Erstickungstodes anzusehen [a]).

Da aber nicht jeder Ertrunkene an Erstickung stirbt [b]), sondern oft auch am Schlagflusse, wo dann jenes Zeichen in dem Leichname nicht angetroffen wird: so darf man aus der Abwesenheit desselben keinesweges schlieſsen, daſs der Entseelte überhaupt nicht im Wasser gestorben sey.

a) s. Richters Chir. Bibl., Bd. 10. S. 309.

b) s. Sammlung auserlesener Abhandl., Bd. 4. S. 151, 154. Bd. 28. S. 95. Richters Chir. Bibl., Bd. 1. St. 2. S. 35.

Bd. 3. S. 693. Bd. 4. S. 663. Bd. 7. S. 333, 338. Bd. 8. S. 234. Bd. 10. S. 310. Bd. 11. S. 165.

§. 761.

Man kann eben so wenig annehmen, daſs der Tod im Wasser allemahl im Zustande des Einathmens erfolgt, als man behaupten kann, daſs die letzte Handlung des im Wasser umkommenden Menschen allemahl das Ausathmen sey [a]).

Pouteau [b]), Champeaux und Faissole, und alle, die ihnen gefolgt sind, gehen also offenbar zu weit, wenn sie nur dann annehmen, daſs der Tod im Wasser erfolgt sey, wenn schaumige Feuchtigkeit nebst stockendem Blute in den Lungen angetroffen wird, wenn sie also den durch Schlagfluſs erfolgenden Tod im Wasser ganz läugnen.

Walter [c]), Kife [d]) u. a. fehlen aber auch auf der anderen Seite, wenn sie die schaumige Feuchtigkeit und das stockende Blut in den Lungen gar nicht als Zeichen eines im Wasser erfolgten Todes gelten lassen wollen, wenn sie also den Tod im Wasser durch Erstickung ganz läugnen.

a) s. Medical Observ. and Inquir. Vol. 6. Richters Chir. Bibl., Bd. 7. S. 334.

b) s. Dessen Oeuvres posthumes, Tom. 2. Richters Chir. Bibl., Bd. 7. S. 333.

c) s. Dessen Schr. De apoplexia, §. 25.

d) s. On essay on the recovery of the apparently Dead. p. 41.

§. 762.

Schaumige Feuchtigkeit in den Lungen und der Luftröhre muſs allemahl fehlen bey solchen Ertrunkenen, die durch Schreck und Erkältung, zumahl nach vorher gegangener Erhitzung, nach heftigem Aerger und in der Trunkenheit sogleich nach dem Hineinstürzen umkommen, indem dann der Schlagfluſs dem Stickflusse zuvorkömmt [a]).

a) So habe ich in drey Fällen, in denen der Tod durch Apoplexie sich durch die deutlichsten Kennzeichen derselben aussprach, bey zwey, bey dem Baden Ertrunkenen und bey einem in der Trunkenheit in das Wasser gefallenen Menschen nicht die Spur einer schaumigen Feuchtigkeit in den Lungen und der Luftröhre gefunden. Ob aber der Kehldeckel aufwärts gerichtet war, oder den Eingang in den Kehlkopf verschlofs, habe ich nicht angemerkt.

§. 763.

Wenn es gleich durch die Erfahrung zu einem gewissen Grade von Gewifsheit gebracht ist, dafs das Blut in einem im Wasser umgekommenen Menschen flüssig gefunden wird [a]): so darf man dieses doch keinesweges für sich allein als ein zuverlässiges Merkmahl des im Wasser erfolgten Todes ansehen, wie Walter, Kölpin und Loder gewollt haben; denn man trifft auch in den Leichnamen der vom Blitz Erschlagenen [b]), der Erdrosselten [c]) und der mit narcotischen Giften, z. B. Opium, Vergifteten [d]) flüssiges Blut an.

a) Ich habe bey allen Leichnamen, welche für im Wasser Umgekommene zu erklären ich mich nach allen Umständen berechtigt halten konnte, die Flüssigkeit des Bluts nie vermifst.

b) s. Roose Beytr., Bd. 1. S. 191.

c) s. Morgagni De sedib. et caus. morborum.

d) s. Himly Comment. mortis historiam, causas et signa sistens, §. 43.

§. 764.

Richtet man aber auf die gesammten Zeichen aller anderen genannten Todesarten seine Aufmerksamkeit; so kann man bey der gänzlichen Abwesenheit aller derselben die Flüssigkeit des Bluts bey einem im Wasser gefundenen Menschen doch allerdings als beweisend für den im Wasser erfolgten Tod, und die angetroffene Gerinnung des Bluts als beweisend für den schon vorher erfolgten Tod ansehen.

Ueberhaupt ist es, um ein möglichst richtiges Urtheil mit Zuverlässigkeit fällen zu können, allemahl nothwendig, die gesammte Zeichenlehre aller Todesarten zusammen zu nehmen, und damit die in jedem speciellen Falle vorkommenden Umstände zu vergleichen [a]).

a) s. Viborgs Versuche über das Ertrinken; im Neuen nordischen Archive, Bd. 1. S. 1 – 44 und S. 295 – 298. Augustins Archiv, Bd. 1. St. 1. No. 1. Kopps Jahrb. Bd. 2. S. 412. Asclepiaëon, 1811. No. 48.

§. 765.

Wenn auch durch zum Athmen untaugliche Gas- und Luftarten der Erstickungstod hervorgebracht werden kann: so gehören dahin das kohlensaure Gas von gährenden Flüssigkeiten, auch in Brunnen und Cisternen, in manchen Gruben, und von glühenden Kohlen in verschlossenen Gemächern [a]), das angehäufte Stickgas in lange verschlossen gewesenen Kellern, Gruben und Gewölben, auch von dem Brennen der Lichter in engen und verschlossenen Stuben [b]), die Schwaden von Wasserstoffgas in Schachten und faulen Sümpfen, und endlich auch sehr starke Wohlgerüche in eingeschlossenen Zimmern.

a) s. Pyl's Aufsätze, Samml. 2. Obs. 1. Samml. 7. S. 95. Daniels Sammlung, Obs. 43 — 45 Richters Chir. Bibl. Bd. 11. S 375.

b) s. Ephemer. physic. med. Dec. 2. Ann. 9. p. 377.

§. 766.

Der Tod in irrespirabeln Gas- und Luftarten erfolgt aber eben wie bey Ertrunkenen nicht allemahl nothwendig durch Erstickung, sondern auch, und vielleicht am häufigsten, durch Schlagfluſs. Das letzte wird durch die bey der Section sich ergebende Ueberfüllung aller Hirngefäſse mit Blut zureichend bewiesen [a]).

a) s. Daniels Sammlung, Obs. 45. Pyl's Aufsätze, Sammlung 2. Obs. 1.

§. 767.

Bey Leichnamen der durch solche Luftarten erstickten Menschen trifft man aufser den allgemeinen Zeichen der Erstickung und des Schlagflusses (vergl. §. 749., 750.) besonders noch übelriechenden schaumigen Ausflufs aus der Nase und dem Munde, schmuzzig schleimigen Ueberzug im Inneren des Luftkanals, auch Entzündung des Magens und anderer Baucheingeweide [a]). Dabey aber mufs man auch nothwendig auf den Ort, wo der Leichnam gefunden ist, und auf die vor dem Tode vorhergegangenen Umstände sehen, um nach Vergleichung dieser mit den Resultaten der Obduction ein richtiges Urtheil über die Todesart fällen zu können.

a) Dieses Zeichen findet sich zwar häufig bey durch irrespirable Gasarten Erstickten, ist aber doch keinesweges beweisend, als Metzger (in s. Systeme §. 196. Not. b.) es dargestellet hat.

Dafs die angetroffene Entzündung des Magens und der Gedärme nicht etwa auf eine Vergiftung deuten könne, ist aus dem Mangel aller übrigen Zeichen von Vergiftungen zu erkennen. s. Materialien für die Staats-A. K. No. 1.

§. 768.

Dafs ein Mensch gewaltsam an einen Ort gebracht sey, wo er den Erstickungstod sterben mufste, ist durch keine besonderen Merkmahle weiter zu erkennen, als dafs etwa Spuren von Gegenwehr angetroffen werden, die neben anderen Umständen auf solche Gewalt schliefsen lassen.

Dafs ein auf eine andere gewaltsame Art um das Leben gekommener Mensch erst nach dem Tode an einen solchen Ort gebracht worden sey, das läfst sich nur daraus, dafs auf der einen Seite die Zeichen der

Erstickung fehlen, auf der anderen aber Merkmahle einer anderen Todesart gefunden werden, erkennen.

Der Erstickungstod durch gewaltsames Lebendigbegraben kömmt unter allen gewaltsamen Todesarten wohl am seltensten vor.

C.

Die Entziehung der Wärme.

§. 769.

Die Entziehung der Wärme *) wird nicht nur, vorzüglich leicht bey Kindern, besonders neugebornen, sondern auch bey Erwachsenen um so eher tödtlich, je schwächer sie sind und je weniger sie durch kräftige Bewegung die Erstarrung des Bluts in den Gefäſsen verhüten können, welches bey kranken und betrunkenen Menschen am ehesten der Fall ist.

Je mehr durch äuſsere Kälte dem Körper die Wärme entzogen wird, desto mehr werden anfangs die Gefäſse und Fasern in der Oberfläche des Körpers zusammengezogen, und dadurch wird dann der Andrang des Bluts nach den inneren wärmeren Theilen, vorzüglich dem Kopfe und der Brust, vermehrt. Es entstehet eine Art von Betäubung, Neigung zum Schlafe, dann bald unwiderstehlicher wirklicher Schlaf, und in demselben dann apoplektischer Tod.

§. 770.

Der Tod durch Erfrieren erfolgt entweder langsam, wenn der Körper seiner Wärme durch einen geringeren, aber anhaltenden Grad von Kälte beraubt wird,

*) I. H. Schulz De frigore ejusque effectibus in corpore humano. Hal. 1740.

Moricheau - Beaupré Des effets et des propriétés du froid avec un apperçu historique et medical sur la campagne de Russie. Montpellier, 1817.

oder schnell, wenn sie ihn durch einen hohen Grad von Kälte schleunig entzogen wird.

§. 771.

Bey den Leichnamen erfrorner Menschen findet man alle oberflächlichen Blutgefäfse gröfstentheils blutleer, die der inneren Theile, besonders des Gehirns, vom Blute strotzend, zum Theil geborsten und ihr Blut ergossen, den ganzen Körper steif und jede Flüssigkeit desselben in Eis verwandelt.

Fände man an einem Leichname zwar die beyden letzten Zeichen, aber ohne die ersteren, so kann dieses zu dem Schlusse führen, dafs der Mensch erst nach einem, auf eine andere Art erlittenen gewaltsamen Tode in die Kälte gebracht sey.

§. 772.

Leichname erfroren gefundener Menschen werden gerichtlich untersucht: 1. um, wenn sie unbekannt sind, zureichende physische Merkmahle zur Bezeichnung ihrer Person zu erhalten; 2. um zu entdecken, ob sie wirklich erfroren oder erst nach einem anderweitig erlittenen gewaltsamen Tode der Kälte ausgesetzt sind; 3 um Gewifsheit zu erlangen, ob Spuren irgend einer andern gewaltsamen Todesart, und welche an denselben angetroffen werden, z. B. ob Spuren einer Verletzung oder Vergiftung vorhanden sind.

Zweyter Absatz.

Von dem Uebermaafse anderer Reizmittel.

§ 773.

Durch ein Uebermaafs anderer Reizmittel können allerdings in dem Organismus des Menschen Veränderungen, bey denen das Leben nicht bestehen kann, hervorgebracht werden, die aber freilich nicht der Art sind, dafs nach dem Tode an den Leichnamen Merk-

mahle davon durch die Sinne zu erkennen wären. Das einzige, was man allenfalls als ein Kennzeichen dieser Todesart ansehen könnte, ist die ungewöhnliche Flüssigkeit des Bluts, und die ohne begünstigende Umstände ungewöhnlich schnell eintretende Fäulniſs.

§. 774.

Der Fall eines solchen Todes findet zunächst Statt bey den durch starke elektrische Schläge getödteten und bey den vom Blitze erschlagenen Menschen *). Zwar kann der Tod der letzteren auch zum Theil einer Erstickung zugeschrieben werden, wenn man an denselben ein rothes aufgeschwollenes Gesicht, Blutung aus der Nase und dem Munde, starre, rothe Augen, vom Blute strotzende Gefäſse in dem Kopfe, den Lungen und dem Herzen findet. Doch erfolgt der Tod am gewöhnlichsten durch gewaltsame Erschütterung und Ueberreizung des Nervensystems [a]), wovon aber bey der Section nirgends eine Spur anzutreffen ist [b]).

Lange dauernde Wärme, schnelle Fäulniſs, flüssiges Blut des Leichnams, und angetroffene Zerstörungen in den Umgebungen lassen aber auf einen Tod durch Blitz vermuthen.

a) s. Reimarus Schrift.

b) s. Loders Journal, Bd. 1. St. 2. Plencks Samml. von Beobacht., Th. 1.

§. 775.

Beyspiele, daſs der den Menschen getroffene Blitz auf der Oberfläche des Körpers baumartig laufende sugillirte Striche längs dem Rückgrathe oder an anderen Stellen [a]) hinterläſst, die aber zu dem Tode des getroffenen Menschen in keiner wesentlichen Beziehung stehen, sind eben so selten, als solche Beyspiele, daſs

*) Schriften s. in m. Bibl. med. forens. p. 212.

sich in dem Körper desselben Löcher wie Schuſswunden finden, oder daſs wohl gar der ganze Körper zu Asche gebrannt ist [b]).

a) s. Thedens Neue Bemerkungen und Erfahrungen, Bd. 3. Kap. 18. Taf. 1. 2. Voigts Magazin für den neuesten Zustand der Naturkunde, Bd. 4. St. 3.

b) s. Richters Chir. Bibl., Bd. 1. St. 1. S. 110.

§. 776.

Auch der plötzliche Ausbruch einer heftigen Leidenschaft, als unvermuthete Freude, heftiger Zorn, groſser Schrecken u. s. w. können durch Ueberreizung des Nervensystems einen schleunigen Tod hervorbringen, ohne daſs davon unterscheidende Merkmahle an dem Leichname sichtbar wären. Denn die in dem Leichname bisweilen angetroffenen Zeichen eines Schlagflusses können nicht als unterscheidende Merkmahle betrachtet werden.

§. 777.

Hierher scheint auch mit Recht der Fall zu gehören, wo während eines mit groſser Anstrengung fortgesetzten Beyschlafs bey von Natur schon alten, oder auch durch zu frühe und zu unmäſsige Befriedigung roher Sinnlichkeit vor der Zeit alt gewordenen Männern plötzlicher Tod erfolgt; wobey denn an einem solchen Leichname alle Zeichen des Schlagflusses gefunden werden [a]).

a) s. Masius Lehrbuch der gerichtl. A. W. für Rechtsgelehrte, §. 689.

§. 778.

Auch ein Schlag oder Stoſs auf die Magengegend, wo so viele Nervenverbindungen innerhalb der Bauchhöhle zusammengehäuft sind, kann unmittelbar den Tod zur Folge haben, indem derselbe höchstwahrscheinlich durch Ueberreizung des Nervensystems hervorgebracht wird,

weshalb denn auch keine Spuren der Todesursache im Leichname vorgefunden werden [a]).

a) Ich habe einen Fall erlebt, wo bey einem heftigen Zank zweyer Menschen der eine dem anderen einen heftigen Stoſs mit der geballeten Faust in die Gegend der Herzgrube gab, und dieser augenblicklich zur Erde stürzte. Bey der Obduction wurden durchaus keine Spuren irgend einer Todesursache entdeckt.

§. 779.

Die Wirkungen des übermäſsigen Genusses von Branntwein sind in dem gewöhnlichsten Falle von der Art, daſs sie durch allmählig weiter schreitende Zerstörungen in dem Organismus den Tod langsam herbeyführen. Doch kann er auch allerdings durch Ueberreizung des Nervensystems einen schleunigen Tod verursachen. Branntweinsäufer sterben am häufigsten am Schlagflusse [a]), bisweilen wohl auch an Magenentzündungen, in welchem Falle sie dann oft fälschlich für vergiftet gehalten werden [b]).

In den Leichnamen solcher Menschen findet man nicht selten die Leber groſs und hart, den Magen beinahe knorpelicht, das Pancreas und die Gekrösdrüsen verhärtet [c]).

a) s. Pyl's Aufsätze, Samml. 5. Cas. 15 — 17. Ich habe noch vor nicht langer Zeit eine Frau und bald darauf auch einen Mann zu besichtigen gehabt, welche sich nach ihrer Gewohnheit in Branntwein voll gesoffen hatten und trunken zu Bette gebracht waren, aber beyde kurze Zeit danach auf das Schleunigste am Schlagflusse gestorben waren.

b) s. Büttner, Cas. 54. 55. 76.

c) s. Schmuckers Vermischte Schriften, Bd. 2.

Viertes Kapitel.

Von den Untersuchungen der Leichname in Hinsicht des Todes von Vergiftungen.

§. 780.

Bey Untersuchung der Leichname in Hinsicht der Vergiftungen kömmt es nicht blofs darauf an, auszumitteln, ob eine Vergiftung geschehen ist, und welche Art der Vergiftung geschehen ist, sondern auch, ob der Tod auch wirklich aus der Vergiftung gefolgt ist [a]).

a) Denn gar wohl ist der Fall möglich, dafs entweder der Tod aus anderen Ursachen nur gleichzeitig mit der Vergiftung erfolgt ist, oder dafs einem todten Körper nach einem auf andere Art erfolgten schleunigen Tode noch Gift in den Magen gespritzt worden ist, um aus Bosheit eine unschuldige Person in den Verdacht einer vorgenommenen Vergiftung zu bringen.

§. 781.

Darum ist bey jeder Untersuchung wegen Vergiftung 1. in dem Leichname alles aufzusuchen, was auf eine wirklich geschehene Vergiftung und die Art der Vergiftung deutet, auch aus der letzten Lebenszeit alles zu erforschen, was zum Beweise derselben dienen kann; 2. aber auch sorgfältig nach allen Umständen zu forschen, aus welchen dargethan werden kann, ob der Tod wirklich aus der Vergiftung erfolgt ist, und zwar, ob er nothwendige Folge der Vergiftung allein ist, oder ob andere Umstände an dem Tode mitwirkend gewesen sind.

§. 782.

Obgleich einige Lehrer der gerichtlichen Arzneywissenschaft, und insbesondere Henke, A. Meckel und Masius alle Eintheilung der Tödtlichkeit bey Vergiftungen für überflüssig und unzulässig erklärt haben: so kann ich doch denenselben nicht beystimmen; viel-

mehr halte ich die Eintheilung der Tödtlichkeit der Vergiftungen für den gerichtlichen Arzt bey der Untersuchung ebenwohl von wesentlichem Nutzen, weil sie ihm eine geltende Norm zur leichteren Uebersicht aller auf den Tod Bezug habender Umstände gewähret, so daſs er durch ihren Gebrauch leichter und gewisser zu einer vollständigen und richtigen physischen Entwickelung des Thatbestandes gelangen kann.

Daſs die Eintheilung der Tödtlichkeit der Vergiftungen für den Richter selbst keinen unmittelbaren Werth hat, dieses kann keinesweges für den gerichtlichen Arzt ihren wahren Werth bey der Untersuchung schmälern oder aufheben.

§. 783.

Absolut tödtlich ist die Vergiftung, wenn eine zureichende Quantität einer dem Menschen heterogenen und feindlichen, in den Körper gebrachten Substanz ihrer Natur nach für sich allein die Lebensthätigkeit des Individuums wirklich zerstört oder vernichtet hat.

Ob der Tod gleich oder bald oder längere Zeit nachher erst erfolgt ist, das hat auf die Bestimmung der Tödtlichkeit der Vergiftung an sich gar keinen Einfluſs [a]).

a) Es ist deshalb wohl nicht mit Unrecht als ein offenbarer, den geläuterten Grundsätzen der gerichtlichen Arzneywissenschaft widersprechender Irrthum zu erkennen, wenn eine Gesetzgebung den Tod, wenn er nicht in einer Zeit von 8 Tagen nach der Vergiftung erfolgt, nicht mehr als Wirkung eines empfangenen Giftes angesehen wissen will.

§. 784.

Zufällig tödtlich ist die Vergiftung, wenn der Tod nicht durch die Vergiftung an und für sich selbst, sondern durch Mitwirkung anderer, von der Vergiftung unabhängiger, aber durch sie in Wirksamkeit gesetzter Nebenumstände hervorgebracht ist [a]).

a) Ich nehme den Fall an, es giebt jemand einem Menschen $\frac{1}{2}$ Quentchen weifsen Arsenik in 12 Pillen; kurze Zeit danach erfolgt Beängstigung, Magenschmerz, Ueblichkeit und zweymahl Erbrechen, wobey alle 12 Pillen wieder ausgebrochen werden. Weil aber der Mensch einen alten Bruch hat, so tritt schon bey dem ersten Brechen der Bruch stark aus, bey dem zweyten aber noch mehr, und es treten alle Zufälle der Einklemmung in einem hohen Grade ein, und der Mensch stirbt aller sogleich angewendeten zweckmäfsigen Hülfe und selbst der auf die geschickteste Weise verrichteten Operation ungeachtet 12 Stunden nachher. Hier war eine Vergiftung geschehen, sie ist für tödtlich zu halten, insofern sie das Brechen und das Austreten des Bruchs verursachte; aber sie ist nicht absolut tödtlich, weil ohne den Bruch der Mensch nicht starb, indem alles Gift bald aus dem Körper entfernt wurde.

Eben dasselbe würde zu urtheilen seyn, wenn bey einem Menschen, der eine beträchtliche Vomica pulmonum hatte, eine gleiche Vergiftung geschahe, alles Gift aber gleich wieder ausgebrochen wurde, dagegen bey dem zweyten Brechen die Vomica zerplatzte, und der Mensch an Erstickung starb.

§. 785.

Ob der Entseelte das Gift selbst genommen, oder von anderen empfangen hat, ob die von anderen Personen verübte Vergiftung durch boshaften Vorsatz oder Muthwillen oder Unvorsichtigkeit oder Unwissenheit geschehen ist, dieses zu untersuchen ist nicht sowohl Sache des gerichtlichen Arztes erster Instanz, als vielmehr des Richters; indem schwerlich in irgend einem Falle physische Merkmahle angetroffen werden können, welche dem gerichtlichen Arzte erster Instanz eine Entscheidung hierüber gestatten könnten [a]).

a) Träfe man freilich eine grofse Quantität eines sehr widrig schmeckenden und riechenden, und deshalb nicht wohl einem anderen Menschen ohne dessen Wissen und Willen beyzubringenden Giftes in einem Leichname an: so mögte dieses allein allenfalls mit einem hohen Grade von Wahrschein-

lichkeit auf einen Selbstmord zu schliefsen berechtigen, und den Verdacht einer Vergiftung durch andere Menschen entfernen.

§. 786.

Die Wirkungen der verschiedenen Giftarten *) geben sich nach dem Tode durch mancherley Veränderungen an den Leichnamen zu erkennen. Daher müssen sie nicht nur alle ohne Unterschied dem gerichtlichen Arzte bekannt seyn, sondern auch bey jedem vorkommenden Falle von ihm auf das Genaueste beachtet werden, damit er im Stande ist, alle physischen Beweise einer Vergiftung und ihrer Art vollständig darlegen zu können.

Doch muſs der gerichtliche Arzt nothwendig auch auf die Natur des Giftes an sich, auch darauf, ob es bey leerem oder vollem Magen genommen ist, auch auf die Menge und Form der Anwendung desselben, auch auf das Alter, die Constitution und den Gesundheitszustand des vergifteten Subjekts, und endlich auch auf die etwanige Behandlung der Vergiftung ihrer Art und Zeit nach Rücksicht nehmen.

§. 787.

In dem heftigsten Grade einer Vergiftung durch scharfe Gifte überhaupt und durch Arsenik insbesondere findet man, wenn dieselben nicht etwa völlig wieder ausgebrochen sind [a]), nach dem Tode Folgendes:

Die Oberfläche des Körpers ist voll blauer und grüner Flecken, der ganze Körper und besonders die äu-

*) Schriften hierüber s. in m. Bibl. med. forens. p. 204.

C. F. Cron De veneficio mercuriali. Berolini, 1817.

I. Wegelius praes. G. Bonsdorf Veneficii arsenico peracti investigatio. Abo, 1817.

ſserlichen Gliedmaaſsen sind gemeiniglich ungewöhnlich steif, letztere auch wohl durch Krampf zusammengezogen. Der Schlund ist entzündet oder wohl gar enthäutet, eben so auch die Speiseröhre, ja bisweilen wohl schon die Mundhöhle.

a) Daſs dieser Zusatz nothwendig ist, mag der aus „The New Yorck medic. and physic. Journal and Review, Vol. 3. No. 1. Ann. 1811." bekannt gewordene Fall beweisen. Acht Stunden nach dem Verschlingen einer Unze Arseniks, die aber bald ganz wieder ausgebrochen wurde, erfolgte dennoch der Tod, und die Section zeigte weder in dem Magen noch in den Gedärmen eine Spur von Arsenik noch sonst an und in dem Leichname irgend ein zuverlässiges Merkmahl der Vergiftung.

§. 788.

Ferner findet man den Magen entzündet [a]) und stellenweise brandig [b]), seine Häute verdickt oder doch eingeschrumpft, seine Gefäſse aufgetrieben, einzelne Stellen der inneren Haut desselben mürbe, corrodirt und durchlöchert [c]), auch wohl aus einzelnen Stellen derselben hervortretendes Blut, die Magenmündungen krampfhaft zusammengezogen.

a) Nicht eine jede angetroffene Entzündung des Magens aber läſst auf Vergiftung schlieſsen, da eine solche auch wegen des Consensus des Magens und des Gehirns gar wohl auch nur von Affectionen des Gehirns, z. B. Apoplexien, entstehen kann. s. Med. and phys. Journal, 1808. Götting. gelehrte Anzeigen, 1810. Decbr. p. 1917.

Entzündungen einzelner kleiner Stellen der inneren Haut des Magens lassen wohl auf vorhergegangene Einwirkung von etwas Aetzendem schlieſsen; dagegen allgemeine Entzündungen des Magens mehr als von innerer Ursache entstandene und als consensuelle und metastatische anzusehen sind. s. Abhandl. der phys. med. Societät zu Erlangen, Bd. 2. S. 84.

b) Brandige, schwarze, blaue und grüne Flecken der innersten Magenhaut lassen aber nicht allemahl auf Vergiftung schlie-

ſsen, da sie auch von anderen Ursachen entstehen können, z. B. von einer Entzündung als Krankheit, von einer nach dem Tode durchgedrungenen Blasengalle, von Sugillationen zwischen den Magenhäuten als Wirkung äuſserer erlittener Gewalt. s. Kopps Jahrbuch, Bd. 2. S. 169.

c) Auch dieses ist an sich kein zuverlässiges Merkmahl einer Vergiftung. Denn auch der Magensaft selbst kann nach dem Tode den Magen anfressen und durchlöchern, wie Beobachtungen von Hunter, Burns und Jäger beweisen. s. Med. and surgic. Journal, Bd. 6. Götting. gelehrte Anzeigen, 1811. St. 43. Hufelands Journ., Bd. 32. März. S. 1.

§. 789.

In dem Magen, oft auch in dem Darmkanale [a]) findet man noch Reste des Giftes, auch wohl eine blutige Feuchtigkeit. Das Messer, womit man die innere Haut des Magens abschabt, bekömmt schwarze Flecken [b]). Die Gedärme sind von ihrem natürlichen Schleime entblöſst, entzündet, brandig und an mehreren Stellen verengert, wodurch die von Metzger [c]) zuerst bemerkte Verdickung der Häute [d]) entstehet.

a) Daſs sich, wenn auch in allen übrigen Theilen des Nahrungskanals kein Gift mehr angetroffen wird, doch im wurmförmigen Fortsatze noch Gift findet, bedarf noch Bestätigung.

b) Dieses zuerst von Klank, nachher auch von Augustin bemerkte Zeichen habe ich selbst in der ersten Zeit meiner gerichtlich medizinischen Praxis einmahl sehr deutlich an einem ganz neuen Scalpelle bemerkt, ohne damahls schon es als ein Bestätigungsmittel einer Arsenikvergiftung anzusehen. Schweickhard (S. 379.) bemerkte schon, daſs das Messer bey dem Berühren der Arseniktheile zuweilen schnell anlaufe.

c) s. Dessen Gerichtl.-med. Beob., Bd. 1. S. 50.

d) s. Pyl's Aufsätze, Samml. 1. S. 58. Samml. 5. S. 99. Samml. 8. S. 87.

§. 790.

Auch an den übrigen Eingeweiden des Bauchs,

auch an dem Gekröse trifft man Spuren von Entzündung und Brand. Alle Gefäſse des Unterleibes sind voll flüssigen Bluts, auch die Gefäſse des Gehirns mit Blut überfüllt.

Die Lungen sind schlapp und schwarz gefleckt, das Herz ist welk, weich und bald voll schwarzen flüssigen Bluts [a]), bald blutleer.

Endlich soll auch das Gesicht ein ruhiges heiteres Ansehen haben [b]), und die Zunge bleyfarbig und rauh seyn, und der sonst bey Leichen in den Höhlen des Körpers befindliche thierische Dunst (vapor animalis) bey den Leichnamen der durch Arsenik vergifteten Menschen fehlen [c]).

a) Diese Beschaffenheit der Lungen und des Herzens findet sich aber auch gemeiniglich, wenn ein Mensch an einer in Brand übergegangenen Entzündung gestorben ist.

b) Klose (in s. Beyträgen zur gerichtl. Arzneywissenschaft, S. 160.) ist geneigt, dieses als charakteristisch anzunehmen.

c) s. Neues nordisches Archiv, Bd. 1. St. 2. S. 291.

§. 791.

Gmelin, Plenck, Metzger und Foderé haben es zwar auch als Zeichen einer Arsenikvergiftung angegeben, daſs die Leichen sehr schnell in Fäulniſs übergehen [a]). Dagegen haben aber schon Morveau, Muret und Durande dem Arsenik die entgegengesetzte bestimmte Eigenschaft zugeschrieben, thierische und Gewächs-Stoffe vor der Fäulniſs zu bewahren [b]). Insbesondere aber hat Welper das Gegentheil der ersteren Angabe erwiesen [c]), ja an Leichnamen durch Arsenik vergifteter Menschen die Unverweslichkeit und mumienartige Verhärtung der Haut bestätiget gefunden [d]), welches nach ihm auch Kelch, Klank, Pfaff und Bachmann bestätiget haben [e]).

a) Bey durch Sublimat Vergifteten ist dieses auſser Zweifel gesetzt, und man findet an den Leichnamen sehr bald nach

dem Tode davon zeugende Spuren, als Meteorismus, grünliche und blaue Flecken an dem Körper, besonders dem Bauche, eine scharfe stinkende Jauche in der Bauchhöhle u. dgl. mehr.

b) s. Anfangsgründe der theor. u. prakt. Chemie, Bd. 2. S. 296.

c) s. Hufelands Journal, Bd. 16. St. 1. S. 180. Augustins Repert., St. 1. 2.

d) Das Urthel erster Instanz wider die Geh. Räthinn Ursinus.

e) s. Hufelands Journal, Bd. 19. St. 4. S. 110. Bd. 22. St. 1. S. 166. Metzgers Ger. med. Abh., Bd. 2. S. 1. Abhandl. der phys. med. Societät zu Erlangen, Bd. 2. S. 73. Kopps Jahrb., Bd. 2. S. 224. u. 537. Med. chir. Zeit. 1810, Bd. 2. S. 134. Nord. Archiv f. d. Nat. Wiss., Bd. 1.

§. 792.

Da es durch die Erfahrung bewiesen ist, daſs nicht in allen Fällen der Arsenikvergiftung die Leichname für Verwesung bewahret werden [a]), wonach man also annehmen kann, daſs die Bewahrung der Leichname für die Verwesung durch Arsenikvergiftung nur unter gewissen bestimmten Umständen Statt finden könne: so läſst sich die Unverweslichkeit der Leichname und die mumienartige Eintrocknung der Haut derselben auch nicht als ein allgemein geltendes Kriterium einer Arsenikvergiftung angeben.

a) s. Kopp's Jahrbuch, Bd. 2. S. 224.

§. 793.

Welches aber die Umstände sind, unter welchen nach Arsenikvergiftungen die Unverweslichkeit der Leichname und die Eintrocknung ihrer Haut erfolge, ob nach geschehener allmähliger und längere Zeit fortgesetzter Einwirkung des Arseniks, oder ob nach verschluckter groſser Quantität desselben, dieses erhellet aus den bisher bekannten Beobachtungen darüber noch nicht zureichend.

So viel ist indessen gewiſs, daſs trockene magere und alte Körper an sich viel eher in trockene Verwe-

sung übergehen, als vollsaftige fette und jüngere Körper, ja dafs sogar bey jenen selbst das Fett und die Muskeln ohne Gährung und Fäulnifs in eine wallrathähnliche Masse übergehen [a]). Auch scheint es keinem Zweifel unterworfen zu seyn, dafs selbst der Ort, wo ein solcher Leichnam aufbewahret wird, oder die Beschaffenheit des Erdreichs, in welchem er begraben war, auf die Eintrocknung des Leichnams Einflufs haben kann.

a) Dieses hat einst Fourcroy an Leichen, welche auf einem Kirchhofe zu Paris ausgegraben wurden, gefunden. s. Trommsdorffs Handb. der gesammten Chemie, Bd. 3. S. 376. Reil's Archiv f. d. Physiol., Bd. 4. Heft 2. No. 1. Harles Neues Journal d. ausl. med. Liter., Bd 3.

§. 794.

Als ein eigenthümliches Zeichen einer Vergiftung durch Salpetersäure gelten bey Leichnamen die gelbe Farbe der Lippen, des Mundes und eines grofsen Theils des Nahrungskanals, Löcher im Munde, Schlunde und Magen, Veränderung der Muskelhaut desselben in eine schmierige Masse, und Ergufs schmieriger gelber Flüssigkeit in die Bauchhöhle.

Allgemein geltende eigenthümliche Zeichen einer Vergiftung durch Kleesäure sind nicht anzugeben, da sie theils nach der Menge der genommenen Säure, theils nach der Zeit der Untersuchung nach dem Tode verschieden sind [a]).

a) s. Meckels Deutsches Archiv f. d. Physiol., Bd. 8. Heft 3. S. 539. u. f.

§. 795.

In dem minderen Grade einer Vergiftung durch scharfe Gifte überhaupt und durch Arsenik insbesondere findet man nach dem Tode den Magen und Darmkanal nur leicht entzündet, das Gift ist durch die geschehenen Ausleerungen schon fort-

geschafft, in dem Herzen, den Lungen und der Leber aber trifft man gewöhnlich einige Spuren von Brand [a]).

a) s. Materialien f. d. Staats-A. K. S. 130.

§. 796.

An den Leichnamen der durch betäubende Gifte um das Leben gekommenen Menschen trifft man ungewöhnlich schnell eingetretene Zeichen der Verwesung, und aufserdem äufserlich Folgendes:

Der Körper, besonders die Extremitäten sind entweder ungewöhnlich steif oder auch bleibend beweglich und welk, die Haare gehen nach Reineggs Beobachtung leicht aus [a]), auf der Haut sind hin und wieder grofse rothe Flecken, das Gesicht ist aufgetrieben, braun, blau, verzerret, die Augen sind halb offen, die Blutadern wegen der anfangenden Verwesung vorzüglich durch die Haut sichtbar, die Unterkinnlade ist gelähmt [b]).

a) s. Blumenbach Mediz. Bibliothek, Bd. 2. S. 385.

b) Dieses findet man vorzüglich bey Vergiftungen durch Opium, hyoscyamus, belladonna und cicuta. s. Wepfer hist. cicutae aquos, p. 6.

§. 797.

Innerlich trifft man an solchen Leichnamen die Lungen entzündet und vom Blute strotzend, das Herz welk, das Blut des ganzen Körpers sehr dünne, flüssig [a]) und hochroth, wie Arterienblut [b]), den Bauch aufgetrieben, in der Bauchhöhle wie fast in allen Höhlen eine Austretung von Blutwasser, die Magenmündungen krampfhaft verschlossen, den Magen und die Gedärme ungewöhnlich von Luft aufgetrieben und ihre Gefäfse voll flüssigen Bluts, einige Stellen in dem Magen, in den Gedärmen, in dem Gekröse und den Netzen

bald schwach entzündet, bald mürbe, und die Leber und Milz in einem Zustande von Fäulniſs.

Oft werden auch noch in dem Magen und Darmkanale Ueberreste von Gift gefunden, und die Contenta des ersteren geben einen äuſserst flüchtigen, widrigen, den Kopf einnehmenden Dunst.

a) Orfila ist der einzige, der es auch geronnen gefunden haben will.

b) s. Blumenbach a. a. O.

§. 798.

Bey durch Opium Vergifteten findet man auſserdem auch noch die Urinblase von Urin sehr ausgedehnt, und die Nieren, auch wohl die Nierenbecken mit Blut angefüllet. Auch wollen Einige die Nieren bey solchen allemahl entzündet gefunden haben [a]).

a) Dieses mögte aber wohl bey dem frühe eingetretenen Zustande der Fäulniſs schwerlich allemahl deutlich zu unterscheiden seyn.

§. 799.

Bey den durch Blausäure Vergifteten fand man am Tage nach dem schleunig erfolgten Tode die Augen noch voll und glänzend, den Körper steif, mehr oder weniger nach bitteren Mandeln riechend, den Hirnschädel und das Gehirn selbst mit schwarzblauem Blute sehr angefüllet [a]), den Magen und die Gedärme entzündet, die innere Haut dieser Theile abgelöset, die Milz schwarzbraun und voll solchen Bluts, die Lungen auf ihrer Oberfläche mit kleinen schwarzen Punkten besetzt, in ihrer Substanz voll schwarzen Bluts, eben so die vordere Herzkammer, und das hintere oder linke Herzohr, alle Venen des Körpers voll Blut, die Arterien leer, alles Blut des ganzen Körpers schwarzblau und dickflüssig wie Oehl, und aus jeder Höhle verbreitet sich sogleich bey dem Oeffnen ein mehr oder weniger starker Geruch nach bitteren Mandeln [b]).

a) In dem von Hufeland in s. Journale erzählten Falle floſs schon bey dem Oeffnen des Kopfs über 2 Pfund schwarzblaues specifisch riechendes Blut aus.

b) Doch soll in einzelnen Fällen einer solchen Vergiftung weder am Blute noch in dem Gehirne eine Spur dieses Geruchs wahrgenommen seyn. s. Schweiggers Neues Journal, Bd. 20. S. 74. u. f.

§. 800.

Bey den durch Bleygifte Getödteten findet man den Leichnam mager und verdorret, im Darmkanale bald entzündete, bald brandige und morsche Stellen, hie und da Verrenkungen, und allenthalben die Blutgefäſse desselben voll Blut, die Gekrösedrüsen und Milchsaftgefäſse theils angeschwollen und verhärtet, theils entzündet und vereitert.

Nur von einer auf einmahl genommenen groſsen Gabe eines Bleygifts können noch Ueberreste in dem Magen und Darmkanale gefunden werden.

§. 801.

Bey einer jeden geschehenen Vergiftung überhaupt ist die zuverlässige physische Ausmittelung oft sehr vielen Schwierigkeiten unterworfen.

Die Aufsuchung der in den §§. 787. bis 800. angegebenen, an den Leichnamen wahrzunehmenden Zeichen, und die Erforschung des Zustandes des Entseelten vor dem Tode können allerdings die Vermuthung einer geschehenen Vergiftung oft sogar in hohem Grade begründen. Deshalb ist beydes für den gerichtlichen Arzt von groſser Wichtigkeit; nur darf er nie vollkommen zureichende Beweise einer geschehenen Vergiftung, noch weniger der Art derselben darin zu finden glauben. Wohl aber darf er bey anderweitig ausgemittelter Vergiftung daraus Beweise für den durch sie erfolgten Tod hernehmen.

§. 802.

Zur völligen Gewifsheit einer Vergiftung ist allemahl noch die genaue Untersuchung alles dessen, was in dem Magen und den Gedärmen angetroffen wird, nothwendig [a]). Ohne diese ist es, zumahl bey einem minderen Grade der Vergiftung, unmöglich, eine angeschuldigte oder abgeläugnete Vergiftung physisch gehörig zu beweisen.

a) Wie leichtsinnig, übereilt und sorglos man in älteren Zeiten mit den Beweisen einer Vergiftung zu Werke gegangen ist, davon geben Ammann, Zittmann, Valentin, Alberti, Hasenest u. a. Beyspiele genug. Dafs dieser Leichtsinn aber auch späterhin nicht selten Statt gefunden hat, läfst sich aus Retz Schrift „Sur les signes de l'empoisonnement" und Metzgers Diss. „De veneficio caute dejudicando" ersehen.

§. 803.

Zwar kann durch das bereits geschehene Geständnifs des Thäters, durch Zeugenaussagen, durch Untersuchung der vergifteten Nahrungsmittel, von welchen der Verstorbene genossen hat, eine geschehene Vergiftung allerdings erwiesen seyn. Dennoch aber darf der gerichtliche Arzt an der Genauigkeit und Vollständigkeit der gerichtlich medizinischen Untersuchung nie irgend etwas fehlen lassen; sondern er mufs alle möglichen physischen Beweise sowohl der geschehenen Vergiftung als auch des wirklich durch sie erfolgten Todes auf das sorgfältigste und gewissenhafteste aufsuchen.

§. 804.

Man hat vormahls geglaubt, der physischen Gewifsheit einer Vergiftung Genüge gethan zu haben, wenn man die in dem Magen vorgefundene Substanz Thieren eingab, und dann die Wirkung beobachtete [a]). Längst aber ist diese Probe auch schon als unzureichend verworfen worden [b]), eines Theils, weil nicht alles,

was für einzelne Thiere Gift ist, es auch für alle Thiere ist, und weil nicht alles, was für viele Thiere Gift ist, es auch für Menschen ist, und umgekehrt [c]); anderen Theils, weil dadurch doch immer noch nicht die Art des Gifts ausgemittelt werden, und am wenigsten daraus hervorgehen kann, daſs bey dem Menschen der Tod wirklich durch die Vergiftung hervorgebracht ist [d]).

a) s. Hasenest Medic. Richter, Part. 1. Cas. 17. Part. 3. Cas. 14.

b) s. Eschenbach Medic. leg., Edit. 2. S. 30. §. 11. No. 2.

c) Zum Beweise mögen hier nur folgende, von mir gesammelte Erfahrungen dienen:

Ohne allen Schaden verschlucken der Igel, der grüne Frosch und die Schwalben lebendige Canthariden; die Fasanen, der Staar u. a. Vögel den Samen des Stechapfels (datura strammoneum); Gänse, Hühner und Tauben den Samen des Sommerlolchs (lolium temulentum); die Kameele und Ziegen verschiedene Arten der Wolfsmilch (euphorbia); die Ziegen auſserdem auch noch den Kellerhals (daphne mezereum), den Schierling (cicuta) und mehrere andere giftige Pflanzen; die Schafe den Schierling und die Küchenschelle (anemone); die Pferde den Sturmhut (aconitum), wenn er getrocknet ist; die Schweine die Wurzeln des Bilsenkrauts (hyoscyamus) und des Alrauns (atropa), und den Samen des Sommerlolchs, mit welchem sie sich nach Bauhins Zeugniſs sogar fett machen lassen wollen; das Rindvieh, die Hunde und Hasen den Schierling. Die Bienen saugen ohne Nachtheil aus den Blüthen der Azalea pontica, da doch der von ihnen daraus bereitete Honig den Menschen eben so giftig ist, als die Pflanze selbst.

Wasserschierling (phellandrium aquaticum) ist den Pferden Gift, dem Rindviehe nicht. Antimonialia sind Fleisch fressenden Thieren Gift, wiederkauenden nicht. Gemsenkraut (doronicum) ist den Hunden Gift, den Lerchen und Schwalben nicht. Bittere Mandeln sind den meisten vierfüſsigen Thieren und den meisten Vögeln Gift. Gundelreben (glecoma) sind den Pferden, das Riedgras (carex) dem Rindviehe, Pfeffer den Schweinen, Pfirsiche und Aprikosen

den Eichhörnchen, Hollunderbeeren den jungen Hühnern, Zucker den Enten, Sellerie und Petersilie dem Papagey, Aloë und die Samen von einigen Arten von Wolfsmilch den Fischen, den Fliegen, Oehl und Campher vielen Insekten und Würmern Gift

d) s. Moehsen Beschreibung einer Medaillensammlung, S. 183.

§. 805.

Für weniger verwerflich und leichter anwendbar ist wenigstens bey narcotischen Giften der von Runge[a]) empfohlene Versuch zu halten, daſs man von der im Magen angetroffenen giftigen Substanz einen Theil, den man von den nöthigen chemischen Versuchen entbehren kann, in das Auge eines lebenden Thieres bringt und die Pupille dabey sorgfältig beobachtet, indem es erwiesen ist, daſs nach der Anwendung des hyoscyamus, des Strammoneums, der Belladonna u. a. narcotischer Mittel eine Erweiterung der Pupille erfolgt. Wird bey einem solchen Versuche diese Wirkung hervorgebracht, so kann man dieses, wenn auch nicht als beweisend, doch als bestätigend annehmen.

a) In s. zu Jena herausgekommenen Dissertation.

§. 806.

Ferner darf nicht übersehen werden, daſs manche scharfe Pflanzengifte dem Menschen nur hauptsächlich zu gewissen Zeiten Gift sind [a]), daſs viele der als Gift bekannten Substanzen durch Kochen und Trocknen ihre giftige Eigenschaft verlieren [b]), und daſs auch manche, in ihrem frischen Zustande unschädliche Substanzen, erst durch das Verderben und das Alter giftige Eigenschaft annehmen [c]).

a) Z. B. vor dem Ausbruche der Blätter und im Frühjahre, wie die Herbstzeitlose (colchicum autumnale) und die Zwiebeln der Ranunkeln.

b) Z. B. die bitteren Mandeln.

c) Z. B. die Pastinakwurzel, wenn sie über ein Jahr alt ist.

§. 807.

Nur unter folgenden Umständen darf der gerichtliche Arzt von dem in dem Leichname vorgefundenen Gifte Thieren eingeben, um die wirklich giftige Eigenschaft desselben zu beweisen: 1. wenn das Gift der Art ist, dafs es den Thieren, die man zu dem Versuche nehmen kann, auch Gift ist; 2. wenn von dem in dem Leichname vorgefundenen Gifte so viel vorhanden ist, dafs man nicht alles zu den erforderlichen chemischen Versuchen nothwendig gebraucht; 3. wenn durch chemische Versuche kein Gift auszumitteln ist und doch andere Umstände den Verdacht der Vergiftung rechtfertigen.

§. 808.

Man hat auch die Verbrennung des Leichnams, und die Destillation der Gedärmemasse zur Entdekkung einer vor längerer Zeit geschehenen Vergiftung für beweisend gehalten [a]). Diese Probe mögte aber unter allen am wenigsten anwendbar und beweisend seyn.

In dem Leichname vorgefundene verdächtige Pulver durch den Geschmack zu probieren, kann keinem gerichtlichen Arzte zugemuthet werden, da es leicht, wenn es wirklich Gift wäre, der Gesundheit nachtheilige und wohl gar tödtliche Folgen haben kann [b]).

a) s. Ehrmann De veneficio doloso, §. 19.

b) s. Gmelin, S. 125, und Metzgers Gerichtl. med. Beobachtungen, Th. 1. S. 50.

§. 809.

Das wichtigste und einzige physische Mittel, zur vollkommenen Gewifsheit über eine Vergiftung und ihre Art zu gelangen, ist und bleibt, wenn anders nur Gift im Nahrungskanale angetroffen wird, die che-

mische Untersuchung des in dem Magen und Darmkanale des Leichnams Vorgefundenen [a]) *).

a) s. Paalzows Magazin der Rechtsgelehrsamkeit in den Preufs. Staaten, Bd. 3. S. 313. Kopps Jahrbuch, Bd. 7. S. 172.

§. 810.

Aller angewendeten Sorgfalt ungeachtet, trifft man aber nicht in allen Leichen wirklich vergifteter Menschen Gift an. 1. Alles Gift kann schon durch das Erbrechen wieder ausgeleert seyn [a]). 2. Es kann durch das bey der Verwesung entwickelte Wasserstoffgas bereits verflüchtigt seyn [b]). 3. Es kann der gröfste Theil des etwa schon in aufgelöseter Form beygebrachten, oder doch in den Magensäften und anderen im Magen enthaltenen Flüssigkeiten vermittelst der natürlichen Wärme aufgelöseten Giftes, oder wohl gar alles Gift durch die resorbirenden Gefäfse des Magens und der Gedärme bereits aufgesogen worden seyn [c]). Oder 4. es kann zwar wirklich noch Gift vorhanden seyn, aber es ist durch die bisher bekannten Reagentien nicht auszumitteln [d]).

a) s. Augustins Archiv der Staats-A. K. S. 33.

b) s. Knape Annalen, Bd. 1. St. 1. No. 4.

c) s. Gehlens Journal für Chemie, Bd. 6. S. 275, 278, 292. Kretschmar Versuch einer Darstellung der Wirkungen der Arzneyen, S. 436. Götting. gelehrte Anzeigen, 1811. No. 29.

Bostock folgerte aus seinen Vergiftungsversuchen mit Thieren, dafs durch ein metallisches Gift ein plötzlicher

*) N. W. Fischer Ueber die chemischen Reagentien. Breslau 1816.

A. S. Montanus Die Reagentien und deren Anwendung zu chemischen Untersuchungen, nebst zwey ausführl. Abhandlungen über die Untersuchung mineralischer Wasser und die Prüfung auf Metallgifte. 3. Aufl. Berl. 1820.

Tod möglich sey, ohne dafs die sorgfältigste chemische Untersuchung des Magen- und Darminhalts auch nur eine Spur davon darthun kann.

d) Dieses kann bey narkotischen Giften besonders der Fall seyn.

§. 811.

Der gerichtliche Arzt darf also in Fällen, wo alle Umstände für eine geschehene Vergiftung sprechen, allein darum, weil er bey der chemischen Untersuchung des Magen- und Darminhalts keine Spur von Gift findet, die wirkliche Existenz einer Vergiftung keinesweges in Zweifel ziehen, noch geradezu und bestimmt abläugnen; sondern er mufs in solchen Fällen nothwendig erst nach Anleitung der vorigen §§. die Ursache des Mangels der Spuren von Gift aufsuchen.

§. 812.

Um die chemische Untersuchung auf das vollständigste anstellen zu können, mufs man zuerst für die Sammlung des zu Untersuchenden sorgen. Man mufs nicht nur das, was man in dem Magen und den dünnen Gedärmen gefunden hat und den Magen selbst in Untersuchung nehmen, sondern man mufs auch forschen, ob nicht von dem, was vor dem Tode etwa ausgebrochen ist, etwas zu finden ist, und ob nicht von den Speisen und Getränken, von welchen der Verstorbene vor den Zufällen der Vergiftung genossen hat, noch etwas vorhanden ist. Beydes mufs dann gleich sorgfältig gesammelt und bis zur Untersuchung aufbewahret werden.

§. 813.

Was den Arsenik anlangt, so wird sich derselbe bey allen Methoden der chemischen Untersuchung (s. §. 927. u. f.) durch einen eigenthümlichen Knob-

lauchsgeruch [a]) und einen weifsen Dampf verrathen. Wenn man das Verdampfen auf einer Kupferplatte vornimmt, so wird, wenn es wirklich Arsenik ist, ein während des Verdampfens übergehaltenes reines und glattes Eisenblech von dem weifsen Dampfe gefleckt werden, und auf der Kupferplatte wird ein schwarzer, schwer zu vertilgender Flecken zurückbleiben [b]).

Bey dem Verdampfen in einer verschlossenen Glasröhre entstehen bey vorhandenem Arsenik durch die Erhitzung weifse Dämpfe, welche das Blattgold weifs färben und den eigenthümlichen Knoblauchsgeruch verrathen.

a) Dieser Geruch ist bey Leichnamen durch Arsenik vergifteter Menschen sogar schon vor dem Verbrennen bemerkt worden. s. Bergmann Opuscula chymica, und Augustins Repertorium, St. 1. S. 31.

b) Dieser Flecken entstehet aber nicht von allen Arten von Arsenikmitteln, z. B. nicht von dem Fliegenstein; auch zeigt es sich nicht bey dem Verbrennen des Arseniks allein, sondern auch bey dem Verbrennen anderer Substanzen.

§. 814.

Sowohl der Genufs von Knoblauch, Zwiebeln und Asa foetida, als auch eine specifische Veränderung der Magensäfte bringen zwar gleichfalls nach dem Verbrennen des Mageninhalts wohl einen Knoblauchsgeruch hervor, aber er läfst sich dann auch schon vor dem Verbrennen erkennen, und es steigt bey dem Verbrennen kein weifser Dampf auf, und es bleibt nach dem Verbrennen Asche zurück.

§. 815.

Die Salz- und Phosphorsäure, der Phosphor selbst und die Zinkfeile verbreiten einen ähnlichen Geruch. Die Säuren und Mittelsalze und der Phosphor geben aber keinen weifsen Dampf, sondern verbrennen bis auf den kleinsten Rückstand mit anderen Farben, und

von dem Zinke verdickt sich der weifse Dampf bey dem Aufsteigen an dem darüber gehaltenen Eisenbleche zu einem flockigen Kalke.

Der Spiefsglanzkönig und das Quecksilbersublimat geben zwar bey dem Verbrennen auch einen weifsen Dampf; aber er ist geruchlos, und der von dem Sublimat dabey erstickend.

Es kann also nur die vereinigte Anwesenheit des Knoblauchsgeruchs und des weifsen Dampfs zusammen als ein bestimmtes Kennzeichen oder wenigstens als ein bestimmtes Bestätigungsmittel der Anwesenheit des Arseniks angenommen werden.

§. 816.

Werden giftige Samen, Beeren, Blätter, Wurzeln u. dgl. in einem Leichname so angetroffen, dafs sie noch nicht durch die Verdauung unkenntlich geworden sind: so ist es möglich, sie an ihren bekannten äufserlichen Kennzeichen zu unterscheiden [a]). Deshalb mufs auf jeden Fall der Inhalt des Magens nach seiner Consistenz, Gestalt, Farbe, Geruch u. s. w. auf das Sorgfältigste untersucht werden.

a) Angetroffener Samen, Beeren u. dgl., deren Art der gerichtliche Arzt nicht zu bestimmen im Stande ist, und über welche nachzuschlagen es ihm an den nöthigen botanischen Werken fehlt, müssen so, wie man sie findet, oder auch in einem mit Weingeist gefülleten Glase dem Viso reperto beygelegt werden.

§. 817.

Ueber die Ausmittelung der vegetabilischen narkotischen Gifte durch Reagentien waren wir bisher offenbar zu sehr im Dunkeln, indem die bisherige Chemie in der Verbindung, in welcher das narcotische Princip mit anderen vegetabilischen Elementarstoffen stehet, immer ein Hindernifs fand. Selbst die An-

wendung des salzsauren Zinns, welches man als ein Reagens für das narcotische Princip ansahe, gewährte wegen jener Verbindung wenig Nutzen.

§. 818.

Auf eine geschehene Vergiftung durch Opium schloſs man bisher mit groſser Wahrscheinlichkeit, wenn die in dem Magen eines Leichnams angetroffene verdünnte Flüssigkeit die gelbbraune Farbe einer dünnen Opiumauflösung hatte, bey gelindem Abdampfen einen narkotischen Geruch zeigte, wenn während des gelinden Kochens derselben auf ihrer Oberfläche ein sich nach dem Hinwegnehmen immer wieder erzeugendes fettes Häutchen zeugte, und wenn von dem Eingeben der gesammelten und abgewogenen Häutchen ein kleines Thier, z. B. ein junger Hund, getödtet wurde.

§. 819.

Nachdem aber Sertürner und Choulant drey bis dahin unbekannt gewesene Stoffe, das Morphium, die Mekonsäure und den sauren Extractivstoff, welche von den übrigen Stoffen, als dem Gummi, Sauerstoff, Colla, Kaoutschuck u. s. w. eingehüllet und getragen werden, in dem Opium gefunden haben: so ist bey Vergiftungen durch Opium die chemische Prüfung genauer bestimmt und auch auf andere narcotische Gifte angewendet worden [a]). Bey Vergiftungen durch vegetabilische, scharfe Gifte ist uns aber durch die neuere Chemie keine weitere Aufklärung zu Theil geworden [b]).

a) Daſs es aber ungeachtet der neueren Entdeckung dieser Bestandtheile des Opiums dennoch schwer hält, bey Vergiftungen durch Opium dasselbe chemich auszumitteln, darüber s. Gilberts Annalen der Physik, 1817. Jan. u. flgde. Hfte.

b) Zu wünschen wäre, daſs die Chemiker unserer Zeit ihre

Untersuchungen über Gifte besonders dahin richteten, in den Giftgewächsen den Unterschied zwischen dem principio narcotico und dem principio acri derselben kenntlich zu machen.

§. 820.

Ist der Magen- und Darminhalt zureichend, daſs von dem zu der chemischen Prüfung Nöthigen etwas übrig gelassen werden kann: so kann man von der nach dem Gewichte bestimmten verdächtigen Masse einem kleinen Thiere etwas eingeben, die dadurch in demselben hervorgebrachten Wirkungen beobachten und, wenn dasselbe stirbt, den Schluſs, daſs die Masse Gift enthalte, einigermaſsen für gerechtfertigt ansehen.

§. 821.

Vorzüglich aber muſs man sich in allen Fällen, wo der Verdacht einer Vergiftung durch Pflanzensubstanzen obwaltet, an der Geschichte der Krankheit und des Todes und an den bey dem Leichname vorkommenden Merkmahlen halten, und deshalb auf das Genaueste zu erforschen suchen, was der Verstorbene genossen, was er ausgebrochen, worüber er geklagt, welche Zufälle er erlitten hat u. dgl. m., und dann damit alle an dem Leichname wahrnehmbaren, auffallenden, auf irgend eine Weise auf Vergiftung deutenden Veränderungen vergleichen [a]).

a) Ueber Opiumvergiftungen s. Metzgers Gerichtl. medizin. Abhandl., Bd. 2. S. 41. Ueber andere vegetabilische Vergiftungen s. Baldingers Neues Magazin, Bd. 1. S. 30.

§. 822.

Da unter den austrocknenden Giften das Bley gewöhnlich nur vorkömmt, so braucht hier auch nur von diesem allein die Rede zu seyn.

Bleyvergiftungen geschehen am häufigsten durch Weine, welche mit Bley verfälscht sind. Daher pflegt man die Prüfungsmittel des Bleyes auch Weinproben zu nennen. Durch diese sogenannte Weinprobe kann man aber das Bley auch in jeder anderen Mischung, in welcher es zu Vergiftungen gebraucht worden ist, und in dem Magen eines Leichnams angetroffen werden mögte, entdecken.

Dritter praktischer Theil.

ERSTER ABSCHNITT.

Von den bey Obductionen nöthigen Instrumenten und Geräthschaften, und den bey denselben erforderlichen Vorbereitungen.

§. 823.

Sollen gerichtliche Obductionen vollständig geschehen können, so muſs eine vollständige Sammlung aller dazu erforderlichen Instrumente und Geräthschaften vorhanden seyn, sie müssen beständig in gutem Stande erhalten werden, und der gerichtliche Arzt muſs die ganze Sammlung bey einer jeden Obduction bey sich haben [a]), weil er nicht vorher wissen kann, welche Stücke dieser Sammlung ihm in einem vorkommenden Falle nöthig werden.

a) Nur das Gefäſs zur Anstellung der Lungenprobe allein braucht bloſs bey Untersuchungsfällen neugeborner Kinder mitgenommen zu werden.

§. 824.

Zu den bey Obductionen nöthigen Instrumenten gehören: die englische Handsäge [a]), die Bogensäge, ein Hebel (elevatorium), ein Meisel, eine gewöhnliche Knochenscheere, eine nach den Rändern zu gekrümmte Knochenscheere mit einem Knöpfchen an der Spitze

eines Schenkels, eine gerade und eine krumme Scheere, eine Haarzange (Pincette), ein einfacher und ein doppelter Haken, Sonden von Silber oder Stahl von verschiedener Dicke und Länge, eine Hohlsonde, ein männlicher und weiblicher Catheter, ein gerades und ein krummes Blaseröhrchen (tubulus), ein Bistouri, ein Knorpelmesser, ein Incisionsmesser mit gerader und eins mit bauchiger Schneide, mehrere Scalpelle, einige breite und etwas lange Lanzetten mit festem Stiele zur Section des Gehirns, eine kleine zinnerne Spritze, ein Mycroscop oder eine Loupe, ein Kopfmesser (cephalometer), ein Zollstab, einige krumme dreyeckige Nähnadeln von verschiedener Länge.

§. 825.

Zu den bey den Obductionen nöthigen Geräthschaften gehören: eine Wagschale mit gläsernen Schalen, ein Schwere- und Längemesser (baromacrometer)[a]), ein Mensurirglas, ein Täfelchen von rothglühendem Kupferblech und ein Lungenprobenglas[b]).

a) Der v. Sieboldsche Paediometer hat vor dem Steinschen und Osianderschen Baromacrometer Vorzüge.

b) s. den Anhang zu meinen Rhapsodien aus der gerichl. A. W. S. 16, 17. und Bernts Beytr. zur gerichtl. A. W. Bd. 6. S. 209.

§. 826.

Wie der gerichtliche Chirurgus an dem zur Obduction bestimmten Orte alle zu veranstaltenden Zurüstungen zur Obduction zu besorgen hat, so hat der gerichtliche Arzt sich zur Obduction selbst vorzubereiten.

Er muſs die Constitution, Lebensart, Lage und Verhältnisse des Menschen vor seinem Tode, alle möglicher Weise auf den Tod Bezug habende, und alle auf die Todesart deutenden Umstände zu erforschen suchen, um sich einen vorläufigen Plan entwerfen zu

können, nach welchem er bey der Obduction verfahren kann.

Diesen sich vorläufig gemachten Plan darf er aber nie rücksichtslos hartnäckig verfolgen, sondern er muſs, so bald sich im Verlaufe der Untersuchung des Leichnams selbst Umstände ergeben, welche die Einschlagung einer anderen Untersuchungsart nöthig machen, jenen Plan allemahl sogleich aufgeben, und ihn den neu angetroffenen Umständen gemäſs abändern und modificiren.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von den gerichtlichen Besichtigungen und Sectionen überhaupt.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von den gerichtlichen Besichtigungen überhaupt.

§. 827.

Besichtigungen lebender Personen, die gewöhnlich wegen empfangener Verletzungen gefordert werden, geschehen gewöhnlich ohne Beyseyn des Gerichts entweder von dem gerichtlichen Arzte allein, oder von diesem und dem gerichtlichen Chirurgus gemeinschaftlich. Sie müssen aber demungeachtet mit der gröſsten Sorgfalt und Genauigkeit angestellet werden.

Dazu gehöret nun, daſs man sich über die Beschaffenheit und den Ort der Verletzung, über die Theile, welche getroffen sind, über das Verhältniſs der Verlezzung zu dem angeblich gebrauchten verletzenden Instrumente, über die Möglichkeit und Art der Heilung der Verletzung, über die wahrscheinlichen Folgen derselben, und über das, was für den Zustand des Kranken erforderlich ist, möglichst zuverlässige Auskunft verschaffe.

§. 828.

Bey Besichtigungen der Leichname, die allemahl in Gegenwart des Gerichts geschehen, müssen zuerst alle Umgebungen des Leichnams nach ihrer Art und Beschaffenheit an sich, nach ihrer Befleckung, frischen Beschädigung und ihrem etwanigen Inhalte genau besichtiget und untersucht werden.

§. 829.

An dem Leichname selbst müssen erst, ehe weiter etwas vorgenommen wird, das Gesicht und alle übrigen entblöſst gewesenen Theile besichtiget werden, ob und womit sie befleckt sind, und wenn sie befleckt sind, abgewaschen und behutsam abgetrocknet werden, damit der Act der Anerkennung des Leichnams geschehen könne. Wenn aber niemand den Leichnam kennt, so müssen aus der Gesichts- und Körperbildung und anderen besonderen äuſseren Abzeichen alle Merkmahle zur näheren Bezeichnung des Menschen aufgesucht werden, wobey besonders auf das Geschlecht, das wahrscheinliche Alter, den ganzen Habitus des Körpers, die Farbe der Augen, Haare und Haut, die Bildung des Gesichts, die Zähne u. dgl. mehr gesehen werden muſs.

§. 830.

Hierauf wird der Leichnam ganz entkleidet, wozu der gerichtliche Arzt die von dem Richter dazu zu bestellenden Personen gehörig anweiset; der gerichtliche Chirurgus muſs die Haare des Kopfs abscheeren, und wenn an anderen behaarten Stellen des Körpers Verletzungen gefunden werden, auch von diesen die Haare abschneiden.

Dann gehet man alle Theile des Körpers einzeln durch, und untersucht mit den Augen und dem Gefühle alle Theile von auſsen in Rücksicht ihres gesun

den und kranken, natürlichen und widernatürlichen, frischen und von begonnener Verwesung zeugenden, verletzten und unverletzten Zustandes.

§. 831.

Bey Untersuchung der Wunden bedient man sich der Finger oder auch nicht zu feiner Knopfsonden, bringt aber dabey den verletzten Theil in verschiedene Lagen, um wo möglich diejenige Lage zu treffen, in welcher der Körper die Wunde empfangen hat, damit man aufzufinden im Stande ist, ob dieselbe nur die äuſseren weichen Theile betrifft, oder in Höhlen des Körpers oder in Knochen dringt, oder wohl gar auch einen Ausgang hat; ob sie einfach oder mit anderen Verletzungen verbunden ist.

Um den Ort der Verletzung nach festen anatomischen Punkten genau bestimmen zu können, achtet man besonders auf die fühlbaren Theile des Knochengerüstes, die fühlbaren Knorpel, Muskeln, Sehnen und Bänder, auf die natürlichen Oeffnungen oder Hervorstehungen, oder besonders bezeichneten Hautstellen.

An der Wunde selbst erforscht man die Gestalt, Richtung, Gröſse und Tiefe. Bey gewölbten Theilen geschiehet die Ausmessung ihrer Länge entweder nach der Wölbung oder in gerader Linie, ihrer Tiefe aber in der Mitte und den beyden Enden. Endlich erforscht man auch die Beschaffenheit der Wundlefzen vor und nach dem Abwaschen und Reinigen derselben.

§. 832.

Bey Quetschungen erforscht man nicht nur den Ort derselben, sondern auch den Umfang, die Höhe, die Farbe, ob darunter befindliche harte Theile oder nahe gelegene weiche Theile mit gelitten haben, und ob ein kranker Zustand, als Entzündung, Eiterung, Brand, dabey ist.

Da bey Blutunterlaufungen (sugillationes) und Blutaustretungen (suffusiones) die Besichtigung nur in Rücksicht ihrer Farbe, ihrer Höhe und ihres Umfangs geschehen kann, dieses aber keine zureichende Unterscheidung von anderen kranken Hautzuständen und von den Todtenflecken giebt: so muſs man mit dem Messer Einschnitte in dieselben machen, um die Beschaffenheit genauer zu erkennen.

§. 833.

Bey Abstreifungen der Oberhaut (excoriationes) muſs man erforschen, ob die entblöſsten Stellen der Cutis unter einer Kruste eine oberflächliche Entzündung zeigen, oder ob sie ganz bloſs und unvertrocknet oder trocken sind, und ein halbdurchsichtiges hornartiges Ansehen haben.

Bey Verbrennungen hat man den Ort, den Grad und Umfang, bey Verrenkungen den Ort, die Art und den Grad derselben zu untersuchen.

§. 834.

Bey Inspection der Leichname neugeborner Kinder sind noch besondere Rücksichten erforderlich:

1. Es muſs der mehrere oder mindere Grad der Ausbildung aller Theile des Körpers untersucht werden, und insbesondere die Beschaffenheit der Fontanellen und Näthe, der Ohren, der Nase, der Nägel an Händen und Füſsen, der Haut, der Haare und der Geschlechtstheile, die Länge des ausgestreckten Körpers von der Scheitel bis zur Ferse, und die Schwere des ganzen Kindes für sich, ohne den Fruchtanhang.

2. Es müssen die Durchmesser des Kopfs mit dem Cephalometer gemessen, und mit den Durchmessern der Schultern verglichen werden.

3. Es muſs der Brustkasten nach seinen horizon-

talen Durchmessern[a]), wenn nicht mit einem eigends dazu bestimmten Thoracometer, doch mit dem Cephalometer gemessen werden, und zwar von vorn nach hinten, sowohl in der Gegend des Handgriffs, als auch des Körpers und der Spitze des Brustbeins, und von einer Seite zur anderen in der Gegend der Mitte der siebenten Rippe.

4. Es mufs auch der vom Kinde getrennte Mutterkuchen nach seiner Gröfse und seinem Gewichte geprüft, die Länge der ganzen Nabelschnur gemessen, und die Dicke derselben bemerkt werden. Auch müssen sowohl an dem an dem Kinde befindlichen, als auch an dem mit dem Fruchtanhange verbundenen Ende der Nabelschnur die Ränder derselben besichtiget werden, ob sie an einander passen, und ob die Nabelschnur abgeschnitten oder abgerissen ist.

a) Der verticale Durchmesser kann erst nach geöffneter Brusthöhle gemessen werden.

ZWEYTE ABTHEILUNG.

Von den gerichtlich medizinischen Sectionen überhaupt.

§. 835.

Die gerichtliche Section mufs von dem gerichtlichen Chirurgus verrichtet werden, der gerichtliche Arzt aber mufs jedesmahl die erforderliche Anweisung dazu geben, und das ganze Geschäft ordnen und leiten. Wenn aber dem ersteren zureichende Kenntnifs, Uebung und Vorsicht fehlt, oder wenn durch ein Versehen dabey der Untersuchung leicht ein wichtiger, nicht wieder gut zu machender Nachtheil gebracht werden kann, oder wenn der gerichtliche Arzt Gefahr läuft, nicht zur deutlichen und richtigen Erkenntnifs des Zustandes zu gelangen, da mufs er selbst Hand mit anlegen,

§. 836.

Bey einer jeden gerichtlichen Section muſs die möglichste Reinlichkeit sowohl an dem Orte der Obduction, als auch an dem Leichname und an dem Leibe der Obducenten beobachtet, und bey dem ganzen Geschäfte alles bey dem Anblick empörende, rohe, unwürdige und die Decenz beleidigende Verfahren auf das Sorgfältigste vermieden werden.

Der gerichtliche Arzt muſs ferner darauf halten, daſs nach beendigter Section alle aus dem Leichname genommen gewesenen Theile, die zu keiner weiteren Untersuchung aufbewahrt zu werden brauchen, von dem gerichtlichen Chirurgus ordnungsmäſsig in ihre bestimmten Höhlen zurückgebracht, die zerschnitten gewesenen Theile dann kunstmäſsig und sorgfältig durch die Nath wieder vereiniget werden, und der Körper von der dazu bestelleten Leichenfrau gehörig gereiniget und bedeckt werde.

Endlich muſs er auch noch darauf halten, daſs alle bey der Obduction gebrauchten Instrumente und Geräthschaften von dem gerichtlichen Chirurgus wieder vollkommen gereiniget und sorgfältig abgetrocknet und verwahret werden.

§. 837.

Bey der Section selbst stellet der Obducent sich allemahl auf diejenige Seite des Leichnams, welche der, an welcher er arbeiten will, entgegengesetzt ist.

Bey Trennung zwar von Natur abgetheilter, aber durch Zellgewebe vereinigter Theile bedient man sich mehr der Schneide als der Spitze des zwischen dem Daumen, Zeige- und Mittelfinger wie eine Schreibfeder gehaltenen Instruments, des Scalpells oder der Lanzette mit festem Stiele. Man führt, indem man den kleinen Finger derselben Hand zum Stützpunkt nimmt, jeden

Schnitt, so lange man kann, fort, ohne von neuem anzusetzen. Haben Theile mehrere Stärke und Festigkeit, so nimmt man das Instrument, das Incisionsmesser und das Knorpelmesser wie ein Brotmesser in der vollen Hand, und setzt dabey, um damit einen zureichenden Druck mit Schonung der tiefer liegenden Theile machen zu können, den Zeigefinger auf den Rücken des Instruments.

Bey dem Freymachen der Muskeln, Gefäſse und Nerven hält man das Instrument in paralleler Richtung mit den Theilen [a]).

a) Die Obducenten haben sich bey einer jeden Section für eigene Verletzung sorgfältig zu hüten; wenn aber doch eine Stich-, Schnitt- oder Riſswunde geschiehet, dieselbe sogleich in reinem Wasser auszuwaschen, ein Pflaster darauf zu legen, und Leinwand darüber zu wickeln.

§. 838.

In dem Leichname hat man bey der Section Blutungen auf das Sorgfältigste zu verhüten. Sollten aber dennoch Blutgefäſse verletzt werden, so muſs man sogleich die Oeffnung zuhalten, und während dem das Gefäſs zu beyden Seiten der verletzten Stelle unterbinden, das ergossene Blut aber mit einem Schwamme oder einer kleinen Spritze aufsaugen.

Die Oeffnung angetroffener Eitersäcke muſs so viel als möglich vermieden werden; wenn dieses aber einmahl nicht hat vermieden werden können, so muſs die weitere Entleerung des Eiters so bald als möglich gehindert, und es müssen die von Eiter befleckten Theile demnächst sorgfältig gereiniget werden.

Wassersüchtige Leichen werden nach geschehener Inspection an den Rand des Tisches gelegt, und bey allgemeiner Hautwassersucht werden mehrere Hauteinschnitte, und bey der Bauchwassersucht wird der Bauchstich gemacht, wo man dann das Wasser in un-

tergesetzte Gefäſse abfliesſen läſst. Was aber davon im Körper zurückbleibt und im Verlaufe der Section zum Vorschein kömmt, das muſs mit einem Schwamme oder einer Spritze entfernt werden.

§. 839.

Bey einer jeden Section müssen die Kopf-, Brust- und Bauchhöhle (cavum capitis, pectoris et abdominis) geöffnet werden; es sey denn, daſs bey Fällen, die wegen Aussagen sicherer Zeugen, wegen eigener Geständnisse des Thäters, wegen schon bey der Besichtigung angetroffener oder sonst am Tage liegender äuſserer Umstände auſser Zweifel gesetzt und durchaus unverdächtig sind, zureichende Gründe zur Unterlassung der Oeffnung der einen oder der anderen Höhle vorhanden sind.

§. 840.

Welche von den drey Haupthöhlen zuerst geöffnet werden soll, das ist nach der Todesart und dem Orte der Verletzung zu bestimmen. Der Regel nach wird diejenige Höhle, an welcher die Hauptverletzung gefunden wird, oder in welcher man am meisten Aufschlüsse über die Ursache des Todes erwartet, zuerst, bey Halsverletzungen aber allemahl die Kopfhöhle zuletzt geöffnet.

§. 841.

Auſser diesen drey Haupthöhlen muſs aber auch jedes andere wichtige Organ berücksichtigt, und es müssen nach den Umständen, je nachdem entweder eine Verletzung dieselben getroffen hat, oder ein krankhafter Zustand derselben zum Tode mitgewirkt haben kann, die einschliesſenden oder deckenden Theile beseitiget, und es muſs der Zustand der Organe genauer untersucht werden.

§. 842.

Nach beendigter Section werden die aus dem Leichname herausgenommen gewesenen Theile wieder in ihre Höhlen gelegt, die Höhlen geschlossen, und die Integumente darüber durch die Nath vereiniget.

Die Nath geschiehet so, daſs man an dem einen Ende des Schnitts, einen kleinen Zoll von dem Rande der einen Seite schräge von auſsen nach innen, die mit einem zureichend langen Faden starken Zwirns versehene krumme Nadel durchsticht, dieselbe an der anderen Seite von innen nach auſsen so führt, daſs sie auswendig eben so weit vom Rande hervorkömmt, den Faden bis an die Nähe eines Endes durchziehet, und ihn von beyden Seiten über den Schnittlefzen mit einem doppelten Knoten zusammenschürzt, hierauf bis an das andere Ende des Schnitts so fort nähet, und dann daselbst den Faden auf gleiche Weise befestiget.

DRITTER ABSCHNITT.

Von den gerichtlich medizinischen Sectionen der verschiedenen einzelnen Theile des Körpers insbesondere.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von der Oeffnung und Untersuchung der groſsen Kopfhöhle.

§. 843.

Nachdem der Leichnam bis zu dem Halse an den Rand des Tisches gezogen, und dann durch schickliche Unterlagen unter dem unteren Theile des Halses und dem oberen Theile der Schulterblätter der Kopf zureichend hoch und frey gemacht ist, um von allen Sei-

ten demselben beykommen zu können, setzt man unterhalb des äusseren Hinterhauptshöckers (protuberantia occipitis externa) ein mit der Schneide aufwärts gerichtetes Incisionsmesser etwas steif bis auf den Knochen ein, und führet, während man mit dem Daumen und Zeigefinger die Haut fortlaufend nach beyden Seiten spannt, den Schnitt in gleicher Richtung und mit gleicher Kraft nach vorn über den Scheitel weg bis zur Vereinigung der Nasenbeine mit dem Stirnbeine.

Eben so fängt man einen Schnitt unmittelbar hinter dem obern Theile des einen Ohrs an, und führt ihn über den Scheitel weg, bis hinter denselben Theil des anderen Ohrs.

Bey diesen Kreuzschnitten ist zugleich zu bemerken: ob an irgend einer Stelle derselben die aponevrotische Schädelbedeckung (galea capitis aponevrotica) schon gelöset ist, und sich an solcher Stelle, oder wohl gar unter der Knochenhaut des Schädels (epicranium) ein Blutextravasat, oder Eiter, oder Jauche befindet.

§. 844.

Die dadurch entstandenen vier Hautlappen nimmt man, einen nach dem anderen, indem man die Spitze derselben mit einem einfachen Haken (hamulus) stark in die Höhe ziehet, dergestalt weg, daſs man zwischen der Knochenhaut und den darüber befindlichen Theilen vorhandene Zellgewebe mit dem Messer trennt, und zugleich die sehnige Bedeckung, und wenn man an die Schläfmuskeln kömmt, auch diese mit ablöset.

Ist dieses geschehen, so läſst sich untersuchen, ob die Schädelknochen an irgend einer Stelle miſsfarbig sind, ob eine Knochenwunde da ist, ob an einer Knochentafel oder an beyden Brüche, Risse und Gegenrisse, oder Eindrücke, oder auseinander gewichene oder ungewöhnliche Näthe vorhanden sind.

§. 845.

Dann schneidet man vorn mitten zwischen den Stirnhügeln und den oberen Augenhöhlenrändern die Knochenhaut des Schädels mit der Spitze eines Messers durch, führt diesen Schnitt nach hinten über den äufseren Hinterhauptshöcker in gerader Linie weg um den ganzen Umfang des Kopfs bis wieder zu dem Anfange desselben, und schabt sodann mit dem breiten Ende des Hebels oder mit dem Meisel oder auch nur mit dem Rücken eines Scalpells die Knochenhaut ringsum nach unten zu herab.

§ 846.

Hierauf läfst man den Kopf durch einen Gehülfen zwischen beyden Händen festhalten, und macht mit der Säge einen nur so tief gehenden Zirkelschnitt, bis die Knochenspäne feucht und blutig werden [a]), rings um den Kopf [b]), welcher Sägenschnitt hinten etliche Linien über den äufseren Hinterhauptshöcker, und vorn mitten zwischen den Stirnhügeln und den oberen Augenhöhlenrändern weggehet, wobey man von Zeit zu Zeit die ausgeworfenen Knochenspäne von dem Schädel mit einem feuchten Schwamme wegwischt, und von der Säge selbst mit der kleinen Bürste entfernt. Bey dem Anfange des Schnitts vorn auf der Stirn setzt man den Daumen der linken Hand gegen das Sägenblatt, bis man eine Furche hat, die man dann beständig verfolgt, bis man um den ganzen Umfang des Kopfs herum ist.

a) Dieses ist das Zeichen, dafs man bis zur Diploë gekommen ist. Bey Leichnamen alter Personen findet man dieses Zeichen nicht.

b) Wie schwer es ungeübten Chirurgen wird, diesen Sägenschnitt so zu machen, dafs das Ende desselben, ohne einen Winkel zu machen, mit dem Anfange desselben zusammen-

läuft, beweiset die Erfahrung nicht selten. Darum lasse ich ungeübten Chirurgen den Kreis nach einer gerade um den Kopf gelegten Schnur mit einer Kohle oder auf eine andere Weise bezeichnen.

§. 847.

Ist man auf solche Weise einmahl mit der Säge herumgekommen, so muſs man nun tiefer sägen, welches aber vorsichtig geschehen muſs. Flieſst bey dem Durchsägen viel Blut aus, so muſs man diese Stelle bemerken, um nach dem Abnehmen der Schädeldecke die Ursache davon zu erforschen.

Um gewiſs zu seyn, ob man nach vollendetem zweyten Sägenschnitt ringsum auch die zweyte Tafel der Knochen durchsägt hat, so untersucht man mit einem spitz geschnittenen Federkiele die Furche ringsum, und hilft dann noch an den Stellen, wo es nöthig ist, behutsam mit der Säge nach.

Trifft man nur wenige und kurze Zusammenhänge noch in dem Sägenschnitte, so bricht man den Schädel mit dem Hebel vollends los. Das Einsetzen des Hebels darf aber nicht nahe an den Näthen oder an Knochenrissen oder an Stellen, wo doch die harte Hirnhaut durch die Säge verletzt ist, geschehen.

§. 848.

Um die Schädeldecke wegzunehmen, hebt man sie vorn in die Höhe, und biegt sie gegen die entgegengesetzte hintere Seite herüber, wo man durch einen Gehülfen den Meisel in die Furche setzen läſst, um den Rand der Schädeldecke daselbst herauszuhalten. Hängt bey dem Abnehmen die Schädeldecke zu fest an, so erleichtert man die Trennung entweder mit den Fingern der anderen Hand, oder mit einem tiefer reichenden gekrümmten und stumpfen Instrumente.

§. 849.

Bey neugebornen Kindern kann nach Zurücklegung der Integumente die Oeffnung der Kopfhöhle auf zweyerley Art verrichtet werden. Man schneidet mit der Bogensäge die Kopfknochen ringsum ein, ohne durchzusägen, in eben der Gegend, wie bey Erwachsenen, öffnet dann die grofse Fontanelle etwas gegen den Rand zu durch behutsames Einschneiden mit einem Scalpelle, und trennt von dieser gemachten Oeffnung aus mit einer Knopfschnure, oder einem Knopfbistouri die Näthe aus einander und biegt die Knochen gegen den Sägenschnitt zu herab.

Oder man öffnet auf der einen Seite den unteren Theil der Kranznath oder, wenn die Seitenfontanellen noch offen sind, eine derselben, bringt in diese Oeffnung das Knöpfchen des einen Schenkels der krummen Knochenscheere und schneidet so den Schädel im Umkreise durch.

Die letzte Art, die Schädelhöhle zu öffnen, ist leichter, und sichert mehr für die Verletzung der harten Hirnhaut und ihrer Blutleiter.

§. 850.

Ist die Schädelhöhle von der harten Hirnhaut abgezogen, so wird, wenn man unter derselben ein Extravasat spüret, an der Stelle ein kleiner Einschnitt gemacht und das Blut in dem Mensurirglase aufgefangen und gemessen.

Hierauf macht man auf der Mitte des Gehirns zu beyden Seiten des Sichelfortsatzes (processus falciformis) in die mit der Pinzette oder einem Hamulus in die Höhe gezogene harte Hirnhaut mit dem Scalpelle einen kleinen Einschnitt, und schneidet dann von hier aus mit einem in eine eingeschobene Hohlsonde gesetzten Knopfbistouri oder einer Knopfscheere

von innen nach aufsen 1. die harte Hirnhaut zu beyden Seiten des Sichelfortsatzes nach hinten und nach vorn bis an den Knochenrand durch; 2. auch nach dem Ohre jeder Seite herab durch.

Die dadurch entstandenen vier Hautlappen, deren Adhaesionen mit der Spinnewebenhaut (tunica arachnoidea) man mit dem Messer trennt, schlägt man herabwärts. Dann macht man mit der Spitze des Messers eine kleine Oeffnung in die Spinnewebenhaut, und bläset sie in Fällen, wo Kopfverletzungen vorkommen, mit einem in dieselbe gebrachten tubulus auf, um etwanige Verletzungen derselben entdecken zu können.

§. 851.

Nachdem man dann erst den **Sichelblutleiter** (sinus falciformis) mit einem Messerschnitte geöffnet und die Menge des enthaltenen Bluts bemerkt hat, trennt man den Sichelfortsatz selbst von seiner Befestigung an dem Hahnenkamme (crista galli) mit dem Messer los, und ziehet ihn, indem man die in seinem Laufe vorkommenden Adhaesionen mit dem Messer trennt, nach hinten zu herab.

Nach der erforderlichen Beobachtung und Untersuchung der beyden folgenden Hirnhäute schreitet man sodann zur Untersuchung des Gehirns selbst, welche man auf zweyerley Art anstellen kann. Entweder man nimmt das ganze Gehirn vorher aus seiner Höhle heraus, oder man untersucht es in seiner Höhle, so weit man kommen kann, und nimmt dann nur den Rest desselben heraus.

§. 852.

Will man das ganze Gehirn herausnehmen, so hebt man erst die vorderen und dann die hinteren Lappen des grofsen Gehirns behutsam hervor, und

durchschneidet dabey die vom Gehirne ausgehenden Nerven, so wie sie zum Vorschein kommen, die Kopfschlagadern (carotides) und den Trichter (infundibulum) mit der schmalen und langen Lanzette durch, läfst einen Gehülfen die abgenommene Schädeldecke hinten gegen das Gehirn halten, damit die Schenkel des grofsen Gehirns durch zu starkes Ueberbiegen desselben nicht einreifsen, hält aber selbst mit den Fingern der linken Hand die hinteren Lappen des grofsen Gehirns zurück, und schneidet die Zwergscheidewand (septum transversum, seu tentorium cerebelli) dicht an den Knochen auf beyden Seiten durch, entfernt es mit dem Messerhefte, und hebt mit demselben und mit den Fingern der rechten Hand das kleine Gehirn hervor, und sticht endlich mit der schmalen und langen Lanzette nahe an dem grofsen Hinterhauptsloche (foramen magnum ossis occipitis) das verlängerte Mark (medulla oblongata) ab, nimmt so das ganze Gehirn, mit der Schädeldecke aufgefangen, aus der Schädelgrundfläche (basis cranii) heraus, legt es dann auf ein Brettchen oder einen flachen Teller und untersucht es, erst von oben und dann von seiner Grundfläche zu.

§. 853.

Will man aber nicht das ganze Gehirn herausnehmen, so geschiehet die Untersuchung also:

Man biegt die beyden Halbkugeln (haemisphaeria) mit den Fingern aus einander und nimmt mit einer horizontal geführten grofsen und breiten Lanzette erst auf der einen und dann auf der anderen Seite die Gehirnsubstanz von innen nach aufsen zu schichtweise bis gegen den Hirnbalken (corpus callosum) weg, untersucht jede Schicht und bemerkt den zu Gesicht kommenden markigen Mittelpunkt

(centrum ovale). Kommen Verletzungen im Gehirne vor, so wird ihre Tiefe nicht durch Sonden, sondern durch schichtweises Wegnehmen der Gehirnsubstanz erforscht. Dann legt man den Gehirnbalken bloſs, indem man in der Mitte desselben seine aus Zellgewebe und Gefäſsen bestehende Decke mit der Pinzette etwas in die Höhe ziehet, dieselbe durchschneidet und nach hinten zurücklegt.

§. 854.

Zur Seite der Mitte des Hirnbalkens macht man nun in jeder Halbkugel etliche Linien von dem inneren Rande derselben mit der Spitze der Lanzette einen kleinen herabwärts gerichteten Einschnitt, und führet ihn behutsam tiefer, bis man auf die Seitenhöhlen des groſsen Gehirns (ventriculi cerebri laterales) gekommen ist. In diesen Einschnitt bringt man den schmalen Schaft der langen und schmalen Lanzette, oder eine Hohlsonde erst in das vordere und dann in das hintere Horn der Höhlen (cornu ventriculi anterius et posterius) und schneidet darauf die Gehirndecke der Höhlen durch.

§. 855.

Nachdem man erst die durchsichtige Scheidewand (septum pellucidum) besichtiget hat, untersucht man dann in den Höhlen selbst erst die Menge und Beschaffenheit der in ihnen enthaltenen Flüssigkeit, dann das Adergeflechte (plexus choroideus), und sodann vorn die gestreiften Körper (corpora striata) und die Sehenervenhügel (thalami nervorum opticorum), indem man durch Einschnitte ihre innere Beschaffenheit zu erfahren sucht, in den hinteren Hörnern aber unten die Seepferdfüſse (pedes hippocampi) und die sie vereinigende Harfe (psalterium).

§. 856.

Hierauf schneidet man in der Mitte zwischen diesen beyden Höhlen, da wo das Adergeflechte hervorkömmt, erst den Gehirnbalken, dann die durchsichtige Scheidewand, und endlich den vierhörnichten Bogen, das Gewölbe (fornix) genannt, quer durch, und öffnet so theils dadurch, theils durch Entfernung der hinten befindlichen grauen Verbindung der beyden Sehenervenhügel die dritte Hirnhöhle (ventriculus tertius), in welcher man ebenfalls das Adergeflechte beobachtet.

§. 857.

Dann untersucht man 1. unter dem hinteren Querbalken (commissura cerebri posterior) den Eingang zum Sylvischen Wassergange (aditus ad aquaeductum Sylvii), welcher zu der zu dem kleinen Gehirne gehörenden vierten Hirnhöhle (ventriculus quartus) führt, über der hinteren Oeffnung der dritten Hirnhöhle und dem Sylvischen Wassergange die Vierhügel (eminentiae quadrigeminae) und die auf demselben sitzende Zirbeldrüse (glandula pinealis) mit dem in ihr gemeiniglich befindlichen Hirnsande (acervulus), den man entdeckt, wenn man diese weiche Drüse herausnimmt und sie zwischen dem Daumen und Zeigefinger zerreibt.

2. Untersucht man unter dem vorderen Querbalken (commissura cerebri anterior), durch welchen die vorderen Hörner des Gewölbes vereiniget sind, den Eingang zum Trichter (aditus ad infundibulum).

§. 858.

Dann hebt man entweder die hinteren Lappen des grofsen Gehirns blofs in die Höhe, oder schneidet sie auch ganz weg, um nun die Zwergscheidewand dicht

an denjenigen Knochen, an welchen sie nach vorn und nach den Seiten zu anhängt, zu durchschneiden und so das kleine Gehirn bloſs zu legen.

Hierauf nimmt man die beyden Halbkugeln des kleinen Gehirns mit den Fingern hervor, und hebt sie so in die Höhe, daſs man bis zu dem Anfange der Rückenmarkshöhle sehen kann, um zu erfahren, ob daselbst viel Wasser oder vielleicht gar Blut angehäuft ist.

Alsdann nimmt man, wie bey dem groſsen Gehirne, mit der groſsen und breiten Lanzette Schichten der Substanz weg und untersucht das Innere des kleinen Gehirns, und besonders die, die Halbkugeln des kleinen Gehirns vereinigende wurmförmige Erhabenheit (protuberantia vermiformis), das verlängerte Hirnmark (medulla oblongata) die Brücke des Varols (pons Varolii), die gleich vor ihr liegenden oliven- und pyramidenförmigen Hügel (corpora olivaria et pyramidalia), die zwischen dem verlängerten Hirnmarke und der wurmförmigen Erhabenheit liegende, sich in das Rückenmark endigende vierte Hirnhöhle (ventriculus quartus), in ihr das Adergeflechte, auf ihrem Boden die Rinne, die Federspalte (calamus scriptorius) genannt, und über ihr die groſse Klappe des Gehirns (valvula cerebri magna).

§. 859.

Endlich hebt man von vorn nach hinten den ganzen noch übrigen Theil des gesammten Gehirns mit der linken Hand heraus, während man mit der rechten, vermittelst eines scharfen Scalpells oder einer Scheere, die von dem Gehirne ausgehenden Nerven und die inneren Kopfschlagadern abschneidet, trennt in dem groſsen Hinterhauptsloche das verlängerte Mark (medulla oblongata) nebst den Wirbelpulsadern (arte-

riae vertebrales) durch einen Schnitt, und legt dann die ganze Masse umgekehrt auf ein kleines Brett oder einen flachen Teller, um die Grundfläche des Gehirns noch genauer zu besichtigen.

§. 860.

Gehet aber eine Verletzung durch das Hinterhauptsbein nahe an dem grofsen Hinterhauptsloche, oder zwischen diesem und dem ersten oder zweyten Halswirbel bis in den Anfang des Rückenmarks, so schneidet man das verlängerte Hirnmark nicht ab, sondern sägt das vorher entblöfste Hinterhauptsbein zu beyden Seiten bis in das Hinterhauptsloch durch, und nimmt auch mit der Knochenscheere die vorher entblöfsten hinteren Bogen der ersten Halswirbel weg, um so den Anfang des Rückenmarks genauer untersuchen zu können.

§. 861.

Hat man nun auf eine von beyden Arten das ganze Gehirn untersucht, so ist dann die Grundfläche des Schädels (basis cranii) zu untersuchen. Man betrachtet nicht nur die sie bekleidende harte Hirnhaut, sondern auch die Schleimdrüse (glandula pituitaria) und die Seitenblutleiter der harten Hirnhaut (sinus lateralis durae matris), auch die Knochen, ob sie fehlerhafte Bildung, krankhafte Beschaffenheit und Verletzungen zeigen. Finden sich Knochenrisse an denselben, so müssen sie bis zu ihrem Ende verfolgt werden.

ZWEYTE ABTHEILUNG.

Von der Oeffnung und Untersuchung der Brusthöhle.

§. 862.

Die Oeffnung der Brusthöhle geschiehet in Bezug auf Verletzungen auf verschiedene Weise. Gewöhnlich aber wird sie auf folgende Weise verrichtet:

Man schneidet von der Halsgrube an mitten über das Brustbein bis zur Herzgrube herab die Bedeckungen bis auf die Knochen durch und macht dann zu beyden Seiten dieses Longitudinalschnitts sowohl oben von der Halsgrube aus längs der Schlüsselbeine, als auch unten von der Herzgrube aus bis zur fünften oder sechsten falschen Rippe Einschnitte durch die Integumente. Dann läſst man die Integumente an der inneren Seite des Schnitts mit einem einfachen Haken emporziehen und präparirt dieselben von innen nach auſsen bis etwa 3 — 4 Zoll über die vordere Extremität der Rippen zurück, wobey man zugleich den groſsen und kleinen Brustmuskel (musculus pectoralis major et minor), den äuſseren schiefen Bauchmuskel (musculus obliquus externus abdominis) und den groſsen Sägemuskel (musculus serratus magnus) bis in die Seiten des Brustgewölbes mit ablöset.

Bey dem Abnehmen der Brustmuskeln an dem oberen Theile des Brustgewölbes muſs man sich aber für Verletzung der unter der Krümmung der Schlüsselbeine vorkommenden groſsen Gefäſse sorgfältig hüten.

§. 863.

Gehen Verletzungen der Brust durch die genannten Muskeln, so nimmt man erst die Integumente allein, und dann auch jeden der genannten Muskeln allein weg, um den Ort, die Richtung und Tiefe der Verletzung genauer beobachten zu können, und nimmt dabey auf die unter ihnen liegende äuſsere Brustschlagader besondere Rücksicht.

§. 864.

Dann nimmt man in dem Raume zwischen der zweyten und dritten Rippe in der Gegend des Rippenendes (extremitas costalis) der Rippenknorpel die Zwischenrippenmuskeln (musculi intercostales) eine kurze

Strecke bis auf das Brustfell (pleura) behutsam weg, hebt dasselbe mit der Pinzette etwas in die Höhe, und macht in dasselbe vorsichtig einen Einschnitt, bringt den Zeige- und Mittelfinger der linken Hand mit ihrer Rückenseite in die Oeffnung, hält damit die Lungen zurück, trennt auch damit die etwa Statt findenden Verwachsungen der inneren Flächen der Brustfellsäcke, und biegt zugleich den Rippenknorpel nach aufsen, und schneidet die Knorpel nebst den Intercostalmuskeln mit dem Knorpelmesser, oder wenn jene verknöchert sind, mit der Knochenscheere durch. So schneidet man herabwärts die Knorpel der fünf unteren wahren Rippen und den gemeinschaftlichen Knorpel der falschen Rippen durch, wendet dann die Finger aufwärts und verfährt bey dem Knorpel der zweyten und ersten Rippe eben so.

Bey durchdringenden Brustwunden darf man denselben mit dem Durchschneiden der Rippenknorpel nicht nahe kommen, es lieber in deren Nähe ganz vermeiden, und dafür die Rippen selbst mit der Knochenscheere durchschneiden.

§. 865.

Bey Trennung der Schlüsselbeine von dem Handgriffe des Brustbeins mufs man das Knorpelmesser genau nach den Verbindungsflächen dieser Knochen richten. Hat man den äufseren Theil der Verbindung des Brustbeins mit dem Schlüsselbeine getrennt, so hebt man mit den von unten zu untergesteckten Fingern die Verbindung beyder Knochen in die Höhe, da man dann die sich etwas nach aufsen biegende Knorpelverbindung mit dem Messer bey genauer Berücksichtigung der Verbindungsflächen leicht so trennen kann, dafs man die darunter liegenden Gefäfse nicht verletzt.

Ist diese Verbindung aber wegen Verknöcherung

nicht auf solche Weise zu trennen, so macht man die Extremitas sternalis des Schlüsselbeins selbst frey und sägt dieselbe mit der Bogensäge behutsam ab.

Ist das Brustbein von allen Knorpelverbindungen frey gemacht, so löset man die an dem Handgriffe desselben befestigten Sehnen der Muskeln, als des Kopfnickers (sternocleidomastoideus), des Brustzungenbeinmuskels (sternohyoideus) und des Brustschildknorpelmuskels (sternothyreoideus) von demselben ab.

§. 866.

Nachdem dieses alles geschehen ist, hebt man das Brustbein an dem Handgriffe in die Höhe und ziehet es, indem man alle Adhaesionen an der inneren Fläche desselben mit dem Messer trennt, immer weiter herab, und wenn man bis zu der Spitze des schwerdtförmigen Knorpels gekommen ist, biegt man es über den Bauch herab, und befestiget es daselbst mit einem doppelten Haken, oder man schneidet es auch unten ganz weg.

Wenn aber Verletzungen der Gefäſse an dem unteren Theile des Halses oder an dem oberen Theile der Brust vorkommen, so läſst man das obere Stück des Brustbeins mit den Schlüsselbeinen und den beyden ersten Rippen in Verbindung und bringt nur den übrigen Theil des Brustbeins aus seinen Verbindungen, und trennt dasselbe von unten zu der zweyten Rippe, läſst es etwas in die Höhe halten und sägt es daselbst durch, daſs das obere Stück desselben so lange in seiner Verbindung sitzen bleibt, bis man von der oberen Hohlader zu, oder von den aus dem Bogen der Aorta hervorgehenden Aesten aus, die Verletzungen der Halsgefäſse mit der Sonde hat aufsuchen können.

§. 867.

Nach geschehener Entfernung des Brustbeins schnei-

det man mit der Knochenscheere von den Rippen beyder Seiten, oder wenn eine derselben verwundet ist, doch wenigstens der unverletzten Seite, nachdem man etwanige Verwachsungen der Wände der Brustfellsäcke getrennt hat, so viel weg, daſs man alle Brusteingeweide genau betrachten kann.

Ist Wasser, oder Blut oder Eiter in den Brustfellsäcken enthalten, so ziehet man es, sobald man dazu gelangen kann, mit der Spritze aus, um Farbe, Beschaffenheit, Maaſs und Gewicht desselben bestimmen zu können.

§. 868.

Ehe man nun zur Untersuchung der Brusteingeweide schreitet, muſs man erst die Beschaffenheit der inneren Fläche des Brustbeins und die innere Brustpulsader (arteria mammaria interna) bemerken, und die Lage der in der Brusthöhle sich zeigenden Eingeweide, als die Lungen, das vordere Mittelfell (mediastinum anterius), den Herzbeutel nach seiner Gröſse und Gestalt, bey Kindern auch die Brustdrüse beobachten, und dabey zugleich darauf achten, ob an und in der Brusthöhle sich etwas Krankhaftes oder Widernatürliches dem Auge darbietet.

§. 869.

Will man die Brusthöhle nicht eviscериren, so schneidet man erst den Herzbeutel auf, ziehet die in demselben etwa enthaltene Flüssigkeit mit einer Spritze aus und entleeret dieselbe in ein Mensurirglas, um Quantität und Beschaffenheit zu erforschen. Dann untersucht man die Höhle des Herzbeutels, und betrachtet das Herz nach seiner Gröſse, Farbe, Festigkeit und äuſseren Beschaffenheit.

§. 870.

An den Lungen untersucht man erst ihre Ober-

fläche nach ihrer Gestalt, Farbe, Consistenz, Ausdehnung, ihrem frischen oder faulen, gesunden oder kranken Zustande. Sind sie ganz oder theilweise verwachsen, so trennt man die Adhaesionen aber nur mehr mit der Hand oder dem Hefte eines Instruments, als mit dem Messer. Dann macht man in alle verschiedenen Theile der Lungen Einschnitte, um zu sehen, ob Blutanhäufung, Knoten und Geschwüre in derselben sind.

Auch schneidet man den in der Brusthöhle befindlichen Theil der Luftröhre auf, und untersucht diese und die Bronchialdrüsen.

Verletzungen der gröfseren Blut- und Luftgefäfse der Lungen erforscht man nach Hesselbachs Rath durch Einspritzungen von reinem Wasser.

§. 871.

Die gänzliche Herausnahme der Lungen zum Zweck ihrer Untersuchung ist nur bey einem versteckten kranken oder widernatürlichen oder verletzten Zustande sowohl der Lungen selbst, als der hinter ihnen gelegenen Theile, oder wenn bey neugebornen Kindern die Lungenprobe angestellet werden mufs, erforderlich.

§. 872.

Um das Herz innerlich zu untersuchen, ziehet man es etwas hervor, nimmt es in der vollen Hand, schneidet an der vorderen Fläche, von dem Herzohre (auricula cordis) herab, erst die rechte und dann die linke Herzhöhle (sinus cordis) so auf, dafs man weder der zwischen ihnen befindlichen Scheidewand, noch den in sie geöffneten Blutgefäfsen, noch dem Uebergange in die Herzkammern zu nahe kömmt. Dann schneidet man in gleicher Richtung erst die rechte und dann die linke Herzkammer (ventriculus cordis) auf. Dabey achtet man in jedem Theile des Herzens

auf die Menge, Farbe und Beschaffenheit des enthaltenen Bluts. Man untersucht dann die Substanz des Herzens, die Herzklappen (valvulae cordis) die Kranzgefäfse desselben (vasa coronaria cordis), und auch die mit dem Herzen zusammenhängenden grofsen Gefäfse.

§. 873.

Ist ein Polyp in dem Herzen, so mufs das Herz mit den mit ihm verbundenen grofsen Gefäfsen herausgenommen werden, weil derselbe durch Aufschneiden aller Theile des Herzens und diejenigen grofsen Gefäfse, in welche er sich erstreckt, blofs gelegt werden mufs, und alle Theile dann in reinem Wasser behutsam abgespühlt werden müssen, ehe man seinen Ursprung, seine Verbreitungen und Adhaesionen, seine äufsere und innere Farbe und Beschaffenheit genau untersuchen kann.

§ 874.

Um das hintere Mittelfell (mediastinum posterius) zu untersuchen, hebt man auf der rechten Seite des Leichnams stehend die ganze linke Lunge aus ihrer Seite gegen die rechte Seite herüber, schneidet mit einem flachen Messerschnitte die das hintere Mittelfell bildende Pleura der Länge nach auf, legt ungefähr in der Mitte zwischen dem linken Luftröhrenaste und dem Zwergfelle die herabsteigende grofse Pulsader (aorta descendens thoracica), die untere Hohlader (vena cava inferior) und rechts die sich in sie ergiefsende ungepaarte Blutader (vena azygos) frey, und untersucht sie.

Drückt man dann die Speiseröhre (aesophagus) zur Seite, so gelangt man mit behutsamen flachen Schnitten bald auf den Milchbrustgang (ductus thoracicus) und kann ihn bis zur Schlüsselbeinblutader (vena subclavia) verfolgen.

Auch muſs man besonders bey penetrirenden Brustwunden die hier befindlichen Nerven, insbesondere den grofsen sympathischen Nerven (nervus sympathicus magnus s. intercostalis), welcher über die Köpfchen der Rippen herabläuft, berücksichtigen.

§. 875.

Ist es nöthig, die Brusthöhle zu eviscerіren, so unterbindet man erst die Blutgefäſse oben an ihrem Eingange in die Brusthöhle, und zwar nach schon geschehener Oeffnung der Kopfhöhle nur einmahl, vor derselben aber zweymahl, und schneidet sie in dem ersten Falle oberhalb der Unterbindung, in dem zweyten aber zwischen den beyden Unterbindungen durch, und eben so auch die Luftröhre. Dann trennt man die zu eviscerirenden Theile von ihren Adhaesionen bis zu dem Zwergfelle los, unterbindet die grofsen Blutgefäſse gleich über dem Zwergfelle zweymahl, und schneidet sie durch. Zugleich sondert man auch den Herzbeutel von dem Zwergfelle, wobey man mit der Schneide des Messers immer dem Zwergfelle näher als dem Herzbeutel bleiben muſs.

Sind die Theile eviscerirt, so kann man dann auch frey die obere Fläche des Zwergfells untersuchen.

§. 876.

Bey der Section neugeborner Kinder ist es besonders, um die Lungenprobe vollständig anstellen zu können, nothwendig, daſs nach geschehener Musterung der grofsen Brustdrüse, des Herzbeutels und der Lungen der Lage, Beschaffenheit und dem Umfange nach, die Lungen nebst den vereinigt gelassenen Luftröhrenästen (bronchi) und das Herz mit seinen grofsen Gefäſsen herausgenommen werden.

Dieses Herausnehmen der Brusteingeweide geschiehet auf folgende Weise.

§. 877.

Man sondert den Herzbeutel mit aller Schonung seiner Wände von dem Zwergfelle ab, und hebt dann die linke Lunge hervor, läſst sie ganz gegen die rechte Seite herüber ziehen, durchschneidet die Wand des Mittelfells, unterbindet dann doppelt nicht nur die Aorta unterhalb ihres Bogens, und die aus demselben entspringenden Stämme, die Lungenpulsader oberhalb des in sie gesenkten Botallischen Pulsadergangs (ductus arteriosus Botalli), sondern auch die obere Hohlader vor der Vereinigung mit der ungepaarten Vene, und die untere Hohlader nahe an dem Herzen, und dann schneidet man alle zwischen den Unterbindungen durch [a]).

Um zugleich die Luftröhre zu untersuchen, schneidet man die Integumente von dem Kinne bis zu dem Brustbeine durch, beseitiget die den Kehlkopf und die Luftröhre bedeckenden Muskeln, unterbindet die Luftröhre [b]) gleich an dem Eingange in die Brusthöhle einmahl, und schneidet sie oberhalb der Unterbindung ab, und untersucht den ganzen Luftkanal von oben an nach seiner Weite und seiner äuſseren und inneren Beschaffenheit. Dann nimmt man die Thymusdrüse, das Herz und die Lungen zusammen heraus, spühlet sie in reinem Wasser ab, und legt sie zum Abtrocknen zwischen ein trockenes leinenes Tuch. Hiernach ist man denn im Stande, den verticalen Durchmesser der Brusthöhle von der höchsten Wölbung des Zwergfells bis zu dem obersten Anfang der Brusthöhle zu messen.

a) Die doppelte Unterbindung ist der einfachen vorzuziehen, weil die Obduction nur dann reinlich und sauber bleiben kann.

b) Dadurch begegnet man dem möglichen Einwurfe des Defensors, daſs die bey der Schwimmfähigkeitsprobe der Lungen etwa angetroffene Ausdehnung der Lungen von der bey der Untersuchung des Luftkanals von auſsen eingedrungenen Luft

bewirkt seyn könne. s. Kopps Jahrbuch, Bd. 2. S. 200. und 202.

§. 878.

Um die zusammengesetzte Lungenprobe (vergl. §. 451.) anstellen zu können, bedarf man ein eigenes Lungenprobenglas. Das von mir vorgeschlagene ist von dem von Bernt vorgeschlagenen in mehreren Stücken verschieden. Welches von beyden bey dem Gebrauch den Vorzug verdient, wird die Erfahrung entscheiden.

§. 879.

Wenn man das Gefäſs gebrauchen will, so muſs man es erst bis an die eingeschliffene Linie mit destillirtem Wasser anfüllen, wobey man 1. darauf sehen muſs, daſs das Gefäſs so wagerecht zu stehen kömmt, daſs der Wasserspiegel der eingeschliffenen Linie auf allen Seiten gleich kömmt; 2. daſs die Temperatur des Wassers von der der Lungen so wenig als möglich verschieden ist.

Dann muſs man aber auch nach jedem einzelnen Versuche allemahl wiederum nachsehen, ob noch der Wasserspiegel mit der eingeschliffenen Linie gleich stehet, und wenn dieses nicht ist, muſs man jedesmahl, ehe man zu einem neuen Versuche schreitet, behutsam so viel destillirtes Wasser zutröpfeln, bis der Wasserspiegel wieder mit der eingeschliffenen Zirkellinie gleich stehet.

§. 880.

1. Man legt die sämmtlichen, aus der Brusthöhle genommenen und gereinigten Theile auf die Oberfläche des in dem Lungenprobenglase befindlichen destillirten Wassers, und bemerkt, ob und wie sie schwimmen an dem Glase selbst, und das dadurch verursachte Steigen des Wassers an der in der Nebenröhre desselben eingeschliffenen Skale.

Dann unterbindet man die Lungenpulsader und die Lungenblutadern doppelt, schneidet sie dazwischen durch, und trennt so die Lungen von den übrigen Theilen. Nun legt man die Lungen allein auf das Wasser, und bemerkt an der Skale das Steigen des Wassers.

Der Grad des Steigens des Wassers zeigt das specifische Gewicht der Lungen an; aber auch bey Lungen, welche ganz untersinken, zugleich den Umfang der Lungen an.

§. 881.

Sinken aber die Lungen nicht unter, sondern werden entweder ganz oder zum Theil schwimmend erhalten, so hängt man, um den Umfang derselben zu finden, an die, die Lungen vereinigenden Bronchien, vermittelst eines Pferdehaars, ein Stückchen Bley, welches nur gerade so schwer ist, daſs es die Lungen ganz unter den Wasserspiegel bringt. In beyden Fällen zeigt dann bey dem Untersinken der Lungen das Steigen des Wassers an der Skale der Röhre den Umfang der Lungen an.

§. 882.

Dann nimmt man die Lungen heraus, trocknet sie behutsam und gut ab, legt sie in eine Wagschale, und wiegt, wie groſs ihr Gewicht nach dem am allgemeinsten gleich geltenden Medizinalgewichte ist. So findet man das absolute Gewicht der Lungen.

Ziehet man dieses absolute Gewicht von dem bey der Besichtigung des neugebornen Kindes gefundenen absoluten Gewichte des ganzen Körpers ab, so findet man, wie sich das Gewicht der Lungen zu dem Gewichte des ganzen Körpers verhält, d. i. das relative Gewicht der Lungen.

§. 883.

Läſst man nun in der einen Schale der Wage die das absolute Gewicht der Lungen ausmachenden Gewichtsstücke liegen, und hängt an die andere vermittelst eines Pferdehaars die Lungen so auf, daſs sie unterhalb der Schale herabhängen, die Schale also nicht mit in das Wasser kömmt, senkt dann die Lungen entweder so allein, oder, wo es nöthig ist, mit Bley beschwert (vergl. §. 881.), in das in dem Lungenprobenglase mit der eingeschliffenen Zirkellinie gleich stehende Wasser herab, bringt nun die Wagschale durch Wegnehmen so vieler Gewichtsstücken, als nöthig ist, in das Gleichgewicht, und bemerkt, in dem letzten Falle nach abgezogenem Gewichte des Bleyes, wie viel die Lungen an ihrem absoluten Gewichte verloren zu haben scheinen, also das respective Gewicht der Lungen. Bemerkt man dabey zugleich auch, bis zu welchem Grade das Wasser in der Röhre gestiegen ist: so wird man finden, daſs sich das respective Gewicht der Lungen zu ihrem specifischen Gewichte eben so wie der Umfang der Lungen zu demselben verhält.

§. 884.

Nun erforscht man aber das specifische Gewicht der Lungen noch weiter, indem man nach durchschnittenen Bronchien jede Lunge allein auf das Wasser legt, und ihr Sinken oder Schwimmen und dabey den Grad des Steigens des Wassers in der Röhre bemerkt.

Dann zerschneidet man die Lungen in ihre Lappen, wobey man zugleich auch darauf achtet, ob blutiger Schaum hervortritt, oder nicht, und ob ein Zischen das Einschneiden begleitet, oder nicht, und legt nun die einzelnen Lungenstücken nach und nach auf

das Wasser, und bemerkt die Schwimmfähigkeit eines Jeden derselben.

Endlich drückt man noch aus den einzelnen schwimmend bleibenden Lungenstücken die sie schwimmend erhaltende Luft aus, und legt sie abermahls auf das Wasser, um zu sehen, ob und in wie weit ihre Schwimmfähigkeit verändert ist.

§. 885.

Nach Beendigung der vereinigten Lungenprobe nimmt man die Untersuchung erst des Herzbeutels und dann des Herzens selbst und der grofsen Gefäfse, und endlich der übrigen, in dem hinteren Mittelfelle zurückgelassenen Theile vor.

Nachdem man den Herzbeutel geöffnet, die enthaltene Flüssigkeit mit einer Spritze ausgezogen, diese in ein Mensurirglas entleert, und die Quantität, Farbe und Beschaffenheit der Flüssigkeit bemerkt hat, untersucht man die innere Beschaffenheit des Herzbeutels und dann die äufsere Oberfläche des Herzens selbst, nach seiner Gröfse, Farbe und übrigen äufseren Beschaffenheit.

In dem Herzen selbst erforscht man in jeder seiner beyden Hälften die Quantität des Bluts, ob die Farbe und Beschaffenheit des Bluts in beyden Hälften gleich ist, ob das foramen ovale noch offen oder bereits verschlossen ist, auch ob der BotallischePulsad ergang noch offen oder schon verschlossen ist.

DRITTE ABTHEILUNG.

Von der Oeffnung und Untersuchung der Bauchhöhle.

§. 886.

Bey Oeffnung der Bauchhöhle, die bey neugebornen Kindern allemahl vor der Oeffnung der Brusthöhle

geschiehet, macht man mit einem Bistouri oder einem Incisionsmesser, von der Herzgrube an längs der weifsen Linie (linea alba) herab am linken Rande des Nabels vorbey bis zur Schambeinvereinigung, einen Schnitt nicht nur durch die Integumente, welche man während desselben mit dem Daumen und Zeigefinger der linken Hand zu beyden Seiten etwas spannt, sondern auch durch das Fett bis auf die muskulösen und sehnigen Theile der vorderen Bauchwand. Welchen Grad des Drucks man bey der Führung des Messers mit dem Daumen dazu nöthig hat, mufs man gleich bey dem ersten Anfange des Schnitts schon erforschen.

Nach diesem ersten Schnitte macht man aus der Mitte der Lendengegend der einen Seite nach vorn am unteren Rande des Nabels vorbey einen zweyten Schnitt bis in die Mitte der Lendengegend der anderen Seite.

§. 887.

Dann hebt man gleich unter dem Nabel die weifse Linie mit der Pinzette oder dem einfachen Haken etwas in die Höhe, und schneidet behutsam tiefer, bis man durch das Bauchfell gekommen ist, und macht behutsam die Oeffnung so grofs, dafs man den Zeige- und Mittelfinger mit ihrer Rückenseite so einbringen kann, dafs ihre Spitzen gegen die zu machende Fortsetzung des Schnitts gerichtet sind. Während man nun dieselben dicht neben einander liegend fortbewegt, um die sich von innen hervordrängenden Theile zurückzuhalten, schneidet man zwischen ihnen die ganze Bauchwand nach Leitung der ersten Hauteinschnitte vollends auf, und legt dann die vier entstandenen Lappen zurück.

§. 888.

Tritt bey diesem Schnitt eine ausgetretene Flüssigkeit hervor, so mufs man sogleich von der Fortsetzung

des Schnitts abstehen und die Oeffnung zuhalten, bis man die Veranstaltung getroffen hat, dafs das Ergossene theils aufgefangen, theils mit einer Spritze ausgezogen und dann gemessen werden kann. Dann erst vollendet man die Oeffnung der Bauchhöhle.

Zugleich siehet man aber auch auf die Art der Flüssigkeit, ob es Serum, Blut, Eiter, milchige Flüssigkeit, Magen- und Darminhalt, Galle oder Urin ist, und sucht dann sogleich die Quelle der Flüssigkeit auf, um, wo möglich, den weiteren Ausflufs der Flüssigkeit zu verhüten.

§. 889.

Dann betrachtet man sowohl die vier Hautlappen an ihrer inneren Fläche, als auch insbesondere die Arteria mammaria interna und epigastrica, als auch die Lage der sämmtlichen sich dem Auge darbietenden Baucheingeweide.

§. 890.

Findet man aber an dem Leichname einen Bruch, so schreitet man nicht eher zur Oeffnung der Bauchhöhle, bis man den Bruch genau untersucht hat. Dieses geschiehet, indem man auf der Bruchstelle durch einen Longitudinalschnitt die Integumente bis an den Hals des Bruchsacks durchschneidet. Dann öffnet man den Bruchsack, schneidet ihn bis zu seinem unteren Ende auf, und untersucht, welche Theile darin sind, und wie sie beschaffen sind. Dann erst öffnet man die Bauchhöhle auf die gewöhnliche Weise.

§. 891.

Nunmehr sucht man zuerst den Mastdarm auf. Ist er sehr mit Koth angefüllet, so streicht man denselben aufwärts, macht den Mastdarm hinten und zur Seite frey, und unterbindet ihn gegen sein Ende zu

einmahl, um alle Unreinlichkeit im Verlaufe der Untersuchung der Bauchhöhle zu verhüten.

§. 892.

Nach geschehener genauer Besichtigung des Netzes untersucht man nun zuerst die dünnen Gedärme, indem man sie von da an, wo sie unter dem Mesocolo transverso hervorkommen, bis zu dem Intestino coeco durch die Finger laufen läſst, und dieselben zugleich mit ihrem Gekröse genau beobachtet. Bey Intussusceptionen, fingerförmigen Anhängen, Verletzungen, Entzündungen u. s. w. der Gedärme und bey Abweichungen am Gekröse muſs man genau die Stelle des Darms bemerken. Dann aber nimmt man, um mehreren Raum zu den weiteren Untersuchungen zu gewinnen, dieselben heraus.

Man schlägt erst das ganze Convolut derselben rechts, und unterbindet gleich unter dem Mesocolo transverso das obere Ende zweymahl, dann schlägt man es links, und unterbindet das untere Ende dicht am Intestino coeco ebenfalls zweymahl, schneidet dann beyde Enden zwischen den Unterbindungen durch. Dann faſst man das gesammte Gekröse der dünnen Gedärme, und schneidet es in der Nähe des Rückgraths zu ab, jedoch ohne die hinter dem Gekröse vor dem Rückgrathe liegenden groſsen Gefäſsstämme zu verletzen.

§. 893.

Hat man bey vermutheten oder schon erwiesenen Vergiftungen den Inhalt der dünnen Gedärme zu untersuchen, so schneidet man die Ligatur des einen Endes auf, streift den Inhalt in ein reines Gefäſs aus, und schlitzt den ganzen Darm der Länge nach auf, um die innere Beschaffenheit desselben zu erforschen.

§. 894.

Eben so untersucht man nun auch die dicken Gedärme. Hat man das Duodenum von dem Mesocolo transverso getrennt, und dieses letztere herabwärts gezogen oder ganz weggenommen, so bekömmt man das Pancreas und an dessen oberen Rande die Arteria splenica zu Gesichte.

§. 895.

Hierauf löset man die Milz mit dem Messer von ihren Verbindungen los, trennt auch die vasa brevia, und untersucht dann die Milz nach ihrer Gröſse, Consistenz und ganzen übrigen Beschaffenheit.

Dann läſst man durch einen Gehülfen die Rippen von beyden Seiten in die Höhe heben, und betrachtet den Magen, das Duodenum, das Pancreas mit seinem ductus excretorius und die Gallengänge.

§. 896.

Will man den Magen, das Duodenum und das Pancreas herausnehmen, so schneidet man das linke Band der Leber durch, um das linke Magenende frey zu machen, wobey aber Vorsicht nöthig ist, damit die Vena cava inferior nicht verletzt wird. Dann ziehet man den Oesophagus etwas durch das Zwergfell hervor, unterbindet ihn, schneidet ihn über der Ligatur ab, und trennt dann alle übrigen Verbindungen des Magens und der übrigen Theile los.

Dann schneidet man den Magen längs der kleinen Curvatur auf, läſst den Inhalt in eine reine Schale laufen, kehrt den Magen um, und untersucht das Innere desselben. Bey vermutheter oder erwiesener Vergiftung füllt man den Inhalt gleich in eine reine Flasche, und versiegelt und bezeichnet dieselbe. Was von Pulver oder anderen verdächtigen Substanzen in demselben gefunden wird, sammelt man sorgfältig, trock-

net es auf Löschpapier, und bewahrt es wohl eingepackt, versiegelt und bezeichnet auf.

Auch den Magen selbst bewahrt man in einer Schachtel oder einem Glase versiegelt auf.

§. 897.

Das Duodenum schneidet man gleichfalls seiner ganzen Länge nach auf, läſst den Inhalt in eine Flasche laufen, und versiegelt und bezeichnet dieselbe.

Das Pancreas untersucht man äuſserlich und auch durch Einschnitte innerlich, und siehet dabey besonders auf seinen Ausleerungsgang.

§. 898.

Nach geschehener Evisceration aller dieser genannten Theile kann man dann die zurückgelassenen Gefäſse untersuchen.

Da wo das Duodenum lag, findet man gleich neben dem Ductus choledoctus und etwas unter dem Ductus hepaticus die Vena portarum. Zwischen den inneren Schenkeln des Lendentheils des Zwergfells findet man die Aorta, und von ihr ausgehend die Arteria coeliaca, unter ihr die A. mesenterica superior, und unter dieser die Arterias und Venas renales, und unter diesen die A. mesenterica inferior.

Bey Leichnamen neugeborner Kinder muſs man untersuchen, ob der von der Vena cava inferior zum Ramo sinistro venae portarum übergehende Ductus venosus Arantii noch offen ist, auch ob die Arteriae umbilicalis bis in die Arterias hypogastricas noch offen sind.

Bey durchdringenden Verletzungen müssen auch die gröſseren Nerven des Unterleibes und ihre Plexus untersucht werden.

§. 899.

Die Leber untersucht man an ihrer unteren und oberen Fläche nach ihrer Gröſse, Farbe und äuſseren Beschaffenheit überhaupt, und nach ihrer Substanz und ihren Theilen.

Hat man Ursache, sie herauszunehmen, um sie entweder zu wägen, oder sie wegen Verletzungen genauer zu untersuchen, so muſs vorher die Vena cava inferior unterbunden werden, und zwar, wenn die Brusthöhle noch nicht geöffnet ist, sowohl oberhalb der Leber, als auch, nachdem man das enthaltene Blut von der oberen Ligatur herabwärts gestrichen hat, unter der Leber, und dann schneidet man sie dort unter, hier über der Ligatur durch; wenn aber die Brusthöhle schon geöffnet ist, so braucht die Unterbindung nur allein unterhalb der Leber zu geschehen.

§. 900.

Die an die Leber geheftete Gallenblase mit ihren Gängen untersucht man nach ihrer Gröſse, Beschaffenheit und Anfüllung; ihren Inhalt nach seiner Menge, Farbe und Beschaffenheit, auch ob Gallensteine darin sind.

§. 901.

Dann untersucht man beyde Nieren, nachdem man vorher ihre Fettcapseln durchschnitten hat, nach ihrer Lage, Gestalt, Gröſse, Farbe und Consistenz. Um den Zustand ihres Inneren zu erfahren, schneidet man sie von ihrem äuſseren convexen Rande zu durch einen Longitudinalschnitt bis in das Nierenbecken auf, und verfolgt aus diesem den Harnleiter (urether) bis zur Blase.

Die Urinblase untersucht man nach ihrer Lage, Gröſse, Ausdehnung an sich, Verdickung ihrer Häute und übrigen Beschaffenheit. Um eine volle Urinblase

zu entleeren und etwa nach Steinen zu forschen, bringt man den Catheter ein.

§. 902.

Die Untersuchung der Samenbläschen bey dem männlichen Geschlechte, und der Gebärmutter und Eyerstöcke bey dem weiblichen Geschlechte hat nichts Schwieriges. Bey der Gebärmutter siehet man auf ihre Lage, Richtung, Gröfse und Ausdehnung, Farbe und übrigen Beschaffenheit, auf den Muttermund, die Mutterbänder und Mutterröhren, bey den Eyerstöcken auf ihre Gröfse, Consistenz und übrige Beschaffenheit.

§. 903.

Kommen Verletzungen der in dem Becken gelegenen Theile vor, so müssen die sämmtlichen Theile herausgeschnitten werden.

Man legt den Leichnam ganz auf die Seite, läfst den oberen Schenkel in die Höhe halten, und schneidet rings um den Ausgang des kleinen Beckens die Integumente so durch, dafs die äufseren Geschlechtstheile, das Perinaeum und das Orificium ani innerhalb dieses Schnitts sind, und trennt bald von aufsen nach innen, bald von innen nach aufsen dicht an den Knochen alle Adhäsionen der weichen Theile, und nimmt so die den Boden des Beckens constituirenden Theile heraus.

VIERTE ABTHEILUNG.

Von der Oeffnung und Untersuchung der Rückgrathshöhle.

§. 904.

Die Oeffnung und Untersuchung der Rückgrathshöhle wird besonders nothwendig bey Verwundungen, Verrenkungen und Brüchen der diese Höhle zusammensetzenden Theile.

Man wendet den Leichnam auf den Bauch, und legt zureichend hohe Unterlagen unter den Körper in der Gegend, wo man die Rückgrathshöhle untersuchen will, damit die Muskeln gespannt sind. Dann macht man an der Stelle über den Rückgrath einen Longitudinalschnitt durch die Integumente, so weit es nöthig ist, befreyet nach beyden Seiten zu die Wirbelbeine von den Integumenten und Muskeln, wobey man die sehnigen Theile dicht an den Knochen wegnehmen muſs. Hierauf schneidet man an einer Stelle die Ligamenta interspinalia durch, und setzt, je nach der Stelle der Verletzung, die Knochenscheere oder auch den Meisel von unten oder von oben an, und nimmt zu beyden Seiten so nahe an den Processibus transversis als möglich die hinteren Bogen der Wirbelbeine weg. Oder man schneidet auch wohl bey Untersuchung gewaltsamer Verrenkungen und Brüche ober- oder unterhalb der Verletzung die Wirbelsäule quer durch, und nimmt das versehrte Stück des Rückgraths allein heraus, um es zu untersuchen.

FÜNFTE ABTHEILUNG.

Von der Oeffnung und Untersuchung der übrigen kleinen Höhlen des Körpers.

Erstes Kapitel.

Von der Oeffnung und Untersuchung der Augenhöhle.

§. 905.

Wenn Verletzungen in die Augenhöhle gedrungen sind, so nimmt man die Untersuchung derselben nach geöffneter Kopfhöhle vor.

Man sägt entweder mit einer horizontal gerichte-

ten Säge die obere Decke der Augenhöhle zum Theil ab, und schneidet dieselbe weiter mit der Knochenscheere weg; oder man macht an dem äuſseren und inneren Rande der Augendecke einen Verticalschnitt mit der Säge, und bricht dann das dazwischen Befindliche weg, und hilft mit der Knochenscheere nach, bis man die ganze obere Decke so weit weg hat, als nöthig ist.

Zweytes Kapitel.

Von der Oeffnung und Untersuchung der Nasenhöhle.

§. 906.

Bey Verletzungen und bey eingesteckten fremden Körpern trennt man nach vollendeter Untersuchung der Kopfhöhle den Kopf von dem Rumpfe, und säget dann, nachdem man die weichen Theile vorn und hinten beseitiget hat, die Schädelgrundfläche von vorn nach hinten und von oben nach unten so durch, daſs der Sägenschnitt durch die gesunde oder am wenigsten verletzte Seite neben den Vomer weggehet.

Drittes Kapitel.

Von der Oeffnung und Untersuchung des inneren Ohrs.

§. 907.

Die Untersuchung des inneren Ohrs kömmt bey gerichtlich medizinischen Untersuchungen wohl nur allein dann vor, wenn bey Schuſswunden einzelne Hagelkörner in dieselben gedrungen sind. Sie kann nur an dem abgeschnittenen Kopfe vorgenommen werden.

Nach gehöriger Entfernung der weichen, dem Sägenschnitt hinderlichen Theile sägt man aus der Schä-

delgrundfläche erst das Schläfbein heraus, dann schneidet man die Partem petrosam desselben in ihrer Länge senkrecht so durch, daſs man die inneren Gehörwerkzeuge zu Gesichte bekömmt.

Viertes Kapitel.

Von der Oeffnung und Untersuchung der Mundhöhle.

§. 908.

Bey Verletzungen der inneren Theile des Mundes, auch bey eingesteckten fremden Körpern wird diese Untersuchung erforderlich.

Man schneidet von beyden Mundwinkeln aus nach beyden Seiten die Backen bis zu den Ohren durch, biegt die Maxilla inferior herab, und betrachtet dann die inneren Theile. Wenn aber dadurch nicht alles zu Gesichte kömmt, trennt man die den weichen Boden der Mundhöhle ausmachenden Theile von dem unteren Rande und der inneren Seite der Unterkinnlade ab, sägt die Unterkinnlade in der Mitte durch, sperret sie aus einander, und schlägt den Boden der Mundhöhle herabwärts.

Fünftes Kapitel.

Von der Oeffnung und Untersuchung des Hodensacks.

§. 909.

Diese Untersuchung wird erfordert, wenn die enthaltenen Theile Gewaltthätigkeit erlitten haben, oder wenn auffallend kranker Zustand derselben vorhanden ist. Man schneidet den ganzen Hodensack der Länge nach auf, entblöſst die Testikel und die Funiculos spermaticos, und bey Fehlern der letzteren verfolgt man

dieselben durch den Annulus abdominalis bis in die Beckenhöhle.

SECHSTE ABTHEILUNG.

Von der Untersuchung des Halses.

§. 910.

Hat man bloſs den Kehlkopf und die Luftröhre zu untersuchen, so macht man von dem Kinne bis zu dem Brustbeine einen senkrechten, längs dem unteren Rande der Maxilla inferior aber einen wagerechten Schnitt durch die Integumente, legt sie nach beyden Seiten zurück, wobey man zugleich die etwa vorhandenen Sugillationen untersuchen kann. Dann sticht man unter dem Kinne an dem inneren Rande der Maxilla inferior mit dem Scalpelle durch bis in die Mundhöhle, und schneidet alles an der Kinnlade Adhärirende zu beyden Seiten durch, und beseitiget die Muskeln und die Glandula thyreoidea.

Nachdem man dann den Larynx und die Trachea äuſserlich untersucht hat, schneidet man von oben nach unten die Cartilago thyreoidea und cricoidea, und die Trachea bis zur Brusthöhle herab in der Mitte durch, damit man die sämmtlichen Theile innerlich untersuchen kann.

§. 911.

Hat man nur den Pharynx und Oesophagus zu untersuchen, so macht man erst dieselben Schnitte, die im vorigen §. gelehrt sind; dann schneidet man über der Zunge quer durch bis auf die Halswirbel, und ziehet dann den Pharynx mit dem Larynx herab, und macht die Theile frey bis zu der Brusthöhle; zuletzt schneidet man den Pharynx und Oesophagus von oben nach unten zu auf, um innerlich diese Theile zu betrachten.

Da bey der hier erforderlichen Operation die Arteriae und Venae subclaviae, wo sie zwischen die Musculos scalenos treten wollen, leicht verletzt werden können, so ist es gut, die Gefäſse vorher doppelt zu unterbinden und zu durchschneiden.

§. 912.

Hat man äuſsere Verletzungen der weichen Theile des Halses zu untersuchen, so macht man von dem Kinne bis zu dem Brustbeine einen senkrechten, längs dem Unterkinnladenrande einen wagerechten Einschnitt und legt die Integumente und den Platysmamyoideus nach beyden Seiten zurück. Dabey muſs aber, weil man auf mehrere Zweige der Vena jugularis externa stöſst, um lästige Blutungen zu vermeiden, die Zweige allemahl doppelt unterbinden und sie dazwischen durchschneiden.

Dann präparirt man die übrigen an der vorderen Seite des Halses befindlichen Muskeln einzeln, trennt sie dann von ihren Insertionen ab und legt sie zurück, weil man nur dann genau erkennen kann, durch welche Muskeln die Verletzung gehet.

§. 913.

Will man die Verletzungen der Gefäſse untersuchen, so bringt man entweder von der Brusthöhle aus durch die Aorta und Vena cava superior eine Sonde in die Halsgefäſse bis zu der Wunde, oder man legt in einiger Entfernung von der Wunde die Arterien von oben herab, und die Venen von unten herauf gegen die Wunde zu bloſs, öffnet sie und bringt durch sie eine Sonde bis zur Wunde. Sind es Nebenzweige, so muſs man sie bis zu dem Hauptstamme verfolgen.

Um Nervenverletzungen zu finden, verfolgt man die am Halse vorkommenden Hauptnerven von ihren Stämmen aus bis zur Wunde.

§. 914.

Um die wichtigsten Gefäſse und Nerven leichter aufzufinden, muſs man sich allemahl in das Gedächtniſs zurückrufen, 1. daſs die Vena jugularis externa von der Mitte der Clavicula über den Sternocleidomastoideus nach dem Winkel der Maxilla inferior zu läuft; 2. daſs die Carotis communis sich zur Seite des Larynx in die externa und interna trennt; 3. daſs die Vena jugularis interna gleich über dem Brustbeine neben der Carotis communis befindlich ist; 4. daſs hinter derselben der Nervus vagus liegt; und 5. daſs dieser nach innen zu den Nervus sympathicus magnus neben sich hat.

§. 915.

Ist die Halsverletzung vorn, aber mehr herabwärts, so hat man besonders den Sternocleidomastoideus, den Sternohyoideus, den Sternothyreoideus, den Omohyoideus, den Hyothyreoideus, und den Cricothyreoideus zu berücksichtigen.

Ist die Verletzung vorn, aber über dem Zungenbeine, so muſs man, nachdem der Sternocleidomastoideus und Omohyoideus zurückgeschlagen sind, die Carotis, die Vena jugularis interna, den Nervus vagus und den Nervus sympathicus magnus frey machen, den vorderen Bauch des Biventer maxillae inferioris ausarbeiten, losschneiden und herabschlagen, auch den Mylohyoideus, Geniohyoideus und Genioglossus zurücklegen.

§. 916.

Ist die Halsverletzung zur Seite und mehr nach unten, so verdienen die Arteria subclavia und der Nervus phrenicus besondere Aufmerksamkeit.

Ist die Verletzung zur Seite aber mehr nach oben, so müssen der hintere Bauch des Biventer maxillae in-

ferioris, der Sternohyoideus, der Stilopharyngeus und der Stiloglossus frey gemacht und zurückgelegt, und die Arteria lingualis, maxillaris externa und submentalis, auch die Zweige des Nervus glossopharyngeus und hypoglossus betrachtet werden.

SIEBENTE ABTHEILUNG.

Von der Untersuchung der äufserlichen Gliedmaafsen.

§. 917.

Wenn Verletzungen an den Extremitäten Statt finden, so hat man insbesondere die gröfseren Blutgefäfse und Nerven, die Tendines, die Articulationen, bey jungen Subjekten auch die Epiphyses zu betrachten.

Bey Verrenkungen mufs man nicht blofs auf die Verrenkungen selbst, sondern auch auf die weichen Theile, ob sie Sugillationen und Suffusionen zeigen, sehen, um bestimmen zu können, ob die Verrenkung während des Lebens, oder erst nach dem Tode entstanden ist.

Bey Gelenkwunden öffnet man die Gelenkhöhlen am besten von der der Wunde entgegengesetzten Seite.

Wunden der Sehnen findet man am Bestimmtesten, wenn man ober- oder unterhalb der Verletzung die Muskeln aus einander präparirt und gegen die Wunde zu verfolgt.

§. 918.

Gröfsere Arterien und Nerven an den oberen Extremitäten, als die Arteria axillaris, brachialis, cubitalis, radialis und ulnaris, und die gleich benannten Nerven sucht man oberhalb der Wunde auf und verfolgt sie bis zu der Wunde. Die gleichnamigen Venen aber sucht man unterhalb der Wunde auf, und verfolgt sie bis zu derselben.

In Hinsicht der gröfseren Blutgefäfse und Nerven an den unteren Extremitäten, als der Arteria und

Vena cruralis, poplitea, tibialis antica und postica und der gleichnamigen Nerven gilt dasselbe.

VIERTER ABSCHNITT.

Von der gerichtlich medizinischen Prüfung in dem Körper gefundener Gifte.

§. 919.

Die chemische Prüfung des bey der Section verdächtig gefundenen und aufbewahrten Magen- und Darminhalts läfst sich nicht sogleich bey der Inspection und Section des Körpers vornehmen, sondern wird am besten in dem Laboratorio eines Apothekers verrichtet, nachdem man vorher alles dazu Erforderliche hat in Bereitschaft bringen lassen [a]), am besten in Gegenwart des Gerichts [b]).

Diese Untersuchung darf aber nicht lange aufgeschoben werden, damit nicht etwa das Aufbewahrte in saure oder faule Gährung übergehen kann.

Man recognoscirt erst das Siegel der bey der Section versiegelten und aufbewahrten Behältnisse, und giebt dann alles, was man in Hinsicht der Prüfung vornimmt und beobachtet, zu Protocoll.

a) Man sehe, v. J. Meister in s. Aufsatze „Bedeutende Rüge einer ziemlich allgemein herrschenden Mangelhaftigkeit in der Erhebung des Thatbestandes eines Giftmordes" in Fielitz Archiv, Bd. 1. St. 1. S. 137 gesagt hat; auch Remers Polizeyliche gerichtliche Chemie, 2e Ausg. S. 84.; Kopps Jahrbuch, Bd. 7. S. 102.

b) Die Gegenwart des Gerichts kann bey einem richtigen Standpunkte des gerichtlichen Arztes die Glaubwürdigkeit der Handlung keinesweges erhöhen; dennoch aber halte ich sie für zweckmäfsig, wie in Sachen, die das Leben anderer Menschen angehen, der Richter nicht nach seinem Glauben, sondern nach seiner selbst erlangten Ueberzeugung urtheilen mufs, diese aber am zuverlässigsten nur aus der Autopsie hervorgehen kann.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von der Prüfung mineralischer Gifte.

§. 920.

Die chemische Prüfung der metallischen Gifte geschiehet: 1. durch Verdampfen des entweder schon an und in der Tunica villosa des Magens hängend gebliebenen Pulvers, oder doch des durch Filtriren aus dem Magen- und Darminhalte abgeschiedenen Pulvers; 2. durch Auflösung, Klärung und durch Reagentien geschehende Behandlung des flüssigen Magen- und Darminhalts; und 3. durch Reduction des verdächtigen Pulvers zu wirklichen Metall [a]).

a) s. Baldingers Neues Magazin, Bd. 1. Gehlens Journal, Bd. 6. Heft 2. Pyl's Aufsätze, Samml. 1. S. 68. Samml. 8. Cas. 10. Pyl's Magazin, Bd. 2. S. 510. Bucholz Beyträge, Bd. 4. Remers poliz. gerichtliche Chemie, S. 83. Metzgers System, §. 221. Augustins Archiv, Bd. 1. St. 1. Kopps Jahrbuch, Bd. 6. S. 212.

§. 921.

Das Verdampfen kann man auf folgende Arten vornehmen:

1. Man wirft etwas von dem Pulver auf eine glühende Kohle;

2. man legt etwas davon auf eine erhitzte roth glühende Kupferplatte und hält ein Eisenblech darüber;

3. man macht in einer todten Kohle eine kleine Grube, legt in dieselbe etwas von dem Pulver und leitet mit dem Löthrohre die Spitze einer Lichtflamme darauf;

4. man thut nach Vest's Vorschlage [a]) etwas von dem Pulver in eine unten verschlossene Glasröhre, schliefst die obere Oeffnung mit einem Stöpsel von falschem Blattgolde, und gräbt dieselbe in ein Sandbad.

a) s. Intell. Blatt der Wiener A. L. Zeit., 1816. No. 16. S. 121.

§. 922.

Die Auflösung des Magen- oder Darminhalts geschiehet, wenn man denselben mit destillirtem Wasser verdünnt und öfters mit einem Glasstäbchen umrühret, dann filtrirt, und das Filtrirte bis auf ein Pfund einkocht und abermahls filtrirt.

Dann nimmt man einen kleinen Theil der filtrirten Flüssigkeit, theilt ihn in zwey Hälften und prüfet die eine durch ein mit Lackmusstinktur blau gefärbtes Papier auf Säuren, die andere durch ein mit Curcume gelb gefärbtes Papier, oder durch Violensyrup oder durch eine Tinktur von Heidelbeeren [a]), oder auch wohl durch Säuren selbst auf Alkalien.

a) s. Trommsdorffs Neues Journal, Bd. 3. St. 1. S. 406.

§. 923.

Findet man Säuren vorwaltend, so muss man sie mit Kali sättigen. Ist eine grosse Menge Kali zur Neutralisirung erforderlich, so läst dieses auf eine Vergiftung durch eine starke Säure schliessen.

Um die Art der Säure zu finden, muss man die neutralisirte Flüssigkeit bey gelinder Wärme in einem gläsernen Gefäse bis zur Entstehung eines Salzhäutchens inspissiren und zum Crystallisiren hinstellen, da sich dann aus den entstehenden Salzcrystallen die Art der Säure ausmitteln läst.

§. 924.

Findet man Kalien vorwaltend, so muss man die Flüssigkeit mit Salpetersäure sättigen. Ist eine grosse Menge Säure zur Neutralisirung der Flüssigkeit erforderlich: so läst dieses auf eine Vergiftung durch Kalien schliessen.

Um die Art des Kali zu finden, inspissirt man die Flüssigkeit auf gleiche Weise durch Abrauchen, und

mittelt dann durch die entstandenen Salzcrystallen die Natur des Kali aus.

§. 925.

Ist keines von beyden zu finden, so unterläſst man die Inspissation der Flüssigkeit und füllet gleich von dem nach §. 922 vorbereiteten Magen- und Darminhalte acht verschiedene reine ausgetrocknete und in einiger Entfernung von einander in eine Reihe gestellete Weingläser bis zur Hälfte voll, prüfet jede Portion durch ein besonderes Reagens, und stellet, um Verwechselung zu verhüten, das zu jedem Glase gebrauchte Reagens gleich hinter dasselbe.

§. 926.

In das erste Glas tröpfele man eine gesättigte Auflösung des Kupferkalks in ätzenden Salmiakgeist [a]), in das zweyte eine gleiche Quantität Kalkwasser [b]), oder auch nach Schweigger eine Auflösung des Kalkzuckers [c]), in das dritte Schwefelleberluftwasser [d]) so lange, bis sich nichts mehr trübt, in das vierte eine neutrale Auflösung des Silbersalpeters [e]), in das fünfte eine Auflösung des mineralischen Chamaeleons [f]), in das sechste eine Auflösung des blausauren Eisenkali, in das siebente Galläpfeltinktur, und in das achte Hahnemannsche Weinprobe.

a) Der Kupfersalmiak darf aber nicht aus Braunschweiger Grün bereitet seyn, weil dieser selbst Arsenik haben soll.

b) Von den mehresten Chemikern ist bisher immer empfohlen worden, siedendes Kalkwasser anzuwenden; Dalton aber hat gelehrt, daſs es, je kälter es ist, desto mehr Kalk auflöset.

c) Dieser ist durch Zusammenreiben des mit Wasser feucht gemachten gebrannten Kalks mit Zucker leicht zu bereiten.

d) Nach Pfaff soll das Schwefelleberluftwasser, welches man durch Durchstreichen des vermittelst verdünnter Salzsäure aus geschwefeltem Eisen entbundenen geschwefelten Wasser-

stoffgases durch Wasser bis zur Sättigung desselben erhält, fast noch einmahl so empfindlich seyn, als das Hahnemannsche.

e) Home hat dieses Reagens zuerst empfohlen, und Marcet dasselbe weiter verfolgt. s. Philosoph. Transactions, 1815. Med. chir. Transactions, Vol. 3. p. 158. Annals of Philosophy, No. 15. p. 236. Taschenbuch für Scheidekünstler, 1815.

f) Fischer hat dieses Reagens zuerst empfohlen. Mehrere nach ihm halten aber dasselbe für unsicher, weil die durch Anwendung desselben bewirkte Farbenveränderung der rothen Flüssigkeit auch durch schwefelichte Säure, Kalien, Fleischbrühe, Hausenblase u. a. Dinge soll hervorgebracht werden können. s. Deutsches Jahrbuch für die Pharmacie. Bd. 1. S. 148. Journal für die Chemie, Bd. 7. S. 412. Taschenbuch f. Scheidekünstler, 1814. Hermbstaedts Bülletin, 1813, May.

§. 927.

Enthält die Flüssigkeit Arsenik, so ist in dem ersten Glase der Niederschlag grüngelblich, und wenn man ihn trocknet und verbrennt, riecht er nach Knoblauch [a]). In dem zweyten Glase ist er weiſs und fällt schwer nieder, und riecht, ausgeschieden, getrocknet und verbrannt, nach Knoblauch. In dem dritten Glase entstehet erst eine pomeranzengelbe Wolke, die allmählig zu einem Niederschlage wird, der, wenn er ausgeschieden, getrocknet und verbrannt wird, nach Knoblauch riecht [b]). In dem vierten Glase entstehet ein gelber Niederschlag, der nach dem Ausscheiden und Trocknen braun wird, und sich, wenn er in eine Glasröhre gebracht und in derselben erhitzt wird, verflüchtiget und an den Wänden der Röhre ansetzt. In dem fünften Glase wird die Flüssigkeit gleich gelb. In dem achten wird der Niederschlag dunkelroth.

In dem sechsten und siebenten Glase erfolgt ganz und gar keine Veränderung.

Hat man diese Veränderungen beobachtet, so kann man auch noch versuchen, ob man mit der Magenflüssigkeit andere metallische Auflösungen niederschlagen kann, weil auch dadurch das Vorhandenseyn des Arseniks erwiesen wird [c]).

a) Gärtners Rath (in Kopps Jahrbuch, Bd. 5. S. 354), die zu diesem Versuche anzuwendende Flüssigkeit noch durch Wasser zu verdünnen, ist nicht zu verwerfen.

b) s. Med. chir. Zeitung, 1811. Bd. 2. S. 189. Schweiggers Journal, Bd. 7. Heft 4. Kopps Jahrbuch, Bd. 7. S. 147.

c) Den von Vest und Schallgrüber (in d. Wiener Liter. Zeitung, 1816. Nö. 36.) vorgeschlagenen Versuch mit dem schwefelsauren Eisen übergehe ich hier, da die übrigen Versuche schon zur Ueberzeugung zureichen.

§. 928.

Enthält die Flüssigkeit Kupfer, so ist der Niederschlag in dem ersten Glase blaugrün, in dem zweyten schöngrün, in dem dritten braunschwarz, in dem sechsten kastanienbraun, und in dem siebenten gelbröthlich.

In dem vierten, fünften und achten Glase erfolgen keine Veränderungen.

Sind nun diese Veränderungen beobachtet worden, so kann man auch noch folgende Versuche anstellen:

1. Man tröpfele zu einem Theile der in Salzsäure aufgelöseten verdächtigen Substanz Salmiakgeist. Ist Kupfer darin, so wird ein grüner Bodensatz entstehen, der bey fernerem Zutröpfeln wieder verschwindet, und der Flüssigkeit eine himmelblaue Farbe giebt.

2. Man mische einem Theile der Magenflüssigkeit Blutlauge zu. Bey vorhandenem Kupfer wird dann der Niederschlag erst gelbgrün, nachher röthlichbraun und bey dem Trocknen schwarzbraun.

3. Man tröpfele nach Pagenstechers Vorschlage [a]) zu einem frisch bereiteten verdünnten Auf-

gusse von Guajakspänen mit Alcohol von der Magenflüssigkeit. Wenn Kupfer in derselben ist, so wird die Mischung entweder schon von selbst, oder doch bey dem Zusatze einiger Tropfen Blausäure, blau.

4. In die übrige Magenflüssigkeit lege man 12 bis 24 Stunden eine rein polirte Messerklinge. Bey vorhandenem Kupfer wird dieselbe ein braunes kupferartiges Ansehen bekommen.

a) s. Trommsdorffs Neues Journal, Bd. 3. St. 1. S. 401 und 447.

§. 929.

Enthält die Flüssigkeit Quecksilbersublimat, so ist in dem ersten Glase der Niederschlag weiſs, riecht aber nach dem Trocknen und Verbrennen nicht nach Knoblauch. In dem zweyten Glase ist er gelbbraun, in dem dritten erst gelbbraun und endlich weiſs[a]), in dem sechsten anfangs weiſs und nachher blau, und in dem achten schmutzig roth.

In dem vierten, fünften und siebenten Glase erfolgen keine Veränderungen.

Hat man diese Veränderungen beobachtet, so kann man auch, wenn man nur in dem Magen etwas Pulver gefunden hat, von demselben etwas mit rohem Quecksilber und Kalkwasser zusammenreiben. Erfolgt dann ein Schwarzwerden desselben, so wird dadurch Quecksilbersublimat erwiesen.

a) s. Schweiggers Neues Journ., Bd. 1. Heft 1. S. 13 – 25.

§. 930.

Enthält die Flüssigkeit Silbersalpeter, so ist der Niederschlag in dem zweyten Glase schwarzgrau, in dem dritten fast ganz schwarz, im sechsten weiſs. Im ersten, vierten, fünften, siebenten und achten erfolgt kein Niederschlag.

Hat man diese Veränderungen beobachtet, so kann

man auch noch die bekannten Wirkungen dieser Substanz auf die Haut prüfen.

§. 931.

Enthält die Flüssigkeit Brechweinstein, so ziehet sich im ersten Glase die Flüssigkeit aus dem Blauen zu dem Grünen hin, im zweyten Glase ist der Niederschlag weiſs, im dritten ziegelroth, und im siebenten schmutzig gelbweiſs. Im vierten, fünften, sechsten und achten Glase erfolgt keine Veränderung.

§. 932.

Enthält die Flüssigkeit schwefelsauren Zink, so erfolgt im sechsten Glase ein dunkelbrauner, und im siebenten ein dunkelvioletter Niederschlag. Im ersten, zweyten, dritten, vierten, fünften und achten erfolgt gar kein Niederschlag.

Findet man dieses, so kann man noch in einem Theile der gehörig vorbereiteten Magenflüssigkeit durch feuerfestes Kali einen Niederschlag hervorbringen, denselben ausscheiden und trocknen, und dann mit Kohlenstaub und Kupfer schmelzen. Es wird dann gelbes Kupfer entstehen, und die abgeschiedene Flüssigkeit wird, zum Crystallisationspunkt gebracht, Natrum und Kali sulphuricum geben.

§. 933.

Enthält die Flüssigkeit Bley, so erfolgt in den sechs ersten Gläsern keine Veränderung, in dem siebenten Glase entstehet ein hellgelber, in dem achten ein schwarzer Niederschlag.

§. 934.

Haben dann die auf solche Weise beobachteten Erscheinungen das eine oder das andere metallische Gift bewiesen, so muſs man zu desto gewisserer Ueber-

zeugung dasselbe auch durch Gegenversuche bestätigen. Man macht eine künstliche Auflösung desselben metallischen Giftes, und behandelt dieselbe eben so, wie die Magenflüssigkeit durch gleiche Reagentien, da dann auch diese Gegenversuche gleiche Erscheinungen geben müssen [a]).

a) s. Pyl's Aufsätze, Samml. 8. S. 23. Kopp's Jahrb., Bd. 2. S. 231.

§. 935.

Hat man aber aus den angestelleten Versuchen keine zureichende Ueberzeugung erlangt, so muſs man auch noch mit dem Magen selbst, welchen man bey der Section aufbewahrte, Versuche anstellen.

Man schneidet ihn nach Roose's Rath in Stücken, kocht ihn in zureichendem destillirten Wasser mit einem Zusatze von 2 — 4 Quentchen Aetzkali in einer irdenen oder porzellanenen Schale, und seihet dann das Gekochte durch. Das Durchgeseihete kocht man abermahls, und tröpfelt während dem Kochen allmählig so viel Salpetersäure zu, daſs die Flüssigkeit klar hellgelb wird, und alles Fett abgeschieden ist. Dann seihet man sie aufs Neue durch, sättiget sie fast mit Kali carbonicum, und kocht sie dann noch einige Minuten, daſs das Acidum carbonicum verfliegt.

Diese Flüssigkeit behandelt man dann eben so mit denselben Reagentien, wie oben bey Behandlung des Mageninhalts gelehrt worden ist. Roloff und Schrader haben an dieser Methode manche Veränderungen vorgenommen, die der Beachtung nicht unwerth sind [a]).

a) s. Kopp's Jahrb., Bd. 5. S. 152. Bd. 8. S. 374.

§. 936.

Das Letzte, was man zur Ausmittelung metallischen Giftes vornimmt, ist, wenn man nur zureichendes Gift im Magen gefunden hat, die Reduction.

Dieselbe läfst sich bey allen metallischen Giften anwenden. Es wird aber genügen, hier nur die Reduction des Arseniks, des Silbersalpeters und Bleyes zu nennen.

Ist viel Pulver vorhanden, so kann man dasselbe mit einem fetten Oehle zu einem Brey rühren, diesen in einer Retorte so lange destilliren, bis keine Oehldämpfe mehr übergehen, und dann das Feuer verstärken, bis sich das Metall sublimirt [a]). Ist aber nur wenig Pulver vorhanden, so mufs man nach der Roose'schen Methode verfahren.

a) s. Scheerers Journal, Bd. 2. Heft 4. S. 665.

§. 937.

Die Reduction des Arseniks geschiehet auf folgende Weise. Man reibt das gefundene Pulver mit dem vierten Theile Kohlenpulver zusammen, setzt auch wohl, um in der Kalkerde keine Spur von Arsenik zurückzulassen, einen halben Theil reine Boraxsäure zu, thut dieses in eine kleine Retorte, und legt eine Vorlage vor, verschliefst dieselbe wohl, und bringt dann das Gemisch in allmähligem Feuer zum Glühen, da sich denn der Arsenik im Halse der Retorte sublimirt [a]). Wischt man das Sublimat auf reines Schreibpapier und reibt es mit einem glatten Körper, so erhält der Flecken einen metallischen Glanz. Verbrennt man das Papier, so nimmt man den Knoblauchsgeruch wahr.

a) Scheele's Versuch, einen Theil des Pulvers in einen Tiegel zu thun, in welchem glühend schmelzender Salpeter ist, um durch das Aufwallen und durch die mit Scheidewassergeruch erfolgende Zersetzung des Salpeters das Daseyn des Arseniks darzuthun, ist nicht beweisend genug; da auch andere Substanzen, als Quarz- und Crystallpulver und Sedativsalz den Salpeter zersetzen.

§. 938.

Orfila hat eine neue Reductionsmethode des Ar-

seniks angegeben, die freilich kürzer ist, als die in dem vorigen §. angegebene; sie ist aber bey gerichtlich medizinischen Untersuchungen nicht so leicht anwendbar, weil wohl höchst selten so viel Arsenik in Leichnamen gefunden wird, als zu dieser Methode erforderlich ist.

Auch die zuerst von Jäger und nachher genauer noch von Fischer angegebene Methode, den Arsenik durch Anwendung des Galvanismus in metallischer Gestalt darzustellen, ist für die Ausübung der gerichtlichen Arzneywissenschaft zu umständlich.

§. 939.

Die Reduction des Silbersalpeters geschiehet auf nassem Wege. Man verdünnet die Auflösung derselben mit 20 Theilen destillirten Wassers, und thut 2 Theile reines Quecksilber hinzu. Dann fällt das Silber baumartig zu Boden.

§. 940.

Die Reduction des Bleyes ist nur möglich, wenn man die verdächtige Flüssigkeit abraucht, den Niederschlag trocknet, und ihn mit Kohlenpulver in einem feuerfesten Tiegel bringt, und so zu wirklichem Bley reducirt.

ZWEYTE ABTHEILNNG.

Von der Prüfung vegetabilischer Gifte.

§. 941.

Will man mit dem Mageninhalte eine Prüfung auf vegetabilische Gifte anstellen, so mufs man in jedem Falle den Mageninhalt mit Wasser verdünnen. Bleibt die Flüssigkeit zu schleimig, um filtrirt werden zu können, so rühret man mit Wasser verdünnetes Eyweifs darunter, und kocht dann dieselbe. Während des Kochens nimmt man die entstehenden Eyweifsflocken heraus, und läfst die Flüssigkeit erkalten. Dann schei-

det man das Sediment durch Filtriren ab, trocknet es, bemerkt das Gewicht, die Farbe und Beschaffenheit, und sucht dann, so viel man kann, sowohl aus dem Sedimente als aus der Flüssigkeit die Bestandtheile auszumitteln.

§. 942.

Um den Mageninhalt auf Opium zu prüfen, hat Hermstaedt[a]) gelehrt, denselben im Wasserbade bis zur Trockenheit abzudampfen, das trockene Magma mit seinem zwanzigfachen Gewichte von absoluten Alcohol in einem mit einem Helme versehenen gläsernen Kolben zukochen, die Flüssigkeit siedend heiſs zu filtriren, und zu sehen, ob bey dem Erkalten eine Gerinnung erfolgt, und das Morphium crystallisirt. Dann soll der Rückstand wieder mit Alcohol aufgekocht, und die Flüssigkeit siedend heiſs filtrirt, mit der Hälfte destillirtem Wasser vermengt, und der Alcohol überdestillirt werden. Der zurückbleibenden Flüssigkeit soll dann gebrannte Talkerde zugesetzt, die Flüssigkeit anhaltend mit Wasser gekocht, und das Ganze abgedünstet werden, welches dann Morphium und mekonsaure Talkerde enthalten muſs.

Die trockene Masse soll durch absoluten Alcohol siedend heiſs extrahirt, und das Fluidum filtrirt werden: da sich dann in der Kälte das Morphium absondert. Das noch nicht Gelösete soll in Schwefelsäure aufgelöset werden. Färbt dann dieses Fluidum das in Säure aufgelösete Eisen kirschroth, so deutet dieses auf das Vorhandenseyn der Mekonsäure.

Zersetzt man endlich jene Flüssigkeit durch salzsauren Baryt, und destillirt den Niederschlag in Verbindung mit Schwefelsäure, so sublimirt sich die Mekonsäure.

a) In d. Uebersetzung von Orfila's Toxicologie, Th. 3. S. 219.

§. 943.

Um eine Vergiftung durch Blausäure zu entdecken, verdünnt man nach Hermbstaedts Anweisung [a]) den Mageninhalt mit Wasser, zersetzt das Ganze mit Schwefelsäure, so dafs diese vorwaltet, und destillirt das Gemenge bis zur Trockenheit. Hierbey verräth sich schon die Blausäure in dem Destillate durch ihren Geruch. Dann neutralisirt man die Flüssigkeit durch Aetzkalilauge, und läfst diese selbst etwas vorwalten. Alsdann nimmt man 4 Weingläser, in das erste thut man eine Lösung von schwefelsaurem Eisen, in das zweyte eine Auflösung salpetersauren Kupfers, in das dritte eine Auflösung schwefelsauren Zinks, und in das vierte eine Auflösung schwefelsaurer Talkerde, und giefst in jedes Glas von der auf die vorhin beschriebene Weise bearbeiteten Magenflüssigkeit.

Thut man nun nach entstandenen Niederschlägen in jedem Glase verdünnte Schwefelsäure hinzu, so schlägt die Blausäure in dem ersten Glase blau, in dem zweyten dunkelbraun, in dem dritten weifs nieder, und in dem vierten löset sich das Praecipitat ganz auf.

a) Ebendaselbst, Th. 3. S. 219.

Namen - Register

der

aufser den in meiner Bibliotheca medicinae forensis bereits befindlichen, hier angeführten Schriftsteller.

Alavoine, A. I. . §. 285
Alberti, M. . . – 9
Amard . . . – 247
Anceaume, F. H. . – 275
Arantius, l. C. . – 495
Arnissaeus, H. . – 186
Autenrieth, I. H. F. §. 476. 495

Bachmann . . §. 5
Backhausen . . – 285
Banchem, E. v. . – 495
Bartels, E. A. D. . – 356
Bartholinus, Th. . – 417
Bauer, I. F. . . – 83
Beck, F. H. . . – 5
Beireis, G. C. . – 553
Beling, B. E. . . – 5
Berends, C. A. W. §. 594. 753
Bergen, I. G. a . – 353
Berger, F. W. . – 76
Berisch, C. G. . – 101
Bernt, I. . . – 5. 47
Berzelotti, G. . – 5
Betschler, I. G. . – 484
Beust, B. C. G. . – 156
Beyer, G. . . – 9
Bieler . . . §. 285
Biermayer, L. . – 553
Bischoff, K. I. . – 545
Bloesch . . . – 757
Blondel, I. A. . – 161
Boecler . . . – 201
Boehme, A. . . – 279
Boehmer, I. F. . §. 356 a, b.
Boehmer, G. W. . §. 375
Boehmer, P. A. . – 508
Boehmer, I. S. F. de – 9. 40
Boerhaave, H. . – 745
Bohn, I. . . – 567
Bolton, I. . . – 365
Bongiovanni . . – 365
Bonsdorf, G. . . – 786
Bose, E. G. . . – 417
Braun, I. . . – 499
Braun, F. E. . . – 545
Brendel, A. . . – 417
Briand, I. H. . . – 5
Brühl-Cramer, C. v. – 266
Brunner, I. C. . – 140
Bryan, D. . . – 272
Bucher, A. . . – 30
Bucholtz, F. . . – 269
Büttner, C. G. §. 443. 553

Buhle . . . §. 356
Buillard . . . - 356
Burdach, C. D. §. 86. 499
Burghard, I. G. . §. 545

Cabani, P. I. G. . - 213
Camerarius, E. . - 499
Cappel . . . - 553
Capuron, I. . . - 5
Cappadose, A. . - 161
Carminati . . - 757
Carmon, I. . . - 387
Carus, F. A. . . - 213
Catani, I. . . - 61
Chemnitz, M. C. . - 247
Choulant, I. L. . - 553
Clark, W. . . - 272
Clasen, D. . . - 9
Coestlin, C. H. . - 356
Cogan, Th. . §. 272. a, b.
Coullon, D. M. P. . §. 363
Convellier, I. . - 553
Creuzer . . . - 279
Cron, C. F. . . - 786

Danze, A. . . - 5
Dauber, I. H. . - 39
Delisle (Raffeneau) - 356
Detharding, G. §. 285. 501
Dierbach, I. H. . §. 417
Dierksen, H. W. . - 281
Doellinger, I. . - 161
Drecker, H. . . - 150
Dubuisson, I. R. Jacq. - 213
Dufour, P. . . - 625
Düttel, P. I. . - 494
Duval, F. . . - 356
Dybeck, F. X. . - 625

Ebeling, S. V. . - 150
Eccard, I. M. §. 161. 201
Ehrhart, G., v. . §. 1
Ehrmann, I. F. . - 339
Elben, E. . . - 161
Elias . . . - 353
Ellrodt, M. T. C. . - 365
Emmert . . §. 356. a, b.
Erhard, H. A. . §. 101
Eschenbach, C. G. - 76
Eschenmayer, E. A. - 213
Esenbeck, C. G. Nees, v. - 365
Esquirol . . - 272
Ettmüller, M. . - 417
Evers, O. I. . §. 19. 625
Eyselius, I. P. . - 353

Fabricius ab Aquapendente - 495
Fabricius, P. C. . - 5
Faithful, A. . . - 201
Farr, S. . . . - 5
Fasch, I. . . - 285
Fattori, S. . . - 161
Feder . . . - 279
Feiler, I. I. . §. 161. a, b.
Ferriar, I. . . §. 213
Fischer, N. W. . - 809
Flachsland, I. C. . - 553
Fleischmann, G. §. 553. a, b.
Flormann . . §. 356
Fodere, F. E. §. 237. 256
Fontana, F. . . §. 357
Forberg . . - 279
Forster, S. . . - 193
Francus, G. . . - 753
Frege, C. G. . . - 298
Fritsch, I. C. . - 201
Frobenius . . - 553
Frölich de Frölichsburg, I. C. . - 9

Gazan . . . - 363
Genaspe, R. . . - 101
Gensl, I. . . - 12
Georget, M. . . - 213
Gerdesius . . - 246
Gesenius, W. . - 272
Gigel, I. . . - 269
Girschner, I. S. . - 353
Gitesius, F. . . - 201
Glaesel, I. C. Ch. . - 753
Gmelin, F. G. . - 356

Goch, van . . - 353
Goetze, S. W. . - 101
Gohlius, I. D. . - 5
Granville . . . - 363
Grasmeyer . . - 140
Groos, F. . . - 213
Gruner, C. A. G. §. 101. 201. 545
Günther, I. F. . - 516
Gura, I. I. . . - 356
Gurlt, I. F. . . - 553

Haller, A., de §. 161. 553
Hamberger, G. E. . §. 553
Happelius . . - 201
Harder, G. G. . - 553
Harles, C. F. . - 353
Harting, H. F. . - 161
Hartmann, Ph. C. §. 213. 353
Hartmann, I. A. . §. 279
Haslam, I. . §. 247. 275
Hebenstreit, I. E. . - 495
Heidsick, F. A. §. 213. a, b.
Heiland, Fräul. C. A. gen. Siebold . §. 150
Heilmann . . - 140
Heinroth, I. C. A. - 213
Heintze, I C. . - 285
Heister, L. . . - 298
Held, I. N. . . - 9
Heller, I. F. G. . - 553
Hemmer, F. W. . - 339
Hemsing, R. . - 201
Henke, A. . . - 248
Henke, I. F. . - 494
Hering, C. A. . - 553
Herwig, C. P. . - 151
Hesselbach, A. K. - 23
Highmore, N. . - 76
Hill . . . - 247
Hilscher, S. P. . - 553
Hink, I. A. . . - 353
Hirt, H. A. . - 522
Hochweiſs . . - 47
Hoflbauer, I. C. . - 140
Hoffmann, Fr. §. 264. 353. 494
Hoffmann, I. C. §. 365. 369
Hommel . . - 75

Hopfengärtner . §. 248
Hoppe, I. G. . - 356
Horix, I. . . - 9
Horsfield, Th. . - 356
Horst, G. K. . - 264
Horstius, G. . - 625
Howship, I. . . - 553
Hübner, H. B. . - 201
Hübner, C. H. . - 356
Huſs . . . - 12
Hutchinson, W. . - 516

Jackert, I. G. . - 140
Jacoby, D. . §. 76. 161
Jancke, I. G . . §. 642
Jaskiewicz . . - 356
Iphofen, A. C. . - 237
Junghans, C. W. . - 356
Junker, I. . . - 170

Kausch, I. I. . - 5
Kelch, W. G. . - 553
Keppelhout, C. I. . - 553
Kerner, I. . . - 357
Keyser, D. . . - 114
Kielmeyer, C. F. . - 363
Klein, C. C. . - 523
Korte, I. C. . . - 201
Krahn, C. . . . - 269
Kressius, I. P. . - 9
Kreysig, I. D. . - 553
Krügelstein, F. Ch. C. - 10
Krüger, I. G. . - 272
Küttlinger . . - 5
Kunadus . . - 285

Lampe, H. . . . - 12
Langermann . . - 213
Lavater, L. . . - 264
Lebreton, A. . - 513
Lecieux . . - 516
Leclerc . . - 339
Leo, L. . . - 476
Leonhardi, I. G. . - 417
Levison, G. . . - 272
List, G. D. C. . - 516

Loder, I. C. . . §. 140
Lodin . . . - 140
Lossau, C. I. . - 201
Lossius . . . - 285
Louis, A. . . - 545
Lucae, S. C. . - 161
Ludovicus, I. F. . - 9
Ludwig . . - 356
Lugt, I. A. . . - 281
Luiscius, A. v. Stiprian - 391
Lutheritz, H. . - 61
Lutter, E. . . - 356
Lysthenius . . - 170

Maaſs, I. G. E. §. 269. 272
Malacarne, V. . . - 161
Malblank, I. F. . - 9
Male, G. . . - 5
Malfatti . . . - 248
Mallinkrot, I. F. T. - 281
Mann, W. K. . - 194
Mantjes, M. Bruynvisch - 356
Manzoni, I. A. . - 363
Marée, de . . . - 272
Marshall, A. §. 213. 353
Masius, G. H. §. 5. a, b, c, d.
Matthey, A. . . §. 213
Manchart, I. D. §. 213. a, b.
Mauzakrs . . §. 140
Mayer . . . - 391
Meckel, I. F. . - 553
Meckel, A. §. 5. a, b. 516
Meiners, C. . . - 272
Meiſsner, F. L. . - 86
Meister, I. C. F. §. 161. 339
Mende, L. I. C. . §. 5. 417
Metzger, I. D. . §. 553
Metzger, C. . . - 476
Meyer, I. C. A. . - 356
Meyer, I. R. . - 553
Meyer, N. . . - 513
Michaelis, I. . . - 373
Milanus . . - 5
Möhring, P. H. F. . - 357
Molinelli . . - 733
Monetus, P. F. . - 76
Monro, A. . . - 553
Montanus, A. S. . - 809
Morgan . . §. 553
Moricheau-Beaupré - 769
Moritz, C. P. . - 213
Müller, I. . . - 391
Müller, W. C. . - 201
Munniks . . - 356
Murat, I. P. . . - 213
Muratori . . - 213
Mylius, G. H. . - 186

Nadherny, I. . - 567
Naumeister, E. G. . - 553
Needham, Gualt. . - 495
Neucranz, I. . - 417
Neumann, C. §. 213. a, b.
Nicolaî, E. A. - 161. 213
Niemeyer, C. E. . §. 161

Ohle, G. H. . - 553
Orfila, M. P. . . - 339
Osiander . . . - 248
Otto, A. W. . - 553

Paulet . . . - 357
Persoon, K. C. H. . - 365
Petri . . . - 745
Philites, C. A. . - 61
Pilling . . . - 553
Pinaeus . . - 120
Pitschmann, F. G. . - 213
Platner, E. §. 5. 156. 186. 213. 266
Ploucquet, C. W. . §. 757
Portal, A. . . - 553
Prost . . . - 553
Püttmann, E. L. . - 186

Rath . . . - 516
Raques, I. . . - 356
Rayer, P. . . - 266
Raynders . . - 443
Redi . . . - 357
Reid, I. . . - 247
Reil, I. C . . - 553
Reinhard, T. I. §. 545. 712
Reiseiſsen, I. D. . §. 339
Remus, G. . . - 9

Riolan, I. . . §. 495
Ritgens, F. A. . - 23
Rivinus, A. Q. . - 243
Robeck, I. . . - 545
Robert . . - 363
Roederer, I. G. §. 495. a, b. 499
Rondonneau, L. . - 5
Roose, Th. G. A. §. 76. 553
Roſs, C. . . §. 33
Ruggieri, C. . . - 89
Ruland, T. A. . - 213
Runge . . . - 339

Sambammer, C. F. H. - 140
Sander, G. C. H . - 723
Sandifort, E. . - 553
Savigny, I. B. N. . - 266
Schabel, A. . . - 356
Schacher, P. G. . - 495
Schafonsky . . - 140
Schiferly, R. A. . - 272
Schlegel . . - 237
Schmidt, I. I. . - 213
Schmidt, I. G. §. 247. 272
Schmiedel, C. C. . - 553
Schmitt, W. H. §. 5. 140
Schmitt, W. I. . §. 520
Schnaubert, G. . - 140
Schneider, H. C. Th. §. 161. 495
Schnell, I. . . §. 556
Schoder, F. A. . - 553
Schönemann, F. L. - 186
Schütz, A. G. . - 1
Schulz, I. H. . . - 769
Schulze, I. H. §. 12. 745
Schurig, M. . - 95. 101
Schuster, G. . . §. 5
Schwarz, A. . . - 553
Schweder, C. I. G. - 30
Sebizius, M. . - 76
Seidel, I. I. . . - 363
Seifert, Ph. D. B. . - 61
Seiler, D. B. G. . - 61
Seligmann, C. . - 495
Senff, C. F. . . - 22
Seybert, A. . . - 391
Sinibaldus, I. B. . - 76
Slevogt, I. A. . - 353
Smith, A. . . §. 272
Spée, F. . . - 264
Spengler, H. W. . - 281
Spigelius, A. . . - 495
Sprengel, Kurt . - 5. 9
Spurzheim, I. G. §. 213. 247
Stabel, G. F. . §. 101
Staël-Holstein, A. G. v. - 545
Stahl, G. E. . . - 272
Stahl, I. I. . . - 213
Steegmann . . - 443
Steinrück, A. . - 642
Steltzer, Ch. I. L. §. 213. 279
Stentzel, C. G. . §. 353
Stephan, M. . . - 9
Stobe, W. . . - 339
Stolterfoht . . - 246
Stolze . . . - 213
Storr, G. C. C. . - 101
Stoy, F. M. . - 161
Streit, G. F. E. . - 5
Ström . . . - 81
Struve, C. A. . - 243
Stryk, S. . . - 40
Sutton, Th. . . - 266
Swammerdam, I. . - 417

Tappius, I. . - 285
Tartra, A. E. . - 353
Thamm, C. . . - 153
Thaut, I. H. . . - 91
Thiele v. Thielenfeld,
I. A. v. - 545
Thomas, E. D. . - 272
Thomassen a Thuessink, I. - 356
Thurner, D. . . - 161
Tiedemann, Fr. . - 161
Tilesius, W. G. . - 161
Tritschler . . - 101
Trotter, Th. . - 266
Tschirner . . - 213

Ungnad, I. C. . - 353
Unzer, I. A. . . - 213

Vanselow . . - 553
Vater, A. . §. 553. a, b.

Verdier . . §. 5
Vering, A. M. . - 213
Vesti, I. . . - 186
Vetter, A. N. . - 553
Vietz, F. B. . - 5
Vigelius, N. . . - 9
Vogel, R. B. §. 5. 709
Vogel, S. G. - 201. 272
Vogel, I. H. . §. 709

Waldschmied, W. H. - 156. 161. 201
Wedel, G. W. . - 353
Wegelius, I. . - 786
Weidemann . . - 213
Weiſs, C. . . - 213
Welper, G. A. . - 5
Weltzien, C. E. de - 417
Wesener, F. A. . - 61
Wiedemann, W. N. C. - 553
Wildberg, C. F. L. §. 5. 23
Wliczeck, I. . . - 201
Wockatz, F. F. . - 140
Wolff, H. . . - 391
Wolff, I. L. D. . - 140
Wolfsheimer . . - 83
Wollinius . . - 285
Wrisberg, H. A. §. 179. 723
Wucherer . . - 285
Wüstney, H. G. . - 161

Zachler, I. E. . - 213
Zangerl, I. . . - 278
Zedler, I. I. A. §. 553. 693
Zeller, C. M. . §. 353
Zellmann, I. A. . - 417
Zierhold . . - 508
Ziermann . . - 535
Zückert, I. S. . - 272

Sach-Register.

Abactio foetus §. 501
Abnahme, Alter derselben . . . - 71
Abortio - 186
Abortiva - 503
Abortus - 172
Abstreifungen der Oberhaut . . - 631
Abtreiben der Frucht . . . - 501
Abtreibende Mittel . . . - 503
Adulterium involuntarium . . . - 127
Ambustiones §. 512. 635
Amentia §. 236
Anaspadiaei . . . - 95
Androgyni - 78
Androgynae - 79
Aphroditismus - 81
Arsenik, wie bey dessen Prüfung durch Reagentien sich die Niederschläge verhalten müssen . - 927
Arzneywissenschaft, gerichtliche, was sie ist . - 1
« was sie voraussetzt . - 2
« ihr Umfang und ihre Beziehung - 5
« gehöret nur dem Arzte an . - 6
« ihr Nutzen für jeden Arzt . - 7
« ihr Geschichtliches . - 9

Arzneywissenschaft, gerichtliche, Art ihres Vortrags . §. 11
« wem ihre Ausübung zukömmt - 12
« was zur Ausübung derselben gehöret - 23
Arzt, gerichtlicher, sein Standpunkt . . - 13
« seine Eigenschaften . . . - 17
Augenhöhle, wie sie geöffnet wird . . - 905

Bauchhöhle, was bey ihrer Oeffnung und Untersuchung geschehen muſs . . . - 886
Bauchverletzungen . . . §. 326. 697
Berichte, gerichtlich medizinische erster Instanz . §. 47
- was zu ihrer Glaubwürdigkeit erforderlich ist - 57
Besichtigung, gerichtlich medizinische . . - 39
« lebender Personen . . - 827
« der Leichname . . - 828
Beyschlaf, auſserehelicher . . . - 118
Bezauberung - 264
Blausäure, ein Gift . . . - 363
« wie ihr Vorhandenseyn durch chemische Prüfung dargethan wird . . - 943
Bley, wie bey dessen Prüfung durch Reagentien sich die Niederschläge verhalten müssen . . - 933
Blödsinn - 236
Blutanhäufungen in den Gefäſsen unter der Haut . - 486
Blutaustretungen unter der Haut . . - 486
Brechweinstein, wie bey dessen Prüfung durch Reagentien sich die Niederschläge verhalten müssen . - 931
Brustgewölbe, Untersuchung desselben . . - 433
Brusthöhle, was bey ihrer Oeffnung und Untersuchung geschehen muſs . . . - 862
Brustverletzungen . . . §. 324. 684
« nicht durchdringende . §. 685
« durchdringende . . - 689

Castrati - 93
Chirurgus, gerichtlicher, dessen Eigenschaften und Verrichtungen - 19
Combustio spontanea . . . - 637
Commotiones §. 310. 632

Commotio cerebri, Zufälle derselben . . §. 314
« « ihre Untersuchung an Leichen - 658
Contusiones - 309
« ihre Beurtheilung an Leichen . - 629
Corpus delicti - 30
« « dessen Eintheilung . . - 31
Cryptorchides - 93

Damna permanentia . . . - 298
Delirium - 256
Dipsomania - 267
Docimasia pulmonum . . . - 444
« conjuncta . . . §. 451. 876
Doppelmenschen §. 164
Dummheit - 236

Ebrietas - 266
Embryoctonia - 497
Entzündung des Gehirns . . . - 316
(siehe auch Gehirnentzündung)
Epilepsie, zweifelhafte . . . - 202
Erfrierung §. 312. 640
Erhenkung §. 753
Erschütterung §. 310. 632
Erschütterung des Gehirns . . . §. 314
(siehe Gehirnerschütterung)
Erstickung - 745
Excandescentia furibunda . . . - 288
Excoriationes - 631
Extravasatio - 486
« in cerebro . . . - 315

Fatuitas - 236
Fesseln, ihre Zulässlichkeit . . . - 380
Fettsäure, als Gift . . . - 364
Fissurae - 652
Foeticidium - 497

Foetus (siehe Früchte)
Fornicatio involuntaria . . . §. 127
Fracturae ossium . . . §. 311. 634
« « cranii . . . §. 652
Früchte, reife §. 172. 176
« unreife §. 177
« überreife . . . - 180
« zeitige §. 172. 184
« unzeitige . . . - 172. 185
« überzeitige . . . §. 185
« frühzeitige, praecoces . . . - 185
« lebensfähige und lebensunfähige . - 172
« rechtsmäfsige und erbfähige . . - 174
Furor transitorius - 288
« uterinus - 285

Gebärmutterrisse . . . - 726
Geburt, ihre Kennzeichen . . . - 154
« vorgebliche . . . - 158
« unzeitige . . . - 186
« frühzeitige . . . - 187
« zeitige . . . - 187
« verspätete . . . - 188
Gefängnifsstrafe - 329
Gegenspalten der Knochen . . . - 652
Gehirn-Entzündung, Zufälle derselben . . - 316
« « Untersuchung nach dem Tode - 663
« Erschütterung . . . - 314
« « Untersuchung nach dem Tode - 661
« Extravasation in demselben . . - 315
« « Untersuchung nach dem Tode - 663
« Wunden desselben §. 320. 649
Geschlechtslosigkeit §. 81
Geschlechtsschändung . . . §. 114. 117
Gesichtsverletzungen . . . - 321. 672
Gifte, Begriff §. 336
« Eintheilung . . . - 345
« austrocknende . . . - 369
« betäubende . . . - 362
« scharfe aus dem Mineralreiche . . - 353
« « « Pflanzenreiche . . - 356
« « « Thierreiche . . - 357
« wie ihre chemische Prüfung geschehen mufs - 919

Gifte, metallische, wie sie geprüft werden . §. 920
« « durch Verdampfung . - 921
« « durch Auflösung des Mageninhalts - 922
« « durch Reduction . . - 936
« vegetabilische, wie sie geprüft werden . - 941
« für Menschen und Thiere sind häufig verschieden - 804
Gliedmaafsen, worauf man bey ihrer Untersuchung sehen mufs - 917
Graviditas - 140
« ihre Kennzeichen . . . - 144
« extrauterina . . . - 150
« tubaria - 151
« ovarii - 151
Gutachten, gerichtlich medizinische erster Instanz - 47
« « « zweyter Instanz - 55
« ihre Glaubwürdigkeit . . - 57
Gynandri - 79

Hals, wie dessen Untersuchung geschehen mufs . - 910
« Verletzungen desselben . . §. 322. 672
Heimweh, zweifelhaftes . . . - 209. 278
Hermaphroditi §. 76
Hodensack, wie er zu öffnen ist . . - 99
Homicidium - 545
Hungertod - 740
Hypospadiaei - 95

Impotentia - 86
« absoluta et relativa . . - 99
« cohabitandi s. coeundi . . - 88
« foecundandi s. generandi . . - 90
« graviditatem servandi . . - 113
Inaccessibilitas - 103
Incapacitas muliebris . . . - 101
Incestus involuntarius . . . - 127
Infantes legitimi - 174
Infanticidium s. Kindermord
Insania - 247
Inspectio legalis - 39
Inspiratio - 264

Jugendalter §. 68
Jungferschaft - 120

Kinder, neugeborne . . . - 397
Kindermord durch Verletzung . . - 519
« durch Erstickung . . - 528
« « durch erstickende Dämpfe §. 534. 765
« « durch Verstopfung des Rachens §. 528
« « im Wasser . §. 530. 757
« « durch Zusammenpressen d. Brust §. 529
« durch Verblutung . . - 535
Kindheit - 66
Knabenschändung - 114
Knochenbrüche §. 311. 634
« des Schädels . . . - 319. 652
Kopfhöhle, was bey Oeffnung und Untersuchung derselben zu beobachten ist . . §. 843
Kopfverletzungen §. 313. 642
Krankheiten, zweifelhafte . . . §. 194
« vorgebliche . . . - ebd.
« verheelte . . . - 196
« angeschuldigte . . . - 196
« des Körpers, zweifelhafte . - 201
« der Seele, zweifelhafte . . - 213
Kupfer, wie bey dessen Prüfung durch Reagentien sich die Niederschläge verhalten müssen . - 928

Laesiones - 293
« absolute lethales . . - 598
« per accidens inquilinum lethales . - 613
« per accidens extraneum lethales . - 615
Leben, Abschnitte desselben . . - 63
Leibesstrafen - 376
Leichenschändung §. 114. 117
Lungen, Prüfung ihres specifischen Gewichts . §. 452
« « « absoluten Gewichts . - 471
« « « relativen Gewichts . - 475
« « « respectiven Gewichts . - 477
« « « Umfangs . . - 478
Lungenprobe, ihre bisher gebräuchlichen Arten . - 444
« die zusammengesetzte oder vereinigte - 451
« was bey ihrer Anstellung geschehen muss - 876

Lungenprobenglas §. 878
Luxationes §. 311. 633

Maculae mortuales . . . §. 487
Majorennitas - 69
Mania - 279
« furibunda - 288
Manustupratio §. 114. 115
Melancholia §. 215
Menschenmord - 545
Mifsgeburten - 161
« welche zur Theilnahme an den Bürgerrechten unfähig sind . . - 166
Molae, Mondkälber - 170
Monorchides - 93
Monstra - 161
« bicorporea - 164
Morbi simulati - 194
« dissimulati - 196
« imputati - 197
« corporis dubii . . . - 201
« animae dubii . . . - 213
Moria - 259
Mundhöhle, was bey ihrer Untersuchung geschehen mufs - 908
Mündigkeit - 69
Mutterwuth - 285

Nachtwandeln - 269
Narrheit - 259
Nasenhöhle, wie sie geöffnet wird . . - 906
Neugeborne Kinder . . . - 392
« Inspection ihrer Leichname . - 834
« wie die Oeffnung ihrer Kopfhöhle geschiehet - 849
« wie die Untersuchung ihres Herzens geschiehet - 480
« Untersuchung, ob ihr Tod vor oder nach dem Anfange des selbstständigen Lebens erfolgt ist - 394
« ihr Foetusleben . . . - 411
« ihr selbstständiges oder Respirationsleben - 412
« Zeichen des wirklichen Todes an denselben - 403
« Zeichen der Verwesung an denselben - 396
Noctambulatio - 263

Nothzucht §. 118
« gewaltsame und betrügliche . - 128

Obduction - 25
« Formalitäten derselben . . - 32
« innere Bedindungen derselben . - 38
Ohr, das innere, wie es geöffnet wird . . - 907
Onania - 114

Paederastia - ebd.
Paedicatio - ebd.
Partus immaturus - 186
« praecox - 187
« maturus - ebd.
« serotinus - 188
« procuratio intempestiva . . - 501
Phantasieren in acuten Krankheiten . . - 256
Pneobiomantia - 430
Pnevmomantia - ebd.
Praepotentia - 84
Priapismus - 84
Priorität des Todes . . . - 388

Quecksilbersublimat, wie bey der Prüfung durch Reagentien die Niederschläge sich verhalten müssen - 928
Quetschungen - 309
« ihre Beurtheilung an Leichnamen . - 629

Raptus melancholicus . . . - 288
Raserey - 279
Refrigerationes §. 312, 640
Respiration, Annahme ihrer Möglichkeit vor der Geburt - 418
Respirationslebensprobe . . . - 430
Rückgrathshöhle, wie ihre Oeffnung geschehen mufs - 904

Salacitas - 75
Satyriasis - 84
Schäden, zurückbleibende . . . - 298
Schändung - 114

Schlaftrunkenheit §. 271
Schwämme, giftige . . . - 365
Schwermuth - 275
Schwangerschaft, zweifelhafte . . - 140
Sectio legalis - 40
« « Instrumente und Geräthschaften zu derselben - 823
« « wie sie anzustellen ist . . - 835
« « was nach ihrer Beendigung mit dem Leichname geschehen muſs . - 842
Seelenkrankheiten, zweifelhafte . . - 213
« was zur Untersuchung gegenwärtiger gehöret . . - 221
« was zur Untersuchung vergangener gehöret . . - 222
« Ursachen derselben . . - 225
Selbstmord - 545
« wodurch er verübt werden kann . - 547
« wie seine physische Gewiſsheit auszumitteln ist - 549
« welche körperliche Umstände zu dem Entschlusse desselben bringen können . - 555
Selbstschändung - 114
Selbstverbrennung - 637
Silbersalpeter, wie bey der Prüfung durch Reagentien sich die Niederschläge verhalten müssen . - 927
Somnambulatio - 269
Somnolentia - 271
Spadones - 93
Starrsucht, simulirte . . . - 205
Sterilitas - 109
Strafarbeiten - 381
Stupiditas - 236
Stuprum - 118
« involuntarium . . . §. 118. 127
« « violentum et fraudulentum §. 128
« « consummatum et attentatum - 129
« was zur Untersuchung desselben gehöret - 134
Suffocatio - 745
Suffusio - 486
Sugillatio sensu latiori . . - 485
« sensu strictiori . . . - 486
Suicidium - 545
Superfoecundatio - 153
Superfoetatio - ebd.

Taubstummheit §. 243
Testicondi - 93
Thatbestand - 30
« Eintheilung desselben . . - 31
« der Tödtung, was dazu gehört . - 572
Thierschändung §. 114. 117
Thlibiae - 93
Tod, simulirter - 199
« verheelter - 200
« Priorität desselben . . . - 388
« von Entziehung der Nahrungsmittel . - 740
« von Entziehung der Luft . . - 745
« von Entziehung der Wärme . . - 769
« vom Uebermaaſs der Reizmittel . . - 773
Todesarten neugeborner Kinder, Ausmittelung derselben - 491
« in der Gebärmutter . . - 494
« während der Geburt . . - 507
« nach der Geburt von selbst . . - 512
Todesstrafen - 383
Tödtlichkeit der Verletzungen . . - 567
Todtenflecken - 487
Trunkenheit - 266
Trunksucht - 267

Ueberfruchtung - 153
Ueberschwängerung . . . - ebd.
Untersuchung, gerichtlich medizinische, erster Instanz - 25
« ihre Gegenstände . . - 28
« bey Leichnamen . . - 384
Unvermögen bey Männern . . . - 86
« « « zum Beyschlaf . - 88
« « « zur Zeugung . - 93
« bey Weibern . . . - 101
« « « zum Beyschlaf . - 103
« « « zur Empfängniſs . - 109
« « « zur Ausdauer in der Schwangerschaft . - 115

Veitstanz, simulirter . . . - 205
Verbrennungen §. 312. 635
Vergiftungen §. 339
« absolut tödtliche . . - 785

Vergiftungen, zufällig tödtliche . . §. 784
« lassen sich durch manche Veränderungen an dem Leichname erkennen . - 785
« durch scharfe Gifte, besonders Arsenik - 787
« durch Salpetersäure . . - 794
« durch betäubende Gifte . . - 796
« durch Opium . . . - 798
« durch Blausäure . . - 799
« durch Bleygifte . . - 800
« was zu ihrer Ausmittelung erfordert wird - 817
« werden auch durch die Geschichte der Krankheit und des Todes erkannt . - 821
« erfordern allemahl die Untersuchung des Mageninhalts . . . - 802
Verletzungen - 293
« ihre Untersuchung . . - 565
« ihre Tödtlichkeit . . - 567
« Untersuchung während des Lebens . - 294
« « nach dem Tode . §. 618. 831
« Eintheilung ihrer Tödtlichkeit . §. 578
« « verschiedene . - 586
« « meine . . . - 593
« absolut tödtliche . . - 598
« zufällig tödtliche . . §. 611. 734
« der arteria vertebralis . . §. 676
« der carotis interna . . - ebd.
« der Vena jugularis interna . - ebd.
« der carotis externa . . - ebd.
« der Vena jugularis externa . - ebd.
« des truncus communis pro carotide externa et interna . . . - 677
« der arteria temporalis . . - ebd.
« der arteria thyreoidea . . - ebd.
« des nervus sympathicus . . - 679
« « vagus . . - ebd.
« des ramus recurrens ex vago . - 679
« des larynx . . . - 680
« der Luftröhre . . . - ebd.
« der Speiseröhre . . - 681
« der Kau- und Schluckwerkzeuge . - 682
« der Lungen . . . - 691
« des Herzens . . . - 695
« des Zwergfells . . . - 696
« des Magens . . . - 702
« der Gedärme . . . - 709
« der Netze und des Gekröses . - 711
« der Leber . . . - 712
« der Gallenblase . . - 714
« der Gallengänge . . - 715

Verletzungen der Milz . . . §. 716
« der Bauchspeicheldrüse . . - 717
« der Nieren . . . - 718
« der Urinblase . . . - 719
« des Speisesaftganges . . - 721
« der grofsen Bauchgefäfse . . - 722
« der weiblichen Geschlechtstheile . . - 723
« der ungeschwängerten Gebärmutter . - 724
« der schwangeren Gebärmutter . - 725
« der männlichen Geschlechtstheile . - 729
« der Extremitäten . . §. 333. 730
Verrenkungen - 311. 633
Verrückung §. 256
Verschnittene - 93
Verstandeskrankheiten . . . - 236
Verstandesschwäche . . . - ebd.
Verwirrung, Zustand der . . . - 272
Vesania - 246
Viragines §. 84. 109
Virginitas §. 120
Vollendung, Alter der . . . - 70
Vulnera - 302
« ihre Untersuchung an Leichnamen . §. 618. 831
« Verblutung in Folge derselben . §. 626

Wahnsinn - 247
« dessen Eintheilungen . . - 250
« fixer . . . - 257
« herumirrender . . . - ebd.
« närrischer . . . - 259
Wunden, ihre Untersuchung an Leichnamen . §. 618. 831
« vergiftete . . . §. 308

Zeugungsvermögen, zweifelhaftes bey Männern . - 82
« zu starkes . . - 84
« Mittel zur Untersuchung desselben - 98
Zink, schwefelsaurer, wie bey der Prüfung durch Reagentien sich die Niederschläge verhalten müssen - 932
Zustand des aufserordentlichen Antriebes zu einer Handlung - 288
« des gebundenen Vorsatzes . . - 290
Zwitter - 76
« männliche - 78
« weibliche - 79

Empfehlungswerthe medizinische Bücher, die im Verlag der Keyserschen Buchhandlung in Erfurt erschienen sind.

Dr. W. F. Dreyſsig's

Handwörterbuch der medizinischen Klinik oder der praktischen Arzneykunde. Nach neuen Grundsätzen und Erfahrungen bearbeitet, und mit den schicklichsten und einfachsten Arzneymitteln versehen. Zum Gebrauch ausübender Aerzte. I — IV. 2te Abth. gr. 8. Preis 10 Rthlr. 8 gr.

Dr. A. F. Hecker's

Anweisung, die venerischen Krankheiten genau zu erkennen und richtig zu behandeln. Dritte Auflage, umgearbeitet von Dr. Walch zu Jena. 8. Preis 2 Rthlr.

Dr. Friedrich Jahn's

Auswahl der wirksamsten, einfachen und zusammengesetzten Arzneymittel, oder praktische Materia medica, nach den besten medizinischen Schriftstellern und aus eigener Erfahrung bearbeitet. Zwei Bände. Vierte verbesserte und mit doppeltem Register versehene Auflage. Herausgegeben von Dr. H. A. Erhard. gr. 8. Preis 5 Rthlr.

Dr. Friedrich Jahn's

Klinik der chronischen Krankheiten. Nach eignen Erfahrungen und Beobachtungen, und mit Berücksichtigung der bewährtesten Schriftsteller systematisch bearbeitet. Vier Bände. Herausgegeben von Dr. H. A. Erhard. gr. 8. Preis 13 Rthlr. 22 gr.

Dr. J. H. G. Schlegel's

Fieberlehre, oder theoretisch-praktisches Handbuch zur Erkenntniſs und Behandlung der Fieber. gr. 8. Preis 2 Rthlr. 8 gr.

Dr. Ch. E. H. Knackstedt's

Erklärung lateinischer Wörter, welche zur Zergliederungskunde, Physiologie, Pathologie, Wundarzneykunst und

Geburtshülfe gehören. In alphabetischer Ordnung. Vierte Auflage. Umgearbeitet und mit steter Rücksicht auf die in neuen Schriften aufgenommenen Kunstausdrücke; herausgegeben von Dr. Fr. Lucas. 8. Preis 1 Rthlr. 16 gr.

Desselben deutsch-lateinische Benennung der Wörter, welche zur Zergliederungskunde, Physiologie u. s. w. gehören. Als zweiter Band der Erklärung lateinischer Wörter. Dritte vermehrte Auflage. Herausgegeben von Dr. Fr. Lucas. 8. Preis 16 gr.

Dr. M. P. Orfila's

Handbuch der medizinischen Chemie, in Verbindung mit den allgemeinen und technischen Theilen der chemischen Wissenschaft nach ihrem neuesten Standpunkte. Zwei Theile, mit Steindrucktafeln. Aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerkungen von Dr. J. B. Trommsdorff. gr. 8. Preis 7 Rthlr.

Dr. C. F. L. Wildberg's

Ober-Mediz.-Raths und Prof. zu Rostock

praktisches Handbuch für Physiker.

Erster Theil: Von den polizeylich-medizinischen Geschäften.

Zweyter Theil: Von den gerichtlich-medizinischen Geschäften der Physiker. gr. 8. Preis für beyde Theile 2 Rthlr. 12 gr.

Dritter Theil: Die Geschäftsführung der Physiker. gr. 8. Preis 1 Rthlr. 12 gr. Für alle drey Theile 4 Rthlr.

Erfurt, 1824.

Gedruckt bey Johann Immanuel Uckermann.

einschließ[illegible]
gar [illegible]
[illegible]
[illegible]
nommen [illegible]
sicht, [illegible]
und [illegible]
S. 207 [illegible]
[illegible]
stellung der [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
diesen [illegible]
bedürfen [illegible]
[illegible]
Dies [illegible]

1) [illegible]
2) [illegible]
3) [illegible]
4) [illegible]
5) [illegible]
6) [illegible]
7) [illegible]
8) [illegible]
9) [illegible]
10) [illegible]
11) [illegible]
12) [illegible]
13) [illegible]
14) [illegible]
15) [illegible]
[illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wildberg, Christian Friedrich Ludwig,

Lehrbuch der gerichtlichen Arzneywissenschaft

Erfurt 1824

Med.for. 31
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290219-9